Eb III 69

(Gek. v. Dresch im April 1839 zu 5 fl 24 x)

H. Sax. o. 8.

H. pr. sp. o

Geschichte

des

niedersächsischen Volks

von dessen

erstem Hervortreten auf deutschen Boden an
bis zum Jahre 1180.

Eine von der Societät der Wissenschaften zu Göttingen
bei der hundertjährigen Jubelfeier der Universität am 18. Sept. 1837
gekrönte Preisschrift.

Von

Adolph Friedr. Heinr. Schaumann,
Dr. jur.
Bibliotheks-Secretär zu Göttingen.

Mit 2 lithographirten Charten.

Göttingen, 1839.
Druck und Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Vorrede.

Indem ich die nachfolgenden Bogen, deren Inhalt schon einmal bei Gelegenheit der Göttinger Jubilarfeier besprochen ist, dem Publikum übergebe, könnte ich mich fast versucht fühlen, eine Vorrede dazu zu liefern, die dem Buche selbst am Umfange nicht nachstände, so mancherlei ist das, was ich bei einer neuen Beurtheilung für mich zu erbitten habe.

Schon der Titel würde vielleicht richtiger lauten: Niedersächsische Fragmente, oder: Beiträge zur niedersächsischen Geschichte, — doch ist dies das wenigste. — Den Gesichtspunkt, von welchem aus die Begebnisse aufgefasst und dargestellt seyn sollen, ergiebt schon die Aufforderung zur Concurrenz in den Göttinger gelehrten Anzeigen vom 8. Mai 1834 und daselbst Stück 74, auf die ich hier lediglich verweise, und dieses genaue Vorschreiben, wie der Stoff behandelt werden musste, enthält zugleich die Rechtfertigung, warum den Kapiteln, welche vorzüglich die chronikonartige Darstellung der einzelnen Begebenheiten enthalten, nur ein kleiner Raum gewährt werden konnte.

In voraus jedoch muss ich bemerken, dass die vorliegende Arbeit weder wie ein Hand- noch wie ein Lehrbuch angesehn werden solle. — Ich rechtfertige die Art meiner Bearbeitung in Folgendem.

Die bis in's Einzelne gehende *innere* Geschichte eines Volksstamms wird niemals in die Hände des grossen

Publikums gerathen; dies hält sich an die äussere Geschichte, erfreut sich an einer Beschreibung von Kriegen, Schilderung von Helden u. s. w. — Nur das kleine Publikum historisch Ausgebildeter will eine andere Auffassung. Wer nun dies vor Augen habend in diesem Sinne schreibt, hat dafür auch in mancher Hinsicht einen grossen Vorzug, — namentlich bei der Special-Geschichte. — Man darf einmal die ganze äussere Geschichte als bekannt voraussetzen, und wo man weiter zur Geschichte der einzelnen Institute eines besondern Volksstamms übergeht, braucht man wiederum aus eben dem Grunde nicht erst einen Einleitungs-Paragraphen welcher: „hierüber im Allgemeinen" handelte, vorauszuschicken. — So gewinnt man Raum für das wirklich Specielle. — Ganz streng freilich habe ich diesen Grundsatz bei den deutschen Historikern noch nicht in Anwendung bringen sehn, sondern man muss allenthalben unendlich viel des Allgemeinen mit in den Kauf nehmen. — Ich wage, eben des Mangels an Vorgängern wegen, auch nicht, zu bestimmen, ob die Art und Weise, wie ich innere Special-Geschichte aufgefasst wünsche [1]), die einzig richtige sey; nur das bitte ich zu bedenken, dass ich für meine Darstellung keine andere Form wählen konnte, indem schon das Thema, welches dafür bis ins Einzelne genau vorgeschrieben war, dies so verlangte. — Denn Alles das sollte ausgeschlossen bleiben, was die Sachsen als Beitrag zur allgemeinen deutschen Geschichte lie-

1) Nur bei der Specialgeschichte eines einzelnen Instituts muss ein allgemeiner Paragraph vorangehn, weil dies Institut in seiner Ausbildung bei verschiedenen Völkern oder Stämmen verfolgt wird. — Eine Specialgeschichte der Grafenverfassung muss z. B. einen allgemeinen einleitenden Paragraphen haben; eine Specialgeschichte der Sachsen, wenn sie zu den Grafen kommt, kann einen Einleitungs-Paragraphen: „über Grafen-Verfassung im Allgemeinen" recht wohl entbehren. — Dies ist etwas, was für allgemeine deutsche Geschichte gehört.

fern; dies konnte unmöglich anders aufgefasst werden, als dass Alles das zurückbleiben solle, was als vom Allgemeinen nicht verschieden, in diesem verschwindet, und wofür schon eine allgemeine deutsche Geschichte die Darstellung übernommen hat, oder dies wenigstens gethan haben müsste.

Ich habe mich demnach darauf beschränkt, nur solche Data abzuhandeln, welche ganz speciell Niedersachsen angehn. — Wo es unvermeidlich war, an der allgemeinen deutschen Geschichte etwas näher herzustreifen, habe ich mich nur da verführen lassen, auf deren Gebiet überzutreten, wo ich eine andere Ansicht der Ereignisse und Begebenheiten habe, als diejenige, welche im Allgemeinen im Schwunge ist. — Dahingegen habe ich selbst von der sächsischen Geschichte aus meiner Darstellung da alles fortgelassen, wo ich den Resultaten, welche unsre bewährtesten Geschichtsforscher gefunden, nichts Neues hinzuzusetzen wusste. — Ich durfte dies thun, da es mir fern lag, ein systematisches Hand- oder Lehrbuch zu liefern, wie ich schon oben bemerkte. — So z. B. hielt ich es überflüssig, viel über Cerocensualen zu sagen, einmal, weil sich solche mehr einem allgemeinen Institut, der Kirche, anschliessen, und dann, weil das, was Sachsen dieserhalb Eigenes zu liefern hat, schon von der westphälischen Schule, der ältern so wie der neuern, zur Genüge und auf's Schönste in's Licht gestellt ist. Ähnlich ist mit andern Instituten verfahren.

Nur niedersächsische Geschichte [2]), und solche nur bis zum Jahr 1180 wollte ich bearbeiten; das Einzige, was ich bei meinen Bemühungen dieserhalb in Anspruch nehme, und es mit vollem Rechte darf, ist Selbstständigkeit der Untersuchung.

2) Diesem Grundsatz gemäss ist das zu beurtheilen, was ich über den sächsischen Krieg unter Heinrich IV. gesagt habe. — Die übrigen Verzweigungen und Zwecke jenes ausserhalb Sachsens lagen mir fern. — So bei andern Gegenständen.

Ich habe es grade hiebei mein Hauptaugenmerk seyn lassen, namentlich solche Fragen einer genauern Untersuchung zu unterziehn, die man so ziemlich als abgethan behandelte, und wofür sich eine constante Meinung gebildet hatte. — Allein diese beruhete zum Schaden der Sache häufiger nur auf einer fortgesetzten Würdigung und Erweiterung der Punkte, welche für jene einmal angenommene Meinung sprechen, als auf einer ausführlichen und allgemein überzeugenden Widerlegung dessen, was dagegen spricht. — Indem ich auf dem letztern Wege grade jene als gewiss angenommenen Resultate noch fester zu begründen suchte, ward es mir erst so recht klar, auf wie schwachen Füssen diese selbst stehen, und meine innige Überzeugung zwang mich häufig, entgegengesetzten Gründen das Übergewicht zuzuerkennen. — Grade deshalb habe ich alle die Punkte, wo ähnliche Zweifel obwalten können, recht scharf hervorgohoben und möglichst auf die Spitze gestellt, — vielleicht zu meinem eignen Schaden, indem durch das festere Halten an dem Angenommenen, oder durch eine etwas künstliche Verhüllung der Zweifelspunkte in allgemeinere Redensarten ich mancher Ausstellung entgangen seyn würde. — Denn es kann wohl Niemand entfernter von der Einbildung seyn, allenthalben das Rechte getroffen zu haben, als ich. — Vielleicht geschieht aber, selbst wenn ich geirrt haben sollte, der Sache durch Besprechung neuer Gründe, welche bei einzelnen Lehren vorkommen, doch immer noch kein geringer Vortheil; nur müssten Ansichten gegen Ansichten gehörig gehalten, und kritisch abgewogen werden, denn dass Einzelnes sich gegen manche meiner Propositionen anführen lässt, weiss ich recht wohl. — Dies kommt ja allenthalben bei jedem Institute des deutschen Rechts und der deutschen Geschichte vor, wo sich beide im fernsten Dunkel verlieren. — Nicht ein entgegenstehendes Faktum allein hebt aber eben des-

wegen eine begründete Ansicht auf, — ersteres kann sehr wohl eine Ausnahme gewesen seyn; was gelten soll, muss bei allen verschiedenen Behandlungsarten das Überwiegende für sich haben.

Aber die Kritik muss auch gleichförmig seyn. — Wenn z. B. in den bekannten Stellen der Lex Saxonum nur von solidis die Rede seyn soll, weil in allen schriftlichen Aufzeichnungen derselben nur diese vorkommen, — wie darf denn, wenn einmal der Grundsatz: sich streng an die Worte und den vorliegenden Inhalt eines solch' wichtigen Gesetzes zu halten, angenommen ist, in die altsächsische Geschichte, ganz jener Lex entgegen, ein ganz neuer Stand eingeführt werden, für den doch nur Schriftsteller sprechen, die ihn als entstanden, erst in der karolingischen Zeit sahen, und gegen den wieder ausser jenem Gesetz, noch eben so viel spricht? Mich dünkt, ein Irrthum bei einem einmal geschriebenem Worte könne bei Vervielfältigung der Abschrift sehr leicht entstehn; wie aber die Kritik ganz neue Einrichtungen gegen klare Gesetze in die Geschichte einführen dürfe, kann ich mir so recht nicht erklären. Klare Gesetze müssen denn doch stets über dem schwankenden Inhalte mönchischer Chroniken stehn.

Nur darf ich hoffentlich ein Recht haben, zu verlangen, dass man mich von der Sucht frei spreche, absichtlich, um die Darstellung bemerklich zu machen, von dem Gewöhnlichen abzuweichen. — Ich weiss sehr wohl, dass Ähnliches öfter vorkomme; allein ich darf mich wieder darauf berufen, dass hoffentlich nirgends Gründe einer von mir aufgestellten Ansicht mangeln; und ich darf auch mit Zuversicht hinzusetzen, dass es mir ein Leichtes seyn sollte, alle diese Gründe um das doppelte oder dreifache zu vermehren. — Denn in dem kleinen Raume dieses Buchs mussten wohl hundert Gegenstände berührt werden, wo-

von, wenn sie gehörig besprochen werden sollten, jeder einzelne ein gleiches Volumen füllte. — Die Beurtheiler werden daher auch billig seyn, und nicht bei allen Gegenständen das verlangen, was sie noch darüber zu sagen wissen. — Auch ich habe an manchen Orten ungern ausgelassen, aber der Raum bestimmt ja hauptsächlich, wie mit der Masse des Vorhandenen öconomisirt werden muss.

Da, wie ich schon oben erwähnte, die vorliegende Geschichte mit dem Jahre 1180 schliesst, so sind auch alle Institute welche für Sachsen besprochen sind, nur bis zu diesem Jahre fortgeführt. — Veränderungen bei ihnen im fernern Lauf der Jahre, sind daher weder ausgeführt, noch ist allenthalben bemerkt, dass überhaupt solche Veränderungen später Statt finden würden. — Ich habe nur noch hinzuzufügen, dass mir jenes Jahr 1180 eine Hauptperiode, wie keine andere scheint, einen Abschnitt der Niedersächsischen Geschichte damit zu begränzen. — Denn um dieses Jahr ward das alte Sachsen zersplittert, und die Keime der neuen bis unlängst bestandenen Ordnung wurden gelegt. — Dem Jahre 1235, der Stiftung des Herzogthums Braunschweig Lüneburg, kann ich aus mehreren Gründen eine solche Wichtigkeit nicht beilegen. — Einmal ist aufgefordert zur Bearbeitung einer Niedersächsischen, und nicht zu einer Braunschweig-Lüneburgischen Landesgeschichte; allein selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, so würde ich als Hauptperiode doch noch immer das Jahr 1180 vorziehen; denn hier entstand doch eben aus dem bei der guelphischen Familie bleibenden Allodium der Sache nach schon das, wofür nur das Jahr 1235 später in die Geschichte den fortan bleibenden Namen einführte.

Ich habe in einige grössere Parthien das zusammengefasst, was ich für eine Niedersächsische Geschichte den Resultaten zusetzen möchte, welche man seit dem unvergesslichen Möser bis auf Jacob Grimm's Rechtsalterthümer als

gewonnen ansieht. — In wieweit eine Rückanwendung davon auf deutsche Geschichte überhaupt zu machen sey, hat meiner Untersuchung, die nur Niedersachsen im Auge hatte, stets fern gelegen. — Die Form der Verarbeitung meines Stoffs übernimmt schon von selbst die Entschuldigung deswegen, dass nicht vor jedem Abschnitt eine Literatur angeführt sey; es würde solche nur fragmentarisch zu Tage gekommen seyn, da mancher Gegenstand, um ein Abschreiben aus Andern und ein nochmaliges Drucken zu ersparen, wenig oder gar nicht besprochen ist. — Doch wird man hoffentlich auch bei der Art meiner Bearbeitung, die mich oft zwang abzuspringen, darum einen grössern sorgfältig bewahrten Zusammenhang der Ideen nicht vermissen, indem es immer mein Streben war, kein Institut des alt-sächsischen Volkslebens als alleinstehend, sondern immer nur als natürliche Folge anderer Grundverhältnisse, zu betrachten. — Ich verweise beispielsweise auf das, was über Stände im ersten Zeitraum vorkommt, namentlich über das Ungetheilte des Standes der Freien. — Dieser Punkt ist in einigen seiner nächsten Folgen auf's genaueste zusammenhängend mit dem, was bei: Gerichtswesen §. 26. (pag. 172 sq.), so wie ferner beim Städtewesen, im § über die Biergilden u. s. w. vorkommt. — Ich musste aber die einzelnen Erscheinungen im gesellschaftlichen Leben mehr in einem historischen, als allein in einem systematischen Zusammenhange darstellen, und setze den letztern im Grossen als bekannt voraus, so dass es genügt, dann und wann einmal oberflächlich daran erinnert zu haben.

Quellen bei vorliegender Bearbeitung sind mir hauptsächlich Urkunden gewesen, und zwar um definitive Behauptungen darauf zu gründen, nur gleichzeitige, einheimische. — Das letzte Requisit hat man bei deutscher Special-Geschichte bislang so streng nicht immer genommen, vorzüglich da, wo von allgemeinern Instituten die

Rede ist, welche erweislich bei mehreren Stämmen vorgekommen sind; und doch wird man finden, dass zu allgemeinen Resultaten die einzelnen Beiträge im höchsten Grade besonders ausfallen. — Und dies recht scharf darzulegen, ist ja grade der Zweck der Special-Geschichte. — Darum sind auch nicht Behauptungen für die älteste Sächsische Geschichte auf Stellen begründet, welche von andern Stämmen reden, eben so wenig wie ich ein zusammenhängendes System der altsächsischen Religion auf die Edden allein stützen zu dürfen glaubte. — Denn: gleiche Abstammung, — gleiche Einrichtungen, ist ein Schluss, der nicht immer zu den richtigsten Resultaten führen wird. — Aus eben dem Grunde ist auch nicht, wie man sonst fast allenthalben findet, meine älteste sächsische Geschichte für bürgerliche und öffentliche Einrichtungen eine nur wenig ausgeführte Übersetzung der betreffenden Capitel der Germania des Tacitus. — Da dieser, und die Römer zu seiner Zeit überhaupt, meiner Meinung nach, noch gar keine Kenntniss von den Sachsen hatten, so darf man die Angaben Jenes für die Sachsen mit Gewissheit auch nur in soweit herüberziehen, als auf deren spätern Gebiete die Verhältnisse Solcher in Frage kommen, welche daselbst unter nun fremder Herrschaft als die Reste alter schon den Römern bekannter Stämme zurückblieben. — Die Verfassung, die Religion u. s. w. der neuen Eroberer aber mag sich den Angaben des Tacitus mitunter auch noch so nahe anschliessen, — Quelle dafür kann er nie seyn. — Man kann wohl nachher vergleichen, aber Unbekanntes gradezu aus Tacitus zu entnehmen, glaubte ich mir nicht erlauben zu dürfen.

Leider nun konnte der gleiche Grundsatz, was die gleichzeitigen Dokumente für die älteste vorkarolingische niedersächsische Geschichte anlangt, nicht in eben der Strenge ausgeübt werden, — denn die Lex Saxonum (trotz ihrer spätern Abfassung halte ich sie doch für jene Zeit

ihrem grössern Inhalt nach, für ein gleichzeitiges Dokument) steht hier so ziemlich allein. So weit ihr Inhalt geht, habe ich mich streng daran gehalten; wie manches Andere gewesen seyn mag, darüber lässt sich nur aus spätern Zuständen etwas folgern; desto ängstlicher muss man aber dabei in der Hinsicht seyn, dass man nur einheimische zu solchen Rückschlüssen benutzt. — Ich glaube nicht, dass ich in dieser Hinsicht etwas verfehlt habe. — Wer das niedersächsische Volk (— natürlich vorzüglich die niedern Stände daraus) seinen Charakter, seine Neigungen, seine Lebensart vom Aufstehn bis zum Schlafengehn genau kennt, dem kann dies nicht schwer werden; denn es giebt schwerlich einen andern deutschen Volksstamm, bei dem sich, sogar bis auf den heutigen Tag, noch so Manches erhalten hat, was vor 1000 Jahren unmöglich anders gewesen seyn kann. — Ob ich daher wohl befugt war, Späteres zur Erklärung von Früherem herüberzuziehn, darüber mag auch nur der vollkommen urtheilen, der eine lebendige Kenntniss des Volks hat, — die der darüber geschriebenen Bücher reicht dazu nicht aus; mich tadele bei dem Einzelnen nur der, der diese praktische Kenntniss noch besser hat wie ich selbst.

Von ungedruckten Quellen stand leider wenig zu meiner Benutzung; Archive und bedeutendere Schätze öffnen sich ungekannten Namen weniger. — Die Königl. Bibliothek zu Hannover stellte mir folgende Manuscripte zur Verfügung:

1) Liber copiarius Episcopatus Paderbornensis; eine noch neuere Abschrift eines dergleichen ältern zu Paderborn. Die meisten Diplome daraus sind schon bei Schaten, allein nicht immer sehr sorgfältig, abgedruckt; jedoch sind auch noch manche ungedruckte, die namentlich für einen folgenden Zeitraum von ausgezeichneter Wichtigkeit wären, noch gar nicht veröffentlicht. — Papier-Handschrift in fol.

2) Diplomatarium Marien-seu Bakenrodense, Copial-Buch aus dem 14., einige Blätter anscheinend aus dem 15. Jahrhundert. — Nur zwei Diplome sind direkt aus der Zeit bis 1180. — Höchst wichtige, was bäuerliche Verhältnisse angeht, aber gehören einem spätern Zeitraum an; jedoch sind sie schon bei der jetzigen Darstellung keineswegs übersehen. — Pergam. Handschrift in 4°.

3) Ein Hildesheimisches Copial-Buch, Papier-Msc. in fol., kann weniger genannt werden, indem es eine direkte Ausbeute erst für die Zeit seit dem 15. Jahrhundert giebt. — Die letzten Stücke darin sind erst im 17. Jahrhundert geschrieben. — Auch für einen spätern Zeitraum nicht ganz unwichtig.

4) Ein Hoffmannsches Msc. Papier. fol. meist Hildesiensia enthaltend. — Von demselben Verfasser († 1680 einst Archivar, Verfasser des Ehrenkleinods u. s. w.) sollen noch mehrere Bände Mssc. im Archive zu Hannover seyn, jedoch kann ich darüber keine nähere Nachricht mittheilen. — Über diesenselben Band, welcher von mir benutzt ist, sprach sich schon einmal Spangenberg im vaterländischem Archiv aus, und theilte auch zugleich einige Urkundeu mit, die man aber seit dem wenig berücksichtigt hat, — wie ich meine mit grossem Unrecht; denn will man die Quelle nicht gelten lassen, so ist es eine Jedem bekannte Sache, dass wohl 1000 Urkunden im Umlauf seyn mögen, die einen solchen Pathen, wie der Archivar Hoffmann war, nicht nachzuweisen vermögen. — Es ist schon seit langer Zeit sogar (zum letztenmale soviel ich weiss, in den Hannoverschen Landesblättern pro 1836 p. 78. Anmk. daselbst) die Beschuldigung über manche Historiker, welche niedersächsische Geschichte bearbeitet haben, sogar über Leibnitz, auch Ekard u. A. ausgesprochen: dass sie ohne ihren Autor zu nennen, viel mit dem Hoffmannschen Kalbe gepflügt hätten. — Ich weiss hievon nur, dass Manches was Jene

haben, und was ohne Weiteres citirt wird, bedeutend übereinstimmt mit dem, was ich in diesem einen Bande gefunden habe; ob ihnen nun aber noch andere Quellen zu Gebote standen, aus denen vielleicht auch Hoffmann nur wieder schöpfte, weiss ich nicht, jedoch müsste Manches dann seitdem verloren seyn. — Wenn es wirklich gegründet ist, dass noch mehreres von Hoffmann im Archiv zu Hannover befindlich sey, so hätte die gelehrte Welt an dessen Veröffentlichung schon in dieser Beziehung, kein geringes Interesse.

5) Unter dem Namen: Gebhardi'sche Manuscripte sind 14 Folianten Copien, Excerpte u. s. w. vorhanden, welche der fleissige Professor zu Lüneburg machte, und die in sofern wichtig sind, weil manche Originale, aus denen er Abschrift genommen, nicht mehr existiren. — Schon Wedekind erwähnte einmal dieser Sammlung lobend. — Der eine Band enthält unter andern eine vollständige Handschrift (— anscheinend aus dem 15. Jahrhundert, —) des Lüneburgschen Stadtrechts sammt den Eddages-Artikeln. — Ich mache hierauf, wenn einmal eine Vergleichung mit Dreyer, welcher jene Statuten schon einmal in den Nebenstunden drucken liess, Statt finden sollte, aufmerksam, indem man Vieles in diesem Msc. kaum wieder erkennt; da jedoch dieser Gegenstand für die hier beschriebene Zeit noch nicht in Frage kommt, so unterlasse ich auch, mehr namentlich über den Punkt zu sagen: ob nicht Dreyers Quellen nichts desto weniger die bessern gewesen seyn können. — Was sonst in den Gebhardi'schen Manuscripten als unsern Zweck fördernd vorkommt, habe ich mit Mühe und Fleiss geordnet und zusammengestellt. — Weniges Andere, was in meinem eigenen Besitze ist, ist zu unbedeutend, um hier davon zu reden.

Unbedingt aber nenne ich die wichtigste von mir benutzte Quelle die Registratur der Königlichen Domainen-

Cammer zu Hannover; es werden daselbst die alten Register aller Ämter des jetzigen Königreichs aufbewahrt; das älteste ist ein Münden'sches vom Jahr 1397. — Diese nun enthalten keineswegs wie die neueren Register nur magere Angaben über Einnahme und Ausgabe, sondern geben bedeutend mehr, und sind oft Lagerbücher im weitesten Sinn des Worts. — Fast immer findet man von Alters her den Grund eines Gefälles, und die daraus herfliessenden Principe die bei Hebung oder Erlass in Frage kommen; ist ein solches jünger, so findet man das Jahr angegeben, wann es entstanden; ferner findet man Designationen der Brüchtegefälle in Form eines Protokolls; Güterverzeichnisse; Aufschlüsse über Verhältnisse der niederen Stände; Haushaltungen der kleineren Landstädte (— älteste Alfeld vom Jahr 1404) — mit einem Wort, dem eifrig Suchenden erschliesst sich hier ein Reichthum von Mittheilungen, die nirgends benutzt, ja wohl kaum noch von einem Historiker geahnet worden sind. — Aus dieser Quelle allein liesse sich ein grosser Theil der innern Geschichte Niedersachsens für einen folgenden Zeitraum direkt bearbeiten. — Zwar habe ich dieselbe für diesen nur sparsam und indirekt benutzen können; mitunter ist es in sofern geschehn, als es einen Zustand festzustellen galt, aus dem allein der in jenen Registern geschilderte hervorgehn konnte. — Frühere Diplome, so alleinstehend wie die meisten uns übriggebliebenen sind, lassen sich nach der Verbindung, in welche man sie bringt, oft zu ganz verschiedenen Resultaten erklären; mir sind deren eine Menge erst durch die Erörterungen klar geworden, welche mir diese Belege einer vierhundertjährigen fortlaufenden Praxis lieferten, z. B. über Heergewette und dergl. m. — Ich habe überhaupt Alles Geschichtliche wo es nur irgend angeht, so aufgefasst und dargestellt, dass es fest im praktischen Leben wurzelt und sich bis in's Geringste erweislich diesem anschliesst. —

Diese Tendenz ist mir die höchste, und ich gebe mehr auf sie, als auf die scharfsinnigsten grandiosesten Systeme, die hinter dem Schreibtische ersonnen sind, die aber ihr Daseyn grade nur dadurch fristen, dass es eben so unmöglich ist zu beweisen: dass das praktische Leben der Völker dergleichen gesehen habe, als dass dies nicht der Fall gewesen sey. — Solche Systeme und Muhamed's Sarg gleichen sich auf ein Haar! Und grade, weil einer Ansicht wie der meinigen jene Register so viel bieten, sey ihrer nochmals ganz besonders erwähnt.

Damit hängt auf's Genaueste zusammen, dass ich kein historisches Faktum einzig und allein aus der Etymologie einzelner Worte zu erklären oder abzuleiten gewagt habe; wenn mir die Sache selbst ausser Zweifel schien, so ist des dafür gebräuchlichen Wortes kaum weiter gedacht. — Vielleicht wird, auch dieser Weg getadelt werden, denn es ist grade in unserer Zeit einer scharfsinnigen Etymologie ein sehr hoher Platz eingeräumt. — Jedoch musste ich auch hier meiner Überzeugung folgen, und diese zwingt mich, jeden etymologischen Beweis der sich nicht auf einen historischen stützt, ganz von der Hand zu weisen. — Es steht einem solchen entgegen: dass zusammengesetzte Wörter oft, wie in der Chemie zusammengesetzte Stoffe, ein ganz neues Resultat geben, in welchem die einzelnen Theile der Zusammensetzung nicht wieder erkannt werden; dass man bei so manchen Wörtern und Stellen gar keine einzig richtige Orthographie a priori aufstellen kann, sondern Jeder bestimmt die ihm am meisten dienende für die örtlich richtige; wenn man nun weiss, wie oft schon ein einziger Buchstabe oder eine andere Sylbenabtheilung den Sinn einer ganzen Stelle verändert haben, so ist dieser Umstand nicht weniger wichtig, — so vieler anderer hier nicht einmal zu gedenken. — Allein auch zugegeben, dass unter 10 etymologischen Beweisen immer mit 9 das

Richtige getroffen würde, — der zehnte bleibt doch zum wenigsten schwankend; und welches Unheil kann schon dieser anrichten, wenn auf seinen Resultaten weiter fortgebaut wird, denn kein Faktum steht ja für sich allein! Ich glaube sogar, der Historiker sollte nur bis zu einem gewissen Grade Etymolog seyn; der Letztere müsste ganz unabhängig von Jenem arbeiten, denn nur so braucht sich Keiner in seiner Untersuchung durch Resultate, die er als ihm gelegen, zu erhalten wünscht, von vorn herein befangen zu fühlen. — Denn läugnen lässt es sich dann doch nicht, dass die Etymologie noch Niemanden das, was er gern von ihr haben wollte, verweigert hat. — Ich habe daher für meine Untersuchungen immer zunächst den rein historischen Weg eingeschlagen; er ist der unscheinbare, aber vielleicht der mühsamste; er entbehrt der glänzenden Lichter, denn Verbindungen von Fakten in allen Gegenden der Erde können hier nicht mit wenigen Worten angedeutet, und wunderbare Zusammenhänge geahnet werden; dafür aber ist sein Resultat sicher, wenn auch oft gering; aber auf dem, was man hat, vermag man mit Sicherheit fortzubauen.

Ich habe auch einmal die Möglichkeit versucht, die Geschichte eines Volks zu schreiben, ohne mit einem Raisonnement darüber zu beginnen: woher der Name desselben komme; die Ableitung von Sahs ist daher so gut wie gar nicht beachtet. — Alle Ableitungen der Volksnamen von Nom. appellativis halte ich für eben so thöricht als überflüssig, und noch für einen Überrest der steifen Zopfgelehrsamkeit längst vergessener Zeiten. — Einmal giebt es wohl nie einen historischen Beweis, dass ein Volk eine solche Ableitung für sich wirklich gemacht habe, sondern die erst bei Andern stets später entstandene individuelle Meinung bildet sich dies ein; und dann, — was ist damit verloren, wenn wir solche Ableitungen oder Ver-

muthungen dieserhalb unterlassen? Wüssten wir vielleicht darum etwa weniger, dass z. B. die Sachsen des Sahs sich hauptsächlich bedient hätten? dem Historiker können nur dann die Etymologien von Volksnamen wichtig seyn, wenn sie von Nom. propriis ausgehn; denn hier wird ein anderer, wirklich historischer Zusammenhang dadurch berührt, wenn z. B. der Name Sachsen von dem Volke der Saken abzuleiten wäre. — Aus demselben Grunde vermag ich die Ruoda des Edeln, welche ja dem klaren Gesetz nach, ausser seinem Wehrgelde ist, nicht mit dem Ruden des Geringen im Sachsenspiegel allein der ähnlichen Orthographie wegen, zusammenzubringen. — Ich sehe mich lieber nach historischen Zeugnissen für ruoda und premium da um, wo gleichfalls historisch beglaubigt, zwei andere Abgaben bei einem Erkenntniss einer ganzen Volksgemeinde ausser dem objectum litis, vorkommen.

Bei Erklärungen habe ich mich immer an die leichteste gehalten, weil ich sie für die natürlichste, und darum wieder für die richtigste hielt, obgleich ich sehr wohl weiss, dass mancher Erklärung schon als Tadel nachgesagt ist: sie sey schon gut, wenn sie nur nicht so leicht wäre. — Folgen vielleicht die Ereignisse in einem künstlichen? oder in einem einfachen natürlichen Zusammenhange? Ich habe mich überhaupt bemüht dieser Arbeit das möglichst einfachste Gewand zu geben. — Es werden anderwärts oft eine Menge Diplome nur herbeigezogen, um über deren Ächtheit oder Unächtheit ein Breites und Gelehrtes zu reden, an einer Indictio zu mäkeln, oder am Inhalte zu zweifeln; und solche Erörterungen sind immer wahre Glanzpunkte. — Es wird Niemand zum Vorwurf gemacht, ein Document, wenn auch ohne allen Grund zu bezweifeln, denn dies zeugt immer von Scharfsinn; wehe aber dem, der eine Urkunde benutzt, die später für falsch ausgegeben wird, — hic niger est, er ist ein träumender Histori-

ker ohne Kritik! Und das Bezweifeln, — ist es in der That eine so grosse Sache? Wer darauf ausgehen will, Urkunden verdächtig zu befinden, dem werden wenig überhaupt aufstossen, wobei sich gar nichts erinnern liesse. — Um Platz für dem Zweck entsprechendere Untersuchungen zu gewinnen, habe ich solche Diplome, die mir zweifelhaft schienen, ohne sie zu benutzen, stillschweigend übergangen, und nur solche zu Beweisen citirt, bei deren Ächtheit, soviel ich weiss und beurtheilen kann, überall kein Zweifel obwaltet.

Einzelne Abschnitte, die nicht wohl übergangen werden konnten, z. B. Eintheilungen in Sachsen, namentlich in Gaue, sind anscheinend ein wenig stiefmütterlich behandelt; allein eine gründliche Abhandlung dieserhalb bedarf, wie die ähnliche Wersebe'sche, nicht allein einer Anführung aller Diplome auf welche sich eine definitive Bestimmung stützt, sondern auch einer Widerlegung aller Diplome, welche hiegegen zu sprechen scheinen. Ein Jeder weiss nämlich, dass eine Gau-Geographie des Mittelalters ein so verwickeltes Studium abgiebt, dass man fast allenthalben die widersprechendsten Bestimmungen sorgfältig in Einklang zu bringen hat, und selten so glücklich ist, allein auf positiven Bestimmungen und Quellen die nicht durch andere Angaben wieder absorbirt werden, fortbauen zu können. — Daher genügt es noch nicht, für jeden Gau ein Paar Diplome nur einseitig angeführt zu haben, wie Leutsch in seiner sonst vortrefflichen Arbeit; dergleichen sind leicht zu finden, wenn man nur die Namen jedes Gaues in den bekannten niedersächsischen Werken von Falke, Leibnitz, Lindenbrog, Meibom u. s. w. nachschlägt; dahingegen würde eine solche sorgfältige Abhandlung wie oben angedeutet ist, allein schon den Raum des ganzen Werks für diesen Gegenstand in Anspruch nehmen. — Ich habe diesen anscheinenden Mangel durch die Charten zu

ersetzen gesucht; sie sind das Resultat einer solchen sorgfältigen langen Untersuchung. — Es wird speciell p. 232. und vorzüglich not. 21. schon darauf verwiesen, wesshalb ich mich hier enthalte, mehr darüber zu sagen. — Die Diöcesangränzen zugleich auf die Charte der Gaugränzen zu übertragen muss Andern überlassen bleiben, — mir schien es auch unter andern die Angaben der einen Charte ein wenig zu verwickeln. — Es ist ja auch eine kleine unbedeutende Arbeit, die fast schon nach dem blossen Augenschein ausgeführt werden kann. — Unter der Bezeichnung: „Mercatorum itinera" habe ich auf der einen Charte diejenigen öffentlichen Wege angegeben, welche sich urkundlich aus den Quellen für die Zeit von 804—1180 nachweisen lassen. — Die muthmasslichen Verbindungen grösserer Orte, deren ohne Zweifel noch eine Menge Statt fanden, habe ich unberücksichtigt gelassen. — Eine unbedeutende und oberflächliche Kenntniss der Geschichte jener Jahrhunderte stellt solche leicht her. — Zugleich bemerke ich nur noch, dass meine Charten hauptsächlich Gränz-Charten seyn sollen; daher sind meistens nur die Punkte angegeben, welche in den Diplomen grade die Gränze gegen einen andern Gau oder eine andere Diöcese bestimmen. — Die inneliegenden Orte sind also auch nicht weiter bezeichnet, für diese giebt es Angaben und Charten ohnehin genug.

Wenn man bedenkt, dass die vorliegende Arbeit direkt seit 1834, — einzelne Punkte daraus seit einer längern Zeit, — mich beschäftigt, so wird man mir es nicht verdenken, wenn ich Einzelnes, was sich übereinstimmend in andern seitdem erschienenen Werken findet, nichts desto weniger als von mir unabhängig gefunden, habe stehn lassen, und kein Citat aus solchen Werken untergesetzt habe; ich nenne unter andern hier nur Gaupp's neuestes Werk über die Lex Saxonum, und das frühere kleinere von Hil-

debrand, de veterum Saxonum republica. — Namentlich in diesem Werkchen hat mich manche Übereinstimmung der Resultate gefreut, z. B. Zweifel an der Todesstrafe bei den Heirathen zweierlei Stände, unerschwingliche Höhe des Wehrgeldes u. a. m. — Doch ich hätte auch diesen Punkt eben so gut ganz übergehn können, denn wenn meine Arbeit selbst darüber mich nicht rechtfertigt, dass ich jeden Punkt selbstständig untersucht und so meine Resultate gefunden habe, so wird es eine weitausgeführte Versicherung dieserhalb wahrhaftig auch nicht thun.

Ob eine Fortsetzung dieser Arbeit, die für die folgende Zeit schon bei weitem vollständiger ausfallen müsste, wünschenswerth sey, darüber mögen zuvor die Gelehrten ihr Urtheil abgeben. — So ohne weiteres eine solche zu übernehmen und zu vollenden wage ich nicht, denn ich möchte nicht gern zu denen gezählt werden, die die Masse der Bücher mit Produkten vermehren, deren Existenz oder Nicht-Existenz nicht allein gleichgültig ist, sondern wovon die letztere sogar am wünschenswerthesten wäre.

Die übriggebliebenen einzelnen kleineren Druckfehler wird der Leser bei der Durchsicht am besten und leichter verbessern, als wenn er danach erst nach Angabe eines Direktorii suchen müsste.

Inhaltsverzeichniss.

Erster Zeitraum.
Vom ersten Erscheinen der Sachsen auf deutschem Boden bis zur Vollendung der fränkischen Eroberung unter Karl dem Grossen 804 n. Chr. Geb.

Erstes Kapitel.
Kurze äussere Geschichte der Sachsen in Deutschland.

§. 1. Einleitung. Pag. 1
§. 2. Erste Wohnsitze. — 3
§. 3. Widerlegung einiger Zweifel. — 7
§. 4. Sächsische Auswanderung. — 11
§. 5. Sachsen in Deutschland. Westphalen. — 14
§. 6. Engern und Ostphalen. — 20
§. 7. Über die Eroberung Englands. — 25
§. 8. Schluss. — 30

Zweites Kapitel.
Gränzen Sachsens.

§. 9. Äussere Gränzen. — 35
§. 10. Gränzen einzelner Stämme im Innern. — 49

Drittes Kapitel.
Älteste Verfassung in Sachsen.

§. 11. Über Gefolgewesen. — 53
§. 12. Markverfassung und Gesammtbürgschaft. — 57
§. 13. Kriegsverfassung. — 66
§. 14. Sachsenbund. — Allgemeine Volksversammlungen. — 72

Viertes Kapitel.
Stände des Volks.

§. 15. Edhelingi — Frilingi. — 78
§. 16. Unfreie. Laten. Knechte. — 91

§. 17. Von den Libertis. Pag. 99
§. 18. Verhältniss der einzelnen Stände zu einander. . . — 102

Fünftes Kapitel.
Altsächsische Religion.

§. 19. Einleitung. — 107
§. 20. Sächsische Götter. — 111
§. 21. Art der Gottesverehrung. Priesterstand. Heilige Orte. Aberglauben. — 128

Sechstes Kapitel.
Zustand der Kultur.

§. 22. Lebensart, Sitten und Gebräuche u. s. w. — 142
§. 23. Fortsetzung und Schluss. — 147

Siebentes Kapitel.
Ausbildung des bürgerlichen Rechts.

§. 24. Verletzungen und Wunden. — 155
§. 25. Familienrecht. — Ehe. — Vormundschaft. — Erbfolge. — 160
§. 26. Gerichtswesen. — 172

Zweiter Zeitraum.

Von der Karolingischen Eroberung bis zur vollkommenen Aufhebung des Ducatus Saxoniae 804 — 1180 n. Chr. Geb.

Erstes Kapitel.
Kurze äussere Geschichte der Sachsen.

§. 1. Sachsen unter Karolingischen Kaisern. — 181
§. 2. Sachsen unter Kaisern aus sächsischem Hause. Billinger. — 186
§. 3. Sachsen unter den Saliern. — 189
§. 4. Lothar von Supplinburg. Guelphen in Niedersachsen. — 202

Zweites Kapitel.
Gränzen Sachsens.

§. 5. Nord-, West- und Südgränze. — 208
§. 6. Ostgränze. — Allgemeine Bemerkungen. — Innere Gränzen der einzelnen Stämme gegen einander. . — 218

Drittes Kapitel.
Weltliche Eintheilung Sachsens seit Karl dem Grossen.

§. 7. Gauverfassung. — 227

Viertes Kapitel.

Verfassung.

§. 8. Stellung des Kaisers gegen Staat und Volk. . . . Pag. 238
§. 9. Domanium des Kaisers. — 245
§. 10. Stellung des sächsischen Volks zur kaiserlichen Regierung. — 252
§. 11. Grafen. — 258
§. 12. Kaiserliche Missi. — 264
§. 13. Herzöge in Sachsen. — 265
§. 14. Kriegsverfassung. — 282
§. 15. Markverfassung. — 288

Fünftes Kapitel.

Stände des Volks.

§. 16. Freie. — 295
§. 17. Ministeriales. — Milites. — 302
§. 18. Liberti. — 310
§. 19. Unfreie. Liti und Servi. — Bäuerliche Verhältnisse. — 314
§. 19a. Fortsetzung und Schluss. — 327

Sechstes Kapitel.

Christliche Kirche in Sachsen.

§. 20. Einleitung. Grössere Diöcesen in Sachsen. . . . — 338
§. 21. Kloster- und Kirchenwesen innerhalb der grossen Diöcesen. — 349
§. 22. Vom Advocatus ecclesiae. — 355
§. 23. Fraternitates ecclesiarum. — 359
§. 24. Verhältniss der sächsischen Kirche zum deutschen Staate im Allgemeinen. — 362
§. 25. Fortsetzung. Die Kirche als geistlicher Staat im Staate. — 369
§. 26. Schluss. Die Kirche als weltlicher Staat im Staate. — 381

Siebentes Kapitel.

Vom Zehnten.

§. 27. Ursprüngliche Natur dieses Instituts in Sachsen. . — 386
§. 28. Weitere Ausbildung bis 1180. — 391
§. 29. Von einigen niedersächsischen Zehntgewohnheiten. — 405

Achtes Kapitel.

Zustand der Kultur.

§. 30. Ökonomie. — 411
§. 31. Gewerbe und Künste. — 416
§. 32. Handel. — 427

§. 33. Münze Maass und Gewicht. Pag. 442
§. 34. Zustand der wissenschaftlichen Kultur und Bildung in Sachsen. — 447
§. 35. Sprache. — 459

Neuntes Kapitel.

Ausbildung des bürgerlichen Rechts.

§. 36. Einleitung. Quellen. — 465
§. 37. Jus personarum. — 475
§. 38. Dingliche Rechte. Eigenthum. — 478
§. 39. Vom Heergewäte und Gerade. — 482
§. 40. Erbrecht. — 490
§. 41. Obligationen. — 497
§. 42. Gerichtsverfassung, Gerichtsverfahren. — 499

Zehntes Kapitel.

Lehnrecht.

§. 43. Eigenthümlich sächsische Verhältnisse. — 512
§. 44. Ausbildung derselben durch Einfluss fremder Institute. — 517

Anhang.

Vom Sachsenspiegel.

§. 45. Zeit der Abfassung. — 525
§. 46. Ort der Abfassung. Sprache. — 530
§. 47. Quellen. — 532
§. 47a. Erste Gestalt, — Ausdehnung des Sachsenspiegels. — 536

Elftes Kapitel.

Städtewesen.

§. 48. Äusserer Anfang und Wachsthum. — 541
§. 49. Ausbildung der innern Verfassung. Allgemeine Bemerkungen. — 557
§. 50. Rechtsverhältnisse der städtischen Einwohner. . . . — 561
§. 51. Welchen Einfluss hatte Immunität auf städtische Verfassung, und über Stadt-Immunitäten überhaupt. — 574
§. 52. Wann ist eine Stadt in juristischer Bedeutung vorhanden, wann kann von Stadt-Recht die Rede seyn? Weichbild und Weichbild-Recht. — 580
§. 53. Praktischer Beleg einiger Einzelnheiten aus den Verfassungen der Städte Soest und Rühden. — 586

Erster Zeitraum.

Vom ersten Erscheinen der Sachsen auf deutschem Boden, bis zur Vollendung der fränkischen Eroberung unter Karl dem Grossen 804 n. Chr. Geb.

Erstes Kapitel.

Kurze äussere Geschichte der Sachsen in Deutschland.

§. 1.

Einleitung.

Bevor an die Möglichkeit gedacht werden kann, eine Geschichte der Sachsen, und noch dazu eine Geschichte ihrer innern Einrichtungen zu schreiben, wird vor allen Dingen eine möglichst genaue Untersuchung darüber erforderlich:

Woher stammt dieses Volk; seit wie lange; und endlich mit welchem Recht besass es den Boden, auf welchem es sich später so berühmt machte?

Die Wichtigkeit der Erörterung der beiden ersten Fragen leuchtet von selbst in die Augen; scheinbar unwichtiger ist die dritte; ich sage scheinbar; in der Wirklichkeit steht sie für unsern Zweck am höchsten; denn so Manches über Stände, Grundbesitz, persönliche Freiheit etc. erledigt sich leichter und richtiger, sobald man nur weiss, ob man die Einrichtungen eines autochthonischen, oder eines fremden, eingewanderten und erobernden Volkes zu beurtheilen hat.

Wir brauchen nicht weitläuftig hiebei auf die früheste Geschichte der Sachsen zurückzukommen, da dieselben nur seit der Zeit ihrer Ankunft auf deutschen Boden Gegen-

stand unserer Betrachtung seyn sollen. — Alle Träumereien, welche Sachsen vom Heere Alexanders des Grossen oder von den Saken abstammen lassen, oder ähnliche, welche Wilford in seinem Geographical system of the Hindus hat, sollen ganz übergangen werden; denn gesetzt, es gelänge auch Sachsen mit Saken oder gar mit Arimaspen (was genug versucht ist) und ihre ersten Wohnsitze mit Aria in Verbindung zu bringen, — was wäre viel damit gewonnen, da der Zusammenhang ihrer Geschichte bis zur Überschreitung der Elbe ganz verloren ist?

Die Ansicht: dass Sachsen ein Bundesname für alle die Völker sey, welche Tacitus und Andere in den Gegenden kannten, wo dies Volk später so berühmt wurde, hat genug ihre Anhänger gefunden; — diese Erklärungsart ist ziemlich leicht; ohne Krieg, ohne Umwälzung bleibt im deutschen Norden Alles beim Alten, die Völker nehmen nur einen neuen Namen an, und, was die Hauptsache ist, man erspart sich dadurch die Mühe, nachzuforschen, wo die alten Stämme, deren Vertreibung eine neue Einwanderung hätte zur Folge haben müssen, geblieben seyn könnten. — Allein wie kommt es, dass Tacitus noch gar keine Sachsen kennt, dass Ptolemäus sie an einem andern Orte, als ihren spätern deutschen Wohnsitzen hat, — dass alle bewährtesten ältesten einheimischen Geschichtschreiber das feindliche Überschreiten der Elbe ausdrücklich namhaft machen, und endlich, dass einheimische Rechtsbücher aus demselben noch Rechtsverhältnisse, z. B. Standesverhältnisse der Laten [1]), ableiten?

Eben so folgenlos bleibt eine Untersuchung, ob Sachsen zu den Ingävonen oder Istävonen, oder zu dem suevischen Stamm, oder nicht zu demselben gehört haben? — Wenn Tacitus, der für beide Eintheilungen der nördlichen deutschen Stämme Hauptquelle, wenigstens doch am ausführlichsten ist, die Sachsen nicht mit namhaft macht, so sollte man sich billig dabei beruhigen. — Allein anzuneh-

1) Wie Sachsenspiegel III, 44. §. 3; es ist über die Stelle an einem andern Orte weitläuftiger geredet.

men, dass Istävonen immer mehr nach Süden und Westen von den Ingävonen gedrängt [2]), und dass aus erstern Franken, aus letztern Sachsen geworden seyen, lässt sich, wenigstens die letztere Folgerung, mit gar nichts beweisen; denn noch ist es nicht bekannt, wie streng, und ob überhaupt Deutsche eine Hauptabtheilung in drei grosse Stämme unter sich fortdauernd anerkannt haben [3]). — Ich halte dergleichen für nichts weiter als eine Stammsage; historisch wichtig ist jene Eintheilung durch kein Ereigniss geworden [4]).

§. 2.

Erste Wohnsitze.

Forscht man den frühern Bewegungen nach, durch welche der geheimnissvolle Norden schon so oft dem Süden seine Stämme entgegen gedrängt hat, so findet auch der, welcher den Sachsen hiebei hauptsächlich seine Aufmerksamkeit widmet, genug Data, welche seiner Forschung entsprechen. — Der Kimbrische Chersones ist die Brücke, welche den Norden mit dem übrigen Festlande Europas verbindet; über sie zogen einst wahrscheinlich Kimbern und Teutonen, und gewisser wohl noch später die Longobarden [5]) und endlich wieder die Sachsen. — Welche Ereig-

2) Sökeland, über Verhältnisse und Wohnsitze der deutschen Völker zwischen Rhein und Weser, zur Zeit der Römerkriege.

3) Plin. nat. hist. IV, 14 hat schon Vindili und Peucini.

4) Und dies konnte sie auch nicht, weil die Eintheilung keine politische war, und weil eine solche sich nicht an jene nur durch Stammsagen begründete Unterscheidung kehrte. — Mag auch früher dadurch eine politische Scheidung begründet seyn, zu Tacitus Zeiten war sie, im Norden Deutschlands schon durch die Sueven, gewiss verwischt.

5) Paul Warnefried hist. Long. I. ab init. Man könnte auch aus den Erwähnungen des Tacitus über sie: non per obsequium, sed proeliis et periclitando tuti sunt, allenfalls folgern, dass sie noch nicht allzulange zwischen den sie umgebenden Stämmen sich mit dem Schwert in der Hand ihre Wohnsitze erkämpft hätten, und dass sie auch stets bereit seyn mussten, durch kräftigen Widerstand sich zwischen ihren Nachbarn zu erhalten, die sie nicht immer mit den gün-

nisse aber drängten diese Stämme nach Süden? War es die Eroberung des Stammes im Norden, bei dem man später die Verehrung des Odhin findet, vielleicht eines vergötterten Helden mit seinem Geschlecht 6)? Ein anderer Stamm fand sich gewiss nach des Tacitus Zeit, als während derselben in den Gegenden Deutschlands zwischen Weser und Elbe; schon die Religion des Wuotan 7); gänzlicher Mangel der Priesterschaft u. dgl. m., lassen dies zu deutlich erkennen! Doch verlassen wir endlich die Reihe der Vermuthungen und sehen, was gewiss beglaubigte Geschichte für solche Annahmen bietet.

Wir kommen hier zunächst wieder auf die fast bis zum Ekel citirte Stelle des Ptolemäus zurück 8), und da Plinius und Tacitus noch keine Sachsen in der von Ptolemäus angeführten Gegend kennen, so ist anzunehmen, dass dieselben ungefähr zwischen dem Jahr 70 — 140 oder 150 9) auf dem Kimbrischen Chersones nach Süden vorgedrungen

stigsten Augen ansehn mochten. — Wir gehören definitiv zu denen, welche Longobarden aus dem Norden, und nicht aus den Ostseeländern, zuerst auswandern lassen.

6) Es ist diese Ansicht genug geäussert, und Odhin hat sich mehr als einmal incorporiren lassen müssen. — Jedenfalls waren die Eroberungen nicht aus Antrieb der Religion hervorgegangen.

7) Ob dieser Gott im Mercur des Tacitus zu erkennen sey, darüber soll an einem andern Orte geredet werden.

8) II, 2: *ἐπι τον αὐχενα της Κιμβρικης Χερσονησου Σαξονες*, die Übersetzung in Leibn. Exc. supra dorsum bezeichnet das „*αὐχενα*" nicht vollkommen genau. — Ich verstehe es von dem Theile, welcher den übrigen Kimbrischen Chersones mit dem Festlande Deutschlands verbindet, wie der Nacken das Haupt mit den Rückenwirbeln. — Hier kennt Ptolemäus ihre Sitze; ob sie nicht noch etwas weiter, ihm unbekannt, nach Norden gewohnt haben, wird, glaube ich, durch jene Stelle nicht verneint.

9) Wenn die Angabe des Ptolemäus Glauben verdient, so folgt die Chronologie von selbst. — Und man sieht nicht ein, weswegen sie es nicht sollte, da dem Ptolemäus doch jedenfalls nur Römer Quellen für diese Angabe seyn konnten, nicht etwa, wie wohl sonst, andere fabelhafte Werke, unter denen Marinus v. Tyrus u. A. genannt werden. — Dazu stimmen des Ptolemäus Angaben vollkommen mit allen später folgenden Begebenheiten.

seyen. — Die Ereignisse, welche die Sachsen südwärts drängten, mögen um so mehr ununtersucht bleiben, da die Beweise nur in einem Heer von Vermuthungen bestehen könnten [10]).

Wahrscheinlich ist gleichfalls, dass die Sachsen nicht den ganzen Kimbrischen Chersones eingenommen haben. — Ptolemäus führt noch gewiss die Sigulonen an; ob aber seine Sabalingier, Kobanden, Chalier, Phundusier, Charuden und Kimbrer mit in das heutige Jütland zu versetzen seyen, möchte wohl billig bezweifelt werden, da er auch die skandinavische Halbinsel als Theil des Kimbrischen Chersones [11]) und die Ostsee als ganz eingeschlossen zu betrachten scheint; es sind daher die meisten der von Ptolemäus genannten Stämme nach Skandinavien selbst zu versetzen. — Hier also, im südlichen Theil des Kimbrischen Chersones, wo er sich auf die Elbe stützt, bis vielleicht, noch oberhalb der

10) Als solche soll hier nur kürzlich stehn, dass ich glaube, die Sachsen haben einen ähnlichen Zug aus dem höhern Norden über die Jütische Halbinsel gemacht, ähnlich den Longobarden, denen sie bald folgten. — Vielleicht drängten dieselben unbekannten Ereignisse im Norden auch die Sachsen; und andere Stämme, wofür Marcianus Heracleota angeführt werden kann, folgten wieder den Sachsen, so dass diese, bei der allmählig sich mehr befestigenden Ordnung, das südlichste an Deutschland gränzende Volk wurden. — So kommt beim Saxo Grammaticus II, p. 28 (ed. Hafn. fol.) später vor: Jutiae Saxoniae ereptae jus etc. Die eigene Stammsage beim Geogr. Ravennas IV, 17 ist dann doch auch nicht ganz zu übersehen. — Unter dem Norden verstehe ich das südliche Skandinavien, wohin wieder von Osten über das baltische Meer eine Strasse gegangen war, deren weiterer Verfolg ununtersucht bleiben soll.

11) Ptolemäus versteht unter Σχάνδια die dänischen Inseln, und eine andere, welche besonders so genannt seyn soll, deren Lage ungewiss, und wofür aber, meiner Meinung nach, Gothland besser passt, als das gesammte Schweden und Norwegen. — Auch diese Annahme liesse sich wohl mit der des Mela und Plinius vereinigen; und ich glaube nicht, dass man gezwungen sey, anzunehmen, dass die Römer unter ihrer Insel Schandia das spätere Skandinavien begriffen haben. — Dieser spätere Namen von Schweden und Norwegen scheint mir fast jene Erklärung als petitio principii vorauszusetzen.

grossen schlesswig'schen Bucht [12]), finden wir die ersten bekannten Stammsitze der spätern Eroberer des nordwestlichen Deutschlands. — Allein schon das Festsetzen in diesen Gegenden konnte nicht ohne Veränderung auf die Wohnsitze der einzelnen Stämme seit Tacitus geblieben seyn. — Nehmen wir zu des letztern Zeit die Wohnsitze der Angeln nach einer höchst wahrscheinlichen Annahme im Lande Angeln [13]) an, so mussten diese natürlich durch den Zug der Sachsen so lange südlich getrieben werden, bis sie an der Elbe zur rechten Seite von den Longobarden ein kümmerliches Unterkommen fanden, — seitwärts waren dann schon die Varner ausgewichen, so dass, bevor die Sachsen die Elbe überschritten, erstere an dem Ursprung der Varne wohnhaft, wahrscheinlich ostwärts die sächsischen Stämme begränzten [14]) — Die Beunruhigungen, wel-

12) Geograph. Ravennas IV, 17 u. 18. Wem gleiche Ortsnamen zum Beweise verwandter Völker dienen, der mag sich auch noch die Vergleichung von mehr als 40 Ortsnamen aus jenen Gegenden zu Hülfe nehmen, mit ähnlichen, welche sich zwischen Harz, Elbe und Weser, so wie in einem Theile Westphalens finden; (Hannov. Magazin v. J. 1751, 15. Stück).

13) Tacitus cap. 40 giebt für Wohnsitze nichts. — Zu vergl. ist noch Beda I, c. 15, welcher die Angeln zwischen die Sachsen und Jüten setzt. — Ob diese Angabe des Beda so zu erklären sey, dass sie noch für seine Zeiten passe, oder ob er aus den ältesten Stammsitzen der Angeln, welche schon aus der Stammsage von Sceaf erkannt werden könnten, supponirte, dass noch Angeln zu seiner Zeit in denselben Gegenden wohnten, vermag ich nicht zu entscheider; doch glaube ich fast das Letztere. — Im ersteren Falle müsste man annehmen, dass noch ein kleiner Theil der Angeln in ihren alten Wohnsitzen geblieben wären, die sich dann an die aufdrängenden erobernden Stämme angeschlossen hätten.

14) Es kommt noch eine Warne vor, welche bei Reme in die Weser fliesst. — Wenn aber Ptolemäus bei Aufzählung der Völker: *μετα δε τους Σαξονας ἀπο του Χαλυσου ποταμου* etc. ohne Zweifel von Westen nach Osten geht, so ist wohl nicht an jene Warne zu denken; und von ihr sind keine Folgerungen für die Wohnsitze der Varner zu machen. — Chalysos scheint die Trave zu seyn. — Der spätere pagus Werinofelde im Chron. Moissiac. ad 805 bei Pertz I, ibid. not. weiset die Wohnsitze der Warner nicht weit von der Elbe nach.

che Angeln und Varner hier später von Osten her durch die Slaven leiden mussten, liegen ausser dem Bereich dieser Geschichte; es sey hier nur erwähnt, dass sie eine vollkommene Selbstständigkeit aufrecht zu halten nicht vermochten, sondern dass sie sich, wie schon einmal gesagt ist, an die Thüringer zu schliessen, gezwungen waren [15].

Diese Lage an zwei Meeren und südlich von einem Fluss begränzt, der schon fast ein Meer ist [16], bildete den sächsischen Küstenbewohner von selbst zu einem mit der Schifffahrt vertrauten Stamm; wiederum wurden die mehr in der Mitte wohnenden Sachsen gezwungen, ackerbauend zu werden. Es blieb dies nicht ohne Folgen, und es soll daher schon jetzt auf diesen Umstand aufmerksam gemacht seyn.

§. 3.

Widerlegung einiger Zweifel.

Es wird hier schon an der Zeit seyn, einigen Einwürfen zu begegnen, welche gegen das so eben Ermittelte gemacht werden könnten.

Es ist unwahrscheinlich, könnte man sagen, dass auf einem so kleinen Raume, wie der angegebene ist, ein Volk gelebt haben könne, dessen Eroberung nicht allein das ganze nordwestliche Deutschland, sondern zunächst auch noch einen Theil des nördlichen Frankreichs, wovon später mehr, umfasste. — Man thäte daher wohl besser, keinen eigenen Urstamm gleiches Namens für die spätern Sachsen anzunehmen, sondern in diesen nur die früher schon bekannten Chauken, Angrivarier und Cherusker etc. wieder zu finden. — Die Entgegnung auf diesen Einwurf kann ich dem Verlauf dieser Arbeit überlassen, wo der Charakter einer germanischen Völkerwanderung und Eroberung näher auseinandergesetzt, und gezeigt werden soll, wie es

15) d. h. die letzten Überbleibsel jener Stämme, welche nicht, wie wir später sehen, mit nach Westen auswanderten, um sich in andern Gegenden ein neues Vaterland zu erobern.

16) Der Insulae Saxonum des Ptolemäus und Marcianus Heracleota ist bereits bei den „Gränzen" ausführlicher gedacht.

nur eines kleinen Heers bedurfte, um nach dessen Namen ein grosses erobertes Gebiet zu benennen, und wie die Sachsen in Deutschland nur in dem Stamm der Freien direkt von jenen alten Eroberern des Landes abstammten, wie hingegen der viel zahlreichere Stamm der Laten von jeher der alte blieb, in dem sich noch die alten Ingävonischen, — ja die noch früheren keltischen Elemente nachweisen lassen.

Auch war vielleicht jenes von den Sachsen eingenommene Gebiet des Kimbrischen Chersones nicht allzuklein. — Es zwingt zwar nichts anzunehmen, dass die Sachsen jemals höher hinauf im Norden wohnten, als bis zur Eider; allein es ist auch kein historisches Datum vorhanden, welches eine solche Einschränkung nöthig machte. — Da die Geographie des ersten und zweiten Jahrhunderts wahrscheinlich den Sund nicht allgemein kennt, so werden die Gränzen des Kimbrischen Chersoneses mit Scania, Scanzia ganz ungewiss, — daher das Schwanken in der Angabe der Völker welche beide Länder bewohnen. — Die spätern Wohnsitze der Jüten im grössten Theil des Kimbrischen Chersones können, obgleich man dies auch wohl behauptet hat, die grössere Ausdehnung der Sachsen daselbst nicht beschränken. — Laut Jornandes, de reb. Get. cap. 3. vertrieben die Dänen vor der Zeit, als Odoaker später berühmt wurde, die Heruler, welche in Skandinavien Sitze hatten; neben ihnen sassen die Guten, welche diese Angabe noch genauer dadurch bestimmen, dass Procop d. b. G. II, 15 von ihnen sagt: diese wohnten im südlichen Schweden.

Allein, — wiederum könnte man einwenden, — warum ist eine Wanderung der Sachsen aus dem höheren Norden in die von Ptolemäus angeführten Gegenden nöthig, — konnten sie nicht eben so gut von der Weichsel her, längs der Ostsee bis in das heutige Holstein gelangt seyn, so wie später die Slaven? Ich entgegne hierauf: Von einer Völkerwanderung von Osten nach Westen längs der Ostsee von Tacitus bis Ptolemäus ist nicht ein Wort bekannt; wohl aber lässt sich eine ununterbrochene nordische seit Marius bis zu den Herulern nachweisen. — Eine Wan-

derung von Osten nach Westen, ganz Holstein von der Ostsee bis zur Nordsee (insulae Saxonum) einnehmend, hätte eine nordische rein hemmen müssen; allein diese dauerte fort. — Plinius (mit dem in der Hauptsache Pytheas übereinstimmt) hat ganz andere Ostsee- und Nordische Völker als Tacitus. — Dies deutet auf eine Revolution für die betreffende Zeit, die sich ungefähr 140 — 50 wieder gesetzt haben konnte, laut Ptolemäus. — Solche Unruhen in Skandinavien, gegen das Ende des 1sten Jahrhunderts, sind schon von Andern namhaft gemacht (Aschbach, über die Heruler, in Schlosser's Archiv für Geschichte und Litteratur VI, 2.), was ich daher nicht zu wiederholen brauche. — Was der Norden im Mittelalter für Völkerwanderungen war, kann man nirgend besser lernen, als aus Quellen, die den Ereignissen, der Zeit nach, nahe standen. — Keine erläutert dies besser als Jornandes de reb. Get. cap. 4. pr. wo er die Scanzia insula damit näher umschreibt, dass er sie: quasi officina gentium, aut certe velut vagina nationum nennt. — Man kann sich unmöglich wundern, dass man die Sachsen unter diesem Namen nicht unter den Völkern des höhern Nordens vor Ptolemäus speciell aufgeführt findet. — Denn wenn es wahr ist, was allgemein als sich von selbst verstehend angenommen wird, dass dies Volk von der Waffe den Namen erhalten, so konnte dieser Umstand doch nicht eher vor sich gehn, als bis es sich eben durch die Waffe bemerklich und furchtbar gemacht hatte! Wie, wenn dies Ereigniss nun grade bei einem nordischen Stamm, der zwar vertrieben, sich aber anderwärts (im Kimbrischen Chersones) ein neues Gebiet erobert hatte, eingetreten wäre?

Der beste Beweis für eine Wanderung der Sachsen von Norden nach Süden ist aber der: dass sie immer im Rücken der Angeln und Varner, grade diese unmittelbar drängten. — Wenn nun namentlich erstere zu Tacitus Zeit wahrscheinlich im Lande Angeln wohnten, und wir wissen, dass sie gezwungen wurden, von da südlich über die Elbe zu ziehen, und sich dann weiter westlich und vielleicht theilweis auch östlich zu zerstreuen, so ist es

klar, dass dies nur durch ein Volk bewirkt werden konnte, welches von Norden nach Süden zog. — Eine Wanderung der Sachsen von Osten nach Westen hätte die Angeln in den Norden zerstreuen müssen.

Spricht aber endlich, könnte man fragen, nicht die Sprache der Sachsen, welche unzweifelhaft dem Hochdeutschen näher verwandt ist, als den skandinavischen Dialekten, gegen eine Abstammung dieses Volkes aus dem höheren Norden? Ich glaube, dieser Umstand am wenigsten. — Auch wegen dieses Punktes muss ich auf das Folgende verweisen, wo dargethan wird, dass man sich bei der sächsischen Eroberung das Land nicht in allen seinen Ständen, Freien, Laten und Servis als ganz neu bevölkert denken muss. — Die Mitglieder des erobernden Heeres, die nun die freien Landeigenthümer wurden, und sich in die zurückbleibenden Laten theilten, waren der Zahl nach zu gering, und wohnten zu zerstreut von einander, als dass sie eine neue Sprache hätten einführen können. — Bei dem täglichen Verkehr, der mit den Untergebenen war, musste es vielmehr kommen, dass die Sieger deren Sprache nach und nach annahmen. — Ist es nicht auch so in der Regel bei allen germanischen Eroberungen in und ausserhalb Deutschland gewesen? Etwas Nordisches kam allerdings so mit in die sächsische Sprache, so wie jede, auch die geringste Vermischung immer eine Spur hinterlässt. — Wie aber wollte man dies erklären, wenn man behauptet: die deutschen Sachsen haben nie und zu keiner Zeit mit dem Norden in einer Verbindung gestanden! Und, wenn auch die Sachsen aus dem Norden (nicht grade dem höchsten Norden) eindrangen, — sprachen sie damals dort schon die heutige rein nordische Sprache? Ist diese nicht vielleicht erst seit der Zeit in jene Gegenden mehr und mehr eingezogen, wo eine grosse Völkerbewegung grade die Sachsen von dort verdrängte, und diese Länder von einem neuen Stamm eingenommen wurden, der Sitte und Sprache dort bis auf den heutigen Tag in mancher Beziehung ganz eigenthümlich ausbildete? — Wer will solches behaupten oder verneinen!

§. 4.

Sächsische Auswanderung.

Wie lange die Sachsen in diesen, noch ausserdeutschen Wohnsitzen ruhig gesessen, lässt sich mit völliger Gewissheit nicht ausmachen; da sie jedoch bei einem Vordringen über die Elbe ganz vorzüglich auf chaukische Stämme hätten stossen müssen, so folgert man bei dem anderwärts näher auseinandergesetzten Charakter der Kriege deutscher Stämme gegen einander, nicht unrichtig, dass, so lange man jene in ihren alten Wohnsitzen findet, die Sachsen die Elbe noch nicht erobernd überschritten haben können [17]. — Die Nachricht des Dio Cassius wird uns hiebei die wichtigste; zu seiner Zeit scheinen nämlich die Völker des nordwestlichen Deutschlands eine Hauptveränderung in ihren Wohnsitzen noch nicht erlitten zu haben [18].

Wohl aber wird nun bald der Name der Sachsen allenthalben gehört und die Überschreitung der Elbe nach dem Lande Hadeln [19], welche die einheimischen Sagen melden, steht ohne Zweifel chronologisch mit den Ereignissen in Verbindung, bei denen uns die seefahrenden Sachsen an den Küsten der römischen Provinzen genannt werden, — denn durch unbekannte Ereignisse ward das

17) Tac. Germ. c. 35. — Chaucorum gens, quamquam incipiat a Frisiis, ac partem litoris occupet, omnium, quas exposui, gentium lateribus obtenditur, donec in Cattos usque sinuetur. — Ptolemäus II, 2. hat sie an derselben Stelle, und zwar: *Καυχοι οἱ μικροι μεχρι του Οὐισουργιος ποταμου*, und: *Καυχοι οἱ μειζονες μεχρι του Ἀλβιος ποταμου.*

18) Wenn Dio Cassius Lib. 54 und ferner Xiphilinus im epit. lib. 60, noch der Chauken neben den Friesen erwähnen, so geschieht dies freilich bei den frühern Ereignissen unter den ersten Kaisern. — Allein wenn sie zu der Zeit, wo D. C. schrieb, andere Wohnsitze gehabt hätten, so würde er ohne allen Zweifel dies auf irgend eine Art in seiner Darstellung bemerklich gemacht haben, z. B. damals wohnten noch neben etc. er spricht aber davon als von etwas, was zu seiner Zeit noch eben so war.

19) Witichind Corbej. pr. b. Meib. I, p. 629.

ganze Volk gezwungen, aus seinen alten, oben näher bezeichneten Wohnsitzen zu weichen [20]).

Die allgemein bekannte Stelle, mit welcher Witichind von Corvey seine Geschichte beginnt, hat nur das Befremdende, dass die Sachsen im Lande Hadeln auf Thüringer stossen, und von diesen mit List und Gewalt das erste Land auf deutschem Boden erwerben. — Und doch lässt sich auch hiefür wohl eine Ausgleichung finden. — Wenn die Sachsen ihre bisherige Heimath zu verlassen gezwungen waren, so ist begreiflich, dass ihr Auszug auf allen Punkten ihrer Gränze Statt gefunden, und dass die ganze Menge dieses Volks nicht auf wenigen Schiffen und im Lande Hadeln untergebracht werden konnte. — Gränzten nun die Sachsen im Süden an die Elbe, von ihrem Ausfluss bis in das heutige Mecklenburgische [21]), so werden Überschreitungen derselben nicht allein an dem äussersten, nördlichsten Punkte allein vorgekommen seyn. — Diejenigen nun, welche die Elbe im heutigen Lauenburgschen und noch mehr südostwärts überschritten, konnten schon auf die hieher gedrängten Angeln stossen, — in einheimischen Sagen als Thüringer aufgeführt [22]); und so konnte es leicht kom-

20) Mich dünkt, diese und die folgenden Data müssten höher stehn, als die etymologische Ableitung des Volksnamens von: Sitzen, — daher Sassen, soviel als Eingesessene, und alle die Folgen, welche man aus dieser willkürlichen Ableitung weiter sich abstrahirt. Vgl. auch Möser, Os. Gesch. Thl. I. 3. Abschn. §. 23. pag. 173 sqq. Die Beziehung der Anm. c. daselbst auf Sachsen scheint ganz willkürlich. — Auch hat über jene Etymologie die allgemeine Meinung längst entschieden.

21) Ostwärts wurden die Sachsen von den Varnen begränzt. Vgl. ausser dem Frühern noch das bei „Gränzen" Bemerkte.

22) Es soll hier ganz ununtersucht bleiben, ob Angeln und Varner schon früher mit Thüringern verbunden waren, oder ob dies erst die Reste jener Völker, welche nach vollendeter sächsischer Eroberung in Deutschland zurückblieben, thaten. Vgl. Stände, Anm. 32. — Wenn nun auch vielleicht bei der sächsischen Überschreitung der Elbe die Varner etc. von Thüringern wenig wussten, so ist doch leicht erklärlich, wie die spätere Geschichte, oder Sage, dies Volk, wegen der spätern wirklichen Verbindung mit den Thüringern, schon

men, dass die Sage die Ereignisse, welche bei demselben Faktum Statt fanden, nur um eine kleine örtliche Entfernung durcheinander warf.

Wer jedoch überschritt von dem Stamme der Sachsen die Elbe? — Es ist eine bekannte Erfahrung, dass das Schiffer- und Fischerleben für die Anwohner der See von jeher einen eignen Reiz ausgeübt hat, so dass sich diese, wenn es nur irgend geht, zu keiner andern Beschäftigung bequemen. — Ein grosser Theil der Sachsen war darauf angewiesen; wer aber die Elbe überschritt, war meistens gezwungen, Ackerbauer zu werden, und nur der schmale Landstrich zwischen dem Ausfluss der Elbe und Weser war als dem Meer anliegend, zuerst den Sachsen als Küste geboten. — Nimmt man dazu, dass die deutschen Sachsen erweislich erst später angefangen haben, zur See handelnd zu werden, dass uns dagegen um dieselbe Zeit andere Sachsen als die kühnsten Seefahrer und gefährlichsten Feinde auf diesem Element geschildert werden, so drängt sich fast von selbst folgende Vermuthung auf: Die deutsche Eroberung ward von den ackerbauenden transalbingischen Sachsen vollendet; die seefahrenden suchten sich zu Schiff eine andere Heimath; besetzten vielleicht die oben genannte Küste und einige der Inseln, welche über dem heutigen Friesland liegen. — (Vangeroge, Spickeroge etc. wir haben bei der: „Sprache" diesen Umstand benutzt.) Hier konnten natürlich nur Wenige untergebracht werden; die Meisten zogen weiter westwärts, wurden von den Friesen abgeschlagen, und fanden direkt von den alten dänischen Küsten aus, ihr neues Vaterland [23]), das Litus Saxonicum, dessen Kenntniss

damals als letztere aufführte. — Wiederum kann man die Sage benutzen, um aus der Gegend, wo man später den Thüringern verbündete Stämme trifft, die Linie zu bestimmen, auf welcher überhaupt der Elbübergang der Sachsen Statt fand.

23) Es ist nicht zu verwundern, wenn sie dies erst in Flandern und Frankreich fanden; denn nach den Friesen folgten bald die damals mächtigen Franken, und weiter nach Westen von diesen hatten nach der Tabula Peutingeriana die aus Deutschland vom Rhein bis zu den Chauken vertriebenen Stämme schon festen Fuss gefasst. —

uns theilweis bis zu den Karolingern in der provincia Otlingua Saxonum ununterbrochen aufbewahrt wird. — Durch diesen Zug ward auch die Verbindung jener beiden gegenüberliegen Küsten angeknüpft, die mit den Zügen der Normannen so glanzvoll endet.

Ein grosser Theil der nun folgenden Begebenheiten, der nur dem einen, in Deutschland ansässigen Stamm der Sachsen als eine sich schon von selbst verstehende Sache zugeschrieben wird, scheint durchaus jenem andern anzugehören [24]; ich rechne hieher die Nachrichten, welche Eutrop im IX. Buche [25] bei Erwähnung des Carausius und dessen Thaten hat, so wie sämmtliche Unternehmungen gegen England. — Doch später mehr hierüber; sehen wir vorerst, was aus den Sachsen wurde, welche in Deutschland ansässig wurden.

§. 5.

Sachsen in Deutschland. — Westphalen.

Will man der Sage [26] ein Recht einräumen, so kann man aus ihr wohl einiges Licht für jene älteste allgemeine

Erst nach diesen fanden nun die schiffenden Sachsen, also neben den aus Deutschland vertriebenen Stämmen, ein Unterkommen.

24) Und doch muss von nun an die Geschichte beider Stämme streng geschieden werden, eben so streng, wie Politik, Beschäftigung, weitere Volksverbindungen unter einander, die Stämme selbst für die Folge trennten. — Die Geschichte der ausserdeutschen Sachsen seit dem 3. und 4. bis zum Ausgang des 8. Jahrh. ist vielleicht noch einer der fühlbarsten Mängel der ältern europäischen Staatengeschichte.

25) Eutrop. IX, 2. also ungefähr gegen das Jahr 284.

26) Man vergl. vor allen Dahlmann Forschungen etc. nro. II. Wenn übrigens Saxo seine Sagen schlecht genutzt und durcheinander geworfen, so darf die Kritik, meines Erachtens nach, nicht auch die ganze Sage im Allg. verwerfen. — Eine Sage im Grossen, d. h. der Umriss, in welchem sich die einzelnen Begebenheiten bewegen, kann schwer erdichtet werden; wohl aber werden Einzelnheiten ausgeschmückt, aus andern Sagen herübergezogen u. s. w. Alle angeführten und benutzten einzelnen Data der Sage: „die Sachsen sind von Dänen südwärts über die Elbe gedrängt" können nöthigenfalls ganz entbehrt werden; ist aber dieselbe selbst im Vergleich mit Ptolemäus

Verdrängung der Sachsen aus dem südlichen Dänemark gewinnen und im Allgemeinen sagen: die Ereignisse, welche diesen Staat selbst schufen, waren die Gründe dafür. — Die Sage erwähnt der Sachsen unter dem ersten Dan und seinen Nachfolgern als ein mächtiges Volk im Norden; — schon unter des erstern Urenkel Gram kommt Heinrich, König der Sachsen vor, — unter Hading wieder ein mächtiger Herzog Seifried, und dessen Kriege mit dem jütischen Tosto [27]. — Die Authenticität der nomina propria und die Genealogie möchte sich wohl schwer ausmachen lassen, — allein auf irgend ein Ereigniss muss sich diese Sage doch stützen. — Wahrscheinlich, schon der nahen Berührung mit Jütland etc. wegen sassen hier die Sachsen noch nördlich der Elbe [28]. — Allein die nordischen Quellen verlieren auch für die spätere Zeit die Sachsen nicht aus den Augen, namentlich nicht zu den Zeiten Dan II. (Mikilate) und Frotho III., wo ganz ausdrücklich der vollkommenen Unterwerfung der Sachsen unter dänische Herrschaft gedacht wird [29]. — War es dies Ereigniss, dem sich, dem Charakter jener Zeit gemäss, die Sachsen, so viel es deren vermochten, durch Auswanderung zu entziehen suchten? — Dieselbe Quelle

so unglaublich? Manche jener Data werden übrigens lächerlich meist durch die Benutzung der Neuern, z. B. Hanofra für Hannover (Hanefra?). Saxo, der den eben aufgekommenen Namen dieser Stadt vielleicht gar noch nicht einmal kannte und gehört hatte, hatte gewiss im Leben nicht daran gedacht, in der Stadt Hannover einen Anhaltspunkt seiner Sagen zu suchen!

27) Saxo Grammaticus Hist. Dan. I. p. 8. 9. u. 18.

28) Sind es die Ereignisse, welche Dani und Guti erobernd weiter vordringen liessen, und deren schon im §. 3. gedacht ist? Denn wenn die Dankionen des Ptolemäus Dänen sind, so wohnten, nach den erklärenden Bestimmungen des Jornandes und Procopius, diese einst gleichfalls höher im Norden, als jetzt. — Dann könnte auch dieser Umstand die Chronologie darüber näher mit bestimmen, wann Heruler zuerst ihre nordischen Wohnsitze zu verlassen gezwungen seyen. — Dieselbe ist aus Jornandes cap. 3. in fin. nicht klar.

29) Sax. Gramm. V. p. 89. Den Krieg gegen Hunnen vermag ich nicht zu deuten; sollte schon an Slaven zu denken seyn?

meldet diesen Versuch ausdrücklich, und Frotho IV. musste, um gegen den rebellirenden Sachsen Hanef zu ziehen, schon über die Elbe setzen [30]. — Wenn man nun Dan Mikilate in der Regel das Jahr 250 p. Chr. n. giebt, so erhielten wir durch eine freilich immer unsichere Generationen-Rechnung das dritte und das folgende vierte Jahrhundert [31] für die Zeit, wo die Sachsen durch Auswanderung sich der wachsenden dänischen Macht entzogen, und sich nach und nach in Deutschland als grosses Volk auszubreiten begannen. — Dabei bedarf es wohl kaum noch der Erinnerung, dass es auf die Namen, welche vielleicht eine spätere Zeit erst den Ereignissen noch zugegeben, gar nicht viel ankommen kann. — Wichtiger aber, wenn die Sage gelten soll, bleibt die Folge, welche man daraus zu ziehen hat: Sachsen und Dänen waren schon früh zwei verschiedene Völker, sich politisch feindlich gegenüberstehend; daher thut man nicht wohl, so ohne Weiteres Nordisches auf Sachsen zu übertragen. — Die Proben vom Frotho'schen Gesetz beim Saxo Grammaticus [32] lassen zugleich auf eine frühe Verschiedenheit der bürgerlichen Einrichtung schliessen, die durch andere Allgemeinheiten, z. B. die uxor empticia, welche sich allenthalben auf der ganzen Erde bei rohen Völkern findet, nicht wieder ausgeglichen wird.

Sehen wir nun, wie weit andere Ereignisse das aus dem Saxo Grammaticus gewonnene Resultat bestätigen oder verwerfen. — Die Ereignisse, welche Eutrop in der schon citirten Stelle IX, 2. hat, später Ammian. Marcellinus Lib. XVIII. XXVI, 4. XXVII, 8. Hieronymus in Chron. ad 374. etc., geben für die Unternehmungen der Sachsen ausserhalb ihrer ersten bekannten Sitze durchaus eine gleiche

30) Saxo Gramm. Lib. VI. p. 105., vorzüglich p. 106. — Dazu kommt, dass bei spätern Ereignissen Saxo Gramm. der Sachsen weniger mehr gedenkt, woraus man wohl folgern kann, dass der grösste Theil des Volks sich entfernt habe, und nur noch einzelne Stämme auf dem rechten Ufer der Elbe zurückgeblieben seyen.

31) Also die Zeit nach Dio Cassius, wie bereits oben vermuthet.

32) L. V. p. 85., man vergl. zumal nur die Bestimmungen über den Diebstahl.

Zeit, — das Ende des dritten und den Beginn und Verlauf des vierten Jahrhunderts.

Bei dieser eigenen nordischen Völkerwanderung, welche die Eroberung der Sachsen verursachte, sind die Ereignisse meiner Meinung nach so zu ordnen, dass dem nordwestlichen Deutschland, dem spätern Niedersachsen, folgende historische Data zugeschrieben werden müssen:

Nach Überschreitung der Elbe mussten die Sachsen zunächst auf den mächtigsten Stamm der Chauken [33]) stossen. — Ist der anderwärts näher zu charakterisirende Geist einer Kriegführung unter deutschen Stämmen richtig dargestellt, so mussten diese weichen, — und in der That finden wir dieselben auch auf der Wanderung. — Zosimus Lib. III. c. 6. u. 7. [34]) versichert dies ausdrücklich, und Claudianus nennt uns diese als wirklich an der Seite der Belgier [35]), zwischen Ems und Rhein, sesshaft. — Natürlich mussten die Friesen von diesem Stoss, der von Nordost nach Südwest ging, weniger berührt werden, — an ihrer Seite ging er unschädlich vorüber [36]). — Leider ist die Un-

33) Wir führen diesen Stamm hauptsächlich an; seine Geschichte ist die der unbedeutendern, bis zum Rhein anwohnenden Stämme mit. — Die Fosen können sich jedoch ebensowohl zu den Chauken, wie zu den Longobarden u. a. gehalten haben.

34) Ganz vorzüglich in der Stelle: *Σαξονες — Κουαδους, μοιραν σφων ὀντας εἰς την ὑπο Ῥωμαιων κατεχομενην ἐκπεμπουσι γην.* — Dass hier statt *Κουαδους*, *Καυχους*, zu lesen sey, bezweifelt wohl Niemand, denn wie sollten Quaden an die Seite der Salier kommen!! Dass Zosimus die Kauchen zu einem Theil der Sachsen macht, ist leicht verzeihlich. — Man wusste, dass diese die Ursache jenes Drängens im 4. Jahrh. waren, in jeder Wirkung sah man auch die Sachsen wieder. — Wer die Sache genau nimmt, sieht auch gleich, dass bei dem: „*ἐκπεμπουσι*" an nichts Freundschaftliches zu denken sey; alle Stämme hielt man nur für: *μοιραν Σαξονων.* Vergl. not. 47.

35) De laud. Stilicon.

Ut jam trans fluvium (Rhenum) non indignante Cayco
Pascat Belga pecus — —

36) Wohl aber fasste er die südlicher am Rhein wohnenden Usipii und Tenchteri, welche nach der Tabula Peutingeriana, und

sitte, fast jeden jetzt gegen das Römische Reich angränzenden Stamm mit dem allgemein gewordenen Namen: Sachsen, zu bezeichnen, Schuld daran, dass eine vollkommen klare Einsicht in die Begebenheiten jener Zeiten uns unmöglich ist. — Vielleicht ist die von Nannenus vernichtete Schaar [37]) nur ein vor den Sachsen wegziehender, sich eine neue Heimath suchender Stamm; denn noch als Julianus Feldherr war, war es, wo *Κουαδοι* (*Καυχοι*) Wohnsitze suchten, und ihnen der Rheinübergang untersagt wurde; sie schifften darauf an den Gränzen Hollands hin und nahmen die von den Saliern besetzte Rheininsel ein. — Die weitern Ereignisse waren wohl danach [38]), dass man das durch Nannenus den in Gallien anlangenden Fremdlingen bereitete Geschick den Überbleibseln des einst so mächtigen Chaukenstammes zuschreiben darf. — Die beiden Ereignisse, welche Orosius Hist. Lib. VII. c. 32. und Hieronymus Chron. ad 374. haben, sind jedoch ohne Zweifel zu

deren richtiger Lesart (vgl. Seebode, krit. Bibl. 1828. nr. 76. p. 604.) mit den Chauken über den Rhein, an die Seite der Salier gedrängt wurden. — Tab. Peuting. Sect. I, a. — Es war auch ganz die Lage der Friesen danach, dass ein Völkerstoss unschädlich an ihnen vorübergehn konnte. — Einen schmalen sumpfigen Strich am Meere einnehmend, bot dies Land keinen erwünschten Durchzug; die trockne Landstrasse nach dem Westen bog südlich sich an dessen Gränzen hin.

37) Ammian. Marcellin. 28, 5. — So wie Zosimus allenthalben *μοιραν Σαξονων* sah, so macht auch Marcellinus diese Schaar ohne Weiteres gleich zu Sachsen. — Es kann hierauf nicht genug aufmerksam gemacht werden, man verwechselte Ursache und Wirkung mit einander.

38) Zosimus l. cit. Eunapius nennt sie Chamavi. — Ich bin um so mehr geneigt, diese in Frankreich einbrechenden sogenannten Sachsen für Chauken zu halten, wenn ich Tac. Annal. c. 18 sqq. lese. — Schon einmal waren zu Claudius Zeiten, Chauken, zu denen das Gerücht der Entartung der Gallier gedrungen war, in ihr Land eingebrochen. — Jetzt, bei der Chauken trostloser Lage, von den Rheininseln vertrieben, mochte die Sage jenes ältern Zuges wohl wieder aufleben, und man versuchte einen zweiten in jene Gegenden. — Schildius de Caucis, namentlich Lib. I. cap. 7. hat einige gute Data über die Chauken; er hält das nur für ausgesandte Colonien, was der Hauptstamm des Volks war.

vereinigen [39]. — Der hier vom Kaiser selbst geschlagene Stamm kann wohl sächsischen Blutes gewesen seyn, und die Niederlage zu Deuso [40]), in regione Francorum giebt zugleich den südwestlichsten Punkt an, bis zu welchem die Sachsen in Deutschland vordrangen, und wo ihren Eroberungen Schranken gesetzt wurden. — Dieser Eroberungszug, hauptsächlich von der nördlichsten Elbüberschreitung ausgehend, und die Vernichtung der Chauken und der kleinern umwohnenden Stämme gründete das sächsische Westphalen [41]), dessen südliche Gränzen nun die Boructuarii bestimmten. — Diese hielten sich noch lange gegen den neuen Stamm, und ihre Besiegung, die gewiss keine gänzliche war, wird erst am Ende des 7ten und im 8ten Jahrhundert gemeldet [42]); — denn der Name dieses Stammes hat sich noch später im Gau, vielleicht richtiger:

39) Die Chronologie für jedes einzelne Faktum bis zu diesen Endereignissen der sächsischen Volkswanderung im Nordwesten von Deutschland ganz in Ordnung zu bringen, ist unmöglich. — Nazarian. in paneg. Constant. hat seit dessen Zeiten noch Chamavi, Cherusci, Tubantes etc. auf dem rechten Rheinufer. — Diese Stämme waren also noch nicht ganz von den Sachsen verdrängt. — Es scheint, als wenn jene gedrängten Stämme bei den Römern, nachdem sie über den Rhein weichen mussten, Schutz gesucht, worauf denn jene im Text erwähnten Ereignisse folgten. — Sollten vielleicht die Unternehmungen des Magnentius etwas dazu beigetragen haben, die Sachsen mehr nach Süden und dem Rhein zu, zu locken? Aus den Quellen lässt sich Manches hiefür nachweisen.

40) Deutz bei Kölln scheint hiefür die unrichtigste Annahme, schon die Form Deuso für Divitium, Divitia (häufiger noch mit T.) müsste misstrauisch machen. — Folgt man den Begebenheiten, so gelangt man eher nach Deutichem, oder Doesburg, oder auch Duisburg an der Ruhr. — Namentlich sind die Gründe, welche Schaten, hist. Westphal. IV. p. 154. für letzteres anführt, nicht so ganz zu übersehen.

41) Die Naturgränze, auf welche diese Eroberung sich stützte, und von welcher sie nach Westen sich ausdehnte, war im Allgemeinen die Weser.

42) Vergl. Eccard. Franc. Oriental. T. I. p. 304., woselbst die Stellen schon gesammelt sind; auch Beda L. V. c. 12.

im Lande, oder der Provinz, Borotra erhalten [43]), und ist es wahrscheinlich, dass die alten Boruktuarier bei ihren Gränzkriegen, als sie zu unterliegen drohten, die Franken zu Hülfe gerufen haben, so hat sich vielleicht einer der nähern Vorwände zum Kriege gegen die Sachsen von Seiten der Franken in den vorkarolingischen Zeiten gefunden.

§. 6.

Engern und Ostphalen.

Ein anderer Hauptzug der sächsischen Eroberung ging von da hauptsächlich aus, wo der Elbübergang an der Stelle, wo dieser Fluss als Südgränze des ältesten Sachsen, noch am weitesten von seinem Ausfluss ist, bewerkstelligt wurde. — Hier waren Angeln und Wariner [44]), Longobarden, Cherusker etc.; und die Völkerwanderung, die so entstand, ist nirgends besser geschildert, als im Claudianus [45]), — fast Alles wogte dem Rhein zu. Schon einmal, noch als die Sachsen jenseits der Elbe sassen, hatten sie die Angeln und vermuthlich die Varner aus ihren ältesten Wohnsitzen verdrängt; bei diesem neuen Vordrängen mussten beide Völ-

43) Es hat damit dieselbe Bewandtniss, wie mit dem in Documenten vorkommenden pagus Westfalun.

44) Obgleich im heutigen Mecklenburgischen, und jenseits der Elbe, waren letztere doch stets noch mit den Angeln in naher Verbindung; schon aus den Überresten beider Nationen und ihren Wohnsitzen, so wie aus dem Umstande, dass beide zusammen sich zu den Thüringern halten mussten, ersieht man dies. — Ein nicht geringer Theil beider Stämme zog aus, dem Rhein zu. — Den Namen der Warnow von den slavischen Weris bei Dithmar v. Merseburg VIII, bei Leibn. I. p. 420. abzuleiten, oder gar die alten Varner mit diesen in Verbindung zu bringen, möchte misslich seyn.

45) De IV. cons. Honorii — — Venit accola silvae
Bructerus Hercyniae, latisque paludibus exit
Cimber, et ingentes Albim liquere Cherusci.

Der Dichter setzt die Brukterer dabei nur zu weit nach Osten. — Wenn man annimmt, dass bei: latisque paludibus exit Cimber, die Sachsen der holsteinschen Marschgegenden gemeint seyen, so hat man in den Hauptzügen die ganze Völkerwanderung geschildert. — Vgl. das, was oben über Ptolemäus Ansicht der Cimbern gesagt ist.

ker nothwendig nochmals beunruhigt werden. — Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der grösste Theil derselben dem allgemeinen Völkerzuge folgte, und ich bin nicht ungeneigt, die Ereignisse, welche Procopius von den Varnern mittheilt: dass sie an die Nordsee und an den Rhein[46]) reichen, und durch diesen Fluss von den Franken geschieden seyen, mit jenem Zuge in Verbindung zu bringen. — Da Angli und Varni die deutsche Geschichte nie trennt, so mag das Gesagte auch für erstere gelten; die zurückbleibenden Überreste beider Völker dann waren es, welche bei den Thüringern Schutz suchten [47]). — Ob von diesen, gegen den Ausfluss des Rheins zusammengedrängten Völkern später die Burgunder abstammen [48]), soll hier ganz ununtersucht bleiben, aber darauf soll nochmals aufmerksam gemacht werden, dass Longobarden und andere Stämme nach Süden; Angeln nebst den Varnern zum grössern Theil und Cherusker [49]) nach Westen getrieben wurden. — Dies

46) Auch Adamus Bremens. kennt sie hier, nennt aber Alles Sachsen, hist. eccl. I.

47) S. Anm. 46. — Adam. Brem. l. c. Altera pars, Thuringiam opponans, tenuit eam regionem etc. oder richtiger: sie widersetzten sich zwar erst den Thüringern, wurden aber wohl gezwungen, sich diesen anzuschliessen. — (Beiläufig sey bemerkt, dass ich dies nicht etwa aus einer Übersetzung des opponans gefolgert haben will.) Zwar sagt er das Obige von: Saxones, *qui vocantur Angli.* — Allein es ist schon einmal bemerkt, wie jetzt jeder Stamm sächsisch seyn soll. — Will man einzelne Stämme wirklich erkennen, so muss man nur auf die Zusätze, qui vocantur etc. sehn; sie allein bestimmen die Sonderung von dem Collectivnamen; kaum kommt noch das *μοιρα σφων* des Zosimus vor.

48) Stark verbreiteter Glaube im Mittelalter. Gobel. Pers. Cosm. aet. VI. c. 18.

49) Auch diese sind nicht ganz der Geschichte entschwunden, und ihr Zug nach Westen im Verein mit andern Stämmen lässt sich gleichfalls noch weiter nachweisen. — Felix Bischof zu Nantes, bekehrte nach Gregor. Turon. die Saxones Bajocassini. — Venantius Fortunat. kennt hier Cherusker. — Der Panegyrist Nazarianus erwähnt früher noch der Cherusker als mit Chamanen und Brukterern verbunden, — wahrscheinlich als sie auf dem Wege zur neuen Heimath waren u. s. w. u. s. w.

lässt denn doch wohl auf eine Eroberung in den Gegenden, aus denen sie verdrängt worden, schliessen; und was für eine konnte es anders seyn, als die sächsische? — Diese umfasste dann, sich im Rücken auf die Elbe stützend, in ihrer weitern Ausbildung nach Süd-Westen, diejenigen Gegenden, aus welchen im Laufe der Jahrhunderte sich später Engern bildete. — Diese Ereignisse [50]) bestimmen dann auch die Zeit, wann die Longobarden zu ihrer Wanderung veranlasst wurden [51]); das fünfte Jahrhundert hindurch hatten sie die Donau noch nicht überschritten. — Ob die mit ihnen wandernden, sich später wieder losmachenden, 26000 Sachsen wirklich diesem Volke angehört haben, oder ob es nur solche Stämme waren, welche ursprünglich in den Gegenden des linken Saale- und Elbufers haus'ten, und die man, dem Sprachgebrauch jener Zeit nach, mit dem allgemeinen Namen Sachsen bezeichnete, kann nicht mehr gewiss ausgemacht werden; doch scheint das Erstere wohl Manches gegen sich zu haben [52]). — Sogenannte Nord-

50) Die Chronologie für das Beginnen dieser zweiten sächsischen Eroberung lässt sich freilich nicht genau ausmachen; jene Stelle des Claudian ergiebt das Ende des 4. und für die weitern Ereignisse des 5. Jahrhunderts.

51) Die 11 Vorfahren des Rotharis kommen, wenn man für die Durchschnittszeit der Regierung eines Herrschers 18 Jahr annimmt, ungefähr auf obige Zeit zurück. — Wenn ferner Hieronymus (ep. 91. p. 748. ad Ageruchiam de Monogamia) Recht hat, dass unter den Nationen, welche dem Rhadagais folgten, auch Sachsen gewesen seyen: Quadus, Sarmata, Vandalus, Alani, Gepides, Eruli, Saxones, Burgundiones, Alemanni, — so ist das Anschliessen gleichfalls aus dieser Zeit, und es ist kein Grund anzunehmen, dass nicht einzelne Sachsen einem andern Zuge so gut angeschlossen haben sollten, als dem Longobardischen. — Die Sachsen waren mit Gepiden und Herulern unter denen, die den Rückzug in ihre Heimath versuchten, aber unterwegs zurückblieben. — Gehören die spätern Sagen von Wodan nicht diesen Stämmen an, die sich später unter den Hunnen, laut Sidon. Apollinar. VII, 236., wiederfanden? Eigentliche Sachsen, die festen Wohnsitz im nordwestlichen Deutschland hatten, nahmen daran keinen Theil.

52) Auch bei diesem Ereigniss, einem der dunkelsten der deutschen Urgeschichte, wird leicht geirrt. — Wahrscheinlich zogen diese sogenannten Sachsen gleich mit den Longobarden als diese selbst aus

suavi — ohne Zweifel zu dem spätern thüringischen Reiche gehörig [53]), nahmen den verlassenen Strich, südlich von dem eigentlichen Sachsen, gewöhnlich Engern in diesem Theile genannt, ein. Als später die Verbündeten der Longobarden wiederkehrten [54]), da halfen ihnen die übrigen Sachsen nicht zu dem Wiedererwerb ihrer Länder; man kann dies auch allenfalls zum Beweis mit benutzen, dass jene keine ursprünglichen Sachsen waren; als sich erstere mit den Usurpatoren in einem blutigen Kampfe fast aufgerieben hatten, da suchten die Überreste Schutz bei den Sachsen; aber die Benennung: „Saxonia Suevica" lässt eher den Schluss zu: dass es die letzten Überreste der von Tacitus aufgezählten Suevenstämme, vielleicht auch der weitzerstreuten

ihren Wohnsitzen aufbrachen, und stiessen nicht zu ihnen erst an der Gränze Italiens, Paul. Warnef. II, 6. — Die Wohnsitze wurden dann von östlichen germanischen Stämmen eingenommen, welche von Slaven gedrängt wurden; jene Stämme nannte man Nordsuavi. — Dass aber keine National-Sachsen mit den Longobarden zogen, folgere ich aus folgenden zwei Umständen:

a. Schon beim Beginn jenes Zuges der Longobarden wird die Masse ihrer Verbündeten (ihre Zahl 26000 folgert man aus den spätern Ereignissen ihrer Wiederkehr, — beim Abzuge daher gewiss mehr) im Paul. Warnef. Amici Longobardorum genannt. — Die Stellung aber der Sachsen gegen Longobarden lässt nun an ein solches Anschliessen im Grossen, und an ein freundschaftliches Verhältniss nicht denken. — Denn wesshalb sollten Sachsen ausziehn, die eben glückliche Eroberer gewesen?

b. Das Land der Ausgewanderten wurde nach Paul. Warnef. von fränkischen Königen, Chlotar und Sigisbert, vertheilt. — Von einem Einfluss aber fränkischer Herrscher noch lange vor den Hermanfriedschen Ereignissen im wirklichen Sachsen weiss man nichts. — Mag auch diese Theilung im Allg. als ungewiss erscheinen, und vielleicht zur Ehre der Frankenkönige erdacht seyn, — man konnte doch nur Ereignisse erdenken, welche zur Zeit überhaupt möglich waren. — Ein Walten derselben in Sachsen musste sogleich unwahrscheinlich seyn. — Doch mögen vielleicht unter jenen Auswanderern sich Einzelne aus dem Volk der Sachsen befunden haben.

53) Vergl. was bei: Bürgerl. Recht, Anhang, vom Sachsenspiegel, vorkommt.

54) Paul. Warnefried III, 5 sqq. Gregor. Turonens. V, 15.

Angler und Varner, umfasse, als einen Theil des ursprünglichen Sachsenvolks, mit dem es Gewohnheit und spätere Jahrhunderte nur näher verbanden.

Es folgt nunmehr der Kampf gegen Hermanfried und die Thüringer [55]), als dritte Hauptbegebenheit [56]), auf der die spätere Ausdehnung des deutschen Sachsens beruht; vor diesem Ereignisse hatten sich die Sachsen noch nicht südwärts von der Ocker festgesetzt [57]). Diese Eroberung gründete dann Ostphalen [58]); jedoch scheint sie weniger von dem allgemeinen Volke der Sachsen, als vielmehr nur von den Engerschen Stämmen ausgegangen zu seyn, wenigstens führen die Verschiedenheiten, welche wir bei Engerschen und Ostphälischen Rechtsgewohnheiten gegen Westphäli-

55) Hauptquelle ist Witichindus Corbejens. Annal. I. B. Meib. I, p. 630 in fin. woselbst die Geschichte dieser Unternehmung beginnt. — Seine Geschichte des Krieges mit Thüringen, mit welcher er sein Werk beginnt, gehört zur ersten Elbüberschreitung, und ist oben bereits erwähnt.

56) Auch die Sage hat einen 3fachen Kampf bewahrt, ohne natürlich die Ereignisse genau zu sondern. Vgl. Adami Ursini Chron. u.s.w. Bei Mencken III, p. 1239 u. 40. pr.

57) Dies versichert ausdrücklich das Chron. Quedlinburgense bei Leib. II., eine wegen ihres Alters ehrwürdige Quelle; allein in der Hinsicht scheint es in den Gewohnheitsfehler so vieler Werke des Mittelalters gefallen zu seyn, dass es die Besiegung der Thüringer zu Hermanfrieds Zeit mit der gleichbedeutend hält, welche die Sachsen gleich nach dem ersten Elbübergang vollendeten.

58) Auch hiefür ist Witichind. Corbej. Quelle. — Jedoch soll damit keineswegs die Behauptung aufgestellt seyn, dass nach jeder der 3 gemachten Eroberungen das fragliche Gebiet sofort seinen Namen: Westphalen etc. erhielt. — Der Name konnte erst später erfolgen, nur der Sache nach sind die 3 grössern Abtheilungen Sachsens so zu Stande gekommen. — Da nun die 3 sächsischen Stämme ihre Gränzen gegen einander nicht als Staaten, — der Ehrgeiz eines Einzelnen, bestimmte Gränzen für sein Reich haben zu wollen, kam nicht vor — sondern nach der Bequemlichkeit der Gränznachbarn, familienweis oder markenweis regulirt wurden, so konnte es geschehen, was an einem andern Orte gesagt ist: dass jene 3 Hauptabtheilungen bestehen blieben, ohne dass ganz scharfe 3fache Landesgränzen für Staaten innerhalb Sachsens zu bestehen brauchten; denn als solche sahen sich jene Theile Sachsens gegeneinander schwerlich an.

sche an mancher Stelle der Lex Saxonum bemerken, von selbst auf diese Vermuthung.

§. 7.

Über die Eroberung Englands.

Es ist hier auch ein Wort von der Eroberung Englands zu reden, jedoch nur in soweit, als ich die Vermuthung aufstellen will, dass diese unmittelbar das deutsche Sachsen, in seinen für jene Zeit in Frage kommenden Gränzen, gar nichts angehe, und dass auch die Überfahrt des Hengist und Horsa nicht von Deutschland, sondern vom Litus Saxonicum aus, an der flandrischen und französischen Küste, erfolgt sey. Es hatten sich hier, wie schon bemerkt, diejenigen aus den ältesten sächsischen Wohnsitzen in Holstein und Schleswig niedergelassen, welche an Schifffahrt und Seeleben gewöhnt waren [59]; neben ihnen jedoch sassen auch die andern deutschen Stämme, welche von dem in ihr Vaterland eindringenden Sachsenstamm [60] verdrängt waren, wovon namentlich Angeln und Varner u. s. w. aufgeführt sind [61]. — Waren auch Friesen bei der Unternehmung, so waren es ohne Zweifel die äussersten West-, nicht aber die deut-

59) Mit diesen sind die Jüten, deren die ursprüngliche englische Geschichte erwähnt, betreffenden Orts entweder in Verbindung zu bringen, oder selbst dafür zu nehmen. — Doch reicht man mit dem erstern schon weit genug.

60) Namentlich durch die Eroberung, welche wir als das spätere Engern begründend, charakterisirt haben, man vergleiche den vorigen § im Anfang, namentlich not. 49.

61) Hier am Litus Saxon. sassen also, wenn man das bisher Gesagte vereinigt, neben den Sachsen, welche wahrscheinlich gar nicht nach Deutschland gekommen waren, sondern gleich von Holstein ab diese Gegenden bezwangen: Angeln, Varner, Cherusker; hier verloren sich die letzten Reste der Chauken, u. s. w. — Wenn also irgend ein Sachsenbund, von Sachsen als dem Hauptstamme darin also genannt, existirt hat, so war es hier in diesen Gegenden, und gewiss nicht in Deutschland. — Die Einheit in allen sächsischen Einrichtungen innerhalb des Gebiets in Deutschland lässt h i e r n u r e i n Volk, das als herrschendes, Gesetze und Einrichtungen bestimmt, erkennen, und keinen Völkerbund.

schen Ostfriesen. — Wegen der von Vôden herabgehenden Genealogieen [62]) ist man auch so ausser Sorge; denn dass auch die suevischen Stämme einen Voden, Wodan, zu ihrer Gottheit gehabt haben [63]), dürfte man wohl aus den, aus der Geschichte der Longobarden bekannt gewordenen Daten schliessen. — Die Gründe für jene oben aufgestellte Behauptung bestehen in folgenden:

1) Die Sachsen in Deutschland fingen erweislich erst viel später an, ein seefahrendes Volk zu werden, und eine direkte Verbindung zur See mit England knüpft sich erst an das zehnte Jahrhundert; wohl aber bestand jene früher mit den oben bezeichneten Gegenden [64]).

2) Nennius hat: interea tres ceolae, a Germania in exilium expulsae, Britanniam advenerunt; wie passt dies mit den Sagen: nach welchen weiter die Sachsen aus ihrem Vaterlande von jenen ersten Ankömmlingen zu Hülfe ge-

62) Am vollständigsten bei Grimm, deutsche Mythologie Anhang. pr.

63) Das Nähere hierüber bei Mythologie der Sachsen. — Im Allgemeinen wiederhole ich hier die Bemerkung Lappenberg's in seiner Geschichte Englands: die Stammsagen der Sachsen gehören kaum dem historischen Boden an. — Es ist desshalb theilweis verlorene Mühe, nach Sicherheit eines Resultats zu streben. — Ich führe desshalb meine Meinung nur kurz an. — Lappenberg hat eine entgegengesetzte Meinung; aber Alles, was er für dieselbe anführt, gehört dieser nicht ausschliesslich, sondern widerspricht in keiner Hinsicht dem aufgestellten Problem, ja Manches scheint vielmehr für das Letztere aufgestellt. — Vgl. l. c. p. 69—98. — Wie schön reiht sich namentlich das über die Angeln Gesagte an die, Lappenberg's entgegengesetzte, hier ausgeführte Meinung, vgl. not. 44—49 mit Lappenberg p. 88. not. 4.! Direkt vom Lande Angeln aus, das grade an der England entgegengesetzten dänischen Küste lag, war die Unternehmung nicht ausgegangen!

64) Am deutlichsten schildert dieses Seeleben von Armorica aus Sidon. Apollinar. carm. VIII, q. e. panegyr. etc. Hieher kamen später, als zu einem bekannten Gestade, brittische Schiffe; vgl. Monach. Sangallens. b. Pertz II, p. 757. — Nirgends aber wird erwähnt, dass Britten zu den deutschen Sachsen gekommen seyen; vgl. ferner die schon von Grupen in der Observ. VI.: Von der Sachsen Übergang u. s. w. citirten Stellen.

rufen seyn sollten [65])? Wohl aber stimmt es mit allen überein, wenn man deutsche, von den Sachsen vertriebene Stämme, namentlich suevische annimmt, und zwar auch aus diesem Grunde: die Gründung Ostangelns fällt noch auf die Bemannung dieser Schiffe, wie die Sage will, und in der Genealogie seiner Könige findet sich als Wodans Sohn ein Casere. — Auch Grimm will einen in die Sage hineingezogenen Caesar; wie käme aber dieser zu den eigentlichen Sachsen? Wie er zu suevischen Stämmen gekommen sey, erklärt sich leichter. — Soll ein solches Hineinziehen Statt finden, so scheint das Römische Caesar mir noch passlicher als das Griechische *Καισαρ*.

3) Die Sage von Sceaf ist gleichfalls nicht sächsisch, sondern gehört den erst von den Sachsen südlich, und dann westlich getriebenen Angeln; es waren also jedenfalls diese bei der ersten Eroberung; sie aber haus'ten um 449 nicht an der deutschen Küste, sondern unterhalb der Mündung des Rheins [66]). — Zwar meldet Witichind ausdrücklich von den deutschen Sachsen den Gebrauch des Sahs, und wieder in England dasselbe. — Aber wenn es Angeln waren, welche dahin zogen, konnten sie nicht in den Krie-

65) Wie sollten die Vertriebenen ihre Vertreiber aus Deutschland zu Hülfe gerufen haben, die jetzt ihr Land besassen! Wohl aber passt, wenn man die Bemannung jener wenigen Schiffe ihre aus Deutschland mit vertriebenen Brüder, jetzt am Litus Saxonicum wohnhaft, zu Hülfe rufen lässt, namentlich Angeln u. s. w. Da diese mit den Schifffahrt treibenden Sachsen daselbst verbunden waren, so konnten diese die Überfahrt einer grössern Menschenmenge besorgen, worauf sie selbst Theil nahmen an der Eroberung u. s. w. u. s. w. Man muss das „advenerunt" nicht als ein direktes Gelangen von Deutschland aus nehmen; erst kamen sie an das Litus Saxonicum; von da ab wurden sie von Vortigern zu Hülfe gerufen; die in 3 Schiffen übersegelnde Mannschaft rief darauf von ihren Brüdern zu Hülfe u. s. w. Wie nah liegt es, an die Gegenden der spätern Provinz: Ot-Lingua Saxonum zu denken, wenn man die Gesandtschaft der Britten erwägt, die an Aëtius sich fruchtlos wandte? Wie wären die Britten damals an deutsche Sachsen gekommen? Vgl. Lappenberg p. 73. 74.

66) Vergl. Lappenberg G. v. E. p. 88. not. 4. man vergl. damit, was gleich, bei der sub nro 6 aufgestellten Proposition vorkommt.

gen mit den Sachsen, in welchen sie ausgetrieben wurden, den Gebrauch und die Zweckmässigkeit dieser furchtbaren Waffe gelernt haben? — Nichts pflanzt sich leichter von Volk zu Volk fort, als eine zweckmässig erfundene Waffe.

4) Andere Sagen (vgl. Grimm, deutsche Myth. Anhang p. XXVIII.) lassen Sachsen und Bryttones von zwei verschiedenen Stammvätern abstammen.

5) Schon seit Beda, und bei einigen der ältesten deutschen Geschichtschreiber, z. B. Rudolf v. Fulda, geht die Sage: die deutschen Sachsen seyen aus England gekommen. — Die Kritik hat sich mit der Auskunft geholfen: die Sage habe die Ereignisse umgedreht: allein ein solches wichtiges Ereigniss, dessen Folgen damals noch fortdauerten, konnte unmöglich bis zum Beda, also in noch keinen vollen 300 Jahren schon der willkürlichen Sage zur beliebigen Verarbeitung verfallen [67]). — Da nun auch noch andere deutsche Sagen den Ursprung der Britten wieder von den deutschen Sachsen ableiteten, so träfe es bei diesen gradezu verschiedenen Ansichten die Kritik vielleicht besser, wenn sie in dieser Beziehung beiden gleiche Rechte

67) Die Behauptung: dass Deutschland's sächsische Provinzen von England aus bevölkert seyen, halte ich für eine in England gemachte reine Erdichtung, von der mönchischen Eitelkeit, wegen der nach Deutschland gemachten Missionen, ausgehend (schon seit den Fratres Ewaldi). Immer geht diese Sage auch nur von England aus; und wie sie von hier nach Fulda kam, und Rudolf sie hier hören musste, ist leicht erklärlich. — Soll aber die Kritik jener Sage durchaus ein Recht angedeihen lassen, so möchte ich höchstens die Wahrheit daraus folgern: Deutschlands sächsische Provinzen sind von auswärts her bevölkert. — Von woher? war schon halb und halb vergessen, denn Geschichte gab es vom 4 — 8ten Jahrhundert noch nicht für die betreffenden Völker. — Wie man nun dazu kam, für das Ungewisse gleich nur England zu substituiren, ist in dem schon Gesagten enthalten. — Das Zeitalter der Ottonen, das England und Niedersachsen näher an einander brachte, hat auch vielleicht viel dazu beigetragen, eine schon frühere, viel ältere Verwandtschaft zwischen deutschen Sachsen und Angelsachsen auszuposaunen. — Man weiss ja, wie namentlich bei Heirathen der Grossen von jeher die Genealogen in Bewegung gesetzt sind.

zutheilte, d. h. hier gar keine; denn eine Sage, die keinen historischen Grund hat, kann, meiner Meinung nach, stets wenigstens noch leichter aufkommen, (und hat, um allenthalben aufzukommen, gleichen Grund), als eine, der grade das entgegengesetzte Resultat eines noch unverändert fortdauernden historischen Fakti widerspräche.

6) Der Ausdruck: de transmarinis partibus, bei Beda I, c. 14. passt besser für die nahe französische und flandrische Küste [68]; und wenn er hinzufügt: ex regione, *quae nunc* (also im 8ten Jahrh.) antiquorum Saxonum cognominatur, so ist zu bemerken, dass ein ähnlicher Ausdruck für Deutschland in jener Zeit spärlich oder gar nicht im Gange war, wohl aber müsste man an die provincia Ot-Lingua Saxonum, (als Out oder Oude, was jenem antiquus entspricht) sogleich und mit Recht denken.

7) Endlich wird der Strich, von welchem die Eroberung ausgeht, a Rheno, usque in Doniam urbem, welche man für einen dänischen Ort nimmt, angegeben; es waren also jedenfalls Völker dabei, welche noch südwestwärts von den Westfriesen lagen [69]; ob aber die dänischen Stämme

68) Denn von hier aus, beinahe im Angesichte Englands, hätte zur Noth ein Stamm nach England überschiffen können, ohne grade des Seefahrens besonders kundig zu seyn. — Witichind. Corbej. lässt Gesandte kommen, die zur Überfahrt einladen. — Dies passt gleichfalls (im Verein mit dem sub 2 abgehandelten Grund) besser auf die angegebenen Gegenden, als auf das deutsche Sachsen; denn schwerlich kamen hieher noch vor den Fratres Ewaldi, (selbst diese kamen *nicht direkt*) Einzelne aus dem Volk der Britten.

69) Diese werden ausdrücklich Suevi genannt. Vgl. Warnkönig fl. Staats- und Rechts-Geschichte I, p. 90, 91 u. 102; also wieder jene aus Deutschland vertriebenen Suevenstämme. — Dazu weiss man auch nicht einmal gewiss, ob jene angegebene Erstreckung: „a Rheno" nach Osten oder nach Westen zu deuten ist. Letzteres wenigstens könnte noch immer eben so wahrscheinlich gemacht werden. — Wir haben schon oben die Vermuthung geäussert, dass, höchstens nur Westfriesen, keine deutsche Ostfriesen mit bei der Unternehmung gewesen seyn mögen. — Diesem scheint Lappenberg p. 78 am meisten entgegen zu seyn. — Doch ist diese Angabe, was die Genealogie angeht, gewiss nicht allein entscheidend, da der Autor schon nach der

unmittelbar vor der Eroberung Englands aus Dänemark zogen, möchte ich bezweifeln, und lieber dafür die schon oben angegebene Verbindung von Ereignissen vermuthen.

Doch es ist Zeit diese Reihe von Vermuthungen, (— und mehr wird sich für jenes alte Ereigniss [70]) auch wohl schwerlich gewinnen lassen —), abzukürzen; nimmt man deren Resultat als richtig an, so erleidet eine Erklärung der Ähnlichkeit in der Sprache, den Sitten und Gebräuchen bei den Eroberern Englands mit denen der deutschen Sachsen darin keine grössere Schwierigkeit; denn ein Theil der Eroberer war mit ihnen durchaus von einem Stamm [71]); und von den Sitten und Gebräuchen der übrigen deutschen Stämme, welche mit nach England zogen, lernten die spätern deutschen Sachsen noch genug, und zwar von deren zurückgebliebenen Unfreien. — Es wird hierüber im Allgemeinen noch bei der Einleitung zur Verfassung geredet.

§. 8.

Schluss.

Es ist kein Grund zu zweifeln, dass Witichind von Corvey Recht habe, wenn er die Hermanfriedsche Unter-

Zeit lebte, (— ja sein Alter ist nicht einmal gewiss, —) wo die Sage zwanzigmal willkürlich gestaltet war.

70) Die Zeit jener Eroberung wird (cf. Lappenberg Gesch. von England) in den Quellen verschieden, 441, 445, 446 und 449 angegeben. — Mich dünkt, alle können Recht haben; denn eine Eroberung, durch eine Völkerwanderung begründet, vollendet sich selten in einem Jahre. — Namentlich kamen bei der Eroberung Englands häufig noch Stämme nach. — Daher bezeichnen jene einzelnen Jahre wohl nur einzelne Ereignisse jener grössern Eroberung.

71) Wenn ich die Wohnsitze der Sachsen in dem Kimbrischen Chersones annahm, bevor sie sich von da ab theilten zur Eroberung in Deutschland und der des Litus Saxonicum (von da ab nach England), so folgt so schon Gleichheit der Sprache in England und Deutschland; die ursprüngliche Sprache beider Stämme braucht denn auf dem Kimbrischen Chersones noch keineswegs die reine heutige nordische zu seyn, sondern diese nahm grade erst nach Vertreibung der Sachsen dort Überhand. — Die mit am Litus Saxonicum wohnenden, aus Norddeutschland vertriebenen Stämme, die sich mit den dortigen Sachsen vereinigt hatten, brachten die Ähnlichkeit von Ortsnamen mit dahin.

nehmung als den Schlussstein der altsächsischen Eroberungen in Deutschland ansieht, und als mittelbare Folgen, da vorerst keine Kriege weiter im Wege standen, die Ausbildung des Gebiets, der Verfassung, u. s. w. hievon ableitet. — Es war ferner ein glücklicher Umstand für die Sachsen, dass die Unternehmungen der Franken, seitdem Pharamund König geworden war, vorerst mehr nach Westen, als nach Osten gerichtet waren; denn jetzt in einem langen Frieden hatten die Sachsen Zeit, ihre kriegerischen Gefolge, wenn deren überhaupt bestanden, aufzulösen und eine Herrschaft des ganzen Volkes herzustellen, bei der jeder Freie gleich berechtigt war. — Ein weiterer Krieg, der den jungen Staat gleich bei, oder nach seinem Entstehen beschäftigt, hätte, wie überall in ähnlichen Lagen bei deutschen Stämmen vorkommt, ohne Zweifel eine Monarchie, gleich der fränkischen, daraus gebildet. — Auch ging Attilas Zug, der Hauptquelle nach[72]), Sachsen schonend, südlich vorüber.

Jene Zeit also, von Hermanfried bis zu den Kriegen mit Karl dem Grossen, war es, welche dem Volke der Sachsen in Deutschland seine innere vollendete Ausbildung gab. — Nähere Berührungen mit den Franken waren schon unter Chlotar, nach Gregorius Turonensis, vorgefallen; allein mehr im Herzen Deutschlands[73]); ernsthafter wurden den Sachsen schon die Unternehmungen seit dem mittleren Pipin; und von nun an ward die äusserste Süd-Westgränze Westphalens hauptsächlich der Schauplatz ei-

72) Wenn Jornandes, de rebus Geticis, ed. Lindenbrog. p. 118 unter den Hülfstruppen des Aëtius auf den Catalaunischen Gefilden die Sachsen zwischen den Ripariolis und Burgundiones aufzählt, so könnte man schon hieraus folgern, dass hierunter keine deutsche Sachsen in specie zu verstehen seyen, sondern Einwohner jener andern oft genannten Gegenden in Flandern etc. — Denn ganz spät folgen generell genannt: nonnullae Celticae vel Germaniae nationes. Schon die Verbindung mit Aëtius und dessen weitern Verbündeten muss an solche Stämme denken lassen, welche mit dem damaligen Römischen Staate in einiger Verbindung standen; und dann konnten es nur Bewohner des Litus Saxonicum seyn. Vgl. not. 65.

73) Vgl. Gränzen im ersten Zeitraum Anmk. 40.

nes sich nur wenig unterbrechenden Kampfes [74]); jedoch noch immer sah bis zum Ausgang des achten Jahrhunderts der grösste Theil Sachsens keinen Feind [75]), und die Verwüstungen gingen wenig über die Gränze. — Nur einmal, im Jahr 748, als Sachsen sich mit in die Unruhen verwickeln liess, welche Gripho im Frankenreiche anstiftete, erlitt wenigstens das ganze südliche Land eine bedeutendere Verwüstung [76]). — Allein schon immer mehr richteten sich die Augen der Franken auf Sachsen; durch Bekehrungen und Taufen [77]) suchte man hauptsächlich seit Willibrord schon die Vorbereitungen zu einer spätern Unterjochung zu machen, die dann endlich Karl als eine ihm vorbehaltene Haupt-Arbeit seines Lebens betrachtete.

So begann jener fast 33jährige Kampf (772 — 804), in welchem die Sachsen, fast immer unterliegend [78]), doch nie ganz besiegt wurden; denn so wie Karl den Rücken drehte, waren auch seine Feinde wieder gerüstet. — Die Eroberung musste daher Schritt vor Schritt von Süden nach Norden vollbracht [79]), und das Gewonnene durch fränkische Einrichtungen, hauptsächlich aber durch die Geistlichkeit

74) Vgl. was oben bei den Boruktuariern gesagt ist.

75) Vgl. Kriegsverfassung im ersten Zeitraum.

76) Unter andern vgl. Annal. Metens. b. Pertz I, ad a. 748.

77) Diese wurden überhaupt noch vor Karl nach jedem siegreichen Feldzuge der Franken nicht versäumt, sondern angestellt, wo es nur ging; loc. cit. Allein noch machte dies Geschäft wenig Fortgang. — Bonifacius Brief an die Alt-Saxones wird es wenig gefördert haben, da er seine persönliche Wirksamkeit auf Sachsen weniger ausdehnte.

78) Wenigstens melden uns die Quellen selten Siege der Sachsen; allenfalls das Gefecht auf dem Dachtelfelde am Süntel, nicht weit vom Hohenstein, im J. 782. (Annal. Einhard. b. Pertz a. h. a.) oder früher das bei Hlidbeki an der Weser (l. c. ad 775), Raubzüge über die Gränze sind nicht hieher zu rechnen.

79) Direkt an die nördliche Elbe zog Karl erst 783, ja vielleicht erst 795 nach Annal. Einh. — Früher drang er nur im Süden bis in die Gegend vor, wo Ohra und Elbe zusammenfliessen. — Überhaupt machte Karl wo er konnte stets Flüsse zu seiner Operations-Basis, drang an solchen vor, und zog sich an solchen zurück.

sofort gesichert werden. — So konnte denn allerdings ein unter sich getrenntes Volk auf die Dauer nicht glücklich gegen die Kräfte des damals mächtigsten Reiches ankämpfen, welche ein Einzelner nach seinem Gefallen benutzen und lenken durfte. — Der eigentliche Krieg gegen die streitbarsten Gränzvölker war 786 geendet [80]; allein einzelne kleinere Aufstände konnte Karl trotz seiner häufigen Durchzüge des Landes nicht verhindern, und seine Einrichtungen vermochte er dem ungeschwächten Volke so noch nicht aufzudringen [81]. — Er benutzte einzelne Aufstände daher von nun an hauptsächlich als Gelegenheit das Volk auszuführen. — Zum letzten Mal nennen 804 die Quellen diese Maassregel; daher setzt man auch das Ende des Kampfes überhaupt am richtigsten in dieses Jahr; wahrscheinlich ist es, dass Karl mit der, durch diese Maassregel hervorgebrachten Furcht bei den Sachsen mehr ausgerichtet habe, als mit seinen gewonnenen Schlachten.

Allein einen allgemeinen Frieden zu Seltz im Jahr 803 anzunehmen, bleibt eine missliche Sache. — Es ist schon sehr verdächtig, dass kein einziger gleichzeitiger Annalist denselben kennt, sondern dass erst der mehre Menschenalter spätere Poeta Saxo, für einen solchen Frieden, mit dessen Einzelnheiten, erste Quelle ist. — Gehen wir wieder zu dessen Quelle, den Annal. Einhardi zurück, so melden uns diese freilich einen Frieden zu Seltz 803 [82],

80) Auch sah man dies damals im Frankenreich so an; der Stelle in der Vita Caroli Einh. wird noch öfter gedacht; auch bestätigt dies noch die epistola gratulatoria Hadriani papae.

81) Was uns die meisten fränkischen Annalen nur als Aufstände schildern, sind Verwahrungen des Volks gegen fränkische Staatseinrichtungen. Das Wichtigste theilt Regino ad 798 mit, wo er meldet: dass die Nordliudi die legati regii, qui ad justicias faciendas, apud eos conversabantur, ergriffen und zum Theil tödteten. — Diese Franken mochten die Sachsen hart genug bedrücken. — Nur ihre Volksrechte und Gesetze wollten die Nordliudi nicht fahren lassen.

82) Das Buch über das Leben Karls von Einhard, auf welches sich doch der Poeta Saxo ziemlich frech beruft, hat von einem Frieden zu Seltz 803 gar nichts. — Er hat wahrscheinlich die Annales zu Hülfe genommen, diese nicht recht verstanden, und so den Frieden supponirt. — Wäre ein solcher mit allen Sachsen zu Stande gekommen, und zwar in einem Jahr, so würde dies wichtige Ereigniss im Einhard gewiss nicht fehlen.

allein mit den Gesandten des Constantinopolitanischen Hofes geschlossen; der Sachsen geschieht dabei gar keine Erwähnung, wohl aber lassen die Begebenheiten des folgenden Jahres den Schluss zu: dass 803 wenigstens ein allgemeiner Frieden mit den Sachsen, schon der Ausführung von 804 wegen, welche sich Karl noch erlauben durfte, auf die Grundlage der vom Poeta Saxo mitgetheilten Bedingungen, nicht geschlossen worden sey. — Es hat dieser nur die Einzelnheiten der Verträge, unter welchen sich einzelne Stämme oder einzelne Heermannien der fränkischen Herrschaft unterwarfen, an ein einziges Faktum geknüpft, und dieses einen Frieden von Seltz genannt. — Dass die bei demselben vorkommenden einzelnen Bedingungen nur diesen Charakter haben, wird am besten dadurch bewiesen, dass alle Einzelnheiten schon früher in den allemal zur Zeit unterjochten Theilen Sachsens sich darthun lassen; namentlich christliche Religion und Zehnten aus den Capp. de partibus Saxoniae et Saxonico: aus der schon oben citirten Stelle des Regino fränkische Beamten; Verharren unter Volks-Rechten und Gewohnheiten aus der Stelle des Cap. Saxonici (§. 4.), in welcher von der Wirksamkeit der Judicia vicinantium neben den fränkischen Grafen die Rede ist u. s. w. — Man thut daher richtiger, wenn man für das Jahr 804 nicht die allgemeine Beruhigung Sachsens, sondern die örtliche Unterdrückung des letzten Versuchs, sich der fränkischen Herrschaft zu entziehen, ansetzt; für erstere findet keine genauere Zeitbestimmung Statt, als eine solche, welche für dies Ereigniss die Jahre von 786 — 804 für die einzelnen Sachsenstämme annimmt. — Keinem derselben brauchte Karl bis 804 deswegen verschiedene Bedingungen gewährt zu haben; Zweck und Ziel des Krieges, die Karl nie aus den Augen verlor, verboten dies schon; dazu war er stets nach Vollendung eines Zuges in der Lage, als Sieger vorzuschreiben, und brauchte nie zu suchen, durch Unterhandlungen etwas zu erlangen.

Zweites Kapitel.

Gränzen Sachsens.

§. 9.

Äussere Gränzen.

Da die Sachsen ein eroberndes Volk waren, und sich nach und nach in den Gegenden ausbreiteten, welche sie zur Zeit Karls des Grossen inne hatten, so müsste man billig, wenn von Bestimmung der Gränzen ihres Landes geredet wird, diesem ganzen Eroberungszuge folgen. — Leider nur setzen uns die ungenügenden Nachrichten der ältern Quellen hiezu nicht vollkommen in den Stand; man vermag nicht mehr als einzelne Hauptwinke anzugeben; und selbst für die Zeit ist der Historiker nicht im Stande die verwickelte Südgränze des Sachsenlandes [1]) mit vollkommner Gewissheit zu bestimmen, in welcher das Volk nach Besiegung Hermanfrieds als ein nicht mehr eroberndes erscheint.

Der erste Einbruch der Sachsen in Deutschland [2]) geschah nach den ältesten Sagen und Quellen in der Gegend

1) Poeta Saxo ad 772. — vix limite certo
Divisi gentis fines utriusque cohaerent.
Dies Ungewisse der Gränzen passt eben sowohl auf die gegen Franken, Friesen und Thüringer, als wie auf die der Stämme der Sachsen untereinander, Westphalen, Engern und Ostphalen.

2) Die Bewohner des nördlichen Elbufers kann man erst dann zu Deutschland rechnen, nachdem sie als Nebenzweig des grössern in Deutschland ansässigen Stammes mit diesem zu einem Reiche vereint wurden.

des linken Ufers der nördlichen Elbe; und das Stück Land das hier erobert wurde, ward der Stamm, auf welchem die ganze spätere Eroberung beruhete [3]). — Da diese jedoch seit dem ersten Einbruch nicht ununterbrochen folgte, so versuchen wir, kürzlich die Lage dieses ersten Sachsengebietes zu bestimmen. — Das Herunterdrängen der Sachsen durch den Kimbrischen Chersones hatte aber schon, seit Tacitus, eine veränderte Lage der nordsuevischen Stämme zur Folge gehabt, daher mag uns dann Ptolemäus [4]) und die ihm Gleichzeitigen dabei als Quelle dienen.

Ostwärts von der nördlichen Elbe blieb den Sachsen nichts zu erobern übrig, der Zug ihrer Eroberung musste sich daher westwärts ausdehnen. — Ob aber dieser in seiner ersten Ausdehnung schon sich bis jenseits der Weser [5]) erstreckte, kann mit Gewissheit nicht behauptet werden. — Man kann daher nur sagen: Nordwärts war das Meer, — westwärts waren friesische Stämme die Gränze [6]). — Ostwärts war die Elbe Gränze [7]); südwärts mussten dann die Sachsen auf chaukische Stämme und auf die Longobarden stossen, welche letzteren gleichfalls etwas südlich gedrängt wurden [8]); gewiss berührten die Sachsen ganz in Südosten

3) Nicht als ob allein die Einwohner dieses Stück Landes sie vollendet, — es ward das Thor, durch welches die spätern Eroberer in ihre neuen Wohnsitze eindrangen.

4) Ptol. II, 2; das Genauere in Beziehung auf einzelne Völkerstämme und Chronologie in dem Abschnitt: Kurze Geschichte der Sachsen etc.

5) Die Annahme (vgl. Kobbe Gesch. der Herzogth. Bremen und Verden), dass die Weser in den ältesten Zeiten einen ganz andern Lauf, und zwischen Neuenkirchen und Lehe einen grossen Meerbusen gebildet habe, ist als unwahrscheinlich schon widerlegt im: Vaterländischen Archiv für 1834. Heft 2, p. 284.

6) *Φρισσιοι ὑπερ τους Βουσακτερους* sind ohne Zweifel Friesen überhalb der Boruktuarer, dem spätern Westphalen zwischen Ems und Weser.

7) Versteht sich in soweit von den Sachsen im damaligen Deutschland geredet wird.

8) Wahrscheinlich der erste Grund ihrer spätern grössern Wanderung.

auch noch die Angeln, welche aus ihren alten Wohnsitzen in Schleswig durch das frühere sächsische Vordringen durch den Kimbrischen Chersones nothwendig schon einmal südwärts gegen die Elbe geschoben seyn mussten [9]. — Sie werden ungefähr in der Gegend sich finden, wo die Elbe ihren zuvor rein nördlichen Lauf nach Nordwesten kehrt.

So waren die Gränzen des ersten deutschen Sachsengebietes bis gegen das 4te Jahrhundert. — Hundert Jahre ungefähr dauerte dann die Völkerbewegung, der wir an einem andern Orte gefolgt sind, welche das Gebiet der Sachsen bildete, und welches dann in derselben Ausbildung bestehen blieb, bis Karl der Grosse seinen denkwürdigen Krieg begann. — Sehen wir, welche Gränzen zu dieser Zeit sich feststellen lassen.

Die Nordgränze [10]) bildete zwischen dem Ausflusse der Weser und Elbe das deutsche Meer. — Wir unterlassen die weitere Bestimmung derselben von da ostwärts einem spätern Zeitraum, weil erst die spätere Eroberung Karls die nordalbingischen Stämme fest mit dem eigentlichen deutschen Sachsen einte. — Die Insulae Saxonum, deren Ptole-

9) Desshalb scheinen mir auch ihre Wohnsitze von Ptolemäus vollkommen richtig bestimmt; die Varner wichen den Sachsen mehr ostwärts aus; die Angeln, südlich herunter getrieben, berührten die Elbe südöstlich von den Longobarden, — ganz wie Ptol. angiebt: *των δε ἐντος και μεσογειων ἐθνων μεγιστα μεν ἐστι τοτε των Σουηβων των Ἀγγελων, οἱ εἰσιν ἀνατολικοτεροι των Λογγοβαρδων, ἀνατεινοντες προς τας ἀρκτους μεχρι των μεσων του Ἀλβιος ποταμου.* — Zwar kommen schon im Anfang des Cap. 2 *Λαγγοβαρδοι* vor, unter den Busakteren; allein auch diese Stelle stimmt, wenn man *Λακκοβαρδοι* lies't, und sie dann mit dem später unter diesem Namen vorkommendem Stamm zusammenbringt, und annimmt, dass Ptol. hiemit ein anderes Volk, als die wahren Longobarden habe bestimmen wollen. — Denn diese und ihre richtigen Wohnsitze kennt Ptol. zu wohl, wie aus dem Obigen hervorgeht, als dass er dieselben in den andern Stellen gemeint haben könnte.

10) Auch hier unterlassen wir aus schon angeführten Gründen eine Gränzbestimmung auf dem rechten Elbufer.

mäus [11]) und Marcianus Heracleota [12]) erwähnen, lassen sich mit Gewissheit nicht mehr bestimmen; sie sind vielleicht auch später gänzlich untergegangen, wie denn das Meer in jenen Gegenden noch täglich an der ihm blosgestellten Erde zehrt, und auch die seinem ersten Andrang ausgesetzten Inseln sich noch täglich verkleinern. — Die Insel Helgoland gehörte den Sachsen nicht. — Fosetisland (die älteste Benennung dafür) oder Farria lag nach Adamus Bremensis in confinio Danorum et Fresonum [13]); allein den letztern stand schon früher das Eigenthums-Recht zu; denn als Willibrord daselbst Handlungen vornahm, welche auf Verbreitung des Christenthums abzweckten (ungefähr im J. 691.) ward er von Ratbod, dem Friesenfürsten, eingekerkert [14]). — Wie weit, und ob aber auch westwärts

11) II, 2: *Νησοι δε ὑπερκεινται της Γερμανιας κατα μεν τας Ἀλβιος ἐκβολας, αἱ καλουμεναι Σαξονων τρεις, εντο μεταξυ* etc.

12) Im Periplus Germ. magn. in Hudson Geogr. min. Oxon, giebt er sie 750 Stadien, d. h. zwischen 18 u. 19 Meilen von der Mündung der Elbe entfernt an. — Für nähere Bestimmung dieser Inseln kann man zweierlei Wege einschlagen: Entweder haben sie in der Gegend des heutigen Neuwerk gelegen, und einige davon sind untergegangen; oder es sind die Inseln, welche an der Landspitze liegen, die das Holstein'sche seitwärts vom Windbergen bildet; — jetzt freilich mehr als drei, — allein auch hier kann an die täglichen Veränderungen, welche Meer und Flüsse hervorbringen, erinnert werden. — Zu letzterer Ansicht fühle ich mich am meisten hingezogen. — Die Entfernung, 18—19 Meilen vom Ausfluss der Elbe passte, unserer Geographie nach, freilich auf beide Inselgruppen nicht; allein wie unsicher ist es, ohne Ort, wie zu Zeiten des Ptol., den Ausfluss der Elbe zu bestimmen, wo man schon lange vor demselben, auf einem kleinen Schiff in der Mitte des Stroms fahrend, beide Ufer nicht sieht, wo die Fluth die Elbe als Meer erscheinen lässt u. s. w.! So viel ist gewiss, an Helgoland kann nicht gedacht werden; dies war nur eine Insel; die Inseln Vangeroge, Spikeroge u. s. w., auf welche wohl das Maas des Marcianus passte, hätte er gewiss von der Mündung der Weser ab bestimmt.

13) Lindenbrog S. R. G. S. p. 64.

14) Zu vergleichen mit der Vita des spätern S. Ludgeri b. Pertz II, p. 410. — Der Name Helgoland kam erst zu Adam's v. Bremen Zeiten auf; die Insel muss damals und noch früher bedeutender ge-

von der Weser am Meer noch altsächsisches Land sich erstreckt, lässt sich mit Gewissheit nicht behaupten; doch scheint für das Letztere noch Manches zu sprechen. — Aus der Vita S. Willehadi [15]) lässt sich zwar nicht genau folgern, ob Plekkatesheim (Blexen) zu Friesland oder zu Sachsen gehört habe, — es wird nur als zu Willehad's Diöcese gehörig, angeführt; das Letztere wird jedoch aus dazukommenden spätern Nachrichten wahrscheinlich [16]). — Dazu kommt, dass nach dem Tode Witichind's (wahrscheinlich 806) dessen Erbgüter im heutigen Oldenburgschen wahrscheinlich schon bis an das Meer reichten, namentlich in den Gegenden, welche der spätere Meerbusen der Jahde verschlungen hat [17]). — Das jetzige Jeversche Gebiet scheint stets friesische Erde gewesen zu seyn; wahrscheinlich ist, dass das heutige Oldenburgsche, in so weit dessen nördliche Ausdehnung am deutschen Meer in Frage

wesen seyn, denn noch hatte das Meer soviel nicht davon verschlungen. — Allein der Umstand, dass sie ihrem innern Gehalt nach nur Fels oder Düne ist, so wie dass die salzige Ausdünstung der Nordsee keinen Baum, dem Meer nahe, aufkommen lässt, spricht schon allein genugsam gegen eine Annahme als Insel der Hertha. — Jeder, der die Nordsee gesehn, kann aus diesem Grunde sofort diese Hypothese widerlegen. — Über die Ursachen der Verkleinerung Helgolands vgl. das neueste Werk von Siemsen.

15) Bei Pertz II, p. 383.

16) Das Chron. Rastedense pr. nennt Laringiam (Lerigow) Rustringiam, Ambriam (pag. Ammeri) terram antiquorum Saxonum. — Das Diplom Karls de fund. eccl. Brem. ist abgesehn von seiner jetzigen Gestalt, keine Quelle für politische Gränze Sachsens, weil man nicht weiss, ob die Gebiete, welche er jenem Bisthum unterordnete, nicht Folge seiner Eroberungen über Friesen waren. — So glaube ich auch, dass die Stelle des Adam Brem. c. 2. hist. eccl.: in vicinio Fresonum sortitur occasum etc. nicht von einer haarscharfen Gränze, durch die Weser gebildet, zu verstehn sey, sondern vielmehr so, dass in der Nachbarschaft der Weser die Gränze zu suchen sey.

17) Wikbert und Walpert, Sohn und Enkel Witichinds besassen wenigstens jene Gegenden. — Das Nähere hat schon Halem Oldenb. Gesch. Tom I. pr.; — freilich ist dies allein kein Beweis, indem jene spätern Erbgüter auch Karolingische Schenkungen, bei welchen er keine Landesgränze zu beobachten hatte, seyn konnten.

kommt, ungefähr $^3/_4$ sächsisches und $^1/_4$ friesisches Gebiet gewesen seyn mag; — aus dem Poeta Saxo Lib. I. v. 38. Pertz I. p. 228. ist für Bestimmung der Nordgränze wenig Stoff zu holen.

Für die ganze verwickelte Westgränze des Sachsenlandes giebt uns derselbe eben citirte Poeta p. 30. u. 31. keinen andern Trost, als den: — non longe terminus amne a Rheno distat, — so gut wie gar nichts gesagt. — Jedenfalls kann diese Bestimmung auch nur für den Theil Westphalens gelten, welcher südlich von Friesland lag; daher kommt es zunächst darauf an, die Gränze dieses letzten Landes gegen Sachsen zuvor zu bestimmen.

Hiebei nun ist nicht an eine solche genaue Gränzscheidung zu denken [18]), wie die heutige Verfassung der Länder sie festsetzt; man irrt am wenigsten dabei, wenn man der Natur folgt und sieht, wo sie selbst in Gegenden, welche dem Anbau ungünstiger sind, Gränzscheiden für einzelne Stämme bestimmt. — So erhielte man das jetzige Hochmoor zur Gränze; weiter nach Süden die daran stossende öde Sand- und Moorfläche zwischen Oldenburg und Jever; daran schliesst sich der Huymling, der wiederum mit dem grossen Bourtanger-Moor in Verbindung steht; und dass man die Natur in diesen Gegenden zur Gränze wirklich genommen, bestätigt ausdrücklich Adamus Bremensis hist. eccl. pr. [19]).

18) Dahingegen sind aber auch die Friesen nicht mit Wersebe (Völkerbündnisse u. s. w.) ganz zu übersehn, welcher sie als selbständiges Volk nicht aufführt, sondern sie zu den grossen Völkerbündnissen wirft. — Wenn von Sachsen und Franken als Gränznachbaren die Rede ist, so folgt daraus noch nicht, dass die dabei nicht erwähnten Friesen zu einem der beiden Völker zu rechnen seyen. — Sachsen konnten entweder südlich von Friesland an Franken gränzen, oder Amm. Marcellinus denkt gar nicht an deutsche Sachsen, sondern an die, welche das Litus Saxonicum. (Saxon Bajocassini etc.) bewohnten; auch diese gränzten in ihrer äussersten östlichen Erstreckung an Franken. — Da sich eine selbständige friesische Geschichte nachweisen lässt, so muss auch wohl Friesland ein selbständiges Land mit festen Gränzen gewesen seyn.

19) Ceterum (Saxonia) juxta Fresiam palustris et arida etc.

Sehen wir was sich genaueres aus dieser allgemeinen Bestimmung gewinnen lässt:

In der Vita Scti Bonifatii bei Erzählung seiner Ermordung wird der Fluss Bordne als auf der Gränze zwischen Ostrachia und Westrachia liegend, erwähnt [20]. — Diese Gaue finden sich später beide als friesische wieder, namentlich macht dann der Ostergau [21] die Gränze Frieslands gegen Sachsen. — Weiter herunter gehörte das Saterland, nebst dem darunterliegenden Huymling [22] weder ganz zu Sachsen, noch ganz zu Friesland. — Dann machte der spätere Gau Agrotingo eine Zeit die Gränze, und Meppen [23] und Laten können dabei als leitende Punkte dienen. — Weiter südlich war Bentheim in den ältesten Zeiten wahrscheinlich wenigstens nicht sächsisch [24], und der spätere sächsische Gau Scoppingo gränzte dann an die südlichsten Gegenden Frieslands, — es ist ganz die oben im Allgemeinen bezeichnete Naturgränze [25].

Nun aber verlässt Sachsen Friesland, und gränzt an Franken; allein hier die Gränze nach dem schon berührten Winke des Poeta Saxo zu ordnen, ist nicht minder schwer. — In der Vita Scti Ludgeri [26] wird die Isla, ohne Zweifel

20) Pertz II. p. 350., woselbst die Anmerkungen mit zu vergleichen.

21) Das Dipl. de 983. wegen Repsholt bei Lindenbrog pag. 33. nennt ausdrücklich den Ostergau friesisch. — Vgl. auch Vita Anskarii bei Pertz II. p. 721. — Die genauere Gränze bei: „Gaue" etc.

22) Von diesem wird das Gesagte aus dem Grunde wahrscheinlich, dass sich bis in späte Zeiten daselbst ein altes friesisches Gaugericht, der Familie Duthe später zuständig, erhalten hat. — Dies ward 1335 den Grafen von Teckeneburg verkauft. Vgl. Dipl. bei Niesert M. U. B. I, 2. nro. 59.

23) Cf. Vita S. Ludgeri bei Pertz II. p. 414.

24) Cf. Jung, histor. Comitat. Benthemiensis in den Capp. 3. u. 4.

25) Die Quellen, denen Wiarda bei Bestimmung seiner Gränzen Frieslands gegen Sachsen in der ältesten Zeit folgt, sind viel zu allgemein. — Zu dem Obigen nehme man noch den Inhalt des Dipl. de fundat. monast. Wildeshus. bei Falke.

26) Pertz. II. p. 408. — Des Folgenden wegen vermuthe ich jedoch, dass diese Stelle mehr auf den folgenden Zeitraum, nach Voll-

die alte Issel, als: „in confinio Saxonum et Francorum" fliessend aufgeführt. — Allein denkt man an die Gränzbefestigungen zu Sithen, zwischen Haltern und Dülmen, so kann dabei höchstens nur der Ursprung derselben verstanden werden. — Dazu kommt, dass Bocholt mit seinem Gebiete zu Karl des Grossen Zeiten noch nicht zu Westphalen gehörte; ich folge dabei den Annal. Lauriss. und Einhardi ad a. 779. 27). — Wie weit denn ferner Sachsens südlichste Erstreckung auf seiner Westgränze gegangen, darüber lässt sich mit Gewissheit nichts festsetzen. — Doch scheint sie nicht ganz bis zur Ruhr ausgedehnt gewesen zu seyn, denn der fränkische Pagus Ripuariorum umfasste auf beiden Ufern dieses Flusses noch ein bedeutendes Gebiet 28); vielleicht bis zur Ems, nach ihrer Vereinigung mit der Emscher, welche an der alten Thrutmanniana vorbeifliesst; — ja vielleicht in den ältesten Zeiten nur bis zur Lippe. — Sächsische Gauen aber mit Falke für die jetzige Zeit bis zum Rhein zu zeichnen, scheint mir durchaus gegen alle Quellen zu seyn 29).

endung der karolingischen Einrichtungen, passe. — Der Verfasser jener Vita supponirt die Gränzen seiner Zeit arglos einer frühern. — Im zweiten Zeitraum kommen wir hierauf nochmals zurück.

27) Die Stelle ist: Et Saxones voluerunt resistere in loco, qui dicitur Bocholt. — Auxiliante Domino non praevaluerunt, sed abinde fugientes, reliquerunt omnes firmitates eorum, et Francis aperta est via, et introeuntes in Westphaliam etc. (Pertz I. p. 160.). — Die Sachsen waren wieder, wie im vorigen Jahr, über ihre Gränzen in Franken eingebrochen. — Als sie nun ausser ihrem Lande geschlagen waren, da liessen sie in Verwirrung der Flucht ihre Gränzbefestigungen offen, und so konnte Karl, der ihnen folgte, ohne Widerstand in Westphalen eindringen. — Lagen also jene Gränzbefestigungen (und ich zweifle nicht, dass solche gemeint seyen) erst hinter Bocholt, so gehörte dieses nicht mit zu Sachsen; jene scheinen denn die mehrmals genannten von Sithen gewesen zu seyn. — Vgl. Wigand. Archiv VI, 4. p. 332. zu vergl. mit Ann. Laurissens. major. ad 758.

28) Erstreckte er sich ja auf beiden Seiten des Rheins bis in die Gegend des heutigen Büderichs.

29) Wenigstens kennt das Tentamen Ermerici Coenobitae bei Pertz II. p. 31 sqq. durchaus keine Sachsen als vom Rhein berührt.

Noch verwickelter werden aber die Gränzen gegen Süden; der Poeta Saxo lässt uns ganz im Stich, und seine Äusserungen lassen nur den Schluss zu, dass eine ganz genaue Südgränze zwischen Franken und Sachsen vielleicht gar nicht existirt habe [30]. — Und die ewigen Kriege beider Völker noch vor Karl dem Grossen, wo bald das eine, bald das andere im Vortheil war, lassen diese Annahme nicht ohne allen Grund erscheinen. — Daher entstehen die widersprechendsten Angaben der ältesten Chronisten; sehen wir was sich daraus wahrscheinlich machen lässt. Die Annales Petavian. pars II. b. Pertz I. ad a. 776. sagen: Aedificaverunt Franci in finibus Saxanorum civitatem, quae vocatur urbs Caroli; später bei der allgemeinen Städtezerstörung durch die Sachsen 778. heisst es daselbst: et igne cremaverunt civitatem, quam Franci construxerant infra flumen Lipiam. — Die Einheit beider Orte scheint sich kaum bezweifeln zu lassen. — Da der Ort zerstört und nicht wieder aufgebaut wurde, so wäre es thöricht, ihn in einem der jetzigen wieder suchen zu wollen [31]. — So viel aber liesse sich daraus folgern, dass die Lippe einen Theil der Südgränze ausgemacht habe. — Hiemit stimmen zwei ältere, andere Nachrichten: die bekannte des Gelenius, nach welcher Soest, wegen der Schenkung von Seiten des fränkischen Königs an Ansegisus unmöglich zu Sachsen gehört haben konnte [32]; und die in der Translatio S. Alexandri,

30) Ad a. 772. — Finitimos sed enim per agros utrinque solebant
Assiduae fieri, caedes, incendia, praeda.

Wo solche ewige Verheerungen der Gränzen von beiden Seiten Statt finden, da bildet sich endlich ein Gebiet, was Wenige bewohnen wollen, und von dem Niemand weiss, wen er daselbst als Freund und Feind ansehen solle. — Dazu wird in der Vita Caroli M. Pertz II. p. 446. §. 7. ausdrücklich versichert, dass die sächsischen Gränzen gegen Franken an den wenigsten Punkten bestimmt gewesen seyen. — Der Historiker darf daher auch nicht mehr finden wollen, als was in der Wirklichkeit existirt hat.

31) Wenigstens ist es für das Resultat einerlei, ob man Lippstadt dafür nimmt, oder einen untergegangenen Ort in der Gegend zwischen Lünen und Haltern.

32) Wenn ich nun auch von dieser Schenkung selbst nicht viel

woselbst sich aus dem Zusammenhange schliessen lässt, dass die Überschreitung der Südgränze und Gelangung nach Drensteinfurt ungefähr als ein Ereigniss, wenigstens als ein sehr bald auf einander folgendes geschildert sey; man könnte also allenfalls annehmen, dass der spätere pagus Dreini so ziemlich die Südgränze, oder doch einen Theil davon gebildet habe. — Demnach wäre dann erst in Folge der Karolingischen Landesberuhigung der Gau Borotra, das alte Gebiet der Brukterer[33], zu Westphalen hinzu gelegt; und wir kommen hierauf als etwas nicht Unwahrscheinliches, nochmals an einem andern Orte zurück.

Von da scheint dann die älteste Gränze südlich bis zur Ruhr gegangen zu seyn, denn Belicke mit seinem Gebiete, am letztern Flusse liegend, wird uns häufig als alter

halte, so brauchen darum auch nicht alle Nebenumstände, namentlich Geographie, falsch zu seyn. — Jene Schenkung ist nicht zur Zeit des Gelenius, sondern viel früher erdacht. — Nirgend aber wird man bei Nebenumständen genauer seyn, als wenn man damit ein falsches Resultat erreichen will; und welches Ansehn würde jene Schenkung erhalten haben, wenn der Einwurf gleich klar gewesen: dass Soest in jener Zeit gar nicht zu Franken gehört habe? Es sey hier im Allg. bemerkt, dass falsche Urkunden auf ähnliche Art (wenn sie ziemlich gleichzeitig) in gewisser Hinsicht noch immer Quelle seyn können. — Über die Transl. S. Viti bei Pertz II. p. 583., nach welcher Soest in Sachsen lag, im nächsten Zeitraum.

33) Die Gränzkriege der Sachsen gegen die erweislich noch später fortbestehenden Brukterer, gegen welche denn von der südlichen Seite auch vielleicht zuweilen Franken vordrangen (vielleicht können auch so sich Sachsen und Franken mit zuerst berührt haben, oder die Brukterer riefen ein Hauptvolk gegen das andere zu Hülfe etc.), so wie endlich das Verschwinden der Brukterer als selbständiges Volk, müssen die Gränze, die man jetzt nur als zwischen Sachsen und Franken bestanden, anzugeben gewohnt ist, sehr unsicher machen, — daher halte ich die not. 36. aufgestellte Ansicht nicht für ganz unrichtig, und gebe das Gebiet zwischen Lippe und Ruhr für diesen Zeitraum den Brukterern, vgl. kurze Geschichte der Sachsen im 1. Zeitraum. — Nicht immer kann ich mit Ledebur und Sökeland hier gleicher Ansicht seyn. — Wenn aber der Pagus Borotra citirt wird, so glaube ich, dass es damit gleiche Bewandtniss habe, wie mit dem oft in Diplomen vorkommenden pagus Westphalun; es soll terra, regio, bedeuten. — Doch anderwärts mehr davon.

Gränzort genannt. — Von da ab ging dann die Gränze nach Stadtberg, dem alten Eresburg an der Diemel [34]). — Das alte Sigeburg macht hiebei nicht wenig Schwierigkeit. — Da es ganz zerstört wurde, und seine Aufbauung, nicht wie die von Eresburg, später wieder gemeldet wird [35]), so ist es schwierig, ja vielleicht unmöglich, dasselbe in einem neuern Namen einer Stadt wiederzufinden. — Ich halte dasselbe deshalb für eine untergegangene Befestigung auf dem Höhenzuge, welcher östlich von Soest, zwischen Lippstadt und Belicke die Lippe mit der Ruhr verbindet. — Als militairischer Punkt betrachtet, wäre dies die wahre Lage für Errichtung einer Gränzfestung gewesen [36]).

Dass Eresburg (Stadtberg) an der Diemel nicht weit von der Gränze des Landes gelegen haben könne, schliesst

34) Über diesen Gränzzug vergl. den interessanten Beitrag zu: Wigands Archiv p. 13. u. 14. u. das. not. 27.

35) Vgl. hierüber die Annal. Lauriss. et Einhardi, Pertz I. p. 153. u. das. not. 59.

36) Eine andere Ansicht würde für die Südgränze ungefähr folgendes Resultat geben: Unterhalb Haltern ein wenig die Lippe stromaufwärts, dann grade südlich bis zum Einfluss der Lenne in die Ruhr auf Hohensyburg zu, so dass östlich von Dortmund das ganze Gebiet zwischen Lippe und Ruhr altsächsisch würde. — Die Angaben des Gelenius würden dann für falsch zu erklären, und Syburg für Sigeburg mit Möller zu halten seyn. — (Für letztere Ansicht könnte noch das Chron. Osnabrug. bei Meibom. II. p. 207., und die Charte im Chron. Gotwicense angeführt werden; — beide sind schon Möllers Ansicht zuvorgekommen. —) Weiterhin dann der Lauf der Ruhr. — Individuelle Ansicht wird hier beim Widerspruch der Quellen immer entscheiden müssen. — Eine andere Aushülfe wäre noch die: Jenes Gebiet zwischen Lippe und Ruhr für altsächsisch, aber in Folge der Sachsenkriege vor Karl nur als erobert anzusehn. — Dies erklärte wohl einige Punkte, nicht aber Syburg als sächs. Gränzfestung. — Ich habe für jenes streitige Gebiet zwischen Lippe und Ruhr die Ansicht: dass Lippe die gewisse sächsische, und Ruhr die gewisse fränkische Gränze gewesen; dass das dazwischenliegende Gebiet, was das Obereigenthum angeht, zwischen beiden Nationen streitig bis Karl geblieben, und Ursache der ewigen Kriege geworden sey; ich folge dabei ganz den not. 30. citirten Quellen, die doch auch etwas gelten müssen!

sich aus dem Umstande, dass das erste Eindringen in Sachsen, und der Angriff auf diesen Ort als ein Ereigniss angesehn wird [37]); hätte Karl sich langsam vom Rhein nach Osten zu, in Sachsen selbst bewegt, so würden wohl noch andere Ereignisse zuvor zu melden gewesen seyn.

Weiter hin machten die Hessen die Begränzung gegen die Sachsen, was uns ausdrücklich in der Vita Bonifatii für jene Zeiten gesagt, und juxta fines Saxonum uns: populus Hessorum genannt wird [38]). — Wie weit aber noch jenseits der Diemel sächsisches Land gelegen habe, lässt sich für unsern Zeitraum nicht ausmitteln, denn der pagus Hesso-Saxonicus ist eine spätere Einrichtung Karls, — vielleicht war derselbe einst halb sächsisch, halb fränkisch — und Wulfisangar des zweiten Zeitraums bietet für den ersten Zeitraum keinen Beweis, indem die näheren Umstände, unter denen es uns genannt wird, nur zu sehr neue Organisationen Karls erkennen lassen. — Nur das kann bewiesen werden, dass nördlich der Eder schon längst hessisches Gebiet war [39]). — Wahrscheinlich aber war der Strich Landes

37) Man vergl. noch Annal. Einhardi et Lauriss. ad a. 772. bei Pertz I. p. 151. und alle spätern Chronisten.

38) Vita Bonifatii cap. 7. Pertz II. p. 342. — Der Streit, ob unter den Angaben der Annal. S. Amandi, Tiliani, Petaviani (Pertz I.), ad a. 715. Hessen, oder Hatuarii jenseit des Rheins zu verstehen seyen, (cf. Amm. Marcell. L. XX, 10. — Attuarii, — Antivarii, — Ampsivarii, im Verein mit Vellej. Paterculus, so wie den spätern Prudent. Trecens. Annal. ad 839. Pertz. I. p. 435. und Hincmar. Rhem. ad a. 870., eod. p. 488.), darf hier nur kürzlich erwähnt werden. — Ich glaube, dass Hessen gemeint seyen, und füge der Möser'schen Ansicht noch zu: dass einmal die Lesarten Chatuarii und Hazzoarii mich dazu bestimmen, in Betracht, dass es an der Zeit war, wo die alten röm. Namen in neuere übergingen. — Sodann sieht man nicht ein, wie die Sachsen, bei einem Auszuge, den Rheinübergang ausgeführt haben sollten, wovon doch später 778, Einhard als von einem für jene nicht auszuführenden Hindernisse redet. — Dazu kommt denn, was freilich der kleinste Beweis ist, dass die Annalen, deren Verfasser jenen Ereignissen doch später am nächsten standen, die Xantenses und Besuenses, nichts von jenem Verwüstungszuge in das Land der wirklichen Hatoarii wissen.

39) Auf dem Zuge gegen Fritzlar waren die Sachsen, bevor sie

zwischen dem Zusammenfluss der Werra und Fulda in unserm Zeitraume niemals sächsisch. — Denn bei der Wirksamkeit des Bonifatius in diesen Gegenden, namentlich beim Umhauen der Göttereiche wird nur der Hessen erwähnt [40]).

Weiterhin ging die Gränze in etwas nordöstlicher Richtung über das Eichsfeld [41]) bis gegen Nordhausen, von welcher Stadt es allerdings wahrscheinlich ist, dass sie in den ältesten Zeiten nicht mit zu Sachsen gehört; dass sie aber nicht weit von der Gränze dieses Landes gelegen haben könne, folgert sich aus dem Umstande, dass sie immer im nahesten Verkehr mit Sachsen gestanden [42]). — Dann nahm die Gränze Sachsens den Zug weiter nordöstlich von Nordhausen über Aschersleben der Saale zu, so dass diese dann, wie auch noch im zweiten Zeitraum, von da ab bis zu ihrem Einfluss in die Elbe die Gränze gegen die slavischen Völker bildete, welche in dem Winkel wohnten, welchen

dahin gelangten, schon weit in Hessen eingebrochen, dann erst kamen sie nach Buriaberg u. s. w. Cf. Annal. Einhard. et Lauriss. ad 774. bei Pertz I. p. 152. ibique not. 56. u. 57. — Aus den gegen den Ursprung der Eder gelegenen Sachsenburg und Frankenau möchte ich keine Folgen für die ältesten Zeiten herleiten, — karolingische Einrichtungen und viel spätere Städtebegründungen können diese Namen veranlasst haben.

40) Vita Bonifatii bei Pertz II. p. 343. u. 344. — Man hat freilich immer Geissmar für jenen erwähnten Ort genommen; sollte aber der jetzige Ort: Geis zwischen Schmalkalden und Fulda so ganz ausser Acht zu lassen seyn? Für beide lässt sich etwas sagen. — Ich gebe dies als Vermuthung. — Auch spätere zuverlässigere Quellen als die Vitae, z. B. Annal. Lauriss. minor. Pertz I. ad 746. etc. erwähnen für die Folge von einer Wirksamkeit Bonifatius in Sachsen nichts.

41) Die Unmöglichkeit eine genaue Gränze für die vorkarolingische Zeit anzugeben, erkennt Wolf, in seiner Pol. Gesch. des Eichsfeldes tom. I. pr. vollkommen an. — Die Unstrut ist vielleicht, aber nur bei ihrem Entstehn berührt; man könnte dies aus der spätern Gaueintheilung, die jedoch nie Beweis seyn kann, als wahrscheinlich schliessen.

42) Vgl. Förstemann Gesch. der Stadt Nordhausen. — Aus dem Namen: nördlichste Stadt gegen Sachsen, — mag ich gar nichts ableiten.

Saale und Elbe gegen einander bilden (Soraben), cf. Annal. Einh. ad a. 782.; die Sachsen, welche sich dann an die Saale und Elbe bei ihrem Zusammenflusse lehnten, wurden weiter südlich von den Thüringern begränzt, loc. cit. ad 784., an welche sich dann wieder die fränkischen Besitzungen lehnten, welche diesem Volke noch aus der Hermanfriedschen Zeit verblieben waren. — Und von diesen Stämmen, glaube ich, ist der Tribut der 500 Kühe zu verstehn, — und die Geschichte dessen Aufhebung [43]). — So wurden wenigstens noch Stassfurt an der Boda [44]), dessen Gebiet, nebst der alten Markgrafschaft Askanien oder Aschersleben jene beschriebenen Gegenden so ziemlich ausfüllen, unbezweifelt zu Karl des Grossen Zeit zum alten Sachsen gezählt [45]). — Für eine genaue Bestimmung der Gränze Sachsens in diesen Gegenden gegen Slaven und Franken für die ältesten Zeiten kann auch mit Erfolg die Stelle in Willeh. Vita Scti Bonifatii bei Pertz II. p. 348. benutzt werden [46]). — Über die Gränze der spätern Halberstadtschen Diöcese in wie weit sie erst Landesgränze wurde, oder auf der älte-

43) Vgl. ausser den bekannten Stellen (Fredegar c. 73. etc.) noch das unedirte Stück im Monast. Murens. Vgl. Archiv für ältere deutsche Geschichte u. s. w. I, 332.

44) Cf. Encycl. de placito generali habendo de 806., bei Pertz III. p. 145.

45) Man darf hier Paul. Warnefried. de gestis Longobardor. III, 7. nicht ausser Acht lassen; indem diese, nach einer nicht unwahrscheinlichen Annahme, die Gegenden sind, welche die von den Longobarden zurückkehrenden Sachsen einnahmen. — Allein wenn dies auch vollkommen erwiesen wäre, so hatte eine Gränzveränderung, d. h. eine bleibende, doch nicht Statt gefunden. — Das alte ihnen gehörige Land fanden die Sachsen nur von Andern besetzt, und nur dieses nahmen sie wieder ein. — Wir kommen auf obige Stelle nochmals an einem andern Or. zurück.

46) Burghardo vero in loco, qui vocatus Wirzaburg dignitatis officium delegavit, et ecclesias in confiniis Francorum et Saxonum atque Slavorum suo officio deputavit. — Jene, zu dieser Zeit dem wirzburgschen Stuhl unterworfenen Kirchen könnten daher für diese Gegenden eine genaue Gränzscheide geben. — Dem Verfasser liegen die Quellen, diese anzugeben, nicht vor; daher kann er nur darauf aufmerksam machen.

sten Landesgränze schon beruhete, in einem andern Zeitraum. — Die Ostgränze scheint dann vorerst gegen slavische Völker die Elbe[47]) seit dem Einfluss der Saale gemacht zu haben, allerdings jetzt ein Strom, wegen Schwierigkeit des Übergangs wohl dazu geeignet, zwei feindliche Völker von einander gesondert zu halten. — Und da der angeführten Stelle nach, nun die Gegend des heutigen Wolmirstedt unbezweifelt sächsisch gewesen, ein Verpflanzen der Slaven auf die linke Seite der Elbe aber als später geschehen, nachgewiesen werden kann, so möchte ich die Worte der citirten Quelle für den Lauf der Elbe bis dahin gelten lassen, wo die Nordalbingi auch das rechte Ufer des Stromes inne hatten [48]). — Wo dies aber begann, kann für unsern Zeitraum nicht dargethan werden. — Die Ausführungen Karls haben die genauen Gränzen verwischt. — Wie diese sich denn im folgenden Zeitraum veränderten und festsetzten, soll dort gezeigt werden.

§. 10.

Gränzen einzelner Stämme im Innern.

Dies wären die Gränzen Sachsens, nach Aussen betrachtet, zur Zeit des Beginns des Kriegs mit Karl dem Grossen; allein noch würden die inneren Gränzen, durch welche sich

47) Annal. Einhard. ad 780: profectus inde ad Albiam, castrisque in eo loco, ubi Ora et Albia confluunt, ad habenda stativa, collocatis, tam ad res Saxonum, qui citeriorem, quam et Slavorum, qui ulteriorem ripam incolunt etc. Flumen ist natürlich Albia, nicht Ora.

48) Wenn die an einer andern Stelle (not. 9.) über die Varner geäusserte Vermuthung die richtige ist, so gäbe eine Linie, von den Quellen der Varnow gegen die Elbe gezogen, wohl einen Wink, um das Gebiet zu bestimmen, welches die Varner bei ihrem Vorrücken nach Süden nach und nach den Slaven überliessen. — Letztere, nun Nachbarn der Sachsen, drängten immer weiter nach Westen, konnten aber den Sachsen wenig Land abgewinnen. — Ihre weiteste Ausdehnung erhielten Slaven westwärts erst unter Karl d. Gr. — Über die Verpflanzung der Wenden auf das linke Elbufer bis in die Gegend von Lüneburg, vgl. zweit. Zeitr. — Ob aber nicht schon in den Zeiten vor Karl die Slaven einen kleinen Theil in der Gegend des Ahrendsee's, der freilich später auch Gränze blieb, inne hatten, mag ich weder gewiss behaupten noch abläugnen.

die 3 Hauptstämme der Nation, West- und Ostphalen von den mitten zwischen ihnen wohnenden Engern sonderten, zu betrachten seyn. — Ich habe schon an einem andern Orte die Ansicht ausgesprochen, dass eine solche von Ort zu Ort zu bestimmen, um so mehr unmöglich sey, als das Volk selbst eine solche nicht gewollt, und kann auch hier diese Meinung, welche erst als Folge aller vorhergegangenen Untersuchungen aufgestellt ist, nur nochmals wiederholen. — Noch mehr ist es aber für den ersten Zeitraum Unmöglichkeit aus Nachrichten, welche direkt nur für ihn gelten, eine solche Gränze festzusetzen. — Was sich darüber bestimmen lässt, ist ungefähr Folgendes:

Die Engern, der mächtigste Stamm, gränzten nördlich an das Meer, südlich an die Franken [49]), ob aber für diesen Stamm in den vorkarolingischen Zeiten eine Eintheilung im Volke in ein Angaria orientalis und occidentalis, oder etwas dem Ähnliches bestanden habe, muss billig bezweifelt werden, indem ein solcher Unterschied erst mit der spätern Karolingischen Gau-Eintheilung vorkommt.

Auch kann für Bestimmung der Gränzen der Engern nach Westen und Osten die spätere Diöcesan-Eintheilung Sachsens keine Quelle seyn; — beobachtete Karl doch dabei nicht einmal streng die äussern Gränzen des Volks; wie dürfte man also eine innere Gränzbeobachtung daraus folgern wollen, die noch weniger Noth that!

Im Allgemeinen, doch nie ganz streng, mag immerhin die Weser als Westgränze der Engern gegen die Westphalen angenommen werden [50]); so wenigstens haus'ten gewiss

49) Poeta Saxo ad 772. — — Horum
Patria Francorum terris sociatur ab Austro
Oceanoque eadem conjungitur ex Aquilone.

50) Ein achtbarer und sehr namhafter Gelehrter, — doch weiss ich nicht, ob dieserhalb von seiner Meinung etwas gedruckt ist — hat die Ansicht, die Örter auf: Hagen, als Gränze zu benutzen; z. B. Hagenburg, Sachsenhagen, Stadthagen, Langenhagen, Isernhagen u. s. w., allein Hagen ist nicht immer Gränze, sondern bei weiten häufiger: Eigenthum. — Dazu entstanden manche Namen, z. B. Stadthagen, — der Dörfer nicht einmal zu gedenken, — welches in seiner Entstehung

am linken Ufer der Weser, da wo sie von Beverungen bis Hausbergen ostwärts einen Bogen beschreibt, Engern [51]), — wenigstens versichert das der freilich spätere Annalista Saxo, für jene frühere Zeit ausdrücklich [52]). — Wenn sodann die Annales Einhardi ad a. 783. der Hasa als: in finibus Westphalorum fliessend, gedenken, so kann dies unmöglich von einer Gränze gegen die Engern, sondern vielmehr nicht fern von ihrem Einfluss in die Ems, nur von einer Gränze gegen die Friesen verstanden werden. — Ich glaube daher auch, dass jene berühmte Schlacht Karls in jenem Jahre ungefähr zwischen Quakenbrück und Haselünne geliefert seyn mag [53]).

Noch schwerer lassen sich die Gränzen Engerns gegen Ostphalen angeben. — Die Begebenheiten des Jahrs 775. in den Annal. Einhard. und Lauriss., in den Umständen: dass der Feldherr Hessi an der Ocker mit allen Ostphalen zu Karl gekommen, geben zwar eine Vermuthung, aber keinen Beweis [54]), dass hier die Gränze gewesen sey; — wahrscheinlich ist jedoch, dass die Richtung dieses Flusses, auch unterhalb seines Einflusses in die Aller, bis zu den Nordliudis die Gränze gegen die Engern gemacht habe. —

als Schloss: Greven Alveshagen (Graf Adolphs Eigenthum) hiess, erst später; vor der Entstehung des Schlosses war kein: Hagen daselbst.

51) Die spätern Engerschen Gauen auf dieser Seite bilden allein den Beweis. — Weiterhin mochte allerdings Westphalen wohl bis zur Weser gehn; aus Annal. Einhard. ad 784: et vastatis Westphalorum pagis venit ad Visuram lässt sich jedoch nur ein kleiner Beweis hiefür bilden. — Ist unter den Worten: filium Carolum cum parte exercitus in Westphalorum finibus sedere jussit das Standlager zu Herstelle zu verstehn, und dieser Punkt zur Gränzbestimmung zu benutzen?

52) Bei Eccard. I. p. 152. ad 779: Westphali, et omnes Saxones qui ultra Wisuram habitant. — Ultra bedeutet dem Schreiber: am linken Ufer; er erklärt uns die Annal. Einhardi ad 779. — Medofulli ist nicht aufzufinden.

53) Die Sachsen zogen sich zurück vor Karl, soweit sie konnten; hier mussten sie Stand halten, denn weiter konnten sie nicht weichen.

54) Eben so ist es mit der Gegend des Bückeberges als Westgränze der Engern gegen die Westphalen in derselben Stelle.

Mag nun wirklich eine solche zwischen letzteren und Ostphalen bestanden haben, soviel ist gewiss, dass sie im Volke selbst noch weniger beobachtet ist, als die gegen Westphalen. — Grosse Gleichheit der Gesetze und Gebräuche unter Engern und Ostphalen lässt sich schon aus der Lex Saxonum ersehen, und so manche spätere einheimische Quellen unterscheiden beide Gebiete als Saxonia gegen Westphalia.

Ob Transalbingi und Nordliudi mit zu Ostphalen oder zu Engern zu zählen, oder als ein von beiden verschiedener Stamm aufzuzählen sind, darüber bietet die Geschichte des ersten Zeitraums auch gar keinen Fingerzeig. — Hochbuki (wahrscheinlich Bücken) als castellum orientalium Saxonum in den Annal. Einhard. ad a. 810. gehört erst in den folgenden Zeitraum, in welchem wir nochmals darauf zurückkommen. — Es möge hier nur noch die Bemerkung stehn, dass der spätere Billingsche Ducat, welcher sich in Ostphalen, Engern und in den transalbingischen Gegenden ausdehnte, nicht wenig dazu beigetragen haben mag, alle Spuren von früheren Gränzen und Volksunterscheidungen zu verwischen.

Drittes Kapitel.

Älteste Verfassung in Sachsen.

§. 11.

Über Gefolgewesen.

Man sollte im strengsten Sinn des Worts nur das ein eroberndes Volk nennen, welches sich fremde Länder und Völker unterjocht, ohne grade selbst des Bodens zur Fristung seines Lebens nothwendig zu bedürfen; welches zufrieden ist mit Anerkennung seiner Oberhoheit, und nach Sicherung derselben durch Tribut u. s. w. vielleicht gar in seine alten Sitze wieder zurückkehrt. — Nur Glaubenskriege, um psychische Unterdrückung, ohne eignes Bedürfniss, geführt, haben einen ähnlichen Charakter.

In jenem Sinne ist wohl kein alt-germanisches Volk [1]) ein eroberndes gewesen; aber eben darum haben auch alle Kriege, in welche ein solches verwickelt war, einen eignen Charakter, und eigne Folgen. — Den Germanen war in einem Kriege allein der Boden, um selbst davon zu leben, Kriegsgrund [2]); der Krieg war geendet, sobald dieser Zweck fest erreicht war. — Ein Theil des besiegten Volkes, um nicht in Knechtschaft zu verfallen, zog darauf aus unter Anführung eines bewährten Kriegsmannes, und dasselbe Schauspiel wiederholte sich weiter und weiter. — Dies ist der wahre Grund, warum sich der geringste Völkerstoss

1) Ich denke dabei an die Zeit bis zum Entstehen der fränkischen Könige.

2) Auch der bekannte Krieg zweier alt-germ. Völker um Salzquellen charakterisirt sich eben so. — Es versteht sich wohl von selbst, dass Vertheidigungskriege nicht mit in Frage kommen.

auf germanischem Boden auch häufig eben so weit erstreckte, als dieser überhaupt reichte.

Forscht man den nächsten Folgen dieses Ereignisses nach, so hat man in einer scharfen Zerlegung derselben schon eine Erklärung vieler der wichtigsten Gegenstände alt-deutscher Geschichte:

1) Nach einem Kriege, in welchem Feindesgewalt die heimathliche Erde eingenommen, wurden begreiflicherweise nur die auswandern, welche bei jenem Ereigniss wirklich verloren [3]. — Der Germane hatte hauptsächlich zweierlei zu verlieren: persönliche Freiheit und liegendes Eigenthum. — Beides besassen nur Freie, daher waren nur sie Auswanderer, um das eine jener Güter wieder gewinnen zu können, nachdem sie das andere gerettet.

2) Hieraus folgt der wahre Grund, warum die germanischen Heere in einem Angriffskriege nur aus Freien bestanden, denn nur diese, nicht die Heere zur Vertheidigung eines Landes waren so zusammengesetzt. — Es können hiefür genug Beweise herbeigeschafft werden, und auch dem Verlauf dieser Untersuchung werden solche nicht mangeln.

3) Wer nach einer solchen Eroberung nichts verlieren konnte, blieb, d. h. der Unfreie. — Die freien Sieger bauten so wenig das Land mit eigner Hand als die freien Besiegten; die Unfreien mussten sie durch Dienste, oder Abgaben von gelassenem Lande, eben so erhalten, wie sie es bei ihren alten Herrn zu thun verbunden waren [4]; wo be-

3) Es bedarf wohl kaum hinzugefügt zu werden, wie bei allen folgenden allgemein gefassten Punkten einzelne Ausnahmen deren Wahrheit nicht schwächen. — Mitunter, namentlich bei Inseln wie England, konnten die Freien nach der sächsischen Eroberung nicht weichen. — Schon die Verhältnisse in welche diese zu den Siegern traten, geben ausser dem Umstand: dass kein deutsches Volk unterjocht wurde, ganz eigne persönliche Verhältnisse, — ausser den vielen ein Grund mehr, warum angelsächsische Einrichtungen nicht ohne Weiteres auf deutsche Sachsen überzutragen sind.

4) Dies Verhältniss deutet in Beziehung auf Sachsen und Thüringen auch der Sachsenspiegel III, 44 in fin. an; allein es bestand nicht hier allein, sondern allgemein, und ist noch nicht genug von

stand ein Grund für den, in dessen Verhältnissen sich nichts ändern konnte, Vaterland, Hof und Heerd zu verlassen, und sich um nichts dem gewissen Drangsal der Auswanderung hinzugeben [5])?

4) Die Sieger theilten das Land nebst den darauf sitzenden Unfreien nach der Regel: soviel Sieger, soviel neue Landeigenthümer. — Nur so ist es erklärlich, wie ein siegendes, der Zahl nach geringes Volk (oder Heer, beides ist bei einem so charakterisirten Angriffskriege gleichbedeutend), einen an Ausdehnung unverhältnissmässig grossen Landstrich ganz besetzen konnte, so wie endlich, dass dessen Cultur trotz so mancher Eroberung sich Jahrtausende in derselben Art erhalten hat.

5) Der zurückbleibende Theil der Nation, der Zahl nach noch immer grösser als die Sieger, bewirkte auch wegen der Zerstreuung der Letztern, dass diese in der Regel neben mancher Einrichtung, welche sie vorfanden, auch die Sprache der Besiegten annahmen, ganz im Gegensatze einer Römischen Eroberung.

6) Die Eroberung trug natürlich den Namen des neuen Volkes, und mit den freien Auswandernden zog der Name des alten, besiegten, weiter. — Daher nach dem spätern etwaigen Unfall eines solchen Heeres plötzliches Verschwinden ganzer Völker aus der Geschichte. — Es ist aber eine ganz falsche Vorstellung, wenn man sich ihr altes ursprüngliches Gebiet als durchaus von einem ganz neuen Stamm bevölkert denkt.

den Historikern geltend gemacht. — Ausführlicher von dieser Stelle, und der dazu gehörigen bei Witichind. Corbej. Annal. I. bei Meib. I. p. 634: reliquias pulsae gentis tributis condemnavere etc. an einem andern Orte.

5) Denn aus dem einzelnen Vorkommen von Servis, welche auswandernde Freie zur Wartung von Waffen oder Pferden u. s. w. vielleicht selbst gewaltsam mitgehen hiessen, z. B. in Paul. Warnef. Hist. Longob. I, 12. etc. wird man nicht gleich den ganzen mitziehenden unfreien Theil des Volks erkennen wollen. — Eben so mochte gleichfalls ausnahmsweise nach einer Eroberung durch Gefangenschaft u. s. w. mehr als einer der ehemals Freien unfrei werden.

Das Obige musste vorangehn, bevor wir etwas über freie Gefolgeschaften alt-germanischer Stämme hinstellen, wozu für jeden Stamm nicht die Angaben der Römer, selbst Tacitus nicht, hinreichen [6]. — Ihre, über jenes Institut ein Ganzes bildenden Angaben sind im Einzelnen auch von einzelnen Stämmen genommen; daher muss die Rückanwendung aller Data für einen einzelnen Fall um so mehr mit Vorsicht geschehen, als uns dabei nicht mit gemeldet ist:

1) ob sie von einem Stamm entnommen sind, welcher im Kriege oder Frieden begriffen war,
2) oder von einem solchen, bei welchem sich schon die Gewalt eines Einzelnen, gewöhnlich Königs genannt, ausgebildet hatte.

Die Nicht-Berücksichtigung dieser Umstände hat auch die kleinen Widersprüche herbeigeführt, welche sich selbst bei Tacitus cap. 13. u. 14. [7] finden, wo er eben sagt: Gefolgeschaften könnten im Frieden nicht gehalten werden, und gleich darauf doch von dem grossen Ansehn spricht, welches Gefolgeschaften gewährten, die ein Grosser auch im Frieden um sich versammle!

Wir glauben nicht zu irren, wenn wir als Ur-Zustand für germanische Völker den annehmen: wo Frieden herrschte, und die höchste Gewalt den freien Männern selbst zu gleichen Theilen zustand. — In einem solchen, einerlei ob er von Anfang an bestand, oder nach einem Kriege wieder hergestellt wurde, war sicher an ein Gefolgewesen nicht zu denken; statt weitern Beweises nur die Erinnerung: dass Gefolgeschaften immer und regelmässig

6) Die persönlichen Verhältnisse des Gefolge zum Dux dürfen in die allg. Geschichte verwiesen werden. Die folgende Ansicht über Dienstgefolge bitte ich neben die zu halten bei Eichhorn St. u. R. Gesch. 3. Aufl. §. 15. u. 16.

7) Denn sonst müsste man in der Stelle: magnum comitatum non nisi vi belloque tueare, eine unversiegbare Quelle für ewige kleine innerliche Kriege finden, welche dann begonnen wären, wenn einem Edlen im Frieden die Unterhaltung seines Gefolges zu kostbar geworden wäre. — Allein mir scheint, den germanischen Kriegen lag eine tiefere Ursache unter.

ihrer Natur nach zur Gewalt eines Einzelnen geführt haben [8]). — Bei einem Volke, wo dieser Fall eingetreten war, bildete dann das Verhältniss des Gefolges zu dem Dux den Grundzug der Verfassung; wie kann ein Verhältniss wie jenes aber bestehn neben einer herrschenden Volksgemeinde, und neben Einrichtungen, welche grade jedem Einzelnen seinen Theil der Herrschaft zu sichern, festgestellt sind?

Nicht jedes Volk, welches die Noth ausziehen hiess zu neuer Eroberung, und welches für diesen einzigen Zweck einen Kriegs-Anführer bestellte, war darum dessen Gefolge; ward der Zweck bald erreicht, so trat jener Ur-Zustand wieder ein. — Gefolgewesen bildete erst der Krieg; man kann hinzusetzen: meistens nur ein Angriffskrieg, immer aber nur ein lange dauernder. — Denn nur in diesem konnte das Anselm eines Einzelnen sich mit der Zeit zur gehörigen Höhe steigern; Kriegslustige fremder Stämme schlossen sich an, welche nicht dem Volke, sondern dem steigenden Ruhme des Anführers folgten. — So ward das Gefolge persönlich, so entstand die Gewalt eines Einzelnen; dieser theilte nach einer Eroberung das Land, und nachdem er sich das Heer so verbunden, konnte er es auch im Frieden sein Gefolge nennen.

Die Staats-Verfassung eines altdeutschen Stamms kann daher mit ihren bürgerlichen Einrichtungen nur dann als sich auf die Theorie der Gefolgeschaften gründend hingestellt werden, wenn sich bei jenem schon die ausgebildete Gewalt eines Einzelnen findet.

§. 12.

Markverfassung und Gesammtbürgschaft.

Die Sachsen sind, das Obige vorausgeschickt, wohl das merkwürdigste Volk germanischen Blutes, weil sie trotz ihrer vielen Kriege jenen Urzustand immer wieder bei sich einführten [9]). — Spricht dieser schon gegen ein bei ihnen

8) Wir finden die Beweise bei Marcomannen, Longobarden, bei Ariovist u. s. w.

9) Frühere Gewalt und Herrschaft eines Einzelnen, z. B. aus den

ausgebildetes Gefolgewesen, so hat man auch keine Quelle, welche das Gegentheil anzunehmen geböte. — Die allgemeinen Quellen vor Ptolemäus können, da deren Verfassern kein Sachsenstamm bekannt war, unmöglich angeführt werden; spätere für diese Annahme sind mir nicht bekannt, wohl aber Manches, was dagegen spricht [10]). — Versuchen wir daher eine Verfassung in ihren Grundzügen zu schildern, ohne dabei die allerwärts ohne genaue Untersuchung stehend gewordenen Gefolgeschaften vorauszusetzen. — Ein späterer Zeitraum wird uns dagegen die Gelegenheit geben, dieselben auch in Sachsen entstehen zu sehn, und sie in ihrer Ausbildung weiter zu verfolgen.

Aus dem oben kürzlich Erwähnten, anderwärts weiter Bewiesenen, leiten wir die Folgerung ab, dass die Sachsen in Deutschland nach ihrer Eroberung, was ihre innere Eintheilung angeht, aus zwei Hauptstämmen bestanden: den erobernden Freien, und den zurückgebliebenen Unfreien der Stämme, welche vor ihnen dort ansässig waren. — Da jedoch den Letztern das Ihrige nur unter der Bedingung der Abhängigkeit gelassen wurde, so folgt daraus schon von selbst, dass die ganze Einrichtung der neuen Landes-Verfassung ganz von dem herrschenden Stamm ausging, mithin ausschliesslich eine sächsische genannt zu werden verdient.

Auch der Art und Weise, wie die Theilung der alten

Annal. Mettens. ad 744., wo Theodoricus, Dux Saxonum angeführt wird, beruht immer auf einem Verwechseln der Gewalt des spätern Herzogs mit dem blossen Heerführer. — Fast alle andern Quellen erwähnen auch nur der Abführung eines Theodoricus Saxo nach Frankreich.

10) Ich erinnere hier nur an den ganzen Hergang des Erminfriedschen Kriegs bei Witich. Corbej. Ann. I. — Der Umstand: dass je für eine gewisse Zahl Krieger ein Anführer sich findet, dass bei dieser namhaften Unternehmung sich kein Name eines Dux comitatus findet, dass endlich im entscheidenden Augenblick sich Einer aus der Mitte des Volks an die Spitze stellt, alles dies lässt auf eine Unternehmung eines Volks schliessen, nicht auf die eines oder mehrer Einzelnen, um welche sich ein zufälliges Gefolge gesammlet.

Bewohner geschah, ist kürzlich gedacht, — sie fielen zugleich mit dem Lande, welches sie bebauten, mehr als Sache als Person, dem Sieger zu. — Ohne Zweifel hatten sich unter diesen und ihren vorigen Herren, so wie unter mehrern Unfreien unter einander ein Verhältniss gebildet; — wir wollen das letztere, freilich etwas unpassend, Gemeinde-Verfassung, das erstere Dienst-Recht, nennen; — dass beide nach der sächsischen Eroberung dieselben blieben, muss billig bezweifelt werden, denn diese Annahme setzte voraus, dass die sächsische Theilung sich ganz an die Gränzen der alten Vertheilung der Unfreien gebunden hätte. — Ausserdem konnten sich die Verhältnisse der sächsischen Unfreien erst nach den Bedürfnissen und Anforderungen feststellen, welche ihre neuen Herren an sie machten, so wie nach den Zugeständnissen, welche dagegen gewährt wurden; — dass jedoch die Lage der Unfreien in diesem Zeitraum eine höchst glückliche gewesen seyn muss, folgert man am besten aus dem Umstande: dass von den schweren Lasten, welche später das Volk drückten, erweislich erst die Zeit, wo Sachsen ein Theil des deutschen Kaiserreichs war, die meisten mit sich brachte.

Als Stand mit persönlichen Rechten, in soweit sie bei Verfassung in Frage kommen, konnten die sächsischen Unfreien nicht auftreten. — Wenn auch zu seiner Zeit von einem Jus litonum die Rede seyn wird, so hat man hierunter nichts anders zu verstehn, als ein Gewohnheits-Recht für unsere Gegenden, zwar rein sächsischen Ursprungs, allein wegen der vielen Neuerungen, welche spätere Verhältnisse hinzusetzten, eine schlechte Quelle für den jetzigen Zeitraum. — Nur soviel lässt sich im Allgemeinen aus den spätern Fragmenten, welche eines Juris litonum erwähnen, ersehen (wir kommen später darauf zurück), dass darunter weniger Standes-Rechte begriffen waren, als vielmehr diejenigen Leistungen, welche dem Herrn zu leisten waren. — Die Bestimmungen der allgemeinen Lex Saxonum über Verhältnisse der Unfreien, z. B. Wehrgeld, gehörten nicht mit zum Jus litonum; die Vorschriften hierüber wurden als Rechte des Herrn, ein Gewisses für einen Unfreien

fordern zu dürfen, oder nach einer Tödtung eines solchen damit abkommen zu können, festgesetzt.

Sollte jedoch nach der Eroberung einigermassen das Land den Charakter der Sieger annehmen, und wollten diese, bei ihrer Zerstreuung durch dasselbe, sich ihre Eroberung fest sichern, so war es nöthig, dass sie selbst unter sich in eine festere Verbindung traten, wo Einer für Alle stand. — Je enger diese war, desto kräftiger und mehr Sicherheit gewährend konnte sie seyn. — So traten, so wie sie jedesmalige örtliche Gelegenheit verband, einzelne Freie mit ihrem Eigenthum, unter gegenseitiger Sicherung desselben, in eine Verbindung, und eine Gesammtbürgschaft war die Folge davon [11]. — Der Umfang einer Strecke bebauten Landes nebst dem dazugehörigen Bruch oder Wald u. s. w. hiess Mark. — Mark und Gesammtbürgschaft halte ich daher ihrem Umfang nach für gleichbedeutend; aber eben darum, weil diesen nur örtliche Gelegenheit, und keine obere ordnende Hand bestimmte, muss man für Sachsen der Annahme entsagen, dass eine gewisse Zahl von Freien, hier wie in England, eine Gesammtbürgschaft [12] gebildet habe.

Da die Nothwendigkeit hiezu allenthalben in Sachsen, wo Jeder nur so viel Schutz hatte, als er sich selbst verschaffen mochte, gleich war, so zweifle ich nicht, dass eine solche Mark-Verbindung innerhalb der ganzen Gränze des alten Sachsens Statt hatte, nicht etwa nur in Westphalen, wie uns Möser ahnen lässt [13], — die irrigen Voraussetzun-

11) Eine besondere Beweisstelle für Sachsen hiefür anzuführen, ist nicht möglich, — es muss noch immer auf die bekannte Stelle der L. L. Edwardi in Verbindung mit dem verwiesen werden, was Rogge, Gerichtswesen u. s. w. p. 60. not. 76a hat. — Jedoch müssen wir auf eine speciellere Auslegung dieser Stelle noch einmal zurückkommen, namentlich in soweit eine gewisse Zahl Bürgen erforderlich ist.

12) Ja vielleicht war selbst hier für die dingliche Bürgschaft keine gewisse Zahl der Theilnehmer vorgeschrieben. — Wohin es führte, als man auch für das persönliche Wehrgeld Bürgschaft verlangte, werden wir weitläuftiger bei den Biergilden zeigen.

13) Allg. Einleitung zur Osnab. Gesch. §. 8.

gen, von denen er dabei ausgeht, bestehen darin, dass die Gründe, aus welchen er jenseit der Weser eine andere Landes-Eintheilung will, alle nicht höher, und kaum so hoch, als bis in die Zeiten Karls des Grossen hinaufreichen. — Die Gründe, warum sich nur in Westphalen die Mark-Eintheilung länger erhalten, an einem andern Orte.

Aber nur Schutz des Eigenthums, versteht sich nach Innen und Aussen, und persönlichen Schutz gegen die unterjochten ältern Stämme, konnten jene Verbindungen der Freien gewähren[14]. Da alle freien Markgenossen gleiche Rechte hatten, und Keinem ein Spruch oder eine Macht über die Person eines Andern zustand, so musste, wenn ein System einer Verfassung vollständig seyn sollte, noch eine Schutz-Verbindung der Sachsen, für rein persönliche Zwecke, und gegen sich selbst gerichtet, hinzukommen. — Diese ward durch die Familien-Verbindungen mit ihrer ultio proximi gebildet, welche nicht Zeuge der Barbarei jener Zeit, sondern der einzige Weg zur Sicherheit in einem Staate ist, wo keine oberste Gewalt die Bürgschaft für die Sicherheit des Einzelnen übernimmt. — So hatte die Verfassung für alle Fälle nach Innen und Aussen Bestand. — Älter jedoch als die Mark-Verbindung war die Familien-Verbindung gewiss; als Theil eines Staats-Rechts konnte sie aber erst nach jener hervortreten.

Über die äussere Ausdehnung einer solchen Mark bei ihrer Entstehung lässt sich für unsern Zeitraum nichts nachweisen. — Da zu einer Gesammtbürgschaft keine bestimmte Zahl erfordert wurde, so konnte schon allein um deswillen der Umfang so verschieden ausfallen. — Jeder Haupthof, d. h. jedes Eigenthum eines erobernden freien Sachsen war nebst dem Lande, welches die dazu gehörigen Unfreien bebauten, gewiss bestimmt; der von solchen Haupthöfen näher begränzte unbebaute Theil des Landes, nach der verschiedenen Beschaffenheit des Bodens, Moor, Haide oder

14) Was man sich verbürgte war aber auch nur dies, nicht das Wehrgeld. — Wir kommen gleich nochmals darauf zurück.

Wald, meistens wohl das Letztere [15]) gehörte zwar auch den einzelnen Höfen, aber verblieb zur Weide, zu Nutz- und Brennholz u. s. w. und Allen stand nur ein Eigenthum pro indiviso daran zu. — Wir wollen diesen ersten und ältesten Zustand der Marken den ungetheilten nennen. — Dieser Zustand [16]) blieb gewiss in diesem ganzen Zeitraum der allgemeine, denn die Nothwendigkeit zu einer Theilung trat erst mit den Karolingischen Einrichtungen ein; wir unterlassen es daher bis dahin, über die getheilte Mark zu reden. — Wenn man aus den Gränzen einiger Marken, wie man sie im Innern des Landes nach der Karolingischen neuen Eintheilung noch zuweilen wieder findet, z. B. Astanholter Mark u. s. w. auf den Umfang alter ungetheilter Marken schliessen darf, so war dieser sehr bedeutend.

Wichtiger für uns ist die innere Einrichtung einer solchen ältesten, sächsischen Mark, für deren Kenntniss uns nur leider fast gar nichts Einheimisches geboten wird, die Hauptstellen, welche nirgends als solche gehörig bezeichnet sind, selbst nicht bei den einheimischen Schriftstellern, sind in den wenigen Worten des Capitul. Saxon. de 797. §§. 4 und 8. [17]) enthalten. — Lässt man das aus diesen Stellen weg, was für fränkische Zeit zugesetzt ist, so bleibt im §. 4:

15) Grimm, R. Alterthümer p. 497. nro. 4.

16) Auch die gleich folgenden Stellen sprechen für den Zustand der ungetheilten Mark. — Hätte jeder Haupthof sein Theil aus der Mark erhalten, und mit seinen Liten den Zustand gebildet, wo Villa und Marca gleichbedeutend waren (Dipl. 1a. in Kindlinger, Gesch. d. deutschen Hörigkeit d. 814.), so hätten die Sachsen grade durch das Zerstören ihres gemeinsamen Eigenthums, welches sie täglich benutzen mussten, eins der Hauptbande und Interessen zerstört, welche sie an einander knüpften. — Einer hätte sich mehr vom Andern entfernt, und sollten sich die Judicia vicinantium wohl erhalten haben bis zur karolingischen Zeit, wo es nur Haupthöfe und davon abhängige Nebenhöfe gab? Nur von einem ältesten Hof-Recht hätte dann die Rede seyn können, oder man müsste nach der aufgehobenen dinglichen Verbindung noch eine persönliche, welche geblieben, nachweisen, und dies bliebe sehr problematisch.

17) Pertz, Monum. III, p. 76. Über die XII solidi pro districtione et pro wargida später beim bürgerlichen Recht, und bei: „Stände."

Ut qualiscunque causa infra patriam cum propriis vicinantibus pacificata fuerit, ibi solito more ipsi pagenses solidos XII pro districtione recipiant, et pro wargida, quae juxta consuetudinem eorum solebant facere, hoc concessum habeant; weiter im §. 8 haben wir das Verfahren nach altsächsischem Recht gegen Jemand, welcher den Markfrieden gebrochen. — Sie erlauben, in Verbindung mit dem Vorangegangenen, Folgendes aufzustellen:

Die Obrigkeit innerhalb einer Mark bestand nicht aus einem gewählten Vorsitzer mit Beisitzern, sondern alle Markgenossen bildeten dieselbe. — Mark und Eigenthum waren in der ersten Zeit nur in privatrechtlicher Hinsicht verschieden, in öffentlicher nicht [18]). — Beides lag beständig im Frieden; über eigenmächtige Verletzung des liegenden Eigenthums des Einzelnen ward von den Markgenossen (convicini, ipsi pagenses, proprii vicinantes) sofort entschieden und der Spruch vollstreckt [19]), und zwar, wenn der §. 8 der obigen Stelle leitendes Princip seyn kann, wo Brandstiften mit Niederbrennung der Hütte des Thäters geahndet wird, nach dem Grundsatz: Gleichem Verbrechen gleiche Strafe. — Aber eben so war auch für die Einzelnen die gemeine Mark unantastbar, so dass er davon nichts in seinen Zaun ziehen durfte. — Die Aufsicht über die Unantastbarkeit des Gemeinguts hatte, wegen des gemeinsamen Interesse, jeder in der Mark Angesessene.

Dahingegen hatten die Markgenossen sicher kein Recht über Leben und Tod der Freien für einzelne Fälle; was dieserhalb in der Lex Saxonum vorkommt, stammt, wie schon die Verbrechen zeigen, auf welchen die Todesstrafe steht, erst aus Karl des Grossen Zeit; eben so verhält es sich mit der Strafe der Landesverweisung; — ja sie hatten

18) In soweit nämlich Mark auch das darin liegende Eigenthum mit umfasste.

19) Wegen der Bürgschaft Aller blieb natürlich dem Verletzer nicht das Recht, es auf die Fayda ankommen zu lassen; dies ging nur bei Verletzungen an der Person; — ein Beweis mehr, dass die Bürgschaft keine persönliche, sondern dingliche Sicherheit gewähren wollte.

nicht einmal ein Recht von Amtswegen in Sachen zu sprechen und zu vollziehen, welche nicht unmittelbar die Mark-Verbindung angingen. — Hier hatte der Angeklagte stets die Wahl es auf die Fayda des Verletzten ankommen zu lassen, welches er nimmermehr gedurft hätte, wären solche Fragen, z. B. körperliche Verletzungen, Gegenstand der Gesammtbürgschaft gewesen [20]. — Allein aus dem §. 4 obiger Stelle ersieht man, dass auch wohl solche Angelegenheiten vor das Gericht der Markgenossen kamen, aber, wie die ganze Stelle schliessen lässt, nur freiwillig, um zum Vergleich zu kommen (pacificata fuerit) und um ein Wehrgeld in Vieh bestehend, einig zu werden; und dieses Handeln und Vergleichen namentlich in Sachen, wo ein Wehrgeld oder eine Busse zu zahlen war, war sicher der Haupt-Charakter der sächsischen Gerichte [21], und so bildete sich *nach und nach* das Wehrgeld für die meisten Fälle; allein auch als dieses fest stand, war es nie Sache der Bürgschaft, dasselbe dem Verletzten beizutreiben; dies blieb stets Sache des Letztern; nur dann traten, wie wir später zeigen werden, alle Markgenossen auf, wenn es galt einen Vergleich aufrecht zu erhalten und zu vollziehen, den zwei Partheien rechtsgültig vor ihnen verabredet, und mit dessen Erfüllung noch gesäumt wurde [22].

20) Ich weiche in dieser Hinsicht ganz von Möser ab, welcher sich die Markgenossen unter einander das Wehrgeld versichern und sich dieselben dieserhalb verbürgen lässt. — Spätere Rechtsfolgen beweisen meine Ansicht weiter. — Mitglieder der Gesammtbürgschaft konnten nur Freie seyn mit Grundeigenthum; wer aber sein Wehrgeld in Grundeigenthum hatte, war, nach späterm sächsischen Recht, (ohne Zweifel Folge aus den ältesten Ansichten) in peinlichen Sachen von Bürgenbestellung frei, noch mehr der, welcher das Wehrgeld des Klägers so besass. Vgl. Sachsensp. II, 5.

21) Ich bin im Stande aus alten Amts-Handlungsbüchern auf der Registratur der Domänen-Kammer zu Hannover, dieses Handeln um einen Vergleich der Brüchtigen sogar mit der Obrigkeit als Verfahrungs-Norm bis gegen 1500 nachzuweisen, — noch klarer geht daraus das Handeln mit dem Verletzten selbst hervor.

22) Wie die Lex Saxonum nachweist, so hatte man es zur Zeit

Dies allgemeine Gericht bestimmte ferner die Nutzungen jedes einzelnen Hofes, welche er mit den dazu gehörigen Liten aus der Mark für eine gewisse Zeit (für die älteste dunkele Zeit zwei allgemeine Markgerichte anzunehmen, bleibt eine Vermuthung; ebenso, wenn man schon jetzt von ordentlichen und ausserordentlichen Markgerichten reden will, — wahrscheinlich wurden alle durch die Nothwendigkeit bedingt, vielleicht bevor im Jahr die Weide anging u. s. w.) zu ziehen hatte [23]); die Zahl des Viehes, dessen Weideplätze, die Zahl der zu fällenden Stämme; es verhandelte über die Anzeigen der Übertretung solcher Vorschriften und brüchtete die Thäter u. s. w.

Diese Nutzung konnte aber jeder Haupthof-Eigenthümer für sich und die Seinigen als ein Recht verlangen, wegen des Eigenthums pro indiviso, welches er an der Mark hatte; und dies ist wahrscheinlich der älteste Begriff von Echt oder Achtwort [24]), — Recht an der Gemeinheit, denn noch für spätere Zeiten steht diese Bedeutung fest, ja schimmert selbst als der Grundbegriff durch; daher: soviel freie Hofe in der ungetheilten Mark, soviel Echtworte;

Karls erst bei zufälligen Verletzungen dahin gebracht, die Wahl der Fayda dem Verletzten oder dessen Angehörigen zu beschränken.

23) Die Brüchte für Übertretungen wurden ohne Zweifel nach den übrigen Echtworten vertheilt, so wie natürlich für Liten deren Herr gebrüchtet wurde.

24) Haltaus ad h. v. unter Vergleichung mit: Wort. — Der Sache nach steht auch die angegebene Bedeutung für spätere Zeiten fest, nicht der bislang gegebenen Etymologie nach. — Wort hat ausser den Bedeutungen bei Haltaus noch die reine Grundbedeutung behalten: Grundbesitz (Urkunde der westphäl. Stadt Lünen, und der Stadt Neuenrode v. 1355. Mehreres darüber im: Rhein. Westphäl. Anzeiger v. 1835. p. 1483). Leitet man nun die erste Sylbe nicht vom adj. echt, sondern von Acht, in der Bedeutung von Bann (vgl. Bannforst b. Haltaus), so erhielte man: Grundeigenthum, wegen der Rechte der andern Markgenossen gegen die Willkür des Einzelnen gebannt oder geächtet d. h. Mark selbst. — Wie echtes Eigenthum damit, Markbenutzung als ein Recht fordern zu dürfen, zusammenfällt, ist schon oben angedeutet.

ungewiss muss es bleiben, ob bei jenem Zustande schon eine Theilung des Echtwortes (als Recht, nicht als Nutzung betrachtet) Statt fand, wenn ein ursprünglicher Haupthof unter Kinder getheilt wurde; ich vermuthe dies; so dass einzelne Nutzungen nicht immer nur unter dem Schutze des ursprünglichen Hofes, welcher immer ältester oder Haupthof blieb, ausgeübt wurden [25]).

§. 13.

Kriegsverfassung.

Sonach hätten wir also eine für beständig thätige Volksgemeinde innerhalb der Gränzen einer ungetheilten Mark. — So gering nun auch die Zahl der zusammengetretenen Freien mitunter seyn mochte, so gewährte sie sich doch unter einander vollkommene Sicherheit für die meisten vorkommenden Fälle; allein die Erfahrung lehrte sie doch bald, dass es nicht für alle hinreichend genug war; namentlich mussten dies zunächst die Gränzmarken für den Fall eines Krieges mit einem andern Volke erfahren. Hier war jede Mark für sich nicht stark genug, und es ward wiederum zum Schutz nach Aussen, jedoch lediglich zu diesem Zwecke, eine Verbindung mehrerer Marken nöthig, um im Fall des Kriegs zusammen zu stehn. — Es ist diese Verbindung wohl von Neueren Heermannie [26]) genannt, und der Name

25) Dass solche Theilungen von freiem Eigenthum Statt hatten, vermuthe ich mit Grund; als accessum ward das alte Echtwort mitgetheilt, und so hatte die Mark deren oft mehr, oft weniger. — Hatten aber die Theilenden nur so viel erhalten, dass Jeder *weniger* Grundeigenthum erhielt, als sein Wehrgeld betrug, so konnten die Einzelnen nicht jeder Echtwort der ältesten Mark bleiben, sondern bildeten zusammen in den Markgerichten und Markbenutzungen nur eine Person als Echtwort. — Vgl. Ausbildung des bürgerlichen Rechts, — bei Erb-Recht.

26) In wieweit ein: „Heermann" in der Bedeutung dieses neuern Worts mit dem ältern: „arimannus" (welcher Name sich jedoch im Alterthum für deutsche Sachsen schwer nachweisen liesse) verschieden, und in wieweit er damit zusammenfällt, darüber zu vergl. Grimm, d. R. Alterth. p. 292 sqq.

ist für das in Frage kommende Verhältniss bezeichnend genug.

Die Gränzen nun einer solchen Heermannie zu bestimmen, ist eine schwierige Sache. — Der nächste Gedanke wäre daran: deren drei für Sachsen nach den Hauptstämmen anzunehmen, so wie ferner, dass sich diese nach einer dreifachen Eroberung gebildet hätten. — Allein hiegegen scheint namentlich der sächsische Krieg gegen Karl in sofern zu sprechen[27]), als sich bei demselben deutlich ein südlicher und ein nördlicher unterscheiden lässt, und in welchen denn ein Interesse, namentlich aber ein Zusammenwirken aller Westphalen, Engern und Ostphalen so wenig nachgewiesen werden kann, wenn die südlichen Brüder angegriffen wurden, als umgekehrt. — Dazu kommt, dass uns die gleichzeitigen Quellen zur Zeit Karls (wenigstens im Norden deutlich) eine andere Eintheilung in: Länder (gewöhnlich pagi nach fränkischem Sprachgebrauch genannt) erkennen lassen, zu gross, um in einer solchen Provinz den Umfang einer Mark zu vermuthen[28]). In diesen Ländern glaube ich die Bezirke der alten Heermannien wiederzufinden, so wie, dass sich diese, unabhängig von der Eintheilung in drei Hauptstämme nach ganz natürlichen Gränzen oder örtlichem Bedürfniss bildeten. — So konnte es kommen, dass die ursprünglichen Namen der Haupteroberer des Landes, Westphalen, Engern und Ostphalen, sich zwar erhielten, und fest erhiel-

27) Karls Kriegsführung, indem er alle 3 Stämme in Süden angriff, und zwar zugleich, wäre in diesem Fall die unklugste von allen gewesen; hätte eine solche Einrichtung bestanden, so hätte er gewiss die Engern nicht eher angegriffen, als nach Besiegung der Westphalen u. s. w. Ich kann daher unmöglich dem Witichind v. Corvey I, Meib. p. 634 folgen; seine drei Heere mit drei beständigen Herzogen innerhalb dreier Gränzen scheinen eigne Abtheilungen zu seyn.

28) Man könnte einwenden: diese Eintheilung finde sich in Süden nicht; allein ganz sind auch hier die Spuren nicht verwischt, — wir werden sie bei der weltlichen Eintheilung Karls verfolgen; dazu nahm das südliche Sachsen alle Einrichtungen fränkischer Verfassung viel vollständiger bei sich auf, als das nördliche.

ten in dem mittleren Kern ihrer ursprünglichen Besitzungen, dass aber deren Gränzen gegen einander von Stund an schwankend und ungewiss wurden, so dass später nicht zwei Schriftsteller die Gränzen der Engern gegen die sie einschliessenden Ost- und Westphalen [29]) scharf übereinstimmend zu bestimmen vermögen; aber der Grund hiefür liegt nicht in Ungenauigkeit der Quellen, sondern nur in der Unmöglichkeit, das Geforderte überhaupt zu erreichen.

Solche grosse Volks-Versammlungen nun, innerhalb der Gränzen eines Landes, bestimmten dann das Nöthige für einen Krieg; — zunächst war es die Wahl eines Feldherrn für die Dauer desselben, was ihnen oblag. Denn an das Vorhandenseyn einer beständigen Dauer dieser Würde ist bei dem Wesen der ältesten sächsischen Verfassung überall nicht zu denken. — Wahrscheinlich ist dann, dass für eine gewisse Zahl Bewaffneter ein Unterfeldherr gewählt wurde [30]). Ja vielleicht war die Wahl mehrerer Feldherrn die Norm, und an einen Oberfeldherrn ist nur in ganz besondern Fällen der Noth zu denken, wo wegen Überlegenheit des Geistes dem Einen ein solcher

29) Eine Monographie solcher: Länder, in wieweit sie sich aus den Quellen folgern lässt, namentlich derer, welche auf den Gränzen der Hauptstämme lagen, könnte sehr viel thun. — Erklärt sich auch nicht so das Hinüberragen einzelner Länder nach zwei Völkern? z. B. Saterland, Rüstringerland nach Friesen und Sachsen? nicht so die Verwischung der ältesten Gränze beider Hauptstämme?

30) Witich. Corbej. Ann. I. b. Meib. I, p. 631, wenn man auch nicht 1000 Mann als Norm dafür annehmen will; vielleicht geschah dies auch in Sachsen nach Marken. — Zu solchen Berathungen mochten wohl Lazzi, weil man ihrer bedurfte, mitgezogen werden; und wenn auch die Freien allein entschieden, und vielleicht dies schon zuvor gethan hatten, so waren sie wenigstens doch klug genug, durch Zusammenberufung Aller und vielleicht durch ein Opfer den letzten Akt einer solchen Berathung zu einem allgemein öffentlichen zu machen. Hievon mehr bei: „Religion". — Wenn Beda H. e. V, 10 citirt werden soll, so denke ich mir unter Satrapae nicht etwa Edle, so wie später Grafen, sondern Satrapa ist jeder Freie in dem Kreise seiner Unfreien, welche gewiss zahlreich genug waren, um zu jener Benennung zu berechtigen.

Vorzug vor dem Andern freiwillig eingeräumt wurde, — so Hathagast im thüringischen, Witichind im fränkischen Kriege; aber grade das Beispiel des Erstern, wo ein bislang ungenannter Krieger die Fahne ergreift, und das ganze Heer ihm folgt, zeigt deutlich, dass hier eine Versammlung Krieger, von einem Einzelnen unabhängig, und die dem folgen konnten, wem sie am meisten vertrauten, versammlet war, nicht etwa das Gefolge eines Einzelnen.

Die Masse der sächsischen Heere [31]) in dieser Zeit bestand dann wohl aus den einzelnen Freien, hauptsächlich aber aus deren Unfreien, von jenen angeführt [32]). — Will man dies ein Gefolgewesen nennen, so bestand solches allerdings in Sachsen, aber es war nur das des Unfreien gegen seinen freien Herrn. — Dieser stand gegen den Anführer in weiter keinem persönlichen Verhältnisse, und Letzterer hatte nur die Befugnisse, welche ihm von den Freien selbst eingeräumt waren. — Nach dem Kriege trat der Feldherr dann wieder in seine alte Lage zurück, und ward, wie uns auch die Quellen Witichind so oft nennen, unus e primoribus.

Nach der Wahl der Feldherrn ward darauf ein Ort bestimmt, auf welchem sich jeder mit seinen Leuten einzufinden hatte; war das Heer dann vollzählig, so begann von hieraus der Krieg. — Dieser schwerfälligen Art der Sachsen ins Feld zu rücken, verdankt Karl manchen Sieg; er hört, dass sich das Volk irgendwo versammle, noch ehe dies vollständig geschehen, stürzt er mit einem wohlgeordneten Heer darüber her, und der Sieg konnte nicht zwei-

31) So wie sie im Lande zur Vertheidigung desselben aufgeboten wurden.

32) Eine ausdrückliche Beweisstelle dieses Verhältnisses für den ersten Zeitraum ist mir nur in dem: alten Bericht über die Schlacht von Bocholt, b. Wilkens, Gesch. v. Münster, p. 68 bekannt geworden: quo fusis multis Lazzis etc. was seinem Zusammenhang nach für: multis copiis steht. — Wenn wir auch nicht mit geneigt sind, diesem Bericht ein gleichzeitiges Alter beizulegen, so verdient diese alte Darlegung des Verhältnisses, in welchem Lazzi als Heerpflichtige standen, allerdings Aufmerksamkeit.

felhaft seyn [33]. Allein noch ein Umstand kam dazu, die fränkische Kriegs-Verfassung der sächsischen überlegen zu machen; kein Oberer sorgte hier für allgemeine Bedürfnisse; diese, und dazu die häuslichen blieben dem einzelnen Krieger. — Daher war der Krieg stets mit dem Winter vorbei [34], und kein Feldherr konnte, selbst wenn die Stunde der Gefahr nahte, sein Heer zu einer solchen Zeit zusammenhalten.

Die vollständige Art der sächsischen Bewaffnung, bei welcher auch ihre charakteristische Waffe, die Sahs nicht vergessen ist (cultellus magnus), hat uns Witichind Annal. I. Meibom. I, p. 632 am besten aufbewahrt. — Von Reiterei findet sich noch jetzt keine Spur; — nur aus dem tapfern Fussvolk bestand das alte sächsische Heer [35].

33) Annal. Einhard. ad 783. Cumque Saxones in eo loco qui Thiotmelli vocatur, ad pugnam se comparare comperisset, ad eos quanto celeritate potuit, contendit etc. Pugna ist Krieg und nicht eine einzelne Schlacht, denn von zwei, sich zur Schlacht gegenüberstehenden Heeren ist nicht die Rede, — dieselbe Stelle weiter: audivit Saxones in finibus Westphalorum super fluvium Hasam congregari etc. Zu vergl. ist der spätere aber einheimische Annal. Saxo ad 783 Eccard sc. I, p. 154.

34) Ein Winterlager vgl. Annal. Petav. pars II. ad a. 784. b. Pertz Mon. I. aus welchem man mit einem vollständigen Heer hervorbrechen, und das feindliche sogar verhindern konnte, sich zu sammeln, musste ausserordentliche Erfolge herbeiführen. — Die Geschichte der folgenden Kriegszüge bestätigt dies auch. — Aber die Unmöglichkeit bei dem sächsischen Feldherrn, ein Heer den Winter hindurch zusammenzuhalten, spricht dies nicht gegen ein Gefolgewesen der Freien? Hätte ein solches persönliches Verhältniss dieser gegen den Feldherrn bestanden, der Feldherr hätte auch dies gebieten dürfen. — Konnte doch den Franken der Herr die Dienstzeit, die mitzubringenden Mittel u. s. w. vorschreiben, und danach den ganzen Feldzugsplan einrichten.

35) Ich weiss sehr wohl, was dieser Annahme scheinbar entgegensteht; es ist das Proelium equestre (Einhard. annal. ad 784. Pertz I, p. 167) und der Tribut der 300 Pferde. — Allein einmal ist nicht gesagt, dass das Treffen auch von Seiten der Sachsen ein proel. equestre gewesen, — Karl scheint auf dem Marsche mit der Reiterei

Wohl aber scheinen einige Gränzmarken schon früh die Nothwendigkeit empfunden zu haben, ihre Gränzen durch Verhaue und andere rohe Feldbefestigungen zu decken[36]). Für Landesbefestigungen im Innern die Crates der Annal. Petavian. pars II. ad an. 785 (Pertz Mon. I.) in soweit anzuführen: als darunter Hecken und Zäune zu verstehen seyen, welche nach der alt-sächsischen Land-Bewirthungs-Art (Cämpe) sogar häufig die einzelnen Frucht-Arten von einander sonderten, mag hier immer als Vermuthung stehen, da es auch für weiter nichts, bei Unzulänglichkeit der Quellen, geboten wird. — Dann hatte der sächsische Krieg einen ähnlichen Charakter, wie der einer neueren Zeit, — der Vendee-Krieg in den boccages. — Für Belagerungen ging im ersten Zeitraum der sächsischen Kriegskunst noch jede Erfahrung ab, — daher auch die schlechten Erfolge (z. B. Annal. Einhardi et Lauriss. bei Pertz Mon. I. ad 776.).

Bei Betrachtung der alt-sächsischen Kriegs-Verfassung drängen sich noch einzelne Data von selbst auf, welche sich aus dem Vorigen theils ableiten, theils dies wechselsweis wieder bestätigen. — Seitdem die Sachsen das Land, auf welchem sie der Krieg mit Karl fand, schon früh erobert, waren sie nur gewärtig, dessen Gränzen durch Vertheidi-

die Sachsen getroffen zu haben; und der Tribut von Pferden beweis't ein Gegentheil obiger Annahme noch weniger, da man in Sachsen diese Thiere der Oeconomie wegen brauchte, und auch solche Thiere waren Tributgegenstände, wie der trib. D vaccarum im Gregor. Tur. und Fredegar. genugsam darthut. — Desshalb schienen mir diese beiden Stellen noch nicht genug, eine vollständige Reiterei bei den Sachsen, gegen so manche andere Stelle zu beweisen.

36) Dies brachte nicht erst der letzte fränkische Krieg mit sich, sondern d. Annal. Laurissenses reden schon im Jahr 758 von firmitates (vgl. ad ann. 780. loc. cit.), wobei ich mich mehr zu der Annahme hinneige, dass hiebei nicht die Senne, sondern die Gegend des heutigen Sithen, zwischen Haltern und Dülmen zu vestehen sey. — Denn hier war ungefähr die Landesgränze, da Bocholt nach der Angabe der Quellen nicht schon zu Sachsen gehörte. Vergl. hierüber auch: Wigand Archiv VI, 4. nro. 1.

gung zu erhalten. — Alle Kriege, welche sie seit Hermanfried zu führen hatten (es versteht sich, dass hiebei an die auswärtigen Unternehmungen, ausserhalb Deutschland nicht gedacht wird), waren nur Vertheidigungskriege, — daher die geschilderte Zusammensetzung ihrer Heere, — so wie nur Gränzkriege [37]); an der Gränze war daher auch die Kriegsverfassung wohl am meisten ausgebildet, und das Volk selbst hier mehr kriegerisch, als im Innern des Landes. Am meisten waren die Sachsen in diesem Zeitraum auf der den Franken zugekehrten Seite ausgesetzt; wahrscheinlich schon seit den Zeiten des Major domus Grimoald; fortdauernd und ununterbrochen seit des mittlern Pipins Zeiten erwähnt die Geschichte solcher Kriege der Franken und westlichen Sachsen, so dass es nicht nöthig ist, sich in ein noch früheres Gebiet der Sage zu verlieren. — Daher war denn auch am Ende des 8. Jahrh. grade dieser sächsische Stamm am meisten in den Waffen geübt, und seine Besiegung musste Karl am schwersten werden; als dies aber endlich nach einer Reihe schwerer Schlachten gelang, war der ganze sächsische Krieg insofern geendigt, dass für die mehr östlich und nördlich gelegenen Gegenden schon ein öfteres Durchziehen des Landes nach allen Richtungen genügte, um vollkommene Unterwerfung zu vollenden und auch zu sichern (Einhard. loc. cit. §. 8.). — Endlich noch drängt sich wie von selbst die Bemerkung auf: dass die Sachsen nach Vollendung ihrer Eroberung in Deutschland (selbst die dem Meere anwohnenden Stämme im Vergleich zu den anwohnenden Friesen und Dänen) immer mehr und mehr aufhörten, kriegerisch zur See zu seyn [38]), während sie früher grade auf diesem Element besonders mit ihren schnellen Schiffen gefürchtet wurden. — Lag der Grund hiefür mit in dem schon im Anfange Bemerkten?

37) Diese ewigen Gränzkriege und deren leichtes Entstehen kennt auch Einhard. in vita Caroli, bei Pertz Mon. II. p. 448. §. 7. sehr wohl: Suberant et causae, quae cotidie etc.

38) Über den geringen Antheil, den wahrscheinlich die deutschen Sachsen an der Eroberung Englands nahmen, wird auf cap. 1. verwiesen.

§. 14.

Sachsenbund, — allgemeine Volksversammlungen.

Immerhin jedoch mochten die Versammlungen innerhalb des Bezirks einer Heermannia freiwillig dazu benutzt werden, um Mittheilungen über einzelne Urtheile in Sachen einzelner convicini, und von diesen selbst geschehen, weiter zu verbreiten, oder einen Rath darüber zu hören. — Ob aber eine solche grössere Versammlung in andern als Heerbann-Angelegenheiten verfassungsmässig einen Spruch, als ein ihr zukommendes Recht, thun konnte, muss billig bezweifelt werden. — Für ganz Sachsen aber im ersten Zeitraum eine zu gewissen Zeiten im Jahre zusammenkommende allgemeine Volksversammlung anzunehmen, wie sie Hucbald in vita Scti Lebuini [39]) meldet, ist eine Annahme, welcher sehr viel entgegensteht. — Einmal hat der Schriftsteller (selten mehr als blosser Compilator) selbst nicht den Glauben, der dazu berechtigte, eine solche wichtige Angabe für ganz erwiesen anzunehmen, weil er allein sie versichert, wobei man immer daran denken muss, dass eine solche Volksversammlung zu bedeutend geworden wäre, um der Aufmerksamkeit bewährterer gleichzeitiger Geschichtschreiber entgehen zu können. — Dann aber treffen die Einzelnheiten, welche Hucbald von jener grossen Versammlung anführt: die singuli principes der pagi [40]), der dreifache Stand

39) Vgl. Pertz Mon. II. p. 361. — Was den Ort: Marklo anbelangt, so wird dafür in der neueren Zeit fast allgemein die Bauerschaft: Markonah im Hoyaschen angenommen; allein ausser der Etymologie von Mark, die so häufig vorkommt, hat dies wenig für sich, ganz dagegen spricht der Ausdruck: in media Saxonia, — dieser Ort läge, den ältesten Landesgränzen nach, zu weit nach Nordwesten. — Wir kommen im zweiten Zeitraum nochmals darauf zurück, was zu dieser Annahme einer allg. Versammlung zu Massloh Ursache gewesen seyn kann.

40) Man mag pagi immerhin auch für die oben bezeichneten Länder nehmen, — die principes passen nimmer; — wie hätten, wenn wir auch an blosse Gesandte denken wollen, die Marken sich über die Wahl derselben vereinigt, — welche Gegenstände lagen ihnen als Bevollmächtigten zur Verhandlung ob, — doch nicht Privat-Sachen u.

der Nation nicht für den ersten, sondern für einen spätern Zeitraum u. s. w., und, soweit wir solche ältere grössere Volksversammlungen aus der Geschichte kennen, darf man behaupten, dass sie nur da vorkamen, wo sie sich um die Person eines Einzelnen (Königs) sammeln konnten [41]). — Endlich spricht gegen eine solche in Sachsen noch der Umstand, welcher sich am gewissesten nachweisen lässt: Es hätte dadurch eine festere Gesammtverbindung aller sächsischen Stämme entstehen, und sich namentlich in dem letzten fränkischen Kriege zeigen müssen, während hier stets nur ein augenblickliches Wirken einzelner Gegenden erscheint [42]). — Es kann kein Beweis dafür beigebracht werden, dass die Sachsen an den localen Menschenausführungen ein allgemeines Interesse genommen, — dieselbe Bewandtniss hat es ohne Zweifel mit dem Tribut der 500 Kühe, wovon die fränkischen Quellen für die frühern Jahrhunderte reden, — auch dieser hätte bei einer allgemeinen grossen Volkesverbindung Sache Aller werden müssen, — wie diesen aber durch ganz Sachsen vertheilen? Und grade in der Verschiedenheit ihrer politischen Lage und den daraus hervorgehenden verschiedenen Interessen finde ich das, was am meisten gegen eine solche Annahme der allgemeinen Wirksamkeit einer allgemeinen Sachsenversammlung spricht. — Der Ostphale hatte bis Karl keinen Grund, an den ewigen

s. w. Ich gestehe, dass ich eine so ausgebildete Verfassung mit dem Naturzustande, in welchem die Sachsen lebten, nicht wohl zu vereinigen weiss.

41) Grimm, deutsche R. Alterthümer p. 244 sqq.

42) Ein solches Zusammenwirken kann man nicht aus dem Umstande ableiten, dass einige Quellen Witichind zuweilen Heerführer der Westphalen und Engern nennen, d. h. nicht beider ganzen Stämme, sondern derer davon in den südlichen Gegenden Sachsens. — Seine Güter lagen in beiden Theilen, und so erklärt sich leicht, wie er von Heerleuten beider Stämme zum Feldherr gewählt werden konnte. — Den Krieg bis 786 aber nur als einen Krieg gegen Witichinds Gefolge anzusehn, vermag ich mit den bekannten sächsischen Einrichtungen nicht zu reimen; — es kommen ja auch genug Kriegsakte vor, wo Witichind gar nicht erwähnt wird.

Gränzfehden des Westphalen Theil zu nehmen, und in solchen Kriege mit Franken durch Tribut u. s. w. zu leiden; er der bis zu Karl in seinen Gauen nie einen solchen Feind sah; dazu kommt, dass auch bei dem letzten Kriege mit Karl ein allgemeiner Frieden zu Seltz wahrscheinlich in sich zusammenfällt, indem, wie schon gesagt ist, auch hier das Land nach den Stämmen beruhigt wurde, erst die Westphalen, dann nach und nach die andern von Süden nach Norden. Endlich kann man die verschiedenen Gewohnheiten der einzelnen Stämme in so manchen Hauptfragen, so wie sie schon die wenigen Artikel der Lex Saxonum bieten, wohl gegen eine in ganz Sachsen wirkende Volksversammlung anführen; freilich, könnte man erwiedern, stimmen dagegen zehnmal mehr Punkte überein, — allein diese Übereinstimmung ist erst zur fränkischen Zeit durch die Reduktion der einzelnen Punkte auf Geld hervorgebracht; als der Sachse bei dem Wehrgelde um Vieh unterhandelte, kam es neben der Zahl ebensowohl auf dessen Güte, Alter, Geschlecht u. s. w. an, so dass also eine strenge Übereinstimmung, wie sie ein Gesetz geschrieben bietet, in der Wirklichkeit selbst mit dem besten Willen nimmer zu erreichen war [43]). — Doch wird, in soweit jetzt die Quellen zur Geschichte jener Zeit bekannt sind, die individuelle Meinung noch immer zwei verschiedene Resultate aufstellen, — ein vollständiger Beweis für das eine oder das andere wird sich nicht erbringen lassen.

Zum Schluss bleibt endlich übrig, etwas über den grossen Sachsenbund zu sagen, wie solcher fast in allen Geschichtswerken vorkommt. Man hat in der äussern Geschichte hiefür keine weiteren Beweise, als den Umstand, dass man in demselben alle die Völker ohne weitere schwie-

43) Vergl. Anm. 20. u. 21. Und eben, weil in praxi, da man noch nicht nach Gelde rechnen konnte, ja den Werth eines Viehes wohl noch kaum auf Geldeswerth zu reduciren vermochte, ein ganz gleiches Wehrgeld gar nicht festzusetzen war, — konnte meiner Meinung nach das Wehrgeld nicht Gegenstand der Gesammtbürgschaft, am wenigsten der Grund seyn, welcher die Gesammtbürgschaft zusammenführte.

rige Untersuchung unterbringen konnte, welche Tacitus für die betreffenden Gegenden in seinem Werke aufzählte. — Die innere Geschichte der Sachsen bietet auch hiefür nicht einmal den Schatten eines Beweises; vielmehr lässt sich die Möglichkeit nicht absehn, wenn überhaupt ein Völkerbund nothwendig eine solche Verbindung gewesen seyn muss, welche auch im Frieden auf die Verfassung der einzelnen Völker irgend einen Einfluss äusserte, wie eine solche Verbindung neben den übrigen innern Einrichtungen der Sachsen bestehen konnte. — Und wie war der Sachsenbund eingerichtet [44]? Sachsen als Hauptvolk, die übrigen Nebenstämme? Welcher Geist eines obersten Leiters hätte dazu gehört, bei den zerstreuten Wohnorten, den unzulänglichen Mittheilungsmitteln, und endlich bei der unbeschränkten Willensmacht jedes einzelnen Freien einen solchen Bund, wofür eine absolute Nothwendigkeit nicht vorhanden war, nur zu bilden, nun gar ihn zusammenzuhalten; und das letztere müsste doch angenommen werden, wenn

44) Der sonst nur zu lobende Wersebe ist bei Völkerbündnissen viel zu leicht; zwei Völker, oder mehre welche an einander gränzen, zusammengenannt; das eine zufällig einmal mehr als das andere, und, — der Völkerbund ist fertig mit einem Hauptvolk an der Spitze. — Als Entstehung eines Sachsenbundes aber gar mit ihm anzunehmen: (wenn ich ihn übrigens recht verstehe) derselbe habe gar kein Volk der Sachsen in sich begriffen, sondern dies sey ein Bundesname aller sich vereinigenden Stämme, von der Waffe hergenommen, — wäre etwas, wofür die Geschichte kein zweites Beispiel aufstellen könnte. — Bleiben schon alle Etymologien von Völkern und Völkernamen, in soweit solche auf Apellativa begründet werden, immer zweifelhaft, und können nie anders als in der individuellen Meinung bestehn, weil einen Beweis dafür zu schaffen, unmöglich ist, — um wieviel mehr hat man sich zu hüten, solche Schlüsse darauf zu bauen! Auch scheint Wersebe grade über diesen Punkt uneinig mit sich selbst zu seyn, man vergl. nur: was er (Völker und Völkerbündnisse) bei den Brukterern verwirft, wendet er bei andern Stämmen an u. s. w. Doch verlassen wir dies Feld, und führen nur noch an, dass der Umstand: dass sich so viele Stämme, die vor der sächsischen Eroberung auf deren Gebiete ansässig waren, nach derselben an ganz andern Orten nachweisen lassen. — Wohl der bündigste Beweis gegen jene Hypothese.

in den spätern Sachsen zu Karls Zeiten jener alte Bund wieder erkannt werden soll! — In den Kriegen gegen diese erscheint ihr Handeln grade als der beste Gegenbeweis eines solchen Bundes.

Doch es bedarf einer Widerlegung jener Meinung, welche ziemlich allgemein freilich geworden ist, meiner Meinung nach weniger; dem Stande der Sache nach ist es vielmehr Angelegenheit derer, welche einen solchen Sachsenbund behaupten, die Möglichkeit eines solchen, bei so vielem was dagegen spricht, darzuthun, und erst dann kann, wenn hiefür einige Beweise, welche noch nicht beigebracht, erfolgt sind, von einer Widerlegung die Rede seyn!

Viertes Kapitel.

Stände des Volks.

§. 15.

Edhelingi. — Frilingi.

Fast ein jeder der Chronisten enthält bei Aufzählung der Stände des sächsischen Volks im Allgemeinen, vor dem Andern eine Verschiedenheit; — nur zwei grosse Unterabtheilungen stehn fest: Freie und Unfreie. — In den Abweichungen, welche sich nun in diesen Klassen weiter finden, liegt vielleicht schon der Beweis: dass jene nur auf individueller Ansicht, nicht auf einem festen Volksgesetz beruht haben; und wenn man hiezu nimmt, dass alle Chronisten über sächsisches Volk erst nach den karolingischen Einrichtungen zu schreiben anfingen, so hat man bei Anwendung ihrer Darstellung der Stände für eine frühere Zeit, doppelt Vorsicht anzuwenden.

Wendet man die Angaben der Chronisten [1]) über den Stand der Freien in Sachsen auf die ältesten Zeiten an, so zerfällt dieser in zwei Unterabtheilungen, Edhelingi und Frilingi, denen die lateinischen Ausdrücke: Nobiles und Ingenui oder Liberi entsprechen würden. — Durcheinanderwerfen [2]) der Ausdrücke in beiden Sprachen lassen oft noch

1) Ich führe hier nur die ältesten an: Nithardus hist. IV, 2. bei Pertz Mon. II. p. 668. mit der bekannten Parallelstelle bei Hucbald Vita S. Lebuini eod. pag. 361. — Ferner Meginhart in translat. S. Alexandr. II. Dazu Adamus Bremens. hist. eccl. c. 5. etc. Über Witichind. Corbejens. Annal. I. p. 634. an einem andern Orte.

2) Die Nomenclatur wechselt wenigstens bei allen Chronisten und in allen Zeiten. Vgl. Kindlinger Gesch. d. deutsch. Hörigk. §. 22.

weitere Unterabtheilungen wahrnehmen. Anders stellt sich die Sache nach der Lex Saxonum dar. — Hier erscheint nur ein freier Stand, hier Edle genannt, dessen Mitglieder alle gleiches Wehrgeld haben [3]). — Bei dieser auffallenden Verschiedenheit darf man keinen Augenblick anstehen, der letzten Quelle allein zu folgen, um so weniger, da es bei den Chronisten nicht deutlich zu erkennen ist, ob sie ihre Angaben auch überhaupt auf die frühesten Zeiten angewandt wissen wollen. — Aus den Angaben des Nithardus, des bewährtesten, scheint ziemlich klar das Gegentheil [4]) hervorzugehn. — Diesem steht nicht der Inhalt der beiden andern frühesten Verordnungen entgegen: des Capitul. de part. Saxoniae und Saxonici; in beiden kommen auch Unterscheidungen unter Nobilibus et Ingenuis vor [5]); allein

3) Aus der Lex Saxon. einen höhern Stand des Adels, über gewöhnlichen Freien stehend, abzuleiten, ginge nicht gut. — Tit. IV. §. 8. de furtis (ed. Gärtner.) ist jedenfalls corrupt, und Gärtner's und Gaupp's Zusatz und Emendation: Si liber VI, si litus IV ist ziemlich willkürlich. — Dazu kommt, dass in der Corveischen Handschrift schon über dem vorangegangenen Titel: Lex Francorum steht; mag dies immerhin nur auf den Titel: de conjuratione etc. allein zu beziehen seyn, und will man auch annehmen, dass der Titel: de furtis, wieder rein sächsisch (namentl. der Pferddiebstahlsstrafe wegen) sey, — auffallend ist es, dass der folgende Titel: de vi et incendiis wieder soviel Fränkisches hat; — bei Redaktion aller 3 Titel ist daher wahrscheinlich fränkische Hand stark im Spiel gewesen. — Der Titel XVII de exulibus: Liber homo, qui sub tutela nobilis etc. ist wegen der, dem ganzen Titel zum Grunde liegenden neuen Strafe des Exils, des Eingreifen des Königs u. s. w. sicher ganz fränkisch; bei solchen wurden auch fränkische Einrichtungen und Stände, wie bei Capitular. Saxon. supponirt. Tit. II, 54. der Gärtner'schen Ausgabe ist hier gar nicht anzuführen, — hier hat Leibnitz die richtigere Lesart; hievon noch einmal später.

4) IV, 2. Von Ludwigs Zeiten: Quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit: sunt enim etc. Hucbaldus: sicuti nunc usque consistit etc. wendet das Verhältniss, was er sieht, freilich auf frühere Zeiten an; — wenn es nur ein anderer als grade Hucbald wäre.

5) Z. B. Cap. de part. Saxon. c. 15. u. 17. et inter CXX homines, nobiles et ingenuos etc. (ganz neue fränkische Einrichtung) und cap. 17: Similiter etc. (Pertz III. p. 49.). Grade bei letzterer Stelle

der Grund erklärt sich leicht. — Beide Gesetze sind erlassen nach der Eroberung und Beruhigung eines grossen Theils Sachsens, namentlich des westlichen Westphalens; — in dieser ganzen Strecke war fränkische Grafenverfassung, Geistlichkeit u. s. w. vollkommen eingeführt; grade die Beamten, aus denen sich später der höhere Stand des Adels bildete, und bei den Franken schon gebildet hatte.

Weiset hingegen bei dem was Wehrgeld[6]) und Stände betrifft, ausdrücklich das Capit. Saxonicum noch auf andere ältere sächsische Volksrechte hin[7]) — die in der Lex Saxonum enthaltenen — so müssen uns auch diese für eine Darstellung grade jener beiden Lehren in den Vor-Karolingischen Zeiten allein leitendes Princip seyn.

Alle die freien Sachsen daher, welche an der ersten Eroberung und Vertheilung des Landes Antheil genommen

wird es noch mehr klar, warum diese fränkischen Stände auf Sachsen übertragen wurden: Alle sollten Zehnten geben; auch Karl nahm seine eignen Güter in Sachsen davon nicht aus; sollte er sich also zu den Liberis rechnen? Er mit seinem Besitzthum und fränkische Beamte sind in dieser Stelle die Nobiles u. s. w. — Capit. Saxon.: si quis de nobilioribus etc.

6) Ich sage das Wehrgeld; noch mehr die dabei vorkommende Praxis vergl. Verfassung not. 20, und Sachsenspiegel II, 5. Dass diese Stelle später nicht mehr praktisch seyn konnte, ist klar, — sie stammt aus der ältesten Zeit. — Grundeigenthum hatte nur der Freie, dies Grundeigenthum musste in einem nothwendigen Zusammenhang mit dem Preise des Wehrgelds stehn. — Wenn nun aber ein Freier à 240 sol. (wie man ihn fälschlich ansetzt) einen Edeln à 1440 sol. erschlagen, — aber nur Grundeigenthum für sich und seinen Werth à 240 sol. hatte, so wäre er frei von Bürgschaft nach jener Stelle! — Ein schönes Gesetz, — eine schöne Bürgschaft für des Edeln Erben!! Jene schöne Stelle hat nur Sinn unter folgenden Annahmen:

1. Nur der Freie oder Edele hatte Grundeigenthum und musste es bis zum Belauf seines Wehrgelds haben, wenn er Mitglied der Volksgemeinde seyn wollte.

2. Beides war nur eine Klasse, daher

3. Wer sein Wehrgeld in Grundstücken hatte, hatte auch das jedes Andern; *daher allgemeine Freiheit von Bürgschaft.*

7) Et secundum eorum eva componere c. VII. Pertz Mon. III, p. 76.

hatten, so wie deren Nachkommen, waren edel oder frei. — Beide Begriffe fallen zusammen [8]). — Alle Mitglieder des freien Standes waren, wie die Gleichheit des Wehrgeldes darthut, sich in persönlichen Rechten ganz gleich [9]). — In den Markversammlungen oder Heermannien mochte durch zufälligen grossen Grundbesitz und Reichthum hier und da Jemand ein Übergewicht über andere Mitglieder ausüben, und will man dies höhere Ansehn: „Adel" nennen, so mag es allerdings einen solchen gegeben haben; allein dann war er zufällig, seine Dauer nicht gesichert, am wenigsten war derselbe auf Geburt gegründet. — Solche Angesehenere aber gar als Nobiles in soweit heraufzusetzen, dass man die übrigen Freien als deren freie Gefolge aufführt, geht schon um deswillen nicht, weil solche Gefolge, da man die Herrschaft eines Einzelnen noch nicht kannte, jedenfalls, gegen die spätern Lehnsverbindungen gehalten, nur klein genug gewesen seyn konnten, und weil dann bei Zersplitterungen nach Theilungen unter den Söhnen eines solchen Dux comitatus, Jedem wenig davon übrig bleiben konnte; der andern Gründe gegen solche Gefolgewesen, welche bei der Verfassung abgehandelt sind, hier nicht einmal zu gedenken [10]). — Adel als ein bleibender Stand mit grossen Ge-

8) Das Wehrgeld der Lex Saxon. weis't dies aus. — Diese Ansicht, dass frei und edel gleichbedeutend sind, erhielt sich noch, trotz der aufkommenden Stände bis in einen folgenden Zeitraum in Sachsen; cf. Dipl. de 1129 bei Niesert M. U. B. I, nro. 109.

9) Auch diese Ansicht reichte noch bis in den folgenden Zeitraum. — So sollte Otto v. Nordheim, Nobilissimus, trotz Magnus der Erste in Sachsen, mit einem Ingenuus einen Zweikampf halten. — Zwar machten Andere den ungleichen Stand geltend, — allein dies war ihnen offenbar nicht die Hauptsache, weswegen Otto den Zweikampf ausschlagen sollte, sondern die Beflecktheit des Rufs des Kämpfers. — Auch kam Otto nicht; — jedoch nicht weil ihm sein Kämpfer nicht ebenbürtig war, sondern weil er sich nicht sicher glaubte. — Wäre aber diese Ansicht über Zusammenfallen der Rechte jener beiden Stände nicht im Gange gewesen, hätte der Kaiser wohl überhaupt einen solchen Zweikampf vorschlagen dürfen? Vergl. Lamb. Schafnab. b. Pistor. I, ad a. 1070 pr.

10) Auch die bessern gleichzeitigen Annalen in soweit sie Sachsen

biets- und Standes-Rechten knüpft sich, was seine Entstehung angeht, an eine Staats-Einrichtung, wo die Herrschaft eines Einzelnen ein Gefolge- und Beamten-Wesen einführt [11]). — Ausserdem kann nur die Religion in der Priesterschaft [12]) einen solchen Stand erzeugen, der höhere Rechte vor Andern für sich in Anspruch nimmt. — Das erstere Verhältniss bestand erweislich in Sachsen nicht, — für das andere hoffen wir bei „Religion" ein Gleiches wahrscheinlich zu machen. — Wenn in Sachsen jedes einzelne Familienhaupt die priesterlichen Handlungen vornahm, so konnte sich eben durch die allgemeine Vertheilung der Rechte jenes Standes, dieser nicht noch einmal insbesondere erheben.

Möser leitet einen Adel in Sachsen schon für unsern Zeitraum [13]) (obgleich er diese Zeit nicht ganz genau bestimmt, so sollen seine Anführungen doch ohne Zweifel für unsern Zeitraum gelten) aus einem beständigen Reiterdienst ab. — Allein man kann mit Recht fragen: gab es einen solchen schon in Sachsen? — Auch hat er für die Rechte, welche er einem altsächsischen Adel zutheilt, nicht einen vaterländischen Beleg beizubringen vermocht.

gedenken, unterscheiden in dem freien Stande nicht noch einmal Freie und Edle, vgl. z. B. Ann. Lauresham. p. II. b. Pertz I, p. 31. ad a. 780: Et omnium accepit obsides tam ingenuos quam et lidos; also keine Nobiles und Ingenui. — Man darf nicht einwenden, diese Stelle beweise nichts, weil man eben so gut daraus folgern könne, es habe in Sachsen keine Servi gegeben. — Karl liess sich von allen Grundbesitzern Geisseln geben, — denn nur diese konnten wirklich solche seyn, ein Servus gewährte keine Sicherheit. — Edhelingi hätten aber Grundbesitz gehabt so gut als Frilingi; würde Karl wohl unterlassen haben, wenn es beide gegeben, sich von jedem Stande Geisseln zu nehmen, er der sogar die abhängigen Grundbesitzer, Liti, dazu bestimmte? Würden dann auch wohl die Annalen hiervon geschwiegen haben?

11) Fest als Geburtsadel steht er dann da, wo höhere, hierin einschlagende Stellen erblich werden.

12) Vergl. Grimm, d. R. A. p. 267.

13) Allg. Einl. zur Osnab. Gesch. §. 31 u. 32. Wir werden im zweiten Zeitraum hierauf nochmals zurückkommen.

Die Rechte nun des freien oder edeln Standes der ältesten Sachsen bestanden vor Allem in einem höheren Wehrgelde — 1440 Solidi [14]); und alle andere Verletzungen sollen zwölfmal so hoch gebüsst werden, als beim Stande der Liti. — Wie ist diese ungeheure Höhe des Wehrgeldes zu erklären, namentlich bei dem Viehwerthe [15]), der für die einzelnen Solidi berechnet ist? — Wer konnte ein solches Wehrgeld erschwingen? Man kann nicht auf die Vermuthung kommen, es sey dies Wehrgeld für: in hoste vel in truste berechnet. — Dies ist speciell bei den Sachsen auf das Dreifache gesetzt [16]). Obgleich allgemein „Solidi" [17]) gelesen wird; so zeigt eine Einsicht in die ökonomischen Verhältnisse der damaligen Zeiten, dass dies offenbar unrichtig seyn muss. — Ich gebe folgende Vermuthung dafür:

Man hat statt Solidi zunächst an Denare zu denken; der Solidus betrug deren in Sachsen 12, denn es ist bekannt, wie die Berechnung von 40 Denaren wegen des entstandenen Aufruhrs dieserhalb bald abgesetzt wurde. — Nun gab es nach dem Tit. XIX. Leg. Saxon. in Sachsen zweierlei Solidi; der eine hatte 2, der andere 3 tremisses, oder dies auf das obige Denar-Verhältniss reducirt, 8 und 12 Denare. — Todtschläge wurden nach dem geringen Solidus zu 8 Denaren bezahlt, und da ein solcher mit 1440 Denaren gebüsst wurde, so erhalten wir hiefür die Summe von 180 solidis. — Hierzu kamen noch die Ruoda und premium (interpremium, wovon gleich mehr) mit zweimal 120 Denaren; Beides war kein Todtschlag. Den Solidus nun hiebei zu 12 Denaren gerechnet, giebt noch 20, oder

14) Lex Saxon. Tit. II. §. 1. de homicidiis sqq.

15) eod. Tit. XIX. de solidis.

16) Denn dies ist der Inhalt des Tit. V. §. 1. Leg. Saxon. de vi et incendiis, so wie es mir scheint, unbezweifelt. — Dann wäre also das Wehrgeld in hoste für den edeln Sachsen 4320 Sol. (bei d. Franken 600) gewesen!!

17) Eine Verschiedenheit der Lesart hiebei geben meines Wissens die Codices nicht! — Allein ob sie sie nicht geben würden? Wie wenig Codd. überhaupt haben wir nur!

mit den obigen 180 Solidis, deren 200 also dasselbe Wehrgeld, welches auf dem Todtschlag eines freien Franken stand.

Doch scheint diese Annahme zu gewaltsam gegen die Autorität aller Codd. zu seyn, so dass es nicht unpassend seyn wird, mehrere Thatumstände noch einer genaueren Prüfung zu unterziehn.

Ist die Geschichte nach den einzelnen Codd. zu corrigiren, so ist die dargelegte Emendation sofort zu verwerfen; sind aber umgekehrt jene nach unbezweifelten historischen Daten zu verbessern, so steht die Sache wenigstens so, dass ausser dem Buchstaben, fast Alles gegen Solidi spricht. — Auch ist mir noch kein historischer Grund bekannt, welcher durchaus die Lesart: „denarii" ohne weitere Untersuchung, schlechterdings verbiete. — Folgendes scheint sie sogar zu fordern:

1) Es ist schon von Rogge genugsam dargethan, dass in den ältesten Zeiten eine gewisse Summe fest stand, für welche ein Eideshelfer schwören musste oder konnte, so dass deswegen von der Zahl der Eideshelfer wiederum ein Schluss auf die Grösse der Brüchtesumme Statt finden darf. — Dieser Zusammenhang ist unläugbar. So muss nun auch, könnte man weiter folgern, das Wehrgeld für einen freien Sachsen einst 120 Solidi betragen haben, (zu 3 Tremissen, oder vielmehr den Werth dieser spätern Münze in Vieh) da das plenum sacramentum aus zwölf Eideshelfern bestand. — Eine kurze und flüchtige Ansicht der Lex Saxonum lässt 10 Solidi als die Summe erkennen, auf welche ein Eideshelfer schwören konnte [18]). — Man erhielte also so wieder 180 Solidi zu 2 Tremissen, wie oben berechnet.

18) So berechnet, dass einige Solidi über volle Zehn als nicht vorhanden betrachtet wurden, vgl. Tit. I. §. 1 u. 2. Leg. Saxon. 30 Sol. wurden mit 3, 60 mit 6, 36 mit 3 Eideshelfern abgeschworen. — Rührten diese 10 Solidi statt der bei andern Stämmen gebräuchlichen 12 Sol. vielleicht aus der Vorschrift des Capit. Saxon., nach welcher die Sachsen da 12 Sol. bezahlen sollten, wo andere Franken deren 15 bezahlten? — 15 : 12 = 12 : 10 ist ein Verhältniss, das zwar nicht bis auf ein Ass richtig ist, das sich aber wohl des schwierigen Bruchs wegen damals nicht genauer geben liess. — Doch hat man nicht

Nun hat zwar Gaupp schon gezeigt, dass ein solches Verhältniss nicht immer streng durchzuführen sey, indem namentlich eine Zahl von Eideshelfern als die höchste feststand, die nicht vergrössert werden konnte, der Brüchtefall mochte noch so hoch seyn. — Allein die spätern Bestimmungen des Sachsenspiegels machen es wenigstens zweifelhaft, ob grade in Sachsen die Zahl von 12 Eideshelfern so fest gestanden, dass darüber niemals konnte hinausgegangen werden.

Diese Annahme hat die Schwierigkeit, dass sie eine Reduktion der meisten Paragraphen der Lex Saxonum auf denarii fordert [19], wenn nicht z. B. I, 7 eben so hoch, als ein Mord gebüsst werden solle, da hier solidi zu 3 Tremissen in Frage kommen. — Dann aber würde wieder das Eideshelfer-Verhältniss verrückt. — Ich gestehe, ich weiss diese Schwierigkeit nicht ganz zu heben; sie scheint mir aber hier nicht grösser, als bei einem Beweise: dass es überhaupt möglich gewesen sey, zu den Zeiten, wo Vieh Geld war, 1440 Ochsen, — oder gar in hoste vel in truste deren 4320 — zur Sühne darzubringen. — Und dieser Beweis ist dünkt mich nicht so unwichtig, dass man ihn, wie bislang geschehen, stillschweigends vorbeigehn darf [20].

2) Alle bewährten Quellen melden als Bedingung bei Unterwerfung der Sachsen: d a s s s i e i n a l l e n P u n k t e n d e n F r a n k e n g l e i c h b e h a n d e l t u n d g e s t e l l t w e r d e n

stets an eine solche Reduktion von 15 auf 12 zu denken; vgl. später darüber not. 34.

19) Nicht aller: welche §§. in Sol. bestehn bleiben müssen, kann hier nicht untersucht werden; es kann aber so manche der im Text berührten Schwierigkeiten durch die Vergleichung mit den Vorschriften anderer deutschen Stämme gehoben werden. — Dass in einem Gesetz wohl Denarii neben Solidis stehn können, darüber später.

20) Wenn man eine Sühne überhaupt ansetzt, so hat man den Zweck, Fehde und Blutvergiessen zu verhüten; wenn man dies überhaupt will, so wäre es thöricht oder unsinnig, hiefür eine Unmöglichkeit auszudenken; und mir scheint der Viehwerth für 1440 Sol. so wie ihn die Lex Sax. festsetzt, für die Vorkarolingische Zeit etwas rein Unerschwingliches.

sollten. — Das Wehrgeld eines freien Franken betrug 200 Solidi, das daraus abgeleitete eines Edlen (Adligen) deren 600 [21]. — Wir werden darthun, dass es im ersten Zeitraum einen Adel bei den Sachsen nicht gab, dass dieser sich später erst im Königsdienst oder im beständigen Kriegs- und Reiterdienst bildete; — fällt dies nicht auffallend mit in hoste vel in truste zusammen? Diese Gleichheit entsteht, wenn man das sächsische Wehrgeld zu Denaren berechnet, und aus dessen dreimaliger Vergrösserung für den spätern Adel, der stets, wenigstens zur Zeit seiner Entstehung, in hoste vel in truste war.

3) Dass die Berechnung in praxi so angenommen wurde, lehrt ein Beispiel (vgl. Halthaus Glossar. s. v. Wergelt,) wo eine Sent. Msc. Scabinorum Lips. angeführt wird. — Hier wird bei einem an einer Wunde Gestorbenen das *volle Wehrgeld von* 24 *Schock* in Anspruch genommen und zuerkannt: da jeder weitere Zusatz über die Person des Getödteten mangelt, so muss ein Normalfall hier vorliegen — Tod eines Freien. — Die Rechnung von Schock findet sich nur bei Pfennigen, niemals bei Solidis; 24 Schock Pfennige = 1440 Denare, wie oben.

4) Die ungeheure Erhöhung des Wehrgeldes auf 1440 Solidi wird unwahrscheinlich [22], wenn man sie mit dem Wehrgelde zusammenhält, was man für die Bischöfe und Geistlichen festsetzte, was wie bekannt nur mit einem solchen von 200 und 600 Solidi harmonirte [23]. — Das Zusammenhalten eines sächsischen Edlen

21) Zwar nicht wörtlich, wohl aber folgeweis, als in truste vgl. Ed. Leg. Sal. bei Canciani II. §. 44., und mich dünkt ganz richtig.

22) Der Krieg der Stellinga war nicht gegen einen rein einheimischen Adel, und nur deswegen gerichtet, weil dieser durch Erhöhung des Wehrgeldes besonders gehoben wäre; nein er war gegen einen Adel gerichtet, der sich vor den übrigen Freien aus fest Angestellten, — meistens wohl Ausländern, — gebildet hatte, und der als regierender Stand im Kriege und im Frieden die Rechte über das Volk ausüben wollte, die es bislang Niemanden als sich selbst zugestanden hatte.

23) Ansegisi Capp. Coll. Lib. III, cap. 25. bei Pertz III, p. 304. —

vor Karl dem Grossen oder zu dessen Zeit mit dem bairischen Herzoge ist unpassend, und wenn man nur einen flüchtigen Blick auf Verfassung und Volkseinrichtung wirft, so tritt dessen Unzulässigkeit genug hervor. — Hier ausgebildete Herrschaft einer einzelnen Familie, die das ganze Volk als ihr Gefolge übersah, — in Sachsen nichts dergleichen, wo sich erst unter den Freien ein bevorzugter Stand durch Königsdienst, in dem bald alle Ehre bestand, bilden sollte! Man kann sagen, dass eine Vergleichung auch mit allen deutschen Stämmen, die nicht ausgelassen werden darf, die Annahme von 1440 Solidis gradezu verbiete.

5) Das Wehrgeld in Denaren zu bestimmen, ist eine gar nicht ungewöhnliche Sache; man vergleiche nur die Lex Salica, wo die Zahl der Denare noch unbequemer durch ihre Grösse wird [24]); so haben Chlodovechi Regis capp. legi Salicae addita bei Pertz IV, p. 3. §§. 1. 2. 3. 4. die Berechnung nach Solidis und Denariis; §. 5 rechnet, so wie §. 7 wieder allein nach Solidis. — Daher möchte es wohl im Alterthume etwas so ungewöhnliches nicht gewesen seyn, Solidi bei einem Satze eines Gesetzes, und bei dem andern Denarii zu finden. — Wenn es die Sache noch erläutern kann, so füge ich hinzu, dass ich aus spätern ältern sächsischen Rechnungen der Domänenkammer in Hannover Berechnungen in den verschiedensten Münzsorten auf einer Seite des Registers genug nachweisen kann, z. B. 120 Mattiere stehen gleich hinter einem Brüchtefall von 1 Fl. 2 Matt. (Coldingen von 1521).

6) Man nehme endlich noch dazu, dass ein Irrthum den Schreibern der Codd. der Lex Saxonum um so eher zustossen konnte, aber auch verziehen werden muss, da alle aus einer Zeit stammen, wo die meisten der bespro-

Unstreitig die alte Summe, auf die man sich schon früher oft bezogen hatte.

24) Es sind hier 40, wahrscheinlich aber damals noch leichtern Gewichts, auf den Solidus gerechnet; denn diese Berechnung verliert sich auch später bei den Franken. — Mit dem Aureus hat es wohl eine andere Bewandtniss.

chenen Punkte nach und nach anfingen Antiquität zu werden, ja manche, namentlich: „ruoda und premium" dies schon geworden waren.

Was aber ist Ruoda, was Premium? — Offenbar wird der Titul. II, de occisionibus von: Ruoda u. s. w. an, ein allgemeiner; er bestimmt die Berechnungen von allen aufgezählten Bussen für Weiber, für Liten u. s. w. — Ruoda ist daher nicht speciell zum Todtschlag eines Edeln allein zu zählen [25]); was es aber sey, dafür kann keine etymologische Erklärung etwas nützen, bevor nicht eine andere, auf ein historisches Faktum gegründete, einen Fingerzeig gegeben, in welcher Art sie anzustellen sey. — Die Erklärung für beide Ausdrücke giebt vielleicht das Capitulare Saxonic. de 797. §. 4. [26]). — War bei einem sächsischen Gericht eine Sache zur Verhandlung gekommen, so mussten zweierlei Abgaben bezahlt werden, — wie es daselbst heisst: pro districtione [27]) et pro Wargida. — Karl zog solche in derselben Stelle für die Markgerichts-Genossen

25) Noch viel weniger aber ist aus beiden Sätzen das Wehrgeld eines Freien ad 240 Sol. zu machen; ich möchte wissen wie dies folgte; einen Beweis hiefür ist man noch bis auf die Prämissen schuldig. — Über den Ruden des Sachsenspiegels, und wem dieser zukam, später.

26) Pertz Mon. III, p. 76.

27) Districtio ist ohne Zweifel dasselbe was: „Pacificatio" in derselben Stelle kurz vorher; und warum letztere districtio heisst, ist aus dem klar, was bei „Verfassung" angemerkt ist: wie ohne Geld als Reduktionsmittel ein Vergleich früher wohl immer schwieriger gewesen, und immer mehr Sache des Schätzens aller Nachbarn hat seyn müssen, als später. — Aber eben darum fiel auch später die Districtio weg; die Wargida erst mit Theilung der Marken und Aufhören der Gesammtbürgschaften; und beide Theile des altsächsischen Gerichtswesens wurden seit Ludwig I. schon Rechtsalterthümer. Soll Districtio erklärt werden, so müsste es mit: propter pacificationis, judicii etc. districtionem geschehen. — Mehr hierüber bei der: „Gerichtsverfassung", woselbst auch über Wargida des Urtheils das Nöthige vorkommen soll. — Nach Abfassung eines geschriebenen Gesetzes, nach Einsetzung von ständigen Beamten, und Einführung eines bequemen Ausgleichungsmittels, — des Geldes, — fiel dann die Districtio fast ganz weg.

in einen Satz von 12 Solidi zusammen. — Die Trennung aber in zwei Geldausgaben für den Spruch und für das „Wargida" in den dort weiter bezeichneten Fällen, zeigt deutlich an, dass es ursprünglich zweierlei Ausgaben für das, einen Brüchtefall vergleichende Markgericht, waren. — Daher glaube ich, dass für Ruoda, Ruoga zu lesen sey, gleichbedeutend für Ruga, später Rüge [28]); die erstere Schreibart Ruoga erklärt sich leicht aus dem niedersächsischen Dialekt, welcher keinen Vokal rein ausspricht [29]). — Premium ist denn: pro Wargida, d. h. eine Abgabe an das Gericht, wofür es die Gewähre für den, vor ihm zu Stande gekommenen Vergleich übernehmen musste [30]). Den Zahlenden hatte es vor der Fehde zu schützen, und dem Kläger seine Zahlung zu sichern. — Wargida, — Wehrgeld — wird bekanntlich lateinisch mit pretium, premium [31]) verständlicht. — Den Unterschied zwischen Wehrgeld und Gewähregeld, in soweit hier ein Rechtsunterschied in Frage kommt, vermochte der Lateinische Abfasser, — ohne Zweifel ein Geistlicher, — so genau nicht zu sondern, um so weniger, da beide Begriffe auch so nahe verschwistert sind. — Wargida kann seiner Etymologie nach beides bedeuten.

Jede nun dieser Abgaben betrug 120 Denare, d. h. 10 Solidi [32]), — und wie schon bemerkt, so erhöhete Karl

28) Vgl. Halthaus Glossar. ad voc. Ruge in der Bedeutung für Weisthum, Urtheil u. s. w. — Also eine Abgabe, rein für den Spruch, den Vergleich, und die Schwierigkeit, ihn zu Stande zu bringen. Ich glaube, es lässt sich sehr viel für diese schon von Heineccius geäusserte Vermuthung sagen.

29) Eben so wie bei Hufe — Huoba, Heoba u. s. w. bei Grimm, d. R. A. p. 534. ad v. Huoba.

30) Vgl. später Gerichtsverfassung.

31) Cf. Du Cange Glossar. sub v. Were, Wirgilda etc. ferner Gärtner L. Saxon. ad Tit. II. §. 1. Anm. (a) ad voc. praemium.

32) Es bleibt also feststehn, dass wenn der Todtschlag eines freien Sachsen bei den betreffenden Gerichten zur Sprache kam, dieser eben so hoch gebüsst werden musste als der des Franken; und die Berechnungsnorm sind jene 1440 Denare der L. Saxon. — Als später über dem Normalstand sich ein Adel bildete, da mochten

die Einkünfte eines Gerichts von einem Spruch um 2 Solidi, liess aber jene doppelte Abgabe, namentlich für die nun unnöthige wargida, wegfallen. — Daher sind uns jene Ausdrücke nach Verfall der Markgerichte als allgemeiner Gerichte überhaupt so undeutlich geblieben; denn nicht lange nach Abfassung der Lex Saxonum verloren jene ältesten sächsischen Volksgerichte ihre älteste eigenthümliche Einrichtung (vergl. Verfassung.) [33].

Hat das oben Gesagte einigen Grund, so liegt in Letzterem die Rechtfertigung einer Abweichung von der von Grimm d. R. A. p. 273. aufgestellten Ansicht, nach welcher 1440 Solidi das Wehrgeld eines Edeln; die Berechnungs-Norm aber für den gewöhnlichen Freien 240 Solidi, als allgemein bekannt, ausgelassen sey. — Einmal wäre eine solche Auslassung ungewöhnlich und ohne alles weitere Beispiel, und dann wie an derselben Stelle schon bemerkt, widerstreitet diese Berechnung gradezu den ausdrücklichen Worten der Lex Saxonum [34].

Über die Zeit, wenn sich aber ein allgemeines festes Wehrgeld bilden, und ob und in wieweit ein solches früher existirt haben konnte, ist bereits bei „Verfassung" das Nöthige angemerkt. — Die übrigen Rechte der ältesten Edeln, oder des freien Standes in Sachsen, in soweit sie nicht allen deutschen Stämmen gemein sind, erläutern sich mittelbar am besten bei einer Darstellung der Verhältnisse des andern Stammes, des der Unfreien.

auch weitere fränkische Grundsätze in Beziehung auf dessen Wehrgeld aufkommen (— ständiges in hoste vel in truste?)

33) Vgl. Anm. 27. in fin., wo über Districtio geredet ist.

34) Auch widerspräche solche dem §. 3. des Capit. Saxon. — Man sieht übrigens klar, dass diese Stände in Sachsen nur um deswillen angeführt sind, um eine Vergleichung für dieselbe, so wie sie in Franken schon bestanden, zu haben; man konnte dies auch um so eher, da solche Stände in Sachsen auch sehr bald entstehen mussten, ja vielleicht theilweis schon entstanden waren (vgl. Anm. 4.). Zum Schluss nur: dass obige Vergünstigung den Sachsen nur dann zu Gute kam, wo sie mit fränkischen Zahlungen collidirten, nicht bei Zahlungen unter einander; daher die Wehrgelds-Absätze nicht nochmals nach jenem Verhältniss von 15 zu 12 zu reduciren sind.

Ist hier nun die Ansicht aufgestellt, dass ein Stand des Adels unter den freien Sachsen nicht weiter gefunden sey, so ist dies geschehen, indem man fest gefusst hat auf das wichtigste Document des sächsischen Alterthums, — die Lex Saxonum. — Dabei ist keinesweges verkannt, dass auch eine entgegengesetzte Ansicht immer noch Manches für sich anzuführen vermöge, und da über diesen Punkt stets eine getheilte individuelle Meinung vorherrschen wird, so ist es nicht minder Pflicht des Geschichtschreibers, alles anzuführen, was eine entgegengesetzte Ansicht für sich anführen könne. — Der Stellen in den Capit. Saxonicis ist zunächst gedacht, so der Citata der Chronisten. — Dazu kommen noch die 1600 capitanei Saxonum der Annal. S. Amandi bei Pertz I. p. 14., welche sich in den Annal. Lauriss. eod. p. 37. wiederholen. — Will man aber das doppelte Fredum für den Nobilis in tit. 4. de furtis §. 7. [35]) anführen, so ist dies, indem für die sichere Lesart dieser Stelle noch nichts gethan ist, bis jetzt nur noch eine schlechte Verstärkung dieses Beweises [36]). — Die Hauptstelle jedoch in Meginharti translatio S. Alexandri soll, wegen ihrer Wichtigkeit, am Schlusse dieses Abschnittes einer ganz genauen Kritik unterzogen werden.

§. 16.

Unfreie, — Laten — Knechte.

„Aller Unfreiheit erster Ursprung ist Eroberung" [37]); allein schon in der Einleitung zur Verfassung ist gesagt, wie weiter eine einmal entstandene Unfreiheit sich trotz so manches spätern Kriegs und so mancher spätern Eroberung immer auf derselben Stufe erhalten konnte, und wie der unfreie Stand selbst in seinen Mitgliedern ein bleibender genannt werden konnte. — Ich habe hiebei hauptsäch-

35) Leg. Saxon. Jedoch ist hiebei, wie schon einmal bemerkt, nicht der Gärtnerschen, sondern der Leibnitzischen Ausgabe zu folgen.

36) Ich wenigstens halte die Lesart: si liber similiter, statt sex (vgl. Gaupp, Recht u. Verfassung u. s. w. p. 130.) für vorzuziehn; da sex mehr auf Conjektur als auf Codd. beruht.

37) Grimm, d. R. A. p. 320.

lich die Abtheilung der Laten oder Liti im Auge, — ohne Zweifel den Hauptstamm der Unfreien; und es ist zu zweifeln, ob, wenn in einem Kriege Freie der Besiegten zu Gefangenen gemacht wurden, solche Laten wurden; ich glaube vielmehr, diese kamen zum Stande der Servi.

Der Stand der Laten bei den Sachsen musste sich natürlich seit der Zeit zeigen, als sie die Elbe zum erstenmal erobernd überschritten [38]), und that es auch dem Sachsenspiegel nach. — So wie sich nun Sachsen überhaupt als Ganzes erst nach der Hermanfriedschen Eroberung zeigen konnte, so vollendete sich auch die innere Einrichtung erst nach jener Zeit — Witichind von Corvey versichert dies ausdrücklich [39]). — Über die Theilung des thüringischen Landes, in Beziehung auf Stände scheint die Stelle auf den ersten Blick zu bedeuten: die Sachsen, Nobiles, behielten manches von dem Lande für sich; Amici auxiliarii vel manumissi waren solche aus der frühern servilis conditio, welche die Sachsen, um den eignen Abgang an Leuten während des Krieges zu ergänzen, frei gelassen hatten; sie erhielten als nunmehrige Liberi den andern Theil der Eroberung; — Reliquiae pulsae gentis waren die Laten, zerstreut unter den andern beiden Ständen lebend; endlich die wahren Knechte bildeten den 4ten Stand. — Diese ganz neue Einrichtung bildete dann Ostphalen, daher, indem jetzt Liberi aufkamen, und jetzt der dritte

38) Cf. Witichind. Corbej. Ann. I. Meib. p. 629. Witichinds Ansicht, dass hier, im Lande Hadeln schon Thüringer besiegt seyen, hat sich später fortgepflanzt; und diese erste Besiegung der Thüringer ist es ohne Zweifel, welche der Sachsenspiegel III, 44. im Auge hat, nicht die spätere Hermanfriedsche; über die Besiegung der Thüringer im Lande Hadeln an einem andern Orte; hier nur die Bemerkung, dass es dem Sachsenspiegel mehr darauf ankam, die Entstehung eines rechtlichen Verhältnisses — Stand der Laten, — im Allgemeinen, als ein historisches Factum in specie genau aufzuklären; daher kommen die Namen der Völker, welche gebraucht werden, wie überhaupt bei Sagen die Namen der Personen, — dem Historiker weniger in Betracht.

39) Loc. cit. p. 634: Saxones igitur possessa terra summa pace quieverunt, societate Francorum et amicitia usi etc. etc.

Haupttheil von Sachsen entstand, das: unde usque hodie etc. des Geschichtschreibers. — Diese Erklärung wäre zwar die leichteste; allein wie reimt sich der Stand der Liberi mit der Lex Saxonum? wo bleiben die Angli und Werini, die doch in ihrer Lex unverloren sind? Ich gebe folgende Ansicht statt dieser:

Es ist richtig, dass zwei Theile aus der eroberten thüringischen Erde entstanden, den einen nahmen Sachsen, und somit, aber auch nur mit diesem einen Theile, ward allerdings nach Witichind die Bildung von Ostphalen vollendet. — Manumissi sind gleichfalls oben erläutert; solche Freilassungen zur Stunde der Noth sind bekannt und waren allen deutschen Stämmen gemein. — Manumissi sind aber nicht gleichbedeutend mit amici auxiliarii, und das vel bedeutet in unserer Stelle nicht: seu, sondern vielmehr et. — Nun ist nicht unwahrscheinlich, dass solche Stämme, welche früher unter thüringische Botmässigkeit gebracht waren, jetzt die Gelegenheit benutzten, dieselbe wieder abzuschütteln. Sollten dies wohl Angli und Werini [40]) oder vielmehr die letzten Überbleibsel dieser gegen die Mittel-Elbe hin gedrängten Völker gewesen seyn [41])? — Den andern Theil der Thüringischen Erde theilten also die Manumissi mit den auxiliariis; und dieser Theil ist es, auf welchem, wie ich glaube, die Lex Angliorum et Werinorum sich erhalten hat. Jene Manumissi mussten sich auch ausserdem mehr zu den Angeln halten, weil die rein sächsische Verfassung ihren neuen Stand nicht kannte, derselbe aber, bei der vorherigen Herrschaft eines Einzelnen in Thüringen, welche stets der Bildung mehrerer Stände günstig ist, vielleicht nicht

40) Es ist wenigstens kein Grund vorhanden, dem Cassiodor. Var. Lib. IV, 1. und V, 3. bei der dem thüringischen König beigelegten Titulatur den Vorwurf der Unrichtigkeit zu machen. Conf. Fredeg. Chron. ad 595. c. 15.

41) Bei diesem Endresultat nun ist es ziemlich gleichgültig, ob man die Angeln schon früher mit den Varnern an die Mittelelbe nach Ptolemäus gedrängt, annimmt, was ich glaube, — oder ob man sie vielleicht erst jetzt als auxiliarii der Sachsen dahin ziehn lässt. — Vgl. cap. I.

unbekannt war. — Die Reliquiae pulsae gentis erhielten nun nicht etwa einen dritten Theil Landes, sondern sie wurden als Laten in beiden Theilen ihrem Herrn zinsbar, und mussten dessen Ernährung besorgen (tributis condemnavere). — So bildete nach der thüringischen Eroberung sich zwar ein dritter Stand der Liberi, aber es ist zugleich klar, wie derselbe in der Lex Angliorum und nicht in der Lex Saxonum weiter erscheint und der Zusatz der ersteren: hoc est Thuringorum findet in dem Gesagten seine Erläuterung [42].

In dem rein sächsischen Theile Thüringens erscheinen daher nur Sachsen mit denjenigen des besiegten Volks, bei welchen dann ohne allen Zweifel dieselben Verhältnisse eintraten, welche der Sachsenspiegel in der ältesten Stelle angiebt. — Der Late in Sachsen ist also der unfreie ackerbauende derjenigen Stämme, welche die letzte Eroberung aus dem Lande vertrieb; und der den neuen sächsischen Herrn nun so gut ernährte, wie seinen vorigen; er blieb auf seiner Stelle sitzen, — und wurde nur angewiesen, einem andern Herrn zu dienen und zu gehorchen (mansi ingenuiles et serviles). — Die Ableitung des Namens bestätigt dies, denn ich zweifle keinen Augenblick, dass dieselbe für Sachsen von Laten [43]), lassen, zu beschaffen sey, aber nicht mit dem Begriff: manumittere, sondern dem laten, welches für den Gelassenen den Begriff des: manere mit sich führt. — Daher das Besitzthum eines Laten auch

42) Wenn Witichind den dritten Stand der Liberi ausdrücklich für Sachsen von den letzten thüringischen Ereignissen abgeleitet wissen will — noch dazu für ganz Sachsen, — so erscheint der Inhalt seines Geschichtswerks bei dieser Stelle nur als eine individuelle Meinung seines Verfassers wiedergebend.

43) part. perf. lâtan, — später lâten, — noch später wohl: elâten, gelassen. — gelaten ist gar kein niedersächsisch. Vgl. hiemit Gärtner ad L. Saxon. I, 3. Anm. c; — so wie Grimm d. R. A. p. 308. — Mag man auch jenes: gelaten zuweilen gedruckt finden, — in der niedersächsischen Schriftsprache, oder grammatikalisch mag es wohl richtig seyn, — allein in keiner rein niedersächs. Mundart wird man das beginnende: g ausgesprochen hören: wesshalb soll es denn geschrieben werden?

im Lateinischen: Mansus, denn Late und Mansionarius sind gleichbedeutend [44]), und desshalb ist der Begriff: Late und Manumissus nicht zusammenfallend.

Es kommt mir bei dieser nur Sachsen gewidmeten Untersuchung nicht darauf an, das Verhältniss des sächsischen Laten zu den colonis laetis in den ehemals Römischen Provinzen, den longobardischen Aldionen, den fränkischen Liten u. s. w. auseinander zu setzen, oder gar Etymologien da in Übereinstimmung zu bringen, wo das gleiche Sachverhältniss ziemlich fest steht; ich will nur bemerken, dass wenn in Sachsen der Ausdruck: Litus, Lito u. s. w. in Urkunden vorkommt, dies wohl nur noch Überbleibsel des fränkischen Canzleistyls ist.

Die wenigen Stellen aber, welche für Sachsen einen Lassus von einem Litus unterscheiden [45]), halte ich nicht für genügend, einen solchen Unterschied klar hervorzuheben, und noch weniger einen Beweis, worin er bestanden, zu führen.

Die Lex Saxonum setzt das Wehrgeld eines Laten auf den 12ten Theil des der Freien oder Edeln fest [46]), nach

44) Vgl. Grimm, d. R. A. p. 306., woselbst die Stellen schon citirt sind.

45) Sie sind, in soweit sie für Sachsen in Betracht kommen, schon in Grimm p. 305. Anm. 1. aufgeführt. — Man kann auch der dort aufgestellten Vermuthung nur beipflichten; gleichfalls als solche kann hier noch stehn: dem obigen etymologischen und historischen Begriff nach waren Laten die von altersher in einer Mark angesessenen Agrarii; andere Ackerbauer gewannen wohl später in derselben als Hinzukömmlinge gleiche Rechte; mittlerweile war fränkisches Recht u. s. w. immermehr aufgekommen, — und so konnte es wohl seyn, dass für solche spätere Anbauer die fränkische Canzleiformel als Benennung die herrschende blieb. — Der Sache nach waren Laten und Liten gewiss nicht verschieden.

46) L. Saxon. II. §. 3. Mir scheint folgende Lesart die beste: Text wie bei Gärtner, nur nach: CXX Sol. componatur, ist ein Punkt zu setzen, wie bei Leibnitz. — Dann hat man bei dem: Solvatur autem solido majori ein: quoad vulnera, sich zu denken; — componatur und solvatur machen es wenigstens wahrscheinlich, dass auch die Stelle, in Übereinstimmung mit dem übrigen Inhalt der Lex Saxo-

welchem Maassstab auch alle Wunden desselben, letztere nur nach dem grössern solidus zu 3 Tremissen, gerechnet werden. — Das Wehrgeld war aber kein Recht des Litus, sondern ein Recht des Herrn; dieser zog es [47]), hatte der Litus einen Mord begangen, so konnte er sich nicht, auch wenn er wollte, mit dem Wehrgeld des Getödteten loskaufen. — Der Herr musste es tragen, oder den Litus ausliefern [48]). — Dieses: mit dem Leibe dem Herrn gehören, mag der erste Begriff und das erste Wesen der Leibeigenschaft in Sachsen gewesen seyn [49]). — Als nach Jahrhunderten eine andere Verfassung das alte Wehrgeld abschaffte, da nahm die Leibeigenschaft mehr einen dinglichen Charakter an; die glebae adscriptio, die sich bis ins ungeheure häufenden Lasten, die Recognitionen bei jeder Gelegenheit u.

num, bei dem Litus einen ähnlichen Unterschied, wie bei dem Freien gemacht habe.

47) Wahrscheinlich fiel nur wie bei den Friesen (L. Fris. Tit. I. §. 11.) aus Gnade den Verwandten ein kleiner Theil davon zu.

48) Die nähern Bestimmungen enthalten Tit. II. §. 5. so wie auch Tit. XI. de delictis servorum Leg. Saxon. Eben deswegen konnten auch Laten keine Mitglieder einer Volksgemeinde seyn. — Man führt hiergegen wohl die alte Volksversammlung zu Marklo an, allein ich habe schon anderwärts meine Meinung darüber ausgesprochen. — Der Umstand, dass Laten dahin beschieden wurden, — spricht er nicht dafür, in derselben, wenn sie überhaupt bestand, erst eine spätere karolingische Einrichtung sehen zu lassen, und nicht eine uraltsächsische? was hätten Laten auf dieser gesollt? Karl aber schwächte die Edeln, um soviel er die Laten hob.

49) Es ist dies nicht Möser's Ansicht, vergl. Allg. Einl. z. O. G. §. 46; ich sehe aber nicht ein, wie sich dessen Ansicht, ohne anzustossen, consequent durchführen lässt. — Dem im Text aufgestellten Wesen der Leibeigenschaft nach, folgte der Late natürlich mit zum Kriege (vgl. Kriegsverfassung); warum dies später nicht mehr geschah, und wie später Leibeigenschaft immer mehr für die Folgen daraus, grössere Leistungen vom Grundeigenthum genommen wurde, darüber mehr im zweiten Zeitraum bei den bäuerlichen Verhältnissen. — Eine Unterscheidung für *unsern* Zeitraum für Westphalen und das übrige Sachsen bei Verhältnissen der Unfreien zu machen, ist ganz unstatthaft. — Auch hierüber wird in einem spätern Zeitraum nochmals die Rede seyn.

s. w. sollten noch immer ein Verhältniss repräsentiren, was doch eigentlich schon in sich zusammengefallen war. — Daher war aber auch die erste sächsische Leibeigenschaft so gelinde gegen die spätere; der Late fühlte sie kaum; das Bewusstseyn, sich derselben durch die Flucht entziehen zu können, oder einst freier gewesen zu seyn, hatte er nicht, und konnte daher seinen Zustand auch nicht unerträglicher machen; — denn welches Loos stand ihm als Wildfang bevor?

Es sey hier nur im Allgemeinen gesagt, dass der Herr über seine Laten nach Hof-Recht entschied, und dass, in sofern nicht Angelegenheiten anderer Freien oder der ganzen Mark dabei in Frage kamen, dies Hof-Recht in innerer und äusserer Hinsicht nirgend eine Beschränkung fand. — Ferner hatte unbezweifelt der Herr das Recht, Abgaben und Dienste willkürlich [50]) zu fordern, wesshalb auch alle ältesten Dienste stets in Sachsen als ungemessen erscheinen. — Es ist endlich nicht unwahrscheinlich, dass dem Laten schon seit der ältesten Zeit ein Erb-Recht auf seine

50) Da ich mich später häufig des Ausdrucks: willkürliches Besteuerungs-Recht bedienen werde, so sey hier bestimmt, was ich darunter denke: nicht etwa das Recht, willkürlich als Herrenabgabe zu nehmen, was dem Herrn beliebte, oder vielleicht gar, das Quantum, was der Herr im Ganzen haben wollte, ungleich und nach Belieben auf seine Laten zu vertheilen. — Die Abgaben der Laten an den Haupthof waren durch uraltes Herkommen und Gewohnheits-Recht festgesetzt. — Allein, wenn nun spätere Staatseinrichtungen weitere Forderungen an den Herrn machten, — Heerdienst u. s. w. — so stand auch Letzterem gewiss das Recht zu, die Abgaben seiner Laten, für eine andere Staats-Einrichtung berechnet, verhältnissmässig erhöhen zu dürfen, jedoch ohne Vorzug des Einen oder Andern. — Dieses Recht des Haupthofes nenne ich das willkürliche Besteuerungs-Recht; Alles weis't in Sachsen darauf hin. — Ein grosser Theil der Einnahmen des Haupthofes waren Dienste, — damit jenes Recht ungefährdet sey, waren so ziemlich alle im Entstehen ungemessene; doch über das Einzelne später. — Angedeutet kann zugleich hier schon werden, wie der Natur der Sache nach Dienste und Abgaben in weniger bevölkerten Gegenden, wo sich dieselbe auf wenige Individuen vertheilten, immer schwerer drückten; ein Umstand, der bei der spätern Lehre der Leibeigenschaft nicht zu übersehen ist.

Stelle, gegen andere Abgaben, von seinem Herrn zugestanden sey. — Doch lassen sich natürlich für diese Verhältnisse für die Zeit vor Karl keine direkten Beweise beibringen. — Wir versparen daher die Darstellung der bäuerlichen Verhältnisse bis zu einer Zeit, wo dafür aus den Quellen irgend etwas anzuführen ist, und behalten es uns vor, dabei darauf hinzuweisen, was älter, und was als neu aufgestellt, erscheint.

Anders stand der Servus, den wir mit Knecht bezeichnen wollen. — Er war an das Haus des Herrn gebunden, zu allen dort vorfallenden Diensten verpflichtet, und da er keinen Grundbesitz, selbst nicht mit beschränktem Eigenthume hatte, so stand natürlich sein Wehrgeld viel niedriger, als das des Laten, — nur 36 Solidi [51]). — Er folgte seinem Herrn in den Krieg, aber nur zu den dort demselben zu leistenden persönlichen Handdiensten; der Servus stand nirgends mit auf der Heerbann-Rolle. — Daher steht auch nichts im Wege anzunehmen, dass auch dem Litus soviel Servi zu halten erlaubt gewesen sey [52]), als er vermocht und bedurft habe.

Es ist schon oben die Vermuthung geäussert, dass namentlich ältere Kriegsgefangene zu solchen Servis gemacht wurden [53]). — Noch eine andere Art, die des Kaufs, lässt der Titul. I. §. 11. der Lex Frisionum ahnen. — Ich sehe nämlich einen solchen in dieser Stelle, und nicht nur blosse Ästimation, allein begründet auf den Eid des beschädigten Herrn. — Denn sonst hätte das Wehrgeld, wenn nur der Nutzen, den der Herr von dem Knecht hatte, den Maass-

51) L. Saxon. II, 4. Leibnitz hat nur 30 sol. — Auch konnte vom Litus pleno sacramento der Mord eines servus abgeschworen werden.

52) Eine specielle Beweisstelle für Sachsen anzuführen geht nicht, doch sehe ich nicht ein, was im Wege stände, die Analogie der Add. Wlem. ad Leg. Fris. tit. 11. §. 1. herüberzuziehen. — Es scheint mir, dass bei dem servitium liti wenigstens nur von einem servus die Rede seyn kann, — denn litus liti wäre auffallend.

53) Nach Grimm ist es fast unmöglich, noch unbekannte Beweiscitate anzuführen, vgl. deutsche R. A. p. 321.

stab dazu angegeben hätte, höher als das eines Edeln kommen können. — Einen solchen Kauf nun auch in Sachsen [54]) zu vermuthen, wird durch nichts behindert, und der Preis eines Servi daselbst wird mit dem, für ihn ausgesetzten Wehrgelde, wohl stets in Übereinstimmung gewesen seyn [55]).

Geborne Servi endlich waren die Kinder des Knechts und der Magd, oder auch die Kinder des Knechts mit einer Lita erzeugt, überhaupt wo bei einem der zeugenden Theile wahre Knechtschaft unterschieden wurde.

§. 17.

Von den Libertis.

Über die Verhältnisse des Libertus im Allgemeinen, schweigt die Lex Saxonum gänzlich; der einzige Titel de occisionibus, II, §. 4. (nach der unbezweifelt richtigen Leibnitz'schen Lesart) lässt sie uns hier, ihren persönlichen Stand betrachtet, als dem Litus gleich gestellt erscheinen [56]). Diese Stellung erscheint um so richtiger, wenn man damit die Bestimmungen des den Sachsen am nächsten verwandten Volkes vergleicht, — Lex Anglior. et Werinor. Tit. IX, de Liberto occiso. — Auch die Lex Frision. schweigt ganz von den Verhältnissen des Libertus.

54) Lex Saxon. XIV, 2. de traditionibus: Mancipia licet illi dare ac vendere etc.

55) Alle andern Entstehungsgründe hat schon Grimm, d. R. A. p. 320 sqq. — In der Regel wird nun auch Kauf wohl nicht einer der ersten Entstehungsgründe der Unfreiheit gewesen seyn (die Verkäufe, deren Tacitus als von den Freien über sich selbst verhängt erwähnt, sind doch, wenn man sie auch auf Sachsen ausdehnen will, gewiss nur seltne Ausnahmen), sondern nur Mittel, Unfreie zu wechseln.

56) In soweit man nämlich nur seines Gleichen zu Eideshelfern machen konnte. — Nun ist zwar nicht gesagt, dass die 12 Eideshelfer des Liten, Liten und Liberti durcheinander hätten seyn können; jedoch glaube ich dies nichts desto weniger, da ja beide Stände in der Zahl ihrer Eideshelfer gleich gestellt waren, und ein Libertus schwer 12 Liberti zu conjuratoribus gefunden hätte. — Gaupp hat glaube ich, keine gute Emendation an dieser Stelle vorgenommen; sie geschieht seinen über Stände geäusserten Ansichten zu Gefallen.

Die Freilassung scheint mir in Sachsen daher nur eine persönliche Vergünstigung zu seyn. — Die höhere Stellung des eigentlichen Freien beruhete nun ebenso wohl auf dessen persönlicher Freiheit, als vorzüglich auf dem freien Grundbesitz und dem Rechte an der Mark. — Das letztere aber konnte der Herr seinem Freigelassenen nicht geben, wegen des ungetheilten Zustandes derselben. Niemand konnte ohne Zustimmung aller Markmitglieder, einen Genossen darin einführen [57]). — Als im anderen Zeitraum der Zustand der getheilten Mark entstand, da mochte der Herr schon anders mit seinen Freigelassenen in seiner Mark verfahren, daher die günstigeren Bestimmungen für den Freigelassenen im zweiten Zeitraum, welche der Sachsenspiegel aufstellt.

Der Freigelassene blieb daher jetzt, zwar persönlich frei, dafür aber auf abhängigem Lande sitzen, und der Herr wird dies letztere Verhältniss, als eine Vergünstigung für die ertheilte persönliche Freiheit, wohl eher noch geschärft als gemildert haben.

In diesem mit dem Obigen liegt auch der Grund, warum der Libertus in der altsächsischen Volks- und Markversammlung nie stimmendes Mitglied seyn konnte. Wegen des Kriegsdienstes konnte eine Freilassung in keinem Zeitraum einen Ausfall oder eine Veränderung bewirken. — Die älteste Veränderung des Verhältnisses des Freigelassenen und des ursprünglichen Herrn finde ich darin: Die persönliche Unfreiheit führte zum willkürlichen Besteuerungs-Recht [58]) des Herrn, woraus ungemessene Dienste u. s. w.

57) Ist dies der Grund des Tit. de traditionibus Leg. Saxon.: Nulli liceat traditionem hereditatis (was ohne Zweifel Erb und Eigen zu übersetzen ist) suae facere? Der fränkische Zusatz: praeter ecclesiae vel regi ist für unsern Zeitraum nicht zu beachten; über das Eindringen Beider in die Mark ist bei: „Verfassung" geredet; der Vorbehalt gewinnt also hiedurch wiederum Licht.

58) Hiebei entgeht es mir nicht, dass man dafür auch eine dingliche Entstehungsart, in dem ursprünglichen Eigenthum des Herrn, was er über das Land des Unfreien hatte, annehmen könnte. — Allein nicht alle Befugnisse des Herrn fliessen aus einem dinglichen Ver-

entstanden. — Dies fiel jetzt weg; und die Capitulationen über Leistungen nach der ertheilten Freiheit mag eine der ersten Quellen für gemessene Leistungen und Dienste überhaupt gewesen seyn, — jedoch nicht die einzige, wie wir in einem spätern Zeitraum zeigen werden. — Schon so war das Verhältniss des Libertus dem Litus ziemlich gleich.

Allein noch andere Gründe kommen hinzu, dass Liberti im altsächsischen Staat sich nie als einen eignen für sich bestehenden Stand fortpflanzen konnten. — Ein Freier würde selten einem Libertus eine Tochter zur Frau gegeben haben [59]), — denn noch immer musste er vom Grundstück dienen; Letzterer war also gezwungen aus dem Stande der Liten sich eine solche zu suchen; das Kind folgt der ärgern Hand; und so ist es abermals erklärlich, wie auch aus diesem Grunde der Libertus mit dem Litus zusammengehalten werden konnte; — eine solche Zeit für die Freigelassenen wie die nach der Eroberung Thüringens trat nicht wieder ein. — Eine andere Frage ist: hatte der Unfreie das Recht, wenn er es vermochte, sich freizukaufen, und war sein Herr verbunden, ihn gegen Erlegung seines Wehrgeldes freizulassen? — Die sächsischen ältesten Gesetze sagen nichts hierüber; man kann nur aus den Addit. Wlem. ad Leg. Fris. Tit. XI. §. 2. eine Vermuthung, dass das erstere wenigstens oft genug geschah, für Sachsen herüberziehn, der freilich nichts im Wege steht. — Die Verbindlichkeit des Herrn, freilassen zu müssen, kann nicht dargethan werden; wenn man vielmehr in Niedersachsen solche und alle Ablösungen mehr als Vergünstigungen einer spätern Zeit anzusehn hat, so möchte sich aus den bekannten Stellen der Münsterschen und Osnabrückschen Eigenthumsordnung eine Folgerung für die Vor-Karoling'schen Zeiten schlecht ableiten lassen.

hältniss, — aus einem persönlichen lassen sich alle ableiten, daher stelle ich solches lieber an die Spitze.

59) Ich verweise nur auf die bekannte Stelle im Meginhart de translat. S. Alexandri über die bekannte strenge Berücksichtigung der Stände, wo der, welcher in einen niedern Stand einheirathete, Capitis diminutio erlitt, — aber keine Todesstrafe, wovon gleich.

§. 18.

Verhältniss der einzelnen Stände zu einander.

Schon das Wehrgeld zeigt vollkommen, wie schroff die einzelnen Stände gegen einander absprangen, und welche Kluft in den ältesten Zeiten die Annäherung derselben erschwerte. — Den alten Sachsen ernährten Ackerbau und Viehzucht; beides trieb der zweite Stand der Laten [60]), und wenn man dazu nimmt, dass auch sie im Kriege dienten, so erscheinen sie doppelt als der Kern der Nation, auf welchem ihre wahre innere Kraft beruhete. Eben sowohl ihre bleibende Beschäftigung als ihr zugestandenes Erb-Recht an den Stellen, welche sie und ihre Vorfahren wohl schon lange bewirthschaftet haben mochten, lassen sie uns als die reinsten Autochthonen erscheinen. — Dieser Stamm wechselte nie in Sachsen; mag er einmal in Zeiten, welche die beglaubigte Geschichte nicht mehr aufzuklären vermag, durch Eroberung entstanden seyn, — dann aber war er beständig; der herrschende Stand konnte noch oft wechseln, so wie sich auch der Stand der Servi stets neu erzeugte, niemals veränderte sich der der Ackerbauer.

Wie aber, wenn der zahlreichste Stamm des nordwestlichen Deutschland's, auf dem die wahre Kraft des Landes beruhete, sich nie änderte, wie kann von einem sächsischen Volk, von sächsischen Einrichtungen die Rede seyn? — Die sächsische Eroberung kann zu denen gerechnet werden, die ein Land beglücken; der erobernde Stamm vereinte unter sich, was die frühere Zeit, gegen die Natur des Bodens und der Lebensart, in so viele Stämme oft feindlich getrennt hatte. — So entstand ein Land mit einer Rechtsverfassung, und nun auch erst mit einem Volke. — Soll dieser Ruhm denen genommen werden, welchen alles das Genannte verdankt wird?

60) Auch auf den Mansis ingenuilibus ward natürlich Ackerbau getrieben, allein es waren dieser im Verhältniss zu den übrigen nur wenige, dazu geschah es auf diesen auch durch Unfreier Hand, (Servi) und auch durch die Dienste, — Hand- und Spanndienste, — der übrigen zum Haupthofe gehörigen Laten.

Nehmen wir hiezu das Anneigen der Sieger zu so Vielem, was dem Besiegten eigen war, — Sprache, Lebensart u. s. w., so kann man das Einzige, was beide von einander unterschied, — den veranschlagten Werth des persönlichen Standes, — leicht übersehen. — Und dieser Unterschied wurde im gewöhnlichen Leben kaum so bemerkbar, sondern nur in dem rechtlichen Zustande, — denn noch trennten nicht so viele Zwischenstände, und so manche innere Einrichtungen, z. B. Städte, Hofhaltungen, — den Edeln von seinem Laten; nur rein wollte Ersterer seisen Stamm erhalten, und musste es thun, wenn die Verfassung überhaupt bestehen sollte.

Darum ist aber auch die Erklärung eines ausgezeichneten Mannes [61]) gewiss falsch, welche er einer bekannten

61) Eug. Montag §. 23. (I, p. 105) ad Meginh. Translat. S. Alex. cap. I. — Zwar besteht schon vor und nach ihm jene Erklärung; allein Montags Sache war es, deren Falschheit zu zeigen; die Stelle ist: Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat. — Wegen ihrer Wichtigkeit sey die Stelle einer ganz genauen Kritik unterzogen:

1. Vitae damnum in dieser Verbindung heisst weder im alten noch im mittelalterlichen Latein: Todesstrafe; wer dies behaupten will, der führe erst *eine* Belegstelle an. — Zwar heisst in der Bedeutung späterer Jahrhunderte, aber nicht der, von welchen jetzt gehandelt wird, damnum: Urtheil; vgl. Du Fresne a. h. v.; allein sollte eine Todesstrafe entstehen, so müsste es Damnum mortis, nicht vitae heissen. — Man erhält auch die Todesstrafe nicht, wenn man Damnum mit: Verlust übersetzt; denn Damnum ist nie der Verlust selbst, sondern der Schaden der dadurch entsteht. — Wenn Jemand eine Insel im Flusse besessen, welche weggerissen würde, — was wollte man zu der Übersetzung sagen, wenn dies Factum: Damnum insulae genannt würde? Ich erinnere nur an den rechtlichen und sprachlichen Unterschied zwischen Damnum und Jactura.

2. Auch schon das ist misslich, Componere in der Zusammensetzung: cum aliqua re, als dem Mittel, mit: büssen zu übersetzen. — Zwar kommt dies vor in der frühern, rohern Abfassung von Gesetzen, z. B. der Lex Bajoar. und Alemannor. — Allein der fränkische Sprachgebrauch der Zeit die in Frage kommt, hat für die Construktion des Componere als: *büssen*, entschieden im Activo den blossen Accu-

Stelle gegeben hat: — Todesstrafe für eine Heirath zweierlei Stände! Einmal bedeutet schon der lateinische Ausdruck:

sativ und im Passiv den Ablativ, wie: Componere solidum, und Componi solido, festgestellt. — Die Leges Saxonum, Thuringorum, Frisionum, Additamenta ad LL. Bajoar. Salior. Ripuarior. sind genugsam Beweis, der früheren nicht einmal zu gedenken. — Componere hat im mittelalterlichen Latein nicht allein jene Bedeutung: büssen, zahlen; es behält genug seine eigentliche: verbinden; errichten, und die daraus folgenden: verfertigen, bauen u. s. w.

3. Dass endlich Vita an hundert Stellen, sowohl der alten als der mittelalterlichen Lateiner für: Vitae ratio stehe, ist gleichfalls bekannt; möge nur daran erinnert seyn, dass bei den Geistlichen die Regula, welche die Lebensart vorschreibt, und praktische Ausführung dieser Regula nur: Vita heisse*). — Ging man doch im Mittelalter beim Gebrauch des Vita so weit, dass man: Genus so übersetzte; vergl. Dipl. de 1086. bei Kindlinger M. B. II. nro. 9. — Wichtig ist uns, dass ein Mönch obige Stelle schrieb, in sofern, als man gleich darauf kommen muss, welcher Begriff des: Vita grade diesem am geläufigsten seyn musste.

Vorzüglich fussend auf nro. 2, erhielte man, wenn man componere in seiner ursprünglichen Bedeutung, verbinden, nähme, dann die Übersetzung: Wer u. s. w. — — der kettet sie (verbindet sie) an (mit) den (dem) Nachtheil seiner Lebensart (Standes).

Will man aber diese Erklärung des Componere nicht gelten lassen, so muss man nach uxorem einen Subjektswechsel annehmen, so dass: „Componat" nicht auf Quispiam, sondern auf das letzte Subjekt, uxorem ginge. — Dies kommt häufiger im mittelalterlichen, sogar im Latein des Corpus juris vor. Vgl. Thibaut, Erklär. L. 1. §. 9. 10. Dig. 43, 16. Zwar weiss ich wohl, dass Einige die Stelle ohne Subjektswechsel erklären, allein es ist diesen doch nicht eingefallen Thibaut im Allgemeinen vorzuwerfen, dass ein solcher Subjektswechsel überhaupt etwas unerhörtes sey. Cf. Livius plur. locis. Dann gäbe die Stelle den Sinn: Wenn Jemand eine seinem Stande nicht angehörige, sondern eine Frau aus einem höhern heirathet, so büsst es diese mit dem Schaden ihrer Lebensart, ihres Standes u. s. w. — der Sache nach dasselbe.

Die Misslichkeit des: Componat als Conjunctiv, bleibt bei beiden Übersetzungen dieselbe wie bei der Todesstrafe. — Noch sachgemässer, als die Übersetzung: damnum vitae, Todesstrafe wäre die: wenn man damnum in der uralten Bedeutung für procinctum, territorium, nähme, und also aus damnum vitae einen ager vitalitius machte, und

*) Pertz IV: monachi, negligentes vitae suae!!

Vitae damnum nie jene Strafe, denn es steht Vita hier offenbar in einer andern Bedeutung für: Stand, — so gut wie es in andern sächsischen Documenten häufig für Geschlecht steht. — Und so sehe ich in der ganzen Stelle nur die Absicht des Schriftstellers, sagen zu wollen: Wer

sagte: der niedern Standes, welcher eine Höhere heirathete, würde dann von Haus und Hof gejagt. Vgl. Pertz IV, p. 3. Obgleich ich mich vor dieser Übersetzung herzlich verwahre, wollte ich mich zu derselben doch noch lieber bekennen, als zu jener: Todesstrafe, denn soviel Gezwungenes, soviel ohne alles Beispiel und jeden Beleg hat sie noch nicht. — Wo ist endlich auch nur *ein* historisches Faktum, welches der Todesstrafe zu Hülfe käme, — dies müsste man denn doch bei jener Sonderbarkeit verlangen; bedarf es noch einer Anführung solcher für die andere Erklärung? Eben so ist es mit den Rechtsfolgen.

Die Stelle sagt daher: bei einer Heirath zweierlei Stände erleidet der Höhere allemal eine Capitis diminutio und kann für seine Person auf vormaligen Stand, Freiheit u. s. w. keinen Anspruch machen. — Zwar wird dies hier ausdrücklich nur von der Frau gesagt *), heirathete aber ein Höherer eine Niedere, so war es dasselbe: Trittst du mein Huhn u. s. w. — Daher enthält, indem von der Frau nur in Beziehung auf Aufgeben ihrer höhern Lebensart die Rede ist, die Stelle mehr, als sich von selbst versteht. — Denn jene Capitis diminutio, wenn es Personen aus verschiedenen Familien waren, welche sich heiratheten, war schon jetzt wichtig; so erklären sich jene Stellen der im Text citirten Lex Frision. u. s. w. — Man mag jene Stelle Rudolfs aber ansehn und erklären wie man will; darauf will ich Gut und Leben verwetten, dass er an eine Todesstrafe nie gedacht hat, und dass, wenn man die Worte: Vitae damnum, richtig in dieser Verbindung übersetzt, man nie jene ganz abnorme, beispiellose Todesstrafe erhalten kann und wird. — In wie weit diese Ansicht mit der Savigny's in seiner Geschichte des Adels zusammenfällt oder sich davon entfernt, ist auf den ersten Anblick klar.

*) Auch hievon ist der Grund klar, — man dachte im Gesetz nur an Heirathen in einer familia. — (Ausgedehnteste Bedeutung dieses Worts). Heirathete der Herr seine eigene Unfreie, so konnte er natürlich selbst nicht sein Eigener werden; die Folgen des Gesetzes konnten also in derselben Familie nur eintreten: wenn ein Unfreier Jemand aus der freien Verwandtschaft, zunächst Töchter, — seines Herrn heirathete. — Jedoch war auch im erstern Fall kein Erheben zu einem höhern Stande vorhanden, — in der Nachkommenschaft zeigten sich die Folgen.

in einen niederen Stand einheirathet, thut es mit dem Schaden (Aufgeben) seines höheren, den er nun nicht mehr geltend machen kann. — Würde, wenn das sächsische Recht Todesstrafe dem Liten zuerkannt hätte, wenn er eine Freie geheirathet, dies wohl in der Lex Saxonum vergessen seyn? und stimmt nicht obige Erklärung ganz mit Tit. VI. Leg. Frision. §. 1.; de conjugiis ignoratis; wo Capitis diminutio der freien Frau als sich von selbst verstehend angenommen, und ihr und ihren Kindern ausnahmsweise nur dann persönliche Freiheit zugestanden ist, wenn sie beschwören konnte, von dem Stande ihres Mannes nichts gewusst zu haben? — Von einer weiteren Strafe des Letzteren ist nirgends die Rede.

Zwar scheint eine seitdem bekannt gewordene Stelle, der Todesstrafe das Wort zu reden, cf. Pertz IV, p. 3. §. 5.: Servus ille pessima cruciatu ponatur, hoc est in rota mittatur; allein abgesehen von der Dunkelheit der Strafe ist hier bei einem Servus ein anderer Fall, denn es wird vorausgesetzt, dass er sich in ein Eigenthum der Frau hineingeheirathet habe, um dadurch gar Mitglied der Volksgemeinde zu werden. — Wenn nun die Frau (Domina) gar vielleicht Wittwe war, und minderjährige Kinder hatte, — was hätte hievon werden sollen? Deswegen soll nur der Servus getödtet werden, — aber schwerlich als der Heirath wegen des Todes schuldig, sondern als Eindringling in die Volksgemeinde. — Allein dieser Grund berechtigte Alle, jene Strafe auszusprechen, der andere interessirte die Wenigsten.

Wenn aber endlich Savigny in seiner neuesten Schrift (Beit. z. Rs. Gesch. d. Adels p. 9.) eine Bestätigung jener Stelle in der spätern Strafe einer verbotenen Eheverbindung (Capit. de part. Saxon. bei Pertz III, p. 49.) finden will, so irrt er hier ganz gewiss. — Denn die ganze Verbindung jener Stelle zeigt, dass hier nicht von einem bürgerlichen Verbot und Straffall (wegen des Standes), sondern allein von einem geistlichen, wegen der hieher gehörigen Hindernisse, die Rede ist.

Fünftes Kapitel.

Altsächsische Religion.

§. 19.

Einleitung.

Nachdem die neuere Zeit über altdeutsche Mythologie ein lang ersehntes Werk hat entstehen sehn, ist es wahrlich keine leichte Sache mehr, hinterher über diesen Gegenstand noch etwas zu sagen. — Und in der That scheint auch dies ganz überflüssig, indem schwerlich eine Lehre oder ein Gegenstand derselben gedacht werden kann, welchem nicht die reichhaltigsten Erläuterungen zu Theil geworden wären. — Und doch darf bei einer Special-Geschichte eines einzelnen deutschen Stamms nicht wohl dessen Religion ganz übergangen werden. Der Verfasser hat deshalb, um sich vor sich selbst zu rechtfertigen, sich zu überreden gesucht, dass jenem Werke eine allgemeinere Tendenz zum Grunde liege; und dass jener grosse Kreis von Göttern und Ideen, in welchen wir eingeführt sind, in seiner Allgemeinheit nicht als Glaube jedes Einzelnen hingestellt sey, sondern dass schon wieder eine besondere Verbindung von Gottheiten angenommen werden müsse, so wie nur von einem einzelnen deutschen Stamme die Rede sey. — So kann wohl ein vom Ganzen ganz verschiedenes Resultat erscheinen, gleichwie nach allgemeiner Darstellung der Produkte eines Landes, die Vertheilung derselben für einzelne Städte und Gegenden etwas ergiebt, was allein aus dem Ganzen so nicht abzuleiten war.

Wenn von der Religion eines Volkes die Rede ist, so erscheint dabei der Geist, der diese Verbindung mit dem

Höhern durchweht, und wie dieser Geist von einem Volke wirklich aufgefasst ist, jedenfalls als die Hauptsache; dieser ist mehr zu beachten, als die ängstliche Aufzählung von Namen von Gottheiten, oder Gebräuchen, deren Geist wir nicht kennen; — denn haben wir nur die letzteren, so entsteht, dem übrigen Charakter des in Frage kommenden Volkes nach, entweder etwas Lächerliches, oder etwas Fürchterliches. — Wie schwer aber ist es, im obigen Sinne die Religion einer längst versunkenen Zeit zu schildern, für die uns von den Gleichzeitigen, Einheimische nichts bieten, und gegen die Fremde befangener waren, als wir jetzt es sind, so dass man fast annehmen kann, dass, je näher die Traditoren der Zeit standen, wo das Heidenthum in Sachsen mit dem Christenthume rang, desto blinder sie in ersterem nur etwas sahen, was, dessen Gottlosigkeit vorausgesetzt, vertilgt werden müsse.

Ob wir aber jetzt den Geist einer Religion fesseln, wenn wir allem, sogar jedem Theile der Kleidung eines Götterbildes, eine symbolische Erklärung unterschieben? Ich halte dies nicht für genügend, ja sogar mitunter für entschieden falsch, und werde dies auch bei dieser Untersuchung meine geringste Sorge seyn lassen. Bei einer jeden Religion ist wohl zu beachten:

1) Wenn etwas Übersinnlichem etwas Sinnliches substituirt wird (Idolik), und
2) wenn ein sinnlich bemerkbarer und schon vorhandener Gegenstand nur als bequemeres Mittelglied betrachtet wird, um einen Begriff von etwas Übersinnlichem daran zu knüpfen (Symbolik).

Es scheint kaum ein Unterschied dazuseyn, indem ja an das Idol, wie man glauben könnte, sich unwillkürlich wieder das Symbol knüpfen müsste, und doch ist der Unterschied so ungeheuer! — Während bei einer fortgesetzten Ausübung bei der Symbolik der körperliche Gegenstand dem Gedanken ganz entrückt wird, wird bei der Idolik das Höhere immer mehr herabgezogen und versinnlicht; bei der Symbolik heiligt das Höhere das Weltliche, bei der Idolik nimmt der Kreis des dem Menschen sinn-

lich Wahrnehmbaren auch das Göttliche in sich auf. — Es kann ein Götterbild in allen seinen einzelnen Theilen aus Symbolen zusammengesetzt seyn, und als Ganzes ist es denen, welche es verehrten, nur ein Idol gewesen! Eine jede Religion hat ihre wahre Symbolik, aber auch ihre reine Idolik gehabt, und man thut eben so unrecht, wenn man bei Erklärung derselben, — welches Volk auch überall dabei in Frage kommen mag [1]) — die erstere die letztere ganz verdrängen liesse, als wenn man umgekehrt verfährt.

So wie dem Menschen in der Natur das Vorhandenseyn einer Kraft, unendlich mächtiger als die seinige, auffällt, ist auch in ihm die Idee eines Wesens entsprungen, von welchem diese ausgehn muss; und um so mächtiger er dies aus seinen Wirkungen erkennt, desto höher stellt er es über sich. — Da nun die Natur in allen ihren Wirkungen nur ein Leben offenbart, so kann auch das Wesen, von welchem dies Leben ausgeht, ja was dies Leben selbst ist, nur einig seyn. — Dies ist die tiefe Idee des Monotheismus, von welcher, meiner Meinung nach, alle Religionen ausgegangen seyn müssen; und ihre Verschiedenheiten findet man auf dem Gange [2]), auf welchem sie sich nach und nach, die einen mehr, die anderen weniger, davon entfernten [3]).

1) Hat doch sogar die christliche Religion etwas hieher gehöriges. — Keine Religion besitzt wohl eine Lehre, bei welcher die symbolische Erklärung so nahe liegt, wie die Lehre von der Hostie beim Abendmahl. — Wie Unrecht würde der fremde Darsteller haben, der auch in dem allgemeinen praktischen Glauben der Christen nur etwas Symbolisches finden wollte! Dem Ähnliches mag genug in den Religionen des Alterthums vorgekommen seyn, und ich fürchte fast, dass wir mit Unrecht allenthalben nur Symbole gesehen haben.

2) Denn dass auch in den Religionen, noch mehr in dem Glauben einzelner Sekten eine Fortbildung und Veränderung herrschte, auf welche Verfassung, Lebensart, Verbindungen u. dgl. den wesentlichsten Einfluss haben, bedarf nur der Erinnerung daran.

3) Auch die griechische Religion erfuhr diesen Gang. Herod. II, 52. giebt diesen Stand des Monotheismus an; denn wenn er sagt: man habe keinem der Götter Namen gegeben (ουδενι αυτεων), so

Doch ward es den Menschen bald zu schwer, dies Wesen in seiner Einheit zusammenzuhalten; man trennte die sichtbaren Wirkungen seiner Macht, verkörperte sie einzeln, um einen Gegenstand zu haben, an welchen sie leichter geknüpft wurden. — Dieser Schritt hätte dem Monotheismus sofort noch nicht verlöschen können; denn die Bedeutung des Einen, welche über den verkörperten Kräften stand, hätte das Getrennte wieder in sich aufgenommen; und man verehrte in jedem einzelnen so inkorporirten Gott nur einen Theil des Urgottes [4]). — Jedes Jahr aber der Ausübung einer solchen Religion führte weiter zum reinen Polytheismus. — Grade der Gedanke an den Urgott (nach dem Obigen die symbolische Idee bei den einzelnen Göttern) schwand immer mehr, — natürlich; denn grade seiner konnte der Mensch nicht Herr werden, und die einzelnen Götter wurden immer selbständiger. — Die alte Idee des Monotheismus erhielt sich nur noch in Sagen von einem Chaos, aus welchem sich einzelne Götter losgerissen, meistens aber von einem Vater, der von seinen Söhnen vom Throne gestossen sey; und darum hat die Verehrung der Söhne in so vielen Religionen die der Väter nicht wenig beeinträchtigt.

Es ist schon Polytheismus, wenn man eine grosse Ur-

nimmt er eine Mehrzahl von Göttern aus der zu seiner Zeit geläufigen Sprachweise; die Wahrheit ist: dass es noch keine viele Götter gegeben haben kann, wenn noch für dieselben kein Unterscheidungs-Mittel (Name) existirt habe; sondern man rief noch zu einer Gottheit, welche alle Eigenschaften der spätern Götter in sich umfasste. — Der Name verschiedener Götter konnte erst entstehen, nachdem solche selbst entstanden waren; wofür es keinen Namen giebt, existirt entweder gar nicht, oder ist noch nicht wahrgenommen. — Name oder Bezeichnung, und Objekt sind Dinge, die ohne einander nicht gedacht werden können. — Einerlei ist es, ob die Wahrnehmung geistig oder sinnlich ist.

4) Diesen Stand der Religion hat man, wenigstens nach Helmold's ausdrücklicher Versicherung, bei den Slaven anzunehmen (Lib. I. c. 83. bei Leibn. II.): Inter multiformia Deorum numina, quibus arva, silvas, tristitias atque voluptates attribuunt, non diffitentur unum Deum, in coelis ceteris imperitantem etc.

kraft in mehrere Theile zerlegt, und das Getrennte versinnlicht und personificirt. — Allein dieser in seiner Ausübung noch edle Polytheismus wird wieder so verschieden, dass es nöthig erscheint, nur die Haupt-Abstufungen davon anzugeben:

1) Man betrachtet das Wesen, welches man für einen Theil jener Urkraft nach deren Personification erhalten, nur als ein Symbol des einzigen allgemeinen Urwesens, in welchem sich alles Getheilte wieder vereinigt; ohne Zweifel häufig Glaube eines ganzen Volks, meistens wenigstens stets des bessern Theils desselben, — den nächsten Übergang zum Folgenden bildet: wenn zwar die symbolische Bedeutung bleibt, jene höhere Vereinigung aber bei den schon selbstständig hingestellten Naturkräften wegfällt.

2) Man lässt umgekehrt den Begriff des Übersinnlichen immer mehr fallen, und gewöhnt sich, die göttlichen Kräfte fest an die Produkte zu fesseln, welche man bei Personificirung derselben zu Wege gebracht hat. — In der Wirklichkeit der Ausübung kam bei dem grössern Haufen der Völker der Polytheismus mit der Zeit wirklich hieher, namentlich da, wo ein eigner Stand der Priester die Gottesverehrung in Händen hatte.

3) An den reinen Fetischismus, als tiefste Stufe dieses Glaubens, soll nur erinnert werden, so wie daran, dass es ausser den genannten eine Menge von Mittelstufen geben könne.

Wir kommen hierauf, indem wir davon die Anwendung auf die sächsische Religion zu machen gedenken, nochmals wieder zurück; sehen wir vorerst, welche Wesen in dieser als die höchsten anerkannt wurden.

§. 20.

Sächsische Götter.

Die bekannte Abrenuntiatio: ek forsacho — — Thunaer 5), Woden ende Saxnote stände bei Ausmittelung der

5) Vgl. Pertz III. p. 19. Wir kommen später, wo wir der Verbindung Wodans und der Frigga gedenken, nochmals auf diesen Gott Thunaer zurück.

von den Sachsen verehrten Götter oben an, wenn sie nur für dieses Volk entworfen wäre; allein Bonifatius Bemühungen waren mehr den Thüringern, höchstens einigen Sachsen auf der Gränze gewidmet, man weiss daher auch nicht, ob ein Sachse allen den genannten Göttern zu entsagen hatte. — Da sich für Thunaer nicht solche Beweise [6]) finden lassen, welche dessen Existenz in Sachsen über jeden Zweifel erhaben darthun, so stehe ich keinen Augenblick an, denselben fallen zu lassen.

Mehr wird uns über Woden [7]) (Wuotan, Wodan u.s.w.) geboten; doch halte ich denselben für keinen ursprünglich einheimischen deutschen Gott, sondern für den Gott des Nordens, woher denn seine Verehrung durch die nach Deutschland gedrängten Stämme der Sueven [8]), der Longobarden und später der Sachsen, südlicher zog [9]). — Geschah

6) Vgl. Grimm, deutsche Mythol. s. v. Donar. — Was daselbst Sächsisches über diesen Gott vorkommt, ist nicht im Stande, uns über das Wesen der Verehrung desselben das mindeste Licht zu geben. — So ohne Weiteres zu den Edden zu flüchten, halte ich, aus gleich anzugebenden Gründen, nicht rathsam.

7) Den schon von Grimm, Myth. p. 94 sqq. beigebrachten Einzelnheiten vermag ich nichts mehr hinzuzusetzen.

8) Es reicht über den Gesichtskreis der zu beglaubigenden Geschichte hinaus, zu untersuchen, ob alle Suevenstämme in Deutschland aus dem Norden einwanderten, oder nur die Longobarden, und die Angli und Varni. — Dies wäre wieder wichtig für den Wodansdienst. — Dass aber neben den andern Hauptgottheiten einigen Suevenstämmen auch noch ein Wuotan beizutheilen ist, scheint mir gewiss.

9) Ich finde den Beweis darin: dass bei keinem südlichern Stamme, Gothen, Baiern, Alemannen, Franken u. s. w. ein Wuotan vorkommt. — Dieser Behauptung steht nur scheinbar der in der Vita Columbani vorkommende Wuotansdienst am Zürichersee entgegen. — Es ist offenbar, es war nicht der allgemeine dort herrschende Gottesdienst, sondern der Dienst eines vereinzelten Häufchens. — Wird später in Schwaben von der confectio idolorum von Seiten des heil. Gallus geredet, so ist klar, dass von einem Wodansdienste nicht die Rede ist, denn dieser war, eben nach der obigen Stelle, an keine Idole geknüpft. — Jener Dienst in der Schweiz, — sollte er nicht von einer kleinen Schaar norddeutscher Stämme herrühren, die hier

nun die Verdrängung der Letztern durch das Volk, welches später den dänischen Staat bildete, so haben wir schon anderwärts Folgen hieraus abgeleitet. — Hier möge noch die stehn: dass zwar der Name und die höchste Idee des Göttlichen bei Sachsen und Dänen gleich seyn konnten; dass aber die Ausbildung der Religionen Beider in den Jahrhunderten, seitdem die Sachsen ihr deutsches Gebiet am linken Ufer der Elbe antraten, eine bedeutende Verschiedenheit hervorbringen musste. — Verfassung wirkt hiezu nicht wenig; sie war in Dänemark monarchisch, und den wahrscheinlichsten Nachrichten nach, fand sich dort ein Priesterstand; in Sachsen blieb das Volk in einem davon ganz verschiedenen Naturzustande. Sollte hievon die Rückwirkung auf Religion ausgeblieben seyn? Daher ist meine Meinung, dass keineswegs alle Lehren der Edda, deren manche sogar spätere Frucht des von den Sachsen seit dem Jahr 400 in mehr als in einer Hinsicht ganz getrennten Nordens, so ohne Weiters auf deren Land auszudehnen sind.

Zu Tacitus Zeiten fand sich der Wodansdienst in Deutschland wahrscheinlich nur bei den Longobarden, jedenfalls nur in Gegenden, wohin die Römer selbst nicht gekommen waren. — Daher glaube ich auch, dass die Sagen, welche sie über Mythologie und Entstehung der Götter bei den ihnen bekannten Stämmen hörten (Tuisto, Manno Hercules, cf. Tac. Germ. 2. u. 3.), mit den Religionen der Stämme nicht in Verbindung zu bringen sind [10]), welche

zurückblieben, als sie von den Longobarden sich trennten, und wieder nach ihrer Heimath zogen? Dies passte nicht übel mit der Stelle des Jonas, vgl. Grimm, Myth. p. 76. — Wir haben in dem ersten Kapitel kurze Andeutungen gegeben, was Alles aus dem Norden nach Süden zog, und was davon sich fast an allen Orten des damals bekannten Europa's vereinzelt hat. — Will man daher jenen Wodansdienst am Züricher See nicht von Deutschland aus dahin gelangen lassen, aus dem Norden kam er gewiss. — Noch heutiges Tages lassen sich ja im nördlichen Italien und in den Bergen der Schweiz, überhaupt in den Theilen der Alpen, Überbleibsel versprengter Stämme erkennen, die zum umwohnenden Volke nicht gehören. — Wer weiss, wie weit ihr Ursprung zurückgeht!

10) Ich glaube, man darf auch nicht so leicht damit seyn, die

sie nicht kannten, und ganz vorzüglich deren Einwanderung aus andern Gegenden sogar dargethan werden kann. — Ich enthalte mich daher Beziehungen, welche sich zwischen allen Religionen auffinden lassen, zwischen Wodan und jenem altdeutschen Götterkreise mühsam herbeizuziehen; denn, wo jene nicht näher liegen, als es wirklich der Fall ist, glaube ich wenigstens keine gewisse Resultate davon ableiten zu dürfen. — Wir kommen später nochmals darauf zurück.

Sagen Beider in Verbindung zu bringen, um so eine Religion zu erhalten. — Es ist mit den Sagen, die uns mythologisch scheinen, eine eigne Sache, — nicht immer sind sie Gegenstand des wirklichen religiösen Glaubens, sondern häufig nur der willkürlichen Phantasie; wie nahe müssen, schon des Gegenstandes wegen, welchen sie betreffen, alle mythologischen Sagen an einander herstreifen! man sollte sie ehr trennen, als noch mehr durch schwache Mittelglieder vereinigen. — Ich will, da es Niedersachsen angeht, die Entstehung einer scheinbar mythologischen Sage, wie sie noch im Volke lebt, und im 17. saec. p. C. n. entstand, geben.

Zwischen Hannover und Seeltze steht das Monument des im 30jähr. Kriege daselbst gebliebenen dänischen Hauptmanns über 1000 Pferde, Obentraut. — „O" klingt im Plattdeutschen jener Gegend beim Beginn eines Wortes (pure oder mit einem Consonant) fast wie A, z. B. Aben (Ofen), Mandag (Montag) u. s. w. Obentraut, — Abentrot. — Schon jetzt erzählen die Seeltzer Bauern davon: Da waren einmal zwei Brüder; der eine hiess Abendroth, der andere Morgenroth. — Bruder Abendroth sey von dem andern erschlagen, worauf dieser später aus Reue das Monument errichtet. — Wie leicht könnte dieser Erzählung das Symbol des mit der Nacht kämpfenden Tages substituirt, und den Seeltzern, — mit unbedeutenden Veränderungen, — ein Art Memnons-Mythus zugeschrieben werden! Noch kann die wahre historische Bedeutung jenes Monuments nicht zweifelhaft werden, denn es ist wohlerhalten, und die Inschrift davon Jedem verständlich; wenn daher schon jetzt etwas, wie die obige Erzählung aufkommen kann, so darf man wohl behaupten, dass diese das Historische, wenn einst einmal das Monument Ruine ist, ganz verdrängen wird. — Ich habe dies nur anführen wollen, zum Beweise, wie leicht mythenartige Sagen oder Fabeln entstehn, und wohin man gelangt, wenn man in allen einen tiefen mythologischen Zusammenhang suchen will. — Sollten die Seeltzer Bauern allein so poetisch im Erfinden gewesen seyn?

Für den dritten Gott, Saxnot, bei dem man schon des Namens wegen an eine National-Gottheit denken muss, bieten leider die Quellen gar nichts. — Fand ihn Karl nicht in den Gegenden, welche er durchzog, also nicht in den Gegenden, welchen diese Untersuchung gewidmet ist? Wir wissen leider nur den Namen [11]).

Für eine andere in Niedersachsen vorkommende Gottheit Osta (Eostra, Ostara, Ostar u. s. w.) [12]) lässt sich ausser dem Bekannten, noch etwas nachweisen.

Es ist im Besitz der von Münchhausen'schen Familie ein Stein mit Runenschrift am Hohenstein am Süntelgebirge gefunden [13]); ich gebe dessen genaue Abbildung auf Taf. I. — Es ist dieser freilich schon an andern Orten besprochen und auch wohl für unächt, namentlich von Rühs, gehalten, jedoch ist er bislang weder erklärt noch richtig gelesen. — Ich bezeichne in der Abbildung die Worte, wo ich es für möglich halte, zu lesen anzufangen, so wie die Abtheilung der Worte, und erhalte so in der obersten Reihe:

Dhu gautar osta

und in der untersten:

ous il sin grosta.

Ich enthalte mich, über die Schicksale dieses Steins zu reden [14]), da sie schon anderwärts vorkommen, und füge

11) Seine Verbindung mit Hercules für Sachsen beruht gleichfalls auf Zwischengliedern, die erst wieder von andern Stämmen entnommen sind. — Ihn zum Buri zu machen hätte auch noch das gegen sich, dass bei der Etymologie es wohl noch nicht über jeden Zweifel erhoben feststeht, was bei dem nordischen Wort: Sahs, ob Stein oder Messer (Stoff oder Fabrikat) der Urbegriff ist. — Das Römische Saxum giebt hiebei begreiflicherweise keinen Ausschlag.

12) Grimm, Mythol. pag. 181 sqq.

13) Das Original war aus gebranntem Thon, — also aus einem Material, welches zur Aufnahme von Schrift sehr geeignet ist. — Es ist gegen Ende des 16. saec. gefunden; später ist es nach Helmstedt zur Erklärung gesandt, aber nicht wieder zur Münchhausenschen Familie gekommen. — Es existirt noch in einer damals verfertigten Nachbildung von Holz. Man vergleiche die angehängte Tafel I. Vgl. die folgende Note.

14) Als schon im Bragur. VI. p. 35 sqq. u. 2te Abth. p. 38 sqq.

nur kurz hinzu, was für seine Ächtheit oder Unächtheit spricht:

Die nordische Rune kann den Verbindungen nach, welche wir anderwärts zwischen Sachsen und dem Norden nachgewiesen haben [15]), weniger auffallen. — Da allgemein die Meinung besteht, der Reim sey erst in der christlichen Zeit in Deutschland aufgekommen, so wäre dies der einzige innere Grund, die Umschrift für unächt zu halten; allein wo ist für diese Annahme ein evidenter Beweis; der Reim muss bei mangelnden genügenden Proben aus einer frühern Zeit natürlich mit fehlen [16]). Man sehe Kinderling Gesch. der Niedersächs. Sprache, wo einer dänischen frühen Rune gedacht wird [17]), auch auf ihr kömmt ein Reim vor. Dass in nordischer Runenschrift ein deutscher Text geboten wird, macht das Denkmal zwar merkwürdig, aber nicht unächt, — denn man hat ja schon lange auf ein solches gehofft, also dessen mögliche Existenz wenigstens nicht in Zweifel gezogen [18]).

mitgetheilt; es erwähnt auch dieses Steins Kinderling in seiner Gesch. der niedersächs. Sprache. Man vergleiche damit die loc. prim. enthaltenen Erklärungen; die erste ist die beste, nur theilt sie die Worte nicht recht, und lies't in den letzten Zeilen ein L und ein G falsch.

15) Würde man nach nochmaliger genauer Prüfung diesen Stein und dessen Umschrift für ächt halten, so wäre die Schreibart ein Beweis der Einwanderung von Norden in die betreffenden Gegenden mehr.

16) Und auch hier fehlen sie nicht einmal, vgl. z. B. die Grimmsche Abhandlung: über Poesie im Recht, in Zeitschrift f. geschichtl. Rs.-W.; in den meisten Rechtsformeln der deutschen Sachsen, die so alt sind wie das Volk selbst, findet sich ein Reim.

17) Der Verf. enthält sich jedes Urtheils über das Alter derselben. — Wenn die Inschrift auch nicht über Christi Geb. hinaufreicht, so möchte sie denn doch wenigstens noch dem Heidenthum angehören. — Nimmt man also, um weder zu viel noch zu wenig zu thun, nur das 8te oder 9te Jahrh. nach Chr. Geb. an, — immerhin bliebe diese Inschrift ein wichtiger Beitrag zur Geschichte des Reims. — Ferner der alte Reim: „die Hülle und die Fülle" knüpft er sich nicht an eine noch ältere Art der Sühne? Doch ich gerathe wohl zu weit ab.

18) Rühs Ansichten, welche er über die Unächtheit des Steins aufstellt, übergehe ich ganz, da mir zu sehr bekannt ist, wie sehr persönliche Animosität an denselben einigen Theil haben mochte.

Was mich aber am meisten bestimmt, das Monument für ächt zu halten, ist der Umstand: dass, wer ein unächtes Document bekannt macht, immer sehr wohl weiss, was er damit will. — Das vorliegende ist aber bislang weder richtig erklärt [19]), noch gelesen worden. — Niemand wird eine Urkunde erdichten, welche er selbst nicht zu lesen vermag, und die doch einen vollkommenen Sinn giebt.

Ich versuche nicht die im Anfang verstümmelten Worte zu erklären [20]); der Sinn dünkt mich doch herzustellen, allenfalls der: er naht, (er kommt u. s. w.) wieder, der gute Osta; von seinem Lichte, (Antlitz, Scheibe) strahlt u. s. w.

Es scheint diese Antike für die männliche Natur eines Osta zu sprechen [21]). — Das Dhu in der ersten Reihe scheint nämlich nicht als Anrede mit: „du" zu erklären, des vor dem u mangelnden o wegen, welches in der zweiten Reihe bei: „ous", uns, nicht fehlt; sondern ich nehme vielmehr an, dass u daselbst für ey [22]), Dhey, der, stehe; so erhält das: „sin" in der zweiten Reihe seine richtige Bedeutung; und grade dies weis't am meisten auf den Charakter eines Gottes hin. — Il für: „all" ist nicht zu kühn. — Man hört bis auf den heutigen Tag unter den Niedersachsen folgende gradus comparationis: gut, besser, der beste, der allerbeste, und endlich noch der illerbeste. — Jedes Wort, welchem das Volk jenes: „iller" vorsetzt, wird damit zum non plus ultra. — Für das Runenzeichen des L. bei jenem Worte: il ist unter andern dasselbe Zeichen im Calendarium Runicum des Musei Schoepflini ed. Oberlin tab. XVII, so wie der Text p. 156, zu vergleichen [23]).

19) Auch nicht von dem, der es in neuerer Zeit durch Mittheilung zum zweitenmale vor das Publikum brachte, vgl. Bragur Th. VI. und Strack, Wegweiser in der Gegend um Eilsen.

20) In der obersten Reihe liesse sich zur Noth noch ein: ohi, oder nohi gewinnen.

21) Vgl. Grimm, deutsche Mythol. p. 181 sqq.

22) Grimm, altdeutsche Runen p. 15.

23) Das Fehlen des E, welches doch vorkommen müsste, wenn die Vermuthung für das ᚦᚢ richtig ist; hingegen das Vorhandenseyn

Ich unterlasse es, eine symbolische Erklärung der Einzelnheiten jener auf dem Stein befindlichen Gottheit anzugeben; ohne Zweifel nur bedeutet die grosse Scheibe, die Sonne, die hufeisenförmige Figur den Mond [24]).

Ein anderes Denkmal des Dienstes derselben Gottheit befindet sich in einer der ältesten Kirchen der alten Grafschaft Schaumburg, in Petzen [25]) bei Bückeburg, — also nicht weit vom Fundorte der obigen Antike. Ohne Zweifel ein Denkmal der dort bekehrten Heiden und ihres Götzendienstes, zur Ehre Gottes in einer der ihm zuerst errichteten Kirchen aufbewahrt. — Sonne und Mond in zwei Scheiben dargestellt, fehlen nicht, wohl aber die Figur. — War eine solche nicht immer der Gottheit untergeschoben, oder liess man sie nur weg, weil eine solche Götzenabbildung nicht in einen christlichen Tempel passte?

Was man aber von den Eggestersteinen in der Nähe des Lippeschen Städtchens Horn, von der Höhle in dem einen Felsen redet, dem Altar darin, hinter welchem wieder eine Öffnung in den Fels gehauen sey, durch die dann

des G liesse dann schliessen, dass die in dem ältesten nordischen Runen-Alphabet fehlenden Buchstaben nach und nach eingetreten seyen. — Doch ich enthalte mich noch weitere Bemerkungen über die Schrift zu machen; ich habe auf den vergessnen Stein nur wieder aufmerksam machen wollen.

24) Wie nahe es hier liegt, — abgesehn vom Geschlecht, — auf die Astarte, als Mondgottheit, mit Stierattributen (Sanchuniathon bei Euseb. praep. evangel. I. 10) zurückzugehn; oder den Zagreus-Dienst herüberzuziehen, entgeht mir keineswegs; doch überlasse ich Andern, sich hierauf gründende Vermuthungen, die im Ganzen doch nur mehr blendend sind, auszuführen. Das Hinneigen zur Stierbildung ist wenigstens auffallend.

25) Der alten Dioeces Minden. — Strack, Wegweiser durch das Weserthal, hat dies Denkmal zuerst abgebildet. — Der Stein ist in die Mauer jener Kirche eingemauert, gesprungen, jetzt ganz überweisst, so dass man ihn nach dem sorgfältigsten Suchen kaum wieder erkennt. — Das Volk hat mit diesem Stein eine Sage in Verbindung gebracht, die offenbar einer spätern Zeit angehört. — Diese Sage findet sich gleichfalls Bragur VI, p. 39 sqq. Das dort fehlende Monument theile ich hier mit, Tab. 2.

die aufgehende Sonne grade auf das, auf dem Altar bereitete Opfer, gefallen sey, klingt zwar sehr romantisch, ist aber ohne Zweifel nicht richtig. — Die in den Fels eingehauene kleine Kapelle ist, wie der Augenschein lehrt, ohne Zweifel christlichen Ursprungs; die Sculpturen zeigen dies ganz sicher an [26]). — Der nach Osten stehende Altar ist wie in jeder Kirche; die hinter demselben in den Fels gehauene Öffnung musste da seyn, wenn der vor dem Altar stehende Priester nur ein Wort seines Messbuchs sehn sollte, denn hiezu beut der Eingang kein genügendes Licht.— Wie sollte man aber heidnische Opfer anzünden, in einem kleinen Raum, aus welchem der Rauch sogleich Alle vertrieben hätte! Und da der allgemeinere Dienst der altgermanischen Götter nicht so oft kam, dann aber derselbe von den Bewohnern einer ganzen Gegend wahrgenommen wurde, und zwar unter freiem Himmel, so spricht schon dies gegen die Ausübung desselben in einem eingezwängten Raume, kaum für 20 Personen genügend [27]). — Wohl aber sind solche kleine Kapellen und Bethäuser dem christlichen Geschmack nicht entgegen.

Osta, der Licht-Gott, ich möchte lieber sagen: der Gott der himmlischen Erscheinungen, die Licht und Wärme, damit Gedeihen der Frucht, mit einem Worte Alles geben, was ein Volk im Naturzustande bedarf, dessen Wirkungen Sonne und Mond zunächst verkündigten, war schon allein im Stande, die Idee des Göttlichen, eben der Wirkungen wegen, welche sich aus seinem Wesen ableiteten, bei seinen Verehrern auszufüllen. — Seine Verehrung ge-

26) Namentlich die ganz gleichen Reliefs derjenigen, welche doch ohne allen Zweifel christlich seyn müssen.

27) Es bedarf wohl kaum erinnert zu werden, dass damit nicht die Behauptung aufgestellt seyn solle, dass in jenen Gegenden gar kein Osta-Dienst Statt gefunden habe. — Dies glaube ich gewiss; nur fand er gewiss nicht auf die vermuthete Weise Statt. — Der Verf. freut sich des im Text Hingestellten, was das Ergebniss eigner Anschauung war, um so mehr, da er hinterher fast wörtliche Übereinstimmung mit: „Clostermeyer, über die Eggestersteine" findet. — Dies Buch gelangte erst lange nach dieser Arbeit in meine Hände.

schah zur Zeit der später sogenannten Ostern; sollte sie vielleicht an die Frühlingsnachtgleiche gebunden gewesen seyn? — Dann fand vielleicht eine ähnliche zur Zeit der Herbstnachtgleiche Statt. — Nur als Vermuthung soll angeführt seyn, dass vielleicht um so mehr Glück von der bevorstehenden Zeit gehofft wurde, je mehr der Mond zu jener Zeit sich als voll zeigte. — Der Ausführung über die Osterfeuer bei Grimm wird man in Allem nur beistimmen können.

Ich knüpfe nun weiter an eine Vermuthung über die Zeit der Entstehung der oben mitgetheilten Rune meine Meinung über den Geist der niedersäch'schen Religion, wie sie vor Karl des Grossen Eroberung im Gange war.

Jene Rune fertigten keine Nordländer, weder Dänen, Schweden, noch Norweger; die Sprache ist dieser Annahme ganz entgegen, auch lässt sich der Dienst einer solchen Gottheit im Norden nicht wohl nachweisen [28]).

Bei den Völkern, welche zu den Zeiten der Römer die Gegenden bewohnten, in denen jener Runenstein gefunden wurde, liesse sich zwar die Verehrung der Gestirne, in deren vornehmsten man alsbald den Osta wieder erkennen könnte, wohl nachweisen; allein auch sie konnten den Stein nicht gefertigt haben, denn sie waren nach römischer ausdrücklicher Versicherung ganz der Schrift unkundig [29]). — Alles vereinte sich demnach, die Sachsen als Verfertiger obiger Antike anzunehmen; sie kamen aus einem Lande, in welchem die nordische Rune gefunden wurde, und dass sie der Schrift überhaupt unkundig gewesen, wird nirgends

28) Der Lichtgeist Austri der Edda wäre die einzige Quelle für eine solche Annahme. — Allein ein geregelter Dienst dieser Gottheit im Norden kann nicht nachgewiesen werden. — Könnte jene Stelle der Edda nicht angelsächsischen Ursprungs seyen? Wir wollen des Umstandes nicht einmal gedenken, dass jene nordischen Völker wohl niemals in die Gegend des Fundorts unsers Steins gekommen sind.

29) Die Annahme eines der Schrift kundigen Priestergeschlechts hat auch nicht einmal eine sich auf etwas stützende schwache Vermuthung für sich.

versichert. Diesem steht wieder entgegen, dass bei ihnen der Dienst Wodans vorherrschend war, und nach jenen geäusserten Ansichten über Monotheismus müsste man ohne geschichtliche offenkundige Beweise, einen Polytheismus bei einem Volke, nicht so ohne Weiteres annehmen. — Nun aber blieben unter den Sachsen als Stand der Unfreien und Ackerbauer die Meisten aus jenen Stämmen, welche wir aus den Römerzeiten kennen, zurück in ihren alten Wohnsitzen. — Es ist ein charakteristisches Zeichen der Eroberungen roher Natur-Völker, dass ein Religionszwang selten Statt findet; man bemerkt diesen nach Eroberungen immer erst dann, wenn ein Reformator in irgend einer Religion aufgetreten ist. — Die zurückgebliebenen Unfreien in Sachsen behielten also ihren alterthümlichen Dienst des Osta [30]), die Sachsen übten daneben den ihres Wodan aus, vielleicht hatten andere Stämme, aus denen gleichfalls Unfreie zurückblieben, ihrer Idee von der Gottheit noch andere Wesen und Namen substituirt. — So konnte es kommen, dass der auswärtige Beobachter in Sachsen die Namen und die Verehrung mancher Gottheit fand, dass aber darum doch der Geist der Religion bei den Einzelnen wenig oder gar nicht von einem Monotheismus abwich [31]);

30) Da nun, wie oben gezeigt ist, eben der Natur einer germanischen Eroberung wegen, die Unfreien unverändert auf ihrem Gut sitzen blieben, so können bei ihnen in der That sich uralte Momente erhalten haben. — Vielleicht hat der Osta-Dienst sich aus den frühesten keltischen Zeiten erhalten; denn dass Kelten einst auch in Deutschland hausten, und von den spätern germanischen Stämmen nach dem Westen Europas getrieben wurden, läugnet wohl Niemand; der baskische Stamm, erst genauer untersucht, wird hierüber noch schöne Aufklärungen geben. — Merkwürdiger Weise heisst dort der May Ostara, d. h. wörtlich übersetzt: Zeit der Belaubung (Kalender im Labourdiner Dialekt bei Aug. Châho Reise in die Provinz der Basken). — Was ist aber Belaubung anders als eine neue Belebung, eine neue Auferstehung; ist nicht weiter ein jede himmlische Lichterscheinung wieder eine neue Auferstehung? Liegt wohl nicht diese tiefe allgemeine Urbedeutung dem Namen (eben des Wesens wegen) des heidnischen Osta, so wie des christlichen Osterfestes zum Grunde?

31) Mich dünkt, schon das Wahrnehmen von ganz besondern

denn schwerlich standen alle jene Gottheiten bei Verehrung des einzelnen Individuums in einer Verbindung zu einander.

In dem Obigen liegt der Grund, wesshalb der Dienst des Wodan in Sachsen der umfassendste war, und der, den man am meisten fand. — Die Freien, vielleicht der suevischen, vornehmlich aber der anderen Stämme, welche, um der sächsischen Eroberung zu entgehen, auszogen, waren es, welche den Dienst des Osta nach England brachten, bei dem es nur auffallend ist, dass ihn uns Beda als den einer Göttinn [32]), ausdrücklich meldet.

Ob auf die obenbemerkte Art noch Spuren vom Dienste der Hertha oder der Tanfana des Tacitus unter den Einwohnern des Sachsens, dessen Gränzen näher ausgeführt sind, vorkommen, lässt sich mit Gewissheit nicht angeben [33]). Einige Gebräuche der Landleute können hiefür keine Gewissheit geben [34]).

Gottheiten, denen immer einzelne Stämme hauptsächlich dienten, spräche nicht wenig für jene Annahme des Monotheismus.

Ich führe desshalb noch in der Kürze an, dass ich den Runenstein für ein Denkmal halte, was die Unfreien zu einem Ostafeste angefertigt, nachdem sie von ihren sächsischen Besiegern den Gebrauch der Rune gelernt hatten. — Arbeiten in gebranntem Thon verstand man damals zu verfertigen, ich erinnere an die Urnen. — Der Gegenstand selbst, — gehört er zu den Arten von Aberglauben, welche das Cap. Liftinense hat: de simulacro, quod per campos portant, oder zu einem ähnlichen? Pertz III, p. 19 u. 20.

32) Doch gehen öfter in der deutschen Mythologie bei den Gottheiten weibliche und männliche Wesen in einander über, s. Grimm Mythologie p. 156. bei Nerthus. — Beda c. 13. d. temp. ratione lässt Eostra freilich mit den Sachsen in England einwandern. — Dies erklärte sich freilich leicht aus dem, was über die Verbindung der Sachsen am Litus Saxon. mit den Überbleibseln der übrigen deutschen Stämme gesagt ist.

33) Der Dienst der Hertha scheint wenigstens ganz ausserhalb der Gränze Sachsens gelegen zu haben.

34) Z. B. Ährenstehnlassen lässt noch keine Folgerung auf den Dienst einer Erdmutter zu. Hat obige Idee des Monotheismus etwas für sich, so kommt von der einen Gottheit Alles; dem Ackerbauer kommt es darauf an, dass sie seine Früchte segne, von ihnen opfert er daher; das Stehenlassen ist kein Opfer für die Erde, sondern für

Jene Gottheit, von welcher Wilkens in seiner Münsterschen Geschichte redet, thegathon [35]), hat ohne Zweifel bei Grimm p. 46. ihre richtige Erklärung gefunden, wofern es richtig ist, dass die Ausdrücke im somnium Scipionis auf deutsche Götterbezeichnungen bei dem Aufzeichnen des alten Berichts über die Schlacht von Bochold übergegangen sind. — Es wäre dies dann wieder ein Beweis, dass der Begriff des Höchsten und Besten, d. h. alles Göttlichen, in einem Wesen sich vereinigt gefunden hätte [36]). — Die silva Sitheri ist ohne Zweifel mit dem in der Nähe liegenden Orte Sithen oder auch Seithen genannt, in Verbindung zu bringen, welches in der lateinischen Endung als Sithnia, Sitnia [37]), schon in jenen Zeiten genug vorkommt.

Am räthselhaftesten bleibt jedoch noch immer die Irminsul und deren Bedeutung [38]), die als Fanum, als Säule, als Baumstamm und auch als Idol selbst angeführt wird. — Die Quellen bezeichnen sie als einen Gegenstand, an welchen

jede Gottheit, welche überhaupt als solche verehrt wird. — So wird bei Grimm p. 104 sqq. das Getreide-Opfer für Wodan ausdrücklich erwähnt. — Dies steht der frühern Behauptung: die alten Unfreien seyen Ackerbauer geblieben, und haben den Dienst des Wodan nicht gekannt, nicht entgegen. — Wenn auch die Sachsen das Meiste der Länderei jenen liessen, so mussten doch Servi für die Freien den Mansus dominicalis bearbeiten, und auf diesen ward der Wodansdienst sichtbar; schwerlich aber auf den mansis servilibus.

35) Nochmals abgedruckt in Pertz II. p. 377. not. a.

36) Der Verf. dachte statt thegaton, an thegotan, und trennte dann the für dhe, oder de, als Artikel, und gothan, das letztere analog dem: cotan; also dem Gotte heilig. — Wie in eine lateinische Überlieferung mit einemmale ein deutsches Wort komme, ist nicht auffallender, als obiges griechische. — Das einzige, was bei Grimms Erklärung nicht befriedigt, ist die Contraction im Anfange, wie aus dem *ŏ* und *ă* ein *ĕ* geworden!

37) Vgl. z. B. Pertz II, 222. Es liegt in der Gegend zwischen Haltern und Dülmen, und es waren Gränzbefestigungen daselbst. Vgl. Gränzen Sachsens im 1. Zeitraum.

38) Es ist unnöthig, die Stellen dieserhalb anzuführen, sie sind vollständig bei Grimm p. 81. u. 209 (Myth.) enthalten. Vergl. noch: Irminstrasse und Irminsäule u. s. w.

hauptsächlich der Götzendienst jener Gegenden geknüpft war [39]), und dies scheint mir gegen die Bedeutung eines vergötterten Helden, dem solche höchste Ehre wohl nicht zugekommen seyn mag, nicht wenig zu sprechen [40]). — Die Sache steht wohl so, dass unter den bekannten Meinungen darüber, individuelle Ansicht stets zu wählen haben wird. — Aus der Geschichte der Sachsenkriege geht hervor: dass Karl nirgends wieder eine Irminsul, oder ein Idol: Irmin fand [41]); ich folgere daraus, dass wenn es überhaupt einen Gott Irmin gab, die Verehrung desselben daher nur örtlich war, und dass keineswegs dieser in der Gegend von Eresburg als ein Bild oder als ein Symbol von allen Sachsen im nordwestlichen Deutschland verehrt wurde. — Dies folgert sich auch weiter aus dem Umstande, dass es sich so ziemlich auf der Südgränze des Landes befunden [42]); ein Idol für das ganze Sachsen würde gewiss passender seinen Platz in der Mitte des Landes erhalten haben. Die Vergleichung des Hirmin mit Hermes in jener bekannten

39) Die gleichzeitigen Quellen sagen dies, und man bedarf des Henricus de Hervordia, der immerhin noch gute örtliche Quellen benutzt haben kann, wenn er anführt: tunc rex idolo destructo, arbitratus, se Saxoniam domuisse, nicht mehr.

40) Mag man nun der Irminsul eine Säule unterschieben, oder einen ausgezeichneten Baum, — jedenfalls, schon des beständigen Stoffs wegen, wird man etwas erhalten, was nicht schnell aufgerichtet war, sondern der Gegenstand muss auch, da er beim Beginn des Krieges schon so bedeutend war, lange vorher auch im Frieden schon seine Bedeutung gehabt haben.

41) Zwar wird von Dietmar v. Merseburg Lib. I. noch eine solche in seine Gegend verlegt; ich fürchte aber, dass er zur Ehre seiner Vaterstadt den Beweis dafür nur in einer Etymologie derselben, — Mersburg, Marsburg findet, und die Irminsul, statt nach Eresburg, Marsberg, nach Merseburg verlegt. — Es wäre auch in der That auffallend, dass, wenn wirklich eine weiter verbreitete Verehrung einer ähnlichen Gottheit Statt gefunden haben sollte, Dietmar uns zuerst davon Nachricht geben müsste!

42) Die Säule kann unmöglich weit von Eresburg gelegen haben; wir kommen gleich hierauf zurück.

Stelle [43]) hat gewiss weiter nichts für sich, als die zufällige Ähnlichkeit der beiden Wörter, welche Witichind aufstellte, gestützt auf die Stelle des Tacitus, wo er von dem Dienste des Mercur spricht. — Dass nicht Kenntniss des Wesens beider Gottheiten diese Vergleichung zu Stande gebracht habe, geht aus dem Folgenden: quia Hirmin vel Hermes Graecis Mars dicitur, hervor. — Bei dieser Unkenntniss der griechischen und römischen Gottheiten, welche Witichind verräth, ist es misslich, aus seinen Vergleichungen Resultate ziehen zu wollen [44]). — Denkt man an keinen besondern Gott Irmin, so kann man zu folgendem Resultate gelangen:

Wenn auf die Angaben fast Gleichzeitiger, gegen welche sonst nichts zu erinnern ist, nothwendigerweise Gewicht gelegt werden muss, so ist Rudolfs v. Fulda Interpretation der Irminsul [45]): „universalis columna" auf keinen Fall zu übersehen, wenn auch nicht ein: „Jedermanns Säul" zu supponiren ist, was schlecht genug niedersächsisch (iehuethar, iehuelick — wahrscheinlich der älteste bekannte niedersächsische Ausdruck) seyn würde [46]). — Die Beweise, dass die Franken auch einen örtlichen Begriff mit Irminsul verbanden [47]), führen vielleicht dazu, dass das:

43) Witich. Corbej. bei Meib. I. p. 633. Man hört bei den Sachsen nur die Sage von einem vergötterten Hiring; vielleicht ist dies willkürlich verdreht, um nur den Hermes, den man in römischen Quellen fand, zu erhalten. — Diese zweifelhafte Stelle mit dem eben so zweifelhaften Chron. Corbej. blieben also die einzigen für einen Gott Irmin.

44) Martem effigie columnarum innitentes, Herculem loco Solis, quem Graeci nominant Apollinem. — Man könnte aus dieser Stelle mit noch mehr Recht den Hercules als männliche Lichtgottheit für Osta nehmen. — Aus Irmin einen Kriegsgott zu machen, dazu scheinen mir noch nicht genug Data vorzuliegen.

45) Translatio S. Alexandri bei Pertz II. p. 676.

46) Eine ähnliche Bedeutung als Adjectivum wäre dann unterzuschieben, wie Grimm Myth. p. 213. pr.; — columna publica wäre nicht übel.

47) Annal. Lauriss. — fanum et lucum b. Pertz I. p. 117., aus

„universalis" sich auf etwas anders bezogen haben kann, als auf ein Götterbild oder auch Gottesverehrung; wie, wenn das universalis sich auf eine Gränzbestimmung, bei welcher natürlich Alle interessirt waren, bezog [48])? ein Hain, unverletzlich den beiden Gränzvölkern, nach der ersten sächsischen Eroberung festgesetzt? — Zur Vermeidung aller Streitigkeiten konnte man einen ganzen Wald dazu nehmen, und in demselben, wie bei Angabe der Marken überhaupt geschah, einen besonders gezeichneten Baum [49]) zur speciellen Gränzscheide festsetzen; die Weihe dieses dann der allgemeinen Gottheit liegt nahe; da aber das Irmin mit universalis übersetzt angegeben ist, so wäre dann wohl schwerlich an eine besondere Gottheit dieses Namens zu denken [50]); vielmehr knüpfte sich nur der Gedanke der allgemeinen Nationalgottheit des herrschenden Volks-Stamms daran. — Der Irmins-Weg lässt auch eine ähnliche Auslegung des universalis zu, doch könnte man zur Noth bei beiden Erklärungen einen Irmin als besondere Gottheit immerhin noch mit hineinziehen, obgleich nur die Gründe dafür noch keinenfalls in soweit genügen,

denselben die Annal. Hildesh. b. Leibn. I. p. 712. fanum et lucum famosum etc. etc.

48) Eresburg lag gewiss auf der Gränze, denn Überschreitung derselben und Zerstörung jenes Orts melden alle Quellen als ein Ereigniss. — Wenn dann weiter die Annal. Lauriss. sagen: ad Irminsul usque pervenit, so lag darum die Irminsul nicht weniger nah an der Gränze, denn Karls Zug ging nicht landeinwärts, sondern sich auf die Diemel, die Landesgränze, stützend, nach Osten bis an die Weser. loc. cit. ad a. 772. — Jedenfalls lag die Irminsul nahe bei der Gränze, und, selbst wenn sie wenige Stunden landeinwärts zu suchen ist, kann sie immer früher zu dem im Texte gegebenen Zweck gedient haben. — Das Silber und Gold ist aber so gut mönchische Ausschmückung wie das Wunder vom fehlenden Wasser.

49) So hätte man den truncum ligneum non parvae magnitudinis des Rudolf.

50) Zwar hat das Chron. Corbej. bei Wedekind I. p. 379: destructo idolo Irmin etc., allein dies wird nicht eher zu gebrauchen seyn, bis die in Frage kommende Beweiskraft jener Quelle entschieden ist.

um dessen Existenz als über jeden Zweifel erhoben, anzusehn. — Jede Untersuchung gelangt hiebei zu einem verschiedenen Resultat, und da ein solches stets andere, auf nicht minder guten Quellen beruhende Resultate gegen sich hat, so scheint es kaum ein Gewinn, ein solches Chaos von Ansichten, aus welchem kein sicherer Faden führt, hervorzurufen.

Über den Dienst des Hercules melden uns allerdings einheimische Quellen, dass er bei den Sachsen zu Hause gewesen [51]; allein ich habe über dieselben, namentlich Witichind von Corvey, schon meine Meinung gesagt. — Sollen sie jedoch bestehn, so ist an keinen Kriegsgott zu denken, indem er mit der Sonne und dem Apollo in Vergleich gestellt wird. — Dazu verlieh Wuotan den Sieg und ward darum angesprochen [52]. — Daher glaube ich, dass die Inschrift: Hercules Saxanus nicht auf eine sächsische Gottheit zu beziehen, oder nur im entferntesten selbst etymologisch damit in Verbindung zu bringen sey, indem solche Inschriften, auf welchen ein Hercules Saxanus vorkommt, sich vorzüglich in Italien aus der Zeit Domitians und Vespasians gefunden haben, — namentlich zu Tibur (vgl. Orelli, die nicht von Grimm citirten Stücke, namentlich 2008 u. s. w.). — Die Inschrift ward also zu einer Zeit verfasst, wo der Name: Sachsen noch gar nicht gehört, und die Grundbedeutung des Worts Sahs mit dem Volke selbst daher noch unbekannt war. — Ich glaube die leichteste Erklärung ist dabei die beste. — Die Inschriften des Hercules Saxanus sind fast alle bei, oder in Steinbrüchen gefunden [53]. Dieser Umstand klärt genug auf.

Dies sind die Namen der Gottheiten, welche die älteren Quellen ausdrücklich für Sachsen namhaft machen; immerhin mögen deren noch mehre vorkommen, und für

51) Die Stelle im Witichind. Corbej. ist oft genug citirt.

52) Paul. Warnef. hist. Longobard.

53) Dass dies Römische: Saxanus reines Adjektiv von Saxum, ohne an ein Volk zu denken, sey, geht am klarsten aus der Inschrift: Bonae Deae Subsaxanae hervor, worüber Nardinus am weitläuftigsten sich auslässt.

keine steht eine Vermuthung wohl fester, als für Frigga, Frea, Gemahlin Wuotans; denn da ich die Religion des Letztern für die des Nordens halte, und die Idee der Verbindung beider Gottheiten schon bei den Longobarden ausgebildet war [54]), so muss auch daraus gefolgert werden, dass die noch später in Deutschland einwandernden Sachsen einen gleichen Glauben mit in ihre neuen Wohnsitze gebracht haben. — Welche Eigenschaften aber und welche Macht man ihr in Sachsen gegeben, lässt sich mit Gewissheit noch weniger bestimmen; ob aber Alles, was der Norden in Beziehung auf diese Gottheit in seinem Schooss später ausbildete, so ohne Weiteres auf Sachsen überzutragen ist, kann wenigstens immer zweifelhaft bleiben.

Andere Gottheiten, deren Namen selbst die Kritik schon längst verworfen, sind dann Krodo [55]); dahin gehört eine Göttin Luna [56]), deren Bild zu Lüneburg gefunden seyn soll; ferner Stufo, Recko, u. s. w. — Sie alle sind Ergebnisse späterer willkürlicher Annahmen.

§. 21.

Art der Gottesverehrung. — Priesterstand. — Heilige Orte. — Aberglaube.

Dem Obigen nach nun vermuthe ich für den Stand der sächsischen Religion folgenden: Die Verehrung ihres höchsten Wesens, Wuotan, hatte sich von dem reinsten Monotheismus so weit entfernt, dass man den Begriff seines Wesens wenigstens in der Idee verkörpert hatte, um ihn der menschlichen Auffassung näher zu rücken. Wenn die Vermuthung richtig ist, dass auch bei den Sachsen Frigga als

54) Paul Warnefried hist. Long. I, 8.

55) Vgl. Delius, über den vermeintlichen Götzen Krodo zu Harzburg u. s. w.

56) Die erste Nachricht der Verehrung dieser angeblichen Gottheit findet man im Diarium Joannis de Bukken, Plebani Bergensis de 1369—1402. (in der Registratur des Klosters S. Michael. zu Lüneburg nach Gebhardi Msc. Tom. XIV. Bibl. reg. Hannov.). Später ist hierüber in Inschriften selbst zu Lüneburg etwas wiederholt. — Die Träumereien bei Leibn. I. p. 261. und im Exc. Chron. Bardevic. tom. III. verdienen eine weitere Aufmerksamkeit nicht.

Wuotans Gemahlin anzunehmen ist, so muss die Verkörperung ganz menschlich ausgefallen seyn [57]. — Allein die Verkörperung ging nicht über die alleinige Vorstellung davon hinaus: dass sie wirklich bildlich ausgeführt sey, davon meldet als Augenzeuge eines Bildes Niemand ein Wort [58], — wir hätten wenigstens wohl eine Nachricht von der Gestalt eines solchen Gottes der Sachsen erhalten [59]; diese besitzen wir in den Nachrichten der Irminsul, die sich in dieser Hinsicht widersprechen, nicht; am wenigsten darf man daraus eine Folgerung für ganz Sachsen ableiten; und grade dieser Mangel an verfertigten Götterbildern muss es uns erklären, warum wir so wenig Direktes über die Religion der alten Sachsen wissen [60].

57) Nimmt man dies für Sachsen an, so hat man nur noch einen Schritt, um, nach Þryms Quida, auch den Sohn, Thor, Thunaer, Donar zu erhalten. — Allein jede Generation unter Hauptgöttern setzt in der Regel grosse Revolutionen in einer Religionslehre voraus, wenigstens folgt Thor's gewisse Existenz für Sachsen noch nicht aus dem Umstande, dass man in diesem Lande Frigga Wuotan zur Gemahlin giebt. — Die Bezeichnung jenes: terrae filius, ist nicht zu übersehn.

58) Den Cultus idolorum spricht Einer dem Andern nach; dies Allgemeine sagt gar nichts. — Speciell wissen Alle nur die Orte der Gottesverehrung anzugeben, — frondosae arbores, — fontes; — Ein Idol selbst hat Niemand gesehen. Da die damalige christliche Religion stets eine Mittelclasse von Heiligen zwischen sich und dem höchsten Wesen zu sehen gewohnt war, und sich die direkte Verehrung eines höchsten, körperlosen Wesens wohl nur sehr schwer vorstellen konnte, so nahmen seine Bekenner die Gegenstände, welche sie an den Orten der Gottesverehrung sahen, für Gegenstände, denen selbst zunächst Ehrfurcht bezeigt sey.

59) Hiezu kommen folgende wichtigen Stellen: §. 21. Capit. de part. Saxoniae bei Pertz III. p. 49., aus welchem man ganz sicher folgern darf, dass in Sachsen keine Götterbilder existirt haben, denn man hätte wohl am ersten verboten, sich an solche zu wenden. — Auch hier werden blos Gegenstände, an Orten der Gottesverehrung befindlich, genannt. — Dazu kommt die schon ältere Stelle der Vita S. Columbani; auch hier wird bei einem Wuotansopfer keines Bildes desselben gedacht, und da die Art des Opfers ziemlich genau beschrieben ist, so würde Letzteres, hätte es existirt, ohne Zweifel mit erwähnt seyn.

60) Endlich kann ich auch in den Worten jener öfters ange-

Ganz so rein hatte sich wahrscheinlich der Dienst der altdeutschen Stämme, welche nach der sächsischen Eroberung zurückblieben, nicht erhalten, wenigstens ist zu vermuthen, dass schon hin und wieder die Idee der Gestalt eines Gottes wirklich bildlich ausgeführt sey; aber bei dem Mangel aller Nachrichten über solche Bilder ist man gezwungen anzunehmen, dass jene Bildung nur höchstens sehr örtlich gewesen, und vielleicht für einen besondern Zweck unternommen sey. — Davon aber, dass eine Gottesverehrung an feststehende Bilder geknüpft, und mit ihnen unverbrüchlich verbunden gewesen sey, kann ich mich nicht überzeugen. — Die Verbindung der Ideen der Sachsen über ihre Gottheit mit denen ihrer Unfreien, welche bei dem täglichen Verkehr mit der Zeit unmöglich ausbleiben konnte, — wenn auch nur Weniges überging — musste die sächsischen Ansichten in Deutschland charakteristisch ausbilden. — Ob aber diese Ansichten allgemein gegenseitig so weit in einander übergingen, dass für Alle ein gleicher gemischter Glaube entstand, kann unmöglich nachgewiesen werden. — Wahrscheinlicher ist, dass sich nach und nach im Lauf der Jahrhunderte in den Glauben der Laten immer mehr vom Dienste des Wuotan einschlich. — Mancher Late fügte sich schon freiwillig in Gebräuche, die er seinen Herrn machen sah, und dann kamen mehr Freie zu Laten herunter, als Laten zu Freien herauf; erstere brachten natürlich ihre alte Religion mit in ihren niedern Stand. Nimmt man noch hinzu, was gleich, beim Ort der

führten Stelle (Witich. Corbej. Meib. I. p. 633.) keine Gottesbilder finden, namentlich scheint mir das: effigie columnarum dazu nicht zu genügen; denn da weiter eine solche columna als truncus ligni interpretirt wird, so kommen wir wieder auf Bäume, welche an dem Orte der Gottesverehrung standen, — und vielleicht auch vor dem östlichen Thore jener Stelle, — zurück. — Eher könnten die Worte: ad orientalem portam — ponunt aquilam, — ohne Zweifel die Fahne, — zu einem solchen Resultate führen; allein die Angaben jenes Feldzeichens, scheinen doch nur wohl auf späterer Phantasie zu beruhen, indem ein Löwe dem Ideenkreise des Nordens zu jener Zeit wohl ziemlich fern geblieben ist.

Gottesverehrung bemerkt werden wird, so hat man genug Gründe, warum man den Dienst des Wuotan, immer mehr allgemeiner, und über den Dienst anderer Götter, Osta's u. s. w. herrschend werden sah; aber die Herrschaft begründete sich sanft und freiwillig, und ward mild ausgeübt. — In dieser, wenn auch geringen Vermischung mit dem Glauben anderer Stämme, finde ich einen Unterschied mit, der sich mit der Zeit zwischen sächsischer und nordischer Religion ergeben musste [61]; wie die verschiedene nordi-

61) Es ist denn hier auch wohl der Ort, eine Ansicht im Allgemeinen über nordische Religionen zu äussern, die jedoch, als nicht streng zur Sache gehörig, nur im kürzesten Abriss gegeben werden soll:

Der Urdienst der nordischen Völker war der des Wuotan, und zwar, wie alle Religionen im Entstehen, in einer rein monotheistischen Idee. — Dieser Dienst ging in der ersten Gestalt schwerlich über die südlichen Gränzen des heutigen Dänemark hinaus.

Die durch so viele Sagen wahrscheinliche Verbindung des Nordens mit dem südöstlichen Theile Europa's, kann natürlich nur durch eine Völkerwanderung beschafft seyn. — Politische Folgen dieses Eindringens erkennt man in den sonst unerklärlichen Wanderungen der Kimbern und Teutonen, einzelner Stämme der Sueven, der Longobarden, Heruler u. s. w. und am spätesten der der Sachsen (Welch' ein Werk könnte eine Geschichte dieser nordischen Völkerwanderung werden!). Die Religion dieser Einwanderer halte ich zunächst im Asenglauben repräsentirt. — Sie verband sich mit der des Wuotan, so wie sich die Sieger mit den zurückgebliebenen Unterjochten vereinten; und so bildete sich, im Geiste einer Poesie, die mehr als einmal an den Süden zurückerinnert, ein Götterglauben und eine Götterverbindung, wie sie uns bis ins Einzelne die Quellen des Nordens namentlich in den Liedern der Edda lehren. — Der Glaube des Wuotan jener nach Süden gedrängten Stämme, entbehrte natürlich bei Longobarden, Sachsen u. s. w. jener schönern Ausbildung, die jetzt erst im Norden entstand, und blieb mehr in seinem ältesten Naturzustande. — Grade durch die Verbindung des Nordens mit dem Süden entstand jene grössere Zahl von Göttern, deren Verwandtschaft, u. s. w., welche namentlich die Edden lehren.

Diese, und die andern nordischen Quellen enthalten meiner Meinung nach, hauptsächlich dreierlei:

a. Uraltes, sich noch auf den ältesten nordischen Gottesdienst Beziehendes. — Dies ist allen, aus dem Norden abstammenden Stämmen gemeinschaftlich, natürlich auch denen, welche in Deutschland und anderswo eine Heimath fanden, — vielleicht der kleinste Theil.

sche Verfassung hiezu mitwirken konnte, ist schon erwähnt. — Römische Begriffe, welche nie ganz verloren gehn konnten, halfen andern deutschen Stämmen in Süddeutschland, Frankreich und Holland, die Ideen von ihren Göttern früher bildlich auszugleichen; wann man dies im Norden und Friesland (die Verbindung ist gewiss, wie bei Grimm p. 79.) angefangen, lässt sich unmöglich nachweisen, es begann aber gewiss so wenig wie bei den Griechen sogleich mit dem Anfang der dortigen Religion[62]). Ist das Allgemeine über Religionen nur in etwas richtig, so musste der Polytheismus endlich zur Formung von Bildern kommen, mit denen, mehr oder weniger, immer etwas Idolik verbunden ist, — namentlich durch den im Norden unzweifelhaften Priesterstand, der in Sachsen sich nicht nachweisen lässt. — Die Unruhen der Eroberung, der eben angeführte Umstand, Mangeln der Gefolge und der höhern Gewalt eines Einzelnen, liess die Sachsen längere Zeit im Naturzustande ihrer Religion verbleiben, deren weitere Fortbildung aus sich selbst dann durch die Karolingische Eroberung verhindert wurde.

Was die Orte der Gottesverehrung anlangt, so weiss ich gleichfalls nicht eine Stelle anzugeben, aus welcher sich mit Gewissheit folgern liesse, dass in Sachsen Tempel gefunden wären, sondern der Gottesdienst fand unter freiem

b. Jenes Uralte, mit dem Glauben derer vermischt, welche in den Norden eindrangen. — Hier wird Wuotan den Asen zugezählt (Hrafna Galdr Oþins u. s. w.). Dies bildet die eigentliche Nordische Mythologie wie sie die Edden lehren. — Da die Bekenner dieser so ausgebildeten Religion nicht weiter nach Süden zogen, so blieb dieselbe fest im Norden. — Die grade vor jener Einwanderung ausgewanderten genannten nordischen Stämme konnten diese Religion unmöglich haben.

c. Christliches, was man leicht in Harbarz Lioþ, Hrafna Galdr Oþins, Alvis Mál, Solar Lioþ u. s. w. findet. — Wer doch eben so leicht den ersten vom zweiten Bestandtheile zu sondern vermöchte! Dann könnte der alten sächsischen Religion ein wahres Licht aufgehn!

62) Jene schon citirte Stelle, Herodot II, 52. Hat eine Einwanderung von Südosten Statt gehabt, so kann man diese für die Zeit der Entstehung der Götterbilder im Norden mit benutzen.

Himmel Statt [63]). — Die tägliche Ausübung desselben lag dem Familienvater ob, und nur seltener vereinte man sich zu allgemeinern Festen. — Die Mark bot natürlich hiezu, wie zu allen gemeinschaftlichen Handlungen den schicklichsten Platz dar, und da diese meistens Wald war, so ward auch der Ort der Gottesverehrung meistens ein solcher. — Nie aber wurden Bäume, Quellen u. s. w. als Gegenstände [64]) der Gottesverehrung geheiligt, stets nur als Orte dazu [65]); und wo die gemeine Mark weniger aus Wald, als aus Heide oder Moor bestand, da waren auch gewiss für den Ort der Gottesverehrung nicht unumgänglich Bäume nothwendig [66]), sondern da, wo alle Markan-

63) Witich. Corbej. Meib. I. p. 633., wo vor dem östlichen Thore ein Altar errichtet wurde, beweis't dies, als Gottesverehrung im Kriege, und in einem fremden Lande noch nicht so gut als Rudolfus v. Fulda bei Pertz II, 676. — Zwar hat er viele Excerpte aus Tacitus (p. 675.), doch ist anzunehmen, dass er dem Enkel Witichinds keine willkürlichen, sondern nur solche Excerpte bieten durfte, welche ihrem Inhalt nach, auf die Zeiten seines Ahns noch passten; sodann ist auch die Darstellung auf der citirten pag. 676. ganz selbstständig. — Silva, quae fuit thegathon sacra, enthält einen gleichen Beweis. — Fanum wird gewiss Niemand für Tempel nehmen, selbst aus dem Zusammenhange, in welchem es beim Beginn des Capit. de part. Saxon. steht (bei Pertz vana statt fana) folgt der Begriff eines Gebäudes noch nicht.

64) Die Donnereiche ist kein Gegenbeweis; wurden nicht alle Zusammenkünfte in der Mark an Stellen gehalten, die durch Bäume (z. B. Cappeler Eiche, die Kloster-Eiche, im Möllenbecker Grunde u. s. w.), Quellen u. s. w. besonders ausgezeichnet waren. — Der Bekehrungslustige Bonifatius wird sich nicht besonders darum bekümmert haben, was man bei religiösen Zusammenkünften von der Eiche selbst glaubte. — Bei Verfolgung einer Religion werden ja stets zuerst die Orte wo sie ausgeübt wird, zerstört. Dazu lag die Donnereiche nicht in Sachsen.

65) So heisst es auch in der schon von Grimm, Myth. p. 45. citirten Stelle: lucos, — in quibus immolabant, nicht: quibus immolabant, was doch hätte stehn müssen, wenn Haine selbst Gegenstand der Verehrung gewesen wären.

66) So hatte der anderwärts angeführte Bremische Gebrauch, am Hochzeitstage 2 Eichen zu pflanzen, gewiss keinen Bezug auf Gottesverehrung, namentlich einer Ehegöttin; es schlägt dieser Gebrauch mehr zum Aberglauben, um aus dem guten oder schlechten Wachs-

gelegenheiten verhandelt wurden, ward auch das Gottesfest begangen. — Wenn daher die Römer uns melden: „Lucos et nemora consecrant", so hat gewiss die Religion an diesem Ausdruck auch ihr Theil; allein man darf auch dies nicht allzuweit ausdehnen. — Schon das: im Frieden liegen der Wälder als Markgrund, und die den Römern fremden Verhältnisse derselben hätten zu obigem Ausdruck (sacer — nicht sanctus) allein führen können. — Marken ohne Bäume hatten auch gewiss ihren Ort zu allgemeinern religiösen Zusammenkünften, und dieser war ohne Zweifel eben so geheiligt, als Wälder und Haine.

Man findet noch an so manchen Stellen Niedersachsens ungeheure Steine, deren regelmässige Lage nothwendig auf die Vermuthung führt, dass Menschenhand diese bestimmt. — Man giebt sie für Opferstätten der alten Sachsen aus. — Wohl mag dies seyn, allein die Erklärung, hier die Sitze des Richters und der Schöffen zu finden, liegt eben so nahe [67]. — Hätte man nur einen Opferaltar haben wollen,

thum des Baums das künftige Lebensglück zu erkennen. — Noch jetzt ist ein alter niedersächsischer Aberglauben auf dem Lande weit verbreitet, dass der Vater bei der Geburt eines Kindes allemal einen Strauch, Baum, oder dergl. pflanzt, um das Glück des Kindes daraus zu erkennen. — Höchst interessant ist die Abweichung des Kultus und des Aberglaubens, die sich bei Errichtung zweier Bäume bei den Wenden bis in das vorige saec. erhalten hatten, welche innerhalb der Gränzen Sachsens angesiedelt wurden (im Drawän, d. h. pagus Drewani). — Man kann hier recht slavische und sächsische Gewohnheiten unterscheiden. — Der eine jener Bäume hiess der Cronen-, der andere der Kreuzbaum, auf welchem sich ein Hahn befinden musste (dieser letztere ist noch heidnisches Element, man that nur das christliche Kreuz hinzu). — Man findet hierüber die weitläufigste Erzählung in den, für ihre Zeit vortrefflichen: Keissler's neuesten Reisen, 2r Thl. pag. 1167 sqq.

67) Die Codices picturati des Sachsenspiegels lassen uns Richter und Schöffen in der gleich zu erwähnenden Ordnung sehen. — Dergleichen Gruppen von Steinen kann man fast in jedem Werke über Niedersachsen angegeben finden. — Spangenberg Beiträge zur Kenntniss deutscher Rechtsquellen u. s. w. Die grössten mir bekannt gewordenen sind die zwischen Wallerhorst und Osnabrück, leider jetzt

wozu die vielen Steine, die sich häufig um einen grössern gewälzt, zeigen? Die nahe Verbindung aber, in welcher Gottesdienst und Rechtsausübung standen, so wie das über den Ort der Gottesverehrung eben Geäusserte, vereinigt jene Ansichten leicht; und jener Zusammenhang zwischen den heiligsten und ehrwürdigsten Handlungen, welche der in eine Gesellschaft getretene Mensch nur ausüben kann, jener Zusammenhang, der im Norden inniger war, als bei irgend einem andern Volke, hat er vielleicht seine Grundlage in der Einheit des Orts, wo beide vorgenommen wurden?

Jedoch, wenn die Laten Feste ihrer ältern Gottheiten begingen, so würden ihnen schwerlich die Herrn der Mark dazu den ihnen doppelt heiligen Ort eingeräumt haben. — Ihre uralten gottesdienstlichen Feste mögen daher schon in den frühesten Zeiten in den Augen der freien Sachsen, den Charakter von Gebräuchen des Landmanns gehabt haben [68]). — Noch aber, durch die ganze Dauer des Heidenthums, blieb der tiefe, religiöse Sinn, der erst mit dem Christenthume immer mehr schwand.

Bei dem Ort der Gottesverehrung muss der Osten von jeher berücksichtigt worden seyn; man könnte dies schon behaupten, wenn man die Gebräuche, welche das Christenthum beibehalten, berücksichtigt; allein eine öfter angeführte Stelle sagt dies ausdrücklich [69]). — Wahrscheinlich wandte man sich gegen Osten; allein, jener Stelle eine so weite Ausdehnung zu geben, und aus ihr folgern: dass etwa alle Opferstätten auch auf die Ostgränze der Mark, auf die Ostgränze der Besitzung jedes Einzelnen verlegt

zerbrochen, und die ungeheure Steinplatte nicht mehr auf ihren Stützen befindlich.

68) Eben darum mit, weil die unfreien Laten in einem grösseren Bezirke nicht die Macht hatten, einen festen Ort zu bestimmen, an welchen sie ihre Feste für immer knüpfen konnten. — Für die Beständigkeit der Art der Gottesverehrung thut ein gewisser Ort unendlich viel.

69) — ad orientalem portam ponunt aquilam etc. Dies hängt mit dem bei Osta Geäusserten, was einen grossen Theil der Altsächsischen Bevölkerung angeht, ohne Zweifel zusammen. — Die Sonne, das göttliche Princip, ging immer hier auf u. s. w.

seyen, wäre sehr gewagt und bliebe wenigstens immer sehr zweifelhaft.

Wir kommen zu einem andern Punkte, nämlich dem: gab es in Sachsen einen eignen Stand, welchem die Verehrung der Götter und die Wahrnehmung der religiösen Gebräuche vorzüglich oblag? — Es ist misslich, aus nur negativen Gründen eine feste Behauptung für das Nichtbestehen eines solchen Priesterstandes ableiten zu wollen; aber eigen bleibt es stets, wenn keine einheimische Quelle je eines sächsischen Priesters erwähnt [70]. — Bei den Ereignissen zwischen Sachsen und Thüringern ist nur von der Gottesverehrung des ganzen Heers die Rede, bei welcher jeder thätig ist; kein Priester wird erwähnt; niemals haben die Franken in ihren langen Kriegen gegen die Sachsen einen solchen gesehn [71]; niemals wird unter den Geisseln ein solcher erwähnt; und würde Karl nach den Ausdrücken der Quellen: et omnium accepit obsides tam ingenuorum quam et Litonum, wohl Glieder eines so höchst wichtigen Standes darunter aufzunehmen, vergessen haben?

70) Da ich den Wuotansdienst der aus dem Norden ausgewanderten Stämme von dem allgemein sogenannten spätern nordischen Wuotansdienst unterscheide, so lasse ich auch nur Folgerungen bei den ersteren unter einander zu. Der Wuotansdienst, welchen der heil. Columbanus unfern des Züricher See's fand, wird so beschrieben: ad quod (vas magnum) vir Dei accessit etc. (Mabillon A. O. B. II, 16.). Hier scheint also ein Priester gewesen zu seyn, und man könnte dann etwas Ähnliches für Sachsen folgern. — Allein war es nicht vielmehr einer aus dem Volke, der irgend einen Gebrauch verrichtete, den nicht Alle vornehmen konnten? Woran erkannte Columbanus seinen Priesterstand? Keinenfalls ist die Stelle genügend, einen solchen für Sachsen vollkommen zu beweisen.

71) Hätten die Sachsen Priester gehabt, so hätten sie auch im Felde nicht fehlen dürfen; denn welche wichtige Geschäfte ihnen hier oblagen, ist aus Tacitus bekannt genug. — Man könnte auch zur Noth noch anführen: Die Sachsen haben aus dem Grunde keine Priester gehabt, weil in der Lex Saxonum ihr Platz, wo sie mit ihrem Wehrgeld gestanden, ohne Zweifel mit christlichen Priestern ausgefüllt wäre. — Nun aber steht der Priester erst in spätern rein fränkischen Gesetzen, wie Capit. de part. Saxon. §. 5. etc.

Es ist daher wohl behauptet [72]): weil man nach Bekehrung der Edeln [73]) in Sachsen keinen Widerstand von Priestern bemerkt, so sey es wahrscheinlich, dass die Edeln zugleich Priester gewesen seyen, und die Rechte dieses Standes mit in denen des ihrigen vereinigt hätten. Im Ganzen erläutert diese Ansicht eine Untersuchung über das Vorhandenseyn eines Priesterstandes wenig oder gar nicht. — Waren die Edeln zugleich jeder für sich Priester, und nicht unter den Edeln wieder einige ganz besonders für die andern Edeln mit, so war jeder Einzelne wieder Besorger der gottesdienstlichen Handlungen, und es gab also darum keinen besondern Stand der Priester, mit besondern Standesrechten [74]); — wir erhalten also so wieder den Stand der Urreligion, wo jeder Hausvater die gottesdienstlichen Gebräuche vornimmt, und wo im Staate hierfür kein besonderer Stand Einzelner mit besondern Rechten existirt [75]).

Aber man könnte den Stand der Edeln oder Freien doch noch immer als einen Stand mit besondern priesterlichen Rechten ansehn, wenn man ihn gegen den der Unfreien hält, und wenn man den erstern für bevorzugt hält,

72) Vgl. Eichhorn, deutsche St. u. R. G.

73) Welches ich, so oft ich mich dieses Ausdrucks für den ersten Zeitraum bediene, für gleichbedeutend mit: frei halte.

74) Wo sich in mehr monarchischen Staaten mit Gefolgewesen ein Stand der Edeln über dem der Freien ausgebildet hatte, da könnte man, wenn man ersterem noch priesterliche Rechte zulegte, diese schon ehr als besondere Standes-Rechte bezeichnen.

75) Wenn man aus dem §. 21. Cap. de part. Saxon. Pertz III, 49. etwas folgern darf, so war die Art der Gottesverehrung so, dass keine Priester daseyn konnten. — Man machte Gelübde an geheiligten Orten, opferte, und ass das Fleisch, oder trank den zu opfernden Gegenstand zu Ehren der Götter (man vergl. das Vorgekommene über das Wuotans-Opfer am Züricher See). — Wären Priester dagewesen, sie würden sich das Opferfleisch schwerlich haben nehmen lassen. — Endlich folgere ich auch daraus dass höchst wahrscheinlich jeder selbst auf bekannte Weise die Zukunft erforschte, das Nichtvorhandenseyn eines Priesterstandes, der sich dies als ausschliessliches Recht fast allenthalben anmasste. — Auch ist ein Volk ohne diesen Stand so etwas Unerhörtes nicht. — Auch bei Ossians Volk kam er nicht vor.

für diese wieder die gottesdienstlichen Gebräuche zu verrichten. — Allein auch hier führt eine genauere Untersuchung nicht zu einem solchen Resultate. — Wo der Unfreie sich dem Dienste des Wuotan näher anschloss, da war er, den Gottesdienst anlangend, gegen den freien Hausvater nicht mehr zurückgesetzt, als alle übrigen freien Glieder dessen Hauses. — Wo aber von den Laten noch Gebräuche ihrer ältern Religionen, Feste u. dgl. m. zur Ausübung kamen, da werden gewiss die freien Sachsen dabei von priesterlichen Standesvorrechten keinen Gebrauch gemacht haben, sondern auch hier werden wiederum alle Laten gleichmässig thätig gewesen seyn [76]).

Über die Mittel, die Zukunft zu erforschen, lässt sich gleichfalls bei den Sachsen nichts mit Gewissheit aus einheimischen oder diesen gleichzustellenden Quellen festsetzen. — Die wichtigste Stelle bleibt immer in dieser Hinsicht noch Rudolfus v. Fulda [77]); allein es ist misslich, eine definitive Anwendung zu machen; denn sie ist zu offenbar aus dem Tacitus entlehnt; und mag auch Manches daraus noch für Sachsen passen [78]), — denn man schreibt doch

76) Ich unterlasse es ganz über Druiden und deren Treiben in Sachsen zu reden; es ist dieses für dies Land bislang noch so wenig wahrscheinlich gemacht, dass es erst eines Beweises dafür, nicht eines Gegenbeweises, bedarf. — Die etymologischen Resultate, welche an Zaubern erinnern, — die Verwandlung Wuotans in einen Magier, — der §. 6. des Capt. de part. Saxon. könnten wohl für einen Glauben an Zauberei überhaupt gebraucht werden; allein solche Druiden, wie sie anderwärts vorkommen (Barth über Druiden der Kelten u. s. w.), blieben gewiss unsern Gegenden fern. — Ungewiss bleibt, ob die multae sagae, welche 914 im Corveischen verbrannt wurden (Annal. Corb. a. h. a. Leibn. II. p. 294.), Überbleibsel eines alten Glaubens an Zauberei (strigae im Cap. de part. Saxon.), oder erst Ergebnisse des christlichen Teufels waren. — Wahrscheinlich war diese Exekution nicht die erste dieser Art in Sachsen, da es als nichts Besonderes erzählt wird.

77) Translat. S. Alexandri Pertz II. p. 675.

78) Dahin rechne ich das, was auch mit andern nordischen Quellen stimmt, z. B. die baculi divinatorii, welche auch in der Edda Sämund: Hymis-Quida, vorkommen. — Das Cap. eccles. de 789. §. 64, bei Pertz III, hat auch das verbotene Mittel, aus Träumen die

nur etwas aus, was wenigstens im Allgemeinen passt, — so möchte doch schwerlich eine Anwendung von Wort zu Wort in soweit gerechtfertigt werden können, dass man aus dem gewonnenen Resultate weitere Folgen zu ziehen berechtigt wäre. — Ob auch weise Frauen[79]), für Erfor-

Zukunft zu erforschen, — freilich hier aus Deuteron. — allein man wandte es gewiss auch 789 an; dasselbe hat Vegtams Quida, auch diese Sitte war also dem Norden eigen; vielleicht hatte also Karl mit jenem §. 64. hauptsächlich die Sachsen im Auge. — Was wir aus der Edda bei den in Deutschland eingewanderten Stämmen wiederfinden, ist gewiss uralt, und Theil des nordischen Urglaubens.

79) Über Verehrung von Frauen, und über deren nähere Verbindung mit der Gottheit wird für Sachsen ausdrücklich nichts erwähnt; die Sache steht so, dass, wer einen ähnlichen Glauben für Sachsen annehmen will, die specialia von andern deutschen Stämmen herüberholen muss. — Meine Meinung ist, dass dies Verfahren ganz unzulässig sey; doch wird individuelle Meinung hier stets verschiedene Resultate zu Wege bringen. — Der Stoff über Frauen-Verehrung u. s. w. findet sich ziemlich vollständig in Grimm p. 63. und im Kapitel „Weise Frauen". — Um jedoch denen, die anderer Meinung, als ich, sind, den Stoff noch zu vervollständigen, will ich auf die vergessene Art von Inschriften aufmerksam machen, wo etwas hieher gehöriges vorkommt: Diis matribus (Orelli 2076 u. 77) Matronis Aufaniabus (Noviomagi et Lugduni eod. 2079 u. 2106, von der Legio I. Minervae, welche zur Zeit in Cöln lag, geseizt). Matronae Arvogastae (Muddersheim bei Cöln Orell. 2081), Asergnehae (Blankenheim eod. 2082) Gabiae (Cöln, eod. 2083) Junonibus Gaviabus (eod. eod. 2083 u. 84, auch Hübsch, Epigrammat. Germ. inf. p. 56) Matr. Gesatenae (Hübsch p. 58) Vatviae (eod. p. 56 u. 57.) Etraienae (eod. p. 58) Hamavehae (Orelli 2087) Rumanehae, Quadraburg. et genio loci (Wasserburg, schon bei Amm. Marcell. Orelli 2090) u. s. w. ich könnte diese noch bis ins Doppelte vermehren; im Orelli kommen dergleichen in Como, Nizza, Mailand, selbst Rom (Sulevis et campestribus de ann. 160. nro. 2101) vor. — Horsley in seiner Britann. Romana hat dergleichen Inschriften in Castlecary in Schottland; ferner: Matron. Tramarinae (Old-Penreth in Cumberland, zur Zeit Alex. Sever.) Domesticae (Stenwiks in Cumberland) Alatervae et Campestres an der Piktenmauer, Matron. omnium gentium (in Camben in Cumberland) u. s. w.

Dass hier eine höhere Verehrung des weiblichen Geschlechts vorliegt, scheint klar, und doch glaube ich behaupten zu dürfen, dass sie hauptsächlich nur am Rheine zu Hause gewesen sey. — Einmal

schung der Zukunft besonders von der Gottheit begünstigt, bei den Sachsen vorkommen, lässt sich gleichfalls nicht darthun; man kann hier nur willkürlich aus dem, was sich bei andern deutschen Stämmen findet, irgend ein Resultat nach individueller Meinung herüberziehn.

Über die Gegenstände des Opfers in Sachsen vermag ich gleichfalls dem Kapitel über diesen Gegenstand in Grimms Mythologie von p. 22 sqq. an, nichts hinzuzusetzen, indem durch dasselbe Jeder im Stande ist, das Sachsen besonders Betreffende zu ersehn, und das aus den Gebräuchen verwandter Stämme herüberzuziehn, was nach der Meinung jedes Einzelnen über Verbindung der Religionen solcher Stämme, anzuwenden oder wegzulassen ist. — Hier soll nur aus den mitgetheilten einheimischen Documenten das Opfer des Ebers bestätigt, und darauf aufmerksam gemacht werden, dass Grimm's l. c. p. 32 aufgestellte Ansicht, dass Hühner Opferthiere seyen, in sofern eine Bestätigung zu finden scheint, als sich auf der Antike des Osta an dem Ende, wo ein Stück ausgebrochen ist, der Kopf eines krähenden Hahns kaum verkennen lässt. — Hatte Osta dann einen Zusammenhang mit der Sonne, so liesse sich sehr wohl erklären, wie ein solches Thier, welches deren Aufgang unermüdet so lange es lebt, ankündigt, mit jener Gottheit in Verbindung gebracht sey. — Der §. 9. des Capit. de part. Saxoniae bei Pertz III, p. 49. muss dann auch wenigstens die Vermuthung der Menschenopfer zulassen [80]).

Auffallend ist es, dass kein direktes Zeugniss vorliegt, dass in der altsächsischen Religion der Begriff eines bösen

sind hier die meisten dieser Inschriften gefunden, und bezeichnen grade hier Ortsnamen. — Wo dergleichen ferner gefunden sind, namentlich in Ligurien und Gallia Cisalpina, ist schon der Name des, der den Stein setzte, nicht Römisch, und auf dem Stein bei Nizza ist der Weiher gewiss aus der Cölner Gegend. — Eben dasselbe ist der Fall mit den in England gefundenen Steinen; so hat der im Horsley beschriebene, an der Piktenmauer gefundene, den Zusatz: cohors prima *Tungrorum*. — Doch es ist dies wohl schon zu viel für einen nicht direkt hieher gehörigen Gegenstand.

80) Dazu kommt Sidon. Apollinar. 8, 6. — Und im Fall er dies auch nur von den Sachsen des Litoris Saxonici gewusst hätte, so würde jedenfalls eine Rückanwendung von diesen auf die deutschen Sachsen gemacht werden müssen.

Princips existirt habe; wenigstens sind die Quellen nicht genügend, irgend eine gewisse Behauptung dieserhalb aufzustellen. — Ein Herüberziehen des Inhalts der Edda in dieser Hinsicht hängt von der allgemeinen Ansicht ab, welche man über Zulässigkeit dieses Verfahrens für Sachsen hat.

Von den religiösen Ansichten eines Volks ist stets die, welche es von der Fortdauer nach dem Tode hat, eine der wichtigsten. — Leider lassen uns auch hier alle einheimischen Nachrichten im Stiche; jedenfalls wird die Vorstellung von der Fortdauer des tapfern unbescholtenen Mannes lockend und erhebend gewesen seyn. — Es ist eine bekannte Erscheinung, dass der Glaube über die Art der Fortdauer in einem andern Leben sich stets am unabhängigsten von den Angaben einer Religion, die selbst in dieser Hinsicht einen gewissen Glauben vorschreibt, unwillkürlich nach der Beschäftigung, der umgebenden Natur, Volkscharakter im Allgemeinen u. s. w., ausbildet. — Daher glaube ich, dass im Allgemeinen die Angaben der Edden über ein Walhalla, auf den nordischen Charakter tief und fest begründet, als Theile ihres ältesten Inhalts wohl noch mit am ersten auf Sachsen anzuwenden seyen. — Da aber die nordische Religion eine spätere Ausbildung erhielt, welche den Sachsen fremd blieb, so wird auch jene Vorstellung von Walhalla gewiss in den Edden, im erhöheten poetischen nordischen Geiste eine besondere weitere Fortbildung erhalten haben. — Allein ich wenigstens möchte eine solche Trennung des Spätern vom Urglauben bei diesen einzelnen Gegenständen heutiges Tags nicht mehr versuchen.

Noch unsicherer ist die Ansicht, welche im Solar Lioþ, 53, über die Gestalt bestrafter Seelen nach dem Tode vorkommt, auch auf Sachsen zu übertragen; — eher noch möchte ich den Glauben auch in Sachsen einheimisch halten, dass an den gestorbenen Körper mitunter ein geisterhaftes Leben geknüpft werden könne. — Denn es ist der allen Völkern gemeinsame Glauben an Gespenster und dgl. m. — Die Beschwörung aber der Todten durch magische Zeichen (Vegtams Quida) mag ich für Sachsen weder behaupten noch verwerfen.

Sechstes Kapitel.

Zustand der Kultur.

§. 22.

Lebensart, Sitten und Gebräuche u. s. w.

Die Natur des Bodens und die örtliche Lage eines Landes bilden das einwohnende Volk zunächst für dessen Bestimmung aus.

Durch Niedersachsen zieht sich von der Elbe durch das heutige Lüneburgsche bis zur Weser ein sandiger Strich, gewöhnlich die Lüneburger Haide genannt; man erkennt aber auf dem linken Ufer jenes Flusses denselben Strich in einigen Gegenden des Oldenburgischen und Frisischen Landes. Von der Kultur späterer Jahrhunderte mehr oder weniger unterbrochen, oder durchschnitten von den fruchtbarern Ufern mehrerer Flüsse, ist er ohne Zweifel die ursprünglichste Nordgränze der Gegenden, deren Beschreibung wir unternommen, gegen das Meer [1]). — Elbe, Weser und Ems rückten dann durch Anspülung des Schlamms, den sie aus fruchtbarern Gegenden mit sich führten, diese Gränze immer mehr nach Norden hinaus, und bildeten ein fruchtbares Flachland, welches den Fleiss des Bebauers zwar hundertfältig lohnt, aber doch stets an seiner äussersten Nordgränze ein trügerisches Geschenk bleibt. — Wie oft mag schon vor den Zeiten, wo Aufzeichnung die Er-

1) Mächtige, meist runde Granit-Felsblöcke, welche sich in dem kiessigen Sande der Haide, nur wenig von der Oberfläche mit Erde bedeckt, finden, sind von Geognosten für Anspülungen, die das Meer aus dem Norden hergetrieben habe, gehalten.

eignisse sorgfältiger bewahrte [2]), das Meer in einer Stunde verschlungen haben, was hundertjährige Anhäufung langsam sammlete!

Je mehr man nach Süden schreitet, desto mehr hebt sich der Boden, und die erste wirkliche Gebirgsformation erkennt man in dem Höhenzuge, der sich durch das Osnabrücksche gegen die Weser bis zur westphälischen Pforte zieht. — Hier vom Strome nur durchbrochen, läuft er unter verschiedenen Namen nach Osten, und verliert sich im heutigen Hildesheimschen und Braunschweigschen in den Vorbergen des grössten norddeutschen Gebirges, des Harzes. — Immer mehr hebt sich nun gegen Süden das Land und ein anderer namhafter Gebirgszug, dessen südlicher Abhang den Lauf der Lippe bestimmt, führt uns, in seiner Verbindung mit den Paderbornschen Bergen und dem Reinhartswald wiederum durch das heutige Göttingische zur alten Silva Hercynia. Zwar bildet dieses geschilderte Gebiet keine Flussscheide für die grösseren noch höhern Gegenden entspringenden Haupt-Flüsse Germaniens, wohl aber ist es die wahre Flussscheide der einheimischen Gewässer.

Die Verschiedenheit des Bodens in der angegebenen Ausdehnung bestimmte von jeher die nähern besondern Beschäftigungen der Einwohner; daher mussten diese bei den Sachsen dieselben seyn, wie zur Zeit, da die Römer uns zuerst Kenntniss dieser Gegenden brachten. — Hiezu nehme man noch das Zurückbleiben des Nährstandes jener alten Stämme nach der sächsischen Eroberung, worüber bei Verfassung das Nähere vorgekommen, — so hat man einen doppelten Grund, aus welchem das Gemälde des Tacitus von dem nördlichen Deutschland auch auf ein ihm noch unbekanntes Volk noch in so mancher Hinsicht passt.

Im äussersten Norden musste das Meer seine Bewohner hauptsächlich ernähren [3]); mehr zum Ackerbau einla-

2) Eine der ersten gewiss beglaubigten Wassersnöthe, in jenen Gegenden ist die von 1020, von welcher das Chron. Quedlinburg. b. Leibn. II, p. 292 meldet.

3) Tacitus Gemälde der Chauken passt für die nächsten Meeresanwohner in seinen Hauptzügen noch heutiges Tages, und wird im-

dend waren die folgenden Marschgegenden, während der nun folgende Haidestrich nur spärliche Viehzucht gestattete, aber für Honigbau bedeutender war [4]). — Die Natur des Bodens zeigt es schon an, dass die Urwälder Germaniens nicht in diesen Gegenden zu suchen seyen. — Aber die Natur hat allenthalben mit unerschöpflichen Torfmooren ausgeholfen [5]). Die südlicher mit dem Beginn der Gebirge anfangenden und einst ununterbrochen fortlaufenden Wälder boten in ihren Thälern nur Raum für den nöthigsten Getreidebau; aber die ganze Umgebung musste dazu einladen, der Viehzucht alle Thätigkeit zuzuwenden. — Hier ward denn auch bald das Vieh einziger Reichthum, Geld [6]), Mitgift, u. s. w. und der Reichthum des Einzelnen daran konnte sehr gross seyn, denn Weide und Mast lieferte die Mark.

In der Art die Felder zu bewirthschaften, — (und nach dem Obigen muss Tacitus bekannte Stelle: arva quotannis mutant, et superest ager, für jene Zeiten noch passen —) ist es fast unmöglich, eine der Dreifelderwirthschaft ähnliche Einrichtung zu verkennen, wie auch schon Eichhorn sie angiebt. — Jedoch bei den wenigen Getreidearten, welche bekannt waren, bei dem Mangel an Dünger, der durch das Erhalten des Viehs in der Mark zu einem grossen Theil verloren ging, möchte ich die Stelle am liebsten so verstehn: dass jedes Feld ein Jahr um das andere bebaut, und in der Zwischenzeit brach liegen blieb. — Jedenfalls, bei der übrigen Verfassung, ward denn auch wohl die

mer passen, wenn auch noch zehn andere, fremde Völker diesen Boden einnehmen sollten.

4) Wie wichtig Honig in den ältesten Zeiten gehalten wurde, zeigt der tit. XIX, §. 3. der Lex Saxonum, wo man seiner als Geld gedenkt.

5) In den ältesten sächsischen Quellen als Paludes nicht zu verkennen z. B. im Dipl. de fund. eccl. Bremensis palus Caldenbach u. s. w. Die Decke solcher unangestochenen Moore konnte in trockenen Sommern nicht weniger Nahrung für Vieh abgeben.

6) Lex Saxon. tit. XIX. bei Leibn. I.; Capitul. Saxon. §. 11. bei Pertz III, p. 76.

Brache nicht zur gemeinschaftlichen Weide[7]) benutzt; hiefür war der Markgrund da, und reichte vollkommen aus.

Allgemein in dem Laufe dieses Zeitraums wohnten noch die Landesbewohner einzeln; — Jeder hatte sein Land um sein Haus, und wiederum waren so, im Kleinen, die Unfreien um den Haupthof zerstreut. — Möser giebt hierüber die genügendsten Aufschlüsse[8]); nur war diese Art sich anzubauen nicht auf gewisse Gegenden beschränkt, sondern über ganz Sachsen verbreitet. — Das Zusammendrängen der Einwohner in Dörfer hatte erst in einer spätern Zeit Statt, und ward da durch in diesem Zeitraum noch ganz unbekannte Ursachen herbeigeführt[9]). — Solche uralte sächsische Musterwirthschaften erkennt man noch in allen Gegenden; in Westphalen, Osnabrück, im Oldenburgschen, im Bremischen, im Lüneburgschen, und in den Lippeschen Bergen. — Weniger hat sie das zwischen den beiden letzten Gegenden liegende Land. Dafür hat dieses aber die meisten Übergangsdörfer[10]). — Die wachsende Bevölkerung drängte hier die Menschen näher an einander, so dass da, wo die Wirthschaft des Einen aufhörte, die des Andern begann. — So wandert man an stundenlangen, in einer Reihe erbauten Kolonien hin, wo stets die Häuser der Besitzer um so viel getrennt sind, als die Fläche des gleich umliegenden Landes des Einzelnen beträgt.

7) Dazu lagen auch wohl die brach gelassenen Stücke zu einzeln und zu zerstreut; und dann: wie weit sollte der Begriff: gemeinschaftliche Weide gehen? doch unmöglich auf alle Markbewohner, höchstens auf die Unfreien eines Herrn; allein eben des im Texte Stehenden wegen, glaube ich selbst dies nicht.

8) Allgemeine Einl. zur Osnab. Gesch. §. 2 sqq. es ist diesem nichts Erhebliches hinzuzusetzen.

9) Die ersten Spuren solcher Anbaue in Gesellschaften mit einer geschlossenen Feldmark muss man in den spätern Niederlassungen auf Rottland suchen.

10) Ich weiss für die in dem Folgenden charakterisirten Örter keinen bessern Namen; sie unterscheiden sich von andern Dörfern, wo die Häuser zusammengedrängt sind, und ausserhalb des ganzen Orts erst die Feldflur beginnt, bedeutend.

Eben darum aber, weil die Bevölkerung entfernt von einander lebte, weil die Verfassung keine einzelne Begünstigte kannte, in deren Umgebung grössere Pracht, und erhöhete Bedürfnisse aufkommen konnten, und weil somit ein Jeder nur das haben konnte, was er selbst mit seinen ihn zunächst Umgebenden zu schaffen vermochte, war der Stand aller Künste und Handthierungen noch wenig gehoben. — Das Haus ward einfach aus einheimischen Materialien zusammengefügt, am Haupteingange, zu beiden Seiten einer langen Tenne die Ställe für das Vieh; hinter dieser Schlafstellen für die Bewohner; Aufenthalt derselben war ein Feuerheerd an dem, dem Haupteingange entgegengesetzten hintern Theile des Gebäudes [11]), um dessen immerunterhaltenes Feuer sich die Familie sammlete [12]). — Noch jetzt findet man diesen uralten Typus in allen Gegenden Niedersachsens — hier noch mehr, dort schon weniger. — Ob die Häuser der ältesten sächsischen Edeln viel kostbarer eingerichtet waren, möchte ich fast bezweifeln [13]); die Thür ward mit einem Riegel verwahrt, und die Schlüssel, der Schmuck der Neuvermählten [14]), kamen wohl in diesen Zeiten noch nicht vor. — Felle, und auch gewiss in diesem Zeitraum schon die später so berühmten wollenen Gewänder [15]), dienten zur Bekleidung und zum Lager; die

11) Möser schreibt: in der Mitte des Hauses; dies ist nicht richtig; die lange Tenne bleibt frei, erst wo diese aufhört, steht der Feuerheerd; stände er in der Mitte, so beschränkte er jene zu sehr.

12) Man vergleiche damit Anton Gesch. der deutschen Landwirthschaft I, p. 88 sqq. woselbst über älteste Bauart viel gesammlet ist.

13) Galt doch noch im 11ten und 12ten Jahrhundert in Friesland ein Gesetz, dass die Edeln keine steinerne Häuser anlegen durften. — Der Urtypus war also auch hier so, dass aus einheimischen Materialien die Häuser der Edeln errichtet waren. — In solchen Dingen kann man unbezweifelt die Gebräuche so nahe angränzender, und sich in mancher Hinsicht so ähnlicher Stämme gegenseitig als Quelle benutzen.

14) Þryms Quida, 19.

15) Hier ist die Hauptstelle für Bekleidung und Bewaffnung der alten Sachsen, Witich. Corbej. Annal. I. bei Meibom I. p. 632 nachzusehn: Nam vestiti erant sagis (vgl. Handel im zweiten Zeitraum)

Armen, — gewiss aber bei der ältesten Verfassung nur wenige, — behalfen sich mit einer ärmlichen Streu [16].

Eben so einfach war die Nahrung, deren Arten nach dem Obigen nicht mehr einzeln angeführt zu werden brauchen. — Ob aber bei Bereitung von Getränken die Kunst in unserm Zeitraum deren schon so verschiedene zu bereiten verstand, wie sie später in Norden genannt werden, muss gleichfalls dahin gestellt bleiben [17].

§. 23.

Fortsetzung.

Da von selbstverfertigten eisernen Schutzwaffen der ältesten Sachsen nichts bekannt geworden ist [18], so braucht man auch noch keine hochausgebildete Schmiedekunst anzunehmen, indem Angriffswaffen, — Spitzen zu Pfeilen und Lanzen und dergl. — leichter, selbst mit dem rohesten Geräthe zu verfertigen sind. — Man findet häufig in Sachsen Streitäxte [19] von Feuerstein gebildet, deren Polirung

et armati longis lanceis, et subnixi stabant parvis scutis, habentes ad renes cultellos magnos etc.

16) Dies bedürfte, als zu natürlich, einer Beweisstelle nicht; doch erwähnt des Stroh's, als Auskunftsmittels der Armen im Norden Solar Lioþ. 49. ausdrücklich.

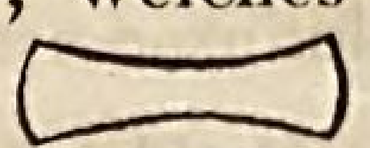
17) Alvis Mál 24.

18) Man vergleiche not. 15. Schilder wurden ohne Zweifel aus Thierhäuten verfertigt.

19) Es sind wirkliche Streitäxte, und keine Steinmesser; der Verf. besitzt zwei schöne Exemplare in folgenden Formen:

 8″ lang, an der Schneide 3″ breit.

Ein anderes, welches wohl einem Höheren gehörte, ist:

 12″ lang, an beiden Schneiden 4″ breit.

Merkwürdig ist, dass man nirgends am Stein ein Loch findet, in welchem der Stiel befestigt wäre. — Dass man keine fränkische Streitaxt hierunter zu suchen habe, folgere ich aus folgenden Umständen: Beide sind in Gräbern, ähnlich den **heidnischen** Hünengräbern gefunden, und zwar das erste Exemplar im Holsteinschen, — und hierher es von Franken gebracht zu glauben, wäre misslich. — Auch hatte die Franziska eine andere Form, namentlich ein Loch um den Stiel zu befestigen, und war auch wohl häufig von Eisen; man sehe nur z. B. Museum Schoepflini tab. 14. Doch sind auch

bewundernswürdig genannt werden kann. — War dies die sächsische Sahs? oder ist den ältesten Übersetzungen: culter, cultellus magnus etc. [20]) nach, hiebei an ein wirkliches, einem kurzen Schwerdte ähnliches Messer zu denken? ein letzteres ist wenigstens, so viel ich weiss, noch nicht gefunden.

Die zum Hausgeräth gehörigen Gefässe formte der Sachse ohne Zweifel von gebranntem Thon [21]); denn dass die Kunst, so zu formen, schon früh in jenem Lande einheimisch war, beweisen unumstösslich die täglich ausgegrabenen Urnen, auf welche wir nochmals zurückkommen werden.

Waren der Bedürfnisse nur wenige, so war auch das ganze Besitzthum der Sachsen einfach und prunklos. — Als diese Chlotar bekriegen wollte, zeigten sie ihm ihren ganzen Reichthum [22]): — Rursum Saxones obtulerunt vestimenta, pecora, vel omne corpus facultatis suae, dicentes: haec omnia tollite cum medietate terrae nostrae etc. — Ist nun schon genug darüber vorgekommen, wie der deutsche Sachse von den Ergebnissen des Bodens und seines Fleisses sein Leben fristete, so ist es um so mehr zu verwundern, wenn andere Quellen des Mittelalters, z. B. Salvianus Massiliensis, von der Wildheit der Sachsen reden, und wenn Sidonius Apollinaris VIII, cap. VI etc. oder Isidorus, Origg. XIX. c. I. sie zu Erz-Seeräubern machen,

solche steinerne Streithämmer mit einem Loche in der Mitte, wiewohl sehr selten, in Sachsen gefunden vgl. not. 21.

20) Wie bei Witich. Corbej. in obiger Stelle.

21) Der hölzernen Geräthschaften bedarf es wohl nicht noch besonders zu erwähnen. — In dem Werkchen: „Wildeshausen in alterthümlicher Hinsicht" von G. W. A. Oldenburg und J. T. E. Greverus sind die vorkommenden Kupfertafeln 1 und 2 vorzüglich schätzbar, weil sie Produkte eines Fundes liefern, der an einem Ort gemacht ist, wo das berühmteste sächsische Geschlecht, das Witikind'sche, wahrscheinlich seinen Stammsitz hatte. — Jenes Werkchen erschien 1837, Oldenburg bei Schulze.

22) Gregor. Turonens. IV, 14.

und ihre Schiffe beschreiben [23]. — Es ist daher schon mehr als wahrscheinlich, dass wenigstens die beiden letztern Stellen die deutschen Sachsen nichts angehn, selbst nicht die Bewohner des Meers, indem keine spätere Nachricht deren Neigung zum Seeraube bestätigt; wohl erlitten sie solchen, nie aber erwiederten sie ihn thätig. — Da nun die Art der beschriebenen Raubschiffe der glich, welche schon früh in Britannien üblich war [24]), so bin ich keinen Augenblick zweifelhaft, jene Beschäftigung den von Dänemark ausgezogenen Sachsen, welche sich am Litus Saxonicum mit ihren spätern Verbündeten niedergelassen, so wie später den englischen Sachsen zuzuschreiben.

Mögen auch die Sachsen, welche in Deutschland eindrangen, den dort besiegten Stämmen wild und rauh erschienen seyn, so milderte doch ohne Zweifel bald die Beschäftigung und Lebensart diesen Charakterzug; gewisser aber brachten sie, gleich ihren ungezähmten ausserdeutschen Brüdern, die Keuschheit als ein schönes Erbtheil mit aus dem, beiden einst gemeinschaftlichen Vaterlande [25]); darum blieb auch der Menschenschlag schön, und war selbst den Feinden Ehrfurcht einflössend [26]). — Durch ihre Gesetze und Gebräuche ward auch dieser alte freie Stamm der Sachsen rein erhalten, wenn auch von einer Todesstrafe bei ungleichen Heirathen nicht mehr die Rede seyn kann [27]).

23) Ähnliche Charakterzüge aus Orosius und Gregor. Tur. hat Adamus Bremensis in seiner hist. eccl. wieder abgeschrieben, ohne dabei im entferntesten die Deutschen von den anderswo wohnenden Sachsen zu unterscheiden, deren Name freilich zu seiner Zeit auch schon fast untergegangen war.

24) Cf. Leibn. scriptt. Tom. I. Excerpt. Vett. ad Isidor. l. c. u. not. b.

25) Salvian. Massil. VII. Saxones — — castitate mirandi. Neocorus in der Dithmarschen Chronik weiht diesem Gegenstand ein weitläuftiges Kapitel.

26) Witich. Corbej. Ann. I. bei Meib. I. p. 632: mirati sunt Franci praestantes corpore et animo viros et novum habitum, arma quoque et diffusos scapulos caesarie, et supra omnia ingentem animi constantiam.

27) Will man ein vollständiges Gemälde der Lebensweise eines

Da Jagd und Aufsicht über die Unfreien, so wie die Mit-Besorgung der Markangelegenheiten und Kenntniss der Gewohnheits-Rechte die einzige Wissenschaft der Freien [28]); Ackerbau und thätige Ausübung der Viehzucht die der Unfreien ausmachte; so ist begreiflich, wie bei dem kleinen Kreise der Ansprüche, welche der Sachse an das Leben machte, ihm die höher stehenden Beschäftigungen ganz fern blieben. — Allein merkwürdiger bliebe in dieser Hinsicht dann die bei „Religion" mitgetheilte Rune des Osta, als hundert andere Monumente, indem sich wenigstens daraus folgern liesse, dass die Sachsen die Kenntniss der nordischen Schrift mit in ihr deutsches Vaterland gebracht hätten; — ein wichtiger Umstand. — Denn das Volk hätte sie dann allgemein (wenigstens alle Freien, und wie leicht hätten auch wenigstens einige Unfreie sie von diesen absehn können) gekannt, und nicht etwa nur eine einzelne Kaste von Priestern! Leider steht das Monument [29]) zu einzeln da, um eine so viel umfassende Behauptung unbezweifelt fest darauf zu gründen. — Dazu wird, wenn es einmal mehr zur Sprache kommen sollte, seine Echtheit, die ich für meine Person keinen Augenblick bezweifle, — genugsam angefochten werden.

Doch sollte man einer Untersuchung, ob irgend eine Schriftart im nördlichen Deutschland entweder schon vor der Zeit der Sachsen, oder während derselben vorhanden

sächsischen Stammes haben, so muss man den Neocorus lesen; das spätere Christliche trennt sich leicht von dem, was sich bei diesem abgesondert lebenden Stamm als uralt erhalten. — Es sey daher auch im Allgemeinen darauf (Ausg. v. Dahlmann, Kiel 1827) verwiesen.

28) Denn an Handel, in soweit er nicht gelegentlicher Tauschhandel war, ist in diesem Zeitraum noch nicht zu denken. (Vgl. Handel im folg. Zeitr.). Wenn aber ad ann. 787 im Dipl. de fund. eccl. Bremens. öffentliche Wege, Folcweg und Hessaweg vorkommen, so halte ich grade diese und die Namen derselben für Theile der spätern Redaktion dieses Diploms.

29) Dazu wäre es wohl das einzige rein niedersächsische Sprachdenkmal aus der vorkarolingischen Zeit. — Ich habe es daher auch absichtlich unterlassen, wegen Mangel jeder Quelle, über diesen Zweig der deutschen Sprache für diesen Zeitraum etwas zu sagen.

gewesen sey, eine grössere Aufmerksamkeit widmen! Steine mit wunderbaren Zeichen kommen häufig vor, — man nennt sie unpassend: Runen. — Einer der merkwürdigsten ist der Jesteburger-Stein mit seinen Zeichen [30]). Keines der bekannten Alphabete passt auf dieselben, und alle mühsamen Versuche, etwas zu lesen, sind auch dem Verf. gescheitert. — Sollten es vielleicht irgend Zeichen gewesen seyn, welche gar nicht zum Lesen bestimmt waren? — Es gab deren allenthalben, und Deutschland wäre nicht das einzige Land, was dergleichen aufzuweisen hätte.

So verlebte der Sachse im Kreise seiner täglich wiederkehrenden Beschäftigungen ein ruhiges, nur an den Gränzen durch Vertheidigungs-Kriege zuweilen bewegtes Leben. — Das Jahr mit den Ergebnissen seiner Zeiten beschäftigte seine Sorgen. — Daher theilte er jenes schon früh nach der Wiederkehr des Mondes in einzelne Theile. — Ein Gleiches thaten die in Britannien eingewanderten Stämme [31]), ein Gleiches geschah auch nach ausdrücklicher Versicherung im Norden [32]), — daher kann man mit Gewissheit auch dasselbe von den Einwohnern Niedersachsens behaupten. — Freilich kann man aus der Beziehung, in welcher deutsche Sachsen zu den Einwohnern jener Gegenden gestanden, nur dies Zeitbestimmungsmittel im Allgemeinen folgern; die weitere Ausbildung der Rechnung, namentlich die Vereinigung des Mondjahrs mit dem Sonnenjahre, die Berechnung des Schalttages u. s. w. konnte sich immerhin in allen 3 Ländern selbstständig und verschieden weiter ausgebildet haben. — Einheimische Quellen fehlen; soll den deutschen Sachsen etwas zugeschrieben werden, so muss man weiter zum Beda l. c., oder zur nordischen Mythe, — die jedoch mir am wenigsten für deutsche Sachsen anwendbar, sondern zum grossen Theil aus späterer Zeit zu stammen scheint, — zurückkehren; auch kann man beide Quellen vereinigen;

30) Vaterl. Archiv für 1830. p. 165., woselbst auch eine Abbildung sich findet.

31) Beda, de temporum ratione cap. 13.

32) Vafthradnis mál 22—25.

ob aber das Resultat was man dann erhält, wirklich in unsern Gegenden praktisch in Anwendung gestanden, kann zur Gewissheit niemals erhoben werden. — Vermuthung muss es gleichfalls bleiben, dass namentlich bei dem Dienst des Osta die Bestimmung der Frühlings- und Herbstnachtgleiche sehr in Frage gekommen sey. — Künstliche runische Calendarien aus der Heidenzeit sind in unsern Gegenden, meines Wissens, nicht gefunden; die anderwärts vorhandenen weisen zu entschieden auf eine spätere, christliche Zeit überhaupt hin [33].

War der Sachse gestorben, so erzeigte man ihm die letzten Ehren, indem man den Körper verbrannte [34], und die Asche in Urnen, von gebranntem Thon verfertigt [35], sammelte, welche dann in Grabhügeln beigesetzt wurden. —

33) Z. B. die Calendaria runica, welche sich im Museo Schoepflini I. tab. XVII. finden.

34) Capit. de partt. Saxoniae Pertz III. p. 49.

35) Die Urnen, welche man in Niedersachsen findet, haben einen doppelten Typus:

1.  wo der nach unten gedrängte Bauch zugleich den Fuss bildet;

2.  wo unter dem oben sitzenden Bauche ein geringerer Raum den Fuss bildet.

Letztere sind häufig in der Gegend von Ebstorf gefunden, — schwerlich jedoch aus der christlichen Zeit und der Schlacht von 880. (Annal. Fuldens.). Zwischen jenen Haupttypen liegen Übergangsformen in der Mitte, wie man deutlich in jeder grössern Urnensammlung sieht. — Den einen Typus den sächsischen, den andern den der Völker nennen, welche noch vor den Sachsen in unsern Gegenden haus'ten, hiesse ein wenig weit gehn. — Übrigens sind die meisten altdeutschen Urnen von beiden Typen, am wenigsten von nro. 2., nicht weit verschieden. — Die reichhaltige Abbildung von Urnen Taf. I. des not. 21 citirten Werks zeigt meist diejenige Übergangsform, wo der Bauch in der Mitte ist, bei einigen auch oben, nirgends aber bildet er wie bei nro. 1., den Fuss. — Nur eine Vermuthung, welches der sächsische Typus gewesen seyn kann, könnte man, da sie bei Wildeshausen gefunden, hierauf bauen. — Einzelne hiebei vorkommende Verzierungen lassen jedoch schon auf die spätere heidnische Zeit schliessen.

Ob in andern Gegenden Sachsens auch noch ein blosses Beerdigen Statt gefunden, kann mit überzeugender Gewissheit nicht mehr dargethan werden [36]). — Urnen von Metall, oder jene bekreuzten Urnen, welche in grösseren gefunden sind, halte ich nicht für Denkmale aus der sächsischen Heidenzeit. Wo die Natur nicht schon einen Hügel geschaffen, ward ein solcher über mehreren Urnen aufgethürmt, denn letztere werden selten, oder nie allein gefunden. — Jedoch hat man, bei der zerstreuten Wohnungsart der Einwohner nicht an eine allgemeine Grabstätte, etwa für die Bewohner einer Mark, u. s. w. zu denken, sondern höchstens an Familien-Begräbnisse; auch sind noch nicht solche Anzeigen bekannt, aus denen mit einiger Gewissheit geschlossen werden dürfte, dass die Asche der Freien mit der der Unfreien unter einem Hügel geruht hatte [37]).

Merkwürdig ist, dass man in den unbezweifelt altsächsischen Grabhügeln und Urnen verhältnissmässig nur wenig von dem findet, was man im Alterthum so gern

36) Man sehe über die Rogge'sche Stelle: Grimm, deutsche Runen p. 259. — Um einige Gewissheit zu erhalten, bedarf es für Niedersachsen noch einer sorgfältigen Eröffnung mancher dort noch befindlichen Grabhügel, und des mehreren Suchens nach Gerippen und unverbrannten Knochen. — Die neuere Zeit meldet freilich von einer alten Grabstätte, in der Nähe des Dorfes Dienstädt zwischen Weimar und Ilmenau, gefunden. — Aus ihr kamen nebst Überresten von Gebeinen, 2 metallene Gefässe, ein irdener Krug, ein Waffengriff in Eisen, ein silberner Halsring, 2 kunstreich gearbeitete Armspangen, Überreste einer Kette von Bernstein und Glasperlen, silberne und eiserne Nadeln, elfenbeinerne Stäbchen u. s. w. zu Tage; der Fund kam ins Kunst-Cabinet zu Weimar. — Gegenstände aber, und Ort des Fundes lassen den Gedanken an ein altsächsisches Grab schwerlich zu. — Ich kann, um Ausschreiben zu vermeiden, wegen Finden von Skeletten und Zierrathen in Gräbern, die aller Vermuthung nach wohl sächsische seyn können, auf das öfters citirte Werkchen von Oldenburg und Greverus pag. 32 sq. verweisen. — Zu beklagen ist, dass bei dem zu Veersen bei Ülzen gefundenen Gerippe (Hann. Zeit. 20. Jul. 36.) sich gar keine künstlichen Gegenstände fanden, um daraus Zeit und Volk, der der Todte zuzuschreiben seyn würde, bestimmen zu können.

37) Wie etwa bei Grimm, deutsche Runen p. 261 pr.

und fast allgemein dem Todten mit in's Grab gab. Geld und Schmuck mochte überhaupt im Leben fehlen; aber auch von Waffen kommt ausser jenen Streitäxten und einigen Pfeilspitzen nichts vor [38]). — Dies erklärt man am leichtesten aus der schon von Witichind v. Corvey geschilderten Einfachheit der sächsischen Waffen. — Vielleicht mochte dem Todten der Schild mit in sein Grab gegeben werden, — ihn verzehrte die Erde. — Lanzen eigneten sich hierzu schon weniger, und legte man auch die eiserne Spitze bei, so kann man annehmen, dass dieser kleinere Gegenstand in dem Zustande, in welchem er sich nach so vielen Jahrhunderten befinden muss, häufig übersehn worden ist. — Nur die steinerne Waffe, aus unzerstörbarem Stoff gefertigt, ist uns, als das Gewöhnliche, übrig geblieben.

38) Nur grössere Sammlungen haben einzelne Schmucksachen, andere Waffen u. s. w. als seltene Stücke, die dazu noch sehr wohl früheren, als sächsischen Ursprungs seyn können, und es zum Theil auch wirklich sind; vgl. not. 36. — Doch vermehren die täglich geschehenden Ausgrabungen das Material unaufhörlich. — Nach 10 Jahren wird sich dieser Gegenstand schon vollständiger bearbeiten lassen; man vergleiche z. B. nur einmal die Mittheilungen in den Heften des sächs. thüringischen Vereins!

Siebentes Kapitel.

Ausbildung des bürgerlichen Rechts.

§. 24.

Verletzungen und Wunden.

Unsere ganze Kenntniss des speciellen, niedersächsischen Rechts beruht für diesen Zeitraum fast allein auf dem Inhalte der Lex Saxonum: zwar kommen in den nächsten, nach der Beruhigung Sachsens erlassenen Gesetzen, so wie in den allgemeinern Quellen der ersten Karolingischen Zeit, hier und da noch Stellen vor, welche auf den ältesten Rechtszustand jenes Landes Bezug haben, es kann aber nicht fehlen, dass stets individuelle Ansicht der spätern Geschichtschreiber sich das Urtheil anmasst, welche jener Angaben, und wieweit ihr Inhalt überhaupt für eine frühere Zeit herüberzuziehen sey.

Soll daher ein Rechtssystem nach einem nur einigermaassen vollständigen Grundrisse für Niedersachsen ausgearbeitet werden, so kann es nicht fehlen, dass für die meisten Lehren als Beweismittel nur Gesetze und Gewohnheiten anderer Stämme citirt werden müssten. — Es giebt allerdings einige Rechtsinstitute, bei welchen eine Gleichheit in der Ausbildung bei fast allen germanischen Stämmen nicht zu verkennen ist; ist dies aber genug, um zu folgern: bei allen andern Rechtslehren muss darum dasselbe angenommen werden?

Da es nun nicht so wohl Zweck ist, aus dem allgemeinen deutschen Recht ein scheinbar vollständiges ältestes niedersächsisches Recht zusammenzustückeln, als

vielmehr darzuthun, was Niedersachsen Selbstständiges in jedem Zeitraum zu jenem geliefert habe, so möge bei dem Folgenden die Lex Saxonum Grundriss seyn, und es soll dazu in ungezwungener Folge angemerkt werden, was andere einheimische Quellen dazu als Ergänzung und Vervollständigung bieten.

Ueber den Umfang der Lex Saxonum, in so weit darin rein Altsächsisches enthalten, ist die Mittheilung des Cod. Corbejensis, welcher über dem Tit. III. die Ueberschrift Lex Francorum hat [1]), nicht zu verachten, und in der That ist der Titel selbst rein fränkisch, weil Verhältnisse und Strafen darin berührt werden, welche der sächsischen ältesten Verfassung ganz fremd sind.

Der folgende Titel: de furtis, enthält zwar unbezweifelt Altsächsisches, aber, wie namentlich die Verhältnisse des §. 7., mit Fränkischem vermischt; und da wiederum der folgende Titel de vi et incendiis ganz fränkisch ist, so glaube ich, bis hieher, einen von Karl bei der Abfassung des Gesetzes befohlenen Zusatz zu erkennen [2]). — Was nun folgt, stellt sich schon seines Inhaltes wegen, als so unbezweifelt altsächsisch dar [3]) dass man es als solches unmöglich bezweifeln darf, mit einziger Ausnahme des Tit.: de exulibus, in welchem von Karl dem Grossen ohne allen Zweifel die Verhältnisse derer geordnet sind, welche er selbst nach den oft gedachten Ausführungen in andere Gegenden versetzte, denn in der altsächsischen Verfassung konnte keine Strafe des Exils erkannt werden mit R e s e r v a t i o n d e s l i e g e n d e n E i g e n t h u m s, indem ja der Exilirte in einem fremden Lande sofort als Wildfang unfrei geworden wäre. — Diese Verhältnisse der Exilirten konnte nur Jemand festsetzen, welcher die Macht hatte, ihnen in

1) Das Nähere haben die spätern kritischen Ausgaben, namentlich die von Gaupp, pag. 127.

2) Die früheren Zusätze, welche in den letzten §§. des Tit.: de occisionibus vorkommen, stellen sich ihres sich auf die Kirche beziehenden Inhalts wegen, von selbst als solche dar.

3) Z. B. Tit. de dote, de acquisitis etc.

einer andern Gegend ihren Stand in soweit aufrecht zu erhalten, als damit freie Verfügung über liegendes Eigenthum verbunden war [4]). — Wenn aber der Codex Corbejensis den Inhalt der Lex Angliorum et Werinorum vom Titel de Alodibus an, nach der Lex Saxonum, als scheinbar zu derselben gehörig hat, so möchte in dieser Hinsicht wohl den andern Codd., nach welchen die bestehende Ordnung der beiden Gesetze festgestellt ist, mehr zu glauben seyn. — Denn der ganze Inhalt, das geringere Wehrgeld, die dreifache Compositio des Diebstahls u. s. w. der Lex Angliorum, während die Lex Saxonum die neunfache hat, rechtfertigt die gewöhnliche Anordnung mehr als genugsam.

Die Lex Saxonum beginnt mit den Titeln: de vulneribus et occisionibus. Ueber die Art der Berechnung des solidus dabei, so wie über die Standes-Verhältnisse, habe ich mich schon bei den Bemerkungen über: „Stände" genugsam ausgesprochen; es bleibt uns hier nur noch die dunkele Vultava, für welche wir eine vaterländische Erklärung geben wollen.

In rein deutschen Gesetzen kommt dieselbe zweimal, in der Lex Saxon. I, 5., und Lex Anglior. et Werinor. V, 10. vor, und zwar als Vulitiva [5]), Vuitilitiva, Vltava, Vultawa, Vultiva etc. vor. — Der Zusammenhang an beiden Stellen zeigt ganz klar, dass die Lesart an beiden Orten nicht gleich seyn kann, indem das, was jenes

4) Dieser § der Lex Saxonum hängt ganz mit §. 10 des Cap. Saxonic. d. 797 b. Pertz III, p. 76 zusammen; beide Stellen sind sich zu gegenseitiger Erklärung, unumgänglich nöthig. — Ist dies ohne Zweifel, so erklärt sich der Liber homo in Sachsen von selbst. — Ich möchte behaupten: jener Tit. Leg. Saxon. sey erst später verfertigt, als der citirte § des Cap. Saxonici. Man vergleiche Gaupp. p. 215, woselbst die verschiedenen Ansichten über diese Stelle beigebracht sind. — Mich dünkt, das einfache Sachverhältniss hat mancher übersehn. — Das Gesetz war zunächst nur für eine gewisse Zeit von den Franken gegeben, und hat sich in der Sammlung später, wo es weniger praktisch in Frage gekommen seyn wird, erhalten.

5) Gärtner ed. Leg. Saxon. I, 5 not. 1, sowie vor allen Grimm R. A. 630.

Wort bedeutet, in der Lex Anglior. offenbar als Substantiv, dahingegen in der Lex Saxonum als Adjectivum[6]) steht.

Der Sache nach muss es etwas gewesen seyn (Lex Saxon.) was mit einem Knochenbruch in ganz naher Verbindung steht; auch kann man den folgenden Inhalt desselben § noch mit dazu nehmen, und sagen: etwas, was bei einem Stich in den Arm, oder Bein (Huftbein) zu besorgen, oder leicht Folge davon ist. — Dieses steht historisch, als Inhalt des Gesetzes, fest.

Nun kann freilich nur eine etymologische Erklärung weiter führen; aber sie darf nur nach obigen Fingerzeigen gegeben werden, sonst tappt man im Düstern, und das Resultat wird ein willkürliches, denn es wäre auf keiner sichern Grundlage beruhend.

Dies ist noch bei keiner Erklärung berücksichtigt.

Die älteste der Art ist ohne Zweifel die, welche sich in den Additt. Sapientt. ad Leg. Fris. III, 16. findet; allein ich glaube fast, dass die Aehnlichkeit mit Vultus, die Sapientes veranlasst habe, diese Erklärung festzusetzen und dass man die deformitas faciei in Betracht des Vultus so abgeleitet: dass man os (Gen. oris) in der Lex Saxon. angenommen, und frangere mit deformare für gleichbedeutend genommen habe. — Dieser Erklärung steht zweierlei entgegen, einmal, dass das Römische Vultus zur Erklärung eines rein deutschen Worts genommen; und dann, dass in der Lex Saxon. in der betreffenden Stelle ohne allen Zweifel os (Gen. ossis) gemeint ist. — Gesichtswunden dafür an-

6) vel vultavam (vulitivam) fecerit corpus. — Vulitivam und corpus stehn offenbar in genauer Verbindung, und die Endung: am, statt um, steht nur in Berücksichtigung des gleichen Wortes in der L. Angl. — Vielleicht haben die Codd. den Vokal nur mit einem übergesetzten ⌒ bezeichnet, und dann ist u dafür zu nehmen, eben so richtig als a. — Sollte aber Vulitiva hier als Substantiv stehn, so müsste denn doch wohl stehn: corpori (statt infecerit); — freilich immer noch schlecht genug. — Die alte Brödersche Regel: facio te regem, könnte denn doch wohl hier nicht in Anwendung kommen. Nur die Annahme eines Adjectivi giebt in Verbindung mit dem Folgenden einen vortrefflichen Sinn.

zunehmen scheint überall auch die Lex Anglior. zu verbieten, indem grade in dieser alle Deformitates speciell und unter einem ganz andern Wehrgelde aufgezählt sind. — Alle weitere Etymologien übergehe ich bis zu der in Grimm R. A. [7]) aus Wlit, und wam, gegen welche nur der Einwurf besteht, dass sie zu wenig niedersächsisch ist.

Der Niedersachse hat für Krankheiten der Glieder zwei Ausdrücke: lêg und vûl; jedoch unterscheidet er sorgfältig unter beiden. — Lêg ist ein Glied, so lange es in Folge eines Ereignisses verletzt, und im Heilen begriffen ist, so dass man noch nicht weiss, wie das Ende der Heilung ausfällt [8]), z. B. ein Beinbruch während derselben. — Vûl dagegen ist ein Glied, wenn die Heilung zwar vollendet, jedoch so, dass eine Abnormität zurückgeblieben ist, die nun nicht mehr entfernt werden kann, die aber auch sich ferner nicht mehr verschlimmert; z. B. wenn nach einem Beinbruch eine Verkürzung oder Lähmung dieses Gliedes zurückbleibt. — Vûl ist dann piger, nicht etwa putridus. — Glied ist lit. — So hätten wir also Vûllit, — Vûllita [9]), was man weiter lateinisch in der lateinischen Lex Anglior. declinirte, für das Substantiv: Gliedlähmung, Unbrauchbarkeit eines Gliedes. — Die Busse musste dafür geringer seyn, indem sie in ihrem vollen Werth nur für gänzlich weggenommene Glieder ausgesetzt war. — Das deutsche Adjectivum der Lex Saxonum ist vûllitig [10]),

7) Vgl. dazu Gaupp: Gesetz der Thüringer p. 335. — Die Sache wird wohl schwerlich bis zu einer Nothwendigkeit der Entscheidung gebracht werden.

8) Ganz consequent, denn lêg. hat die Haupt-Bedeutung: böse, fortwährend schadend u. s. w. Alle diese Hauptbegriffe erklärt der Ausdruck am besten: en lêg mûl, für eine scharfe, satyrische Zunge. — Der Sache nach bedeutet schlimm, böse, ganz dasselbe. — Eine böse Zunge, — ein böses Bein. — Letzterer Ausdruck wird auch nicht mehr gebraucht, wenn kein fortdauernder, noch im Heilen begriffener Schaden da ist.

9) Da ein doppelter gleicher Consonant hinter einem lang gedehnten Vokal in der Aussprache nicht gehört wird, so blieb er in der Schrift auch bald weg.

10) Vielleicht in der ältesten Zeit vûllidi; ich glaube aber, dass

(gleich blodwundig) so dass daselbst: et vûl(l)itivum fecerit corpus [11]) zu lesen, fast ganz so, wie Gärtner mit Vergleichung von not. 5 u. 7. — Somit schlösse sich also Vulita ganz an die Lähmungsformeln der übrigen deutschen Gesetze (Grimm R. A., p. 630.), und in der That war es auffallend, dass man Bestimmungen hiefür in den beiden betreffenden L. L. nicht vorfand, die doch durchaus nicht fehlen durften. Man wende nicht ein, dass eine solche schon im §. 12. tit. I. L. Saxon. enthalten sey; es findet hier sich keine Bestimmung für Arm und Bein (coxa §. 5.) sondern nur für Hand und Fuss [12]), und man sieht grade hier, wie das Wehrgeld stieg, je nachdem das fragliche Glied mehr verstümmelt oder noch brauchbar war.

§. 25.

Familien-Recht. — Ehe. — Vormundschaft. — Erbfolge.

Aus dem Inhalte der kurzen Titel 6 — 9 [13]) hat man sich das zusammenzusuchen, was man über altsächsische

das g des Adj. in Niedersachsen schon sehr alt, — älter als die bekannten allgemeinen Beweise reichen, — sey.

11) Nichts lag wohl näher, als die deutsche Endung ig, die auch wohl tig schien, mit dem ihr ganz im Lateinischen entsprechenden: tivus wiederzugeben. Ich bin von dieser Erklärung um so mehr eingenommen, da nicht ich sie gemacht, sondern ein National-Niedersachse sie ausgesprochen hat. — Ich habe nämlich selbst von einem Bauern, dessen Kind, wie sich nachher auswies, doppelter Glieder wegen, nicht gehn konnte, sondern in einem kleinen Wagen gefahren werden musste, auf die Anfrage: was jenem Kinde fehle, erwiedern hören: „et is vullitig".

12) Ein Schluss von Hand auf Fuss darf wohl nicht Statt finden, da ja nicht einmal ein Schluss von einem Finger auf den andern richtig ist. — Dass solche Lähmungen, und Bussen dafür in keinem Gesetze fehlten, beweisst auch das alte Landrecht der Dithmarsen, — ein Stamm, wo sich grade soviel uralt Volksthümliches erhalten hat. — Solche Lähmungen (Vûllita) konnten gar zu leicht erheuchelt werden, und in diesem Sinne eifert jenes Landrecht dagegen, damit eine Busse dieserhalb nicht zu leichtsinnig zuerkannt werde. — vgl. art. 94 §. 4: (de 1567 ed. Glückstadt 1667. 4.) Effte ok wol Schaden krege, dar he lahme Lehde affklagede, edder darvan he were doef (taub) geworden, un de Schade worde uhtgegewen u. s. w. Lahmlehdig oder Lahmlennig ist noch jetzt ein jedem Niedersachsen bekanntes Wort.

13) Tit. 17 ist zu unbedeutend, um in Betracht kommen zu können.

Ehe, Vormundschaft und Erbfolge zu sagen gedenkt. — Sehen wir, welche Resultate sie geben.

Die Ehe war zwar theilweis ein Kaufcontract, jedoch waren bei dieser feierlichen Handlung noch andere Feierlichkeiten nöthig, welche Person und Sache als unterschieden erkennen lassen. — So wird in der Regel eine desponsatio vorangegangen seyn [14]), welcher dann später die wirkliche Ehe durch Übergabe, — und wahrscheinlich wie auch später, — durch Bettbeschreitung folgte. — Bei Eingehung der Ehe war zwar die Einwilligung der Eltern erforderlich, jedoch keineswegs so die Hauptsache, wie die der Braut. — Denn musste diese auch geraubt werden, so ward die Ehe nicht ungültig, wenn der Raub mit der Braut Einwilligung geschah; die Eltern mussten mit dem doppelten Kaufgeld zufrieden seyn. — War aber auch die Braut nicht mit dem Raube zufrieden, so musste sie restituirt, und ihr ein Gewisses gegeben werden, was wahrscheinlich ihr Eigenthum blieb, — vielleicht pro defloratione, um durch ein solches eigenes Vermögen eher einen zweiten Freier an sich zu locken [15]). — Warum die Einwilligung der Tochter Hauptsache war, soll gleich nochmals vorkommen. — Zwar scheint auch nach dem ältesten Sachsen-Recht ein Rücktritt vor der Eingehung der Ehe erlaubt [16]); doch lässt sich aus dem Tit. IX., der frei-

14) Tit. 9: — foeminam desponsatam, — sponso. Hier vor Allen muss ich auf Neocori Chronicon verweisen; ähnliche und gleiche Gebräuche finden sich, — ja noch bis auf den heutigen Tag an vielen Orten, — in ganz Niedersachsen. — Gaupp. p. 138 sqq. — Doch war dies schon geschrieben, bevor das letztere Werk veröffentlicht wurde.

15) Inhalt des Tit. VI. de conjugiis; Einwilligung der Eltern zu einer Verbindung brauchte also zur Gültigkeit einer Ehe nicht vorhanden zu seyn; fehlende Einwilligung der Braut machte jede Verbindung ungültig. — Doch fehlt im Gesetz der Fall: konnten, wenn Bräutigam und Eltern einig waren, letztere die Tochter zu einer Eingehung der Ehe zwingen? Ich glaube rechtlich nicht; ausser dem obigen kommt noch bei Erbschaft ein Grund vor, welcher diese Vermuthung rechtfertigt.

16) Eichhorn d. St. u. R. G. 3. Aufl. I. §. 54.

lich nur von einem speciellen Raube einer Braut redet, gewiss nicht mit Unrecht folgern, dass der, welcher nach dem Rücktritt des Einen, seinem Versprechen treu zu bleiben gewillt war, die Desponsations-Gelder vom andern Theil zu fordern berechtigt war. — Von Fällen, dass der eine Theil ohne diese Verpflichtung abbrechen durfte [17]), giebt die kurze Lex Sax. keine Nachricht.

Da die Frau nach ihrer Heirath ganz aus ihrer alten Familie in die ihres Mannes trat, — diese Familiae mutatio ward ohne Zweifel durch Beschreitung des Ehebettes vollendet [18]), — so musste höchst wahrscheinlich, bei dem Austritt eine Erbentsagung vorangehen, und daher die wichtige Einwilligung der Tochter; stillschweigend entsagte sie diesem Erbrechte, wenn sie ohne Vorwissen der Eltern sich entführen liess. — Jener Übertritt lässt sich auch folgeweise aus der Lex Saxon. nachweisen. Ward die Frau Wittwe, so hatte die Familie ihres Mannes das Vormundschafts-Recht über sie, und musste von dieser zu einer weitern Heirath erkauft werden [19]). — Und dieses

17) Wie z. B. die in dem letzten Citate, note c. vorkommende Lex Longob. II, 1, 1.

18) Man muss hier L. Frision. Tit. VI, §. 1. c. 2. zu Hülfe nehmen, — in compositionem mariti transeat. — Hieher gehört denn die Todes-strafen-Stelle, wovon anderwärts weitläuftig geredet ist, — war die Frau höhern Standes, so stieg sie natürlich herab u. s. w.

19) Lex Saxon. Tit. VII, §. 2, 3 u. 4. Anders war es nach spätern (vielleicht ostphäl. örtlichen?) Recht cf. Sachssp. I, 45, §. 1 (Homeier). Merkwürdig sind §§. 6 u. 7 jenes Titels der Lex Saxon. — Es scheint, als wenn Töchter, bei einer Heirath in eine Familie mit herübergebracht, mit zu dieser in der Folge gehörten, denn die neue Familie hatte das Vormundschafts-Recht (§. 6.). Dahingegen scheinen Söhne (§. 7.) zur alten Familie ihres verstorbenen Vaters ferner gehört zu haben; zwar wird dies nicht ausdrücklich gesagt, ich folgere es aber daraus, dass sie über kein Glied der neuen Familie Vormundschafts-Recht erlangen konnten. — Desshalb kann ich auch Gaupp's Meinung, den Kauf der Vormundschaft anlangend, nicht so ohne Weiteres beipflichten, namentlich in soweit acquisitive Rechte für den Mann aus dem Kaufe folgen sollen; was mir zweifellos scheint, ist nur das Loskaufen aus dem mundio des Vaters; die acquisitiven Rechte des Mannes folgen aus andern allgemeinen Grün-

Verhältniss, wenn die Frau höhern Standes war, ist das, was der alte Geschichtschreiber mit: cum damno vitae suae componat, ausdrücken will, und jenes friesische: in compositionem mariti transeat.

Lässt sich nun dieses Verhältniss im Allgemeinen nicht bezweifeln, so erscheinen die Bestimmungen über Dos [20]) in mancher Hinsicht nicht ganz consequent. Doch klärt sich Alles auf, wenn man davon ausgeht: dass es zuerst oberster Grundsatz gewesen sey: Dos ist immer nur ususfructus, und das Eigenthum daran gebührt stets dem Verleihenden. — Bei den Engern und Ostphalen bildete sich jedoch noch in unserm Zeitraume die Gewohnheit aus: dass das Eigenthum mit ehelicher Nachkommenschaft der Empfangenden dem Gebenden verloren, und auf diese überging [21]). — Dies geschah selbst dann, wenn die Mutter ihre eheliche Nachkommenschaft überlebte; nicht die Familie des aussteuernden Vaters der Frau, sondern die ihres Mannes erbte die Dos [22]), und ziemlich natürlich. — Die Frau hatte

den. — So war es z. B. einer Wittwe gewiss nicht verwehrt, sich selbst kurz vor einer Heirath, aus dem mundio ihrer Parentel loszukaufen, wenn ihr neuer Mann dies etwa nicht konnte.

20) Tit. VIII. Leg. Saxon. Die Verbindlichkeit des Vaters Dos zu geben, lässt sich um so weniger bezweifeln, da sie in der ganzen Lex Saxon. als etwas Bekanntes vorausgesetzt wird. — Es konnte sich in der That hier seit Tacitus, — dotem non uxor marito etc. — schon etwas verändert haben.

21) Zwar heisst es Tit. VIII. immer nur filii, doch steht dies im Allg. für liberi, denn filiae hatten, wenn Söhne fehlten, ja ganz dieselben Erb-Rechte, — qui defunctus non filios etc.; später mehr hierüber.

22) So muss meiner Meinung nach Tit. VIII. §. 2. erklärt werden: proximi ejus (uxoris) sind in der neuen Familie ihres Mannes zu suchen; wären es Verwandte der Frau von ihrem Vater her, so hätte es des entgegengesetzten §. 3. nicht bedurft. — Man nehme hinzu, was über Vormundschaft gesagt ist. — Weil man nun der Frau nur Niesbrauchs-Rechte an der Dos, keine Eigenthumsrechte, einräumt, so kann man sagen: jedes Kind erwirbt sofort durch seine Geburt sein Eigenthumsrecht. — Desshalb fällt, selbst wenn die Kinder noch vor der Mutter versterben, ihre Erbschaft auf die Parentel ihres leiblichen Vaters. — Gäbe man aber der Frau Eigenthumsrechte

nur in diesen Fällen den Niessbrauch so lange sie lebte, — und dies Nutzungsrecht ward ihren Kindern oder den Verwandten ihres Mannes entzogen. — War die Ehe ganz kinderlos geblieben, so fiel die Dos dem ersten Geber oder dessen nächsten Verwandten zu, und von einem Usufructus, den sie der Empfängerin auf die Tage ihres Lebens zu lassen schuldig gewesen wären, findet sich nichts Positives.

Die Grundsätze, über Verlust des Eigenthums der Dos von Seiten des Gebers wurden bei den Westphalen [23]) bald ganz dieselben. — War jenes auf die neue Familie der Frau übergegangen, so musste die Mutter ihren Kindern und den Verwandten ihres Mannes nach dem Tode des letztern sofort die Dos herausgeben, und hatte keinen Niessbrauch. — Dies ist nicht so hart als es scheint; statt dessen erhielt hier die Mutter ihren Theil vom Erworbenen [24]), und überhaupt scheint sich in Westphalen die Lehre vom Vidualitium hieraus am ersten in Sachsen entwickelt zu haben. — Blieb hingegen das Eigenthum dem Gebenden, so hatte die Frau Zeitlebens den Niessbrauch, und dieser ward jenem und seinen Verwandten entzogen [25]). — Ob dagegen die Frau dann in diesem Falle in den ältesten

an der Dos, so könnten ja Kinder überhaupt nur von ihr erben, wenn sie einen Erbanfall erlebt hätten; und so würde auch die männliche Parentel des Mannes, welche durch das medium der Kinder erbt, von der Succession in die Dos ganz ausgeschlossen seyn.

23) Tit. VIII. §. 4. Leg. Saxon.

24) Tit. IX. §. 1. Leg. Saxon.; media pars kann, da das Erworbene zwischen Mann und Frau getheilt wird, nur die Hälfte, nicht etwa Kindestheil, gewesen seyn. — Später bildete sich diese Lehre wohl anders aus. — Jene ältesten sächs. Rechtsgrundsätze finden sich häufig aber noch in spätern Gesetzen wieder; z. B. Rüthener Stadt-Recht d. 1178. c. 41, 42. coll. 25.; neuerdings und besser in Wigand's Archiv V, 1. §. 41.

25) Hierin liegt der wahre Unterschied der Engerschen und Westphälischen Lehre; nur die Lehre vom Niessbrauch ist das Unterscheidende; dieser wird an dem einen Ort der Parentel des Vaters der Frau, an dem andern Ort der ihres Mannes entzogen.

Zeiten auch ein Vidualitium bekam, möchte ich bezweifeln [26].

Nimmt man aber jenen obersten Grundsatz über Dos nicht an, sondern will deren Verhältnisse aus dem Erbrechte allein erklären, so müsste man folgenden Satz aufstellen: Eine Frau wird nur vollkommenes Mitglied der Familie ihres Mannes, wenn sie Kinder in dieselbe gegeben hat; blieb die Ehe kinderlos, so bleibt sie nach wie vor, der Familie ihres Vaters angehörig. — Allein ich gebe der erstern Erklärungsart in jeder Hinsicht den Vorzug [27], — die letztere lässt sich nicht durchführen [28].

Bei der Vormundschaft im Allgemeinen scheinen die Gebräuche der ältesten Sachsen mit denen der übrigen germanischen Stämme ziemlich gleich gewesen zu seyn. — Leider giebt uns die Lex Saxonum über eine der wichtigsten Lehren des Privatrechts, das Erbrecht, so wenig Andeutungen, dass etwas Volksthümliches aufzustellen, unmöglich ist. — Die Frage: Wer erbt? ist mit den Worten: Pater aut mater defuncti filio, non filiae hereditatem relinquunt [29] beantwortet. — Dass diese Vorschrift nun bei den Sachsen nicht mit der Strenge, wie in Thüringen [30], in Anwendung

26) Die Frage: ob Dos und Kaufpreis der Frau zusammen fielen, glaube ich im Allg. für die älteste Zeit verneinen zu können; indem nach Tit. VII. §. 4. Leg. Saxon. der Tutor den Kaufschilling erhielt, aber keineswegs die Verbindlichkeit hatte, einer Wittwe aus eignen Mitteln eine nochmalige Aussteuer mitzugeben.

27) Etwas diesen ältesten Verhältnissen sehr Ähnliches haben die in ganz Niedersachsen allgemeinen spätern sogenannten Ehestiftungen, Verschreibungen (Eyestiftje u. s. w.). Zwar wird darin im Allg. die Regel: längst Leib, längst Gut, für den Fall der Kinderlosigkeit festgesetzt; häufig aber reservirt sich der Aussteuernde, wenigstens noch einen Theil des Mitgegebenen nach dem Tode der Tochter einziehen zu dürfen. — Dahingegen muss letztere jedem Erbrecht ausser ihrer Aussteuer immer speciell entsagen u. s. w. Vgl. Neocorus I. p. 106 sqq.

28) Schon die Ausdrücke lehren jenes Verhältniss; Kinder und Mann erben von der Frau die Dos, dies thut nie der Gebende; zu ihm *kehrt sie zurück*.

29) Tit. VII. §. 1. Leg. Saxon.

30) L. Angl. et Werin. Tit. V. §. 5.

kam, lehrt das Gesetz selbst [31]), und Töchter erbten in Ermangelung von Söhnen in der ersten Klasse der Descendenten [32]), und konnten unter Aufsicht ihres nächsten Erben als Vormund, liegendes Eigen gleich Männern besitzen. — Nimmt man hiezu die Umstände: dass nach späterer Einführung des bei der Erbfolge des weiblichen Geschlechts viel strengeren Longobardischen Lehnrechts es in ganzen Abtheilungen Sachsens [33]) Gebrauch wurde, dass auch Töchter in Lehne succedirten; so wie dass in einigen Gegenden, wo kein Meierrecht, sondern uralte Gewohnheiten sich finden [34]), das Bauergut getheilt, und Sohn und Tochter gleiche Theile erhalten; so wie endlich, dass die alte Glosse zum Sachsenspiegel I, 17., schon das gleiche Erbrecht der Tochter kannte [35]); so sind dies Thatsachen, welche anrathen, für Sachsen mit Behauptungen, dass sich hier das Erbrecht ganz an die Gesetze anderer deutschen Stämme angeschlossen habe, vorsichtig zu seyn.

Will man für mehrere Erscheinungen des nächsten Zeitraums einen Grund haben, so ist man gezwungen, für altsächsisches Erbrecht Folgendes festzustellen, — wofür sich leider nur keine direkte gleichzeitigen Quellen anführen lassen. — Alle verheiratheten Töchter (deren weitere Nachkommenschaft) eines Erblassers werden als zu einer andern Sippe gehörig angesehn, und erbten durchaus nicht mit ihren übrigen Geschwistern [36]). — Zwar gingen weiter die

31) L. Saxon. Tit. VII. §. 5.

32) Man braucht nur an die Matronen zu erinnern, welche mit dem Beginn des folg. Zeitr. als Grundherrinnen vorkommen; noch aus dem 8. Jahrh. ist das Beispiel in Vit. Ludger. Pertz II. p. 415 sqq.

33) Z. B. im Münsterschen.

34) Z. B. im ganzen Reinhartswald, im Oberamt Münden und vielen Theilen des Göttingischen. — Diese Gewohnheit ist um so merkwürdiger, weil sie sich auf manchen Gütern findet, welche früher ohne Zweifel Latengüter waren.

35) Dies braucht nicht erst Folge des Röm. Rechts zu seyn; die Glosse hat hier allgemeines sächs. Recht, der Sachsenspiegel nur ostphälisches örtliches.

36) Für spätere Zeiträume vermag ich über diesen altsächsischen Grundsatz die schönsten Beweise beizubringen.

Söhne den unverheiratheten Töchtern vor, allein leer aus gingen diese keineswegs. — Es musste ihnen eine wohl meistens vorher bestimmte Abfindung gegeben werden, und zwar sobald sie den Hof ihres Erblassers zu verlassen gezwungen waren [37]; jedoch fiel dann die weitere Dotations-Verpflichtung weg. — In der Regel wird nur der wahre Erbe Tutor gewesen seyn, und die Abfindung ward durch das pretium bei der Verheirathung einer solchen Tochter wieder in etwas eingebracht. — Spuren, welche eine Erbschaft in Heergeräthe und Gerade verrathen, kann man mit Sicherheit in Sachsen für diesen Zeitraum noch nicht auffinden. — Ich glaube nicht, dass Lex Angliorum et Werinorum VI, 6. und VII, 3. dazu für Sachsen genugsamen Grund abgeben [38].

Das Recht der Tochter von ihrem Bruder Abfindung aus dem väterlichen Hofe fordern zu können, beruht sicher auf wahrem Erbrecht vom gemeinschaftlichen Vater her, nicht etwa aus einer Dotationspflicht des Bruders als Tutor; einmal, weil, wie schon oben gezeigt, beide keineswegs so streng zusammengehörige Verpflichtungen waren, dass der Tutor auch jedesmal dotiren musste, und dann, weil ja sonst die Tochter ganz in die Willkür ihres Bruders gegeben wäre.

37) Sey es durch Verheirathung oder den Willen des Erben; nimmt man dies nicht an, so wäre die unverheirathete Tochter ganz der Willkür des Bruders Preis gegeben. — Es ist kein Grund anzunehmen, dass solche Abfindung nicht auch in Lande bestanden haben solle; Geld war nicht da, und in dem schwach bevölkerten Lande gab man in den meisten Fällen lieber vom überflüssigen Lande, als vom Vieh. — Unter Freien war dies so wenig einer Beschränkung unterworfen, als unter Unfreien eines Herrn, daher die Theilung der Bauergüter. — Anders war dies Verhältniss, wenn Unfreie verschiedener Herrn heiratheten.

38) Übrigens kann man auch hier aus VI, 6. ein der vor. Note ähnliches Verhältniss annehmen, denn wie wollten die Weiber sonst liegendes Eigen erworben haben (was vorausgesetzt wird) als durch Erbgang oder Dos? (Abfindung). Die Stelle geht daher gewiss nur auf verheirathete Töchter, welche ihre Abfindung aus dem väterlichen Hofe erhalten.

Wenn nun auch das bekannte: nullum testamentum, — wenn man unter letzterm den Inbegriff von Formeln begreift, welchen die neuere Zeit darunter versteht, — auch im alten Sachsen Statt hatte, so halte ich mich doch fest überzeugt, dass eine reine successio ab intestato hier nicht die gewöhnlichste gewesen sey. — Wer nicht Krieger allein war, war Arbeiter; so wie das Alter beide Beschäftigungen verbot, musste also noch bei Lebzeiten des Erblassers eine neue Generation im Eigenthume des Vaters thätig werden. — Will man daher irgend einen Grund für die Gebräuche und Gewohnheiten schon des nächsten Zeitraums haben, so ist man zu der Annahme gezwungen, dass der Vater noch bei seinen Lebzeiten sein Gut der Sorge seiner Kinder übergab, Theilungen bestimmte, und vor allen die Abfindungen der noch unverheiratheten Töchter, welche ihre demnächstige Dos ausmachten, bestimmte [39]. — Der Edle wird so viel Höfe gehabt haben, um jedem der Söhne einen solchen zum Wohnort anzuweisen, und in den ältesten Zeiten der ungetheilten Mark wird auf die Erhaltung eines Hofes als Haupthof soviel nicht angekommen seyn [40]. — Hier kann man sich in ein Chaos von Vermuthungen stürzen, z. B. ob Theilungen dann wohl noch zulässig gewesen seyen, wenn der Grund eines jeden Freien dadurch unter

39) Die Lehre vom Altentheil findet so am vernünftigsten ihre Begründung; ein Tödten der Alten hat im Sachsenstamm nicht Statt gefunden, später noch wohl innerhalb der Gränzen Sachsens, aber nur bei slavischen Stämmen; ich erinnere an die Sage des: Jammerholzes bei Lüchow. — Jene Erbtheilungen bei Lebzeiten des Besitzers waren dann an die Form von Familienberedungen verbunden (bei Unfreien Genehmigung des Herrn), so wie später Marc. Form. n. 12. (Balutz II.), vgl. Beseler, Lehre von Erbverträgen 1. Thl.; Lex. Sal. tit. 47. möchte ich für Sachsen noch nicht anwenden, und Tit. XIV. Leg. Saxon. redet bei traditionibus gewiss nicht von Erbverträgen, sondern grade von Schenkungen zum Nachtheil des Erben.

40) Dies ward erst im folgenden Zeitraum wichtig, wo Villa und Marca gleichbedeutend waren, und so wichtige Erbrechte für diese Villa in Bezug auf die zu ihr gehörige Marca in Frage kamen. — Bei der allgemeinen Mark waren ganz andre Verhältnisse.

den Werth seines eignen Wehrgeldes herabgesunken sey [41])? u. dergl. Eben so glaube ich, dass auch die Erben des Unfreien das Land theilten; da aber auf dem Mansus derselben wahrscheinlich nur ein Gebäude zur Wirthschaft sich fand, so wird hier auch Einer dasselbe angenommen, und nach Angabe des Vaters auch die übrigen Geschwister abgefunden haben [42]). — Da im allgemeinen ältesten sächsischen Erbrecht ein Vorzug der Erstgeburt überall nicht vorkommt, so mag vielleicht der offenbar uralte Typus, welcher sich noch im Amte Münden und andern Orten, namentlich im Göttingischen findet: dass die Brüder darum loosen, wer nach Annahme des Hofes die Andern abfindet, auch wohl der der ältesten Erbtheilungen gewesen seyn. — Der Vorzug der Erstgeburt, der später allgemein ward, und der noch seltenere des jüngsten Bruders erscheinen als spätere Regulirung jenes Gebrauchs.

Da jedoch durch Krieg und dergl. genug Fälle vorkamen, wo ein Erbfall ohne jene Regulirung eintrat, so musste sich natürlich sehr bald eine Ordnung, nach welcher succedirt wurde, bilden, so wie ich überzeugt bin, dass denn auch diese Ordnung leitendes Princip für jene Erbanordnungen geworden ist, — ohne Zweifel bei den Unfreien; höchstens mochte sich ein Freier durch Ausschliessung eines Einzelnen ausnahmsweise eine Abweichung von der allgemeinen Ordnung erlauben.

Da die Erbfolge in Sachsen unbezweifelt nach Sippen

41) Ich für meine Person vermuthe, dass nur der Mitglied der freien Volksgemeinde seyn konnte, der sein Wehrgeld in Grundstücken hatte.

42) Solche Verhältnisse, welche der Anlage neuer Höfe günstig waren, sahe in den ersten Zeiten der Herr vielleicht gern; denn ein Stück Rottland war jedem Erben noch leicht angewiesen. — Anders ward es, als so ziemlich alles disponible Land urbar war; nun ward die strenge Untheilbarkeit nach und nach eingeführt, — allein gewiss nicht allgemein vor dem 13. saec. — Damit nun auch die Unfreien, welche keinen Hof erhielten, dem Herrn nicht verloren gingen, wurden strengere Abhängigkeits-Verhältnisse, glebae adscriptio, die spätere Hörigkeit u. s. w. regulirt.

geschah, so werden speciell hiebei auch alle die einzelnen Grundsätze über Vertheilung u. s. w. dieselben wie bei den andern deutschen Stämmen gewesen seyn, bei welchen ein Gleiches Statt fand [43]). Folgende Klassen lassen sich mit Gewissheit aus der Lex Saxonum feststellen: Zuerst erbten Descendenten, d. h. des Erblassers eigene Sippe, und zwar

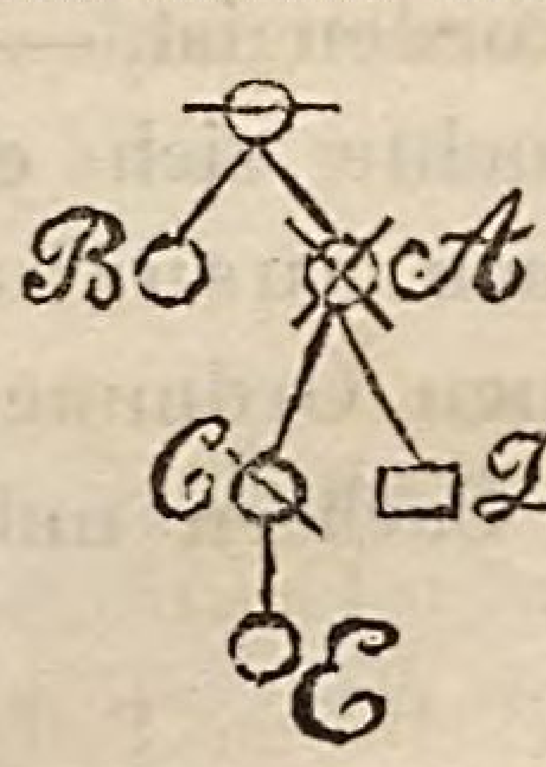
a) männliche, also zunächst Söhne des Erblassers, dann Enkel, nach Tit. VII. §. 8., und vermuthlich so weiter, denn es ist nicht abzusehn, warum diese Reihe mit dem Enkel schliessen sollte.

b) weibliche in Ermangelung der männlichen [44]), nach Tit. VII. §. 5. L. Saxon.

Weiter folgten dann die nächsten Parentelen; ob aber in jeder derselben eben so wie in der ersten, das männliche das weibliche Geschlecht vermöge einer Art Repräsentations-Rechts, und dies dann wieder das männliche der nächstfolgenden ausgeschlossen habe, lässt sich als allgemein nicht mit

43) Eichhorn d. St. u. R. G. §. 65. 3. Aufl.

44) Das sächsische Erbrecht wird durch diese Bestimmungen eins der schwierigsten, indem die ersten Spuren einer Klassen-Succession, ja sogar eines Repräsentations-Rechts sich finden. — Z. B.



Ist A Erblasser, so soll E erben, wäre dieser auch todt, würde D erben, dann erst B, während nach den Grundsätzen mancher Stämme B vor D geerbt hätte.

Die Erbschaft des E ist vermöge wahren Repräsentations-Rechts; für jeden andern deutschen Stamm würde ich nur einen Vorzug des männlichen Geschlechts darin erkennen, den klaren Worten aber der Lex Saxon. nach VII, 5: qui defunctus non filios *sed filias* etc. ist man gezwungen, an ein Repräsentations-Recht zu denken. — Die Erbfolge von D vor B konnte man allenfalls eine Klassen-Succession mit nennen, so dass eine in allen Mitgliedern erschöpft seyn musste, bevor eine andere erbte. — Jedoch passt die Bestimmung ganz streng nur für Descendenten.

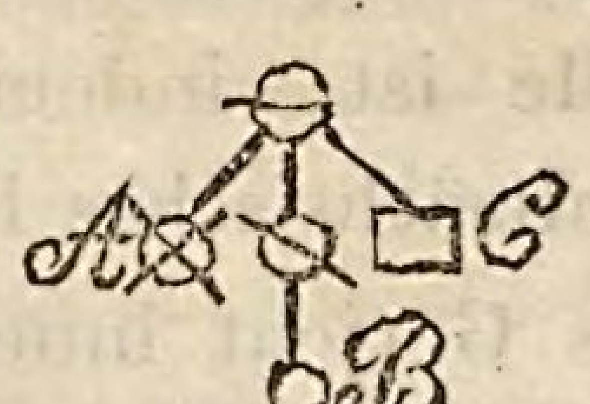
Gewissheit festsetzen [45]. — Eine Succession der Ehegatten unter einander fand im ersten Zeitraum gewiss nicht Statt.

Der Erbe erhielt das Wehrgeld des Verstorbenen, mehrere Erben zu gleichen Theilen, und auch nur die welche erbten, hatten die Fehde zu übernehmen, nur diese waren wieder faidosi [46]. — Wenn tit. II. §. 6. in fine sagt: et ille (qui mordrum fecerit) et filii ejus soli sint faidosi, so darf man dies nicht etwa so auslegen: dass in der Regel die ganze Familie eines faidosus dieses sofort mit war, und dass hier nur eine Ausnahme Statt hatte; dieser Titel enthält vielmehr eine Beschränkung des Fehde-Rechts im Allgemeinen, gleich Tit. XII. §. 1., und muss so erklärt werden: War der, qui mordrum fecerit, todt, und hatte auch keine Söhne zu Erben, so hatte der, welcher Wehrgeld zu fordern hatte, gegen weitere Erben nicht mehr *die Wahl* der Fehde oder des Wehrgeldes, sondern musste sich mit dem letztern ohne Wahl begnügen.

Endlich wird auch der Freilassende ein Erbrecht an dem Vermögen des Freigelassenen gewonnen haben [47]; doch ging ihm gewiss die eheliche Descendenz desselben vor.

Von einem Erbrecht der allgemeinen Mark als Staat kann überall nicht die Rede seyn. — Ein Erblass von Frem-

45) So wäre z. B.



nach Obigem ein höchst zweifelhafter Fall, wenn A Erblasser wäre, ob B oder C erbte? Wahrscheinlich erbte jedoch C. — Jedoch wiederhole ich es, — nur die ersten Spuren der genannten Erbschaftsordnungen will ich erkennen, denn, wenn Klassenordnungen mit jenem Repräsentations-Recht collidiren, so lassen uns alle Bestimmungen für einen ersten Zeitraum im Stich.

46) Über diesen Punkt geben nordische, namentlich norwegische Re. eine interessante Vergleichung, namentlich Hagen Adelstens Gulating. Lov. Paus. I, 245—54. und Hagen Hagensen Froste Tings Lov. Paus. II, 72—100. — Im Allgemeinen sind sonst nordische Rechte für deutsches Erbrecht nicht die besten Quellen.

47) Isländische Gesetze gehen in diesem Punkt sehr weit. — Vgl. hist. Taschenb. 6. Jahrg. p. 425.

den an die ganze Mark fand wegen des Bifangs nicht Statt. — Wenn auch, wie das Capit. Saxon. ausdrücklich sagt, bei einer Brandstiftung nach altem Sachsenrecht es Sitte war, dass alle Markgenossen des Thäters Hütte niederbrannten und ihn verjagten, so ist damit noch nicht für gewiss erwiesen, ob auch das Besitzthum desselben den Erben entzogen und unter die übrigen Markgenossen vertheilt wurde. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, was aber kaum glaublich ist, so wäre dies doch kein Erb-Recht. Wirklich erblose Güter werden wohl schwerlich, bei der sich in kleinen Kreisen kreuzenden Verwandtschaft, innerhalb einer Mark vorgekommen seyn.

Für einen ersten Zeitraum ein System des altsächsischen Sachenrechts und der Obligationen (Gedinge) aufzustellen, wäre unpassend, indem so ziemlich alle Beweisstellen aus andern Gesetzen hiefür hergeholt werden müssten. Was dieserhalb vorkommt, soll in die Darstellung dieses Gegenstandes im nächsten Zeitraum mit verflochten werden.

§. 26.

Gerichtswesen.

Mehrere Data lassen sich für das älteste sächsische Gerichtsverfahren anführen, für welches das Capit. Saxonicum, vom §. 4 an, Hauptquelle ist, indem es offenbar, wie es später selbst sagt, auf altsächsisches Recht gegründet ist [48]).

Ein solches thätiges Gericht innerhalb einer ungetheilten Mark bestand aus allen Freien, welche sich gegenseitig ihr Eigenthum verbürgt hatten [49]). — Man braucht nicht

48) An Rogge Gerichtswesen u. s. w. braucht wohl nur im Allgemeinen erinnert zu werden. Vgl. not. 7.

49) Man vergl. „Stände", not. 6. — Eine gewisse Gleichheit des Eigenthums bis zu einem gewissen Werth musste da seyn, um in die Bürgschaft aufgenommen werden zu können. — Dass dies liegendes Eigenthum seyn musste, geht aus der Handlungsweise Aller Genossen gegen den hervor, der dies Eigenthum verletzte Capit. Saxon. §. 7. — Bürgschaften auf das Wehrgeld kamen in Sachsen erst später auf, wie ich später beweisen werde. — Man könnte freilich sagen, das Verfahren jenes §. 7 war Markfriedebruch. — Man hätte dann wohl

die Beschränkung als Regel hinzuzusetzen: ausgeschlossen waren die Sippen des Klägers und Beklagten. — Denn ein Spruch auf: schuldig, oder Verurtheilung des Einen kam nicht vor [50]. — Die streitenden Theile waren schon vorher einig, ob Fehde oder Wehrgeld Statt finden sollte, und man unterhandelte vor Gericht nur über die Grösse des letzteren. — Höchstens mochte eine geringe Beschränkung dann Statt finden, wenn in Fällen Jemand auf Beitreibung von Wehrgeld klagte, wo die Fehde gesetzlich ausgeschlossen war. — Bei den Beweisen konnte eine Beurtheilung der Markgenossen: ob sie geführt seyen, oder nicht, nicht vorkommen; der Augenschein wies dies aus [51]. — Hatte nun Jemand mit der gehörigen Zahl Eideshelfer seine Unschuld dargethan; so nahm er die Marktgenossen zu Zeugen derselben, und sie hatten ihn dann gegen jeden Eingriff in sein Eigen (und dieser war wohl mit jeder Fehde verbunden) zu schützen. — War aber in einer Streitsache nach §. 4 des Cap. Saxon. ein Vergleich zu Stande gekommen, so musste dem Gerichte eine doppelte Gebühr bezahlt werden: pro districtione et pro wargida [52]. — Die Natur beider Abgaben [53] kann einem Zwei-

einen andern Namen, die Sache bliebe dieselbe, denn Markfriede ist nur die Integrität des verbürgten *liegenden* Eigenthums, mochte es nun den Mitgliedern pro diviso oder indiviso zustehn. — Nicht auf bewegliches Eigenthum ging die Bürgschaft u. s. w., ich verweise weiter auf Verfassung, Stände, und das Spätere. — Daher fand auch nur in Sachen des verletzten liegenden Eigenthums Verfahren der Bürgen von Amts wegen Statt.

50) Wie vertrüge sich dies mit der Willkür, es auf Fehde ankommen zu lassen, — damit konnte ja jeder Spruch umgangen werden.

51) Alle Beweise des altdeutschen Rechts durch Eideshelfer oder Ordalien u. s. w. waren so, dass dieser entscheiden konnte. — Die Sache stand immer so, dass man eines künstlichen Urtheils, beruhend auf Folgerung, immer entbehren konnte. — Halb geführte Beweise, suppletoria etc. konnten nicht vorkommen.

52) Die gewisse Grösse derselben im ersten Zeitraum stand gewiss mit der fränkischen Regulirung in nahem Zusammenhang.

53) Es kann ein Zweifel entstehn darüber: wer beide Abgaben bezahlen musste? die Stelle des Sachsenspiegels, welche freilich nicht

fel nicht unterworfen seyn: die eine für das Urtheil, d. h. die Bemühungen zum Vergleich zu kommen, Aufenthalt der Markgenossen auf der Malstätte ausser ihrem Hause u. s. w., die andere dafür, dass nun die Markgenossen als Zeugen des Vergleichs die Verpflichtung übernahmen, den Einen vor Fehde zu schützen, dem Andern die Zahlung zu verbürgen [54]).

Steht dies fest, so leiten sich zwei der wichtigsten Folgerungen für altsächsisches Recht nothwendig daraus ab, auf welche noch nie gehörig aufmerksam gemacht ist:

1) Die Markgenossen sind verpflichtet, die Bürgschaft für eine vor ihnen geschehene Bestimmung über Komposition zu übernehmen [55]); aber nur gegen ein Gewähregeld geben sie beiden Theilen diese Sicherheit. — Hieraus folgt weiter: dass nicht die Gesammtbürgschaft allein die Kompositionen sicherte, oder die übrigen Markgenossen verpflichtete, *Kraft dieser* dem Gewinnenden für eine Kompositions-Forderung zu haften. — Daraus folgt endlich: dass Wehrgeld, compositio, für Leib, Leben und *bewegliches* Gut nie Sache der allgemeinen älte-

mehr so recht auf die älteste Verfassung passt, (indem das Gewedde des Richters nicht mehr ganz das alte Wargida ist) könnte allenfalls zur Entscheidung benutzt werden (III, 32) up wene de klegere weregelt oder bute gewinnt vor gerichte, uppe den hevet ok de richtere sin gewedde, of he it voderen wel.

54) Also ein wahres Wehrgeld des Urtheils, oder ein Gewähregeld für die Partheien. — Die andern künstlichen Erklärungen sind schon oft besprochen; eine Gilde oder der angelsächsische freoborg, gehört hier nicht her, hängt aber in anderer Beziehung hiermit in soweit genau zusammen, als dergleichen eben mit dem Verfall dieser Einrichtung enstehen musste. — Wir reden später bei den Biergelden nochmals davon. — Ich glaube, dass die versuchte leichte Erklärungsart am wenigsten anstösst; sie schliesst sich an alle Institute an, und man erhält damit kein allein stehendes Rechtsverhältniss.

55) Vgl. Rogge p. 28; allein er leitet die Verpflichtung der Volksgemeinde aus der allgemeinen Gesammtbürgschaft ab. — Für Sachsen habe ich ganz andere Ansichten; ging die Bürgschaft hier nicht auf bewegliches Eigen, (z. B. bei einem Diebstahl) wie folgte dann die Verpflichtung aller für einen Spruch deswegen, und wesshalb endlich der Kauf der Bürgschaft?

sten Gesammtbürgschaft vermöge ihrer selbst war. Denn Bürgschaft für das es sichernde Urtheil musste in jedem einzelnem Falle besonders gekauft werden [56]).

II) Der andere, noch wichtigere Punkt gehört eigentlich zur Verfassung; da er sich jedoch hieran so genau schliesst, so sey er hier abgehandelt:

Da die Markgenossen (d. h. Mitglieder einer Gesammtbürgschaft) nun die Gewähre für eine vor ihnen zu Stande gekommene Komposition, für eine geringe Abgabe übernahmen [57]), so ist es klar, dass sie dies nur thun konnten, wenn ihnen durch eine Bürgschaft dieser Art kein offenbarer Schaden erwachsen konnte; sie würden es ohne Zweifel unterlassen haben, wenn ihnen die Aussicht im Hintergrunde blieb: für 12 Sol. Gewähregeld vielleicht 1200 Sol. (Denare) zur Komposition des Schuldigen aus eignen Mitteln zuzulegen! Daraus folgt der Hauptsatz: die sächsische Gesammtbürgschaft oder Verfassung konnte *nur aus einer Klasse mit einem gleichen Wehrgelde* bestehn, und Mitglied konnte nur der seyn, der sein eigenes Wehr-Geld in Grundstücken hatte [58]).

Wir nehmen zum weitern Beweise dieser Behauptung wieder die Ausführung eines Falls der entgegengesetzten Ansicht: Ein Freier soll einen Edlen erschlagen haben, und die Komposition wird auf 1440 Sol. bestimmt: alle Markgenossen wissen aber, dass dieser Freie nur Grundeigenthum zum Werth von 300 oder gar 240 Sol. habe [59]); wür-

56) Sonst hätte die Abgabe pro wargida ganz wegfallen können. — Ich wiederhole nochmals: nur bei Verletzungen des *liegenden* Eigen, Capit. Saxon. §. 7 waren alle Markgenossen kraft der hierauf gehenden allgemeinen Bürgschaft, *ex officio* aufzustehn verbunden.

57) Vgl. die kurzvorhergehende not. bei districtio und wargida, und Pertz III, p. 76.

58) Unter steter Verweisung auf Stände und Verfassung.

59) Wie sähe es endlich mit der Wahl des Fehde-Rechts des Freien (Wehrgeld 240 Sol.) gegen einen Edeln (Wehrgeld 1440 Sol.) aus? denn das wird man denn doch nicht läugnen wollen, dass auch die Macht Beider in einem dem Wehrgeld angemessenen Verhältniss gestanden habe? Das war grade der Verband in den Staaten, wo

den sie für 12 Sol. pro wargida, eine Gewähre dieses Vergleichs übernommen haben? Nimmt man nun dazu an: für das Fehlende sey die Gesammtbürgschaft verbunden, — welcher Unsinn entsteht dann, wenn man wieder voraussetzt: der Schuldige habe keine nächsten Verwandte oder Erben; diejenigen, die dem Edeln die Komposition herbeizuschaffen hatten, müssten also sich selbst exequiren!! Wenn sie dies nun nicht zu ihrem eignen Schaden ausführen wollten, — wo war eine höhere Macht, sie dazu anzuhalten? Welch ein Unding von Verfassung! Eine Volksverfassung auf der ersten Stufe [60]) ihrer Ausbildung kann sich nur halten, wenn unter den Freien nur ein Stand, mit einem Wehrgelde ist. — Kommen in einer Gesammtbürgschaft eines solchen Volkes Edle auf, so haben diese für ihr Wehrgeld und das der Ihrigen nur dann Sicherheit, wenn sie eine gewisse Anzahl Freie zwingen, sich gegen sie und unter einander, bis für den Belauf des höchsten nun vorkommenden Wehrgeldes (des Edeln) zu verbürgen [61]). — Durch diese

man sich gegen die Macht Höherer zu schützen hatte, — die einzelnen Bürgschaften zu 10 u. s. w. (Leg. Edowardi) Diese stellten das Missverhältniss wieder her; zehn gaben einander Schutz gegen den Edeln, gewährten aber auch, wenn einer von jenen 10 einen Edeln getödtet, dessen Erben Sicherheit für das Wehrgeld. — Nicht 10 Edle standen in einer solchen Special-Bürgschaft, sondern 10 Freie gegen Höhere. — Dass dies aber im deutschen Sachsen noch nicht Statt fand, folgt wiederum aus der ganz allgemeinen Wargilda von 12 Sol. und daraus, dass ipsi pagenses, d. h. alle Markgenossen einzeln, und nicht gildenweis an den Verhandlungen Theil nahmen.

60) Charakterisirt nach dem Obigen dadurch: Bürgschaft geht nur auf liegendes Eigen, und aufgenommen kann nur der werden, der sein Wehrgeld, oder das für diese eine Klasse feststehende, in Grundstücken hat. — Dann haben für jede Komposition die zu zahlen ist, die Bürgen Sicherheit, und können für 12 Sol. 1440 Sol. (Denare) welche der Schuldner zu zahlen hat, verbürgen, denn eine Execution würde ihnen stets diese Summe wieder in die Hände liefern. — Denn wer bei dieser Verfassung sein Wehrgeld in Liegendem hatte, hatte zugleich das Aller Übrigen. — Dies geht aber nur da, wo es überhaupt nur einen Stand unter den Freien giebt.

61) Denn wenn es Edle und Freie gab, so würden sich nicht

Bürgschaft aber werden diese Bürgen der allgemeinen Volksverbindung entzogen, und die Freien stellen sich über eine Zahl derselben, welche sich nun um die Person eines Höhern sammelte. Dies ist der Stand der festen Gefolge [62]), welche dann weiter noch zum Königthume führten [63]).

Dieser Stand aber kam in Sachsen erst nach den Karolingern auf, und musste es auch; doch hievon mehr später; es genüge hier das Resultat: Die grosse Gesammtbürgschaft in Sachsen konnte, da sie nur auf liegendes Eigen ging,

die entfernt von einander wohnenden ersteren unter einander für ihr Wehrgeld verbürgt haben; denn wo sollte hier eine Gränze der Bürgschaft seyn; und nun wieder der Fall: der Freie erschlug einen Edeln? Dies ist dann überhaupt die zweite Stufe in der Verfassung roher Völker, wo eine Bürgschaft auch auf das Wehrgeld geht. — Diese Bürgschaft aber war von der allgemeinen Gesammtbürgschaft ganz verschieden, denn in ersterer findet man nur Freie nie Edle, eben weil Freie nur die Nothwendigkeit hatten, sich gegen Edle durch Verbindungen zu heben. — Übrigens brauchte nicht immer eine solche Bürgschaft mit einer grössern Zahl geschlossen zu seyn. — Bei: Städtewesen, im § über Biergelden sehen wir die weitern Folgen.

62) Nicht solcher, welche sich zu einer gewissen Unternehmung zusammenfanden, sondern solcher, welche auch im Frieden sich dauernd zeigten. — Es kann geschichtlich bewiesen werden, dass dieser Stand sich bei allen germanischen Stämmen fand von welchen wir geschriebene Gesetze besitzen (ausser Sachsen) daher dort allenthalben Edle und Freie, und die eigenen Bestimmungen wegen Wehrgeld; in der frühern Zeit mögen auch bei allen jenen Stämmen den altsächsischen ähnliche Einrichtungen Statt gehabt haben, wie sie hier mit Karl untergingen, oder vielmehr mit seinem Gefolgewesen. — Dieser niemals gezeigte Unterschied bestimmt dann, wie weit Verfügungen der andern german. Gesetze auf Sachsen zu übertragen sind.

63) Ich füge nochmals hinzu: dies ist dann die zweite Stufe germanischer Volksbildung: Bürgschaft geht auf Leib und Gut; warum diese Stufe stets zur Gewalt Einzelner führte, ist auseinandergesetzt; die Geschichte kennt nicht eine Ausnahme: Westgothen, Salier, Longobarden, Angelsachsen u. s. w. — Weitere Folgen dieser zweiten Stufe in den Verfassungen der Völker werden wir da entwickeln, wo von der Entstehung der Gilden die Rede ist (zweiter Zeitraum, Städtewesen). Die Gesammtbürgschaft geht aber immer in den, persönliche Zwecke verfolgenden Special-Bürgschaften unter.

nicht Freie und Edle zugleich in sich umfassen[64]); und dass erstere keinen Stand der Edeln noch über sich hatten, folgt, ausser den direkten Angaben der Lex Saxonum, ausserdem wieder aus dem Umstande: dass die Bürgschaft noch nicht auf Wehrgeld im Allgemeinen ging, sondern nur auf Eigenthum; denn jenes ward erst Folge der Verhältnisse, welche ein über den Freien stehender Stamm der Edeln mit sich brachte.

Da nun die gewöhnlichen Darstellungen des Gerichtsverfahrens der altgermanischen Völker aus solchen Gesetzen entnommen sind, welche in jenem Zustande aufgezeichnet wurden, wo die zweite Stufe der Volksverfassung Statt fand, so folgt: dass diese nicht gradezu Quellen für Sachsen, welches noch in einem andern Zustande befindlich war, seyn können[65]).

Ich denke mir als Grundzüge der ältesten sächsischen Gerichtsverfassung folgende:

1) Es konnte regelmässige, sich zu gewissen Zeiten versammelnde Gerichte, aber eben so gut auch besondere, auf den Wunsch einer Parthei sich versammelnde geben; (Echte Ding und Gebetene Ding, — nicht gebotene, dies würde nicht passen).

2) Gegenstand beider war das Recht in seinem ganzen Umfang; wenn auch auf ersteren Markangelegenheiten wohl mit vorkamen, (nach unserem Redebrauch: Justitz und Administration waren nicht getrennt) so wird doch in den Verhandlungen selbst eine Ordnung Statt gehabt haben.

3) An der Spitze eines solchen Gerichts konnte kein Einzelner (Gogrefe u. s. w.) stehn, wohl aber war es eine Markpflicht — und auf diese konnte der Bann gegründet werden, — für Jeden, auf diesem Gerichte zu erscheinen.

64) Des verschiedenen Eigenthums wegen; die Edeln hätten dabei nur Schaden haben können.

65) Rogge's unschätzbares Werk übernimmt in sofern den Beweis, dass man, ausser der allgemeinen Einleitung, keine einzige Beweisstelle aus einer deutsch-sächsischen Quelle in demselben findet. — Wer wird läugnen, dass der treffliche Möser oft das für das älteste Einheimische gab, was von Herübergezogenem Fremden voll war?

4) In gewöhnlichen Partheisachen übernahm es die vermittelnde, schiedsrichterliche Stelle; es vollzog die Übereinkünfte durch nöthige Exekution, aber weder als Gericht, noch als einzelne Gesammtgenossen der Mark sondern als speciell erbetener Bürge; so wie im sächsischen Staate nichts ohne Wehrgeld Sicherheit hatte, so auch kein Urtheil ohne erkaufte Gewähre.

5) Ein Verfahren von Amtswegen oder richtiger als oberes Gericht fand nur dann Statt, wenn das liegende Eigen verletzt war, eben weil alle Genossen aus der Gesammtbürgschaft ohne zu erkaufende Gewähre, hiezu verbunden waren. In wieweit Verletzung des Eigen mit Friedebruch zusammenfällt, und die letztere Benennung aus dem ersten Verhältniss fliesst, ist oben gezeigt.

Über die Eideshelfer vermag ich dem was Rogge darüber sagt, in der Hauptsache nichts hinzuzusetzen, wollte ich meine Meinung über das Wesen derselben aussprechen, so müsste ich das Meiste seiner Deduktionen nur wiederholen [66]. Nur folgende unbedeutende Bemerkungen sollen Platz haben:

Plenum sacramentum waren 12 Eideshelfer, deren Zahl in keinem Fall überschritten werden konnte. Es konnten Liten und Liberti unter einander zu Eideshelfern sich benutzen, nicht aber mochte solche der Edle (Freie) unter seinen Eideshelfern zählen [67].

Der Eid so wie er im Heidenthume in Sachsen vorkam, wird uns, soweit dabei die Anrufung eines höhern Wesens Statt fand, wohl dunkel bleiben; nur so viel ist aus

66) Gewiss aber dienen die sächsischen Gesetze und Einrichtungen trefflich zu dem Beweise, dass Eideshelfer nicht ein erst mit dem Christenthum entstehendes Institut waren.

67) Folgt aus II, 4; dann I, 8: vel in manu liti sui juret, ist gewiss kein Eideshelfer, sondern wie auch Gärtner a. h. l. vermuthet, nur Zeuge, durch dessen Aussage, wenn der Freie keinen Reinigungseid (vel sua armata jurat) schwören wollte, er sich von einer Busse vom Belang von 12 Sol. befreite; ich möchte daher nach Rogge in Sachsen für 12 Sol. nicht einen Eideshelfer, sondern einen persönlichen Reinigungseid annehmen.

der eben citirten Quelle klar, dass die Waffen zur Feierlichkeit der Handlung mit beitragen mussten.

Das von Rogge p. 158 für die Sachsen verzeichnete Verhältniss über die Zahl der Eideshelfer passt nicht in allen Fällen, am wenigsten nach der Leibnitz'schen Lesart [68]) (nach Lindenbrog und Herold), ich habe meine Ansicht p. 84. not. 18. gegeben.

Weil jedoch eine höchste Zahl für Eideshelfer in Sachsen Statt fand, welche in keinem Fall überschritten werden konnte, so darf man, wie aus Tit. II, 4, nicht den Schluss ziehen: dass man für einen Edeln stets 4 Liten oder Liberti hätte schwören lassen können. — Eine solche strenge Durchführung und Rückanwendung auf das Wehrgeld wie bei andern Völkern kann bei Sachsen in den Einzelnheiten nicht Statt finden.

Als einziges unbezweifeltes Gottesurtheil in der ältesten Sachsenzeit [69]) wird nur der Zweikampf aufgeführt; alle andern Arten: Kesselfang, glühendes Eisen u. s. w. kamen erst mit dem Christenthume und der fränkischen Verfassung.

68) Nach Gärtner passt es allerdings fast allenthalben. — Ich habe mich auch bei Gelegenheit des Wehrgeldes über dies Verhältniss im Allgemeinen schon mehr ausgelassen. — Jedoch ist vielleicht auch die neueste Gaupp'sche Ausgabe der Lex Saxonum ein Beweis, dass es sehr schwer ist, über diesen Punkt etwas Definitives, als nothwendiges Resultat, festzustellen.

69) Lex Saxon. XVI, 1.

Zweiter Zeitraum.

Von der Karolingischen Eroberung bis zur vollkommenen Aufhebung des Ducatus Saxoniae 804 — 1180.

Erstes Kapitel.

Kurze Geschichte der Sachsen.

§. 1.

Sachsen unter den Karolingischen Kaisern.

Obgleich Karl der Grosse im Jahr 803 oder wohl richtiger 804 es erlangt hatte, dass Sachsen als wirklicher Theil seines grossen Reiches angesehen wurde, so liess ihn doch seine Klugheit weit davon entfernt bleiben, sofort alle Einrichtungen und Gesetze, unter denen alle übrigen ihm untergebenen Völker standen, auch auf Sachsen zu übertragen. — Eben so wenig aber liess er in dem deutschen Reichsverbande, obgleich es die Bedingungen, unter denen die Sachsen sich nach und nach unterwarfen, so besagten, diesen alle die Vortheile zu Gute kommen, welche andere Völker, deren Verhältnisse schon geregelter waren, genossen. So kam es, dass jene in der ersten Zeit des 9. Jahrhunderts noch ziemlich grell gegen die übrigen fränkischen Provinzen, in denen schon lange ein geregeltes monarchisches Princip vorherrschend gewesen war, abstachen [1]).

1) Sachsen ward, um sich soweit heraufzubilden, damit es sich mit Franken, Baiern u. s. w. auf eine Stufe stellen konnte, im Anfang so ziemlich sich selbst überlassen. — Karls Politik war: das Volk möglichst zu schwächen, um sich dessen zu versichern; es zu heben that er wenig. — Unter Ludwig dem Frommen scheint

Auch war der Verband zum übrigen Reiche nur lax [2]), weniger ward er durch die herunterkommenden Missi, als durch die immer mächtiger werdende Kirche aufrecht erhalten. — Zwar war anfangs weder die neue weltliche noch die geistliche Oberherrschaft den Sachsen ganz zusagend; die Unzufriedenheit machte sich in einem an verschiedenen Orten ausbrechenden Kriege, dem der Stellinga, Luft; allein als Sachsen in jeder Hinsicht in seinem Innern soweit erstarkt war, dass es in allen deutschen Angelegenheiten ein wohl zu beachtendes Wort mitreden durfte, da schloss es sich freiwillig dann diesen näher an, und betrachtete nun das gern als eigne Angelegenheit mit, was es früher als aufgedrungene Einrichtung nur mit Widerwillen geduldet hatte.

Dieses innere Erstarken Sachsens schliesst sich nicht wenig an die Ludolfinische Familie; und das Wohlthätige der Herzoglichen Würde, mit welcher der Ahnherr derselben in Sachsen bekleidet wurde, bestand darin: dass unter seiner Verwaltung, wie nimmermehr später, das Land als ein Ganzes zusammengehalten und verwaltet wurde; — jedes frühere Auftreten der Sachseu war nur das von einzelnen Stämmen [3]), so wie sie grade in die Ereignisse mit

man Sachsen, — natürlich bis auf das Kirchenwesen, — ganz aus den Augen verloren zu haben; denn selbst die, welche seinen Thaten ihre lobpreisende Feder gewidmet haben, wissen von seinen Handlungen in Sachsen wenig zu erzählen. — Unter ihm jedoch fing Sachsen schon an, in der Stille für sich zu erstarken.

2) Alle Ausführungen des Volks, auch die nicht von 804 (Ann. Einhard.) der Nordalbingier, aus Wihmodi, Hostingabi und Rosoga verursachten eben so wenig schon eine Verbindung mit dem Reiche, als der Umstand, dass der sächsische Heerbann zuweilen aufgeboten wurde. — Ruhmvollen Antheil nahm dieser schon an den Unternehmungen Ludwig des Deutschen gegen Lothar, bis zum Siege von Fontenoy; vgl. Annal. Fuldens. und Nithardi hist. IV, 2, bei Pertz I und II. Schon sehr früh kann man bemerken, dass man Holstein stets weiniger mit zu den Reichsverbindlichkeiten heranzog. — Man betrachtete es halb und halb als selbstständig und als Schutzland gegen Dänen und Slaven. — Genauer ward jene Verbindung mit dem Reiche erst unter den Billingern; unter den Ludolfinern ist sie kaum zu erkennen.

3) So die Hülfe, welche Sachsen und Ostfranken dem unglück-

hineingezogen wurden. — Ja man kann noch weiter gehn, und sagen: was dem Lande überhaupt Volksthümliches blieb, war zum grössten Theil Folge der Ereignisse, welche die Erhebung jener Familie nöthig machten.

Jene ungeheuren Ausführungen Karls trafen nur die freien Landeigenthümer, nicht die Liti, — denn wer hätte sonst den neuen Landeigenthümern, — den treuen Vasallen und der Geistlichkeit — das Land bauen sollen? — Unter den neuen Herren waren ohne Zweifel wohl die meisten Franken; neue Herrn, neue Verhältnisse zu den Knechten; und so erkannte man bald wohl nur wenig von den alten sächsischen Standes-Einrichtungen [4]). — Dass aber gegen jene die Unfreien zu den Waffen griffen, beweist nicht wenig die an einem andern Orte aufgestellte Behauptung: dass der alte sächsische Late unter seinem frühern *sächsischen* Herrn einer günstigern Lage [5]) sich zu erfreuen gehabt habe. — Die Annales Fuldenses ad ann. 842 melden von Ludwig dem Deutschen: in Saxoniam pergens, validissimam conspirationem libertorum [6]), legitimos dominos opprimere

lichen Ludwig 830 leisteten; die würdige Stellung, welche er noch einmal auf dem Reichstage zu Nymwegen einnehmen konnte, beruhete nicht wenig darauf. — Folgen dieses Ereignisses werden für Sachsen in den Quellen nicht weiter erwähnt; allein noch einmal 832, als auch Ludwig von seinem Vater abzufallen drohete, war kein kleiner Theil der Hoffnung dieses auf die Sachsen gegründet. — Und er betrog sich nicht darin, denn an Treu und Glauben hat das Volk von jeher unwandelbar gehalten.

4) Wenigstens in den Gegenden, wo die Ausführungen am stärksten waren; dies war im mittlern und nördlichen Engern; und grade hier war auch der Aufstand der Stellinga am bedeutendsten.

5) Wenigstens einer günstigern, als ihm die neuen Landeigenthümer gewährten, und ihm, bei den mittlerweile eingeführten Karolingischen Einrichtungen gewähren konnten; wesshalb sonst jener Aufstand?

6) Wer zweifelt hier noch, dass: litorum zu lesen, wenigstens zu verstehen sey? Wie reimten sich liberti zu domini legitimi? Will man nun unter diesen die Beamten verstehn, — was sollten grade die Liberti gegen sie gehabt haben, um wieviel mehr hätten die Liberi Kriegsgrund gehabt! Die Annales Xantenses ad 841 u. 842 bei Pertz II bestätigen dazu obige Vermuthung ausdrücklich. — Dazu sind auch

conantium, auctoribus factionis capitali sententia dampnatis, fortiter compescuit. — Prudentius Trecensis ad 841 meldet den Beginn dieses Aufstandes, der ohne Zweifel ganz vorzüglich gegen die Geistlichkeit und fränkischen Herrn gerichtet war [7]; denn wofür diese Stellinga stritten, lässt sich leicht aus dem Köder erkennen, mit welchem Lothar sie auf seine Seite ziehen wollte, — ihr altes sächsisches Gesetz wollte er ihnen sofort wieder zugestehn.

Der Aufstand ward wohl gedämpft, allein Ludwig sah auch ein, dass dem sächsischen Volke eine Verfassung gegeben werden müsse, welche über die ihm gemachten Zugeständnisse mehr wachend, ähnliche Veranlassungen zur Unzufriedenheit entfernte. — So erfolgte die dem Ludolf auferlegte herzogliche Würde. — Zwar konnten sich die aufgeregten Gemüther nicht sofort beruhigen. — Empörer wandten sich noch immer zuerst an Sachsen [8], und waren

wohl Liberti zu jeder Zeit zu wenige und zu einzeln verstreut gewesen, als dass von ihnen eine zusammenhängende: validissima conspiratio hätte ausgehn können.

7) Denn von einem Aufstand sächsischer Laten gegen sächsische Herrn hat man nie etwas gehört. — Den weitern Verlauf des Stellinga-Krieges siehe b. Prudent. Trecens. ad 842. — Sigebert. Gemblac. ad 843 ist weniger als Quelle zu gebrauchen. — Mehrere der neuen Geschichtschreiber charakterisiren den Aufstand der Stellinga als einen solchen gegen den Adel. — Dies ist aber nur in gewisser Beziehung richtig. — Soll dies einen einheimischen alten Geburtsadel bedeuten, so ist eine solche Annahme ganz falsch; richtig wenn man darunter einen neuen Stand versteht, der sich grade jetzt aus begünstigten Landeigenthümern, — Einheimischen, jedoch meistens Fremden, — und aus der Masse der Königlichen Diener zu bilden anfing, mit denen dann die Geistlichkeit gleiche Rechte hatte, Verhältnisse, die man im vorigen Jahrhundert in Sachsen noch gar nicht kannte. — Jene fremden Weltlichen und Geistlichen behandelten nämlieh ihre untergebenen sächsischen Liten nach aus Franken mit herübergebrachten Grundsätzen. — Ob zu dem Beginn des Aufstandes der Einfall der Normannen etwas beigetragen, wage ich nicht zu entscheiden; dies Unglück geschah unter fremder Regierung, und ähnliche Umstände dienen wenigstens oft dazu, allgemeine Unzufriedenheit thätlich durchbrechen zu lassen.

8) Vgl. unter andern Annales Fuldenses ad a. 866. bei Pertz I, p. 379. Wenn ich mich in diesen allgemeinen Angaben nicht auf

des Anklangs den sie fanden, gewiss — und erst Ludolfs Nachfolger erfreuten sich vollkommen der Stellung, wie sie dem Vorsteher eines grossen Volks auch in der That zukam [9]).

Vielleicht trugen die Unruhen der Zeit, namentlich die nach dem Tode Ludwig des Deutschen; die Schlacht von Andernach, u. s. w., nicht wenig dazu bei, Sachsen als politische Macht immer mehr unter den übrigen Völkern Deutschlands emporzuheben. Die Schlacht von Ebstorff [10]), immer ein trauriges Ereigniss in den frühern Annalen des Landes, war doch der sächsischen Nationalität nicht ungünstig; so mancher erschlagene Graf lässt sich schon aus den dürftigen Quellen als Franke oder fränkisch gesinnt erkennen; die wachsende Macht des Volks konnte nun die neue Besetzung solcher Stellen aus seiner Mitte schon mit grössern Erfolg fordern. — Weiterhin, bis zur Erwählung Arnulph's von Kärnthen genoss im Ganzen Sachsen einer erfreulichen Ruhe [11]).

eine genaue Untersuchung des allerdings zweifelhaften Jahrs der Erhebung Ludolfs einlasse, so geschieht es, weil ich dies von sehr untergeordnetem Interesse halte; über die Zeit im Allgemeinen kann kein Zweifel obwalten.

9) Zwar war Ludolf von Geburt kein Sachse, auch seine Gemahlin nicht; immerhin mochte so noch Manches fränkisch bleiben; allein er, und ebenso seine Nachfolger, verkannten ihre Stellung niemals. — Sie hielten sich ganz zu dem Volke, dem sie einmal vorgestellt waren; die Dankbarkeit desselben fehlte nie, und der hierauf beruhende spätere Glanz des Hauses zeigt, wie vernünftig diese Politik war.

10) Annal. Fuldens. ad 880 bei Pertz I, p. 393, womit zu vergleichen: Wedekind, in den Noten, welcher diese Schlacht in die Gegend von Hamburg verlegt wissen will, hauptsächlich sich auf die Örtlichkeit stützend. — Alle späteren Einfälle der Normänner z. B. loc. cit. ad 884, trugen nicht wenig dazu bei, das Volk stets schlagfertig zu erhalten.

11) Denn alle gedachten Einfälle der Normänner waren nur örtlich. — Der Civile bellum inter Saxones et Thuringos der Annal. Fuldens. ad 882, scheint, den Quellen nach, nur eine Privatfehde zwischen den Grafen Poppo und Egino gewesen zu seyn, und ist mithin gleichfalls nur als örtliche Störung des allgemeinen Friedens anzusehn.

Bei diesem Ereigniss [12]) nun traten Sachsen mit Franken, Baiern und Allemannen, zum erstenmal als solche mit anerkannt, unter den vier Hauptnationen [13]) des Reichs in weltlichen Angelegenheiten auf. — Früher in solchen, wenn diese Deutschland überhaupt betrafen, entweder gar nicht, oder nur durch seine Geistlichkeit vertreten, konnte nun das Volk und seine weltlichen Vorsteher diese Vormundschaft abschütteln; und die allgemeine deutsche Geschichte lehrt schon genug Data, dass Sachsen noch vor Erhebung seines Herzogsstammes auf den deutschen Kaiserthron am Ende des neunten und Beginn des zehnten Jahrhunderts, die bei weitem angesehendste weltliche Macht innerhalb der deutschen Gränzen gewesen sey. — Das Streben nach diesem grossen Ziel in der Stille, ohne Krieg, Aufruhr und Auflehnen gegen die einmal gesetzliche Macht, charakterisirt die Periode der Ludolfiner bis zum gänzlichen Aussterben der Karolinger in Deutschland.

§. 2.

Sachsen unter Kaisern aus sächsischem Hause. — Billinger.

Heinrich der Erste, der Sohn eines Mannes, welcher auf die deutsche Kaiserkrone freiwillig verzichtet, gab bei seiner Erhebung zum Thron zwei grosse Lehren, welche leider schon sein Nachfolger ganz wieder vergass; die eine: sich zum Herrscher zu erkennen, sobald die weltlichen Grossen damit einverstanden seyen, und der Geistlichkeit bei Wahl und Erhebung auch nicht die geringste Stimme zu gestatten [14]); die andere: das Volk, aus dessem Schoosse

12) Annal. Fuldens. ad 887, Reginon. Chron. ad 888 b. Pertz I, etc.

13) Dass die freilich bei diesem Ereignisse auch mitgenannten Thüringer darum nicht auch mit zu den Hauptnationen des Reichs gezählt wurden, ersieht man aus ziemlich gleichzeitigen Diplomen, cf. Dipl. de 895 b. Schütz. Corp. histor. Brand. I, 24.

14) Merkwürdig ist der vom Annal. Saxo erzählte Umstand, dass Heinrich nicht einmal der Geistlichkeit die Salbung gestattete. — Er wusste wohl, welche Rechte diese sofort aus einer elenden Förmlichkeit ableiten würde, und dass es schwer sey, sich von einem nur halb gemachten Zugeständniss wieder loszuwickeln. — Er durchschaute die

er hervorgegangen, das grade durch inneres und äusseres Zusammenhalten desselben gross geworden war, und an dessen Grösse wiederum die Macht und der Einfluss des zur Zeit herrschenden Hauses auf Deutschland überhaupt einen so tüchtigen Grundstein haben konnte, jetzt wiederum als Ganzes zu erhalten. — Allein die Regierung der Ottonen ist ein fortgesetztes Bestreben, diesen heilsamen Grundsätzen entgegenzuarbeiten. — Der Thron und die lockenderen italienischen Verhältnisse entfremdeten sie ihrem Volke, und die mühevolle Oberaufsicht auf die Verwaltung Sachsens beschäftigte sie nur wenig [15]. — Während man früher einem Grafen die Würde eines Herzogs gegeben hatte, um in seiner Oberaufsicht einen Vereinigungspunkt für das ganze Land und das ganze Volk zu haben, legte man jetzt einen Theil des sächsischen Landes unter dem Namen eines Herzogthums zusammen, was sich unter der ihm vorgesetzten Familie, bald mehr oder weniger als ein Ganzes ansah, dessen Interessen [16] mit den Theilen Sachsens, welche nicht dazu gehörten, häufig im direkten Widerspruch standen. Ausserdem verwaltete jeder Graf den ihm anvertrauten Theil des Landes unabhängig von jenem Herzogthum, und vom

Geistlichkeit vollkommen; ihr Reich fing bedeutand an, von dieser Welt zu werden.

15) Wenigstens ward schon Otto I. ihrer in der letzten Zeit seiner Regierung herzlich überdrüssig; und doch hätte er grade jetzt, wo er mehr Frieden in seinem eignen Hause hatte, soviel für Sachsen als Ganzes thun können!

16) Was jene Herzoge im Auge hatten, war nun nicht mehr das alte Sachsen als Ganzes; ihr Interesse hing allein mit ihrem Besitzthum davon zusammen. — Seit Herrmann, vorzüglich seit dessen Nachfolger, wandte man seine Aufmerksamkeit mehr auf die nordöstlichen Slaven; das Chron. Slav. für jene Zeit hat die Belege. — Wahrscheinlich führten kirchliche Verhältnisse dort das erste Einschreiten der weltlichen Macht herbei. — Dann vergass man der Slaven nicht wieder, weder unter den spätern Billingern, noch unter Lothar, noch unter den Guelphen. — Letztere verfuhren am strengsten als Eroberer, so wie schon früher die Markgrafen bei den südöstlicher gelegenen Slaven. — Einen solchen Charakter hatte das Einschreiten der Billinger und Lothars noch nicht.

Kaiser; das letztere wenigstens fast der Sache nach, da diesen ganz andere Interessen fesselten [17]); und diese Trennung gestattete man zu einer Zeit, wo Vereinigung doppelt Noth gethan hätte, um von Seiten der weltlichen Macht, der sich allenthalben eindrängenden Geistlichkeit nur einigermassen mit Erfolg Widerstand leisten zu können.

Die Sucht der Vorsteher solcher einzelnen Distrikte, diese zu vergrössern und andere rein persönliche Interessen, zogen jene häufig von den ihnen anvertrauten Gebieten ab, oder verwickelten diese in Angelegenheiten nahe angränzender Völker, die nur die herrschende Familie, nicht aber das Volk angingen, welches die Interessen seiner Vorsteher mit durchkämpfen musste; denn durch die erblich werdenden Grafenwürden, durch das Verschleudern der Regalien an Kirchen, ward der Grund zur Theilung Sachsens in unzählige kleine Gebiete gelegt, die von der kaiserlichen Gewalt nur noch schwach abhängig waren [18]), und unter einander in einem noch schwächern, oder wohl gar keinem Verbande, häufig sogar sich feindlich gegenüber standen. — Die Folgen mussten sich bald zeigen, und das schöne Sach-

17) So konnten auch die von Heinrich I. und Otto I. ziemlich zurückgewiesenen Normänner seit Otto II. und III. wieder ganz frech werden. — Sie scheinen sich sogar wenigstens eine Zeit hindurch beider Ufer der Elbe bei ihrem Ausfluss bemächtigt, und diesen Punkt zu einer Station für Einfälle eingerichtet zu haben. Vgl. Vit. Bernwardi bei Leibn. I. p. 444. — Aber es war keine Einheit bei ihrer Bekämpfung vorhanden, denn die Lehnsverbindungen, in denen jene Grafen zu dem Kaiser standen, und die, wie schon im Text angedeutet ist, oft schwach genug waren, schafften keinen Verband der einzelnen Stücke Sachsens untereinander.

18) Man kann diese Periode in der sächsischen Geschichte am besten als die charakterisiren, in welcher einzelne aufkommende mächtige Dynastenstämme Herrn des Landes wurden. — Die Abhängigkeit vom Kaiser war so gross, als dieser sie zu machen verstand. — Ist es irgend eine Zeit, welche ähnlicher Bearbeitungen, wie die Schrader'sche werth wäre, so müsste es diese seyn, denn so manches in den spätern Verhältnissen hat seine Quelle in dieser Zeit. — Die Herrschaft der vielen Stämme ward weniger vom Staat unterdrückt, als dass mitunter sie durch Erbschaft u. s. w. sich in den Händen weniger Glücklicher vereinte.

sen [19]), das so viele Jahre des Friedens genossen [20]), bei dem alle Wunden verharscht, und wo Kunst und Wissenschaft beim Beginn des 11. Jahrhunderts so hoch gestiegen waren, sollte nun Zeiten erleben so schwierig und so traurig, wie sie kein anderes deutsches Gebiet je über sich hat hinziehen sehen. — Man kann die Periode der Ottonen nicht kürzer charakterisiren, als wenn man sagt: dass sie die erste Saat für die Ereignisse des 11. Jahrhunderts gewesen sey.

§. 3.

Sachsen unter den Saliern [21]).

Das Aussterben des Mannsstamms der sächsischen Kaiser, und das Gelangen der Salier zum Thron ward für Sachsen ein unglückliches Ereigniss. — Die neuen Herrscher sahen mit Unwillen so viele herrliche Güter, ja fast das

19) Noch war auch, wie wir an einem andern Orte zeigen werden, der Wohlstand des Ackerbauers, oder Laten, so wie dessen bürgerliche Stellung nicht so ganz untergraben. Heinrich II. hatte noch Recht, wenn er Sachsen so lobte: securitatis ac totius ubertatis quasi florigenam aream paradisi. — Aber dies sollte nach ihm bald anders werden.

20) Die immer nur örtlichen Einfälle der Normannen und einige Gränzkriege abgerechnet, hatte Sachsen seit Heinrich I. und noch früher im Allgemeinen stets Friede im Innern gehabt. — Auch die s. g. Ungarkriege trafen ausser den Gränzgauen der Halberstadtschen und zunächst angränzenden Diöcesen keine sächsischen Provinzen (vergl. Witichind. Corbejens.). — Auch sind gewiss die Ereignisse des Jahrs 932 eben so örtlich für jene Gegenden zu erklären. — Das Chron. Corbejens. b. Wedekind Not. ad 932, 33. u. 38. nennt besonders die in Frage kommenden Stämme als Thuringi und Suevi Transbadani, d. h. Bewohner des Suevengau's, qui trans Badam (Bodam) habitant. — Das Land litt durch Aufgebot seines Heerbanns in ferne Gegenden am wenigsten, — am meisten noch in den freilich bald gedämpften Unruhen der ersten Regierungsjahre Otto I. — Vordringen der Ungarn bis ins Herz des Landes konnte nur von Streifparthien geschehen.

21) Im Allgemeinen hier Stenzel's ausgezeichnetes Werk über die fränk. Kaiser zu citiren, ist wohl kaum nöthig. — Es ersparte fast diesen ganzen §., ich gebe daher nur einige Hauptzüge, in so weit ich Manches der Hauptbegebenheiten eigenthümlich auffasse.

ganze sächsische Domanium, das mit zur Krone gehört hatte, als erbliches Gut, sammt den damit verbundenen Würden, in den Händen einzelner weltlicher und geistlicher Grossen. — Verwandtschaftliche Verhältnisse mit mancher der mächtig gewordenen Familien, oder der Glaube, sich so bereitwillige Helfer in den Tagen der Noth zu schaffen, mochten die Ottonen auch mit bewogen haben [22]), weniger streng bei diesem Anmassen von Rechten einzuschreiten; als sich aber schon seit Heinrich II. eine eigne Ansicht über Kron- und Familiengut zu bilden anfing, wonach das kaiserliche Domanium unbezweifelt zu ersterem gehörte [23]), — da war es wohl natürlich, dass die Kaiser anfingen, ihre Rechte daran geltend zu machen. — Zu Zeiten Conrad II. [24]) und Heinrich III. blieb es noch ruhig; mochte die Gemahlin des Erstern, die den Sachsen nahestehende Ghisela [25]) ihn zurück-

22) Namentlich muss man dies bei den unter ihnen so häufig geschehenen Verschenkungen von Land an Kirchen und Stifter annehmen. — Die Geistlichkeit gewann unter den Ottonen in Sachsen, so wie unter dem folgenden Heinrich II., soviel an weltlicher Macht, dass die Kirchenfürsten anfangen konnten, in allen politischen Angelegenheiten die erste Stimme zu führen; und sie liessen diese auch nicht ungehört verhallen.

23) Denn so gut wie die Sachsen das Karolingische Domanium zur Krone gezogen, so gut dachten die Salier nun das ganze von den Sachsen nachgelassene Domanium gleichfalls wieder zur Krone zu ziehn. — Die Sache war dieselbe; nur die Verhältnisse hatten sich geändert. — Die Sachsen stiessen bei dem Einziehn der Karolingischen Güter noch auf keine Erbrechte der Verwalter, denn *sie* waren grade diese, — wohl aber waren seitdem in dieser Hinsicht keine geringe Anmassungen unter den Grafen u. s. w. aufgekommen.

24) Bei Conrad's Wahl (cf. Wippo, vit. Conradi Salici b. Pistor. III. p. 461.) ist der Umstand für die Geschichte wohl zu beachten, dass noch keine Wahlberechtigte speciell genannt werden, sondern dass allemal die wählten, welche zur Zeit grade mächtig genug waren, sich Ansehn zu verschaffen. — Ähnlich war es bei Heinrich II. schon, allein das obige spätere Beispiel macht das Frühere überflüssig.

25) Nach dem Chron. Brunsvic. wäre Conrad schon der dritte Mann Ghisela's gewesen; Wippo l. c. in cap. de regina p. 467 erwähnt zwar ihrer frühern Verheirathung nicht ausdrücklich, doch geht sie klar aus pagg. 471 u. 76 ibid. hervor. — Sie hatte schon zwei

halten, oder mochte er selbst gegen die, welchen er seine Erhebung mit zu verdanken hatte, nicht auftreten; mochte weiter bei Heinrich III. das Vorherrschen der auswärtigen, vorzüglich der italienischen Interessen, und die Hülfe, welche er hiezu bei allen weltlichen Grossen Deutschland's so nöthig hatte, ein gleiches bewirken [26]); — alle diese Gründe fielen bei Heinrich IV. weg, und als dieser daher die guten Rechte der Krone wieder geltend machen wollte, da brach ein Krieg aus, in welchem er Alles gegen sich hatte; und um die Erbitterung gegen den Kaiser noch mehr zu steigern, mussten Habsucht und Tyrannei und alle Laster ihm Schuld gegeben werden [27]).

Ein Krieg wegen Grausamkeit und Unerträglichkeit eines Herrschers begonnen, zieht sich nicht durch fast 50 Jahre hin, und dauert auch nicht noch unter dessen Nachfolger fort; beides kann nur ein Krieg, um Principien geführt. — In dieser Beziehung ist der grosse sächsische Krieg gegen Heinrich IV. noch nicht aufgefasst, und es ist dies auch um so schwerer, weil diejenigen, welche wir als Quellen für eine Darstellung dieserhalb anführen, theils am be-

Söhne, Ernst und einen jüngern, Hermann. — Das Diplom de 1027, bei Falke pag. 156. ist über die Nachkommenschaft Ghisela's sichere Quelle. — Die genaue Verbindung in welcher sie zum sächsischen Volk stand, geht ausserdem klar aus Annal. Saxo ad 1026 hervos.

26) Dafür, dass Heinrich III. bei jenen angemassten Rechten ein Auge zudrückte, rühmt das Chron. Brunsvic. bei Leibn. II. p. 15. von ihm: regnavit mansuete.

27) Die Erbauung einiger Burgen an verschiedenen Gränzstellen musste zum Belege hiefür, so wie für die Absicht Heinrich's, das Volk unterdrücken zu wollen, dienen. — Kein Vorwand kann thörichter ausgesonnen werden. — Was hätte die kleine Besatzung solcher einzelnen Festen, getrennt von einander, ausrichten können gegen ein ganzes Land, in dessen Mitte sie nicht einmal lagen? Heinrich hatte dieselben höchstens zum Schutz des Domaniums erbaut. — Mochte sich auch einmal zur Kriegszeit, oder noch früher, die Besatzung Ausschweifungen erlaubt haben, — welcher Vorwurf könnte Heinrich deswegen treffen, der dergleichen nicht billigte? — Meldet doch sogar Lambert, sein bitterster Feind, von ihm (ad 1066), dass Heinrich bei seinem Aufenthalt auf der Harzburg Alles baar bezahlte!

fangesten bei Beurtheilung Heinrich's waren, meistens aber als Geistliche auch ein Interesse dabei hatten, die Ansprüche des Kaisers als Raubsucht, ihre angemassten Rechte aber als wohlerworbene darzustellen [28]). — Und doch ist den Geistlichen die Wahrheit oft wider Willen entschlüpft. — Sehen wir, was eine unbefangene spätere Zeit hieraus für ein Resultat gewinnen mag.

Es ist bekannt, dass bei Erziehung des jungen Heinrich IV., vor Allen die Geistlichkeit interessirt war, indem, als der König etwas zu Jahren gekommen war, als ausgemacht feststand, dass der Bischof, in dessen Diöcese der Kaiser grade weilte, die Reichsgeschäfte zu versehen habe. — So erklärt sich Adalberts Verfahren, als er den Aufenthalt des Königs und dessen Erziehung fester an seine Person knüpfte; Otto v. Northeim leitete unter des Ersteren Rath die weltlichen Reichsgeschäfte [29]). — Von der Geistlichkeit soll nicht einmal die Rede seyn; wird aber auch Otto die Rechte oder vielmehr die Ansprüche weltlicher Grossen [30]) gegen den Kaiser in dieser durch so lange Jahre behaupteten

28) Wenn auch, was Ausführlichkeit angeht, Lambert v. Aschaffenburg die Hauptquelle für die Begebenheiten der nun folgenden Zeit ist, so giebt er doch meistens nur specielle Ereignisse, welche er entweder gar nicht motivirt, oder denen er Motive unterschiebt, aus denen der Mönch mit seinen Interessen gar zu sehr erkannt wird. — Für Richtigkeit und Wahrheit der Motive ist Bruno im Ganzen bei weitem achtbarer.

29) Er hatte es gleichfalls schon unter Hanno gethan. — Die Theilung aber, welche Luden, deutsche Gesch. Buch 18. cap. 4. not. 21. zwischen Hanno und Adalbert annimmt, vermag ich in den Quellen nicht zu finden; eben so wenig scheinen mir Adalberts Absichten daselbst, und im Text (Thl. 8. p. 369.), richtig aufgefasst zu seyn.

30) Die Stelle im Lamb. Scafnab. und Annal. Saxo ad 1057. giebt auch einen Beweis mit, dass man allenthalben wo es ging, die Erblichkeit grosser Lehne durchführen wollte, — natürlich, jeder gelungene Versuch musste einen Beweis für jene grosse Frage abgeben. — So wird der vertriebene Graf Otto durch diesen Köder aufgewiegelt, und dass dies nöthig war, beweis't nur zu sehr, dass jene Ansicht der Erblichkeit der grossen Lehne (hier eine marchia, quae ad eum hereditario jure spectaret) noch auf schwachen Füssen stand, wenigstens nicht allgemein als richtig anerkannt war.

Stellung, wo er, wenn er sich und seines Gleichen Rechte und Vortheile zulegte, stets zugleich Richter in eigner Sache war, mehr bekämpft, oder mehr aufrecht erhalten haben?

Heinrich IV. konnte daher das, was seine vormundschaftliche Regierung nicht in seinen, sondern in ihren eignen Nutzen verfügt hatte, unmöglich anerkennen; er hatte daher beide Hauptstände, welche, während der Zeit gewonnen hatten, Geistlichkeit und grosse Weltliche, gegen sich — nur Adalbert v. Bremen nicht, der sogar ohne Zweifel den Rath zuerst gegeben [31]), gegen die sächsischen Grossen die alten Rechte der Krone wieder geltend zu machen; wie erklärt sich dessen Stellung gegen Geistliche und Weltliche [32])? — Noch immer wartet Adalbert, dieser merkwürdige stets noch undurchschaute Charakter, der es wohl verdient hätte, seinen Geschichtschreiber zu finden, auf einen solchen. — Alle Fächer des damaligen Wissens mit gleicher Leichtigkeit umfassend [33]), und fast alle Köpfe seiner Zeit überragend, von Ehr- und Ruhmsucht erfüllt, prachtliebend, dazu königlich verschwenderisch [34]), scheint

31) Er hatte zwar in der Sache vollkommen Recht, — vielleicht aber waren seine Beweggründe zu jenem Rathe nicht ganz so lauter. — Cf. Adam. Brem. h. e. bei Lindenbrog II, 42: Praeterea inter epulandum familiare habuit magnates carpere viros, notans — — — omnibus vero improperavit infidelitatem, eo quod ingrati Regi essent; daher der Hass der Grossen, namentlich des Herzogs Bernhard und seiner Söhne (loc. cit. cap. 43.). Solche Reden gingen dann wohl bei dem König um so weniger verloren, da er, nach Adams späterer Erzählung, von den übermüthigen Grossen als Knabe oft verlacht war.

32) Wollte Adalbert vielleicht durch den Kaiser, dessen er sicher war, über beide herrschen? Dann musste er freilich den Kaiser mächtiger machen. — Oder hatte er sich nur mit den Weltlichen, mit denen er früher in besserm Vernehmen stand, überworfen? Man sehe dazu das gleich im Text Folgende.

33) So ward er zweier Kaiser unbeschränkter Rath. — Schon Heinrich III. hatte er auf allen seinen Zügen, nach Ungarn, den slavischen Ländern, Italien und Flandern begleitet, und der Kaiser hatte mehr als einmal Gelegenheit, Adalberts hohen Geist, seine Unermüdlichkeit und Unverdrossenheit in allen Geschäften zu bewundern. — Cf. Adam. Bremens. h. e. III, 7.

34) Als er starb, fand man nach Adam in seinem Schatze fast

er zu den Alkibiades'schen Charakteren gehört zu haben, die in Allem, was sie ergreifen, das Höchste wollen und können, aber nicht mit der Willenskraft eines ganzen Lebens immer nur fest nach einem einzigen einmal erkannten Ziele ringen; sondern die den äussern Verhältnissen, ja zuweilen dem Zufall es überlassen, dieses zu verrücken und zu verändern [35]. — Hatte Adalbert bei jenem, Heinrich IV. gegebenen Rath nur im Sinn, die Macht der Weltlichen zu schwächen, indem er aus deren zu grosser Macht für die Geistlichkeit im Allgemeinen fürchtete? — Dies ist am wenigsten wahrscheinlich. — Oder stand ihm das Beispiel des Bischofs von Würzburg vor Augen, dem es gelungen war, alle Comitate in seiner Provinz zu erhalten [36]? — Später scheint er um weltliche Macht sich weniger bekümmert zu haben, und das Ziel, für welches er arbeitete, scheint ein grosses kirchliches Principat im Norden gewesen zu seyn [37],

nichts. — Freigebigkeit ist immer Zeichen eines nicht ganz zu verwerfenden Charakters, denn selten oder nie hat man diese Tugend bei einem gemeinen Geist gefunden!

35) Bei einem Urtheil über Adalbert kann man, selbst bei Benutzung der hiezu dienenden Quellen, nicht vorsichtig genug seyn, denn die meisten seiner Geschichtschreiber sind aus dem Stande der Geistlichen, also aus dem seiner bittersten Feinde; dies ist bei den Schilderungen Lamberts von Aschaffenburg, Bruno's des Annalist. Saxo wohl zu beachten. — Die beste Quelle bleibt immer Adam. Bremens. hist. eccl., vorzüglich vom dritten Buche an. — Adalberts freier, über nichtssagende Ceremonien erhabener Geist zeigt sich schon bei seiner Weihe zum Bischof. — Ein fürchterliches Bild von ihm entwirft das Chron. Magdeburg. bei Meibom. II, — natürlich, dem neuaufstrebenden Magdeburg stand Adalbert auch am meisten im Wege.

36) Schon dieses ist so ganz unwahrscheinlich nicht. — Die bekannten Diplome bei Lindenbrog p. 139 de 1057, eod. pagg. 140. u. 141 de 1062 sq., scheinen dies Streben nach ansehnlicher weltlicher Macht genugsam zu beweisen; cf. Adam. Brem. h. e. B. IV. c. 5.

37) Der ganze Zusammenhang Adalberts Geschichte bei Adamus Bremens. weis't hierauf hin (Lindenbrog p. 49 sqq.). Die liebste Benennung war ihm Hammaburgensis patriarcha. — Auf welchem guten Fortgange dieser Plan begriffen war, beweis't auch der Umstand, dass sogar aus Island und den Orkney-Inseln Gesandte kamen, um ihm jenes Supremat zu erleichtern. — Bremen ward unter ihm Rom's

unabhängig vom römischen Stuhl. — Aber grade hiemit machte er sich die Geistlichkeit am meisten zum Feinde; jeder Bischof, jeder Abt wollte neben ihm, nicht unter ihm herrschen, und was erträgt der Mensch unwilliger als Überlegenheit Dessen, der mit ihm von gleichem Stande ist?

Der Rath, sich gegen die angemasste Erblichkeit zu erheben, war dem Kaiser gegeben, und ward auch ausgeführt; allein er traf keine Unvorbereitete, denn schon seit Heinrich III. Zeiten war man auf etwas dem Ähnliches gefasst, ja die weltlichen Grossen hatten schon in öftern Zusammenkünften [38]) darüber berathschlagt, ob nicht jetzt der Zeitpunkt gekommen sey, ihre angemassten Rechte durch erzwungene Zustimmung eines Kindes zu gesetzlichen zu machen [39]). — Berauben wollte Heinrich Niemand, er verlangte nur, dass jene angemassten Erb- und Eigenthums-Rechte in ein, von den Begüterten anerkanntes Ministerialitäts-Verhältniss [40]) umgewandelt werden sollten. Auch

Nebenbuhlerin; cf. l. cit. p. 61. — Dass aber Adalbert je daran gedacht habe, Rom's Stuhl selbst zu besteigen, dafür finde ich nicht die Spur eines gültigen Beweises; seinem Charakter war es bei weitem angemessener, Bremen neben Rom zu setzen, oder es gar darüber zu erheben.

38) Ja, nach dem Annalist. Saxo war schon 1069 von den Sachsen eine Gesandtschaft an die Sueven geschickt, dass kein Volk dem andern zur Unterdrückung die Hand bieten sollte. — Die Zeiten waren vorbei, wo in der That ein Volk an das andere eine Gesandtschaft schickt; jetzt thaten es nur die principes für dasselbe, und auch nur diese hatten Beschwerden (Regni Teutonici principes, wie es gleich weiter in obiger Stelle heisst). Dass in dem Kriege mit Heinrich IV. in Sachsen zugleich um ein allgemeines Princip gekämpft wurde, beweis't deutlich der Umstand: dass, als später die Sachsen eigenmächtig einmal mit dem Kaiser unterhandelten, ihnen wieder die Sueven feind wurden, weil sie deren Verhältnisse nicht zugleich mit geordnet hatten; cf. Bruno de bello Saxon. bei Freher-Struv. I. pag. 185.

39) Lambert. Schafnaburg. ad 1057, und seitdem leuchtet diese Absicht aus seiner Erzählung häufiger hervor.

40) Bruno de bell. Saxon. bei Freher-Struv. I. p. 179. hat dies ganz deutlich; denn famuli, welche Wilhelmus und Fridericus seyn sollten, bedeutet keine Knechte, sondern lässt an einen vasallitischen

Lambert von Aschaffenburg, so sehr er sich auch sträubt, kann doch im Grunde nur Ähnliches behaupten. — Die Absicht des Kaisers, die alten Rechte des Fiskus herzustellen, geht aus ihm ad a. 1073. (Pist. I. p. 355.) hervor, wenn er sie so bezeichnet: Ut omnes Saxones et Thuringos in servitium redigeret, et praedia eorum fisco publico adjiceret. Wer sieht nicht gleich die Übertreibung des Mönchs, bei der erstern Angabe, der doch gleich hinterher die einzige Forderung des Kaisers an die Grossen so bezeichnet [41]): cur serviliter non servirent, nec de reditibus suis fiscalia obsequia impenderent. — Wer sieht hier nicht, dass von Lehnsdiensten und Abgaben allein die Rede ist; und als die Sachsen sich zum Ausharren im Krieg ermuntern, thun sie es damit: nolite servitutis jugum recipere, nolite hereditariam vestram tributariam facere [42]) etc. Alle jene Beweise lassen sich mit Leichtigkeit verzehnfachen.

Man würde den Charakter des Krieges ganz falsch auffassen, wenn man ihn für einen Krieg gegen das sächsische Volk (im weitesten Begriff dieses Worts) halten wollte; er war nur ein Krieg gegen die Grössern dieses Volks [43]),

Verband denken; man gab dabei nur dem Verlangen des Königs die gehässigsten Ausdrücke. — Cf. Annal. Saxo bei Eccard. I. p. 497. ad 1067., Chron. Magdeburg. b. Meibom. II. p. 295 sqq. — Die Verhältnisse des vorkommenden Grossen Hermann lassen wohl einen Schluss auf andere Grosse zu. — Ich gebrauchte im Text den Ausdruck: „Ministerialitäts-Verhältniss" nur um deswillen, weil ein Lehns-Verhältniss erst Ergebniss grade der nun folgenden Begebenheiten wurde. — Der Sache nach sollte es freilich nur dieses seyn.

41) Marianus Scotus bei Pistor. I. ad 1075 charakterisirt die Ansprüche Heinrich's IV.: principes proposuit honoribus ac dignitatibus spoliare, d. h. derer Würden und Ehren, die sie erblich gemacht, und als ihr Eigenthum in Anspruch genommen hatten.

42) Damit ist zu vergleichen Annal. Saxo ad 1076 bei Eccard. I. p. 534. — Also von einem gänzlichen Berauben der Erbschaft ist gar nicht die Rede.

43) Es war auch kein Kampf gegen geistliche Rechte im Allgemeinen, — denn die Geistlichkeit selbst war in diesem sächsischen Kampfe getheilt; sondern nur ein Kampf gegen die welt-

denen man die angemasste Erblichkeit von Land und Würden nicht zugestehen wollte, und wofür die Grossen selbst Richter seyn wollten [44]). Die Beweise sind theilweis schon mit in dem Obigen enthalten, allein wörtlich versichert dies Bruno de bello Saxonico bei Freher-Struv p. 183. u. 84., und endlich zeigen dies klar die Bedingungen, unter denen sich im Laufe des Kriegs Manche mit dem Kaiser aussöhnten [45]). — Die Masse des Volks wusste nicht, warum gestritten wurde [46]), sie folgte nur den Grössern und ward von diesen aufgereizt, und dass man dieses bald erkannt habe, wird in den citirten Stellen ausdrücklich gesagt.

Endlich geht auch noch die obige Behauptung: dass dieses, in das sächsische Volksleben tief eingreifende Princip allein Kriegsgrund gewesen sey, aus dem Umstande hervor: dass dasselbe von Heinrich IV. Sohne, Heinrich V.

lichen Rechte an liegendem Gut, welche sich neben Weltlichen, die höhere Geistlichkeit anmasste. — Im Laufe des Kriegs kamen noch mitunter besondere Interessen hinzu, welche mit ausgefochten wurden, wie bei jedem langdauernden Kriege; allein diese veranlassten ihn so wenig, als sie ihn charakterisiren. — Nur die obige Charakteristik erklärt jeden Vorgang desselben.

44) Man sehe nur die Friedensbedingungen der Sachsen zum Jahre 1073 bei Lamb. Scafnaburg. bei Pistor. I. p. 357: Ut principibus Saxoniae, quibus sine legitima jurisdictione bona sua adimerat, secundum principum suorum jurisdictionem satisfaceret. — Loc. cit. p. 384. kennt Heinrich IV. seine Feinde sehr wohl: paucos fuisse principes etc. Ibid. pagg. 396 und 97. ist dem Mönch wohl nicht jedes Wort zu glauben; und doch ist das Resultat seiner Erzählung nur: dass Heinrich Beneficia als solche einzog; von Beraubung von Erb und Eigen weiss er nichts. — Auch Helmold im Chron. Slavor. hat ganz dieselbe Bemerkung.

45) Diese erhielten sogar die günstigern Bedingungen des unterweilen aufgekommenen Longobardischen Lehnrechts, z. B. Heinrich der Fette v. Northeim; — erhielt doch schon früher der gefangene Otto seine Güter meistens alle zurück. Lamb. Scafnab. ad 1072.

46) Vergl. das, was ad: Verfassung, zweit. Zeitr. not. 100. gesagt ist; wenn der Kaiser den Sachsen, wie Lambert ad 1076 will, leges ac jura majorum genommen hätte, so hätten dies doch wohl Alle wissen müssen; allein nur die Grossen hatten etwas der Art empfunden; sie schoben jene Angabe des Lambert vor.

wieder aufgegriffen wurde. — Dieser hatte sogar in Italien deswegen weit ausgedehnte Unterhandlungen. — Dasselbe Princip [47]) liess noch einmal aus einer zweifelhaften niemals vollkommen gewordenen Ruhe einen offenen Kampf, der mit der Schlacht am Welfesholze endete, hervorbrechen; allein wiederum drang der Kaiser nicht durch.

So lange Adalbert noch lebte, wusste dieser grosse Geist einen offenen Kampf klüglich zu vermeiden, und wo die Kriegsflammen schon ausgebrochen waren, wurden sie durch ihn bald wieder erstickt [48]), — obgleich er selbst nicht immer in einer Ehrfurcht gebietenden äussern Lage war. — Der Einzige, der den Knaben Heinrich kraftvoll und glücklich durch das beginnende Chaos hätte leiten können, ward aber bald vom Tode abgefordert [49]), und nun stand das Reich in vollen Flammen.

Unter der sächsischen Nation waren damals am sichtbarsten die Geistlichkeit, die grösseren Weltlichen, und die unter diesen in verschiedenen Verhältnissen stehenden Laten zu bemerken. — Heinrich hätte siegen müssen, wenn er es verstanden, einen dieser Stände auf seine Seite zu bringen [50]); eine nicht zu schwere Aufgabe; denn die In-

47) Unbefangene Auswärtige, die kein näheres Interesse bei der Sache hatten, und die nicht so leicht eben deswegen getäuscht werden konnten, sahen das angedeutete Verhältniss auch sogleich ein. Cf. Dodechini appendix ad Marian. Scotum bei Pistor. I. ad 1110, Sigebertus Gemblacens. ad 1111. etc.

48) Alle Erzählungen des sächs. Krieges bei Lambert, Bruno, Annal. Saxo, womit Adam. Bremens. II. c. 25. zu vergleichen, sind Quelle. — Dies Verhältniss dauerte von 1065 bis 1071 oder 72.

49) Genaue Untersuchungen geben ein, zwischen den beiden letzten angeführten Jahren schwankendes Resultat. 1072 hat am meisten für sich.

50) Dies war noch nicht erreicht dadurch, dass einzelne Weltliche, und einzelne Geistliche auf seiner Seite fochten. — Der Grund, warum solche dies thaten, wird uns vom Annalist. Saxo bei Eccard. I. pag. 512. gesagt: Sorge für weltliche Güter; Einige hofften ihr Heil vom Könige dieserhalb, Andere wollten ihre Rechte selbst mit gewaffneter Hand durchkämpfen. — Keiner hielt treu aus bei ihm; so wie der Zweck der Verbindung mit demselben, — stets ein eigen-

teressen jener 3 Stände waren nicht immer dieselben [51]), namentlich würden sich tausend Arme der Laten für ihn bewaffnet haben, wenn er sie über ihre Verhältnisse, die bereits sehr unglücklich zu werden begannen, aufgeklärt hätte. — Allein Heinrich ergriff, fast als hätte er es mit Absicht gethan, die verkehrtesten Maassregeln. — Das Herbeiziehen fremder Heere hatte einen doppelten Nachtheil [52]): das Volk in allen Ständen ward dadurch gezwungen, zu einander zu stehn, denn die Belohnung solcher Heere war ohne Zweifel auf Sachsen angewiesen; ein fernerer Nachtheil war, dass solche Fremde stets trügliche Bundesgenossen waren, die allemal den Kaiser nach Erlangung eines selbstischen Zwecks wiederum verliessen [53]). — Unglückliche Hülfe war die, welche er bei einem fremden Erzbischof suchte, und zu seinen sächsischen Feinden fügte er noch das ganze Volk der Thüringer ohne Nutzen und Zweck hinzu [54]).

Das unglücklichste Ereigniss dieses Kriegs war aber

nützliger Zweck, — erreicht war, fiel man von ihm ab, oder war in der Hülfe lau; denn bei dem zweifelhaften Ausgang des Krieges war es Politik, es mit keiner Parthey ganz zu verderben. — Heinrich hätte müssen die allgemeinen Rechte eines ganzen Standes mit denen eines andern in Conflikt bringen.

51) Auch war der Hass der Geistlichen und Weltlichen gegeneinander sehr gross, namentlich deswegen, weil erstere so viele Güter an sich gebracht hatten. — Ich erinnere nur an die 1063 zu Goslar vorgegangenen Ereignisse, wofür Lambert Quelle ist, und woraus zu ersehn ist, dass es nicht allein Geistliche waren, die unter sich gegen einander eiferten.

52) Dahin gehört die Hülfe, welche Heinrich beim Dänenkönig suchte.

53) Die Handlungsweise des Markgrafen Egbert II. beweis't dies; aber seinen Tod hat dieser gewiss nicht durch den Kaiser gefunden; eher durch die Geistlichkeit, wegen der zweifelhaften Stellung, welche er einnahm, oder durch die übrigen grossen Weltlichen, wegen seiner zu grossen Macht. — Hatten die frühern Ereignisse zu Goslar und die Ermordung Burchards den Erzbischof von Magdeburg aufgereizt? Das Chron. Urspergense ist ganz zurückzuweisen.

54) Lamb. Schafnaburg. ad a. 1073. Pist. I. p. 353.

das: dass Heinrichs Feinde den Pabst mit herbeizogen [55]), und dessen Einfluss in Sachsen auf diese Art recht das Thor öffneten. — Wurden seit diesem Ereigniss die Sachsen in dem Memorandum des Vatikans als ein Volk bezeichnet, durch die man gegen die deutschen Kaiser etwas auszurichten vermöge, und wiederholte man 100 Jahre später diese bewährt gefundene Politik [56])?

Lange haben die Folgen dieser päbstlichen Hülfe auf Sachsen und Deutschland gelegen, und der Demüthigung zu Canossa, in der Deutsche den Italienern zum erstenmale verächtlich scheinen mussten, haben sich Heinrich's Feinde in Sachsen [57]) folgeweis als ihr Werk mit zu rühmen.

Der Krieg selbst, in den Harzgegenden Sachsens begonnen, wegen der Thüringer bald in deren Gebiet gespielt, und endlich 1115, der Sache nach, nicht allzuweit von den Gegenden geendet, wo er losgebrochen war, bietet in seinen Einzelnheiten nicht wenig merkwürdige Data [58]).

55) Ob dies die Weltlichen auch mit genehmigten, oder ob dies nur von der Geistlichkeit ausging, darüber geben die Quellen nicht vollkommenen Aufschluss (cf. Chron. Halberstad. bei Leibn. II. p. 127), fast scheint das letztere; denn diese hing auch auf dem Concil zu Worms dem Ausspruche des Pabstes am hartnäckigsten an.

56) Man sehe deswegen: Verfassung 2. Zeitr. unter: Kriegsverfassung, not. 103. und Text. — Fast sollte man den dort geahneten Zusammenhang annehmen.

57) Das Chron. Magdeburg. bei Meibom. II. p. 305. ist nicht die einzige Quelle hiefür.

58) Man könnte fragen: Wie kam es, dass ein Krieg um das ausgesprochene Princip, das ganz Deutschland gleichmässig betraf, in Sachsen, und hauptsächlich gegen Sachsen ausgefochten wurde? Man könnte dies als Gegenbeweis der Ansicht des Verf. aufstellen. — Allein die Erklärung für obige Erscheinung liegt gar so fern nicht. — Allerdings kam das obige Princip mittelbar in ganz Deutschland in Frage; allein die Entscheidung lag weder Baiern noch Allemannen u. s. w. so nahe. — In dem daselbst liegenden Domanium hatte sich, die Person des kaiserlichen Obereigenthümers betrachtet, nichts verändert; so gute oder so schlechte Rechte, wie die sächsischen Kaiser hier gehabt, hatten die Salier auch, denn keine dieser Dynastien war in jenen Gegenden ursprünglich zu Haus und herrschend gewesen. — Anders war es in Sachsen. — Hier hatte die

Die Hauptperson unter des Kaisers Feinden in Sachsen ist Otto v. Northeim; dahingegen tritt der Herzog von Sachsen (in der längsten Zeit des Kriegs haben wir Magnus als solchen) im Rath und Felde gegen ihn bedeutend zurück. — Letzterer ist weiter nichts, als ein Bundesgenosse der übrigen sächsischen Grossen. — Es folgt daraus zweierlei: einmal, die Gewalt des Herzogs ging nicht über die Gränzen seines Ducates, und ganz Sachsen war lange nicht in demselben begriffen; dann: wer nicht zum Ducate gehörte, hatte soviel Rechte, als er sich vermöge seines Geistes und seiner Stellung verschaffen konnte. — Alle aber, Herzog und die übrigen Grossen, kämpften für ein Interesse; dies führte und hielt sie zusammen.

Bevor jedoch persönliche Erbitterungsgründe hinzukamen, erscheint aus allen Quellen die Theilnahme jener wirklichen sächsischen Herzoge, vorzüglich Magnus, lauer. — Darf man hieraus schliessen: dass er schon mehr wirklich wohlerworbene Rechte an seinem Besitzthum hatte, als die Grossen, ausserhalb seines Ducates, die stürmisch mit Aufwand aller ihrer Kraft, und mit Bewegung aller Hülfshebel auftraten, um sich das erst zu erzwingen, was Magnus schon besass? Wollte dieser nur das thun, was jedenfalls nöthig war, um Besessenes zu sichern, und wollten die Anderen sich erst den titulus possidendi erobern? — Ist das der Grund von Magnus Zurückstehen? Jene leiteten daher natürlich die Ereignisse, er folgte ihnen nur, und sorgte, dass sie ihm wenigstens nicht schadeten. — Die meisten Folgen des Krieges jedoch gehören der allgemeinen deutschen Geschichte an, dieser mag daher auch eine Darstellung desselben über-

zuletzt vor den Saliern ausgestorbene Dynastie das ganze Domanium noch unbezweifelt zu eigen gehabt; hier war also die jüngste Entziehung von Rechten der Krone. — Daher entstand in Sachsen der Kampf. — Vielleicht besass blos Magnus von Domanium rechtlich; der Kaiser scheint dies mitunter selbst anerkannt zu haben; auch dies dient mit zur Erklärung für des Erstern Stellung; vid. im Text sqq. — Dazu nehme man die schon citirten Stellen, aus denen klar und ausdrücklich hervorgeht, dass auch die Rechte Anderer, z. B. Sueven, eben in diesen Kriege mit ausgefochten wurden.

lassen bleiben; was für Sachsen, namentlich für Stände für neue Verhältnisse entsprangen, ist an einem andern Orte weitläuftiger gezeigt.

§. 4.

Lothar von Supplinburg. — Guelphen in Niedersachsen.

Es vereinigen sich wohl selten in der Person eines Einzelnen so viele glückliche Umstände, wie in der Lothars, um einen solchen Krieg und die dadurch entstandene Aufregung der Gemüther gründlich zu beruhigen [59]). — Der glücklichste von allen war mit der: dass er keine männliche Nachkommenschaft besass; denn sonst würde er dieser zu Gefallen wahrscheinlich als Kaiser für die Grundsätze gestritten haben, gegen welche er als Graf und Herzog hartnäckig kämpfte. — Was aber sollten ihm Kron- und Fiskal-Güter [60]), die, wenn er sie als solche errichtete und erhielt, nach seinem Tode in fremde Hände gerathen mussten? — Er liess Alles seiner Familie, namentlich seinem Schwiegersohn zu Gute kommen, ja legte diesem sogar von den wenigen noch erhaltenen Thronrechten noch mehr auf, und unter diesem begann mit der Familie der Guelphen eine neue Ära. — Zwar konnte Lothar die grossen Weltlichen, mit denen er vereint um gemeinschaftliche Unabhängigkeit gekämpft hatte [61]), jetzt nicht seinem Schwiegersohn unterordnen, sondern in dieser Hinsicht musste er

59) Die Würzburger Verhandlungen, eben weil sie über die streitigen Hauptpunkte nichts sagten, sondern gradezu unentschieden liessen, was Erbe, und was res fisci sey, würden eine dauernde Beruhigung nie zu Stande gebracht haben; nur der augenblickliche Landfriede hatte Gewinn bei der Sache.

60) Er liess sie daher denen, welche mit ihm vereint darum als um ihr Eigenthum gekämpft hatten. — Vgl. später beim Lehnrecht darüber.

61) Hatte er ja auch schon mit ihnen Verträge festgestellt, noch als Herzog: unabhängig vom Kaiser als souveraine weltliche Fürsten innerhalb Sachsen jeden Zwist untereinander auszugleichen. — Chron. Ursperg. ad 1120. — Jeder Fremde sollte von Sachsen abgehalten werden. — Dazu wird sich Lothar vor seiner Erhebung auch erst gehörig gegen seine alten Bundesgenossen haben verpflichten müssen.

wohl seinen alten Grundsätzen getreu bleiben [62]), wenn nicht eben so wider ihn, wie gegen die letzten Salier alle Hände erhoben seyn sollten; wohl aber konnte er den Guelphen so mächtig machen, dass Kleinere ihn zu ihrem Schutz aufzusuchen gezwungen waren, und den Schein retteten, indem dies freiwillig von ihnen geschah. — Und dies ist auch die wahre Stellung der guelphischen Herzöge in Sachsen ausserhalb ihres Ducats, in soweit solches nicht schon Familien-Allodium oder Lehn war. — Keineswegs aber gehörte alles Land und jeder Comitat innerhalb der verzeichneten allgemeinen Gränzen zu einem solchen Lehn (Ducatus Saxoniae) von Staatsrechts wegen.

Die wichtigste Folge nun der unter Lothar zu Stande gekommenen Beruhigung war die vollkommene Ausbildung der Territorialität in den geistlichen und weltlichen Gebieten. — Nicht einmal allenthalben hatte der Kaiser nur eine zweifelhafte Oberlehnsherrschaft gerettet; diese fiel namentlich weg in allen geistlichen Gebieten [63]); auch in manchen weltlichen, welche sich urkundlich seit dieser Zeit zeigen, z. B. Oldenburg, weiss man nichts davon. — Wo ein solches Lehn erhalten war, da war die Erblichkeit desselben stillschweigend ausgesprochen, als ein Punkt, der sich ganz von selbst verstand. — Die weitere Ausführung dieses Zustandes ist Sachsen nicht allein gehörig, daher mag sie hier

62) Dies hätten die Grossen Sachsens auch nicht gelitten. — Die Ereignisse des Jahrs 1123, wo sie sich selbst gegen Lothar auflehnten, weil sie meinten, er erhebe sich zu sehr über sie, beweisen dies ganz klar.

63) Man führe nicht als Gegenbeweis die Belehnung des Erzbischofs von Cöln mit Westphalen an; schon bei Verfassung ist hierüber gesprochen. — Hiemit gewann der Erzbischof weniger, und der Kaiser als Oberlehnsherr noch weniger. — Welche Oberlehnsrechte übte dieser thätlich über Münster, Osnabrück, Paderborn, Magdeburg u. s. w. aus? Geschah dies doch in Beziehung auf die Bischöfe, so gestand man ihm klüglich nur solche Rechte zu, die aus seiner Stellung als Erzbischof, als rein geistliche, flossen. — Weltliche, aus dem Lehnrecht, die er als Dux Saxoniae durchgeführt hätte, hat man nicht kennen gelernt.

wegbleiben; wohl aber muss bemerkt werden, dass diese unter Lothar in's Werk gerichtete Sonderung der einzelnen Gebiete in Niedersachsen, die Grundlage seiner spätern Verfassung und Landeseintheilung geworden ist. — Sie vollendete die Umgestaltung des schon sich immer mehr seinem Ende nähernden ältesten Rechtszustandes; am meisten aber die Stellung Sachsens gegen das deutsche Reich. — Jedoch Alles dieses noch mehr zu beschleunigen, dazu sollten noch andere Ereignisse dienen, — die, welche Sachsen unter der Herrschaft der Guelphen in diesem Zeitraume trafen. — Schon das mächtigste Geschlecht in Sachsen, genügte ihnen dieses allein noch nicht, der Norden [64]) und Osten mussten ihnen das Feld zu neuen Eroberungen öffnen, und sie besassen diese unter denselben Bedingungen wie ihr ursprüngliches Gebiet. — Allein schon die Bedingungen, unter denen ein Schwiegervater dem Gemahl einer einzigen Tochter ein Herzogthum zu behalten erlaubt, schienen den spätern Kaisern denn doch zu günstig, und sie glaubten sich an die Handlungen nicht gebunden, welche Lothar mehr als Vater, denn als deutscher Kaiser in Beziehung auf die Guelphen vorgenommen. — Die lange Zwietracht zwischen diesen und Ghibellinen entladete sich dann endlich auf das Haupt Heinrich des Löwen in einem fürchterlichen Schlage, bei dem Pfaffenhabsucht [65]) ihm mehr scha-

64) Neuerdings ward das Augenmerk auch auf Dänemark gerichtet; ausser den bekannten Quellen cf. Saxo Grammaticus XIII, p. 232, vorzüglich XIV, p. 258. — Die Kriege mit den Slaven sind bekannt.

65) Man vergleiche das merkwürdige Diplom de 1178, bei Wigand, Archiv VI, p. 287, enthaltend das Bündniss zwischen dem Erzbischof von Cöln und dem Bischof von Halberstadt. — Was sie Heinrich vorwarfen, ist weniger Grund des Kriegs; — es war einestheils Hass, dass er die Geistlichkeit in ihrem Treiben durchschaut, und klüger als andere Weltliche, nicht Alles hergab; anderntheils war es die Aussicht, dass ihnen beiden aus dem Sturze etwas erwachsen musste. — Als Geächteter verlor Heinrich namentlich die Advokatur über Kirchen, und schon hiebei war den Bischöfen ein grosses Feld des Einflusses eröffnet; welche Macht ein solches Amt in die Hand gab, darüber besonders noch später.

dete als der Kaiser mit seiner Macht und eigne Unbesonnenheiten, welche er sich in dem Stolze seines Gemüthes, den er noch stets aus bessern Tagen mit sich herumtrug, gegen seine eifrigsten Verbündeten mitunter zu Schulden kommen liess. — Allein man macht sich nicht selten über das, was dem Löwen in Sachsen entrissen wurde, ganz falsche Vorstellungen. — An wirklichem eigenen Landbesitz war es wenig; es waren seine Eroberungen ausserhalb Sachsens, welche nicht als Allod angesehen wurden; der Kaiser zerriss ferner Jenes Macht ausserhalb der Gränzen des guelphischen Eigenthums in Sachsen, indem er die Lehnsverbindungen, durch welche Heinrich der Löwe auch durch Westphalen und Engern mächtig war, vorerst wieder an den Thron kettete, so wie endlich dadurch, dass er mit einem Wort die Rechte aller derer, auf welche die Guelphen irgend einen Einfluss gehabt hatten, so selbstständig machte, dass diese nun nimmermehr wie früher ihre Rechte und ihren Einfluss so weit und so glänzend über die Gränze ihres eignen Landes hinauszutragen vermochten. — Aber der Kaiser that, indem er den Eingaben eines blinden Familienhasses folgte, sich selbst den grössten Schaden. — Schon um den Löwen zu stürzen, wurden manchem Begüterten auf sächsischem Gebiet, um ihn von seinem eigentlichen Herrn abzuziehen, grosse Verheissungen 66) gemacht, und der Kaiser musste auf diese Art schon viel von seinen eigentlichen oberherrlichen Rechten vergeben. — Die Guelphen auf ihrem Gebiet waren dann auf ihre eigenen Ministerialen hingewiesen, — sie mussten nun diese heben; wir werden auf die Folgen gleich nochmals zurückkommen.

Der Sache nach zwar schon seit den Billingern kein Ganzes mehr, war wenigstens die Möglichkeit nicht aus-

66) Jedoch muss bemerkt werden, dass dies nicht grade nur in den letzten Kriegen mit Heinrich dem Löwen, sondern schon im Anfang des Streites der Macht der Ghibellinen und Guelphen geschah. — Ist dies vielleicht der Anfang des Standes der Barone in Sachsen? Sie zeigen sich wenigstens zuerst um die bemerklich gemachte Zeit.

geschlossen, dass Sachsen in seinen alten Gränzen durch die Macht und den Einfluss eines Geschlechts bislang als solches wenigstens nicht noch in der Politik Deutschlands betrachtet worden wäre.

Jetzt war die Trennung in kleine Theile unwiderruflich geschehen, Jeder wandte sich, wohin er mochte [67]), und Jeder richtete die Verfassung innerhalb seiner Gränzen ein, wie er wollte und konnte. — Während früher die Sicherheit der kleinern Souveraine auf einer Lehnsverbindung mit einem noch Höheren beruhete, so waren jetzt alle mehr auf ihre eignen Gefolge, als auf jene, die zwar auch noch, jedoch seltener vorkommt, angewiesen. — Daher das Heben der zu denselben Gehörigen, (Ministerialen) die jetzt gegen ihren Herrn in die Stufe rückten, welche diese selbst einst gegen einen noch grössern eingenommen hatte [68]). Die Folgen hievon auf Verfassung, Stellung des Souverains gegen seine Unterthanen gehören in einen nun folgenden Zeitraum, liegen jedoch so nahe, dass an ihren Zusammenhang mit den letztern Ereignissen dieser Epoche nur erinnert zu werden braucht.

Somit ist die Zeit vom Tode Lothars bis zum Jahr 1180 diejenige, in welcher das Alte mit dem Neuen, dessen weitere Ausbildung bis auf den heutigen Tag noch einer grossen Periode mit nur einzelnen Unterabtheilungen gehört, rang, und in welcher alle Keime gelegt wurden, von denen spätere Jahrhunderte die Früchte sahen. — Neue Verfassungen, — neue Herrscher, neue Stände, und neue Verbindungen; — diese wieder neue Gesetze; — neue Gesetze — neue bürgerliche Zustände. Jene Zeit ist es auch, in welcher

67) Man vergl. nur einmal die etwas spätern Ereignisse im Chron. Halberstad. bei Leibn. II, p. 141.

68) Versteht sich, mit dem Unterschiede, den Reichthum und grösseres Gebiet immer machen werden. — So haben die Fürsten von Hohenzollern in Deutschland eigentlich dieselben Rechte, welche der Kaiser von Österreich als Souverain hat, und doch besteht ein grosser Unterschied.

namentlich grade dieser letzteren wegen, das wahre Leben der Städte in Sachsen erst beginnt; einzelne Gemeinden mögen schon früher Handel und andere äusserliche Verhältnisse gehoben haben. — Dass städtische Gemeinden sich durch das ganze Land mit besondern Rechten verbreiteten, gehört erst der obigen Zeit, und mehr noch den Folgen derselben im nächsten Jahrhundert an. — Eben darum ist auch das nun folgende 13te Jahrhundert das interessanteste in der ganzen sächsischen Geschichte, weil ihm alle die nächsten Folgen einer vorangegangenen, sturmbewegten Zeit angehören.

Zweites Kapitel.
Gränzen Sachsens.

§. 5.
Nord-, West- und Südgränze.

Es ist im Allgemeinen keine leichte Sache, äussere Gränzen für ein Land, welches man unter dem Namen: „Sachsen" zusammenzufassen gewohnt ist, für die ganze Zeit von 804 bis zum Jahr 1180 feststellen zu wollen. — So lange man das Gebiet, was die Karolingische Ländereintheilung dafür hinstellte, zusammenhielt, geht dies; als aber nach Errichtung des Billingischen Ducats, noch mehr aber nach Schliessung der einzelnen Territorien, Sachsen in eine Menge einzelner Gebiete, von einander unabhängig, zerfiel, welche Jeder auf eigne Hand, ohne von einem Höhern gebunden zu seyn, vergrössern und verringern durfte, da spricht man besser von Münsterschen, Arnsbergischen, Billingischen u. s. w. Gebieten, welche sich in den alten Gränzen veränderten, als von veränderten sächsischen Gränzen. — Bei Bestimmung der Absonderung eines Landes von einem andern giebt es einen doppelten Typus: innerer Charakter des bewohnenden Volks selbst, und die politischen Gränzen, vom Beherrscher des Landes bestimmt. — Der erstere könnte eigentlich allein für Sachsen der anwendbare seyn; — dann aber veränderten sich die schon angegebenen Gränzen in dem Laufe aller spätern Jahrhunderte fast gar nicht; der andere Typus passt um deswillen für das alte Sachsen schlecht, weil dasselbe nicht stets als Ganzes zusammengehalten, sondern unter Einzelne zersplittert ist, und weil alle diese bei Erwerbun-

gen ausserhalb der Gränzen des alten Sachsens nicht die Absicht hatten, jene Sachsen als einem Lande im Ganzen betrachtet, zuzulegen, sondern sie als Erwerbungen ihrer Familie ansahen. — Mögen auch diese Familien ihrem Ursprung nach mitunter sächsisch seyn, so waren darum ihre Gebiete, welche sie zusammenbrachten, noch nicht sächsisch; wie hat sich hiebei der Historiker zu benehmen? [1]) — Sehen wir vorerst, was sich bis zum zehnten Jahrhundert für obigen Gegenstand thun lässt [2]):

Als Karl die Transalbingier mit zu seinem Reiche zog, war nichts natürlicher als sie den deutschen Sachsen zuzulegen, und diese politische Verbindung hat in spätern Jahrhunderten noch nicht aufgehört. — Wegen der Eider als bekannten äussersten Nordgränze kann auf das, in der allgemeinen deutschen Geschichte Vorkommende, verwiesen werden. — Dieser Gränze wird noch oft erwähnt [3]); da

1) Der Verf. darf, wenn er in dem Folgenden das Rechte nicht trifft, bei Beurtheilung um so mehr auf Nachsicht hoffen, da das Thema für die Arbeit selbst hiebei gar keinen Fingerzeig giebt. — Das spätere slavische Sachsen am rechten Ufer der Saale und Elbe hat man unbedenklich ausgeschlossen, auch die vorübergehenden slavischen Eroberungen Heinrich des Löwen.

2) Bis dahin fallen nämlich Sachsens Gränzen, in beiden oben angeführten Beziehungen zusammen. — Für spätere Zeit halte ich mich an die Gränze des Volksstamms allein, welche gegen die des vorigen Zeitraums, in dieser Hinsicht wenig verändert wurde.

3) Doch war dies der westliche Theil des Flusses; dann ging sie nördlich nach Sleestorp (die spätere Veränderung von torp, dorp, in: wick erklärt sich leicht) welches gleichfalls noch an der Gränze lag, vgl. Einhard. Annal. ad 808 und schon früher ad 804. — Unter so vielen andern Stellen über die frühere Nordgränze ausserdem nur noch: Annal. Fuldens. ad 811. Pertz I. p. 355, Vita Ludovici bei Pertz II. p. 620 u. 631. Vita Anskar. eod. p. 709 etc. etc. Diese Gränze namentlich von der Eider nach Schleswich war stets mehreren Kriegen ausgesetzt, aber nicht ist dies Gebiet von Heinrich I. Deutschland als ganz neu zugelegt. Schon früher waren über diese Gränze mancherlei Verhandlungen vorgefallen, vgl. z. B. Annal. Fuldens. ad 873 bei Pertz I, p. 382. — Bis spät hin ward Schleswich sächsische Stadt genannt, cf. Annal. Saxo ad 1065: Schleswich — civitas Saxonum Trans-

sie aber den Anfällen der Dänen stets ausgesetzt war, so bedurfte es nicht allein besonderer Custodes [4]) sie zu sichern, sondern auch öfterer Verhandlungen, sie weiter im Einzelnen zu reguliren [5]).

Weiterhin nach Westen werden die Inseln an Frieslands Küste gelegen, erwähnt [6]); welche besonders hierunter zu verstehen seyen, ist nicht vollkommen klar, ob alle bis zum Texel und Vlieland oder nur die kleinern, von Juyst an, ostwärts. — Jedoch lässt sich aus der Stelle nicht schliessen, ob alle friesisch, oder einige sächsisch gewesen seyen; die Vermuthung spricht mehr für das erstere; wir kommen nochmals bei einer andern Gelegenheit darauf zurück. — Die Westgränze, insoweit sie gegen Friesland schon im ersten Zeitraum bestimmt ist, veränderte sich

albianorum, quae sita est in confinio regni Danici. — Das übrige Ausführliche hat Waitz, Jahrbücher u. s. w. Excurs. 2 und 18.

4) Cf. Annal. Fuldens. ad 852. bei Pertz I, p. 367.

5) Wie sich die ersten Einrichtungen im Norden weiter ausbildeten, — Theilung der Stämme, welche zu Nordalbingien gehören u. s. w., darüber ist nachzusehn Adam. Brem. h. e. III, 22, et de situ Daniae (ed. Lindenbrog de 1609) pag. 66., und Helmold Chron. Slavor. I, 6, von denen letztere Stelle die genaueste ist. — Zu einer frühern Stelle des Adam. II, c. 9. scheint mir Wedekind, Not. I. Bd. im Allgemeinen die richtige Erklärung gegeben zu haben. — Über den Limes Saxonicus des Adam ist ausser Wedekinds citirter Stelle noch v. Kobbe, Lauenburgische Geschichte pr. zu vergleichen. — Doch kann man zu beiden Stellen Falke, staatsbürgerliches Magazin, I, 546 sqq. nicht wohl entbehren, damit ist noch eod. II, 142 sqq. zu vergleichen, woselbst eigene Ansichten des Justiz-Raths Dr. Schmidt sich finden, vergl. noch daselbst V, pag. 165; pag. 213 sqq. und III. p. 214. — Der Streit über den Limes Saxonicus ist noch keineswegs beendet; die Ansicht, der Bille statt der Delvenau eine grössere Bedeutsamkeit beizulegen, hat wenigstens zu viel für sich, als dass solche sofort verworfen werden könnte. — Die Sache wird grade jetzt eifrig besprochen, vielleicht bringt die Zeit für eine Ansicht noch gewissere Beweise. — Vgl. Archiv für ältere deutsche Geschichte III. p. 657; in Falke l. c. Bd. VII. ist noch zu vergl. Kuss, Bemerkungen in Bezug auf die sächs. Gränze.

6) Annal. Einhardi ad 810. bei Pertz I, p. 197: totas insulas etc.

wenig [7]. — Die kirchliche Verbindung, in welche ein Theil Frieslands zu Westphalen kam, konnte die politischen Gränzen nicht verändern, wie sie sich auch in der Folge gestalten mochte [8]. — Unter den Ländern, welche Karl der Grosse einstweilen zu Sachsen legte, gehörte sodann der pagus Hamalant und das Gebiet von Bocholt, an der Aa und alten Yssel, — ich sage: einstweilen zu Sachsen legte, denn namentlich die Wirksamkeit des Egbert in diesen Gegenden scheint für eine solche Vereinigung mit Sachsen zu sprechen, welche jedoch erst spätere Ereignisse zu einer bleibenden machen konnte. — Solche traten für die Folge bei Hamalant nicht weiter ein; zwar wird dieser Gau in der Theilung des Reichs de 839 [9]) noch im Allgemeinen als zu dem deutschen Theil gehörig, aufgeführt [10]); später besass ihn Wiegmann, Herzog Hermanns Bruder, als Comitat [11]), allein von einer Verbindung mit

7) Es könnte darüber gestritten werden, ob die nächste Umgebung von Meppen nicht ursprünglich zu Friesland gehört habe, und erst später dem sächsischen Gau Agrotinga zugelegt sey, und seyen dafür Fasti Corbejens. Wigand Archiv V, I. p. 9. ad 834, anzuführen: donatur Meppe in Frisia. — Allein diese Nachricht ist aus den Zusätzen Harenbergs, wozu kommt, dass das Diplom de 834 selbst, (Falke p. 356) sagt: die Villa sey erbaut in pag. Agrotinga. — Ubo Emmius L. I. p. 21. giebt den Theil Ostfrieslands, auf welchen es bei unserer Gränze gegen Sachsen ankommt, zwischen Ems und Jahde an; — was er weiter über östliche Ausdehnung der Friesen sagt, möchte sich schwer erweisen lassen. — Im Chron. Gotwicense sind die Nordseeküsten, nach alten, jedoch falschen friesischen Überlieferungen angegeben.

8) Man vgl. unter so vielen Daten nur Falke p. 440. und Dipl. de 1282. bei Niesert I, 1. p. 100 u. s. w.

9) Vgl. Pertz III, p. 373, aus Prudent. Trec. Annal. a. h. a. — Aus der Schenkung an Karl 837 geht hervor, dass Moilla, Batua, Hamalant u. s. w. als nicht zu Sachsen gehörig, angesehen wurden.

10) Teschenmacher (Annal. Cliv. p. 189) ist über das Losreissen dieses Gau's von Friesland und Sachsen, und dessen Zulegen zu Niederlotharingen zu vergleichen.

11) Vgl. Dipl. de 941 in Origg. Guelph. IV, p. 395, wobei über die Zeit der Abfassung dieser Urkunde nachzusehn: Boehmer regest. ad h. a. nro. 106. — Magdeburg erwarb nach derselben Urkunde in

Sachsen ist gar keine Rede für eine spätere Zeit. — Nur dem Bischof von Münster blieben einige Ämter davon.

Für jetzt passt nun, wegen des Gebiets von Bocholt, genau die schon citirte Stelle der Vita Scti. Ludgeri, wo die Yssel in confinio Saxonum et Francorum genannt wird [12]. — Jene Gegend ward auch für die Folge dauernder zu Sachsen gerechnet; und man kann zweierlei Gründe hierfür anführen: Die Vermählung des Sohnes Witichind's Wigbert, mit Odrada, deren Güter in jenen Gegenden lagen; oder man denke daran, wie die Güter Egberts und der heil. Ida, gleichfalls daselbst, durch deren Nachkommenschaft dauernder mit dem sächsischen Interesse verbunden wurden. — Der letztere Grund erscheint als der bedeutendste [13]. — In wieweit sich denn weiter die Gränze Sachsens an den Pagus Ripuariorum anlehnte, erkennt man am besten aus den Schicksalen [14]) dieses Gaues.

Die Südgränze anlangend, so ward in diesem Zeitraum, sey es der ersten Verwaltung des Grafen Thruthmann wegen, (worüber später) der Theil Landes, zwischen Ruhr und Lippe, ostwärts vom Pagus Ripuariorum, gewiss zu Sachsen, und zwar zu Westphalen gezählt. — Soest lag gewiss nicht weit von der Gränze [15]. — Man rechnet in

dieser Gegend Güter, welcher Umstand mit: Münch, Gesch. von Nassau-Oranien p. 27 in Verbindung gebracht werden kann.

12) Zu vergleichen mit: Vita S. Liafwini, bei Pertz II. p. 361. — Der Verfasser supponirt bei seiner Lebensbeschreibung den Gränzbestand seiner Zeit der des Heiligen. — Wilp darf wohl für keine Zeit zu Sachsen gerechnet werden. Der Comitatus Moilla machte dann gegen Sachsen in diesen Gegenden die Gränze. — Bocholt gehörte weder hiezu noch zum pag. Ripuariorum, der gleichfalls hier lag, also musste es zu Sachsen gerechnet werden, cf. Prudent. Trec. Annal. ad 837 und 854. — Dies Gebiet bildet dann den bis zum Rhein gehenden Angulus, dessen Adam. Brem. in seiner hist. eccl. pr. erwähnt.

13) Vergl. hiezu noch Wedekind Noten Bd. II. N. XXXVIII.

14) Ich verweise hierüber, als nicht unmittelbar zur sächs. Geschichte gehörig auf das ziemlich vollständige Chron. Gotwicense II. ad. h. pagum.

15) Die populi commanentes in der Vita S. Idae bei Pertz II.

der Regel das ganze Gebiet der Grafen von Arnsberg gleichfalls zu Sachsen, allein mit Unrecht; sie erwarben ihre südlichen Besitzungen auf fränkischer Erde, welche sie mit andern sächsischen nur verbanden; und wegen letzterer in sächsische Interessen vewickelt, ist kein Grund vorhanden, allein dieserwegen das ganze Arensbergische sächsisch zu nennen [16]. — Man kann auch die Zeit, in welcher dieser Strich Landes Sachsen näher trat, genau nachweisen, — es war die Zeit Heinrich IV. und V., wo ein gleicher Kriegsgrund für alle Grossen jener Gegenden vorhanden war, — vorzüglich aber die Verbindung eines Grafen von Arnsberg mit der Tochter Otto's von Northeim. — Die folgende Verbindung mit Cöln [17], als Vorsteherin des westphälischen Herzogthums, verlegte erst in späterer Zeit die Südgränze Westphalens um einen bedeutendern Theil südlicher, — doch gehört eine Darstellung dieserhalb einem folgenden Zeitraum an.

Allein gewiss ist, dass auch Cöln von der eigentlichen ältern Gränze Sachsens, schon früher anfing, verschiedene Gebiete herüberzuziehn, namentlich von Soest an, bis gegen die Stadt Brilon [18]; — jedoch vielleicht nicht zum

p. 574. lassen dies schon schliessen; — auch war der erste Ort der bei der Translat. S. Viti in Sachsen berührt wurde, Soest, hier kamen Processionen von Sachsen zuerst entgegen u. s. w. Pertz II. p. 583.

16) So ist meiner Meinung nach die Stelle des Annal. Saxo ad 1124, dass nach Friedr. v. Arnsberg Tode — omnis fere provincia Saxonia in servitutem redacta etc., zu erklären; sie bezieht sich wohl nur auf die herzogliche Lehnsgewalt wegen der sächsischen Güter. — Wird aber Arnsberg selbst in einem bekannten Diplom de 1114 bei Kindlinger M. B. II. nro. 11. als: in pago Hengeren belegen, genannt, so vermag ich darin einen Widerspruch nicht zu erklären, wenn dabei an das Engern, in soweit es einen Hauptheil des Landes Sachsen überhaupt ausmacht, gedacht werden soll.

17) Dass die Arnsberger sich politisch schon immer mehr nach Cöln neigten, beweis't auch die schon lange vor Errichtung des Cölnischen Herzogthums Westphalen geschehene Lehnsübertragung an Cöln, vgl. ausser Schaten noch das Mag. Chron. Belgic. bei Pistor III. p. 197.

18) Ich verweise auf die Abhandlung im westphäl. Archiv v. Wi-

Schaden des Landes, welches nun unter Andern Städteverfassung in dieser Zeit zuerst kennen lernte. — Cölnische Kircheneinrichtung findet sich allenthalben in diesen Gegenden schon früh [19]; allein in weltlicher Hinsicht musste Cöln dagegen allenthalben alte Privilegia bestätigen, — ein Beweis mit, dass jene Gegenden nicht immer in dessen politischem Bezirk belegen waren [20].

Weiterhin erwarb in demselben Sinn Paderborn schon manche Gebiete, welche man nicht seit den ältesten Zeiten mit Sicherheit zu Sachsen zu zählen befugt ist. — Ich rechne vorzüglich die Dodiko'schen Besitzungen auf dem linken Ufer der Diemel hierher. — Hier an den alten Gränzen Sachsens und Frankens erhielten wohl manche von den Kriegern Karls, Güter, damit er des Schutzes der Gränzen durch diese auch später sicher sey. — Bald trat auch der Ittergau dem sächsischen Interesse näher; vorbereitet mochte dieser Umstand schon dadurch seyn, dass jener Gau als Comitat, Mitgliedern der Billingischen Familie zugestanden hatte, sicher jedoch kamen jene Gegenden an der Itter erst

gand II, 2. p. 232. Namentlich den Gau Borotra betraf dies. — Wie weit dieser sich nach Westen erstreckte, darüber ist das beste Document das Dipl. in Wigand's Archiv I. 2. Hft. p. 86., wo Schmerlecke, Gesecke, Ampen als im Gau Borotra gelegen, aufgeführt sind. — Der Umstand, dass diese Eigengüter des Kaisers waren, giebt keinen Beweis, dass jene Orte älteste Landesgränze gegen Sachsen gewesen seyn müssten, indem jene Eigengüter immerhin zu Sachsen gehört haben, und später zum Gau Borotra geschlagen seyn können.

19) Vgl. Wigand Archiv II.

20) Hier ein für allemal die Bemerkung, dass die Diöcesan-Zehntzüge, in soweit wir sie documentarisch nachweisen können, schon zu verwirrt sind, um mit Sicherheit aus ihnen die Diöcesen, und dann wieder die Landesgränze bestimmen zu können. — So hatte z. B. laut des Diploms v. 974, Essen den Zehntzug in einem bedeutenden Theile Münsters zwischen Ruhr und Emmer (die s. g. kleine Emmer, welche in die Werse fliesst). — Dazu war von Anfang an die Zehntgerechtigkeit ein Handelsgegenstand, für welchen Land zur Bildung eines Territorii eingetauscht wurde. Und wie oft wurden Zehnten gegen Zehnten vertauscht; ich brauche an dergleichen Dinge jeden Geschichtskundigen nur zu erinnern.

später an sächsische Gebiete durch die Tradition an den Abt Erkembert von Corvey im Jahr 1126 [21]).

Allein nicht Paderborn allein fiel jene Dodiko'sche Erbschaft zu; nach Beilegung des Streits darüber, sowie der sicher damit zusammenhängenden Erwerbung Geismar's und des Reinhardts-Waldes von Seiten Mainz [22]), regulirten sich die politischen Gränzen gegen dieses Erzbisthum; doch scheinen sich die ältesten sächsischen damit nicht allzuviel verändert zu haben [23]), — indem Mainz in diesen Gegenden zu seinem politischen Gebiete meist nur fränkische Erde legte. — Die politische Gränze Sachsens ging also mitten durch den Pag. Hesso Saxonicus [24]), — bei seiner Errichtung von den ihn bewohnenden zweierlei Völkern so genannt, welche aber diese Verbindung durch einen Namen, und einen Gau zusammen zu halten nicht im Stande war. — Man verlegt wohl die Gränze Sachsens aus dem Grunde in diesem Zeitraum bis Wulfisangar bei Kassel, weil es davon heisst: quam tum temporis Franci et Saxones inhabitare videbantur [25]) etc. — Allein aus diesem Ausdruck folgt die Gränzqualität jenes Orts nicht. — Es war die Zeit der freiwilligen Auswanderungen und Gütertauschungen; wer aber auswandern wollte, ging gewiss auf

21) Vgl. Dipl. de 1126 in Kindlinger M. B. II, nro. 21. — Dazu kamen noch die spätern Verbindungen und die daraus folgenden Eroberungen, mit den daselbst nachher entstandenen Grafen von Waldeck. — So verpfändete Wedekind v. Waltekke, als er nach Jerusalem ziehen wollte, 1189 der Kirche des heil. Liborius in Paderborn alle seine Güter und Advokatien. Dipl. de h. a. in Cod. Copiar. Ep. Paderborn. bibl. reg. Hannov. Msc.

22) Schon Gottesbüren nicht weit vom Beginn jenes Waldes, in der ersten Niederung desselben, gegen das heutige Karlshafen zu, gelegen, gehörte seit jener Zeit zu Mainz. Vgl. Zeitschrift des Vereins für hess. Geschichte und Landeskunde I, 1. p. 17 sqq.

23) Man vgl. über das Nähere das schon von: Schrader, Dynasten u. s. w. p. 31. not. 34. Gesagte.

24) Eod. loc. §. 18. das bei Hemmerfelden Angemerkte. Der hessische Theil des Gau's hatte auch eine eigenthümliche Verfassung.

25) Im Dipl. de 811 bei Schannat trad. Fuld. p. 107.

fränkisches Gebiet [26]); dies mochten schon Manche gethan haben, und so konnten in Franken (eigentlich Hessen) wohl Sachsen und Franken in einem Orte zusammen wohnen, — dass aber die Gränze beider Länder über diesen Ort gegangen sey, davon wird in der Urkunde nichts erwähnt. — Auch weiterhin ist die älteste Gränze Sachsens nicht sehr verändert [27]). Als während der Ereignisse, welche der Schlacht am Welfesholze vorangingen, der Kaiser die Gränzen Sachsens überschritt, waren Horneburg [28]) und Halberstadt die ersten Städte, welche er angriff [29]). Demnach ging also noch die Gränze von Heiligenstadt, — ungewiss ob die Unstrut nur noch an ihrer Quelle berührend, — nordöstlich über Ballenstädt und dessen Gebiet gegen Aschersleben. Dies wird durch eine andere Nachricht berichtigt [30]): Diejenigen Länder zwischen Saale und Wipper (dem Grafen Dedo verliehen) neigten sich schon den Interessen zu, welche auf ehemals thüringischem und slavischem Gebiete Andere als ursprünglich sächsische Grosse, geltend machten. — (Bisthum Merseburg u. s. w.). Jene Stelle kann nur von den Gegenden verstanden werden, da belegen, wo die Wipper sich jenseits Bleicherode, ein Weniges gegen Südosten der Unstrut zuwendet; Nordhausen, der Helmegau [31]) u. s. w.,

26) So heisst es ja auch im citirten Diploma: veniens ad nos.

27) Die Erbgüter des sächsischen Herzogs- nachher Kaiser-Stamms lagen in diesen Gegenden vgl. Dipl. de 929 bei Leukfeld Antt. Poeldens. — Dies nennt ausdrücklich: Poelde, Grona, Duderstadt u. s. w. jedoch ist hierin auch allein noch kein vollständiger Beweis enthalten, indem jene Güter auch Reichsgüter seyn konnten, welche an die sächsische Linie nach deren Erhebung gefallen waren; und dies letztere scheint mir namentlich der Fall mit dem in derselben Urkunde vorkommenden Northausen der Fall zu seyn. — Wolf, Polit. Geschichte des Eichsfeldes, §. 17 — 23 incl. hat eine genauere Bestimmung, wo sich in jenen Gegenden Sachsen, Thüringen und Franken sonderten, welcher nichts hinzuzusetzen ist.

28) Zwischen Goslar und Wolfenbüttel, bei Osterwick.

29) Cf. Chron. Halberstad. bei Leibn. II. p. 131 sqq.

30) Die Ereignisse, welche der Annal. Saxo a. a. 1009 erzählt bei Eccard. I. p. 413 sqq.

31) Grupen zählt freilich noch das ganze Land zwischen dem

gehörten also auch dieser spätern Nachricht nach, nicht mehr zu Sachsen. — Kochstedt jedoch wird auch in dieser Zeit noch zu dem sogenannten Suevischen Sachsen [32]) gezählt, so dass auch noch immer das Gebiet von Aschersleben den südlichsten Punkt von Niedersachsen, seiner Erstreckung nach Osten hinzu, bildete [33]).

Im Ganzen wird das Obige noch durch die Diöcesen-Gränzen Halberstadts [34]) und das dabei beiläufig Erwähnte bestätigt. — Denn da so manche Gränzen grösserer Bisthümer über sächsische Landes-Gränzen (Verden, Bremen u. s. w.) hinausgehn, so wären erstere für sich nicht im Stande, allein sicher die letztern zu bestimmen. — Dazu wurden bald von Halberstadt Magdeburg und Merseburg losgerissen, von denen das Gebiet des letztern Bisthums zu Niedersachsen nicht wohl mehr gerechnet werden kann [35]). — Die wichtigste Nachricht ist die [36]): dass wenn man von da,

Einfluss der Unstrut in die Saale, und Walhausen zu Sachsen; ich habe jedoch hiefür keinen Beweis auffinden können. — Das gleich folgende Citat aus dem Chron. Halberst. bei Leibn. II, p. 121, widerspricht sogar gradezu.

32) Cf. Annal. Saxo ad 1112 bei Eccard I. p. 423.

33) Wir abstrahiren hiebei gänzlich, der Ausdehnung der Gränze Sachsens bis nach Böhmen zu folgen (von 931—1126) wofür unter Andern Witich. Corbejensis, Dithmar v. Merseburg das Chron. Hildeshem. ad 1126, und Erath. Cod. diplom. Quedlinb. gebraucht werden können. — Zu den Sachsen, denen diese Darstellung gewidmet ist, gehörten die, in jenen Gegenden wohnenden Völker nie.

34) Cf. Chron. Halberstad. bei Leibn. II. p. 111. und vorzüglich p. 121 sqq.

35) Dies war auch die Ansicht des Mittelalters cf. Telomon. de bello cum civ. Brunsv. Leibn. II. p. 90: Etsi etiam latius extendisse feratur terminos suos Saxonia, horum tamen externorum plerique finium magis olim Slavis quam Saxonibus fuere deputati. — Für eine innere Geschichte Sachsens ist dies etwas Bleibendes.

36) — et per ascensum Unstruod, usque quo confluunt Unstruod et Helmena, et per ascensum Helmenae usque ad fossata Walghusen (ohne Zweifel das alte Walhusen; in Verbindung zu bringen mit Leukfeld, Antt. Walhusan: §. 2. ibique notae) et per ascensum fossatorum usque ad separationem Saxoniae et Thuringiae. Chron. Halberst. bei Leibn. II. p. 121.

wo die Unstrut die Helme aufnimmt, letztern Fluss stromaufwärts schreitet, man in die Gegend des alten Walhausen's gelangt; von da noch weiter dem Gebirge zu, von dem hier alle Wasser abfliessen, dem Harz, kommt man an die Gränze Sachsens und Thüringens, — in den Gegenden, welche oben näher bezeichnet sind.

§. 6.

Fortsetzung. Ostgränze. — Allgemeine Bemerkungen. — Innere Gränze der einzelnen Stämme gegen einander.

Die Ostgränze, die nun bestimmt werden soll, wird auch in diesem Zeitraum vorerst auf eine lange Strecke durch die Elbe gebildet, — gingen ja die weitesten Diöcesan-Gränzen Halberstadts nach Osten nicht über diesen Fluss hinaus. — Allein auch genugsam lässt sich hierfür ein bis ins Einzelne gehender Beweis erbringen [37]; — Magdeburg lag also genau an der Gränze, und wenn auch später nach Heinrich und den Ottonen das Land jenseit der Elbe durch sächsische Beamte verwaltet wurde, so bildete es doch nie ein sächsisches Gebiet [38]. — Bis Werben hin schied jener Fluss Sachsen und Slaven [39], dann aber traten letztere auch auf das linke Flussufer herüber. — Die Zeit, seit wann diese Gränzveränderung Statt fand, kann nicht bezweifelt werden; — es war die der Ausführungen der dortigen Völker in den Kriegen Karl's des Grossen. — Mit Hülfe slavischer Völker hatte schon Karl gegen die Sachsen hier gestritten; und erstere hofften deshalb auf eine Versorgung, die nun eben so bequem, als der Staatsklugheit angemessen geschehen konnte [40]. — Nordalbinger auf beiden Ufern

37) Cf. Dipl. fund. Archiep. Magdeb. bei Meibom. I. pag. 731: Slavorum nationes, ultra fluvium Albiae in confinio Saxonum; und weiter: est praeterea locus Magdeburg in confinio Saxonum et Slavorum, eod. loc. p. 734.

38) Man vergleiche nur die Erzählung des Einfalls Bolizlaus im Chron. Quedlinb. ad 1007.

39) Cf. Chron. Halberstad. bei Leibn. II. p. 132: — in confinio Saxonie etc..

40) Cf. Annal. Petaviens. pars II. ad a. 780; ferner Annal. Lau-

der Elbe [41]), mussten also slavischen Wenden Platz machen, welche wir dann bald hier eingebürgert finden [42]). — Dieses Stammes der Wenden in Sachsen, erwähnen die meisten einheimischen Chronisten, als ihnen wohl bekannt, ausdrücklich [43]), — und seine Gränzen waren folgende: Von Werben ging die Gränze westwärts gegen Arendsee [44]), so dass grade in diesen Gegenden Soltwedel der wahre Schutzort gegen die Slaven wurde. — Weiterhin wird besonders Luiniburg — situm in confinio Saxonum et Luiticiorum — genannt [45]); dass aber die dazwischen liegenden Gegenden

resh. Pertz I. p. 37. ad a. 798, so wie alle Annalen ad 804. — Über das Ordnen der Verhältnisse der Wendischen Slaven (denn dieser besondere Stamm ward über die Elbe verpflanzt) vergl. Annal. Sct. Amandi ad 810.

41) Einhardi Vita Carol. M. bei Pertz II. p. 447.

42) Hincmar. Rhem. Annal. ad 869. Pertz I. p. 485: Hludovicus, Hludovici filius, cum Saxonibus contra Winidos, qui in regionibus Saxonum sunt etc.

43) Z. B. Chron. Quedlinb. ad 804 bei Leibn. II. p. 277. etc. Wenn zuweilen von Obotriten die Rede ist, so kann dies bei Verwirrung der Namen der einzelnen kleinern Stämme der Slaven, nicht verwundern, — dass Winidi gemeint seyen, beweisen die obigen Quellen genugsam. — War der Stamm der Wenden am linken Elbufer zu klein, um in eine allgemeine Beschreibung der Slaven mit aufgenommen zu werden, und ist dies der Grund, weshalb Helmold und Adam. Brem. ihrer nicht erwähnen? Beide scheinen ihre Slavenländer am rechten Elbufer erst angefangen zu haben. — Die Wenden waren aber gewiss schon zu ihrer Zeit (zu Helmold's ohne alle Zweifel) in ihren Wohnsitzen, und es ist nicht etwa an eine Versetzung erst durch Heinrich den Löwen zu denken.

44) Einhardi Annal. ad 822: in parte orientali Saxoniae, quae Soraborum finibus contigua est, in quodam deserto loco, juxta locum, qui dicitur Arnseo etc. Hier werden die Wenden Soraben genannt, denn dies: contigua kann nur auf Wenden auf dem linken, nicht auf dem rechten Elbufer bezogen werden. — Und hier waren nur Wenden; denn die später südlich von Arnseo wohnenden Slaven, im Balsamer Lande, Stendal, bis Soltwedel u. s. w. kamen erst zur Zeit der Ottonen hieher; cf. Helmold. Chron. Slav. bei Leibn. II. c. 88. Wir kommen hierauf nochmals zurück. — Vielleicht war denn dies der Slavenstamm, gegen welchen Bischof Bernward das Kastell Mundburg in pag. Ostphala angelegt hatte; cf. Dipl. de 1013 bei Falke p. 236.

45) Lambert. Scafnaburg. bei Pist. I. p. 361.

wirklich slavisch gewesen, sagt ausdrücklich eine andere Quelle [46]), freilich aus einer etwas spätern Zeit (von 1289), welche die Ämter: Oldenstadt, Bodenteich, Dannenberg, Lüchow und Wustrow bona slavicalia nennt. — Unbezweifelt kommen hiezu noch Hitzacker und ein Theil des Amtes Bleckede, — ja nach Wedekind [47]), noch ein Theil von Lüne und Harburg, so wie einige Elbinseln in der Nähe. — Wie dann jenseits der Elbe die Gränze Sachsens gegen die slavischen Stämme bis zur Ostsee läuft, darüber giebt uns die Nachricht einen Wink, dass Faldern an der Gränze Holsteins liege, insoweit dieses wieder an slavische Stämme gränzt [48]). Aldinburg weiter westwärts nebst seinem Gebiete war jetzt ganz slavisch.

Indem wir bei dieser Darstellung der äussern Gränzen Sachsens, nur wenige Veränderungen derselben gegen den vorigen Zeitraum angeführt haben, ist es wohl an der Zeit, eine Rechtfertigung zuzufügen, warum nicht alle Erwerbungen im Südosten und Osten [49]) seit den Ottonen, den Billingern, vorzüglich aber seit den Guelphen als Gränzveränderungen Sachsens aufgezählt sind. — Es scheint nämlich, als wenn man seit Otto I. ausdrücklich jene weitern Eroberungen von dem ältesten Sachsen, — wenn gleich sie oft unter einem Oberhaupt vereint waren, — zu trennen gewillt war. — Dies wird ganz speciell in einer Urkunde von 1062 [50]), bei Gelegenheit einer Gebietserwerbung gesagt: intacto Saxonie limite, quem quidem ipsi Saxones a tempore primi Ottonis unquam possessione vel etiam nomine tenere videbantur. — Man scheint daher Sachsen bis in die Mitte unsers Zeitraums

46) Schon angeführt in Grupen origg. German. II. p. 231.

47) Noten Bd. II. not. xxxiv.

48) Helmold. Chron. Slavor. cap. 47. Leibn. II, ibique not. ad: Faldera. — Ich muss hier auf die not. a. besonders verweisen, wo für diesen Punkt die specialia enthalten sind.

49) Namentlich seit der spätern Errichtung der Marken in der Lausitz und Brandenburg.

50) Wedekind Noten u. s. w. Band III. p. 124 sqq.

nach dem Charakter des inwohnenden Volks selbst bestimmt zu haben. — Allein auch noch später gegen das zwölfte Jahrhundert zu, nahm man, wenigstens für die Ostgränze, ganz die schon beschriebenen an. — In dem Gebhard'schen Manuscripte auf der Königl. Bibliothek zu Hannover befindet sich eine Copie einer alten Charte [51]), — wahrscheinlich zu den Zeiten Heinrich des Stolzen entworfen; auf derselben geht die Ostgränze Sachsens durch Holstein über Bücken; dann über die Elbe, und bei Lüneburg und Ülzen vorbei, oberhalb des Arendsees wieder bis zur Elbe; dann ist die Gränze an diesem Flusse und der Saale aufwärts bis Saalfeld verzeichnet. — Der Verfasser jener Charte geräth bei letzterer Bezeichnung offenbar nach Thüringen. — Weitere Gränzen sind überall nicht angegeben.

Gehen wir auch jetzt, wie im ersten Zeitraum zur Bestimmung der innern Gränzen der Engern gegen Ost- und Westphalen [52]) über. — Unter denselben Voraussetzungen wie dort sey bemerkt: dass kirchliche Einrichtungen in 8 grössere Diöcesen, bei welchen eine innere Eintheilung der Sachsen unberücksichtigt blieb, zunächst nicht wenig dazu beitrugen, dieselbe unwichtiger zu machen [53]). —

51) Tom. IV. p. 103 sqq., woselbst noch Manches für die älteste Geographie Sachsens pag. 389 sqq.

52) Es liegt mir nicht daran, dieser Arbeit ein Ansehn durch Abschreiben aller Controversen über diesen Punkt zu geben; aus jedem Register einer Sachsen betreffenden Sammlung liessen sich deren in Menge und leicht sammeln, — und wäre dies geschehn, so wäre man so klug wie vorher, denn nicht zwei Schriftsteller stimmen überein. — Ich habe nur einen Fingerzeig geben wollen, wie Jeder im Stande ist, diese Controversen auf die scheinbar leichteste und entsprechendste Weise selbst in Übereinstimmung zu bringen.

53) Zwar weiss ich aus specieller Mittheilung, dass sich im Archiv zu Hannover eine Urkunde aus dem Ende des 11. saec. befinden soll, welche die Gränze Westphalens, jedoch nur in einem kleinen Theil Sachsens, — etwa dem heutigen Kalenbergischen, bestimme; allein dies war eine Anordnung nicht um Völker zu sondern, sondern eine politische Gränzbestimmung von Seiten der Billinger. — Ein Mehreres ist mir über diese Urkunde, deren Einsicht mir nicht gestattet ist, nicht bekannt gemacht. — Nach einer andern bekannten wur-

Dazu kam der Billingische Ducat, so wie endlich die Schliessung der Territorien anderer weltlichen Herrn, welche bald der allgemeinere Maassstab der Ortsbestimmung wurden; — auch die Gaueintheilung bekam so den bedeutendsten Stoss. — Jedoch noch immer ward der Eintheilung in jene 3 Haupttheile gedacht, wo es auf Bildung eines alten Gewohnheitsrechts [54]), so wie auch da, wo es auf Bestimmung einer Gegend im Allgemeinen ankam. — Von gewissen Gränzen kann aber wohl um so weniger die Rede seyn, da unter gleichzeitigen, gleichbewährten Quellen, selbst Urkunden, sich so manche Verschiedenheit findet!

Zuerst nun hat man sich, wenn man Gränzen jener Gegenden nach einigen Hauptzügen bestimmen will, darüber auszusprechen: ob in unserm Zeitraum überhaupt dafür eine politische, oder eine, nach dem Charakter des Volks bestimmte, existirt habe. — Ich glaube, wenigstens eine Zeitlang, das erstere [55]); daher so manche Verschiedenheiten gegen den ersten Zeitraum. — Denn jetzt werden die pagi Huvetingo, Wessaga, Tilithi, Thiathmelli, Paterga, Nithega, Auga, Almungi, Hesso Saxonicus, Ittergau, sogar der Pagus Hengeren, in welchem Arnsberg lag, zu

den jedoch auch Engern und Westphalen wohl combinirt. Dipl. de 1068, bei Kremer Beiträge zur Jülich-Bergischen Historie II. p. 202. u. s. w.

54) Cf. Dipl. de 1113 bei Kindlinger M. B. II. p. 93 sqq. Hier wird von einer Urkunde, zu Corvey ausgestellt, gesagt: Secundum legem et Justitiam Angariorum; aus dem spätern Zusatz, laut welches die Erben vom Graf Reimbald im pag. Sulbirgowe (Suilbergi) aufgefordert werden, einzuwilligen, wird klar, dass man diesen zu Ostphalen rechnete: secundum ritum Ostersachson Hereschap; und doch lag der pag. Suilbergi nach allen andern Quellen, z. B. Reg. Sarachonis, doch in Engern. — Hier wird also dieses mit zu Ostphalen gezogen. — Das Document ist aber darum mit Wersebe und Andern noch nicht für verdächtig zu halten, denn dergleichen geschah mehr.

55) Das Nähere hierüber bei der: weltlichen Eintheilung Sachsens. — Die Zeiten Karls, nachher die Einrichtungen der Ottonen, durch welche wiederum viel von Engern zu ostphälischem Interesse gezogen wurde, waren thätig für Bestellung solcher politischen Gränzen. — Adalbert v. Bremen vermochte sie jedoch so wen'g in seinem Gebiete, als später Lothar fest zu halten, und die Guelphen konnten sie nicht dauernd wiederherstellen.

Engern gezählt [56]); ja bei Soest, obgleich die mehr ostwärts liegenden Orte Smerlicke u. s. w. in einem schon citirten Diplome zum Pagus Borotra [57]) gehören, wird vom Ritu Angariorum gesprochen. — Wie stimmt dies mit Herstelle als in finibus Westphalorum des vorigen Zeitraums? — Westphalen wird so klein, dass ihm demnach nur weniges Gebiet in Sachsen übrig bliebe! Allein jene politische Gränze veränderte sich von Tage zu Tage. — Seitdem die Pagi nicht mehr unantastbar waren, sondern das Erworbene davon immer zu einem besondern Gebiet gelegt wurde, da ist es eine eigene Sache, den Gränzen jener folgend, Ost- und Westphalen von Engern sondern zu wollen. — Allein jene politische Gränze, gegen den Charakter des Volks festgesetzt, hatte auch überhaupt keinen Bestand und konnte es auch nicht. — Schon nach Heinrich des IV. und V. Zeiten zogen sich die westphälischen Distrikte vom Engerschen und Ostphälischen Interesse stets mehr zurück, und als, was freilich in einen noch spätern Zeitraum gehören würde, ein neuer Ducatus Westphaliae für den Erzbischof von Cöln gebildet wurde, da darf man jene Gauen, welche seit dem 10. saec. zu Engern gezählt wurden, gar nicht mehr zu demselben rechnen.

56) Cf. Dipl. nro. 16. de 1114. bei Kindlinger M. B. II.; dazu nach dem Regist. Sarachonis nordwärts der pag. Leri; daher auch alle die pagi, welche vom pag. Wessaga und Leri ostwärts liegen, als: Lorgoe, Enterigavi, Scapefeldun und Hlidbecki. — Dem Charakter des bewohnenden Volks nach gehören wenigstens $^3/_4$ jener Gegenden zu Westphalen, und werden bis auf den heutigen Tag im Munde des Volks dazu gezählt.

57) Und dieser gehörte doch unbezweifelt zu Westphalen. — Weil aber die Billinger aus Engern und Ostphalen Güter in denselben und Würden besassen, so erklärt sich wegen der politischen Interessen dieser Ritus Angariorum leicht. — Ich führe, des gewöhnlichen Sprachgebrauchs wegen, einen pagus Borotra an; der Sache nach halte ich es richtiger, von einer terra Borotra zu reden, auf welcher eine Menge verschiedene Gaue lagen, so dass es damit eine gleiche Bewandniss hatte, wie mit dem auch oft in Diplomen vorkommenden pagus Westphalun, den man als solchen schwer einen Platz anweisen könnte!

Haben wir schon im ersten Zeitraum der genauern Verbindung gedacht, in welcher Ostphalen und Engern standen, so lässt es sich erklären, wie so Manche Quellen dafür gefunden haben, Ostphalen bis zur Weser [58]) in Westen auszudehnen. — Falke setzt Ostphalen zwischen Leine, Elbe und Unstrut. — Allein auch hiebei machen jene eben citirten Urkunden, wegen des pagus Suilbergi, so wie ferner der pagus Gudingo nicht wenig Schwierigkeiten; nimmt man noch die Meinungsverschiedenheiten über die Pagi Lisgo und Logne dazu, so hat man auch hier so viel Meinungen fast als Schriftsteller [59]). — Legt man den Pagus Logne noch zu Engern, so gelangt man, nach Norden schreitend [60]), gegen die Ocker, wie im vorigen Zeitraum; weiter nördlicher wird uns das castellum Mundburg an der Aller am Ende der Hildesheimschen Diöcese als in parte orientalium Saxonum gelegen [61]), genannt. — Weiter nach Norden der Elbe zu hat aber der Billingische Ducat jede Spur von Gränzen zwischen Engern und Ostphalen verwischt [62]). — Und obgleich noch einmal Hochbuocki in den Quellen ein castellum orientalium Saxonum genannt wird, so habe ich doch weder aus einem Grunde noch aus einem historischen Resultate Veranlassung

58) Vgl. unter Andern Bessel im Chron. Gotwicense p. 725, — die schon citirte Urkunde de 1113, wo Ostphalen noch den pag. Suilbergi umfasst, ist damit zu verbinden. — Zu vergleichen noch Origg. Guelph. p. 105. Tom. III.

59) Hier ist wenigstens anzusehn: Beschreibung des Landes Ostphalen im Magaz. der Hannov. Anzeigen de 1753. nro. 67., und über die Meinungsverschiedenheiten der Pag. Lisgo und Logne, Wolf Gesch. des Eichsfeldes §. 22. u. 23.

60) Die Bestimmung des pag. Ostphalo bei Wersebe, Gauen u. s. w. ist hier nachzusehn.

61) Dipl. de 1013 bei Falke u. s. w. (schon citirt.)

62) Das Absetzungs-Diplom Heinrich des Löwen Origg. Guelph. III, 101. de 1180 nennt ihn: Ducem Westphaliae et Angariae. — Nun lagen aber seine bedeutendsten Besitzungen noch mit in Ostphalen, und dies ist hier mit unter Engern zusammengefasst, wie umgekehrt Engern unter Ostphalen in jenem Diplom de 1113 auf welches wir nochmals zurückkommen.

nehmen können, die transalbingschen Länder [63]) einem der öfter genannten 3 Hauptstämme zuzulegen. — Eben so veränderten sich dann die Gränzen von Ostphalen nach dem Sturze Heinrich des Löwen zu Gunsten des neuen Herzogthums, welches sich nun von keinem Engern, sondern von den Territorien der Guelphen schied. — Den Namen der letzteren Provinz sehen wir in den Titulaturen [64]), namentlich der Bernhards noch einige Zeit glänzen, dann aber nach und nach als Ganzes auch dem Namen nach untergehn.

Die Gränzen daher, welche das alte Engern namentlich von Westphalen schieden, waren, wie es mir scheint, wenn man den Charakter des bewohnenden Volks betrachtet, im Zeitraum von 803 — 1180 noch eben so wenig verrückt, als sie es heut zu Tage sind. — Sie gehn bis Herstelle an die Weser, und berühren denselben Fluss wieder in der Gegend von Minden, so dass ein kleiner Strich Landes zwischen beiden Städten am linken Ufer der Weser zu Engern gerechnet werden kann. — Von da ab sitzt der rein westphälische Volksstamm nur noch eine kleine Strecke an der Weser, und die Scheidung von andern Stämmen kann bemerkt werden, wenn man vom bezeichneten Punkte eine grade Linie gegen die Ems ungefähr auf Meppen zu, zieht. — Stämme nördlich von dieser bilden dann gegen Nordosten einen Übergang zwischen Westphalen und Engern, so wie gegen Nordwesten zwischen Westphalen und Friesen. — Der südliche Theil des heutigen Westphalen aber kam zu dem alten sächsischen Lande erst durch spä-

63) Das Liber copial. Episcop. Paderborn. in Bibl. reg. Hannov. Msc. hat am Ende noch einige Copialen von Nachrichten aus den ältern Paderbornschen Archiven. — Der Copiist erwähnt bei einem, die Geographie Sachsens betreffenden Umstand: er habe im Ratzeburger Archiv eine alte Deductio contra Hamburg et Lübeck gesehn, in welcher, anstatt Sachsen-Lauenburg, immer Sachsen-Engern gesagt sey. — Jedoch, wenn auch der Umstand seine Richtigkeit hat, so kann daraus für unsern Zeitraum nur eine Vermuthung hergenommen werden.

64) Origg. Guelph. Dipl. in Tom. III. p. 106 sqq.

tere Ereignisse, namentlich durch das Cölnische Herzogthum bleibend hinzu.

Solche sichere Gränzen lassen sich zwischen Ostphalen und Engern aus schon anderwärts vorgekommenen Gründen, nicht aufstellen [65].

Wo aber diese Gränzen mit andern Angaben in Diplomen und Quellen nicht in Übereinstimmung sind, da ist es aus dem Grunde, weil in den Canzleien die politischen Gränzen für Bestimmungen von Gegenden gebraucht werden mussten. — Wer demnächst eine äussere sächsische Geschichte schreiben wird, der mag den Veränderungen jener Gaue und deren Beherrscher folgen; für eine innere sächsische Geschichte ist daraus kein Resultat zu gewinnen.

65) Unter andern vergl. noch Dipl. de 1068 bei Kindlinger M. B. II. nro. 8: — Ostphalica, quod alio nomine vocatur Engarica etc. Wer will hienach und dem eben Vorgekommenen es wagen, gegen alle Diplome eine Gränze zwischen Engern und Ostphalen aufzustellen? Ja genauer, als wie in jenen allgemeinen Umrissen lässt sich auch die Gränze der Engern und Westphalen nicht bestimmen.

Drittes Kapitel.

Weltliche Eintheilung Sachsens seit Karl d. Grossen.

§. 7.

Gauverfassung.

Man würde sehr irren, wenn man die weltlichen Einrichtungen, durch welche Karl seine Eroberungen sicherte, bis zu der Zeit verschieben wollte, wo er sie im Ganzen und mit einemmal durch ganz Sachsen vorzunehmen im Stande war. — Mochten einzelne Beamten und einzelne Befugnisse derselben auch provisorisch seyn, — die Art und Weise, wie er seine Eroberung als Theil des fränkischen Reichs im Innern zu gestalten gedachte, ist auf dem ersten eroberten Gebiet so gut wie nachher im ganzen Sachsenlande sichtbar.

Da die Eroberung selbst von Süden nach Norden sich ausstreckte, so gingen auch die weltlichen Einrichtungen diesen Gang. — Dieser Punkt bedarf, da er klar vorliegt, eines weitern Beweises nicht [1]; — und eben so wenig der, dass solche Einrichtungen nach und nach geschahen, so wie der betreffende Distrikt beruhigt war.

Dann aber hatte die Einführung des Christenthums, und die Vertheilung der hiezu beauftragten Geistlichkeit nicht allein diesen religiösen Zweck; — die ganze weltliche Einrichtung beruhete vielmehr hierauf, als einer Grundmauer, fester, als durch eiserne Waffen gebildet. — Es kam daher in der Regel erst nach Sachsen die geistliche

1) Man lese nur die Ereignisse seit 772, 776 und 777 in den Annal. Laurissens. et Einhardi, ausserdem das Chron. Moissiac. a. h. a. etc. etc.

15 *

Vertheilung [2]), und in dieser ward die weltliche angeordnet. — Dieser Punkt, weil darauf als Prämisse oft Bezug genommen werden muss, soll näher nachgewiesen werden:

Die erste wirkliche Vertheilung Sachsens [3]) zum Zweck einer innern Einrichtung meldet das Chron. Moissiacense ad a. 780 [4]); und es ist eine geistliche; dann versuchte man, Grafen auf diesem Gebiet anzustellen, und zwar, nach einer richtigen Politik, zuerst aus dem sächsischen Volke selbst. — Auch hierüber ist das Chron. Moissiac. ad a. 782 erste Quelle [5]); der Versuch gelang nicht; die Grafen fielen mit ihren Gebieten der christlichen Religion ab, — ein Beweis, dass eine geistliche Wirksamkeit darin vorausgesetzt werden muss. — Karl wird dann wohl mit seinen sächsischen Grafen eingehalten haben. — Später konnte er diese Verfahrungsweise sicherer wiederholen; die Ereignisse bei Errichtung der Bremer Kirche sind der Beweis [6]). — Huic parochiae decem pagos subjicimus, quos etiam, abjectis eorum vocabulis et divisionibus, in duas redegimus provincias etc. Die Errichtung der Gränzen der Diöcese war, wie man leicht einsieht, Hauptsache, und

2) Dies braucht nun nicht grade die spätere grosse Diöcesan-Vertheilung zu seyn, wodurch, wie ich glaube, nur viele provisorische Bestimmungen geordnet wurden, und grade diese verstehe ich unter dem im Text Gesagten.

3) Eine wirkliche Organisation des früher besetzten und durch Festungen gedeckten südlichen Westphalens wird nicht genannt, und konnte auch des schwankenden Kriegsglücks wegen, keinen Bestand haben; denn die Sachsen wurden nach Entfernung Karls fast immer wieder Herrn des Landes.

4) Pertz I, p. 296: et divisit ipsam patriam (Saxoniam) inter episcopos, presbyteros et abbates, ut in ea etc. Dies ist freilich an der Elbe, allein an der Lippe wird der Gang nicht anders gewesen seyn.

5) Loc. cit. p. 297. Diese Ereignisse waren dann an der Lippe vorgefallen.

6) Dipl. de 787 bei Balutz. Cap. reg. Franc. I, p. 246. dass an dem Inhalte dieses Diploms als ächt in der Hauptsache nicht zu zweifeln ist, ergiebt am besten eine Vergleichung mit dem Chron. Moissiac. a. h. a. — Form und kleinere Zusätze jedoch halte ich für neuer.

auch zuerst geschehn. Im Gebiete derselben fand Karl eine alte Landabtheilung [7], — nicht etwa eine schon von ihm geschehene; darüber sagt keine Quelle etwas, — diese ward aufgehoben, und im geistlichen Gebiete Bremens, die neue weltliche Eintheilung in Wihmodia und Lorgoe eingeführt.

Karl fand bei dieser letztern im Allgemeinen schon eine altsächsische zwiefache der Art vor, — die eine, in drei Hauptstämme; — die andere, in grössere Abtheilungen; — zuweilen auch nach dem fränkischen Sprachgebrauch: pagi, provinciae etc. genannt, — die Gebiete der Heermannien, wie wir im ersten Zeitraum bei: Kriegsverfassung vermutheten [8]. — Und da Karl Sachsen im Kriege, mit dem Schwerdt in der Hand kennen lernte, so musste ihm natürlich die Abtheilung des alten Sachsens in Kriegs-Gebiete ganz vorzüglich in die Augen fallen. — Sollte das Neue Bestand haben, so musste das Alte schwinden. — Die Gränzen der Haupstämme wurden durch die Diöcesen verwischt. — Die ersten Gebiete derselben richteten sich nach dem jedesmaligen Stand der Eroberung und des Heers. — Als Paderborn in seiner ersten Anlage gestiftet werden konnte [9], vermochte Karl zunächst Engersche Provinzen dazuzulegen, — daher rechnet denn der spätere Kanzleistyl alle die Gegenden mit zu Engern, welche bei der folgenden Ausdehnung und Regulirung des Paderbornschen Stifts mit hinzukamen. — Umgekehrt ward wegen Osnabrück der Lerigau zu Westphalen gerechnet, der in seiner

7) Dies sind die decem pagi, nur mit einem neuern Ausdruck bezeichnet.

8) Die specielleren Markverbindungen konnten natürlich bei einer Eintheilung im Grossen nicht beobachtet werden.

9) Hier verdient allerdings die Sage eine Beachtung: die erste Stiftung sey 777 in Herstelle geschehn; das ausgebildete Bisthum mag immerhin erst 795 unter Hathumar erkannt werden. — Folgt man der Kriegsführung Karls genau, so sollte man auch grade in jenen Gegenden (Winterlager u. s. w.) die erste kirchliche Einrichtung vermuthen.

weitesten Ausdehnung doch nicht eigentlich dazu gehörte [10]. — Weitere Beispiele kommen bei allen Diöcesen vor [11].

Die genauere weltliche Eintheilung Karls beruhete also weiter auf der geistlichen [12]; so wie diese hauptsächlich die Hauptgränzen der grossen Stämme zerstörte, so die weltliche Einrichtung Karls in den Diöcesen die ältesten Einrichtungen der Sachsen in Beziehung auf speciellere Landabtheilungen. — Am genausten wird uns dies in dem schon citirten Diplom über Stiftung der Bremer Kirche [13] gesagt. — Da eine spätere Zeit diese gezwungenen Einrichtungen nach und nach wegnahm, so lassen sich noch jetzt wieder die alten Sächsischen Länder in jenen Gegenden nachweisen: Wangia [14], Rustringerland [15], in seiner doppelten Abtheilung, und ein Theil vom Saterland auf dem linken Weserufer; auf dem rechten: Wursten, Kehdingen [16] und Hadeln; und das letzte Land ist zugleich

10) Witichinds Güter daselbst bilden keinen Einwurf; denn einmal konnte er sehr wohl in Engern Güter haben; noch wahrscheinlicher aber ist, dass er von Karl zum Lohn seines Abfalls dergleichen erhielt, — ja vielleicht musste er alle gegen neue grössere vertauschen, damit er von seinem alten Anhang getrennt würde.

11) Man kann über diesen Punkt im Allgemeinen, die in mancher Hinsicht vorzügliche Arbeit in Wigands Archiv I, 1. p. 46 sqq., welche eine weitere Ausführung des obigen Punktes hat, nachsehn. Nur weniges möchte ich, wegen Prämissen, in denen der Verfasser befangen scheint, darin anders sehen.

12) Es ist jedoch Jedem klar, dass diese zugleich im Entstehen nicht minder eine politische war, — vielleicht mehr das letzte, als rein für einen geistlichen Zweck.

13) Dipl. mod. cit. de 787 Balutz. I, 246.

14) Ob die Insel: Wangeroge mit zum alten Wangia oder zu Friesland gehört habe, ist ungewiss, — der Name entscheidet für das erstere nicht, denn derselbe (oge — Auge) könnte der Insel auch von Friesen geworden seyn, welche dieselbe als ein: „Lug in's Land" betrachtet hätten, wozu sie allerdings geeignet war. — Der Name des alten Wangia ist in den pagis Leri, Ammeri etc. untergegangen.

15) Die Benennung: Butjahdinger-Land für einen Theil dieser Gegend ist nicht bis auf die ältesten Zeiten zurückzuführen.

16) Vielleicht auch ein Theil des Alten Landes.

der Beweis, dass die jetzigen Namen, so gut wie Westphalen u. s. w. noch immer die ältesten Vorkarolingischen sind. — Was an jenen 10 Pagis, wie sie Karl nennt, während es die alten Herrmannien waren, noch fehlt, kommt auf Friesland und Transalbingien, — wo sich diese Spuren leicht finden. — Was sich dieser Art noch innerhalb des alten Sachsens findet, mag man nicht mit völliger Gewissheit für eben so alt ausgeben, z. B. Alte Land, Sauerland u. s. w., nur zuweilen noch hat man von solchen alten Ländern auch den Namen beibehalten, wenn auch dessen Fürsten ganz verändert wurden, z. B. bei der terra oder regio Borotra [17]; und eben so, wo dies nicht so genau nachgewiesen werden kann, scheinen wenigstens die Namen mancher spätern Gaue, welche schon ihrer Zusammensetzung wegen nicht auf fränkische Erfindung schliessen lassen [18], auf eine alte innere sächsische Eintheilung hinzuweisen, wie die Marca Sturmethi, pag. Eichsfeld, pag. Ontefeld u. s. w.

Wann Karl nun im Stande war, sicher seine Eintheilung in pagi zu beginnen, vermag nicht mit Gewissheit bestimmt zu werden. — Der Distrikt zwischen Lippe und Ruhr von Dortmund bis Soest, der vielleicht abwechselnd schon früher den Franken gehorchte, mochte wohl am geeignetsten seyn, eine Basis für folgende weltliche Einrichtungen, die sich nach Norden ausdehnten, abzugeben. — Hier finden wir auch den ersten Comes Thruthmannus [19]; allein sein Gebiet oder sein Gau war noch nicht geordnet,

17) Das häufige Vermischen mit angränzenden Gauen z. B. Dreini, so wie der zweifelhafte specielle Gau Westphalun, endlich mehre kleine Gaue, die erweislich da liegen, wo nach allgemeinen Angaben pagus Borotra seyn musste (vgl. die Charte) bestimmen mich zu der Annahme, dass es nur eine terra, regio, Borotra gebe, nicht einen speciellen Gau; wird ja auch die Provincia Westfalun häufig nur pagus genannt, z. B. Schaten p. 620 de 1085.

18) Und bei denen auch der Name nicht von Bergen, Flüssen oder angesehenen darin liegenden Villen entnommen ist.

19) Dipl. de 789 bei Balutz. p. 247. tom. I.

eben so wenig waren es gewiss schon andere Gaue[20]), — denn noch war Thruthmannus der einzige Advocatus aller Kirchen in Sachsen, während später, als es noch Recht der Kaiser war, Advocati zu ernennen, in der Regel die Comites dazu genommen wurden, in deren Distrikt die betreffenden Kirchen lagen. — Man kann über diesen Punkt nur sagen: Nach gewisser Bestimmung der Diöcesan-Gränzen entstanden auch die gewissen Gränzen der Gaue.

Für nähere Kenntniss derselben sind die beiliegenden Charten ausgearbeitet. — Die erste bestimmt die Diöcesan-Gränzen, innerhalb der Gränzen des alten Sachsens. — Da jedoch von solchen grössern Diöcesen ganze Gaue abgerissen, und zu andern gelegt wurden, z. B. von Paderborn und Münster zu Cöln u. s. w., so traten später öfter Veränderungen ein.

Die andere Charte bestimmt dann die Gaue Sachsens in so weit sie am linken Weserufer liegen, und ist so gearbeitet, dass sie sich ganz an die anschliesst, welche Wersebe in seinem Werke: Über die Gauen zwischen Weser, Elbe u. s. w. geliefert hat[21]). — Sie ist ungefähr für die

20) Das frühere Diplom de 787 de fund. eccl. Bremens. beweis't nicht das Gegentheil. — Einmal könnte man vermuthen, dass die spätere Abfassung des Diploms das sich später Gestaltende demselben, um Alles in einer Urkunde zu haben, gleich mit hinzugefügt habe. — Allein dieses Auskunftsmittels bedarf es nicht; denn die Eintheilung in Lorgoe und Wihmodia war auch nur provisorisch, und noch nicht ganz fest bestehend, — die Gaue, welche wir in den nur im Allgemeinen bestimmten Gegenden später finden, sind genugsame Beweise für diese Behauptung. — Diese späteren waren ganz andere, als die von Karl genannten decem pagi (die ältesten Landabtheilungen); denn diese Zahl passt nicht auf die später consolidirte wirkliche Karolingische Gauabtheilung.

21) Der Verf. kann sich mit Zuversicht dem Urtheile, ob die Charten Anderen nachgezeichnet, oder mit der äussersten Sorgfalt entworfen sind, unterwerfen. — Ich wollte beide vereinigen, allein hiezu gebrach es mir an Zeit. — Die Verwirrungen mit dem pag. Westphal. Borotra, sowie dem Emisgow. waren gar zu schwer zu lösen. — Falke hat mitunter richtige Bestimmungen, allein auch grobe Fehler. — Man vergleiche nur seine Gauen Dreini, Grainga, —

mittlere und spätere Zeit dieses Zeitraums geltend, und ganz nach denselben Grundsätzen bestimmt, denen Wersebe gefolgt ist. — Eine weitläuftige kritische Beleuchtung aller Daten, welche die obigen Bestimmungen herbeigeführt haben, kann natürlich nur Sache einer Monographie seyn — eine, oder ein Paar Urkunden für jeden Gau aufzuzählen, ist ganz zwecklos, — sie wären schon in jedem Register von: Falke oder Schaten oder in den Scriptoribus bei Leibnitz, Pistor, Freher u. s. w. zu finden.

Auch hier, auf dem linken Weserufer, fallen aus obigen Gründen die Gaugränzen genau in die Diöcesangränzen, und thaten es gewiss wenigstens im Anfang. — Allein ganz fest blieb es nicht so durch den ganzen Verlauf dieses Zeitraums. — Die Gaueintheilung selbst blieb nicht fest bestehn und lösete sich in Comitate und später in Gebiete auf, so dass jene eigentlich nur noch später eine geographische zur Ortsbestimmung, nicht aber durchgängig eine politische blieb. — Die Ereignisse nun der Kirchen, vorzüglich der Bremischen, zogen schon oft manche Theile zu sich herüber; — natürlich politische, — und so durchkreuzten sich zuweilen, jedoch nur ausnahmsweise, die Gau- und Diöcesangränzen; und zwar am meisten auf dem linken Weserufer. — Die Charten zeigen dies offenbar; am auffallendsten im pag. Hesso Saxonicus, innerhalb des-

Dersaburg (wovon Vechta später an Münster kam) sehe ich einmal gar nicht. — Der Gau Borotra war auch ihm ein Stein des Anstosses u. s. w. — Recht brav ist die Arbeit von Leutsch in dem Werk: Ein Blick auf die Geschichte des Königreichs Hannover. — Das Übereinstimmen mit ihm in mancher Hinsicht, ist mir Bürgschaft für die Richtigkeit der gleichen Resultate. — Nur bei den südwestlichen Gauen weiche ich bedeutend ab. — Dieselbe Arbeit, mit den kurzen Nachweisungen mehrer Orte in den Gauen beweis't aber auch die Richtigkeit der von mir im Text aufgestellten Proposition. — Wenn der Raum nicht eine kritische Ausführung der kurzen Angaben, und ein Nebenhalten gegen widersprechende gestattet, so wird man niemals eine Überzeugung Andersdenkender zu Wege bringen. — Das kann ich übrigens versichern, dass keine Gränze auf meinen Charten ohne Diplom bestimmt ist, und dass eine Prüfung derselben mich in dieser Beziehung unzweifelhaft rechtfertigen muss.

sen sich, hauptsächlich nach den Dodiko'schen Ereignissen, die Mainzische und Paderbornische Diöcesangränze fand, so wie im pag. Leri die zwischen Osnabrück und Bremen [22].

Über die Besetzung der einzelnen Gaue mit Grafen nun, ist schon bei „Verfassung" dasjenige angemerkt, was hierher gehört. — Hinzugefügt muss noch werden, dass solche hohe Beamten, nach so manchen unglücklichen Versuchen, wohl schwerlich alle aus sächsischem Stamm genommen wurden. — Die bedeutende Wirksamkeit des Grafen Thruthmann für rein fränkisches Interesse lässt schon jenen Schluss zu, und wenn dem Poeta Saxo geglaubt werden [23] muss, so hatte sich der Kaiser das Recht vorbehalten, den Sachsen Beamte zu setzen, ohne die Verbindlichkeit, diese aus ihrem Volk zu wählen, zu übernehmen. — So kommen später dergleichen Beispiele [24], — an Ludolph als Herzog soll nur erinnert werden, — genug, und hauptsächlich an den Gränzen vor. — Dahingegen meldet keine über allen Zweifel erhabene Quelle von einer bürgerlichen Wirksamkeit Witichind's nach seiner Unterwerfung.

Die Grafen nun fanden innerhalb ihrer Gauen eine, meistens jedoch wohl mehrere geschlossene Marken mit ihren Markgerichten; und den Umfang dieser hat man gewiss bei Bestimmung der Gaue, wenigstens im Anfang, unangetastet gelassen; einmal deswegen, weil eine bürgerliche Rechtspflege wieder nothwendig kleinere Kreise haben muss, in denen sie ausgeübt werden kann, und eine andere fränkische Einrichtung für die ersten Zeiten uns nicht genannt wird; vorzüglich aber, weil die alten sächsischen Markgerichte [25] uns ausdrücklich als neben dem Grafen thätig,

22) So wie im Wessaga die von Osnabrück und Paderborn u. s. w.

23) Ad a. 803 bei Gelegenheit der Aufzählung der Friedensbedingungen.

24) So war z. B. der Graf Banzleib im pag. Gudingo gewiss ein Ausländer, denn seine eigentlichen Güter und Beneficia lagen nicht hier sondern in Frankreich. Cf. Epist. Ludovici Pii ap. Balutz. Miscellan. III, p. 104.

25) Die oft citirten Judicia vicinantium im Capit. Saxon. de 797 bei Pertz III. p. 76. §. 4.

für die erste Zeit genannt werden. — Auch konnten ja die Marken mit ihren Gebieten in den meisten Fällen allein die Gränzen der Gaue bestimmen, für die nicht immer eine reine Naturgränze sich findet.

Als jedoch später aus schon angeführten Gründen, jene altsächsischen Markgerichte immer mehr wegfielen [26]), da konnten auch eher rein fränkische Einrichtungen Statt haben. — Wenn auch im Allgemeinen die Stellen für die spätern fränkischen Thing und Gogerichte die der ältesten Markgerichte blieben, so konnte man doch nun nach Belieben diejenigen Leute dazu legen, welche ihnen ferner unterworfen seyn sollten, denn kein politisches Band hielt die Zahl derjenigen, welche das alte Markgericht bildeten, *als ein zusammengehöriges Ganze noch ferner fest an einander* [27]). — Nachdem so die alten sächsischen Einrichtungen beseitigt waren, konnte man in den Gauen, oder diese durchkreuzend, einzelne Comitate mit unterworfenen Vogteien bilden. — Diese Comitate nun waren als bürgerliche Eintheilungen des Landes betrachtet, diejenigen, welche in dieser Hinsicht das Älteste, Fränkisches und Sächsisches, am meisten veränderten und zum Umsturz brachten. — Wo man für einen Grafen, den man begünstigen wollte, einen Comitat brauchte, da wurden diese zusammengeflickt, so wie es nur irgend anging. — Hier nur ein Paar Beispiele: Im Jahr 1069, laut

26) Und dies geschah, wie schon bei „Verfassung" bemerkt, sobald sich König und Geistlichkeit mit Eigenthum unter die Markgenossen drängten.

27) Denn der Begriff der Marken war, wie schon gezeigt ist, mehr ein ökonomischer geworden, und wenn dieses ökonomische Band auch noch Mehrere zusammenhielt, so war doch keine Nothwendigkeit vorhanden, dass sich die neuen Unterabtheilungen im Volk für Rechtspflege und Verwaltung nach diesen ökonomischen Einrichtungen hätten richten müssen; höchstens das Hofrecht war davon theilweis abhängig. — Allein, eben wegen der Bürgschaft wegen des Liegenden, war früher die Ökonomische und die Staatsrechtliche Verbindung auch zugleich dieselbe gewesen.

des Diploms bei Lauenstein descr. dioeces. Hildesh. p. 113 sqq. ward an Hildesheim eine Grafschaft verschenkt; sie bestand aus Stücken zweier Gaue, Valen und Hardigau, dazu noch aus den: stuldatis [28]), quas Saxones stuldidium vocant, und diese lagen wieder in der Grafschaft eines Grafen Gebhard.

Noch wichtiger ist die Zusammensetzung einer andern Grafschaft (Dipl. de 1068. eod. loc. p. 115.) [29]). Diese bestand aus Stücken von 3 Gauen (denn dass diese ganz dazu gehört hätten, wird in der Urkunde nicht gesagt, und ist auch nicht einmal wahrscheinlich), Valedingen (Valen) Aringho und Gudingho, ferner in: his publicis ecclesiarum parochiis: Alicga, Redun, Fredenon et Walenhusen. — Ich kann hierunter nichts anders verstehn, als die spätern Kirchspiele, und es wäre denn dies das erste bekannte Beispiel für Sachsen, wo der Umkreis derselben zur Bestimmung einer weltlichen Territorial-Einrichtung mit benutzt wurde.

Der nächste Grund der Entstehung dieser vielen Comitate, und deren Durchkreuzung der Gaugränzen, liegt in dem Obigen: Wegfallen der *ältesten* Marken, als *politisches* Ganze, *deren Gebiete grade bei Errichtung der Gaue zur Bestimmung ihrer Gränzen gedient hatten;* nicht in Theilungen von Söhnen eines Grafen in den frühesten Zeiten, wo Gau und Comitat wahrscheinlich noch eins waren [30]), auch nicht in Gefolgen (Comitatus), denn der Umfang der Grafschaften ward vor Erb-

28) Stuldatis, als Femininum, scheint hier fast als Adjectivum zu stehn, so dass villa oder etwas dem Ähnliches supplirt werden müsste. — Ist dabei an Stul-Genossen oder Gerichte, nach einer Ableitung von Stul, cf. Haltaus Glossar. ad h. v. zu denken? Die Bedeutung folgte dann leicht, jedoch keine ganz genügende Erklärung gebend.

29) Die Zeitbestimmung hält Böhmer, regest. a. h. a. für zweifelhaft; viel kann unmöglich dabei geirrt seyn.

30) Schrader in den Dynasten u. s. w. p. 24. not. 12. scheint dieser Meinung zu huldigen. — Allein der Art für Sachsen ist mir kein Beispiel, und für das übrige Deutschland, dass den Söhnen eines Grafen in einem Reichsgau eine Theilung wie die einer Erbschaft gestattet wurde, nur eins bekannt, wo aber die besondere Vergünstigung ausdrücklich dabei erwähnt wird. Schrader scheint auch mit seiner Ansicht nicht ganz im Reinen gewesen zu seyn, da er an einem andern Orte an Comitate, — Gefolge, — erinnert.

lichkeit derselben, und als deren Vorsteher nur Beamte des Kaisers waren, allein von diesem bestimmt, nicht vom Grafen; und dieser mochte manche Stücke besitzen, welche zu seinem Comitate (Gefolge) gehörten, welche noch nicht in seiner Grafschaft lagen. Erst nach vollkommen ausgebildeter Territorialität mochten aus Erbschaftstheilungen neue Comitate entstehn. — Als nun aus den meisten dieser Comitate gar selbstständige Gebiete und mehrere Comites nur Vicecomites in dem Gebiete eines Einzelnen, der wieder mehrere Comitate vereinigt hatte, wurden [31]), da verlor die alte Gaueintheilung ganz und gar ihre Bedeutung, und mit dem Ende des zwölften Jahrhunderts ist sie nur noch Antiquität.

31) Die Geschichte Sachsens bietet hiebei ebenso wenig Verschiedenheiten von der deutschen, als der flandrischen Geschichte, vgl. Warnkönig, fland. Staats- u. Rechtsgesch. p. 275 sqq.

Viertes Kapitel.

Verfassung.

§. 8.

Stellung des Kaisers gegen Staat und Volk.

Nach einem 33jährigen Kampfe waren die Sachsen, obgleich sie fast immer unterlagen, keineswegs so gebeugt, dass sie als Besiegte erscheinen, denen der Sieger seine Bedingungen nur nach Belieben vorschreibt, und denen sie sich unterwerfen müssen, weil sie zu widerstehn nicht weiter vermögen. — Mag nun auch ein allgemeiner Friede zu Seltz dahin gestellt bleiben, so verdienen nichts destoweniger die vom Poeta Saxo, einem Einheimischen, uns aufbewahrten Friedensbedingungen in sofern unsere Aufmerksamkeit, als sie einmal recht wohl aus der seit 803 oder 4 bestehenden Lage des Volks geschöpft und festgestellt seyn können; und ferner, weil jener Poeta als wenige Menschenalter nach jener Zeit lebend, recht gut die wirklichen Bedingungen wissen konnte, unter welchen sich die Sachsen, aber ein Stamm nach dem andern, Karl unterworfen hatten. — Er scheint die in der That bemerkbaren Bedingungen nur an ein falsches Ereigniss geknüpft zu haben.

Die wichtigste, nächste Veränderung nach der fränkischen Eroberung, war nun die: dass ein Einziger, der Kaiser, an der Spitze des Staats stand, und alle die bekannten Bedingungen, nach welchen den Sachsen so manches Eigenthümliche verbleiben sollte, waren nicht im Stande, den sich täglich mehrenden Einfluss jenes Einzelnen zu hem-

men. — Es lag dies in den neuen Einrichtungen, welche in jedem Zweige der Verwaltung nöthig wurden, und die alle darauf hinausliefen, das Volk fester an die Person des Kaisers zu knüpfen.

Zunächst scheint der Kaiser die Freien durch ein Juramentum fidei an sich gefesselt zu haben [1]). So kommt wenigstens nach dem getheilten Frankenreiche in den einzelnen Staaten häufig für die Missi die Vorschrift vor: dahin zu sehen, dass es geleistet würde, und dass die, von welchen dies noch nicht geschehen sey, es ehestens thäten. — Die Freien mussten dann für ihre Unfreien haften [2]). — Bei den ersten Kaisern scheint Obiges stets der Fall gewesen zu seyn, später lässt es sich nicht mehr umständlicher nachweisen; und es konnte auch dann um so eher wegfallen, als, wie dargethan werden wird, später ein vollkommener Lehnsnexus gegen den Kaiser eintrat, welcher das Volk im Allgemeinen von jenem Versprechen be-

1) Nach der im ganzen Frankenreich, auch ausser Deutschland bestehenden Sitte, cf. Cap. Ludovici II. de 856 (Pertz Mon. III, 438. §. 6.). Man könnte zwar solche Eide im Allgemeinen auch auf eine Lehnsverbindung deuten, und sie nur für die Beneficiati annehmen. — Cap. de part. Saxon. §. 10. liesse beide Deutungen zu. — Die Erzählungen der Gleichzeitigen vom sächsischen Kriege, wo es nach jedem Waffenstillstand heisst: fidem promiserunt etc., bestimmt mich jedoch zu obiger Annahme für Sachsen; ferner Capit. general. de 789 §. 2. Pertz III. p. 68., wo der Eid auch den Söhnen des Kaisers geleistet werden soll, lässt mehr einen Huldigungs- als einen Lehnseid vermuthen, vgl. ferner Capit. Aquisgran. de 802 §. 2. sqq. — Dies Juramentum fidei, in obiger Ausdehnung sicherte dann die erbliche Succession der Karolinger in Sachsen. — Einen solchen Eid forderte Heinrich I. nach seiner Wahl nicht mehr, cf. Vit. Heinrici Imp. bei Leibn. I. pag. 433. redditis manibus, fidem per sacramentum promiserunt; — das redditis manibus erlaubt an einen feierlichen Huldigungseid nicht zu denken. — Nach der Territorialität knüpften die Grossen ihre Länder durch einen Lehnseid an den Kaiser und umgekehrt u. s. w.

2) Dieser Grundsatz der fränkischen Verfassung, bei Vergehen der Unfreien die Freien in Anspruch zu nehmen (Capit. ad Theodor. vill. §. 7. Pertz III. p. 230.), war den in Sachsen gebräuchlichen Ansichten ganz und gar angemessen.

freite, und den Eid nur speciell auf die Belehnten und Angestellten ausdehnte.

Nachdem Karl sich so der Treue seiner Unterthanen in Sachsen versichert, konnte er in die innere Verfassung des Landes kräftiger eingreifen, über die Einkünfte, und woraus diese zu beziehen seyn würden, das Nähere festsetzen.

Diese nun bestanden dann zunächst wohl nur aus dem, was das kaiserliche Domanium abwarf, dem wir einen besondern Abschnitt widmen. — Nicht minder bedeutend waren die Aufkünfte, welche die Jurisdiction [3] abwarf, und der Königsbann wird namentlich in der ersten Zeit nicht wenig verhängt seyn [4]. — Ob für Privilegia in diesem Zeitraum, wenigstens in der grössern ersten Hälfte, dem kaiserlichen Fiskus schon eine bedeutende Summe zugeflossen sey, möchte ich im Allgemeinen wohl bezweifeln; denn wir finden diese meist an Kirchen (welche vermöge ihrer Politik wenig dafür zahlten) oder an weltliche Gemeinden so vergeben, dass nöthigenfalls kaiserliche Villen das Eigenthum des Privilegs in Anspruch nehmen konnten, wovon in der Folge mehr.

An eine Abgabe jedoch, entweder bestimmt nach Köpfen oder Grundeigenthum [5]) war in unserm Zeitraum in Sach-

3) Man sagte wohl eben so richtig: „Polizei", denn ob bei der reinen Jurisdiction noch für den Kaiser viel übrig blieb, müsste fast bezweifelt werden. — Bannum regale bezog sich meistens auf Polizeisachen. — Da jedoch beide Branchen damals noch nicht so streng gesondert waren, so mag Jurisdiction, als Polizei mit umfassend, immerhin stehn.

4) Das Capit. de part. Saxoniae §. 15. lässt freilich von allem, was aus dieser Einnahme in den königl. Fiskus floss, auch der Geistlichkeit den zehnten Theil zukommen. — Dies gilt jedoch wohl nur von der ersten Zeit, denn dieser Zehnte verliert sich ganz, — ich glaube, er verschwand gegen die vielen Schenkungen. — Über den, den Grafen gebührenden Theil später.

5) Zwar hat das Capit. de 805 (Pertz III. p. 134. §. 20.): Census regalis, unde legitime exiebat, volumus ut inde solvatur, sive de proprio persona hominis, sive de rebus; — dies liesse allerdings sofort an eine Kopf- und Grundsteuer denken. — Allein dies Gesetz ist noch aus der Zeit des grossen ungetheilten Frankenreichs, und

sen nicht zu denken; und hier kann der Poeta Saxo ad a. 803. (Pertz Mon. I. p. 261.) vollkommen als Quelle gelten, da er sehr wohl wissen konnte, ob solche Abgaben oder gar ein Tribut für den fränkischen Kaiser zu seiner Zeit aus seinem Vaterlande aufkamen oder nicht. Einen Tribut darf man nun vollends nicht annehmen, da die Sachsen in dieser Hinsicht ganz den Franken gleichgestellt wurden, und diese doch, wie öfters wahrscheinlich gemacht ist, einen solchen nicht gaben [6]).

Dahingegen findet man allenthalben bei Neueren, wenn von Staats-Einnahmen die Rede ist, der Beden [7]) auch für Sachsen erwähnt. Ich finde für diese in dem jetzigen Zeitraume auch nicht eine Spur [8]); gerade hierfür trat das

das: „unde legitime exiebat" lässt schon genugsam erkennen, dass er nicht allenthalben so als sich von selbst verstehend, erhoben werden konnte. — Zu diesen Ausnahmen rechne ich Sachsen unbedingt, und glaube, dass das ungeheure Domanium daselbst an die Stelle fast aller direkten und indirekten Abgaben getreten sey. — Von seinem Domanium mochte denn der Kaiser sich wohl einen Census regalis bezahlen lassen, — dies gehört zur innern Einrichtung dieser Güter, welche Jeder seinen Liten u. s. w. feststellen konnte. — Dass der Census regalis eine Abgabe war, welche nur am kaiserl. Gute haftete, beweisen auch Verhältnisse des übrigen Deutschlands; so musste z. B. Fulda von Medenheim, welches früher kaiserl. Villa war, so lange den Cens. regal. zahlen, bis er im Dipl. de 982, Schannat, trad. Fuld. p. 242., erlassen wurde. — Über den Census regalis, wo er in Sachsen bei geistlichen Gütern in Diplomen vorkommt (z. B. Möllenbeck), und wo er nur urkundlich von dienenden Personen erhoben wird, an einem andern Orte.

6) Vgl. Montag, über den Begriff der staatsbürgerlichen Freiheit u. s. w. I. §. 7.

7) Beden wurden in Sachsen freilich auch gefunden, einmal als nur bei besondern Gelegenheiten bezahlt, dann aber auch, als Mai- oder Herbst-Bede (vereint habe ich beides nicht getroffen), woraus später eine ständige Abgabe wurde. — Auch nicht einmal für die erstere lässt sich in Sachsen für unsern Zeitraum etwas nachweisen, — nach Lamb. Schafnab. 1066 musste Heinrich IV. bei seinem Aufenthalte in Sachsen Alles aus eignen Mitteln bezahlen.

8) Ich bin keinen Augenblick zweifelhaft, für beiderlei Arten Beden als ständige Landes-Abgaben in Sachsen einen spätern Ursprung zu behaupten. — Erst als das Domanium unter mehrere kleine

Domanium daselbst ein, und die fränkischen Kaiser richteten dies vielleicht mit aus diesem Grunde für dieses Land so gross ein, da sie sehr wohl wussten, wie leicht ein kaum besänftigtes Volk durch solche unbestimmte Auflagen und Steuern gereizt werden könne. — Vielleicht mochte es Heinrich IV. zuerst versuchen, auf diese Art etwas von den sächsischen Grossen zu fordern, und es wäre so unrecht nicht gewesen dieses zu bewilligen, wenn sie nur bedacht hätten, dass es meist Kaiserliches Gut war, was sie in ihren Händen hatten.

Souveraine zersplittert wurde, und diese wieder durch Belehnungen, davon noch abgaben, als dazu Ausgaben und Luxus stiegen, — da erst schritt man in Sachsen zu dieser Abgabe, je nach den verschiedenen Bedürfnissen zu verschiedenen Zeiten. — In Münden ist sie in den Registern 1397 berechnet, aber sie war nicht ständige Abgabe, denn 1401 steht sie daselbst nicht; Walsrode berechnete sie, wie dessen Register ausdrücklich sagen, 1583 zum erstenmal (Aus den Original-Registern der Registratur der Dom. Cammer zu Hannover). So zweifle ich, ob sich für das Hildesheimsche eine frühere Landbede nachweisen lasse, als die, welche Bischof Barthold bei seinem Antritt 1481 ausschrieb. — Sie betrug 12505 fl. (Ex Manuscr. Hoffmann. Bibl. reg. Hannov., — woselbst die interessantesten Specialia darüber vorkommen). Im Holsteinschen kommen sie seit 1422 vor. Die nähere Bestimmung der Vertheilung u. s. w. solcher Beden daher bei einem spätern Zeitraum.

Findet man in unserm Zeitraum eine Bede, von Liten, namentlich geistlichen erhoben, der Sache nach, — der Name findet sich gewiss nicht, — so waren dies sicher Erpressungen der Advocati, — ihre Gier nach solchen unbestimmten Einnahmen werden wir später sehn, — das Dipl. de 1069 in Erath. Cod. Dipl. Quedlinb. ist hiefür sehr lehrreich.

Kindlinger, M. B. III. Abth. 1. rechnet den Willkomm der Grafen zu den Beden, sagt aber, er könne sie erst bei den Beamten nachweisen, welche an die Stelle der Grafen traten, d. h. zu der Zeit, wo die Grafen Herrn wurden, und für sich durch Voigte u. s. w. nun ihr Land verwalten liessen. — Der neue Herr wollte von dem an sich gebrachten kaiserlichen Domanio selbst leben, die Unterhaltung seiner Beamten legte er dem Lande auf, und die Mehrausgabe ward durch Beden gedeckt, namentlich durch solche „Willkommen", — der wahre Anfang des spätern Steuersystems. — Dies Verhältniss konnte sich aber erst nach dem Sturz Heinrich des Löwen vollkommen ausbilden, gehört also nicht mehr in diesen Zeitraum.

Schon von Anfang an jedoch legte man den Grund für sehr bedeutende Einnahmen insoweit sie aus den Regalien flossen. Diejenigen welche zuerst davon in Sachsen vorkommen, sind: Münz-, Markt- und Zoll [9])-Regalien. Jedes Inventarium Diplomaticum lehrt uns, dass diese bei Übertragung der Kaiserlichen Macht in Sachsen als in sich schon ganz ausgebildet, mit übertragen wurden. Vielleicht stand auch schon früher das Recht der Fischerei in den grossen Strömen als Regal vollkommen fest, und ward gleichfalls als solches übertragen (Dipl. de 832, worüber noch ferner Böhmer regest. Carl. Nro. 424. p. 43. nachzusehen). Andere Regalien bildeten sich während der Regierung der Kaiser theilweise auch in Sachsen mit aus [10]).

9) Die Ausübung des Zoll-Regals betreffend, so finde ich in Sachsen diese Abgabe, wo es anging, mitunter als eine Quote in natura erhoben und während unsers Zeitraums so berechnet. — Ich schliesse dies daraus, weil in jenem citirten Register von Münden 1397 noch vorkommt: tolwyn, — bursfelder beir von tolle u. s. w. Beim Salz war es eben so. — Doch kommt natürlich auch Geld genug vor.

Am bedeutendsten, der günstigen Lage wegen, in Sachsen scheint der Zoll von Bardowick gewesen zu seyn. — $^1/_{10}$ davon war schon ein ansehnliches Geschenk Otto's I. an das Michaelis-Kloster in Lüneburg; nur lässt sich aus dem Umstande, dass dasselbe Kloster $^1/_5$ des Zolls in Lüneburg erhielt, noch nicht folgern, dass der Bardowicksche Zoll doppelt soviel eingetragen haben müsse wie Gebhardi Manusc. Tom. V. in Bibl. reg. Hannov. will.

Aus dem Umstande dann weiter, dass in dem Dipl. de 956 bei Pfeffinger I. p. 308. 956 dem gedachten Kloster der Salzzoll ertheilt wurde, lässt sich für ein Salzregal nichts folgern.

10) Das Verzeichniss der Regalia in Feud. II, 56. passt für Sachsen gar nicht, und ist wahrscheinlich rein italienisch; einige, z. B. Bergwerke, fehlen, andere, z. B. armendaria etc., stehn hier, wovon man in Sachsen nichts weiss.

Da bei Gütertheilungen häufig von fränkischen Kaisern das Bifangs-Recht erwähnt ist, ja solches häufig zum Nachtheil Anderer vergeben ist (z. B. Dipl. de 814, bei Kindl. Gesch. der deutschen Hörigkeit, welches freilich nicht direkt für Sachsen passt, ferner: Dipl. für den auswandernden Bennit u. s. w.), so habe ich wohl später die grundlose Behauptung gelesen: das Bifangs-Recht sey zu einem Regal erhoben, woran in unserm Zeitraum noch kein Gedanke ist. — Wird in kaiserlichen Diplomen dasselbe neben übertragenen

Hierhin gehört zunächst das Bergwerks-Regal [11]. Andere, wie das Jagd-Regal [12], entstanden wahrscheinlich in Sachsen als Vorbehaltungen bei Verleihung von Gütern. Ein Salz-Regal lässt sich für unsern Zeitraum überall nicht nachweisen.

Alles Gesammtvermögen der Kaiser (incl. Einkünfte) bildete den Fiskus, welcher sonst gewöhnlich seinen eigenen Actor hatte. — Im Capit. Theod. vill. de 821 (Pertz III. p. 230.) stellt sich dieser als von dem Grafen verschieden dar (§. 3.). Diese Verschiedenheit lässt sich aber für Sachsen nicht nachweisen, und es ist wahrscheinlich, dass wegen der Oberaufsicht der Graf auch Actor fisci, in so weit dieser in seinem Bezirk in Frage kam, war.

Gütern erwähnt, so geschieht es nur als Ausfluss des vollkommenen Eigenthums, und um dieses damit zu bezeichnen.

11) Bergwerke auf edle Metalle mochte wohl der Kosten wegen, zuerst auch nur der Souverain anlegen, und wenn Sigeb. Gemblac. Quelle seyn kann, seit 968. — Wann es als Regal anerkannt wurde, lässt sich mit Gewissheit nicht sagen. — Als solches in Anspruch genommen wird es im Dipl. de 1189 von Heinrich VI. bei Pistor. sc. III. p. 832. in Hist. Epp. Mind.: cum omnis argenti fodina ad jura pertinet imperii, et inter regalia sit computata etc. (Ist im Böhmer Reg. nicht aufgenommen, — innere Gründe für Unächtheit finde ich nicht.)

12) Die Ausbildung des Regals lässt sich hier einigermassen fortschreitend nachweisen. — Nach Capit. Aquisgran. de 802 §. 39. gehörte das Wild dem Herrn des Bodens; allein schon im Chron. Epp. Verdensium bei Leibn. II. p. 215. wird dem Bischof von Verden die Jagd cervorum cervarumque per totum pagum Sturmium regali munificentia erlaubt; obgleich sich jedoch hiebei auf ein verloren gegangenes Diplom zu Soest gegeben ann. 985, berufen wird, so wird doch jene Angabe zweifelhaft, wenn man in einer andern Urkunde bei Niesert M. U. B. I, 1, 105, de 1041 zu den Pertinentien eines Gutes noch unbezweifelt alle Quaesita und Acquirenda, Venationes etc. gezählt findet. — Involvirte das vorbehaltene Jus forestale des Dipl. Heinrici IV. de 1086 (Heinecc. Antt. Goslar. p. 99.) zugleich das Jagdregal mit? (Böhmer Reg. scheint bei seiner kurzen Beschreibung des Diploms fast zuviel ausgenommen zu haben.) Die weiteren Ausbildungen der Vermehrungen dieser Regale gehören der Geschichte eines spätern Zeitraums an.

§. 9.

Domanium des Kaisers.

Wenn zunächst vom Domanium des Kaisers in Sachsen geredet wird, so geschieht es vorzüglich deswegen, weil diese Ländermasse und deren Rechte in die verschiedensten Theile der Verwaltung und des rechtlichen Zustandes so bedeutend eingriff, weil wichtige Ereignisse, welche in ihrem Verfolg nicht allein der sächsischen, sondern auch der allgemeinen deutschen Geschichte angehören, davon abhängig wurden, und weil ein solcher Zusammenhang meines Wissens noch nicht aufgestellt worden ist.

Jedes Inventarium diplomaticum giebt aus den Schenkungen, welche die Kaiser von dem Ihrigen in Sachsen machen konnten, einen vollkommenen Begriff von der Reichhaltigkeit und dem Umfang der Kaiserlichen Güter daselbst, es musste deren wohl in jedem Gau geben. — Wie gelangten die Karolinger dazu? Hier verlassen uns die vom Poeta Saxo angegebenen Friedensbedingungen, laut welchen doch Jeder bei seinem Rechte bleiben sollte, gänzlich; denn es ist wohl nicht anzunehmen, dass diese Erwerbungen des Kaisers ihren Grund in freiwilliger Abtretung hatten [13]; an bona oblata ist eben so wenig zu denken, denn diese müsste der Offerent zurückempfangen haben, während die Begünstigten solcher kaiserlichen Schenkungen meistens Klöster und Stifter waren; ebensowenig kann man an res nullius denken; diese wären wüste Ländereien gewesen, während die Geistlichkeit gerade die fruchtbarsten Strecken mit ihren Bewohnern erhielt.

Um sich diesen Reichthum zu erklären, bleibt uns allein nur noch übrig, an die zahlreichen Ausführungen zu

13) An agri superflui, entstanden bei Theilung der grossen Marken, Regulirung der Länder für Zehnten, Heerbann u. s. w. ist gleichfalls nicht zu denken; solche Erwerbungen fallen meines Wissens allenthalben in eine viel spätere Zeit, d. h. ihrem urkundlichen Beweise nach; dazu kommen sie für unsere Gegenden gar nicht vor, vgl. darüber Invent. diplom. Lusatiae infer. edd. Worbs. Dipl. nro. 237; schon das unbestimmte niedersächsische Ländermaass, — Mansus, hoba, liesse eine solche Erwerbungsart schwierig erscheinen.

denken, welche Karl im Verlauf des sächsischen Krieges vornahm. — Ausführungen des dritten Mannes erwähnen unter andern die Annales Laurissenses minores ad 794 [14]), am wichtigsten sind jedoch die Nachrichten der Annales Lauresham. (Pertz Mon. I. p. 38.) ad 799) [15]), weil sie uns die Verwendung der Besitzthümer der Ausgeführten speciell bezeichnen, und uns so einen tiefen Blick in Karls Politik thun lassen. Jene Unglücklichen wurden in alle Theile des Reichs geführt, nach Frankreich [16]), Flandern [17]), dem südlichen Deutschland u. s. w.; auch muss man nicht glauben, dass sie unter günstigen Bedingungen versetzt wurden, und dass nur eine Art Ländertausch [18]) Statt fand;

14) Pertz Mon. I. p. 119.

15) — et rex Karolus tulit inde multitudinem Saxanorum, cum mulieribus et infantibus, et collocavit inde per diversas terras in finibus suis, et ipsam terram eorum divisit inter fideles suos, i. e. episcopos, presbyteros et alios vassos etc. Hiemit zu verbinden ist Chron. Moissiac. ad h. a. Einheimische spätere Quellen, z. B. Annal. Hildeshem., und der Annal. Saxo etc., wissen von diesen Ausführungen recht wohl zu erzählen.

16) Cf. Einhardi vita Caroli bei Pertz Mon. II. p. 447.

17) Warnkönig, Flandr. R. Gesch. p. 92. hat schon die dieserhalb zu machenden Citate. — Wenn ich auch diese als Coloni Laeti erscheinen lasse, so ist es aus dem Grunde geschehn, weil Karl die ausgeführten Sachsen in fremden Ländern nicht nach ihren, sondern nach den Verhältnissen halten musste, welche dort einheimisch waren. — Das Verhältniss dieser Coloni laeti zu dem sächsischen Laten-Verhältniss zu erörtern, ist als etwas nicht Einheimisches, vom Zweck dieser Arbeit schon ausgeschlossen.

18) Wenn sich auch einige Sachsen mit Beneficien in entlegenen Theilen Frankreichs finden, cf. Capit. missorum per. missat. Parisiense et Rodom. §. 10., und per missat. Senonense §. 11. bei Pertz Mon. III. p. 97., so ist dies um so mehr als Ausnahme aufzuführen, als es noch nicht gewiss ist, ob hierunter ausgeführte Sachsen Deutschlands, oder Abkömmlinge jener Saxonum Bajocassinorum zu verstehn sind, deren Existenz von der Notitia dignitt. Imp. (bei Graevius Thesaurus VII.) an, bis auf die Zeit der Capitularien nachgewiesen werden kann.

Übrigens lehrt uns die Geschichte neben jenen gezwungenen Ausführungen auch freiwillige Auswanderungen, — wohl nicht ohne Überredung, um grade in einer gewissen Gegend Land zu erhalten, geschehn, — kennen; bei diesen ist allerdings ein Ländertausch anzu-

in Flandern mussten sie die Wüsteneien anbauen und lebten nicht als Freie, sondern als Coloni Laeti; gern suchte man sie auch in Städten [19]) unterzubringen: hier brauchte gar kein Land für sie verwendet zu werden und sie waren gezwungen, durch ihre Gewerbthätigkeit sich zu erhalten und so mittelbar den Flor jener Orte herbeizuführen. Man kann Karl bei diesen eigenmächtigen Zerstreuungen nur dann entschuldigen (vorzüglich bei der von 804), wenn man gar keinen gleichzeitigen, allgemeinen Frieden annimmt, und die einzelnen Ausführungen früher geschehen lässt, ehe er sich mit dem betreffenden Stamm des Volkes in Frieden setzte. Die Güter der Ausgeführten vertheilte er aber nach den obigen Quellen nicht alle, sondern wenn er auch viele davon verwandte um sich Getreue zu verschaffen, so behielt er gewiss noch ebensoviel davon für sich.

Der Zweck dieser Erwerbung nun war nicht allein für den Kaiser, seine Einkünfte dadurch zu vermehren, um davon bei einem Aufenthalte in Sachsen zu leben, — nein, ein viel wichtigerer. Der Poeta Saxo mag ganz recht haben, wenn er versichert, ausser Zehnten, Heerbann, und vom König angestellten Richtern [20]) sollten die Sachsen ganz nach ihrer alten Verfassung leben. — Eine solche Vergünstigung konnte aber im Verband mit den andern Provinzen des fränkischen Staats nicht wohl auf die Dauer gelitten werden, und auf einmal durfte auch das Alte nicht

nehmen, vgl. das bekannte Diplom für Bennit, den Sachsen, b. Falke, p. 234. — Obgleich das Diplom nichts davon sagt, so ist ohne Zweifel Bennits Eigenthum in Sachsen zum Domanio geschlagen worden.

19) Das Mandat. de Saxon. obsid. Magunt. praest. spricht freilich nur von Geisseln. — Allein wenn man bedenkt, wie auch von den angränzenden Friesen manche mit ausgeführt wurden, und es in den Annal. Fuldens. (Pertz Mon. I. ad 886) heisst: optima pars, Magunt. civitatis, ubi Frisones habitant, conflagravit incendio, — denkt man weiter an Sachsenhausen, so irrt man gewiss nicht, wenn manchen der südwestlichen deutschen Städte theilweis eine sächsische Bevölkerung zugedacht wird. — Doch soll Obiges nur als Vermuthung stehn.

20) Die natürlich ganz nach sächsischem Rechte richteten. — Der Einfluss des Kaisers wäre also durch sie im Frieden eben so gross nicht gewesen.

abgeschafft werden. Durch sein Domanium behielt der Kaiser nun in den innern Angelegenheiten des Landes stets die Hand im Spiel[21]), und der Verweser desselben ward als Kaiserliche Person immer der erste Mann im Umkreis, sey es nun als kaiserlicher Richter in blossen Rechts- und Po-

21) Ich denke mir den wachsenden Einfluss der Kaiser in Sachsen und die Politik, die dabei beobachtet wurde, so: ausser in Kirchen-, Heerbann- und solchen Sachen, welche seine Person und Familie betrafen, war die Obergewalt des Kaisers nicht weit her; — zu seiner Gerichtsbarkeit *brauchte man* in der ersten Zeit *nicht einmal seine Zuflucht zu nehmen*, man konnte ja seine Rechts-Angelegenheiten von den Markgenossen (Convicini, die Stelle im Capit. Saxon. de 797 ist schon oft citirt) vergleichen lassen. — Dieser Verband der freien Markgenossen und ihre Rechte, dieser kleine Staat im Staate, stand dem Kaiser überall im Wege, und verfassungsmässig durfte er diese Verbindung nicht aufheben. — Wie war dem abzuhelfen? Er drängte sich in dieselben ein; durch ein Grundstück seines Domanii in einer gewissen Gegend ward er Markgenosse mit. (Dies Recht ward durch Grafen, oder auch durch andere niedere Diener, Villici u. s. w. ausgeübt. —) Wie in dieser Verbindung grosser Grundbesitz besonderes Gewicht gab, ist bekannt, — und dass dieser gross genug sey, dafür ward gesorgt, — dazu kamen die übrigen, dem Kaiser schon zugestandenen Befugnisse, — konnte es so wohl fehlen, dass derselbe allenthalben unter den Markgenossen der erste wurde? Er konnte so schon in dieser Stellung unmittelbar am ersten eine Theilung der Mark veranlassen, häufiger that er es wohl noch mittelbar, indem er die Andern, aus Furcht in ihrer Verbindung von einem Einzigen erdrückt zu werden, dazu zwang, — denn was der Einzelne als Eigenthum erhielt, davon war, seiner Ansicht nach, fremder Einfluss ausgeschlossen. — Dies ist die Ursache der Theilungen der Marken, der entstehenden Holtgrafschaften des Landesherrn u. s. w. Durch das alte: „divide et impera" ward auch hier der Einfluss des Landesoberhaupts noch grösser; die Gesammtbürgschaft, die Gerichte der Convicini fielen weg, denn das Band, was mehrere Freie umschloss, war dahin, — andere Folgen leiten sich von selbst ab.. — Von jetzt an ward der Kaiser wahrer Oberherr; aber die, durch welche er es geworden, seine Diener, kamen nach wenigen Jahrhunderten, die meisten noch früher, zum wahren Verständniss ihrer Stellung. — So wie also in Sachsen früher nur Grundbesitz berechtigte, an der Verfassung und Regierung Theil zu nehmen, so war auch Karls erster Einfluss hauptsächlich an jenen gebunden, daher sein ungeheures Domanium in Sachsen.

lizei-Sachen oder als Mitglied der Volksgemeinde desselben Bezirks, denn in der ersten Zeit blieb beides noch neben einander bestehen. — Nachdem aber nach Theilung der alten Marken der Kaiser sich mit seinem Gut von der alten Volksverbindung getrennt und sich durch seine Beamten über sie gestellt hatte, sank jene natürlich von Tage zu Tage immer mehr; das Volk ward dem Beamten in die Hände gegeben, der Kaiser hatte in seinem Domanium die Mittel, diese wieder ausser ihrem Diensteide noch durch Lehns-Bande an sich zu knüpfen, und so ward er mittelbar immer mehr gebietendes und anordnendes Staatsoberhaupt.

Es kommt hier nur noch darauf an, zu untersuchen, welche Rechte der Kaiser an dem Domanium in Sachsen gehabt habe, ob nur ein nutzniessendes als zeitiger Inhaber der Krone, oder ein wirkliches Eigenthums-Recht? Das letzte scheint mir über allen Zweifel erhoben zu seyn; einmal beweisen die unzähligen willkürlichen Schenkungen dies genugsam; dann kamen auch noch die verschiedensten Gründe hinzu, das sächsische Domanium lange als Sondergut der Kaiser anzusehen. Karl besass es nebst den Nachfolgern seines Stammes durch das Recht der Eroberung; die sächsischen Kaiser betrachteten es aus andern Gründen als solches; einmal weil sie Nachfolger der Karolinger waren: dann collidirten ihre Rechte nicht, wie bei spätern Dynastien mit denen der frühern Verwalter; denn grade sie waren als Herzöge zugleich die, welche Andre vom Domanio in Sachsen ganz ausgeschlossen hatten. — Daher konnte bei der Besitzergreifung Heinrich I. von Niemand in Sachsen ein Widerspruchs-Recht erhoben werden, — ein überaus glückliches Zusammentreffen! Ferner weil das Dominium utile, was sie selbst an so manchen Orten an einzelnen Theilen des Domanii ausgeübt hatten, in ihrem jetzigen Dominium directum erlosch; und endlich weil das Karolingische Domanium, als sächsisches Domanium, mit den Gütern vermischt wurde, welche wirkliches Erbgut seit Ludolf waren. Diese näheren Verhältnisse werden sich am besten beim Lehnrechte erörtern; hier nur in der Kürze;

dass unter Heinrich II. ich zunächst Sondergut und Krongut geschieden finde [22]), dass die Zeit unter den sächsischen Kaisern vor ihm (seit Otto dem I.) vorzüglich die Zeit war, wo das Domanium nach und nach immer mehr in fremde Hände gerieth und von Andern Erbrechte an solchen Gütern erstritten wurden; und endlich dass die vergeblichen Versuche diese aus fremden Händen wieder an sich zu ziehen, unter Heinrich IV. den unglücklichen langen Krieg mit den Sachsen herbeiführten. — Deuten wir hier noch in der Kürze einige Folgen an, die das Wegfallen des Kaiserlichen Domanii in Sachsen hatte. Die spätern Kaiser mussten froh seyn, die, welche dasselbe erhalten, durch eine andere, die Lehns-Verbindung an sich zu knüpfen, und als Lehnsabgaben oder Lehndienste einen kleinen Theil von dem zu erhalten, was sie früher als Eigenthum in Anspruch nahmen. Wenn die obige Ansicht (Anmerk. 21.) richtig ist, dass ein grosser Theil des kaiserlichen Ansehns und überhaupt ihrer Regierungsrechte in der ersten Zeit in Sachsen nur auf ihren Grundbesitz gegründet war, so ist es klar, wieviel diejenigen, welche jenen den Kaisern aus den Händen wanden, in ihrer Stellung gegen das Volk gerade hierdurch gewannen, — dies ist die wahre Entstehung der kleineren Territorien mit souverainen Herrn in Sachsen, welche dieses eben deshalb wurden, weil die streng an den Boden geknüpften Rechte und Einflüsse auf Andere, grade mit diesem in ihre Hände übergingen. — Für das Volk entstand aber hierdurch in jeder Hinsicht nur eine Vermehrung der Abgaben; was dem Kaiser als Eigenthümer früher geleistet war, musste dem neuen Herrn auch geschehen; die Dienste, welche die-

22) Warum grade unter ihm eine Ansicht dieserhalb aufkommen musste, sieht jeder leicht ein, der an die Zeit- und Successions-Verhältnisse denkt. — Den Beweis enthält das Chron. Scti Michael. in Lüneburg ad 1002 bei Wedekind Noten Bd. I. p. 408: Hic (Henricus II.) episcopatum Babenbergensem de praediis imperii suisque constituit. — Von praediis imperii wollte man bald in Sachsen wenig wissen, — denn Heinrich IV. Versuch sie herzustellen, ward schlecht aufgenommen.

ser dem Kaiser als dessen Beamter geleistet, liess er sich jetzt, als dem Herren, durch Andere thun, und die Belohnung derselben wälzte er gern von sich auf Andere; die Lehndienste welche der neue Herr mitunter gegen noch Höhere zu leisten hatte, wurden im Allgemeinen ganz neue Lasten für das Volk. Alles dieses ward durch neuere Auflagen wiederum gedeckt.

Wir haben hier des Domanii in Sachsen und dessen Entstehung nur in soweit gedenken wollen, als es aus liegendem Grunde bestand. Über die Art wie es zu der Zeit verwaltet wurde als es noch als solches erschien, ist für die Gegenden Sachsens nichts der allgemeinen Geschichte hinzuzusetzen. Eine der Hauptstellen ist das bekannte Capitulare de villis; einzelner Einrichtungen z. B. Stand und Rechte der Eingesessenen, wie das Domanium in Sachsen selbst nicht frei war vom Zehnten (loc. cit. §. 6.) u. s. w., sollen an den betreffenden Orten gedacht werden, so wie auch der Art, wie jene Ländermasse sich endlich in die Hände Einzelner zersplitterte.

Die ungeheuren Schenkungen aus dem Domanio, so lange ein solches in Sachsen bestand, an Weltliche sowohl als vorzüglich an Geistliche, mussten auch in etwas wieder ersetzt werden. Unter den Mitteln dies zu bewerkstelligen steht die eingeführte Strafe der Güter-Einziehung auf Rebellion und Hochverrath oben an. So zog Otto den Nachlass des Rebellen Wigmann II. nach dessen Tode 967 ein [23]). Allein man könnte meinen, diese Güter seyen nur Beneficien, nach Lehnrecht eingezogen, gewesen; und an eine eigentliche Vergrösserung des Domanii sey in sofern nicht zu denken, als solche vor ihrer Verleihung schon einmal dazu gehört hätten. Dies widerlegt ein anderes Beispiel [24]), hier wurde nach dem Tode des Grafen Lüder auf Lessmona wegen eines dem Adam nicht bekannten Verbrechens, seiner Tochter der Besitz ihres väterlichen Erbes

23) Witich. Corbej. bei Meibom. I, p. 660. Dass der Kaiser nach der Einziehung Eigenthums-Recht erhielt, beweis't die willkürliche Verwendung, welche er damit vornahm.

24) Es findet sich bei Adamus Bremens. in hist. eccles. II, c. IX.

entzogen. Alle Rechte der Agnaten gingen bei solchen Einziehungen verloren; — Wigmann hatte noch einen Oheim und erbende Vettern; ausser der Tochter des Grafen Lüder lebte noch die Mutter Emma, welche erst lange nachher starb (1050). Eben so ward ausserdem das Verwüsten des Gebiets getreuer Unterthanen gestraft [25]). Diese angeführte Stelle ist eins der wenigen Data, welche für Aufrechthaltung eines allgemeinen Land-Friedens für die früheste Zeit citirt werden können.

Über ein friedliches Erbrecht der Kaiser an herrenlosen Gütern, in soweit auch dieses Mittel war ihr Domanium zu vergrössern, beim Erbrechte. — Kauf und Tausch brauchen nur erwähnt zu werden.

§. 10.

Stellung des sächsischen Volks zur kaiserlichen Regierung.

Schon aus den ersten Gesetzen, welche dem sächsischen Lande im Zusammenhange mit dem fränkischen Staate gegeben wurden, ist es klar, dass dabei eine Mitwirkung des Volkes selbst Statt fand [26]), und dass daher dem Kaiser nicht das Recht zugestanden, jene willkürlich in eigener Person zu erlassen. — Es fanden hier also allgemeine Volksversammlungen, — placita, — Statt; später aber, nach Cap. de part. Saxon. Cap. 33. nur dann, wenn ein Missus dieselben auf Königlichen Befehl zusammenberief. — Als einen solchen Ort, erst in der Karolingischen Zeit ausgesetzt, glaube ich Marklo [27]) zu erkennen; denn

25) Vgl. Dipl. de 959 bei Wedekind Noten III. p. 99. Hier wird dem Kaiser omnis hereditas Vulfhardi gerichtlich zugesprochen; und der Verlauf der Urkunde lässt deutlich ersehen, dass unter hereditas nicht etwa ein beneficium, sondern in dem altdeutschen Sinn, Eigen, Erbeigen, zu verstehen sey.

26) Capit. de part. Saxon. (ed. Gärtner) pr.: Placuit omnibus etc. cap. 14 eod.: consenserunt omnes etc. Dass unter diesen „Allen" nicht etwa eine fränkische Versammlung, welche den Sachsen vorschreibt, gemeint sey, beweis't das Cap. Saxon. §. 3, wo ausdrücklich: placuit omnibus Saxonibus steht.

27) Und dies ist meine Ansicht von der allgemein bekannten Stelle Hucbald's, — was eine spätere Zeit einrichtete, trug er auf

jetzt erst konnte eine Gewalt da seyn, welche alle Sachsen dahin beschied. An der Weser wenigstens wurden solche allgemeine Volks-Versammlungen, welche sich bis auf die Zeiten Ludwig des Deutschen nachweisen lassen [28]), (ich erinnere namentlich an die Zeiten der Stellinga,) öfter gehalten; nicht mit vollkommener Sicherheit lässt sich jedoch jener alte Ort in den heutigen Ortsnamen wiederfinden.

Diese allgemeinen placita, zu denen Einzelne wohl in kriegerischer Rüstung [29]) beschieden wurden, lassen sich jedoch nur für die erste Zeit der Karolinger in Sachsen nachweisen: placita der Grafen innerhalb ihres Bezirks, als Regel festgesetzt, (Cap. de part. Saxon. Cap. 33.) waren keine allgemeine Volks-Versammlungen, gegen welche gehalten, sie einen ganz andern Zweck hatten. Mit Abkom-

die allerfrüheste mit über; — dass er seine Mittheilung grade auf diese angewandt wissen wollte, dafür geben seine Worte noch nicht den strengsten Beweis, — d. *principes pagorum* etc. lassen vielmehr schon an eine Versammlung zu Karls Zeiten recht wohl denken. — Ich vermag mir die Möglichkeit solcher Versammlungen für die älteste Zeit bei dem geschichtlich gar nicht zu beweisenden Zusammenhang des ganzen Sachsens vor Karl nicht zu erklären.

28) Cf. Annal. Fuldenses p. III, ad 852 (Pertz Mon. I.) Hier wird Mimida genannt. — Zu grossem Ansehn hat sich also Marklo, — es mag früher als die Karolinger bestanden haben, oder erst von diesen eingesetzt seyn, — nie erheben können; wie liesse sich auch sonst das Schweigen darüber aller Einheimischen, z. B. Meginharts, in der translat. Alexandri, Nithards etc. erklären, des Poeta Saxo nicht einmal zu gedenken. Es haben entweder früher örtliche Zusammenkünfte, oder später einigemale allgemeine dort Statt gefunden.

29) Encycl. de plac. general. habend. de 806 Pertz III. p. 145. Es bezieht sich die kriegerische Rüstung, welche dem Abt Fulradus für die Seinigen vorgeschrieben wird, wohl nur darauf, dass der Kaiser gleich Jemand haben wollte, durch den er seine Befehle nöthigenfalls gleich mit gewaffneter Hand durchsetzen lassen konnte, — vielleicht auch für mehreren Schutz der kaiserl. Person. — Wegen des ganz besondern Gottesfriedens solcher Versammlungeu, und um allen gefährlichen Zwist daselbst zu vermeiden, ist es wohl nicht wahrscheinlich, dass Alle auf ähnliche Art vorschriftsmässig gerüstet erscheinen mussten.

men der Missi als den Mittelpunkten für placita generalia, musste daher auch das ganze Institut zusammenfallen.

Die ganz andere Stellung der Herzoge [30]) nach den Karolingern gab einen solchen nicht mehr ab, und so sehen wir späterhin nur placita provincialia, welche sich aber in unserm Zeitraum nicht bei allen einzelnen Grafen [31]) nachweisen lassen, sondern nur bei solchen Grossen, welche vermöge ihrer Stellung schon wieder einen ausgezeichneten Rang vor andern ihres Standes einnahmen, — Herzöge oder Markgrafen [32]).

30) Später führt man freilich als Recht der Herzoge an, placita zu halten, unter Citat des schwäb. Land-Rechts, art. 43. — Allein war dies ein placitum? mir scheint dies eine blosse Lehnsreverenz, die sich jeder Graf erzeigen lassen mochte; und wenn das allgem. deutsche Recht hievon keine Notiz nahm, so lag der Grund in der unbedeutendern Stellung derselben. — Wo endlich weis't die Geschichte ein allg. Placitum unter Herzogen in Sachsen nach!

31) Diesem scheint Capitul. de part. Saxon. §. 33, und Capit. de 812 §. 4. (Aquisgr. bei Pertz III. p. 174) in soweit entgegen zu stehn, als daselbst alle Grafengerichte placita genannt werden, in der letztern Stelle sogar die, in welchen der Vicarius sprach. — Dieser fränkische Sprachgebrauch scheint jedoch in Sachsen nicht aufgekommen zu seyn; Wigand (Vehme) hat, dies nicht beachtend, einen Unterschied aufgestellt: In placitis seyen nur Gerichtssachen, an den Mallen nur Verwaltungssachen abgemacht; dies scheint ziemlich willkürlich, ich erinnere nur an die bekannten Verhandlungen: ad mallum Widekindi de Sualenberg. — Sachsen an sich, scheint unter placitum so ziemlich die älteste Bedeutung: Versammlung des ganzen Volks zu Feststellung von Gesetzen u. s. w. Vgl. Grimm, d. R. Alterth. p. 748 festgehalten zu haben; in dieser Bedeutung kamen sie ab, und was die placita der Grafen waren, umschreibt der citirte §. 33 des Cap. de part. Saxon. selbst: placita et justitias, — das letztere war Hauptsache.

32) Dipl. Marchion. Adalbert. de 1155 bei Heinecc. Antt. Gosl. p. 153: Unde ego Marchio et etc. — — et banno regio in placito provinciali confirmo. — Nicht leicht hat ein Diplom eine Stelle, welche schwieriger zu erklären wäre, als dies: plac. provinciale. — War es ein gewöhnliches Gericht, wegen der hohen vorsitzenden Person mit einem höhern Namen versehn? der verhandelte Gegenstand in soweit er in dies Diplom aufgenommen, lässt diese Annahme zu; oder war es ein grösseres Zusammenziehn der spruchfähigen Mitglie-

Das Mitwirken des Volkes bei Erlassung der Gesetze für die obere Landes-Verwaltung auf den placitis generalibus der Karolinger, hielt wie ein starkes Band die sächsische Nation als ein Ganzes zusammen; dies war aber den Kaisern nicht immer lieb, und sie liessen es nicht mehr wie gern sinken, weil sie auch ohne dies herrschen, und ihren Einfluss durch die einzelnen Grafen nur noch besser ausüben konnten. Und doch darf es nicht verkannt werden, wie das sächsische Volk trotz so manchen Vergünstigungen, welche ihm in den ersten Zeiten der Karolinger noch blieben, sich mit der neuen Verfassung gar nicht befreunden konnte. — Seit Ludwig dem Frommen ward schon verschiedentlich darüber geklagt; der Grund mochte in den Misbräuchen liegen, welche seine Schwäche weder verhindern noch abändern konnte; später brach dann der Aufruhr der Stellinga aus, welcher Ludwig dem Deutschen in soweit gelegen kam, als er als Strafe für den Aufruhr ganz Sachsen immer mehr von der königlichen Macht abhängig machte, und sein Ansehen durch eine festere Stellung der königlichen Diener und durch Vernichtung der Rechte und des Einflusses des Volkes [33]) immer höher

der aller Gauen, welche die Markgrafschaft bildeten, zu einem höheren, allgemeinen Gericht? Comesque illae cometiae, in qua praedicta possessio sita est des Diploms lässt klar sehn, dass der Marchionatus aus einzelnen Theilen bestand, deren jeder sein besonderes Gericht haben musste; dann wäre diese Einrichtung die erste dieser Art in Sachsen, und verdiente in dieser Art wohl den Namen der alten placita. — Keineswegs kann aber plac. provinc. soviel als: placit. Saxonicum, (Sachsen als Provinz gegen Deutschland betrachtet) heissen. — Wir werden bei: Ausbildung des bürgerlichen Rechts, namentlich Gerichtsverfassung darauf aufmerksam machen, wie solche placita, der Grund der spätern Landtage, in unserm ganzen Zeitraum noch nicht streng von den Gerichten zu sondern sind. — Die Ausführung dieserhalb übernimmt erst ein späterer Zeitraum, — bis 1180 können nur Andeutungen erfolgen. — Es entstanden nach und nach soviel placita provincialia, als sich Territorien bildeten, und die Verhandlungen darauf wurden nach und nach die wahre Quelle des Provincial-Rechts.

33) Es versteht sich von selbst, da ich grade Volk und königl.

stellte, so dass eine Konkurrenz desselben bei Erlassung von allgemeinen Staats-Gesetzen seit seiner Regierung wohl wegfällt.

Welche Stellung nun Sachsen als Glied des grossen fränkischen Staates betrachtet, bis dahin wirklich eingenommen habe, lässt sich aus einheimischen Quellen nicht wohl darthun. Aus einer andern bekannten Stelle [34]), wo der Kaiser vorschreibt, welche Sachsen zu der angeblichen allgemeinen fränkischen Reichs-Versammlung kommen sollten, liesse sich aber wohl schliessen, dass der sächsische Einfluss bei Reichs-Angelegenheiten bis 887 nur gering gewesen seyn könne. — Nachher aber seit der Wahl Arnulphs von Kärnthen [35]) sehen wir jenen selbstständig her-

Diener und Belehnte einander gegenüberstelle, dass ich die Mitwirkung dieser bei Erlassung von Gesetzen, wie es im deutschen Reich immer mehr üblich wurde, für keine Zeit ausschliesse. — Vgl. die not. 35. — Wir haben schon einmal früher den Aufstand der Stellinga als vorzüglich gegen kaiserliche Beamte, als den neuen Adel gehend charakterisirt. — Würde wohl Ludwig so streng eingeschritten seyn, wenn sich nur Liten gegen einen einheimischen sächsischen Geburtsadel aufgelehnt hätten? Würde er nicht diesen selbst haben handeln lassen? Spricht nicht Ludwigs Thätigkeit für unsere Ansicht?

34) Schon benutzt von Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte I. p. 379. not. a. (3te Ausgabe). Der Kaiser würde sich natürlich die ausgesucht haben, deren er gewiss war, selbst wenn es solche Gesandten zu einem Reichstage gewesen wären. — Allein die Stelle ist ein wenig fahrlässig von Eichhorn citirt, indem von solchen Gesandten gar kein Wort steht; es waren nur Geisseln, über deren Transportirung der Kaiser verfügte. — Ein wirkliches Wirken sächsischer weltlicher Grossen in Reichsangelegenheiten lässt sich bis 887 urkundlich nicht sicher nachweisen.

35) Von einem Successions-Recht auf Erbfolge begründet Arnulphs kann keine Rede seyn, — denn seine Wahl geschah ja noch zu den Lebzeiten des vorigen Kaisers (cf. Annal. Fuldens. p. V. bei Pertz I. p. 404.) zu Frankfurt. — Schon scheint, in soweit Sachsen in Betracht kommen, diese Wahl nur von den königlichen Dienern ausgegangen zu seyn. — Nach Aussterben der direkten sächsischen Linie 1002, massten sich ganz offenbar nur Grosse dies Wahl-Recht an, — das Volk kam gar nicht mehr in Betracht (Annal. Saxo ad 1002 bei Ecc. I. p. 385, Chron. Quedlinb. ad eund. ann. Leibn. II. etc.).

vortreten und später an den allgemeinen deutschen Verhältnissen so kräftigen Antheil nehmen, dass diese nicht selten allein davon bestimmt wurden.

Nachdem durch Gründe, welche wir noch weiter entwickeln werden, sich später vorzüglich seit Otto I. nach und nach in Sachsen ein solches Verhältniss gebildet, wo der Hörige unter seinem nächsten Herrn, dieser als Gefolgeglied unter einem andern Mächtigern, und dieser wieder unter einem noch Höheren 36) stand, so ward die natürliche Folge davon, dass, da immer der Höhere zunächst nur dem direkt unter ihm Stehenden befahl, der Einfluss der späteren Kaiser auf Sachsen lediglich auf der Stellung beruhete, welche die principes Saxoniae gegen sie hatten. Der Hauptunterschied der frühesten Verfassung, wo noch kein Einzelner herrschte, gegen die spätere für die Zeiten nach den sächsischen Kaisern, bestand in einem allgemeinen Gefolgewesen, dessen Einfluss in allen Theilen der Verwaltung bemerkbar wurde. Das Volk selbst nahm, als Ganzes, seitdem an seiner Statt Stände 37) in Betracht kamen, an der obern Regierung des Landes keinen Antheil mehr; und welcher von diesen Hauptständen als wahrer Repräsentant des eigentlichen alten sächsischen Volkes von jetztan anzusehen sey, wird immer streitig bleiben; die königlichen Diener; oder diejenigen wenigen Freien, wel-

Was bis jetzt Anmassung der Grossen war, ward bald als ihr Recht anerkannt; denn 1197 nach Heinrich VI. Tode wird schon von: Electores Saxoniae principes gesprochen, cf. Chron. Halberst. bei Leibn. II. p. 140. — Der Einfluss Sachsens auf das übrige deutsche Reich war also von Anfang an mehr Sache der Grossen als des Volks. — Über die principes Saxoniae wird im §. 13 das Nähere vorkommen.

36) Cf. Chron. Stederburg. bei Leibn. I. p. 865. — Hier wird das Aufhören der bis zu Ende unseres Zeitraums bestandenen Ordnung so geschildert: Principes nec dominabantur nobilibus, nec nobiles praeerant suis minoribus, domini non imperabant servis. — Das Gegentheil, also das Stehen unter einem Höhern, war bis zum Ausgange des 12. saec. die gewöhnliche Ordnung gewesen.

37) Dies Wort in persönlicher Beziehung, nicht etwa in staatsrechtlicher, wo es Volksvertreter bedeuten würde, genommen.

che sich unabhängig von Höheren als solche erhalten; oder diejenigen, welche als Ministerialen zum freien Gefolge eines andern gehörten; oder die principes Saxoniae, oder gar die allenthalben am zahlreichsten Laten? Wie hätte eine allgemeine Volks-Versammlung unter diesen neuen Ständen eingerichtet seyn sollen? Im wahren Sinne des Wortes konnte eine solche nur da Statt finden, wo sie durch einen beschliessenden Stand mit gleichen Rechten gebildet wurde; für ein Repräsentations-System war jene Zeit noch nicht reif, dieses neue Institut rang sich erst aus den verworrenen Verhältnissen los, welche von nun an durch Jahrhunderte den politischen Himmel Sachsens und Deutschlands umzogen.

§. 11.

Grafen.

Wir führen diese königlichen Beamten hier zunächst auf, weil es die ersten waren, welche erweislich Karl in Sachsen anstellte [38]) und zwar schon zu einer Zeit, wo nur ein Theil desselben unterjocht und mit dem andern noch offener Krieg im Gange war. — Wenn nun auch ihre Wirksamkeit, so wie sie ihnen wörtlich in den ersten einzelnen Quellen [39]) angewiesen wird, wohl nur provisorisch und bis zur völligen Organisirung und Beruhigung des Landes angenommen werden kann, so blieben ihnen doch für die Folge manche von den zuerst schon auf sie übertragenen Befugnissen; nur ward der Wirkungskreis jedes Einzelnen kleiner, und fester nach aussen bestimmt.

Grundsatz war es im Allgemeinen bei Karl, jedem Grafen nur einen Comitat zu verleihen [40]), nur selten machte

38) Im Allgemeinen verweise ich auf die frühesten Capitularien, d. Saxon. und de part. Saxon., d. praecept. pro com. Thruthmanno etc.

39) Ich denke hiebei hauptsächlich an das letzte praecept. etc.

40) Monach. Sangall. Pertz Mon. II. p. 736. — Comitatus war beim Beginn dieses Zeitraums eigentlich eine reine Würde, der Umfang, in welchem sie ausgeübt werden sollte, wenn obige Stelle recht verstanden werden soll, ein Gau, pagus. — In diesem Sinne waren beide Ausdrücke zuerst gleichbedeutend. — Später ging die Würde weiter, — Dipl. bei Falke de 940: Comitatus super pagos Patherga,

er eine Ausnahme, welche, in soweit seine Zeiten in Betracht kommen, nur für Markgrafen bekannt ist; es war Grundsatz so viel treue Vasallen zu erhalten wie möglich, zugleich blieben alle, einzeln betrachtet, weniger mächtig; es ist nicht zu bezweifeln, dass diese Politik auch in Sachsen angewandt wurde; und das Capitulare pro comite Thruthmanno ist, soweit es hiergegen spricht, als rein provisorische Verfügung anzusehen. — Das Recht: den Grafen als Vorstand und Richter eines Distriktes anzustellen, kam in diesem Zeitraum, so lange als dem Kaiser dies Recht ausnahmsweise nicht durch Erblichkeit der Berechtigten aus den Händen gewunden wurde [41]), nie einem Andern zu; was sich deutlich noch später in der Lehns-Verbindung wieder erkennen lässt. Ein jedes Directorium diplomaticum zeigt für Sachsen dies Recht des Kaisers sofort an. Nie ward dies herzogliche Befugniss [42]). Daher stand auch der Graf stets, was seine Verwaltung betraf, in einem unmittelbaren Verhältniss zum Kaiser und musste sich nur,

Aga etc. Vita Meinwerci, Leibn. I. p. 520 sqq. Und diese neuen Comitatus führten dann hauptsächlich den Verfall der alten Gaueintheilung mit sich. — Als so die alte Landeintheilung zerfiel, trat die nach Comitaten an deren Stelle, — und so trat, grade wie beim Ducat, der Begriff: „Landumfang" dafür als herrschender hervor; der ursprüngliche Begriff: Inbegriff von Würden und Befugnissen, welche in einem gewissen Bezirk ausgeübt werden sollten, war ganz in den Hintergrund getreten.

41) Dies war zunächst da, wo der Geistlichkeit die Würde des Comitatus ertheilt wurde. — Dies war eine Begünstigung für die Kirche, die nie starb, so oft sich auch die Person ihres Vorstehers erneute. — Das Folgende kann sich auch, wie leicht ersichtlich, nur auf weltliche Gebiete erstrecken. — Die geistlichen Gebiete, die bald exemt wurden, bekamen dann eine ganz andere Verfassung.

42) d. h. so lange als für Graf die ursprüngliche Bedeutung: Vorsteher eines pagus als höchster Verwalter, bestehn blieb. — Als man anfing, unter Graf nur den Inhaber einer ansehnlichen Masse Landes zu verstehn, da mochte mancher Herzog die, mit denen er in Lehnsverbindung stand, wohl Comes nennen. — Und auch dies konnte erst spät geschehen. — Ob Ludolf wohl einen Comes ernannt hat? Von einem Vice-Comes ist nicht die Rede.

wenn es diesem für einzelne Fälle nöthig schien, eine Aufsicht von Mittels-Personen gefallen lassen. Dies schmälerte sein Ansehn in der ersten Zeit gar nicht, da jene wenigstens für Sachsen nur temporaire Befugnisse ausübten.

Wohl aber kamen bald mehrere Pagi unter die Hand eines Einzelnen. — Jede alte Gerichtsstelle blieb unverändert, und da nun die Grafen in ihrem vergrösserten Bezirk solche später nicht allein besorgen konnten, so ernannten sie sich hierzu andere Unterbedienten; so entstanden zugleich die Thing- und Gografen. — Allein diese unterschieden sich bedeutend hinsichtlich des Reichs-Verbandes von den eigentlichen Grafen, indem sie in keinem unmittelbaren Verhältniss zu Kaiser und Reich standen; der Kaiser beachtete nur die grössern Comites und hielt sich an sie; was die innere Einrichtung des ihnen untergebenen Landes betraf, so hafteten die Comites natürlich für die Handlungen ihrer Untergebenen.

Die eigentlichen Handlungen und Befugnisse der Grafen sollten für Sachsen ohne Zweifel dieselben sein, wie für das übrige Frankenland; da jedoch in der formula de actione comitatus (Balutz. II. form. Marc. Lib. I, 8.) für die einzelnen Handlungen des Grafen nur einige traurige Andeutungen genannt sind, und mithin nur eine schlechte Hauptquelle abgeben kann, so wollen wir die einzelnen Obliegenheiten der Grafen, in soweit sie für Sachsen in Betracht kommen, kürzlich aufstellen.

Ihr Hauptgeschäft Richter und Vorsteher der Gerichte zu seyn, sammt den Pflichten und Geschäften die hieraus entsprangen, brauchen wir hier nicht näher zu erwähnen, indem davon an einem andern Orte weitläuftiger die Rede seyn wird.

Die Bestimmung des Praecepti pro comite Thruthmanno [43]) in soweit derselbe dadurch zum Advocatus aller

43) Eine Untersuchung ob Thruthmann, oder wer sonst, der erste Graf in Sachsen gewesen, geben wir als nutzlos um so mehr auf, da die stehenden Befugnisse ja nur bis zur völligen Organisirung des Landes (804) zurückgeführt werden können; früher kann dieser Stand mit

Kirchen in Sachsen ernannt wird, ist in demselben Maasse selbst nach der vollendeten kirchlichen und weltlichen Eintheilung Sachsens nicht einmal auf alle Comites in ihren Bezirken auszudehnen. Wenn dies auch im Allgemeinen erste Absicht der Kaiser gewesen seyn mag [44]), so liess sich dieselbe doch nicht durchführen wegen der Privilegien, welche die Kirchen sich bald errangen, und vermöge deren die Wahl ihres Advocatus lediglich in ihre Hände kam.

Es ist schon des Grafen als wahrscheinlichen Actor fisci gedacht; später wird noch ausdrücklich seiner Oberaufsicht über die Münze erwähnt [45]).

Wir gedenken hier noch der Grafen als oberste Anführer des Heerbannes ihres Gau's. — Als Herzoge nach Sachsen kamen, blieben sie solche zwar noch, und behielten stets die Oberaufsicht über die Aushebung [46]) innerhalb ihrer Gränze; allein ihre Unabhängigkeit in dieser Hinsicht stieg oder fiel nach der Stellung, welche der Herzog gegen sie einzunehmen vermochte.

Als ganz zur allgemeinen deutschen Geschichte gehörig, sollen nun noch die Pflichten der Grafen angedeutet seyn, in soweit sich diese auf eine Aufsicht über die Sicherheit des Landes [47]) und über gemeinnützige Anstalten, als Strassen, Brücken u. s. w., bezogen. Die Beweise aus den Capitularien sind schon oft in allen bekannten Werken citirt.

Da die Würde des Grafen eine fränkische auf Sachsen übertragene war, so ist zugleich wahrscheinlich, dass auch

bleibenden Rechten wohl nicht angenommen werden. — Eben aus der im Text angeführten Bestimmung folgert man ziemlich zuverlässig, wie der Inhalt des praecepti nur provisorische Bestimmungen enthalte.

44) Der Umstand, dass sich die Würde des Advocati so häufig mit der des Grafen eines Gaues noch später vereingt fand (Beweise hiefür sind auch dem Laien bekannt), mag wohl berechtigen, das Obige wenigstens als Vermuthung zu geben.

45) Capitul. de moneta (fragm. Pertz III, 159 §. 1.).

46) Vgl. das bei: „Kriegsverfassung" besprochene Diplom de 887 bei Falke Trad. Corbej.

47) Hiefür kann denn auch die obengedachte formula de actione comitatus gebraucht werden.

hier die Einkünfte dieselben blieben, welche im fränkischen Reich überhaupt damit verbunden waren. Zugleich nun finden wir für Einnahme des Grafen einen Theil des Ertrages des Fiskus, welcher unter ihnen stand [48]). Allein diese bedeutende Einnahme der Grafen in Sachsen bestand höchstwahrscheinlich aus den Vortheilen, welche die Oberaufsicht des Königlichen Domanii überhaupt abwarf. Zwar vermag ich hiefür keine direkte Quelle anzuführen, wohl aber kann es wahrscheinlich gemacht werden, dass im deutschen Recht „Fiskus" keine Königliche Kasse sondern überhaupt Königliches Vermögen bedeute, und dass, wie Cap. Aquisgr. de 812. §. 7. (Pertz Mon. III. p. 174.) sagt: auch die Königlichen Güter ausser dem Domanium, den Fiskus mitbildeten. Haben wir nun schon der nahen Verbindung gedacht, in welcher zu diesem der Graf stand, und dass er von den hineinfliessenden baaren Geldern einen Theil zog, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass auch von den Königlichen Geld-Einkünften ihm ein Theil zufiel. Dieser wird nun wohl nicht, wie bei den Strafgeldern, in einem Drit-

48) Das Capit. Franc. et Longob. bei Pertz III. p. 46. lässt den Grafen $1/3$ von jeder entschiedenen Sache, d. h. ein Drittel des Banns zukommen, denn für reine Rechtssachen (Cap. Saxon. 797. §. 4.) bekamen sie ein Gewisses (Ich kann hier nämlich unter Missi regii nicht die eigentlichen spätern Missi in Sachsen, sondern nur jene provisorischen Grafen erkennen). Dass für reine Rechtssachen dem Grafen wahrscheinlich ein Gewisses blieb, lässt sich aus andern Umständen folgern. Als die Kirchen an Land und Privilegien mächtig wurden, richteten sie sich bei der Verfassung des erstern ganz nach der Grafenverfassung, — und die Einnahme ihrer Voigte lässt wohl einen Schluss auf die der Grafen, wegen so mancher erwiesenen andern Ähnlichkeit zu. — Gebhardi, in Manusc. Tom. VI. Bibl. reg. Hannov. (ex archivis S. Mich. in Luneb.) hat für die Einnahme des Voigts jenes Klosters, bestellt vom Abt Anno (zur Zeit Lothars) folgende Bestimmung: der Voigt hält 3mal Gericht, und bekommt für jedesmal 20 Sol. aus der Kasse, $1/3$ der Strafgebühren (obiges Capit.) und $1/3$ der Erbschaft jedes Hagestolzen.

Statt der gewissen Einnahme für jenes Gericht im Ganzen, welche später in diesem Zeitraum eintrat, — die Beweise an einem andern Orte, — kann man für Rechtssachen in der erstern Zeit wohl besser ein Gewisses für jede einzelne Sache annehmen.

tel aller Einkünfte überhaupt bestanden haben; es war vielmehr Sitte, den Grafen eins oder mehrere Kaiserliche Güter als Beneficium zu ertheilen [49]. Wir dürfen also aus dem Obigen weiter folgernd, zu den Einkünften des Grafen einen Theil des Kaiserlichen Domaniums zählen, und ihm als seine Arbeit dafür, die weitere Aufsicht über den andern Theil des Kaiserlichen Fiskus (in der weitesten Bedeutung des Wortes), aufbürden.

Wenn auch mitunter durch besondere Vergünstigung der Sohn dem Vater in dieser Würde nachfolgte, so war doch an eine Erblichkeit derselben in der grössten Hälfte dieses Zeitraums nicht zu denken. — Einmal sprechen direkte diplomatische Beweise dagegen [50]; dann auch wäre man gezwungen, anzunehmen, dass nach jeder Verleihung eines Comitats an Geistliche, deren oft mehrere zugleich geschahen, allemal ein Aussterben der vorherigen Grafenfamilien erfolgt seyn musste; — und hiezu müsste man häufig seine Zuflucht nehmen. — Endlich wird das Häufen der Comitate auf Adalbert von Bremen von Seiten Heinrich IV. zwar als etwas Hartes für die getroffenen Familien, so wie für jene Zeit schon etwas Ungewöhnliches geschildert, — jedoch vermögen die Quellen dies nicht als etwas direkt Ungerechtes, was der Kaiser vermöge seines Rechts nicht gedurft habe, aufzustellen.

Einer der schwierigsten Punkte in der altsächsischen Verfassung bleibt eine Untersuchung über die Wirksamkeit des Comes Palatinus in Niedersachsen [51], bei der nicht ein-

49) Und zwar als Besoldung; durch diese Besoldung aus königlichem Vermögen wurden dann die Grafen rein königl. Diener und Vasallen, und so erklärt sich der Mon. Sangallens. l. c., wenn er Grafen und Vasallen für gleichbedeutend nimmt. — So entstanden weiter die Verhältnisse, welche Wigand (Vehmgerichte u. s. w. p. 27 sqq.) sehr schön auseinander setzt; — nur den eigentlichen Grund des Beneficii vermisst man dort.

50) Vgl. die Urkunde de 1013 bei Falke p. 208., hier ist der Sohn des Grafen Bardo wieder Gottfrid, miles, filius Bardonis Comitis; und von einem andern Sohn des Grafen Bardo ist nichts bekannt.

51) Vgl. Eichhorn d. Staats- u. Rechts-Geschichte 3te Ausgabe;

mal das Jahr, wann diese Würde in Sachsen entstanden, mit Gewissheit anzugeben ist. — Der nächste Gedanke dabei ist: der Comes Palatinus sey von Kaisern *in den Gauen* zur Verwaltung ihres Domanii bestellt, so wie die Gerichtsbarkeit über dasselbe *da* auszuüben, wo der Geistlichkeit überhaupt der Comitat verliehen sey. — Dass bei solchen Comitats-Verleihungen an Geistliche der König sein Domanium ausnahm, ist aus dem Umstande klar, dass Könige oft Schenkungen von Villen mit allen Rechten da vornahmen, wo der Geistlichkeit schon längst der Comitat zustand. — Die wachsende Macht und Gebietsvergrösserung der Grossen auf Kosten des Kaisers liess dann den Palatinus in diesem Zeitraum stets minder ansehnlich werden, so dass von einer Macht desselben bei keinem Umstande etwas bemerklich wird. — Aus obigem Grunde könnte auch der Palatinus da gar keine Wirksamkeit gehabt haben, wo schon ein Ducat bestellt, oder die Erblichkeit des Grafen am Domanium anerkannt war. — Im Allgemeinen ihm die Kameral- und Justizgeschäfte des alten Missus für Sachsen zu übertragen, scheint bedenklich. — Seine spätere Wirksamkeit als ansehnliches Hofamt hängt wohl ohne Zweifel mit den Palatiis in Sachsen zusammen; aber eben so zweifellos war dies seine ursprüngliche einzige Stellung nicht.

§. 12.

Kaiserliche Missi.

Auch in Sachsen wie überall im Frankenreiche sicherte sich der Kaiser die Grossen durch Missi. Es ist über dieses fränkische Institut hier nichts besonderes anzuführen, da es sich in seiner Einrichtung in Sachsen nicht von der der übrigen deutschen Länder unterscheidet; nur die kurze Bemerkung: dass es fast für Sachsen scheint, als wenn von geistlichen und weltlichen Missis, was ihren Wirkungskreis angeht, sich jeder ziemlich streng an sein Fach gehalten habe. Mit dieser Beschränkung ist denn auch unter andern

II. §. 221. — Benj. Leuber. Catalogus regum, Marchionum etc. in Menken III. ist gar nicht zu gebrauchen.

das Diplom de 887 bei Falke Trad. Corbej. p. 115., in soweit die Missalbefugnisse der Äbte von Corvey in Frage kommen, zu erklären.

Ein strenger Beweis hiefür lässt sich freilich nicht erbringen; eine Vermuthung gründet sich auf das Capit. duplex Aquisgr. de 811. §. 4. [52]) und Cap. de 817.; wenigstens scheint es so bei den ordentlichen Missionen der Karolinger gewesen zu seyn. Die Urkunde bei Wigand, (Vehmgerichte p. 219) eine Instruktion für einen geistlichen Missus, umfasst auch nur geistliche Angelegenheiten. Auch bestand das ganze Missalwesen in Sachsen nicht lange genug, um der Geistlichkeit Zeit zu lassen, auch hierbei ihren Einfluss, in soweit weltliche Angelegenheiten in Frage kamen, durchaus überwiegend zu machen [53]).

Für den Verfall der Missi bietet Sachsen vor dem übrigen Deutschland nichts Eigenthümliches dar [54]); nur lässt es sich nicht verkennen, dass dem Ansehn des weltlichen Missus in Sachsen eine neue Würde nicht wenig geschadet habe, und hiervon soll sogleich die Rede seyn.

§. 13.

Herzöge in Sachsen.

Noch immer findet man bei den deutschen Geschichtschreibern die verschiedensten Meinungen über die Natur

52) Wofür sollten sonst in den beiden Missalbezirken Mainz und Cöln, zu denen Sachsen gehörte, sich weltliche und geistliche Missi genannt finden, wie im Cap. Missor. de 825 bei Pertz III. p. 246, für ersteren: Haistulph, Erzbischof, und Ruodbertus, Comes; für letzteren: Haduboldus, Erzbischof, und Emundus, Comes?

53) Dieser Behauptung widerstreitet keineswegs das andere Mandat bei Wigand l. c. p. 220; (ad Episcop. Baduradum de 824) es ist dies ausserordentliche Einmischen in weltliche Angelegenheiten (Heerbann) für einen ausserordentlichen Fall leicht erklärlich, indem das weltliche Interesse eines geistlichen Stiftes hiebei in Frage kam.

54) Des Missus als Mittelpunkts grösserer Volksversammlungen ist bereits (Stellung d. sächsischen Volks pr.) oben gedacht. — Als letztere entbehrlich gemacht wurden, war auch der Missus weniger nöthig. — Volksversammlungen und Missi bedingten sich vielleicht wechselseitig, — denn nach Aufhören der letztern sehen wir wenigstens allerwärts nur Nobiles und principes zusammentreten.

und den Umfang der Befugnisse 55), welche die Herzogs-Würde in sich vereinigte. Etwas durchaus schlagendes dafür bieten die Quellen nicht, so wie auch etwas ganz Allgemeines über Entstehen und Bedeutung dieses Amts sich vielleicht gar nicht einmal feststellen lässt. — Diese Annahme scheint grade dann am meisten gerechtfertigt, wenn man das Herzogamt insbesondere betrachtet, welches für Sachsen angeordnet wurde. Hier kommen für unsern Zeitraum mehrere Herrscher-Dynastien vor, deren jede erst nach langjährigem Zögern ein Herzogamt einsetzte. Die Verhältnisse waren in der Mitte des 9ten Jahrhunderts aber nicht dieselben wie 12 Decennien später; Lothars Herzogs-Würde, da sie nicht auf leibliche Söhne überging, betrachten wir mit ihren Befugnissen als vorübergehend oder wenigstens sich anschliessend. Bei Bestellung endlich der Herzogs-Würde der Guelphen hatte Lothar ganz andere Interessen als alle seine Vorgänger. Kann dies im Allgemeinen nicht geleugnet werden, so folgt zugleich daraus: dass wahrscheinlich die sächsischen Herzogsämter, wofür drei Perioden angenommen werden müssen, nicht ganz gleiche Befugnisse zu allen Zeiten in sich vereinigten. Jene näher zu bestimmen, wollen wir so versuchen, dass wir uns dazu als mittelbarer Quellen der Zeitumstände mitbedienen, unter welchen die Einsetzung erfolgte.

Schon früh lassen Einige in Sachsen ein Herzogamt bestehen, welches sie Witichind oder dessem Sohne zutheilen; wir übergehen diese Annahme, welche noch weniger

55) Zu vergleichen: Leo, „vom Entstehen der deutschen Herzogsämter"; nur scheint mir seine neu hinzugefügte Ansicht, wenn sie auch hie und da, so gut wie aber auch die andern, welche er als Hypothesen verwirft, etwas für sich hat, — als ganz allgemein geltender Grundsatz, eben so gut Hypothese. — Am schlechtesten passt sie für Sachsen. — Über Bedeutung der Herzogswürde in diesem Lande wird von den bewährtesten neuern vaterländischen Historikern: Möser, Kindlinger, Wigand, Wedekind, Schrader u. s. w. schon so manches geboten, dass ein Mehreres überflüssig scheint. — In wieweit sich nachstehende Untersuchung noch als unabhängig behaupten kann, mag sie selbst rechtfertigen.

für sich hat als die des Verfassers des Lebens der heiligen Ida, der ihren Gemahl Ekbert zum Herzog von Sachsen erhebt; — Diplome und bewährte Annalen widersprechen genugsam [56]).

Die Beweise für die Erhebung des Ludolfinischen Hauses sind auch den Laien bekannt; was aber Ludolf geworden, dafür halten wir uns streng an die Verse der Rosswitha bei Leibn. II. pag. 319. [57]), die wir so erklären: Ludolf erhielt einen Comitat; dazu wurden ihm später noch so viel Ehren aufgelegt, dass er allen Ersten, selbst Herzögen dadurch gleich stand, und folgern weiter daraus: dass Ludolf, wenn wir unter Ducatus einen Inbegriff von Amts-Befugnissen begreifen [58]), welche den Inhaber dieser Würde in mancher Hinsicht über die andern Grafen seines Vaterlandes stellten, wohl Herzog genannt werden konnte; wird aber unter Ducatus, wie es später gebräuchlich wurde, eine Ländermasse verstanden, unter gewissen Bedingungen an Einzelne verliehen, so kann Ludolf nicht Herzog genannt werden.

Um diese Ehren, welche dem Grafen Ludolf zugelegt sind, richtig zu bestimmen, muss man vor allem die Zeit

56) Chron. Corbej. (welches jedoch nur als abgeleitete, nicht ächt ursprüngliche Quelle citirt werden soll) ad 826 bei Wedekind Noten, I. pag. 379. sagt nur: Ekbert, cum multis aliis nobilibus viris Saxoniae, — später: Ekbert, praepositus noster etc. Dazu kommt Diplom bei Falke p. 284. (dem freilich nicht allzusehr zu trauen ist) u. s. w. Die bewährtesten Beweise für die spätere Einsetzung von Herzogen bleiben mir: die weltlichen Missi, Volksversammlungen bis 852, fehlende beständige Oberaufsicht eines Einzelnen, welche eine Herzogswürde eben 852 nöthig machte u. s. w.

57) Gentis Saxonum mox suscepit comitatum,
Ac cito majoris donatus munere juris,
Principibus fit par, ducibus sed nec fuit impar.

58) Ekbert mag ähnliche zum Theil schon ausgeübt haben, und daher mag es wohl gekommen seyn, ihn zum Herzog zu machen, aber an eine feste Bestimmung dieser Würde war sicher nicht zu denken, — auch die Nothwendigkeit war dafür nicht da. — Ekberts Ansehn beruhete wohl mehr auf seiner nahen verwandtschaftlichen Stellung zum kaiserlichen Hause.

kennen, welche die Nothwendigkeit hierzu für den Kaiser mit sich brachte. Bis auf ein Jahr genau lässt sich dabei nun chronologisch nicht gut etwas bestimmen; immerhin mag man Ludolf's erste Ernennung zum comes mit dem Jahre zusammenbringen, wo nach Trennung des Frankenreichs Sachsen in Ludwig des Deutschen Hände gerieth; für das Beginnen seiner bedeutenderen Stellung aber das Jahr 852 [59]) anzunehmen, kann unmöglich weit von der Wahrheit entfernen. Wir folgen hier ganz den Annales Fuldenses [60]), insoweit sie uns die Verhandlungen einer Volksversammlung in der Gegend von Minden gehalten, nennen. Es waren höchst wichtige Angelegenheiten dort abzuthun. Gerade durch den bisherigen Mangel der höchsten Aufsicht eines Einzigen konnten die Richter das Volk bei Ausübung der Gesetze nach Willkür beschweren. Eben so war aus gleichem Grunde das kaiserliche Domanium willkürlich geschmälert. Dazu wissen wir aus andern Quellen, dass es gerade an der Zeit war, wo man den Aufstand der Stellinga kaum unterdrückt hatte. Dieser war gerade dadurch gross geworden, dass die einzelnen Grafen nicht sofort einen höheren Vereinigungspunkt fanden und häufig einzeln und ohne Zusammenhang zu handeln gezwungen waren. Diesen allen musste abgeholfen werden, die Person durch welche es geschehen sollte, war bald gefunden, denn kein sächsischer Graf stand dem königlichen Hause so nahe wie Ludolf [61]). — Alles dieses erklärt schon den Umfang der

59) Der Annal. Saxo lässt freilich Brunshausen schon 848 a duce erbauen; bei der Reise nach Rom (Auct. Vitae Hathumodae) werden ihm gleiche Würden zugelegt, und wenn diese nach einer ziemlich wahrscheinlichen Computation 844 geschah, so müsste Ludolf's Erhebung viel früher geschehn seyn. — Allein auf die Ausdrücke der Chronisten, welche mitunter ziemlich arglos geschahen, ist nicht allzuviel zu geben; auch geschieht es noch heutiges Tags oft, dass ein späterer Geschichtschreiber, wenn er seinen Helden nur im Allgemeinen bezeichnen will, hiebei nicht ganz chronologisch dessen steigende Würden zum Typus der Bezeichnung wählt.

60) Pertz Mon. I. Annal. Fuld. Pars II. ad a. 852. p. 368.

61) Wir übergehn hier die Genealogie, wegen welcher auf Falke Trad. Corbej., Eccard, hist. geneal. und Wedekinds Noten verwiesen

neuen Würde. Einmal Oberaufsicht über die Gesetze [62]) und deren Handhabung, dann wollte auch gewiss der Kaiser sein eben hergestelltes Eigenthum für die Folge gesichert wissen, daher Oberaufsicht über das kaiserliche Domanium [63]), damit sich daran die Grafen nicht willkürliche Rechte anmassten; so wie endlich, um die kriegerische Macht durch einen einzigen Vereinigungspunkt stark zu machen, Oberanführung derselben. Die späteren Ereignisse unter den letzten Karolingern seit 880 und Konrad liefern die Beweise für das Vorhandenseyn der letzten Würde [64]). In Hinsicht der beiden ersten Befugnisse trat Ludolf daher so ziemlich an die Stelle des ordentlichen weltlichen Missus; das letzte Amt war neu [65]). An eine

werden kann. — Zur Erhöhung der Würde Ludolfs diente auch das eigne Vermögen an Grund und Boden nicht wenig, welches er mit seiner Gemahlin Oda zusammenbrachte.

62) Leider lässt sich dieser Punkt, der am meisten der Erläuterung bedürfte, für jene ältesten Zeiten am schlechtesten aufklären! — An ein Bereisen Sachsens zu diesem Zweck ist wohl nicht zu denken; — ob ein Berichten dieserhalb an den Kaiser Statt fand, oder ob der neue Herzog die Macht war, durch welche der Kaiser nöthigenfalls bei Weigerungen seine Beschlüsse mit Gewalt durchsetzte (wie bei Anm. 29.) — hiefür können nur Vermuthungen geboten werden.

63) Dieser Ausdruck kann unbedenklich für avita et paterna proprietas stehn, denn das karolingische Erbgut blieb auch später kaiserl. Domanium. — Die obige Stelle der Annal. Fuldens. beweis't auch zugleich, dass die Kaiser in Sachsen bei weitem nicht alle Güter an Vasallen gaben, sondern noch genug für sich behielten.

64) Dazu Montag I. §. 20.

65) Wigand (in den Vehmgerichten u. s. w.) setzt im Allg. den Herzog an die Stelle der Missi; in wieweit dies richtig, und wie weit der Herzog zum Verfall des Missus beigetragen, ist schon im Allg. erwähnt. — Die Verschiedenheiten zeigen sich auch auf den ersten Blick; die im Text ist nicht die einzige; das Amt des Missus war ein eigenthümliches, — er diente dem Kaiser, aber zugleich war seine Wirksamkeit so, dass das Amt mitunter mehr des Volkes, als des Kaisers wegen gestiftet schien, — vgl. Anm. 54. Der Herzog erscheint ganz als königlicher Diener, der nur im Interesse des Herrn handelt; der Missus wirkte direkt auf Volksversammlungen, der Herzog durch das Mittel der übrigen Grafen u. s. w. Das Gesagte hat natürlich nur auf Herzoge unter den Karolingern Bezug.

Belehnung aber mit Land und Leuten war bei der neuen Würde nicht weiter zu denken, als vielleicht Ludolf als Besoldung seines neuen Amtes einige Stücke des kaiserlichen Domaniums ausser denen noch erhielt, welche er schon als Graf genoss, jedoch so, dass das Eigenthum des Fiskus daran ungeschmälert blieb. Die Annahme einer Belehnung mit dem ganzen kaiserlichen Domanium in Sachsen hat gar nichts für sich [66]).

Diese Würde war auch wohl schwerlich von Rechtswegen erblich, sondern nur um deswillen, weil die erhobene Familie in so genauer Verbindung mit der kaiserlichen stand. Weil die Abkömmlinge der Ludolfinischen Familie nun später mit der kaiserlichen Würde das Eigenthum aller der Güter wieder vereinigten, welche sie für den Kaiser verwaltet hatten, so ist es leicht zu erklären, wie von spätern Schriftstellern die genannte Familie in der nachher allgemein herrschend gewordenen Bedeutung des Wortes, eine herzogliche genannt wurde; in dieser war sie es eigentlich nicht. — Auch Quellen bestätigen dieses vollkommen; die Annales Xantenses lassen 866 einen Ludolfus comes a septentrione sterben, die Annales Würceburgenses 920 [67]) Heinricum comitem König werden; und Adamus Bremensis, den man nicht willkürlich hier anschuldigen und dort glauben sollte, ist aufmerksamer als alle seine Ausleger gewesen, wenn er Lib.

66) An eine genaue Bestimmung des sächs. Herzogswesens ist nur zu denken, wenn man Folgendes festhält: Unter den Karolingern war in Sachsen Ducatus eine reine Würde ohne weitern Nebenbegriff. — Mittlerweile kam hiefür die Bedeutung: terra, provincia etc. auf (cf. Dipl. de 839 bei Falke 290. etc.) unter gewissen Bedingungen an Jemand verliehen; die letztere Bedeutung ward bald die alleinige (vgl. Anm. 40.), und die Würde, das Amt, richtete sich nach den Gränzen des so bezeichneten Landstrichs und nach den Bedingungen, unter denen man diesen besass; so war es schon bei den Billingern, und von diesen wird es Niemand einfallen, zu behaupten, sie haben alte Missal-Handlungen und Befugnisse ausgeübt, ausserhalb ihres territorii.

67) Beide bei Pertz Mon. II. p. 217 sqq. u. 238 sqq. — Bei beiden ist die Chronologie um resp. zwei und ein Jahr zu verbessern.

II. [68]) bei der Erhebung Hermanns sagt: Nondum — enim post tempora Caroli, propter veteres illius gentis seditiones, Saxonia Ducem accepit, nisi Caesarem. So wie man zu Adams Zeit Ducatus zu verstehen gewohnt war, — Land zu Lehen, hatte auch Sachsen noch keinen Herzog gehabt, die Kaiser blieben im Eigenthume ihres Domanii daselbst und bestellten nur in Ludolf einen Verwalter und Oberaufseher desselben [69]).

Wenden wir uns zur Untersuchung über die zweite Periode des sächsischen Herzogthums unter den Billingern. — Eigenes Erbgut und Domanium der Karolinger war von Heinrich dem Ersten als neues kaiserliches Domanium vereinigt. Die Ansprüche, welche Verjährung über Erblichkeit und Umfang der alten sächsischen Herzogswürde hätte begründen können, waren durch die Erhöhung grade der allein berechtigten Familie in sich selbst erloschen. — Es war Niemand da, der einen Anspruch dagegen erheben onnte, wenn die neuen Herrscher mit der obersten Verwaltung Sachsens nach Belieben verfuhren. Sollten sie dieses nicht auch den Zeitumständen gemäss gethan haben?

Vorerst verwalteten Heinrich und Otto I. ihr Sachsen

68) Hist. Eccles. ap. Lindenbrog. SS. R. G. S. I.

69) Die beste Beweisstelle für alle diese Verhältnisse, für die zeitgemässen Begriffe von Ducatus, hat man bei Goldast. scr. Rer. Aleman. T. I. p. 15. zu suchen: Nondum adhuc illo tempore Suevia in ducatum erat redacta, sed fisco regio specialiter parebat, sicut hodie et Francia etc. Alles spricht dafür, in Sachsen eine ähnliche Politik der Karolinger anzunehmen. — Dem königl. Fiskus konnte nun nicht mehr gehorchen, als was wirklich unter ihm stand, d. h. das Domanium, und: „fisco regio" steht nicht für: regi, — ein solcher Sprachgebrauch wäre unerhört. — Ducatus also wird nur Land, wenn sich der Fiskus der Rechte begiebt welche ihm in demselben zustehen, zu Gunsten eines Einzelnen. — In wieweit man sich nun Regierungs-Rechte als Ausfluss des Domanii dachte, und in wieweit daher auch diese als Lehn mit übergingen, davon beim Lehnrechte ausführlicher. — Auch darüber ist schon gesprochen, in wieweit Fiskus und königliches Vermögen, Eigen, gleichbedeutend sind. — Und dieser Punkt erklärt grade hier die Hauptsache eben so schön als leicht.

selbst[70]; Letzterer, mehr Eroberer und durch die italienischen Interessen viel ausser Deutschland beschäftigt, hatte dazu wohl später weder Zeit noch Lust. Früher hatte ein Graf die nöthigen Geschäfte besorgt, erst Siegfried, dann Gero der Markgraf; das Amt Beider war aber nur eine legatio, und die Umstände unter denen Gero es erhielt, zeigen klar, dass ein Erbrecht hierfür nicht in Anspruch genommen werden konnte[71].

Jetzt ward für Hermann, Billings Sohn, ein Ducat errichtet[72], und zwar zu einer Zeit, als der Kaiser nach Italien reis'te und die Sicherung der Nordgränze ebensowohl, als Fortsetzung der Eroberungen gegen die Slaven daselbst ihm am Herzen lag. Man glaube ja nicht, dass das ganze Land Sachsen für Hermann damals zu einem Ducat erhoben wurde. Adam von Bremen sagt auch: es seyen ihm früher mehrere Grafschaften übertragen[73], und was das Verwandeln von solchen, und Provinzen überhaupt in einen ducatus nach damaliger Bedeutung des Worts sagen will, lehrt die obige Stelle aus dem script. rer. Alam. not. 69. — Der Fiskus, das kaiserliche Vermögen, begab

70) Die nächsten Folgen davon hat Eug. Montag l. c. Bd. II. §. 4. in Beziehung auf Verfassung und Stände so treffend auseinander gesetzt, dass man nur auf ihn zu verweisen braucht.

71) Quelle für alle diese Umstände ist Witichind v. Corvey und Annal. Saxo bei Eccard I. p. 262. ad 937.

72) Über Chronologie und nähere Umstände kann auf Wedekind, Herzog Hermann in Sachsen u. s. w. verwiesen werden. — Ich kann nicht genug darauf aufmerksam machen: der Begriff: Ducatus war nun rein: terra; alle Befugnisse des Besitzenden gingen nicht über die Gränze; früher aber reichten die Befugnisse des Dux, als reine Ausflüsse einer Würde, weit über die Gränzen des eignen Besitzthums, was dabei in keiner Beziehung in Frage kam!

73) Hiebei ist Wedekind Noten Bd. II. Not. 46. zu vergl. Es sind 24 aufgeführt, allein viele darunter unzusammenhängend. — Allein es sind den Billingern weder Alle auf einmal übertragen, noch sind die Beweise für den fortwährenden Besitz aller fortlaufend; — manche blieben erweislich sogar nicht in Billingischen Besitz, z. B. Wessaga. — Die zusammenhängenden im nördlichen Engern und Ostphalen mögen den eigentlichen Ducatus gebildet haben.

sich seines Rechts am Domanio; dies erhielt Hermann mit der Verbindlichkeit: dafür im Norden die Gränze zu sichern, und dieses begreiflicher Weise nun im eigenen Interesse und meistens auch aus eignen Mitteln. Der Ducatus für Hermann bestand also in Verbindung der Rechte eines Grafen in seinen Comitaten mit denen des kaiserlichen Fiskus an den Gütern [74]) daselbst. Dann aber lag eine Erhöhung der Würde der Billinger vor der anderer Grafen darin, dass, um sie in ihrem Eifer anzuspornen, jenen noch eine Zulage mit dem Lande als Lehn gemacht wurde, welches sie in Norden an der Gränze ihrer Comitate eroberten; auch erhielten sie eine Aufsicht über die dort unterjochten oder tributairen Völker [75]), denen man manches von ihrer alten Verfassung gelassen hatte.

Eine Oberbefehlshaberwürde über die Kriegsmacht des ganzen Sachsens den Billingern vermöge ihres Amtes zuzusprechen, geschähe ohne allen Grund. Die spätern Ereignisse in dem Kriege gegen Heinrich IV. sprechen ganz dagegen, und man wird auch kein Beispiel anführen können, dass ein Heerbann aus Westphalen von den Billingern nordwärts der Elbe gebraucht sey.

Zunächst nun ist zu untersuchen, ob von Otto dem

74) Ja vielleicht gingen die Vergünstigungen noch weiter; wenn auch die Billinger während ihres Herzogthums viel Gelegenheit gehabt haben mögen zu Erwerbungen allerlei Art, so fällt doch die durch die Erbtöchter ihren Männern übertragene Grösse des Allodii, — fast die ganze Masse des Billing'schen Ducats — auf. — Waren den Billingern auch Eigenthums-Re. verliehn, wie häufig geschah? vgl. z. B. Dithm. Merseburg (Leibn. I. p. 366.) Ekihardus — — maximam partem beneficii acquisivit in proprietatem. — Stritt Magnus für diese Rechte am alten kaiserl. Domanio? Die erste Verbindung der Billinger mit dem Kaiser war gewiss Lehnsverbindung. — Ich bin nicht zweifelhaft, Magnus die angedeutete Absicht wenigstens theilweise unterzuschieben.

75) Die, welche sich auf Bedingungen unterwarfen, behielten zwar ihre Könige, und auch einen guten Theil ihrer alten Verfassung; jedoch heissen letztere: Subreguli Ducis Heremanni, und waren in persönlichen Angelegenheiten seinem Spruch unterworfen. Cf. Annal. Saxo bei Eccard sc. I. ad 967. p. 313.

Ersten noch mehr Herzogthümer errichtet seyen. Zu Hermann's Zeit wird noch ein Diedrich Herzog genannt [76]; diesem aber auch einen, dem Hermann'schen ähnlichen Ducat zuzutheilen, dafür liefert jene Stelle noch nicht den gehörigen Beweis. Endlich geben die Urkunden von 1061 und 65 bei Leibn. Origg. Guelph. Tom. IV. pag. 480., wo Otto von Northeim Dux Saxonicus genannt wird, nur eine schlechte Verstärkung dieses Beweises, da sich Dux auf die Würde Otto's, welche er in Baiern verwaltet hatte, bezieht, und Saxonicus immerhin, wenn auch nur nothdürftig, mit: „e Saxonia ortus" erklärt werden könnte [77]. — Allein wenn man das Heer der Beweise und Urkunden erwägt, welche die nächste Gelegenheit hatten, eines doppelten Ducates in Sachsen zu erwähnen, und dies nicht thun, so bedarf es der obigen interpretischen Spitzfindigkeiten weniger.

Hier noch einige Betrachtungen, insoweit sie Sachsens Verfassung in Beziehung auf den Billingischen Ducat angehen.

Auf welche Art Land und Würde in dem Begriff des Ducates zusammen schmolzen, folgt von selbst; dass dieser

76) Annal. Saxo bei Ecc. loc. cit.

77) Nächst diesem würde sich die entgegengesetzte Meinung hauptsächlich noch auf das Chron. S. Michael. in Lüneb. bei Wedekind pag. 403. stützen. — Allein die Chronik ist erst nach 1200 geschrieben. — Zu vergleichen ist Schrader: Dynasten u. s. w. p. 162. — Uns liegt der wahre Beweis für das Nichtvorhandenseyn eines zweiten grossen Ducats darin: dass für die übrigen Grossen in Sachsen jene Rechte, welche den Begriff desselben bildeten, erst erstritten werden mussten, — weshalb sonst der lange sächsische Krieg? Zwar kämpfte diesen Magnus mit, — aber der Ungeübteste erkennt bald die Verschiedenheit seiner Stellung von Otto v. Northeim. Ferner: was ward mit dem andern Ducat? Wann und mit wem hörte er auf, — wer erhielt die Lehen, die doch bedeutend seyn mussten? Würden wir wohl über diese Punkte aller Nachricht entbehren? Richtiger wäre es, wenn man den Markgrafen, vorzüglich denen gegen die slavische Gränze, welche wir jedoch von dieser, streng Niedersachsen gewidmeten Abhandlung ausschliessen, Ducats-Rechte an ihren Besitzungen und Eroberungen zutheilen wollte.

erblich wurde, lag sowohl im Interesse des Kaisers als der Billinger; des erstern, insofern jene die Gränzen besser vertheidigten und das Reich mehr erweiterten, wenn sie zugleich für eigenes Interesse mitkämpften; das der letzteren zeigt sich von selbst. Das Erbrecht der Billinger war also eine Vergütung für die grösseren Anstrengungen, welche sie für Kaiser und Reich zu machen gezwungen waren.

Was die Billinger an Land vor den Karolingischen Herzögen gewannen, verloren sie gegen diese an der erhöhten Stellung gegen die Grafen des übrigen Sachsens. Diese standen, ihren persönlichen Stand betrachtet, den Herzögen ganz gleich [78]); ihre Befugnisse in Beziehung auf öffentliche Verwaltung waren auch innerhalb ihrer Comitate ganz dieselben und sie übten sie unabhängig vom Herzoge aus [79]). Ein Oberrichter-Amt über Streitigkeiten verschiedener Grafen hatten die Billinger vermöge ihres Amtes nicht. Die Entscheidung über solche war nur kaiserliches Recht [80]).

Nur in Hinsicht der Rechte an dem Domanium, so wie der Erblichkeit in diese Güter waren Grafschaft und Ducatus verschieden; in ersteren stand den Grafen wie schon gesagt nur eine obere Aufsicht zu [81]). Aber sie fin-

78) Die Beweise hat Montag u. s. w. schon gesammelt, conf. II. p. 52. u. 53.

79) Über diesen Zustand sagt auch Annal. Saxo ad **1116**: Nullus ibi comes vocabatur, nisi qui Ducis honorem possidebat. — Es bedarf wohl nicht der Erwähnung, dass bei Darstellung dieses Verhältnisses die Vicecomites der Billinger ausgeschlossen bleiben.

80) Niemand wird z. B. das Verfahren von Hermann in Sachsen bei den Unruhen der kaiserl. Familienglieder als ein Verfahren von Amtswegen erkennen; es erscheint dies als ganz specielle legatio.

81) Den Billingern eine Oberaufsicht über das Domanium des ganzen Sachsens zu ertheilen, hat gar nichts für sich, aber genug gegen sich. — So hat z. B. eine ungedruckte Urkunde im Msc. Chron. Epp. Hildesh. Bibl. reg. Hannov. de **1001** bei einem Tausch des Grafen Bardo mit dem Bischof Bernward über Güter: Sed quod pactum solummodo in nostro imperiali pendebat arbitrio etc. Die Urkunde ist zu Ravenna ausgestellt, und steht die Personen angehend, mit der bei Falke p. 208. in Verbindung — (copia). Die Güter des Bardo

gen bald an, sich auch in dieser Hinsicht herzogliche Rechte anzumassen. Unter den letzten sächsischen Kaisern mochte man hierauf weniger streng Acht geben. Als sich aber nach Aussterben der geraden Linie derselben 1002 nothwendig eine Ansicht über das kaiserliche Domanium und die Rechte des jedesmaligen Regenten daran bildete [82]), da waren Weiterungen unvermeidlich. Unter dem frommen Heinrich und den von Aussen beunruhigten Regierungen Conrad des II. und Heinrich des III. [83]) konnte dieserhalb von Oben wenig geschehen. Als aber Heinrich der IV. seine Rechte an dem Domanium, welche sich die Edeln der Sachsen angemasst, wieder erstreiten wollte, da erschien sein Krieg, ausser gegen die Billingische Familie, eben so ungerecht nicht. Der Erfolg war gegen den Kaiser, und die Grafen besassen nun vollkommen herzogliche Rechte innerhalb ihrer Comitate, welche von einem Herzogthume jetzt nur noch der Länder-Umfang unterschied. (vgl. die Anm. 79. citirte Stelle, welche ganz für diese Zeit gehört).

Eine Appellation von den Aussprüchen der Grafen ging nicht an den Herzog, insoweit jene nicht blosse Vicarien da waren, wo den Billingern auch der Comitat zustand. Solche Vicarien standen aber gegen den Reichs-Verband in gar keiner Beziehung, nicht etwa wie die comites ducis in Schwaben; sie waren nur Voigte. Kein anderer Graf hatte gegen die Billinger ein subordinirtes Verhältniss zu beobachten. Die ganze Verwaltung des übrigen Sachsens blieb daher auch den Grafen und Markgrafen überlassen.

waren königliches Domanium und von einer Zwischenwirkung der Herzöge ist nirgends die Rede; geschieht aber etwas auf Bericht oder Vorstellung (und von solcher hätte man von Seiten der Billinger, hätten sie die Aufsicht über alle königlichen Güter gehabt, hier hören müssen), so findet man dergleichen in Diplomen selten vergessen.

82) Denn nicht wie früher, der bisherige Verwalter, sondern ein dritter ward nun Kaiser.

83) Namentlich die italien. Interessen, bei denen eine Hülfe aller Weltlichen so nöthig war, mögen, als Gegenbewilligung, manchen Grafen in dem vorläufigen Besitz eines Reichslehns gelassen haben.

Die nähere Bestimmung der Gebiete der Letztern geschah wahrscheinlich von Otto dem Ersten zu gleicher Zeit mit der Erhebung des Billingischen Ducates; ich erinnere dieserhalb nur an die bald darauf vorkommenden: Udo von Stade, Ekkehard, später Rudolf u. s. w. Allgemeines Interesse führte diese Grossen und die bedeutenderen Grafen oft zusammen; partielles wieder auseinander. — So entstanden aus dieser zerrissenen Art, wie die Kaiser Sachsen nicht mehr als ein Ganzes verwalten liessen, die principes Saxoniae, deren alle Quellen seit der Periode der Billinger erwähnen [84].

Die ehrenvolle Rolle, welche diese unter den übrigen sächsischen Grossen bis an ihr Ende spielten, beruhte auf der Macht ihrer Stellung, begründet durch die Vereinigung so vieler Comitate in fast allen Gegenden Sachsens. Auf-

84) Der Annal. Saxo (ad 1125) zählt Episcopi, Duces, Marchiones und Comites dazu. — Selbst Fremden fällt dieser neue Stand sogar auf, und sie unterscheiden ihn von den Nobilioribus. — Chron. Godefr. Mon. bei Freher-Struv. ad 1168, vorzüglich 1173. — Zu einer Bestimmung, wer dazu gehörte, lässt sich sehr gut das Dipl. de 1151 Orig. Guelph. III. p. 436. mit gebrauchen. — Die Hauptthätigkeit dieser principes Saxoniae, in soweit sie Interesse für allgem. deutsche Geschichte hat, war die ausschliessliche Theilnahme bei Wahlen neuer Kaiser, welche seit 887 nur Sache der Nobiliores im Allgemeinen (Grafen, u. s. w. oder anderer höherer königl. Diener) war; — jetzt ward sie Sache Grosser, denen an völliger Unabhängigkeit wenig mangelte. — Jedoch erscheint dies Recht in dem grössten Theil dieses Zeitraums als angemasst von denen, welche diese Anmassung auch noch mit dem Schwerdt unterstützen konnten. — Bald brachten es, vorzüglich durch Geistliche unterstützt, die Principes dahin, dies Wahl-Recht als eine nur ihnen zustehende Befugniss im deutschen Staatsrecht anerkannt zu sehen. — Merkwürdig ist die Abschrift des Schreibens, die der Bischof Ferd. v. Fürstenberg aus Rom von einem Briefe des Erzbischofs Adolph v. Cöln an Innocentius III. mitgebracht hat, — die Wahl Otto IV. betreffend: Paternitatem igitur Vestram attente rogamus, quatenus rationabile factum nostrum, aliorumque Principum, qui de jure eligere debent etc. (Ex libr. Copiar. Episc. Paderb. Msc. in Bibl. reg. Hannov., woselbst der Brief genauer, als bei Baronius und Miraeus sich findet.) Ihr Theil daran hatten also auch die sächsischen Grossen.

fallend ist zugleich, dass sich solche fast in allen Diöcesen finden (am wenigsten in Münster und Halberstadt). Sollten hiebei die Kaiser ganz absichtslos verfahren haben?

Jedoch vermag ich ein kräftiges Eingreifen in die Angelegenheiten Westphalens von Seiten der Billinger nicht nachzuweisen [85]), — dies findet man erst seit Lothar und vorzüglich unter Heinrich dem Löwen.

Eine Aufstellung der Befugnisse des Herzogs-Amts, so lange Lothar dieselben ausübte, kann für die Verfassung Sachsens ganz wegbleiben. Dieser war bis zu seiner Erhebung zum Thron theilweis grade über seine Herzogs-Rechte mit, in einen ewigen Krieg verwickelt, der mit der Schlacht am Welfesholze noch nicht aufhörte. Man weiss daher auch nicht, ob ihm das, was er während dieser Zeit in Sachsen als Herzog that, vermöge seines Amtes oder nur vermöge seiner augenblicklichen Stellung gegen die Reichs-Regierung als siegreicher feindlicher Anführer zukam [86]). Dazu darf man nicht übersehen, dass die Interessen seiner späteren Stellung als Kaiser denen seiner früheren als Herzog grade entgegen liefen [87]). Bei Bestellung der spätern Herzöge berücksichtigte er weniger Verfassungs- als Familien-Interessen.

85) Zwar wird Bernhard einmal an einer Stelle Dux Westphaliae genannt, — allein die Geschichte hat auch nicht ein Datum, um diesen Beweis zu verstärken. — Selbst in frühern Diplomen findet sich die Verwechslung der einzelnen Theile Sachsens, z. B. Dipl. de 866 bei Schaten Annal. Pad. III. — Vielleicht kamen die grössern Titulaturen, mit denen sich erweislich die Askanier so gross thaten, schon jetzt auf.

86) Dazu kommt, dass die wenigsten Quellen der Ernennung Lothars zum Herzoge vom Kaiser erwähnen; nach den meisten ist es wahrscheinlicher, dass er selbst sich durch seinen Anhang dazu erhoben, und nur anerkannt wurde; wobei denn allerdings nichts anders von Seiten des Kaisers zu thun war.

87) Jedoch lag hiebei nicht der Grund in einer Amtspflicht des Herzogs, sondern zunächst in dem freundschaftlichen Verhältniss, in welchem Lothar zu dem Bischof von Münster stand, cf. Annal. Saxo ad 1120—24. — Hiebei ist für den Geschichtsschreiber die Besiegung und der Tod Friedrich v. Arnsberg's nicht zu übersehn.

Wir wenden uns zur dritten Periode der sächsischen Herzöge, der der Guelphen. Es war alles ganz anders bei ihrer Bestellung als früher. — Lothar hatte als Graf für die Erblichkeit der Rechte der Grossen am kaiserlichen Domanio gestritten, und war diesem Grundsatz in einem langen Kampfe als Graf und Herzog treu geblieben; er durfte ihn am wenigsten gegen seine alten Waffenbrüder nach seiner Erhebung zum Kaiser verläugnen. Daher gleich nach seinem Regierungs-Antritt stillschweigend gesetzlich anerkannte Erblichkeit der Reichslehne. Damit war aber mit einem Male das alte Domanium, so wie es sich noch aus den Zeiten der Karolinger und Ottonen herstammte, eingebüsst; ein neues entstand aus den grossen Familien- und den noch übrigen Gütern, für deren Besitz nach Lehnrecht Lothar selbst gegen das Reich gekämpft hatte, so wie vielleicht aus den wenigen, welche ganz frei vom Lehnsnexus erhalten waren [88]. Allein Lothar hatte keine männliche Nachkommenschaft in der Kaiserwürde; was lag ihm an Erhaltung eines kaiserlichen Domanii als Krongut betrachtet? Es sollte vielmehr, so viel es anging, seinem Schwiegersohn Heinrich zu Gute kommen.

Dieser vereinigte nun als Ducatus Saxoniae [89]) eine

88) Dies waren grosse kaiserliche, besser Reichsvillen, so wie sie bald der Sachsenspiegel für Sachsen aufzählt und ähnliche.

89) Seitdem die Ottonen Sachsen nicht mehr als ein Ganzes verwalten liessen, verschwinden auch nach und nach die allgemeinen Gränzen, und die Gränzen einzelner Gebiete treten an deren Plätze. — Daher ging denn auch die Gränze eines jedesmaligen Ducates so weit, als sie der zeitige Dux ausdehnen konnte; wen der Kaiser hiezu ernannte, dem konnte er von Amtswegen nicht zugleich einen genau bestimmten Distrikt seiner Wirksamkeit anweisen, — dieser ergab sich durch die Verbindungen mit den übrigen Grafen u. s. w., welche auf diesen Dux als natürlichen Mittelpunkt hingewiesen waren. — Ganz Sachsen (Ost-, Westphalen, Engern) mit bestimmten Gränzen war nie im Ducatus Saxoniae begriffen. — Einen Gegenbeweis liefert nicht 1180 das Losreissen Westphalens von Sachsen, — dies war der gelindeste Schlag der den Löwen traf, — er verlor wenige, unzusammenhängende Stücke. — Die neue Belehnungsurkunde (Lünig C. J. F. I, 395.), was ist sie mehr als eine Grossthuerei? Konnte der

bedeutende Masse Landes, welcher durch die eigenen Erbgüter, in Ostphalen und Engern ziemlich zusammenhängend, weniger dieses in Westphalen, gebildet wurde. Zugleich lag es im Interesse des Kaisers, seinen Schwiegersohn so mächtig als möglich zu machen, und das Verhältniss des Herzogs innerhalb seiner Gränzen war daher gegen seine Vicecomites und die übrigen Edeln, welche gezwungen waren, sich durch Lehnsverband an den Mächtigern zu knüpfen, ganz dasselbe, wie es früher nur immer das des Kaisers gegen seine Grafen war. Der guelphische Ducatus war schon seines Umfangs wegen viel bedeutender als der Billingische. — Die oben angedeuteten Verhältnisse hatten jedoch auch die übrigen Grossen ausserhalb des zusammenhängenden Ducates der Guelphen in Sachsen unabhängiger gemacht, und Jene liessen es nicht zu, dass höchstens hie und da den Kaiser ausgenommen, ein anderer Grosser Einfluss auf sie ausübte. Daher blieb auch das Ansehen der Guelphen, namentlich in Westphalen, obgleich auch hier unter ihren Lehnen noch genug, jedoch unzusammenhängende Stücke lagen, immer nur sehr gering, und die Versuche namentlich unter Heinrich dem Löwen, diese auszudehnen, waren nicht immer mit einem glücklichen Erfolge gekrönt. Noch einmal unter diesem ward zu der Herzogswürde ein Amt gelegt, welches eine Art Oberaufsicht über alle andern weltlichen Grossen in soweit mit sich führte, als diese auf dem Gesetze des allgemeinen Land-

Kaiser Gränzen angeben, innerhalb welcher jene Befugnisse, dem neuen Herzog ertheilt, ausgeübt werden sollten? Und der neue Herzog, konnte er anderwärts herzogliche Rechte üben, als wo ihn ein anderer Rechtsgrund dazu schon befähigte? — Wo weis't die Geschichte ein solches Recht über Westphalen als Ganzes nach? Welche Rechte hatte der Erzbischof als Herzog über die Bischöfe, die Teckeneburger u. s. w., als welche sie ihm freiwillig einräumten? Und übten und behielten diese nicht alle Befugnisse, die doch eigentlich der Belehnungsurkunde nach, dem Erzbischof zukamen, — ja jene Grossen bemüheten sich nicht einmal so weit, jene herzoglichen Rechte für ihre speciellen Gebiete von dem neuen allgemeinen Herzog zu Lehn zu nehmen!

friedens von Friedrich Barbarossa beruhete [90]). Über das Gesetz selbst (im Allgemeinen vgl. II, 51. feud.) an einem andern Orte. Wie weit aber überhaupt eine solche Oberaufsicht von Rechtswegen ausserhalb des Ducatus praktisch ausgeübt wurde, bleibt zweifelhaft; sie für Sachsen im Allgemeinen zu behaupten, sagt gar nichts, da durch Theilung in weltliche und geistliche Gebiete, Sachsen nicht mehr als ein Ganzes bestand. Immerhin jedoch stieg das Ansehn des Herzogs (Heinrichs des Löwen) hierdurch auch ausserhalb seiner Gränzen; indem man zu ihm als der achtbarsten benachbarten Macht bei vorkommenden Fällen am liebsten seine Zuflucht nahm, und das Aufhören der Verbindungen ausserhalb des Seinigen, welche mit Aufhebung seines Ducats zugleich zerfielen [91]), mussten den Herzog bitterer treffen, als die Wegnahme eines Titels, der die beiden Grossen auf welche er verlegt wurde, um wenig oder nichts über den Stand zu erheben vermochte, welchen sie schon früher einnahmen [92]).

90) Die kurze Admonitio ad pacem, (mehr ist sie im Grunde nicht) angeblich von Conradus Salius bei Goldast lassen wir dahin gestellt seyn. — Auch Lothar schon trug sich mit Bestimmungen über einen ähnlichen Landfrieden; wir wissen nicht, wieweit sie zur Ausführung gekommen, und ob die Zerstörung der Schlösser Valkenstein und Walhusen (1115) von Lothar in eigner Fehde wegen Beraubung seines Eigenthums, oder Kraft seiner Würde als Herzog geschah. — In ähnlichen Bedrängnissen wandten sich wohl schon früher Andere an den Herzog (Annal. Saxo ad 1121), allein ein Handeln desselben von Amtswegen lässt sich nicht darin erkennen. — Jetzt erhielt der Herzog eine Oberaufsicht über alles, was im weitesten Verband zu seinem Herzogthum gehörte cf. Litt. ad Frid. de 1157 bei Falke p. 564.

91) Namentlich die Advokatien, welche mit dem Herzogthum Sachsen von Alters her aus der Zeit erblich verbunden waren, wo bei Bestellung derselben der Kaiser noch ein Wort zu sagen hatte. — Diese alle gingen verloren.

92) Der letzte Umstand ist mir ein Hauptbeweis mit, dass Ducatus, als Würde betrachtet, ausserhalb des eignen Territorii gar nichts mehr bedeutete, und allgemeine Regierungsrechte anderwärts, so wie in der ersten Zeit, nicht mehr begründete. — Friedrich I. konnte die neuen Herzöge nur durch den Titel beglücken; der eigent-

Über die Stellung des Dux Saxoniae und seine Rechte in Beziehung auf Reichstage u. s. w. ist der allgemeinen deutschen Geschichte nichts Besonderes hinzuzusetzen.

§. 14.

Kriegsverfassung.

Über den sächsischen Heerbann kann, was die einzelnen Data ausser ihrem Zusammenhange angeht, dem nur wenig noch hinzugefügt werden, was bereits Möser und Kindlinger (vorzüglich Münst. Beiträge III. Abthl. I.) beigebracht haben. Es soll deshalb weniger hier auf specialia als auf eine Erörterung der allgemeinen Stellung ankommen, welche der sächsische zu dem allgemeinen deutschen Heerbann einnahm. Die Verpflichtung zu dieser neuen Last ward sofort jedem Theil des Volkes, so wie er unterworfen war, auferlegt; dem südlichen Theile des Landes schon 797 durch das Cap. Saxon., allein es ist gleichfalls aus dieser Stelle zu ersehen, dass die Kaiser im Willen hatten, bei dieser Disciplin in Sachsen dieselben Grundsätze eintreten zu lassen, welche im ganzen Frankenreiche bestanden; es hätte sonst die obige Stelle einer genauern Erklärung bedurft [93]). Die Annales Einhardi seit jenem

liche Grund, wodurch sonst ein Dux zu einem Mächtigen gemacht wurde, — das Domanium in einem Lande, war für ihn in Sachsen nicht mehr vorhanden. — Der neue Dux mochte sehen, wie mächtig er sich durch selbstgeschaffene Lehnsverbindungen zu machen wusste. — So wird die Dioecesis Monasteriensis als etwas vom Ducatus Westphaliae ganz Verschiedenes in Urkunden aus dem 13. saec. behandelt, und alle souverainen Staaten und Städte, in soweit sie sich nicht an ihren Herzog freiwillig durch Lehnsverbindung schlossen, kümmerten sich um einen Ducatus nichts, cf. Dipl. de 1298 (Dipl. Susat. nro. XIII.) Häberlin analect. med. aevi. — Man führe zum Beweise des Gegentheils nicht das bekannte Diplom für Osterreich an; ich glaube den Beweis führen zu können, dass das, was Heinrich verlor, mehr in Lehnen von Würden (Oberaufsicht, Advokatien u. s. w.) als direkt in Land bestand; ja der neue Herzog musste erst abwarten, wer sich weiter an ihn schliessen wollte; was allerdings nicht fehlen konnte, da Kleinere zunächst auf ihn hingewiesen waren.

93) Es unterbleibt desshalb auch hier das Citiren der Stellen,

Jahre zeigen uns auch, dass der Kaiser von seiner neuen Befugniss in Sachsen sofort Gebrauch machte. Erst die vollkommene Beruhigung des ganzen Landes erlaubte dann, über den sächsischen Heerbann im Ganzen etwas anzuordnen [94]). Dahin gehören Capit. Bononiense de 811 §. 8., vorzüglich aber das Capit. Aquense de 807 §. 5 und 6. — Ging der Kriegszug nach Spanien oder gegen die Avaren, so musste der sechste, nach Böhmen, der dritte kriegsfähige Mann folgen. War aber die Gränze des Vaterlandes zu vertheidigen, so musste sich das ganze Aufgebot stellen. Für die ganze innere Einrichtung des Heerbanns gelten die bekannten allgemeinen Bestimmungen.

So lange jener nun in Sachsen in seiner ursprünglichen Gestalt bestand, d. h. als Sache des Volks, nicht als Sache Einzelner mit ihren Gefolgen, lässt sich dabei Folgendes nicht verkennen: Es scheint allgemeiner Grundsatz gewesen zu seyn, den Heerbann eines einzelnen Volkes hauptsächlich nur gegen die diesem angränzenden Nachbaren zu verwenden. So war es der sächsische Heerbann, welcher gegen die Slaven u. s. w. verwandt wurde; das geringe Aufgebot gegen die spanische Mark, die Avaren und Böhmen, lässt die Anwendung des obigen Grundsatzes auch bei den Sachsen vermuthen; gegen kein anders Volk brauchten sie weiter Heerfolge zu leisten. Die Verbindlichkeit hierzu nach der spanischen Mark zerfiel mit der Theilung des Reichs, die Avaren verschwinden bald aus

welche dieserhalb in jeder allgemeinen deutschen Geschichte gefunden werden.

94) Dahin gehört denn, dass auch die Geistlichkeit nicht frei vom Heerbann seyn sollte. — Allein schon unter dem frommen Ludwig begannen die Ausnahmen, wie dies das Dipl. de 887 bei Falke p. 115 versichert; und wenn auch manchem geistlichen Herrn hierüber erst später Diplome zugefertigt sind, — der Sache nach kann man den Beginn des 11. saec. als Terminus annehmen, wo sich die geistlichen Herrn Freiheit davon errangen. — Der Heerbann als Landfolge erhielt hiedurch den ersten grossen Stoss; und dies trug nicht wenig dazu bei, dass derselbe als Lehnsfolge, ganz verschieden von dem alten Institut, wieder auflebte.

der Geschichte, und die Gränzen, in welchen der sächsische Heerbann folgen musste, verengen sich immer mehr. Auch mit der böhmischen Heerfolge ward es eine eigene Sache. Bei Lothars Zuge 1126 dahin muss man nicht vergessen, dass mittlerweile eine Lehnsfolge an die Stelle der Landfolge getreten war, so wie, dass ein anderer Theil des deutschen Reiches, in genauer Beziehung zu Sachsen stehend, nunmehr an Böhmen gränzte [95]), und dass dieser wahrscheinlich, Lothars persönliches Gefolge ausgenommen, den Hauptstamm der Heerfolge nach Böhmen geliefert haben wird.

Die genaue Bestimmung der Zahl des sächsischen Heerbannes bei auswärtigem Dienst, lässt diesen selbst als einen ausserordentlichen erkennen; bei einer näheren Untersuchung hierüber müssen daher dieselben Grundsätze eintreten, wie bei der Erklärung ganz specieller Gesetzvorschriften, welche streng nach ihren Worten ausgelegt werden müssen. Hieraus folgt, dass es ein allgemeines Gesetz, welches die Niedersächsische Landfolge in der letzten Zeit dieses Zeitraums in Italien zu dienen zwang, nicht gab; wenigstens ist ein solches nicht bekannt geworden.

So lange nun noch der sächsische Heerbann-Dienst als Landfolge [96]) bestand, hatte er auch eine eigene Zusammensetzung. Noch bestand die alte Einrichtung, dass die Lazzi eigens in die Heerbann-Rolle nach der Grösse des Besitzthums eingetragen waren, welches sie bewirthschafteten; zur Schlacht folgten [97]) sie dann dem Herrn, von wel-

95) Die seit Heinrich und den Ottonen entstehenden Gebiete, welche später dem alten Stammlande auch den Namen raubten.

96) Als Erklärung füge ich hinzu, dass ich dies nur im Gegensatze der Lehnfolge, als Sache aller Bewohner des Landes, verstehe.

97) Vgl. das oben citirte Dipl. de 887 bei Falke p. 115: nobilis cum populo suo, — welches für jene Zeit und für Sachsen nicht durch freies Gefolge erklärt werden kann. — Der königl. Heerbann ging über Freie und Unfreie Chron. Halberst. (Leibn. Sc. II. p. 115.) regalem heribannum super milites liberos et servos. — Nach der einfachsten Erklärung können unter agrariis militibus des Witich. Corbej. (Meib. p. 639) nur Lazzi verstanden werden; in Sachsen sich ein an-

chem sie durch jenes abhängig waren; der Graf besorgte innerhalb seines Comitates die Aushebung. Die Sache blieb erweislich so in Sachsen, bis gegen den Ausgang des 10. Jahrhunderts. Die Einführung des grossen Lehnverhältnisses des Billingischen Herzogthums konnte innerhalb desselben nicht ohne Folgen für den Heerbann bleiben; der allenthalben dazwischen gestreueten geistlichen Besitzungen hier nicht einmal zu gedenken. Die Grossen (principes) strebten allenthalben nach weltlicher Macht, und da diese nur mit bewaffneter Hand zu erreichen war, so suchten jene eine solche Macht durch Anziehung der Freien zu erreichen, welche in dem Bezirke wohnten, wo jene Grossen früher nur Amts-Befugnisse ausübten. Der freie Sachse hatte mittlerweile durch den ehrenvolleren Reiterdienst mehr Geschmack am Kriegswesen gefunden; er liess sich seine Verbindlichkeit zur Heerfolge willig erhöhen, natürlich nicht ohne andere Vortheile an Lohn u. s. w. zu erhalten. Der Dienst war jetzt Beschäftigung, früher Last; bald ward der Lazzus gar nicht mehr dazu gelassen; er musste aber dafür, dass der Herr des Unfreien Verpflichtung erfüllte, Abgaben mehr geben [98]. — Die Grossen bildeten so eine eigene Klasse von freien Ministerialen um sich, die kriegserfahrner und auch weniger der glebae adscripti waren, als das alte Aufgebot. Der neue Herr hatte diese Ministerialen durch Lehnrecht an sich gefesselt und bestimmte nun die Zeit und die Orte, wann und wo sie dienen sollten [99].

deres künstliches Verhältniss, wie das im Röm. Reich dabei zu denken, ginge wohl nicht gut. — Ackerbauer waren in Sachsen nur Lazzi, und so fällt der Begriff von Agrarius und Lazzus zusammen, — ja man kann sie noch nicht einmal von den Burgbesatzungen Heinrich I, unterscheiden, denn aus den Agrariis werden diese erst gebildet. — Lazzi hatte auch der Graf speciell ausgehoben, vgl. Wigand (Vehm-Gerichte) p. 220, vgl. ferner Dipl. de 900 bei Falke p. 513 u. s. w. Die Beweise bis ins Zehnfache zu häufen, wäre ein Leichtes.

98) Das Ausführliche darüber bei den bäuerlichen Lasten.

99) Jedoch erzwangen sich die Ministerialen auch hierüber mit ihrem Herrn bald besondere Capitulationen; so entstanden das Cölnische, Teckeneburgische Dienstrecht u. s. w. (Kindlinger M. B. II

Die Zeit vom Aussterben der geraden Linie der sächsischen Kaiser bis zum Beenden des grossen Krieges unter Heinrich dem IV. und V. war es, binnen welcher zur Ausbildung dieses Verhältnisses in ganz Sachsen eine feste Grundlage gebildet wurde. Durch Erstreitung der Rechte am Domanio wurden jenen Grossen nun die Mittel an die Hand gegeben, durch einen Lehnsverband sich eine Umgebung von Vasallen zu verschaffen. Noch mussten die unglücklichen sächsischen Lazzi für ihre Herren jenen langen Kampf mit auskämpfen, ohne zu wissen, warum es galt [100]; dann wurden sie bei Seite geworfen, und ihre traurige Stellung mit den sich von Jahrhundert zu Jahrhundert häufenden Lasten begann alsbald.

So wie nun der Kriegsdienst in den einzelnen Bezirken auf einer Beneficial-Verbindung zu beruhen anfing, so natürlich auch der Dienst jener Bezirksherren wieder gegen das Reich. So entstanden dann wieder ähnliche Capitulationen, welche den Reichsdienst genauer bestimmten [101]. Immer aber schimmert der alte Grundsatz durch: nicht ausserhalb der Landesgränze dienen zu wollen; nur weniges ward als Ausnahme zugestanden [102]. Dieser Punkt ist

nro. 13. Lit. A, und Ludewig Rel. M. II. p. 300 sqq.). Über das Hinüberragen des erstern, auf einen Theil von Sachsen wenigstens, kann kein Zweifel seyn. — Die Ministerialen mussten zwar dem Herrn gegen Jeden dienen, jedoch nur bis zur Gränze seiner Herrschaft (jener altsächs. Grundsatz), weiter geschah der Dienst nur aus gutem Willen.

100) Man lese nur Lamb. Schafnab. (Pistor I.) p. 369.: Ex alia parte castra Saxonum etc. weiter p. 392. eod.: praeterea cernentes etc. weiter p. 394. vorzügl. 396: plebe jam taedio affecto etc.

101) Als eine solche, nicht als ein Gesetz aus kaiserlicher Machtvollkommenheit als Lehnsherr seinen Belehnten auferlegt, sehe ich die Const. de expeditione Romana an.

102) So hatte der Erzbischof von Cöln (Dienst-R. §. 4.) es erreicht, ut Ministeriales Beati Petri ad Coronationem Imperatoris cum Domino suo AEpo ultra Alpes in expeditionem ire teneantur. — Dies muss wieder wörtlich erklärt werden, — zu keinem andern Zuge nach Italien waren sie verpflichtet. — Noch bessern Beweis hierüber giebt das Teckeneburgsche Dienst-Recht, welches einen Zug über die

vielleicht im Stande Heinrich den Löwen, wegen seines plötzlichen Aufbruchs vom Kaiser zu entschuldigen, und diesen weniger als persönlichen Treubruch erscheinen zu lassen. Jene Ansichten, welche man vom Heerbann hatte, waren ohne Zweifel dieselben oder doch ähnliche, welche auch Heinrich's Ministerialen gegen ihn geltend gemacht hatten; wahrscheinlich zwangen ihn diese zur Umkehr; und bevor wir nicht wissen [103]), ob er sich das Vorrecht vorbehalten, seine Dienstleute zu gebrauchen, wo und wann es ihm beliebte, bleibe es ferne von uns, einen grossen Charakter durch den Vorwurf eines niedern Treubruchs herunter zu stellen.

Auch die Art der Bewaffnung änderte sich. Die alte Nationalwaffe verschwand, denn Witichind von Corvey erwähnt sie für seine Zeit nur noch als eine Merkwürdigkeit bei den Angelsachsen. — (Ohne Zweifel sind diese unter Angli zu verstehen). In Deutschland nährt sich die Bewaffnung der Sachsen immer mehr und mehr der ritterlichen des Mittelalters [104]); vorzüglicher und eine Sache

Alpen auf den guten Willen der Ministerialen allein ankommen lässt; kann es noch wundern, wenn manche Ministerialen gegen Heinrich den Löwen gleiche Rechte durchgesetzt hätten? denn dass auch hier besondere Capitulationen Statt gehabt haben, stehe ich zu glauben keinen Augenblick an.

103) Bei diesem noch unaufgeklärten Faktum ist wenigstens auch das anzuführen, was eine entgegengesetzte Meinung für sich hat. — Sollte der Pabst Heinrich bewogen haben umzukehren? vgl. d. Collation. Ferd. v. Fürstenberg, welche er zu Rom aus Odorici Raynaldi Annal. eccles. ad 1198 machte: Tandem obtinuit Innocentius (III) ut ille (Otto IV) ad imperium coheretur, cujus parens ob defensam Pontificis Romani causam Saxoniae ducatu depulsus fuerat (Ex libr. copiar. Ep. Paderborn. Bibl. reg. Han.) — allein dies kann immer ein Erwählungs-Grund seyn, den Otto's Anhänger erst später vor dem Pabste hervorsuchten. — Jedoch, wenn auch seine Ministerialen wegzogen, warum blieb nicht Heinrich, um persönlich von seinen Pflichten nichts zu versäumen, wenigstens mit seiner nächsten Umgebung?

104) Man vergl. die citirten Dienstrechte, um zu erkennen, was alles zur Bewaffnung und vollständigen Ausrüstung gehörte.

von nicht geringer Kostbarkeit ward sie zunächst, als nach den Ungar-Kriegen, nach Witichind von Corvey [105]), der ständige Reiterdienst aufkam. Ausgebildet scheint derselbe schon in den ersten Feldzügen der Sachsen gegen Heinrich den IV. Ob aber alle Reiter wieder in besondere Corps vereinigt wurden, muss bezweifelt werden, wahrscheinlich waren sie hier noch zerstreut im Heere, und jeder Höhere focht seinem Haufen vor.

Aber nicht allein an Kriegserfahrung, sondern auch an innerer Einrichtung gewann das sächsische Heer vor allen andern Deutschen. Schon liesse sich zur Noth ein eigenes Corps nachweisen, welchem die vorkommenden Arbeiten bei Belagerungen, bei Märschen u. s. w., in soweit sie Gegenstand eines besondern Theils der Kriegswissenschaft sind, oblagen [106]). In wie weit die aufkommenden Turniere auf den sächsischen Kriegsgeist wirkten, bedarf einer Darstellung nicht, indem sich hierbei etwas provinciell unterscheidendes nicht finden lässt.

§. 15.

Markverfassung.

Nach Beginn der Regierung Karls in Sachsen sieht man deutlich, dass die Verfassung daselbst vorerst noch eine Herrschaft über Gemeinden freier Männer (Markverbindungen) blieb, und bleiben musste, bis die neue Grafenverfassung sich völlig ausgebildet hatte. Bis so lange konnten Grafen- und Gemeindegerichte (judicia vicinantium) in so manchen wichtigen Angelegenheiten nur collidiren [107]), dann

105) Meib. I. p. 640. Auch Annal. Saxo ad 933 hat die gleiche Vermuthung. — Ob aber unter Militibus I, II und III ordinis der Stand der Krieger, oder die Art der Bewaffnung zu verstehen sey (id. ad 1076), ist nicht klar; ich vermuthe jedoch das erste, und sehe hierin eine der ersten Quellen, aus denen die Grundsätze flossen, welche die Glosse z. Sachsensp. L. I. art. 3. näher ausspricht.

106) Der Annal. Saxo ad 1126 Eccd. I. p. 658. hat sie für den böhmischen Feldzug; welche Dienste ein ähnliches Corps Heinrich dem Löwen bei Belagerung des Desenbergs leistete, ist eben so bekannt als ausserordentlich für jene Zeit.

107) Vgl. den oft citirten §. 4. des Capit. Saxon. de 797.

nicht mehr, und die Gründe hierfür, in soweit sie nicht schon angedeutet, sollen noch weitläuftiger an einem andern Orte vorkommen.

Nachdem nun in die Verbindungen der einzelnen sächsischen Freien so manches hinüber reichte, was ihnen früher fremd war, und sie auf diese Art das Königliche Domanium, die Geistlichkeit [108]) u. s. w. zu Markgenossen erhalten; nachdem die Mark noch auf andere Art, durch Kirchspielverbindung durchschnitten wurde, da war es klar, dass die politische Bedeutung von: „Mark" sofort verloren gehen musste, und dass nur höchstens noch eine ökonomische dafür bleiben konnte. Aber auch der alte ungetheilte Zustand derselben konnte sich wegen der verschiedenen Interessen nicht erhalten; und wenn man nicht früh genug getheilt hätte, so würden König und Geistlichkeit den übrigen Markgenossen bald wenig Rechte übrig gelassen haben. So viel alte Echtworte also in der alten Mark anerkannt wurden, so viele Theile wurden gemacht und jedem der dazu berechtigten Freien für sich und seine Unfreien einer derselben als Eigenthum überwiesen. Dies war der Zustand der getheilten Mark [109]), und auf der weitern Eintheilung, die nun Jeder, der einen Hauptheil aus der Mark erhalten hatte, weiter mit seinen Unfreien traf, und welche diese unter einander vornahmen, beruht zugleich der Grund unserer späteren Gemeindeverfassung [110]).

108) Vergl. Anmerk. 21.

109) Der, wo Villa (Haupthof mit dem Gebiete) und Marca gleichbedeutend waren, wofür d. Diplom de 814 als Beweis schon früher citirt ist. — Zwar ist dies nicht direkt für Sachsen, allein die Sache musste sich hier eben so verhalten, so wie nur eine Theilung erwiesen ist. — Dass nur bei solchen Theilungen der einzelne Freie für sich und seine Unfreien einen grössern Theil der Mark erhielt, zeigt Dipl. de 888 bei Schaten Ann. P. L. IV. p. 213: in Sladforde Colonos VII et octavam partem totius marcae etc. cf. Halthaus Glossar. sub voc. Echtwort; Wigand Archiv III, 3, p. 97, der Darstellungen bei Möser und Kindlinger nicht einmal zu gedenken, wovon ich freilich hie und da abweiche.

110) Diese grossen Theile mit ihrer ersten Verfassung nenne ich nämlich auch: „grosse Landgemeinden." — Sie waren sich in unserm

So hatte nun der Besitzer eines Haupthofes mit seinen umsitzenden Colonen eine neue Mark [111]), und es versteht sich von selbst, dass er jenen, wenn sie überhaupt bestehen sollten, die Benutzung derselben nicht versagen durfte [112]). So durch den Zustand der getheilten Mark, erhielt das Wort Echtwort immer mehr die Bedeutung: Nutzungsrecht, ganz abgesehen von der Freiheit oder Unfreiheit des Ausübenden, welche doch früher den Grund des Rechtes abgaben; denn das Recht der Markbenutzung für die Unfreien hiess nun auch Echtwort [113]). Auf jedem ursprünglichen Mansus, d. h. auf jeder Hofstelle scheint ein solches geruht zu haben. Nun ist es begreiflich, dass bei dieser neuen Mark ebensowohl eine Aufsicht sich bilden

Zeitraum noch so ziemlich in ganz Sachsen gleich. — Später seit dem 13. und 14. Jahrhundert hat man dann hauptsächlich in Beziehung auf Westphalen zu unterscheiden: Landgemeinden mit Markverfassung, und Landgemeinden mit Dorfgemeindenverfassung. — Denn diese bildeten sich auf gleichem Gebiete, die Beweise reichen bis in die jetzige Zeit, — die gemeinschaftliche Mark (Gemeinde, Hut, Weide, Moor u. s. w.) vieler Dörfer kömmt z. B. allenthalben vor.

111) Versteht sich in rein ökonomischer Bedeutung, — allgemeiner Grund für Weide u. s. w. Daher kann von dem Eigenthümer einer solchen Mark: in sua marca gesagt werden. Cf. Dipl. de 1118 bei Möser O. G. nro. 49. (vgl. oben not. 109).

112) Die speciellen Rechte des freien Herrn und der Unfreien gegen diesen vgl. bei Stände, bäuerliche Verhältnisse. — Es sey nur bemerkt, dass sich der Herr mit den ihm zugefallenen Unfreien von seinen Nachbarn streng absonderte vgl. G. L. Böhmer, de jure curiali litonico Einleit. p. 5 sqq.

113) Vergl. die etwas spätere Urkunde de 1331 bei Wigand Archiv III, 3, p. 103: quinque achtwort, secundum numerum mansorum etc. Noch besser hat es eine andere Urkunde de 1210 des Bischofs Bernward III. (Ex lib. copiar. Episc. Paderborn. Msc. Bibl. reg. Hann.) — — quod cum dissensio verteretur inter nos et nobiles viros de Nienovere, Adolfum seniorem et fratrueles suos Adolfum et Ludolfum super nemore in quo Litones nostri jus habebant, quod vulgo Echtwort dicitur etc. consilio et ordinatione fidelium penitus siluit et quievit. — Man sieht, dass Echtwort, zwar auf der Stelle ruhend, doch Ausfluss der Befugnisse des Herrn war, und dass dieser über Aufhören und Weiterbestehen bestimmte, wenn über das ganze Recht von Seiten Dritter Frage erhoben wurde

musste wie bei der alten; ebenso begreiflich aber auch, dass bei diesem neuen Markgerichte nicht die Grundsätze eines judicii vicinorum Statt finden durften, und namentlich hiebei nicht von mehreren Markrichtern die Rede seyn konnte. Diese Würde gebührte dem, von dem das Recht aller Andern, die neue Gemeinheit zu benutzen, ausging, d. h. dem Besitzer des Haupthofes, und verblieb bei diesem auch, so lange überhaupt jene Verbindung dauerte [114]). Dies ist die Entstehung und wahre Bedeutung des erblichen Holtgrafen, Erf-Exen, und Ober-Erf-Exen-Amtes. — Diejenigen, welche das Vorhandenseyn dieser Würde für die Zeiten der ungetheilten Mark d. h. vor den Karolingern schon annehmen, sind den Beweis der Möglichkeit, wie sich eine solche Würde unter mehreren gleich berechtigten Freien erblich bilden könne, noch schuldig geblieben. Da nun ein solcher Ober-Erf-Exe zunächst in dem ihm zustehenden

114) Hiemit hängt Scara, Scaratores etc. zusammen, vgl. Grimm D. R. Alterthümer u. s. w. p. 317 u. 18, 499, 531. — Das Institut ist kein rein sächsisches; es findet sich in den südlichen Gegenden Münsters, welche erst durch Bildung des Bisthums in einen nähern Verband zu Sachsen kamen, — seinen wahren Sitz hat es mehr in den, Sachsen südlich begränzenden Ländern. — Nach den widersprechenden Begriffen, in den citirten Stellen bei Grimm, wo es bald Recht, bald Dienst bedeutet, getraue ich mir, mit Gewissheit etwas darüber zu behaupten, kaum. — Das Recht der Gemeinheits-Nutzung scheint mir überwiegend (cf. Du Fresne sub voce Scara), und zu den obigen Stellen bei Grimm kommen noch Kindlinger M. B. II. nro. 3: XXVIII Scaras, und noch LX Scaras als Gerechtssame eines Einzelnen in Beziehung auf Markbenutzung. — Wie verhalten sie sich zum Echtwort bei der Mark? War letzteres ein strenges Berechtigungs-System, dass, wer als Anbauer in der Mark sich niederlassen wollte, sich mit einem Berechtigten über einen Theil seines Echtworts abfinden musste, — Scara hingegen das Recht der Markbenutzung, nach dem Kopfbestand der Mitglieder regulirt? denn laut jener Urkunde hatte der Herr Scaratores willkürlich bis zu einer gewissen Zahl gemacht, natürlich also alle Anbauer, was bei der Echtworts-Verfassung nicht anging. — Steht Scara vielleicht mit Scarre, Bank (Vierscharen in Warnkönig fland. R. G.) in Verbindung? dies bedeutet dann allenfalls auch: Gericht. — Jus nemoris vicini, quod: „Scara" vocant, wäre also die Holtgrafschaft: Scaratores die, welche

Umfang nur Unfreie um sich hatte, also auch nur mit ihnen ein Holt- oder Markgericht halten konnte, so erklärt sich so, wie auch diese oft genug auf solchen Gerichten als Beisitzer und in der verschiedensten Beziehung vorkommen; über dies Verhältniss selbst, ist, so viel ich weiss, keine getheilte Meinung [115]. Die Gegenstände dieser neuen Markgerichte konnten aber, der neuen Verfassung nach, nur solche seyn, welche sich lediglich auf die Mark und deren Benutzung bezogen; bei einer ungetheilten Mark, wo diese zugleich ein politisches Band um ihre Genossen zog, mochten solche Zusammenkünfte auch wohl noch zur Berathung und Entscheidung über andere Gegenstände, als gerade Markbenutzung, dienen.

Theilung des Grundbesitzes des Haupthofes unter mehrere Kinder, konnte so das Erf-Exen-Amt auch über Freie ausdehnen, denn es blieb dingliches Recht des Haupthofes; eben so ward es gewiss häufig durch Anheirathung benachbarter Güter vergrössert.

Diese neue Mark mit den Rechten der einzelnen Unfreien blieb immer ungetheilt, so dass dies Recht den Laz-

Nutzungen von dem Holtgrafen ausgewiesen erhalten. — Dies stimmte mit Obigem; und auf das Ausweisungs-Recht in Marken, ob es den Holtgrafen, oder den Markgenossen zusteht, und die daraus entspringenden Verschiedenheiten kommen wir nochmals zurück bei den bäuerlichen Verhältnissen dieses Zeitraums, woselbst wir den Begriff für scara, so genau es für Sachsen möglich ist, entwickeln werden.

115) Wenn ich oben behauptete, die Verhältnisse der getheilten grossen Mark seyen in allen Theilen Sachsens die näher ausgeführten gewesen, so mag auch noch als Beweis dafür gelten, dass Erf-Exen, deren Namen selbst im Osnabrückschen verschwunden sind, noch heutiges Tages im Gogericht Achim so wie im Bremischen vorkommen. — Die Registratur der Domainen-Cammer zu Hannover liefert die fortlaufenden Beweise. — Als Rechte derselben kommen jetzt die Vorausbestimmungen vor, wieviel sie bei Theilung der Mark erhalten sollen, — diese Vorausbestimmungen gehen aber jetzt nicht höher als die Decima, höchstens Nona; es gehört ihnen ferner jeder mit den Wurzeln ausgerissene Baum u. s. w. Wo der Landesherr Holtgreve ist, gebührt ihm jedoch noch jetzt $1/3$ der Mark; dies scheint die alte Abfindung zu seyn.

zis stets nur pro indiviso zustand [116]. Diese einzelnen Theile der alten Mark nun sind die wahren Gränzen, innerhalb deren unsere spätern Gemeinden mit ihrem Eigenthume entstanden. Weitere Theilungen in solchen lassen sich aber urkundlich in unserm Zeitraum nicht nachweisen [117].

In diese grossen Theile drängten sich aber wohl schon in diesem Zeitraum einige kleine Verbindungen ein, welche ganz den Charakter unserer späteren Gemeinden haben. Es waren dies solche, welche sich auf Rottland [118] niederliessen; ihnen zugestandene Privilegia und Rechte unterschieden sie merklich von den ältesten Insassen [119].

In wie weit ferner um Kirchen und Klöster etwas ähnliches Statt fand, bedarf nur der Erinnerung daran.

Dies ist die älteste Bildung der Landgemeinden im Grossen, sowohl in den Gegenden Westphalens als auch in dem alten Engern und Ostphalen. Wenn nun, was die weitere innere Eintheilung und Einrichtung angeht, die äl-

116) Über die Verhältnisse des Erf-Exen und der Laten in der so geschilderten Mark bei den bäuerlichen Verhältnissen.

117) Aus den Original-Registern der Dom. Cammer u. s. w. vermag ich solche Theilungen zwischen dem Erf-Exen und seiner Mark erst seit dem 15. saec. nachzuweisen. — Dieser erhielt meistens $1/3$ der ganzen Mark, zuweilen auch wie es später Regel wurde, nur die Nona oder Decima. — Vgl. auch Dipl. 1303 Kindlinger M. B. II. p. 300.

118) Cf. Dipl. Ep. Evergisi Paderborn. (Wigand Arch. II, 2, p. 144). Das dingliche Band, welches diese Gemeinde als solche zusammenhielt, war eben sowohl der gemeinschaftlich gewonnene Boden, als vorzüglich das Jus retractus, welches jeder ursprünglichen Stelle in Beziehung auf die andern, zugleich mit angelegten, gegeben ward. — Über diesen Punkt, und Kirchspiele vid. „Weltliche Eintheilung Sachsens."

119) Nicht minder sind hiezu schon in diesem Zeitraum an den Seegegenden Deich-Achten oder auch die Teellande zu rechnen. — Zugleich sey hier bemerkt, wie der wahre Grund für Bildung der niedersächsischen Gemeinden immer ein dinglicher (die einzelnen Mitglieder gegen einander betrachtet) war, — keine Abgabe, persönliche Leistung u. s. w. konnte eine Gemeinde bilden. — Hierin liegt der wahre Unterschied gegen die Gilde und andere, den Gemeinden äusserlich ähnliche Verbindungen.

teste Markverfassung in Westphalen mehr bestehen blieb, als in den andern beiden Theilen Sachsens, so ist der Grund hierfür nur theilweis ein politischer; mehr noch ist die Natur des Bodens, welche den Anbau Einzelner nothwendig erscheinen lässt, Schuld daran. In allen andern Gegenden Sachsens, wo gleiche Nothwendigkeit herrscht, z. B. dem Lüneburgischen u. s. w., finden sich noch heutiges Tages so gut wie im Westphälischen, die alten Einrichtungen.

Allein auch der politische Grund ist darum nicht ganz zu übersehen, nämlich der: dass am linken Ufer der Weser im Ganzen geistliche, am rechten weltliche Herrschaft vorherrschend blieb; erstere begünstigt das Stabilitäts-, letztere das Progressions-System mehr. Aus dieser Quelle fliessen die meisten Unterschiede, welche Möser (allgem. Einleit. u. s. w. §. 5 — 7.) bemerklich macht, sie beruhen nicht auf einer verschiedenen Abstammung der dort wohnenden Stämme [120]).

Die weitere Ausführung, in soweit die kleinern heutigen Gemeinden in Frage kommen, gehört mehr einem folgenden Zeitraum an, es soll hier nur angedeutet seyn, wie die strengere persönliche Unfreiheit für Westphalen in den dort ständigen Verhältnissen eine grössere Nahrung fand als in denen am rechten Ufer der Weser, und dass hier bei allen strengen drückenden Lasten das Verhältniss der Unfreien gegen ihren Herrn nie so persönlich eigen wurde, als in den eigentlich geistlichen Staaten. Über einzelne Verbindungen in soweit nur ein mehr persönlicher Zweck damit erreicht werden sollte, Hoden, Biergilden u. s. w. an einem andern Orte.

120) In den ostphälischen Gegenden hielt denn die Gerichtsverfassung mehrere Unfreie noch immer in solchen Gränzen zusammen, aus welchen sich eine ältere Mark wohl herstellen liesse. — Man vergleiche bei Gerichtsverfassung das, was über stuldidia vorkommt.

Fünftes Kapitel.

Stände des Volks.

§. 16.

Freie.

Ganz anders gegen die einfachen Standes-Verhältnisse des ersten Zeitraums ward es in Sachsen nach der Karolingischen Eroberung. — Vorzüglich durch die getheilten Marken, welche früher eben so viele Gebiete mit gleichen geschlossenen Interessen bildeten, ward dem Stande der Edeln oder Freien ein Feld geöffnet, auf dem sie kein Hinderniss mehr fanden, für sich zu erwerben; vorzüglich aber das Erworbene nur allein an ihr Interesse zu knüpfen. — Was einer gewann, musste der Andere verlieren, und so bildeten denn diese Abstufungen von Macht wieder eben so viele einzelne Abstufungen in dem Stande der Freien, wie sie die andern Stände nicht aufzuweisen vermochten. — Sehen wir, worin sie bestanden.

Die Angesehensten des Volkes bildeten den Stand der Nobiles. — Er musste zunächst alle die umfassen, welche vor der Karolingischen Eroberung freie Mitglieder der grossen ungetheilten Mark waren, und nach der Theilung ein bedeutendes Stück Landes mit darauf sitzenden Unfreien erhalten hatten; — die Letzten also, bei denen einst frei und edel gleichbedeutend war.

Nicht minder aber wurden alle Königlichen Beamten dazu gerechnet, einerlei ob sie aus sächsischem, oder fränkischem Stamm entsprossen waren.

Das Eindringen der Kirche und ihrer höhern Mitglieder in diesen Stand geschah in Sachsen, wie bei jedem an-

deren deutschen Volksstamm [1]). — Das Ansehn der beiden letztern Stände war, da es an ein festbestehendes Institut gebunden, ein bleibendes; schwankender war es zuerst noch bei den Freien ohne Amt.

Schenkungen und Erbtheilungen auf der einen, auf der andern Seite Anheirathungen und Kauf gaben den Grundbesitzungen der Weltlichen zu verschiedenen Zeiten eine so verschiedene Gestalt, dass auch ihr Ansehn, welches noch immer hierauf beruhete, oft damit wechselte. — Die unruhigen Zeiten erlaubten dem, welcher nur über einen kleinen Grundbesitz zu verfügen hatte, nicht, allein zu stehn; ein Anschliessen an einen zur Zeit grade Mächtigeren war unvermeidlich; und auf diese Art erhoben sich unter den Sachsen weltliche Majores und Minores. — Letztere gehörten nun, so wie sie ein solches Verhältniss eingingen, nicht mehr zum Stande der Nobiles, deren Stand in der obigen Zusammensetzung in Sachsen ohne Anfechtung bis ungefähr gegen 1002 bestand. — Als aber nach dieser Zeit die Beamten anfingen sich Rechte am Kaiserl. Domanio anzumassen, und später für diese Rechte einen ihren Interessen günstigen Krieg durchführten, da musste sich dieser Stand wiederum spalten. — Die Beamten, selten wohl schon ohne persönliches Eigenthum, nachdem sie damit das ehemals Königliche Domanium vereinigt, und ihre Amtsrechte dazu erblich gemacht hatten, stachen nun gegen die andern gewöhnlichen Nobiles so bedeutend ab, dass ihrem Stande der Name Principes, Nobilissimi etc. wohl mit Recht nicht versagt werden konnte.

Der Stand der Principes [2]) ist nur von solchen ge-

1) Es bedarf hiefür keiner speciellen Beweisstellen, nur der Bemerkung: dass dies Verhältniss sich am sichtbarsten in den Angelsächsischen Gesetzen findet, wo der Erzbischof mit 15000 Thrymsen unmittelbar nach dem König folgt. — Wenn es nun auch einer ähnlichen Wehrgeldbestimmung für die deutsche Geistlichkeit ermangelt, so sieht man doch im Allgemeinen, welche Stelle im damaligen Staatsrechte die Geistlichkeit einnahm, — und war sie nicht ein Stand mit denselben Interessen durch ganz Europa?

2) Ausser dem, was darüber bereits bei: „Verfassung" Not. 84.

bildet, die zugleich Königl. Beamte waren; die sächsische Geschichte kennt kein Beispiel eines Weltlichen, der ohne Amt sich in unserm Zeitraum zu demselben erhoben hätte [3]. — Es ist der Stand der spätern Souveraine; die Geistlichkeit fehlte natürlich nicht, diese neue Erhebung mitzumachen.

Gleich nach Heinrich IV. Thronbesteigung begann der Streit um die Interessen dieses Standes; fest setzten sie sich in den unruhigen Zeiten von 1056—1115, und völlig anerkannt wurden sie nach 1156. — Schwer, ja fast unmöglich ist es, eine Unterscheidungs-Norm der Standes-Rechte für Principes und Nobiles anzugeben; man kann wohl behaupten, dass Principes, wie schon im ersten Zeitraum bemerkt ist, den persönlichen rechtlichen Stand anlangend, von den Nobilibus nicht verschieden waren; sondern dass Principes nur Nobiles mit erhöhetem Ansehn, beruhend auf grösserer Macht, gewesen seyen [4]. — Mittlerweile waren mit diesem Unterschied der Stände schon die Grundsätze eines ausgebreiteten Lehn-Rechts in Sachsen eingedrungen, so dass das Anschliessen an einen Höheren jetzt ohne Schaden des persönlichen Standes geschehen konnte. — So erhielten die Principes durch ein solches Verhältniss, in welches manche Nobiles zu ihnen traten, einen nicht unbedeutenden Zuwachs ihrer Macht. — Aber eben darum bildet nicht sicher ein solches Lehns-Verhältniss zu den Principibus den wahren Bestimmungsgrund: Wer zu den Nobili-

angemerkt ist, vgl. noch Annal. Saxo ad 1075 bei Eccard I. p. 518 und 523. Er unterscheidet bei Gefallenen: ex summis principibus, ex mediis etc. Episcopi, Duces und Comites gehören ihm dazu.

3) Man könnte vielleicht an die seit dem 12. saec. entstehenden Grafen von Oldenburg denken; allein in ihrem Gebiet verschwand unter andern der alte pag. Ammeri, daher es nicht unwahrscheinlich ist, dass Comites jenes Gaues nebst so vielen andern Grafen in jenem grossen Kriege sich Unabhängigkeit erstritten. — Ich verweise auf Verfassung §. 13, p. 271; wo vom Billingischen Ducat die Rede war.

4) Daher rechnen die schon citirten Diplome in Origg. Guelph. auch Äbte mit zu den Principibus. — Einige hievon waren es gewiss, andere aber auch eben so gewiss nicht u. s. w. Man kann nicht sagen: alle Nobiles haben wieder das Gefolge eines Princeps ausgemacht, — manche Nobiles waren vollkommen unabhängig.

bus gehörte oder nicht, denn die Nobiles, welche sich ganz frei erhalten [5]), standen, ihren persönlichen Stand betrachtet, deswegen allein noch nicht höher [6]). — Seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts aber liegt der wahre Erkennungsgrund für einen Nobilis darin: dass solcher ein Gefolge von Ministerialen um sich haben musste [7]). — Es kam ihnen ausser Nobilis in Diplomen wohl noch der Titel: Liber et honestus vir zu [8]).

Wie verhält sich aber nunmehr der Beamten-Stand zu jenen Nobilibus und Principibus? In den Gebieten der beiden letztern erscheinen sie als Vicarien, Vicecomites u. s. w., daher können sie unmöglich gleichen Stand haben mit denen, von welchen sie angestellt wurden, — eben so wenig als die Advocati der grösseren Stifter. — Und so ist es auch. — Solche Würden geben seit dem 12. Jahrhundert keinen besondern Stand mehr, und es kommen

5) Und solcher gab es genug in Sachsen. — Das Chron. Hildesh. lässt solche nicht als Untergebene, sondern als Verbündete des Herzogs, und selbstständige autores belli erscheinen ad ann. 1121.

6) Manche, z. B. Grafen von Teckeneburg, nahmen es gewiss mit jedem Nobilis in Sachsen auf, obgleich sie von manchem Grundstück dienen und als Vasallen sich bekennen mussten. Cf. Dipl. de 1290 b. Falke C. T. C. p. 751.

7) Vgl. z. B. das Dipl. nro. 12. bei Spittler Beiträge u. s. w. Bd. I., wo die Tradition des Nobilis Mirabilis vorkommt, nebst den Bestimmungen, wie es mit den Diensten seines Gefolges gehalten werden sollte. — Ferner das, dies Verhältniss noch mehr beweisende Dipl. de 1113 bei Kindlinger M. B. nro. 15. — Der Edle Siegbert steht nur nach Landrecht unter dem Grafen (vielleicht ein Princeps), nicht aber nach Lehnrecht, in dieser Beziehung war er frei; er war Nobilis wegen seines Gefolges und weil er potentior terrae war.

8) Cf. Dipl. cit. de 1113. — Jene uralten sächsischen Grundsätze, dass Liber und Nobilis gleichbedeutend seyen, zeigen sich, wie auch schon im ersten Zeitraum gesagt ist, zuweilen noch bis an's Ende dieses Zeitraums in arglosen Abfassungen von Diplomen. — So wird Niemand daran zweifeln, dass die mächtigen Grafen von Teckeneburg gegen 1180 zu den Nobilibus gehört haben, — in einem Diplom de 1172 bei Niesert M. U. Saml. IV. nro. 25. kommen unter den Zeugen erst Clerici, dann werden ihnen die Liberi entgegengesetzt, — lauter bekannte Edle, die Grafen von Teckeneburg, Ravensburg, Dale, Horstmar u. s. w.

auch solche Comites u. s. w. genug als Ministeriales und Milites vor [9]. — Ein persönliches Ansehn, so lange sie im Amte thätig waren, blieb ihnen ungeschmälert; nachher wurden sie was sie vorher gewesen waren, und ihre Kinder namentlich fielen dem eigentlichen Stande des Vaters wieder heim [10], — grade so wie einst auch die Comites in Sachsen überhaupt, bevor sie sich Erbrechte ihrer Würden und des kaiserlichen Domanii erstritten. — Allein ein anderer Grund, weshalb solche Vicecomites, selbst wenn es ihnen gelungen, ein Gleiches zu erreichen, niemals zum Ansehn jener ältesten Comites zu gelangen vermochten, lag darin: dass sie nicht mehr mit dem Domanio ihres Herrn, wie einst die Grafen mit dem des Kaisers, besoldet wurden, sondern dass dieses als Sondergut ihres jetzigen Oberhauptes verwaltet wurde. — Was sie erbten war blosses Amt, Amtslehen. — Wenn daher Quellen Comites zu den Nobilibus oder gar Principibus zählen, so hat man nie an solche Vicecomites zu denken; sondern an die alten, vom Kaiser einst unmittelbar für Comitate angestellten Comites oder deren Nachkommen.

Nachdem nun alle früheren Aemter und Würden erbliches Eigenthum Einzelner geworden waren, und dazu das aufgekommene Lehnrecht einen bei weiten häufigern ungetheilten Besitz von Grundeigenthum sicherte [11], da ward natürlich das Ansehn auch ständig erblich, was sich mit allem diesem vereinte, und was früher nur zufällig, und an die Person des grade zur Zeit Besitzenden gebunden war. — So, und jetzt erst, nach diesem ausgebildeten Verhältniss, entstand unter der Masse der Freien wieder ein vollkommen gleichmässig fortlaufender Erbadel in Sachsen, und auch erst jetzt wird dessen Erwähnung gethan [12].

9) Gleich die zeugenden Ministerialen desselben Diploms beginnen mit einem Bodo Comes u. s. w.

10) Cf. Dipl. de 1013 bei Falke C. T. C. p. 208. Gottfried Miles, filius Comitis Bardonis etc.

11) Der gleichfalls aufgekommenen Erbverträge hier nicht einmal zu gedenken.

12) Das erste, über jeden Einwurf erhabene Beispiel, welches

Die Bildung dieser beiden Stände in ihren Mitgliedern ist bis zum Ende dieses Zeitraums rein volksthümlich; allein zu dieser Zeit nahm man sehr häufig Benennungen, darin auf, welche sich in dem übrigen Deutschland erst ausgebildet hatten. — So erschienen Magnaten [13]), Grafen, nicht von Amts, sondern von Geburts wegen; Barone [14]), welche alle ohne Zweifel zu dem Stande der Nobiles mitzurechnen sind, in soweit Geburtsadel darunter verstanden wird. — Die Zeit Heinrich des Löwen mag diesem Ausländischen nicht wenig günstig gewesen seyn.

Schon jetzt aber einen Reichs-Adel mit seinen Rechten für Sachsen aufzuzählen, möchte wohl gewagt seyn. — Erst nach dem Sturz Heinrich des Löwen bildete sich ein solcher aus, und daher bleibe auch die weitere Darstellung hierüber für einen spätern Zeitraum vorbehalten. — Die Keime, aus denen er sich entwickelte, sind in dem Obigen enthalten.

Nachdem nun die Principes, zum Theil auch die Nobiles nach ihrer Sonderung von einander ganz unabhängige Gebiete besassen, so war es, da Sachsen nicht unter einem Einzigen stand, der Ducatus Saxoniae nur einen einzelnen Theil davon umfasste, unmöglich, in so Manches, was den Stand Jener betraf, eine Gleichheit zu bringen, — um so mehr, da der Princeps fast über dem Gesetz stand. Daher findet sich nimmer ein solches oder nur ein Weissthum, welches das Wehrgeld jener Stände bestimmte. — Bei den Principibus scheint man schon früh von allem Wehrgeld abstrahirt zu haben [15]). — Bei den Nobilibus musste natürlich, wenn

für dies Verhältniss angeführt werden kann, ist bei Schaten Ann. Paderborn. Lib. VII. Dipl. de 1093. (pag. 633.), — tribus fratribus, secundum carnem nobilibus etc. — Von jetzt an ist also für einen Nobilis, nicht mehr wie früher, Gefolge und potentia alleiniger Bestimmungsgrund, sondern vielmehr die Nobilität des Vaters.

13) Die spätern Chroniken, z. B. Chron. Stederburgense enthalten den Beweis; vgl. noch Eug. Montag II. Abhandl. XVII.

14) Vgl. unter andern Chron. Halberstad. b. Leibn. Sc. II. p. 141.

15) Ich verweise dieserhalb auf die Geschichte der Ermordung Ekkehards von den Grafen von Catlenburg; — ein nicht geringer Unterschied des englisch- und deutsch-sächsischen Staatsrechts.

man die Sache nicht ganz fallen lassen wollte, bei dem Mangel eines Gesetzes erst immer Fehde vorangehn, welche dann mit einem Vergleich endete, der aber keineswegs als Norm oder als Regel für andere spätere Fälle gelten kann [16]), — ein Beweis mehr, dass das alte sächsische Wehrgeld von 1440 Denaren die Berechnungsnorm für den damals allein vorhandenen Freien war, und dass der Adel, so wie er später aufkam, sich als neu zugleich auch als über den alten sächsischen Volksstamm der Freien und Edeln stehend, betrachtete [17]). — Thöricht aber, und ganz gegen den Gebrauch wäre es, die bekannten Angelsächsischen Gesetze

16) Hiebei wird auf den Vergleich der Grafen Ravensberg und Tekeneburg verwiesen, cf. Dipl. bei Niesert M. U. B. Bd. I, 2. nro. 85. de 1231; nirgends findet sich nur eine Berufung auf ein schon längst bekanntes Wehrgeld für einen Edeln auf 1440 solidi, — sollte dies schon ganz verloren gegangen seyn, da es doch noch später für den Freien ad 1440 Denare bekannt war? Vergl. „Stände", erster Zeitraum. — Der Sachsenspiegel theilt zwar hier etwas mit, aber wo ist für Principes oder die so charakterisirten Nobiles ein Fall bekannt, wo man höhern Orts auf ein Wehrgeld bestanden oder deshalb Recht gesucht hätte? Lässt sich nicht aus hundert Fällen das Gegentheil beweisen? Immer Fehde, die mit willkürlichem Vergleich, wobei man sich nie auf ein Gesetz über Grösse des Wehrgeldes berief, endete.

17) Die beiden abgehandelten Stände bildeten vorerst den einzigen Adel der Nation; von hohem und niederem Adel konnte dann erst nach vollständiger Ausbildung der folgenden Stände die Rede seyn. — Wenn ich hier sage, dass jene beiden abgehandelten Stände ohne gesetzliches Wehrgeld waren, so klingt dies barocker, als es in der That ist. — Man denke nur daran, dass sie sich zu der Zeit erst bildeten, wo überhaupt das Wehrgeld anfing, seine hohe Bedeutung zu verlieren; sie entstanden in Zeiten, die wegen ihrer Unruhe ein einmüthiges Zusammenhalten aller sächs. Grossen nicht gestatteten, daher war auch eine einmüthige Übereinkunft dieserhalb nicht möglich; die Stände waren bald so unabhängig, dass sich ein Dritter nicht mehr herausnehmen konnte, ihnen persönliche Gesetze vorzuschreiben, daher zeit- und ortgemässer willkürlicher Vergleich. — Man mag dabei allerdings Gewohnheiten anderer Stämme, die Edle aus frühern Zeiten schon mit herüberbrachten, wohl beachtet haben.

über Wehrgeld als Norm oder gar Gesetz herüberziehen zu wollen.

§. 17.

Ministeriales — Milites.

Schon angedeutet ist, wie so manche Freie bei zerfallener Gesammtbürgschaft neben den grössern Gebieten mächtig Gewordener keine Sicherheit ihres Eigenthums hatten. — Die Noth zwang sie dazu, den Schutz Anderer nachzusuchen [18]), aber dieser Schutz ward nicht ohne herbe Aufopferungen erkauft, — sollte der Herr für alle seine Schutzbefohlenen Bürge seyn, so wollte er auch Vortheile davon haben, daher gestand er im Anfang denen, welche sich ihm ergaben, keine günstigern Bedingungen, als seinen Laten zu [19]).

Man vergleiche das Diplom bei Wigand Archiv III. p. 90. [20]); die Freie, welche hier den Schutz des Klosters angeht, musste ihn mit einer jährlichen Abgabe erkaufen. — Bei Verheirathung der Nachkommenschaft musste Bedemund,

18) Ich verweise des Weitern wegen im Allgemeinen auf Eug. Montag Thl. I. p. 8., vorzügl. Anm. d; jedoch nicht stets kann ich für Sachsen mit seinen im Allgemeinen aufgestellten Grundsätzen in Übereinstimmung kommen.

19) Ja sie wurden mit diesen zusammengeworfen, jedoch hauptsächlich in weltlichen Staaten. — In wieweit auch Laten mit Elemente des Ministerialen-Standes wurden, vgl. später bei bäuerlichen Verhältnissen, non melius fere jus etc.

20) Man setze diesem nicht eine andere Urkunde von 1119 loc. cit. p. 98. entgegen, und sage: hier begaben sich gleichfalls Freie in ein Schutz-Verhältniss, und blieben auch frei; — hier waren keine Nachkommen, so lange als daher die ersten Schutzbefohlenen lebten, konnten ihnen immer günstigere Bedingungen verwilligt werden, — wäre aber eine Nachkommenschaft dagewesen, so würden wir eine ganz andere Urkunde sehen. — Das im Text angeführte Beispiel ist gewiss keins von denen, wovon Hüllmann Geschichte der deutschen Stände u. s. w. mehrere anführt, wo man sich nur aus religiösem Unsinn den Klöstern ergab. — Mit jener im Text citirten Urkunde ist noch die bei Kindlinger M. B. II. nro. 16. de 1114 zu vergleichen. — Vgl. ferner die Erzählung beim Annal. Saxo bei Eccard I. pag. 512.

— bei Todesfall das Besthaupt gegeben werden; die Nachkommen konnten sich nur dann nach Belieben an irgend einen Ort begeben, wenn einer derselben die gehörige Sicherheit des von Allen fälligen Tributs übernahm.

Diese nun, welche sich mit ihren Grundstücken so hingaben, wurden Ministerialen [21]) in der reinen Bedeutung des Worts, und dies erste Ergeben jure ministeriali [22]) will weiter nichts sagen: dienen vom Grundstück [23]), gleich Unfreien. Dafür ward zum Unterschied von Precarien und Beneficien [24]) dem sich als Ministerialen Ergebenden das Erbrecht seines Eigenthums schon früher und häufiger gesichert und verbürgt [25]).

21) Es muss daher bei diesem Verhältniss an etwas specielleres noch, als die sich erst später ausbildenden Familien der Kirchen gedacht werden; zu diesen gehörten auch Precaristen u. s. w.; allein die Ministerialen waren ein eigner Stand, nicht familia ecclesiae im Allgemeinen.

22) Cf. Dipl. loc. cit. p. 102., woselbst das Ergeben jure ministeriali so erklärt wird: temporalem carnis suae libertatem sub ecclesiasticae servitutis redigentes etc.

23) In dieser ältesten Bedeutung sind Beneficia ministerialia und homines ministeriales nur die dem Haupthof dienenden, vgl. Dipl. de fund. Monast. Vrekenhorst bei Kindl. M. B. II. nro. 2. Es sind keine im Schlosse dienende Lehnsleute (Ehrendienste), wie Kindlinger will, darunter zu verstehen, die Stellung nach den Mancipiis und vor dem lieben Vieh zeigt dies klar. — Ministeriales ist streng zu übersetzen, und noch kaum für eine eigne Classe mit besondern Rechten zu nehmen.

24) Dass auch Beneficiati für die in Frage kommende Zeit kein Erbrecht hatten, darüber ausführlicher beim Lehnrecht.

25) Eine schöne Urkunde dieserhalb ist Dipl. in Wig. Arch. V. p. 306., — leider nur von 1295, und man könnte sagen, ausserhalb unsers Zeitraums, und zwar aus einer Zeit, wo Ministerialen ganz andere Rechte hatten. — Allein ich glaube, man kann sie wohl herüberziehn. — Es heisst: ut praefata Gisla bonis Ministerialium jure libere et quiete perfruatur, und von den Gütern selbst heisst es: ipsi Gislae perreximus hereditario jure perpetue possidendi etc. — Vorher heisst es freilich: quae pater a nobis tenet etc.; allein es kommen keine Lehne in Frage; die betreffende Familie war eine einst freie, welche sich dem Stift Corvey ergeben, und für die Bedingung, dem Stift ewig zu dienen, das Erbrecht zugesagt erhalten. —

Der Charakter nun der ältesten *sächsischen* Ministerialen liegt im Verlust ihrer persönlichen Freiheit [26]), der Unterschied gegen Precaristen und Beneficiaten in dem Angegebenen; fast ganz verschwindet er gegen die Laten [27]); man kann nur annehmen, dass die Ministerialen nicht dem willkürlichen Besteuerungs-Recht des Herrn ausgesetzt, und dass ihre Dienste und Abgaben in der Erhebungs-Urkunde festgesetzt seyen; der Sache nach waren Ministerialen eben so gut Laten, so gut wie manche Laten mitunter Ministerialen in der spätern Bedeutung des Worts wurden. — Daher wurden denn auch diese ältesten sächsischen Ministerialen ohne allen Zweifel von ihrem Herrn nach Hof-Recht gerichtet.

Mittlerweile hatte sich schon längst im übrigen Deutschland ein ganz anderes Ministerialen-Verhältniss gebildet, das die Sachsen zunächst durch die Ministerialen des Kaisers kennen gelernt hatten. — Der ausgebildetere Kriegsdienst, der sich nicht mit Bauern mehr thun liess, machte,

Dies sind die Umstände, welche bei Erklärung obiger Urkunde in Frage kommen. — Jenes Erbrecht der Ministerialen geht nicht minder aus Dipl. de 1121 bei Kindlinger M. B. II. nro. 21. hervor, wo sich Erkembert verpflichten muss, den Dienstleuten ihre Beneficien wieder zu verleihen. — Erstere wollten sich hier ihr Erbrecht sichern. — Eine andere frühere Urkunde ist die von 1036 bei Wilkens Gesch. v. Münster pag. 71: Der Vater, Baldricus begab sich seiner Freiheit, — er war pollens libertatis ingenuitate; zwar blieb er für seine Person noch frei, aber, — filii subdiderunt se eidem ecclesiae (Essen) servili jure, ac *sic* coheredes facti sunt. — Vgl. ferner Dipl. de 1114 bei Falke C. T. C. p. 708., es scheint daher über allen Zweifel erhoben zu seyn: dass nach ältestem sächs. Recht man Erbrechte nur mit Aufgeben seiner Freiheit bei betreffenden Gütern erwerben konnte.

26) Nicht einmal das Kind eines Ministerialen und einer Freien war frei; natürlich, das Kind folgt der ärgern Hand, vgl. die bekannte Stelle beim Anon. Saxo bei Menken III: Episcopus Wichmannus legem abrogavit, quod ministeriales ab uxoribus liberis non possint generare filios liberos.

27) Vgl. Kindlinger M. B. II. Dipl. nro. 9., in welchem das Dienstrecht des Klosters Vrekenhorst festgestellt wird — quia non melius fere jus, quam liti, et qui quotidie ad curtes serviunt, habent.

dass sich die Nobiles und Principes auch nach Ministerialen umsahen; ihre Verhältnisse liessen diese noch immer von den übrigen Ständen unterscheiden [28]), und man fing gegen das 12. Jahrhundert allmählig an, den Stand der Ministerialen zu heben; — es war zu derselben Zeit, als die Schliessung der einzelnen Territorien Statt gehabt hatte.

Die Ministerialen wurden nun mit den Beneficiatis u. s. w. zusammengeworfen [29]), und man stand ihnen gewisse Rechte zu. — Jeder gab in seinem Gebiete seinen Ministerialen deren besondere. — Die grössern Bischöfe thaten dies wohl zuerst, und richteten ihre Verfügungen nach den Rechten, welche kaiserlichen Dienstmannen zustanden. — Eines der ersten Dienstrechte war das Münstersche, zwischen 1063 und 1084 unter Bischof Friedrich entstanden. — Ich verweise dann noch auf das schon bekanntere Kölnische Dienstrecht [30]), Hildesheimsches D. R. [31]), Teckeneburgsches D.

28) Wozu noch der Umstand kommen mag, dass der Ministerialis, seines alten Standes eingedenk, sein Gut wohl noch häufig von einem Villicus verwalten liess, welcher die Recognitionen besorgte. — Persönlicher Landbau mochte vielleicht in den frühern Zeiten allein den sächsischen Laten vom ältesten Ministerialen wahrhaft unterscheiden.

29) Es war dies zu derselben Zeit, wo man, seines persönlichen Standes ungeschadet, dienen konnte; vgl. oben bei Nobiles; — daher auch für die Ministerialen nun die günstigern Bestimmungen: jus aliquanto melius et clementius, quam prius habuerant, constituere dispositum habemus etc. wie im Vreckenhorster Dienstrecht, — der Stand der Ministerialen in der gewöhnlichen spätern Bedeutung des Worts in Sachsen, *entsprang* also später erst aus einer, ziemlich den Laten gleichen Classe; ihre Rechte wurden denen der Lehnsbesitzer sehr genähert; doch leuchten die alten Rechte der Herrn aus den meisten ausführlichern Dienstrechten noch genugsam hervor. — Wer sich zu dieser Zeit noch: in ministrum begab, liess sich seine Güter als Lehn wiedergeben, cf. Dipl. de 1146, des Freien Ekbert, in Cod. Msc. Hofmann. in Bibl. reg. Hannover; gleichfalls schon abgedruckt, jedoch ungenau in Hannov. Anzeigen de 1753. — Auch Laten wurden ihres Verhältnisses *entlassen*, und zu Ministerialen erhoben, vgl. Dipl. aus dem 1. Viertel des 12. saec. bei Kindlinger M. B. II. pag. 140. §. 45.

30) Kindlinger M. B. II. Dipl. nro. XIII. Lit. A. et B. p. 68.

31) Bruns, Beiträge zum deutschen Recht pag. 160.

R. [32]) — Magdeburgsches D. R. [33]), wozu dann noch das Recht der Dienstleute des Klosters Vreckenhorst kommt [34]), nach dem Rechte der Dienstleute des Bischofs von Münster. gebildet. — Das Recht enthielt diejenigen Bestimmungen, durch welche der Stand der Ministerialen nicht mehr zu den Unfreien gehörte [35]). — Seinem ganzen Inhalt nach möchte jetzt das Jus ministerialium wohl mehr Theil des Lehn- als des Hofrechtes seyn, wenigstens ist es gewiss die wahre Grundlage des erstern in Sachsen [36]). — Wir kommen nochmals später darauf zurück; hier soll nur flüchtig darauf hingedeutet seyn, wie ich ein Losreissen der Ministerialen vom Hofrecht in Sachsen hauptsächlich darin erkenne: dass alle diese eine besondere, unter sich abgeschlossene Genossenschaft im Gebiet ihres Herrn bildeten, wovon wir zu seiner Zeit die Folgen darlegen werden.

Schon ziemlich früh bildete sich ausser dem Stande

32) Ludwig, Reliq. Manusc. med. aev. T. II. p. 297. auch Act. Osnabrug. II. p. 251., — vielleicht von Kindliger schon zu früh entstanden, angenommen.

33) Menken, script. III. pag. 359.

34) Kindlinger M. B. II. Dipl. de 1086. nro. IX.

35) Die Beweise schon oben, nott. 25 bis 29 u. s. w. citirt; die umliegenden Länder hatten aber solche Jura ministerialium schon früher, z. B. Werden, wie wohl aus dem Diplom nro. 14. bei Kindlinger M. B. II. geschlossen werden darf; — Würzburg. Dipl. bei Falke de 1036 p. 661. — Ferner nach Kindlinger M. B. II. §. 31. Anm. a. u. s. w. — Ministerialis fällt immer mehr nun mit Beneficiatus zusammen, in dem Begriff, der für Beneficium im Lehnrecht entwickelt werden soll.

36) Das Recht der Ministerialen des Reichs war wenigstens Hauptquelle des allg. deutschen Lehnrechts; als daher auswärtige Ministerialen-Rechte nach Sachsen kamen, konnte auch das daraus sich bildende Lehnrecht nicht ausbleiben. — So ertheilte Lothar 1134 den Dienstleuten des Klosters Michaelis in Lüneburg das Recht, als Ministeriales imperii beurtheilt zu werden; später gab Friedrich II. 1236 dies Recht allen Ministerialen des Herzogthums Braunschweig, — den Grund sieht man leicht ein (Ex Msc. Gebhard. Tom. III. in bibl. reg. Hannov.); u. s. w. u. s. w.

der Ministerialen der der Milites [37]), — jedoch war wohl nicht der Reiterdienst allein an der Bildung dieses neuern Standes Schuld, — denn auch Ministerialen mussten, wie die citirten Dienstrechte angeben, zu Pferde dienen. — Wir übergehen die schon an einem andern Orte angeführten allgemeinen Bedeutungen des Wortes: Kämpfer überhaupt für eine Sache [38]) (so wird ein Kaiser selbst fortissimus miles exercitus sui genannt), und stellen dafür lieber die Begriffe fest, welche Milites, als einen sich besonders in Sachsen bemerkbar machenden Stand, der den Übergang zwischen andern bildete, charakterisiren. — Deutlich noch werden Milites von Ministris in dem Diplom de 1086, Kindlinger II, nro. IX. unterschieden, und im Anfang mochte man unter Militibus auch Alle die begreifen, welche selbst durch Waffenhülfe im Fall der Noth Jemanden zu Hülfe zu kommen versprochen hatten [39]). — An andern Orten Deutschlands, wo das Lehnrecht eher Eingang gefunden hatte, mochte sich auch eher ein fester, und vorzüglich ein lange dauernder Unterschied zwischen Militibus und Ministerialibus gebildet haben. — In Sachsen konnte dies

37) Das Cingulum militiae, — ein allgemeines Ehrenzeichen scheint sie in der ersten Zeit von den Ministerialen unterschieden zu haben: Vit. Godehardi c. 2. bei Leibn. sc. I. p. 487; — auch Lambert Schafn. erwähnt desselben gleichfalls; Pistor. sc. p. 362. Ausdrücklich werden beide Stände unterschieden bei Gelegenheit der Stiftung des Klosters Stedernburg, vgl. Chron. Stederb. bei Leibn. sc. I. p. 850: secundum ritum principum, Dapiferis, Pincernis, Marscalcis, militibus, Ministerialibus etc. Die Litones pheodales, welche vorangehn, sind nur Laten, in alter Bedeutung des Worts, zum Unterschied von Colonen, enluke Lüde u. s. w. Wir werden im Lehnrecht zeigen, dass in der spätern Hälfte unsers Zeitraums hereditarius und pheodalis synonyme Begriffe wurden; und obige Stelle kann auch noch daher für das Erbrecht der Laten citirt werden. — Alle Quellen, welche Milites und Ministeriales unterscheiden, aufzuführen, ist unmöglich, — man kann sagen: jede gute Quelle thut es.

38) In Hüllmann, Geschichte der Stände in Deutschland §. 37 sq. p. 450 sqq., jedoch scheinen mir bei ihm die nott. 14 u. 15 nicht gut für seinen im Text aufgestellten Begriff zu passen.

39) In einem andern Sinn vermag ich das von Hüllmann §. 37. Anm. 7. citirte Diplom nicht zu fassen.

nicht so der Fall seyn; denn kaum gebildet ward er durch das fast zugleich aufkommende Lehnrecht wieder verschlungen, und beide Stände bildeten dann im nächsten Zeitraum den Stand der Vasallen.

So zunächst unter Militibus in Sachsen beim Beginn dieses Standes die sogenannten schöffenbaren Freien ohne Gefolge zu verstehen, bleibt immer ungewiss [40]), das Kölnische Dienst-Recht §. 4. gebraucht Milites mit Ministeriales als gleichbedeutend; am richtigsten scheint mir Kindlinger, M. B. Bd. II. §. 31. die Sache getroffen zu haben, dem ich deshalb weiter nichts hinzusetze. — Milites und Ministeriales unterschieden sich in Sachsen daher nur zu der Zeit [41]), wo überhaupt die Veränderung im Stande der Ministerialen vorging, welche diese zu Freien machte; — und bis dahin mochte auch dieser Unterschied nöthig seyn. — Nachher aber als der Stand der Ministerialen seine vollkommene Ausbildung in seiner Freiheit erhalten, brauchte man sie so gut als die einzelnen Milites zum Heerdienst, — daher denn später das so oft geschehene Durcheinanderwerfen der Namen: Milites und Ministeriales. Jetzt nun

40) So heisst es unter andern in der Vita Bernwardi c. 58. bei Leibn. sc. I. p. 466: Miles quidam, Thietmarus nomine, ministerialis regis; an einem andern Orte: — ministerialis, quae etiam militaris reda dicitur, — hier ist gewiss von keinem schöffenbar Freien die Rede. — Nimmt man das Diplom de 887 bei Falke 115, nach welchem Corvey's Kriegsfolge auf 30 edle Männer bestimmt wurde, so scheint es fast, als ob zu jener Zeit dies Kloster einen solchen Umfang von Lehnsleuten, um 30 Edle zu stellen, noch nicht gehabt habe. — Man könnte denn weiter folgern, dass solche umwohnende Edle, ohne persönlich in ein weiteres Verhältniss zu Corvey zu treten, gegen andere Vergünstigungen den Dienst übernommen, und man hätte hier wieder Milites als Dienende für einen einzelnen bestimmten Zweck. Aus eigenen Diplomen vermag ich für folgende Jahrhunderte in dem Stande der „Knappen" etwas diesem ganz gleiches nachzuweisen.

41) Oder vielmehr: bis zu der Zeit u. s. w. Nimmt man das in voriger Anm. Gesagte an, so würde der grösser werdende Stand der Ministerialen die Milites in sofern unnütz gemacht haben, als man nun nicht mehr nöthig hatte, bei andern Anwohnenden Dienste für einen gewissen Zweck zu miethen oder zu kaufen.

bildeten Ministeriales und Milites zusammen einen neuen Stand [42]) mit ganz entschieden besondern Rechten, unter dem nun Diejenigen begriffen waren, welche Lehen gegen andere Verpflichtungen [43]) erhalten. — Folgendes lässt sich unterscheiden:

1. Sämmtliche Ministerialen eines Herrn bildeten eine Verbrüderung; gerichtet konnten sie nur von ihres Gleichen werden [44]).

2. Neu aufgenommen in diese Verbindung konnte man nur mit Zustimmung aller Ministerialen werden. — Heirathete eine Tochter einen Ministerialen eines andern Herrn, so musste eine Emancipatio und eine Receptio folgen [45]).

3. Die Ministerialen konnten und mussten Zeugen

42) Wenigstens lässt sich vom 12. saec. an in Sachsen eine streng durchgeführte Unterscheidung des Namens Beider nicht mehr nachweisen, — vielleicht noch hie und da noch einmal eine solche, — gewiss aber cessirt jede Sachunterscheidung; in Beziehung hierauf stellen wir denn das Folgende im Text auf.

43) D. h. vorzüglich die zu dem ehrenvollern Kriegsdienste; über die Verwandlung der Ministerialen-Güter in Lehne beim Lehnrecht. — Die sächsischen Ministerialen wurden also erst spät den Longobardischen ähnlich. — Aus der alten Zeit blieb jedoch in Sachsen noch soviel übrig, dass die sogenannten „Hovelehen" der Ministerialen nicht nach allgemeinem Lehnrecht beurtheilt wurden. — Namentlich im 13. u. 14. Jahrh. treten hierüber dann interessante Belege hervor.

44) Es bedarf wohl kaum noch des Zusatzes: jedoch erst ganz am Ende dieses Zeitraums, und noch nicht einmal ganz allgemein, — Manche erlangten dies Vorrecht erst im nächsten Zeitraum. — Jenes Richten der Gleichen kann sich natürlich nur auf Lehnrecht beziehn, was der Ausführlichkeit wegen damit angeführt seyn soll. — Jene Verbindung aber, in die man nur mit Zustimmung Aller aufgenommen, ja aus der sogar nur mit Einwilligung Aller Land, welches Einer als Beneficiarius besessen, in einen andern Nexus gegeben werden konnte, geht klar aus Dipl. de 1154 bei Heinecc. Antt. Goslar. p. 150. und de 1256 bei Niesert M. U. B. I, 1. nro. 147. hervor. — Auf diese Brüderschaft (fraternitas) sey schon hier aufmerksam gemacht; wir recurriren beim Städtewesen darauf.

45) Vgl. unter andern die Diplome de 1295 bei Wigand Archiv V. p. 306.; Dipl. de 1280 u. 84 bei Falke C. T. C. p. 750. u. s. w. — Es ist kein Grund der entgegenstände, obige Diplome aus einer freiich etwas spätern Zeit, herüberzuziehen.

seyn, ja in solchen Angelegenheiten mussten sie mit Frau und Kind schwören, wo die buchstäbliche Haltung eines Contracts u. s. w. des Herrn mit auf das persönliche Verhalten der Ministerialen ankam [46].

4. Der Ministerialis konnte sich vor Gericht mit einem Eide reinigen, wo der Late das glühende Eisen tragen musste [47].

5. Dahingegen mussten sich die Ministerialen willig mit dem Lande übertragen lassen [48]; und wenn jene das Document mit unterschrieben, so geschieht es nicht aus dem Grunde: als ob eine Einwilligung hiezu nöthig wäre, sondern man bewahrte dann diese Unterschrift als einen Lehnseid.

6. Das Losreissen vom Hof-Recht, vorzüglich durch die Gründe ad 1 und 2.; die daraus folgende persönliche Freiheit der Ministerialen; der ehrenvollere Kriegsdienst; und ihre gleich zu erkennende Stellung über den Laten sicherten ihnen als Liberi sodann die Stellung zu, aus welchen, jedoch ganz unverkennbar erst im folgenden Zeitraum, der niedere Adel der Nation hervorging.

§. 18.

L i b e r t i.

Schon im vorigen Zeitraum ist angedeutet, wie bedeutend sich die Verhältnisse dieses Standes im zweiten Zeitraum verändern würden. — Die allgemeine Übersicht derselben bietet der Sachsenspiegel [49]: Let de Koning, oder en ander herre sinen dienstmann oder egenen man

46) Cf. Dipl. de 1246 bei Niesert M. U. B. I, 2. nro. 86.; ferner das Sühnungsdocument nro. 85. eod. etc. etc.

47) Vita Meinwerci c. 122. p. 563. in Leibn. sc. I.

48) Cf. Dipl. nro. 12. bei Spittler Beiträge u. s. w. Bd. I. Der Nobilis Mirabilis tradirt hier: bona etiam militum suorum interposita pactione dedit, ut, si Episcopus de his vellet habere servitium, dimidium quod inde pervenire possit redituum, praefato Mirabili, quamdiu viveret, persolveret. — Auch hier werden die Milites, auf welche es ankommt, in der Unterschrift des Diploms Ministeriales genannt.

49) III, 80. und unpassend I, 16.

vrie, de behalt vrier landseten recht. — Die Freilassung stellte also in diesem Zeitraum den Begünstigten in andere Verhältnisse, wie im vorigen; die Gründe dieserhalb liegen nahe genug:

Die Mark als politische Verbindung war erstorben, nur die ökonomische war geblieben. — Da in solcher schon Laten mit ihrer Stimme berücksichtigt wurden, wie sollte dies nicht noch mehr mit den Libertis geschehen seyn? Dazu bot in diesem Zeitraume die Verfassung in dem Stande der Beamten, Schöffen, der sich von Jahr zu Jahr hebenden Ministerialen u. s. w. eine Menge neuer Verhältnisse dar, in denen der Freigelassene sich auch, seine Umgebung betrachtet, dem Stande der Freien in der That immer mehr zu nähern vermochte [50]), während früher ihn Alles wieder zum Stande der Laten herunterzog.

— Jedoch lässt sich auch nicht verkennen, dass diese grossen Rechte den Freigelassenen nicht sogleich beim Beginn dieses Zeitraums werden konnten, wenigstens befanden sich jene noch nicht in dem Stande, solche sogleich für sich geltend zu machen [51]). — Es ist bekannt, wie nur der Hochbegüterte oder Mächtige für sich allein zu stehen vermochte. — Die minder Mächtigen hielten sich durch

50) Hier soll nur kurz angedeutet werden, wie auch die geistliche Carriere dem Stand der Freigelassenen Bahn bot, um zu den höchsten Ehren zu gelangen, — freilich auch ohne Rücksicht auf Vererbung. — Dies ging schon mit Ludovicus Pius an (cf. Thegan. Vit. Lud. P. b. Pertz II. p. 595 et 99). Omnes enim episcopi ei molesti erant, et maxime hi, qui ex vilissima servili conditione honoratos habebat', cum his, qui ex barbaris nationibus ad hoc fastigium perducti erant etc. Zwar existirten zwei Verordnungen, dass Keiner geistliche Würden erhalten sollte, der nicht von seinem Herrn vollkommen freigelassen sey (Cap. eccles. de 789 §. 23. u. 57. bei Pertz III., und Cap. Lud. P. de 817 §. 6. eod.), allein die Klöster hatten bald Macht, selbst solche Unfreie zu schützen, welche sich wider Willen ihrer Herrn der geistlichen Carriere zu widmen gedachten, — wenn überhaupt sie diese Macht geltend machen wollten.

51) Ich erinnere nur an das Schutzverhältniss, in welchem der Freigelassene immer noch blieb, und was sogar in so manchen Fällen dem Schutzherrn Erbrechte sicherte.

Vereinigungen. — So ward auch der Libertus gezwungen, sich zu irgend einer derselben zu halten; trat er nun zu den Ministerialen, so konnte er zwar für seine Person noch frei bleiben; seine Kinder aber genossen schon nicht ganz gleiche Bedingungen.

Eben so war es, wenn der Libertus zu den Cerocensualen ging. — Auch sie blieben für ihre Person wohl noch frei, konnten sich begeben wohin sie wollten, allein anders gestaltete es sich mit ihrer Nachkommenschaft.

Einen eignen Stand der Liberti gab es in Sachsen nie [52]), daher lässt sich auch die Ausbildung der Rechtsverhältnisse der einzelnen Liberti in diesem Zeitraum nicht für sich, und im Grossen verfolgen. — Sie waren zu sehr mit denen der Cerocensualen und Ministerialen verknüpft [53]), und mit dem Heben und Freiwerden dieser Stände hoben sich die Liberti in sofern mit, dass sie ihre freilich auch jetzt schon geachteten persönlichen Rechte auf ihre Nachkommenschaft mit übergehen lassen konnten. — Hiezu boten ihnen dann Städte und deren Verbindungen die allergünstigste Gelegenheit.

Diese Rechtsverhältnisse der Liberti aber fallen nicht mehr in unsern Zeitraum, höchstens ist dies sehr örtlich nur der Fall; denn solche Gesetze wie die des Erzbischofs Wichmann v. Magdeburg über die Nachkommenschaft der Ministerialen mussten erst allgemeiner werden, und die Ausbildung der städtischen Verfassung musste erst mehr erstarken. — Endlich erlaubten dann die nach Heinrich des Löwen Sturze eintretenden Verhältnisse den Libertis, auch in der That für sich und ihre Nachkommen die

52) Stand in der Bedeutung: Classe, unter sich zusammenhängende Verbindung, mit Rechten, die dem Einzelnen, als Standesglied, ipso jure zukommen. — Jeder Libertus hatte nur die Rechte, welche ihm speciell bei der Freilassung bewilligt waren; der eine grössere, der andere geringere.

53) Was über Güter-Verhältnisse, willkürliches Besteuerungs-Recht, im vorigen Zeitraum gesagt ist, kann hier ganz wegfallen, indem für Liberti ganz die Verhältnisse der beiden genannten Classen in diesem Zeitraum eintreten.

Rechte geltend zu machen, welche der Sachsenspiegel ihnen einräumt. — Die Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts hat hiefür die Belege in Menge [54]).

Ob aber das praktische Leben wirklich Freilassungen gesehen, wie sie der Sachsenspiegel an die bestimmte Zeit von 7, und 7mal 7 Jahre knüpft, dafür habe ich kein Beispiel finden können.

Die Arten auf welche Freilassung erzielt wurde [55]), waren die allgemeinen: Gnade des Herrn; Kauf; an einigen Orten musste ein Anderer als Unfreier an den Platz gestellt werden u. s. w. — Zur Erläuterung dieser Verhältnisse und der Form, welche dabei beobachtet wurde, führe ich zwei, so viel ich weiss noch ungedruckte Diplome, zu diesem Zeitraum gehörig, damit an [56]).

54) Zu den ältern bekanntern nehme man noch Wigand, westph. Archiv II. p. 417.; III, 158. u. s. w.

55) Wahrscheinlich gehören diesem Zeitraum schon die ersten örtlichen Ursprünge der Verpflichtung des Herrn, den Unfreien gegen gewisse Leistungen (Lytrum) frei lassen zu müssen. Namentlich scheint mir das Hildesheimische Gesetz so; es ward supponirt, dass der Late Jemanden präsentirte, und nun seine Freilassung verlangte. — Daher die Formeln und Sicherungen des Capitels.

56) Das erste Diplom begründet namentlich ein Freilassungsgesetz der ganzen Diöces, und ist als Theil der alten Hildesheimschen statuta synodalia besonders merkwürdig. — Unter mehreren dergleichen Beispielen wähle ich diese; sie enthalten eine weltliche und eine geistliche Freilassung.

Aus Hoffmanns Msc. Bibl. reg. Hannov. Die Urkunde ist vom Jahr 1062.

Nro. 1.

Statuta Capituli Hildesiensis de manumissis.

Nicolaus Praepositus, Gerhardus Decanus, totumque Capitulum ecclesie Hildeshemensis in Capitulo suo ordinarunt, ut quotiens lito ad Episcopum pro tempore ecclesiae suae spectans, manumittendus esset, item personaliter coram Capitulo generali se representaret, et alium tunc presentem, non servum nec litonem alterius, ad onus litonicae servitutis in se sponte assumentem, loco sui subrogaret, qui juraret, ut Episcopo velit jure litonico fideliter esse subjectus. Et antequam praeticta (sic) coram Capitulo facta fuerint, Consensus Capituli super manumissione litonis effectum habere non debeat, nec super hujusmodi consensu sigillo Capituli sigillari. Datum in Capite Adventus.

§. 19.

Unfreie — Liti und Servi. Bäuerliche Verhältnisse.

Von den Freien zu den Unfreien scheinen einige, sich nun bildende Zwischenglieder, wie Hoden, Biergilden u. s. w. den eigentlichen Übergang zu machen; doch sey etwas Ausführlicheres hierüber bis dahin aufgeschoben, wo deren Wesen in seinem wahren Zusammenhange entwickelt werden kann.

Möge die kurze geschichtliche Auseinandersetzung der Verhältnisse der Laten die Einleitung zu dem Folgenden bilden:

Denkt man daran, dass nach §. 5. des Capit. Saxon. die Sächsischen Laten mit auf den Volksversammlungen erscheinen mussten, so wie daran, dass Karl der Grosse auch von ihrem Stande Geisseln zu nehmen nicht versäumte, und vergleicht diese Data mit andern Angaben über Laten, vom Ende dieses Zeitraums, so ist ein beständiges Sinken dieses Standes von Jahr zu Jahr mehr als genügend bewiesen. — Die Hauptursachen waren die sich stets erhöhenden Abgaben und Lasten; der Heerbann, die durch den Zehnten herbeigeführten Verhältnisse, — und thut man zuviel, wenn man noch ein Schröpfsystem über alle weltlichen Staaten von Seiten der Geistlichkeit ausge-

Aus derselben Quelle vom Jahr 1064.

Nro. 2.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Henricus divina favente clementia Rex: Noverint omnes Christi, nostrique fideles, tam futuri quam presentes, qualiter nos quendam servilis conditionis hominem, Dithmar nuncupatum, a quodam ingenuo viro, Eberhardo dicto, nobis praesentatum, manu nostra de manu illius denario excusso, liberum fecimus, atque ab omni debitae servitutis jugo absolvimus, ea vero ratione, ut predictus Dithmar tali deinceps lege ac libertate utatur, quali ceteri manumissi a regibus sive imperatoribus hucusque sunt usi. — Et ut haec nostra regalis libertas stabilis et inconvulsa omni permaneat aevo, hanc cartam inde conscribi et sigilli nostri impressione jussimus insigniri. — Datum VI. Id. Febri. Ann. dom. Incarnat. M.L.XIIII. Indict II. regni vero nostri VIII. — Act. Augustae in Domini nomine feliciter Amen.

Vermöge Privilegs machte auch Aufenthalt an gewissen Orten frei Priv. Goslar de 1219 bei Heinecc. Antt. Goslar.

übt hinzufügt, welches diese unter den verschiedensten Vorwänden zu bewerkstelligen suchte? Allein vorerst noch immer blieb dem Stande dadurch, dass er den Heerdienst in Person that, ein Theil seiner höhern persönlichen Achtung, so wie eben dieserhalb seine ganze politische Bedeutung. Auch dies kam seit dem 12. Jahrhundert ab, denn der Stand der Ministerialen trat hier an die Stelle der Laten. — Damit hatten letztere rein ihre höhere Bedeutung verloren [57]; sie waren nun ganz dem Auge der höhern Staatsverwaltung entzogen, und lediglich der Hand ihres Herrn anheim gegeben. — Dieser Umstand ist bei der Geschichte der eigentlichen Leibeigenschaft eines folgenden Zeitraums hauptsächlich mit zu beachten, als noch gar nicht gewürdigt. — Gehen wir noch weiter und greifen dieserhalb etwas vor. — Namentlich in weltlichen Staaten waren in der ersten Zeit der sich als Ministerialen Aufdrängenden, Wenige. — Die Herrn mussten sich solche selbst erschaffen. — Sie thaten es zuerst durch ihre Laten, indem sie die Herrn oder Bebauer einiger Latengüter, — Rede- und Sattelhöfe [58]) — verbindlich machten, stets mit voller Bewaffnung zur Folge bereit zu seyn. Da nun die Art der Bewaffnung mit der Grösse des Gutes eines Freien in Übereinstimmung stand, so konnte es dem Kaiser einerlei seyn, ob der Begüterte für die Summe seiner Mansen und Hoben die damit übereinstimmende vollständige ritterliche Ausrüstung Weniger stellte, oder ob er für jeden einzelnen Hobe-Besitzer die vorgeschriebene unvollständige Bewaffnung in

57) Zwar sagt man: Heerdienst war den Laten entzogen, aber Landfolge mussten sie leisten; dies sieht sich als Theorie recht gut an; wo aber ist ein praktischer Beweis, dass der Late nach vollendeter Ausbildung des Ministerialen-Standes zu einer Landfolge in Niedersachsen wirklich aufgefordert sey? Landfolge erhielt auch in Niedersachsen immer mehr die Bedeutung: Beschriebener Kriegsdienst für Städte und Edle mit einer gewissen Zahl von Kriegern.

58) Püttmann über die Sattelhöfe Lpz. 1788. hat sehr Vieles hiehin Einschlagendes gesammelt; nur glaube ich verfolgt er dies Institut nicht bis in die ältesten Zeiten hinauf, und hält sich zu sehr an die Bedeutung des Worts, die es im 14. Jahrh. und später annahm. — Möser scheint mir bei ihrer Erwähnung sie richtiger zu charakterisiren.

Ausführung brachte; ja nach dem Cap. 803. bei Pertz III. p. 119. scheint jenes Zusammenwerfen Vieler, zur Vervollständigung der Bewaffnung eines Einzelnen sogar befohlen. — So wurden nach diesem Verhältniss wenigstens 3 Laten für einen dienenden ganz dem Heerbann und Heerdienst entzogen.

Diese wirklich Dienenden nun schwangen sich nach und nach zu den weltlichen Ministerialen empor, durch Zugeständnisse aller Art; denn dass in Sachsen der Ministerialen-Stand sich von den untersten Laten-Bedingungen und Standes-Verhältnissen empor arbeitete, ist wohl mehr als gewiss [59]. — Es wählten aber auch genug heruntergekommene Freie, um Schutz vor andern Grössern zu haben, in diesen Stand zu treten; die ungünstigen Bedingungen, die solche trafen, erklären sich dann aus dem oben Gesagten; der Stand war im Beginn dieses Zeitraums noch zu sehr mit dem der Laten verschmolzen.

Die Abgaben nun eines solchen, zu einem Ministerialen-Gute erhobenen Latenhofes waren gering; nur Dienste, und zwar Kriegsdienste forderte man; da der Besitzer jenes nun diese stets zu leisten bereit seyn musste, so konnte er sein Gut nicht wohl selbst bewirthschaften. — Er liess dies durch seine Servi thun, und zwar so, dass entweder Einer derselben im Ganzen diese Verrichtung erhielt, oder dass mehreren Einzelnen derselben ein besonderer Theil zur Bewirthschaftung überwiesen wurde; die Verhältnisse dieser mussten sehr schlecht seyn; denn es ward ihnen nur so viel gelassen, um selbst leben zu können, und der Herr zog das Übrige, um seine Dienste gegen den Haupthof leisten zu können.

Die Ministerialen standen ohne Zweifel in Sachsen in der ersten Zeit unter Hofrecht; und als unter den sämmtlichen Laten eines Herrn [60] sich eine Art Gemeindever-

59) Vgl. Ministerialen; ich habe absichtlich die Elemente dieses Standes, in soweit sie zum Theil auf Latenverhältnissen beruhen, bis hieher verschoben.

60) Oder specieller und richtiger: unter den zu einem Hofe, zu einem Hofrecht, gehörigen Laten.

fassung zu bilden anfing, da kamen nun, als Repräsentanten des nicht immer daheim sitzenden als Ministeriale dienenden Laten, in diese Gemeinde schon kleine Anbauer [61]; vielleicht ist dies der Anfang der Cotteres, Enlupe Lüde [62] u. s. w. — Als aber die Ministerialen sich mit ihren Gütern vom Hofrecht losrissen, also auch aus der Gemeindeverfassung insoweit sie auf Hofrecht begründet war, da wurden dann alle die ihre Güter Bewirthschaftenden gleichfalls von der Gemeinde getrennt [63], und so speciell nur ihrem Herrn in die Hand gegeben. — So und ähnlich charakterisirt sich der Ursprung der Leibeigenschaft in Niedersachsen, so wie sie sich im Volke selbst bildete [64], persönlich Unfreie auf fremdem Ei-

61) Schon als Repräsentanten konnten diese Ackerbauenden mit ihren persönlich ungünstigen Verhältnissen, — wahre servi — nicht ausgeschlossen werden. — Auch stachen sie gegen den übrigen Latenstand, aus dem die Wohlhabendsten als Ministerialen geschieden waren, und der zu jener Zeit durch früher unbekannte Abgaben schon sehr herunter gekommen war, nun nicht mehr so grell ab, als dies im ersten Zeitraum der Fall gewesen seyn würde.

62) Dass wenigstens diese kleinen Anbauer aus dem Stande der Mancipiorum entstanden, lehrt Dipl. nro. 19 bei Kindlinger M. B. II. §. 47, — et duo mancipia, quae dicuntur enlupe. — Zu diesen geringern Bauernklassen kamen dann die Solivagi, eod. Dipl. I. — qui ex parte domini terram non habent. — Zwar ist damit nicht gesagt, dass sie überall Land, und von Laten haben mussten. — Ihre Verhältnisse waren gewiss die der Tagelöhner, kleiner Anbauer in Landgemeinden, die vielleicht hie und da ein Stückchen Land pachteten u. s. w. Alle diese Modificationen des einfachen grossen Latenstandes kamen nun in den Gemeinden auf.

63) Denn schwerlich hatten die Ministerialen denen, ihre Güter Bewirthschaftenden Erb-Rechte oder dgl. zugestanden. — Persönlich Leibeigne, Servi, gab es schon früher, jetzt wurden Unfreie Landbebauer neben den Laten welche sie der Zahl nach bald verdrängten; später gelangte man zu dem Grundsatz: Luft macht eigen. Die Verhältnisse dieses Standes müssen sehr streng gewesen seyn, wenn man daran denkt, dass sie Knechte von Unfreien waren, denen erst eben einige Vergünstigungen gewährt waren.

64) Ich führe an: auch bei Edeln von Geburt, konnte durch öftere Theilungen und mangelnde glückliche Heirathen eine solche

genthum. Man findet solche zuerst auf den Besitzungen kleiner Freien, weniger auf den Besitzungen grösserer Herrn. — Weiter verbreitete sie sich dann bald; das System jener kleinen Anbauer hatte man kennen gelernt, wie sie noch mit in die Gemeinde kamen; es war zu vortheilhaft und zu einbringend für die kleineren Landbesitzer, als dass man es hätte wieder aufgeben mögen; dies erklärt die dinglichen ungünstigen Verhältnisse der Leibeigenen; die persönlichen erklären sich nach dem spätern daraus: dass man wahrscheinlich zuerst Servi (Mancipia) dazu anwandte. — Die Geschichte eines folgenden Zeitraums übernimmt die Ausführung der weitern Fortbildung der Verhältnisse, welche auf diesem Grunde beruhen; die Beweise ordnen sich leichter, wenn man dabei dann das Vorangeschickte voraussetzt. — Doch ich bin schon zu sehr diesem Zeitraum vorangeeilt.

Das Wichtigste, den Laten-, oder Litenstand betreffend, wird ihr Erbrecht an den ihnen verliehenen Stellen seyn; allein auch noch für diesen Zeitraum sieht es mit den direkt beweisenden gleichzeitigen Zeugnissen schlimm aus [65]. Der beste Beweis bleibt immer der: dass man zu

Versplitterung des Eigenthums entstehen, dass nicht für jeden Edeln ein Hof mit Laten blieb, sondern nur eine Besitzung, die sie durch Mancipia bewirthschaften liessen; — für letztere derselbe Zustand wie da, wo Mancipia die Höfe heraufgekommener Ministerialen bewirthschafteten; auf beiderlei Höfen wahre Leibeigenschaft der ackerbauenden Classe. — Dies war denn für herabgekommene Edele der wahre Punkt, wo sie den Schutz Anderer suchten, vgl. Dipl. de 1070 bei Möser II; die Curtis Helveren des Edeln Volkhart, hat in ihrem Umkreis keine dazu gehörige Laten, nur 3 mancipia. — Allein diese Entstehung der wahren spätern Leibeigenschaft: Servi oder persönlich ganz Unfreie auf *dem Eigenthum eines Andern*, passt für die übrig gebliebenen Laten nicht. — Wir werden hier die Gründe noch angeben, aus denen sie allmählig mit hinein verflochten wurden, deren ausführliche Erörterung grösstentheils aber einem spätern Zeitraum anheimfällt.

65) Das Chron. Stederburgens. Leib. I. p. 850. erwähnt der Litones feodales zur Zeit Bernwards; dies ist ein grosser Beweis für das Gesagte, wenn man, bei: „Lehnrecht", vergleicht, dass zur Zeit,

der Zeit, wo diese Erblichkeit über allen Zweifel erhoben war, auch nicht eine Vermuthung hatte, dass es jemals anders gewesen sey; so kann man allerdings einzelner Diplome entbehren, z. B. de 1163. Ep. Evergisi Paderb. (lib. cop. Episc. Paderb. Bibl. reg. Hann.) wo der Wald zu Heerstelle ausgerottet und mit neuen Anbauern besetzt wird; hier heisst es [66]): Si mansionarius super bonum moritur, melius jumentum Curiae dabitur, si nullum habuerit, melior vestis detur, reliqua hereditas legitimis heredibus pertinebit, et eo anno de bono illius nihil persolvitur. — Das Erbrecht geht ferner aus den vorwärts berührten Retraktsrechten der nächsten Erben genugsam hervor, — wir übergehn also diesen Punkt [67]).

Ein anderer Punkt ist der: waren diese Latengüter theilbar? — Ich verweise auf das bei dem Erbrecht Vorgekommene, und füge den Gründen, aus welchen ich dies annehme [68]), noch folgende hinzu: Da Mansus und Mansionarius ganz dem Latenstande eigenthümliche Benennun-

wo jenes Chronicon abgefasst wurde, der Sprachgebrauch feodalis und hereditarius für gleichbedeutend nahm. — Man könnte auch, wenn man wollte, allenfalls jene zu Ministerialen heraufgekommenen Laten verstehen.

66) Dass Mansionarius und Lito gleichbedeutend sind, ist schon an einer andern Stelle, mit Hinweisung auf Grimm, D. R. A. gezeigt.

67) Ich kann allenfalls noch verweisen auf Wigand, Arch. V. I. p. 43. Dipl. de 1165; Delbrücker Land-R. III, 1. u. s. w. Specielle Beweise über diesen Punkt sind jedoch immer nur örtliche.

68) Ein merkwürdiges Diplom über Theilbarkeit der Güter ist von 1146 in den: neuen Forschungen des thür. sächs. Vereins. Bd. II. p. 458.: — quod tres germani fratres, Godefridus, Hermannus et Ernestus duos mansos tripartitos jure hereditario possederant etc. Hier gab es also $^2/_3$ Mansen. — Zwar kommen hier Ministerialen in Betracht; ich glaube aber, das Diplom lässt sich wohl herüberziehn, eben weil die dinglichen Verhältnisse der Ministerialen mitunter von denen der Laten nicht viel verschieden waren, und dann: weil dies wohl die Theilbarkeit, als allgemein für jene eit gebräuchlich, mit beweisen helfen kann. — Dazu kommt, dass die spätern Meierordnungen ja nur immer eine bestandene Theilbarkeit der Güter aufzuheben hatten.

gen sind, so wäre es auffallend, woher die halben Mansi kommen, wenn sie nicht bei einer Erbtheilung entstanden seyn sollten. — Halbe Mansen, anfänglich als solche ausgegeben, sind wohl um so weniger anzunehmen, da man so wenig für hoba als mansus ein anfängliches gewisses Quadratmass hatte [69]), und jene Ausdrücke immer nur eine gewisse Hovestatt bedeuteten; namentlich steht hoba oft gleichbedeutend mit Familia [70]). — Halbe Hufen kann ich in diesem Zeitraum noch nicht finden. — Ganz nahe daran schliesst sich eine Untersuchung darüber: mit welchem Rechte besassen die Laten ihre Güter? — Wir haben gesehn, dass Echtwort in diesem Zeitraum ein Benutzungsrecht der Gemeinheit bedeute, und dass solches auch den Laten zustand (Markverfassung), dies tritt in Sachsen so bedeutend hervor, namentlich in den Gegenden wo sich die alte Markverfassung länger erhalten, *dass der Markenherr auf Markgrund kein Ausweisungsrecht an neue Anbauer hät, sondern alle Markberechtigte*, (Echtworte) in pleno. — Dieses findet gleich nicht mehr Statt, so wie man die Gränzen des alten Sachsens verlässt, z. B. auf dem linken Ufer der Ems im Lingenschen und Bentheimischen, im südlichen Münsterschen u. s. w. Hier hat der *Markenherr allein das Ausweisungs*-Recht und den Berechtigten wird nur ein Widerspruchsrecht eingeräumt, wenn sie all-

69) Ich bin im Besitz einiger Belehnungsdokumente aus dem Beginn des 14. Jahrh., wo die Zahl und Grösse der Ländereien nach Hufen bestimmt ist. — So hat die Familie v. W.: z. B. seit jener, bis auf die heutige Zeit 2 Lehen, das eine von 2 Hufen in Holtensen ist = $33\frac{1}{2}$ Calenberger Morgen; ein anderes im Osterwald, gleichfalls im alten Calenbergschen, zu 11 Hufen enthält 102 Morgen. — Aus diesen neuern Maassen leite ich die Behauptung im Text ab.

70) Man lese z. B. nur die Osnabrückschen Dipl. bei Möser II. — Wäre diese Abhandlung für einen folgenden Zeitraum, so vermöchte ich aus den Registern Königl. Dom. Cammer nicht unwichtige Data über die Theilbarkeit beizubringen, namentlich Bestimmungen, wie die Dienste bei Vertheilungen auf die so immer neu entstehenden Stellen ohne weitere Beschreibung zu repartiren seyen. — Das Ausführlichste darüber bieten die Register aus den Gegenden, welche die jetzigen Ämter Nienover und Lauenförde, Münden, Bursfelde u. s. w. bilden.

zusehr beeinträchtigt wurden[71]. — Dies wichtige Faktum finde ich nirgends hervorgehoben; es erklärt die Scara und Scaratores vollkommen[72]. Rechte an Gemeinheiten, wie hier an der Mark, waren accessoria der Höfe; aus den erstern kann daher wohl am richtigsten auf die Rechte geschlossen werden, welche in Beziehung auf letztere selbst den Ausübenden zustanden, und die hohe Begünstigung der alt-sächsischen Laten, und sein Unterschied von denen der meisten andern Stämme übersieht sich aus obigem Faktum am allereinfachsten.

71) Aus den ältesten Registern Königl. Dom. Cammer, in denen es wieder als ganz alt vorkommt. — Man könnte dies Faktum zur Noth auch bei den ältesten Gränzbestimmungen Sachsens gebrauchen.

72) Ich verweise auf Verfassung §. 15. not. 114. — Dass Echtworte in der getheilten Mark, wo es einen Markenherrn gab, in der Regel nur Laten waren, bedarf wohl nur der Erinnerung daran. — Scaratores scheinen also Markbenutzende zu seyn, und da der Ausdruck hauptsächlich an den Gränzen vorkommt, so erscheinen sie uns, nach dem im Text Gesagten, in doppelter Gestalt: einmal, so dass im Allgemeinen dieser Ausdruck für Alle die gebraucht wird, denen der Herr, vermöge seines ihm zustehenden Ausweisungsrechts eine Markbenutzung zugestanden, — also soviel Scaratores, wie der Herr machen wollte! Dann aber, in den Gegenden, wo statt des Herrn den Markberechtigten (auch Scaratores genannt) das Ausweisungsrecht zustand, gab es eine gewisse Anzahl Scaras, die nicht vermindert noch vermehrt wurde. — Hier kam nicht die Kopfzahl der Berechtigten in Betracht, sondern die Zahl der berechtigten Theile (wenn ich Kuxen sagen dürfte, so würde dies das Verhältniss am besten erläutern). Da hier die Scaratores ein Recht hatten dies zu wahren, so bildeten auch alle eine Genossenschaft mit eignem Gerichte. — Scara und Echtwort in der letzten Beziehung fällt fast ganz zusammen; worin bei der ersteren der Unterschied zwischen Scaratores und ursprünglichem Echtworte liegt, ist zu klar, als dass etwas noch gesagt zu werden brauchte. — Ein sehr schönes Diplom, welches Alles das Gesagte erläutert, ist nro. 31 de 1144 bei Niesert, M. U. Samml. II. p. 161. — Werner, Bischof zu Münster, erwarb eine Markengerechtsame; (gleich einer Kuxe) er verschenkte diese wieder, ohne weiteres annexum an das Kloster Überwasser, — — Episcopus a quodam villico Wulfhardo nomine precibus suis impetravit, ut jus silvestre cujusdam curie in silva boclare in manus ipsius reddidit. Dom. Eps. jus illud ecclesie *consentientibus omnibus ejusdem silve forestariis sive marcmannis* sub tali conditione etc. etc.

Persönlich waren die Laten also unfrei, daher die Dienste, welche wir auch anderwärts aus dieser persönlichen Unfreiheit ableiten; auch die Ausübung ihres dinglichen Rechts wird später durch Abgaben beschränkt, welche man jedoch meist als eine Recognition dieser persönlichen Unfreiheit [73]) anzusehen gewohnt war; aber das Recht des Eigenthums wagte man denn doch den Laten, so lange sie als solche bestanden, nicht anzutasten [74]). — So entstand für die älteste Zeit ein ganz eigenthümliches Verhältniss zwischen diesem und seinem Herrn: vermöge der persönlichen Unfreiheit konnten die Laten keine öffentlichen Geschäfte verrichten, sondern nur ihr Herr für sie; eben desshalb hielt sich auch jede höhere Person oder Behörde an den Herrn der Laten. — Daher hat man ganz Recht, wenn man, die Sache vom Standpunkt der höheren Staatsverwaltung aus betrachtend, sagt: der Late hat kein Ei-

73) Oder als Aversum für Dienste, welche aus persönlicher Unfreiheit flossen.

Dienste sind, in ihrer Entstehung keine dingliche Last; sie fliessen auch zuerst nicht immer aus Vorbehalt, bei einem beschränkt übertragenen Eigenthum. — Die Art der Eroberung, das Sitzenlassen der Laten von Seiten der Sachsen, schliessen eine thätliche Usucapio und nachmalige Wiederverleihung ihres Eigenthums ganz aus; das Eigenthum blieb ungeschmälert, persönlich wurden aber Alle unfrei, und eben deshalb forderte der Herr seine Laten, oder konnte es, wie wir später sehen werden, alle Tage zum Dienste auf. — Dienste, welche eine dingliche Last eines Eigenthums seyn sollen, müssen in diesem Charakter doch so seyn, dass der Dienende von seinem Eigenthum nicht ganz ausgeschlossen ist, dass ihm dessen Benutzung möglich ist, kurzum dass der Dienende in einer Verbindung damit bleibt. — Ist dies aber bei den 312 sächsischen Diensttagen möglich? Man kann sagen: der Dienende konnte Knechte u. s. w. halten; hebt dies den Satz aber auf? Ich glaube, dingliche Lasten im reinen Sinn wurden erst die mässigern Abgaben, welche an die Stelle der schweren Lasten traten, wozu die persönliche Unfreiheit verpflichtete.

74) So vertheilten die Sachsen bei ihrer Eroberung das Land gewiss nicht durch Landmessung, sondern nach Laten, nach Unfreien. — deren Eigenthum folgte der Person, und bildete die Gränze der Freien untereinander. — So wie die Gränze, so folgten alle weitern scheinbaren dinglichen Verhältnisse nur aus dem persönlichen.

genthum an Liegendem, denn es giebt ja keine Vertretung desselben seinerseits. — Forscht man aber dem Verhältniss zwischen Herrn und Laten bis auf den Grund nach, so findet man, dass vom dinglichen Rechte des Eigenthums Ersterer dem Letzteren einen grossen Theil abgetreten oder vielmehr gelassen habe. — Dies wird jedoch nur klar, wenn man Laten gegen den Herrn; nicht, wenn man den Laten gegen den Staat betrachtet [75].

Mit der Person war nun aber natürlich das ganze Eigenthum in die Hände des Herrn gegeben, sicherer als durch das Eigenthum die Person [76], denn jeder nicht ge-

75) Dass hier nur von dem ursprünglichen Verhältniss die Rede seyn soll, bedarf wohl keiner Frage; der Herr konnte später von seinem Sonderland an weiter entstehende Unfreie ausgeben. — Bei solchen Anbauern war denn ein ganz anderes Verhältniss, als bei den alten Laten, denn hier war das Eigenthum des Herrn von Haus aus ungefährdet, und die Leistungen, die von solchen Grundstücken zu praestiren waren, hatten von Anfang an dinglichen Charakter. — Auch diese waren von Anfang an wahre Unfreie vgl. not. 64. Dieses Eigenthum sicherte sich dann später der Herr wohl sogar durch ein Retraktsrecht z. B. das häufig citirte Dipl. Evergisi de 1163 aus Lib. cop. Ep. Paderb. Msc.; bei den Anbauern auf dem Rodeland des Waldes von Herstelle musste bei einem Verkaufe ausser den Erben, es auch noch dem Villicus des Bischofs zuvor angeboten seyn.

76) Der Late konnte frei veräussern an einen Laten desselben Herrn; die einzige älteste Abgabe, alle Tage zu dienen, blieb ungefährdet, und der Herr blieb auch im Ganzen, wenn man die Masse der Länderei betrachtet, welche Accessorium seiner Laten war, ungeschmälert. — An einen Fremden konnte aber, der persönlichen Verhältnisse wegen, der Herr nichts destoweniger jede Veräusserung hindern, vielleicht durften solche überhaupt, so wie Verkleinerungen, nur bis zu einem gewissen Maasse Statt haben, — denn

a) das Recht des Herrn, einen gewissen Bezirk zu vertreten würde dadurch gelitten haben,
b) der Herr musste bei dem Laten selbst eine Sicherheit für etwaige für ihn zu zahlende Wehrgelder haben,
c) das Latengut musste ihm Hypothek für Strafgelder für unterlassene Dienste seyn, u. s. w.

Bei den Traditionen macht das angegebene Verhältniss keine Schwierigkeit. — Über das Eigenthum des Laten konnte der Herr speciell nicht disponiren; daher ward der Late übertragen; sein Eigenthum

leistete persönliche Anspruch musste mit einem dinglichen Zugeständniss abgekauft werden. — So entstanden erst die verschiedenen Rechte des Herrn und die Beschränkungen des Eigenthums nach und nach.

Wir haben an andern Orten über das willkürliche Besteuerungsrecht des Herrn gesprochen, und was hierunter zu verstehen sey. — Eben dadurch dass der Herr seine Laten ungemessen zum Dienen auffordern konnte, ward ihm das Recht, durch Erlass seiner Befugniss, ein an deren Stelle tretendes praestandum festzusetzen[77]).

Die Zeitumstände nun waren danach, dass von diesem Rechte immer mehr Gebrauch gemacht werden musste,

folgte und musste folgen, denn man hat kein Beispiel, dass ein Herr *einen Laten* tradirt hätte, und hätte sein Eigenthum zurückbehalten dürfen. — Zwar wird natürlich meistens von Traditionen des Eigenthums, zuweilen: cum x familiis, gesprochen, natürlich, das Eigenthum, dessen nothwendigen Zusammenhang mit der Person man kannte, und nicht in jedem Diplom auseinanderzusetzen brauchte, war Hauptsache der Schenkung, traditio etc.; folgt aber die Richtigkeit des Gesagten nicht aus dem hauptsächlich hervorgehobenen Umstand?

77) Dies ganze alte Latenverhältniss wiederholt sich noch einmal in den slavischen Gegenden, in welchen Heinrich der Löwe seine Eroberungen machte. — Von einer Einnahme und Wiedervertheilung der Grundstücke an deren alte Besitzer ist keine Rede, sie behielten sie alle; aber es wurden ihnen 312 Diensttage auferlegt, d. h. alle Tage ausser dem Sonntag. — Die erste bäuerliche dingliche Abgabe, die sich in jenen Gegenden einführte, war: Vryen Mandages Gelt. — So liess man nach und nach gegen andere dingliche Lasten einen Diensttag nach dem andern ab, bis man sich den heutigen bäuerlichen Verhältnissen immer mehr näherte, — so führte hier auch wie einst in Sachsen persönliche Unfreiheit zu dinglichen Beschränkungen von denen man nichts wusste. — (Aus den Registern Königl. Domainen-Cammer für Neuhaus u. s. w.). — Wigand in seinen: „Diensten" u. s. w. entwickelt leider für bäuerliche Lasten und Dienste wenig oder gar nichts; er hält nur, p. 55, Dienste für natürlicher, als Abgaben (sind sie eben desshalb auch wohl nicht älter?) und p. 56, h, scheinen auch ihm Dienste stets da zu seyn, wenn sie auch nicht besonders beschrieben sind. — Dies setzt eine Allgemeinheit voraus, die sich nur aus unbeschränkter Freiheit des Herrn, solche fordern zu können, erklärt. — Ungenannte specielle Dienste ist ein Non-sens.

während in der ältesten Zeit der Herr seiner Laten nur wenig bedurfte. — Nachdem namentlich nach den Zehntverhältnissen eine nähere Bestimmung dieserhalb Statt fand, und in Diplomen seit der Mitte des 9ten Jahrhunderts schon ganz bestimmte Dienste und Abgaben genannt werden, so lässt sich seit dieser Zeit wohl das Zeitalter der gemessenen Dienste beginnen [78], da jedoch hierin jeder einzelne Herr freie Hand hatte, so wäre es thöricht, eine Zeit bestimmen zu wollen, wenn alle ungemessenen Dienste in gemessene verwandelt seyen, namentlich scheinen für die Zeit der Erndte ungemessene Dienste bis zu Ende dieses Zeitalters in der Regel geblieben zu seyn.

Da den geistlichen Staaten so viele einzelne Höfe übertragen wurden, so suchte man hier, wo man von Seiten der Herrschaft seine Rechte überhaupt besser sicherte, das abhängige Verhältniss derer, welche auf den Höfen sassen, recht anschaulich zu machen. — Dazu dienten zwei Abgaben: das Mortuarium, welches in Sachsen gewiss zuerst auf geistlichen Latengütern, höchstens erst am Ende dieses Zeitraums, sehr einzeln auf weltlichen Gütern, vorkam [79];

78) Diejenigen Traditionen, welche im Beginn dieses Zeitalters vorkommen, sind noch meistens die der ältesten Latengüter. — Lagen solche entfernt vom Haupthofe, so mochte man hier vielleicht schon früh statt der Dienste sich über gewisse Abgaben vereinigt haben, welche denn auch sofort dinglich wurden. — Noch war der Reichthum der Weltlichen durch Traditionen u. s. w. nicht allzusehr zerrüttet, daher finden sich so billige Bestimmungen, — je weiter hin, desto mehr Abgaben. — Mancher Late mochte wohl späterhin eine Recognition für ein wahres Obereigenthum seines Herrn von seinem eigenen Gute geben, damit bei einer Schätzung der persönlichen Verbindlichkeiten ihm dieserhalb etwas zu Gute kommen sollte. — Auch dieser Umstand ist für Geschichte der Latengüter wichtig!

79) Man könnte keinen grössern Irrthum begehen, als für den allgemeinen Charakter sächsischer Bauergüter in diesem Zeitraum Mortuarium anzuführen. — Dies fand erst nach Ausbildung der Hörigkeit im nächsten Zeitraum Statt. Man lese nur alle Traditionen Weltlicher an Geistliche; wie oft kommt wohl auf den Gütern der Erstern und bei den zu diesen gehörigen Laten, mortuarium vor? die alten Latenverhältnisse mussten erst fast ganz aufgehoben seyen, ehe man diese Abgabe allgemein findet. Die zur dinglichen jährlichen Abgabe ge-

und dann Bedemund (Bumiete), wofür ich speciell weder einen weltlichen noch geistlichen Ursprung behaupten mag; verlangt man dies ausdrücklich, so spricht am meisten für ersteren [80]).

Diese ältesten Latenverhältnisse aber mussten sich schon gegen Ende dieses Zeitraums auflösen; einmal schieden in den weltlichen Staaten zuviel als Ministerialen aus diesem Verbande, und dazu kam, dass allenthalben, nachdem das Land weiter ausgerodet und bevölkert wurde, stets neue Anbauer sich zu den alten gesellten. — Bei der Verschwendung, welche namentlich Weltliche gegen die Geistlichkeit mit Lande vorgenommen, und bei den Anforderungen welche nun eine ganz andere Staats-Verfassung, als im ersten Zeitraum an Jene machte, mussten sie jetzt wieder die möglichst höchsten Anforderungen an ihre Hörigen machen; die noch übrigen ältesten Latenhöfe verkleinerten sich durch Theilungen; und wenn der Grundherr von Neuem Land von dem seinigen an Hörige vergab, so geschah es keineswegs unter den alten Bedingungen, wo das Eigenthum wirklich getheilt war, sondern nun traten ausser den übrigen im Laufe der Zeit bekannt und gewöhnlich gewordenen Abgaben auch allenthalben noch die ein, welche das alte Eigenthum des Bodens des verleihenden

wordene: Heergewette und Gerade spielt bei niedersächsischen Bauergütern (vgl. Ausbildung des bürgerl. Rs.) eine viel bedeutendere Rolle als Mortuarium.

80) Im Dipl. de 1166 bei Kindlinger Gesch. der Hörigkeit, kommen Bedemund und Mortuar. zugleich vor. — Eben so giebt Dipl. de 1092 vom Bisch. Udo v. Hildesheim Wigand Arch. I, 4. p. 105, keinen vollkommenen Aufschluss; hier heisst es: den Kirchendienstleuten von Hildesheim sey von Azelin die Bumiete aufgedrungen (qui violenter sine ratione et consuetudine aliarum ecclesiarum eos coëgerat ad reddendum censum etc.). Nun waren zwar Laten und Dienstleute damals so ziemlich gleich, und aus: consuetudo aliarum ecclesiarum liesse sich wohl das Nichtvorkommen der Bumiete bei Kirchen schliessen. — Allein gewisse Schlüsse mag ich aus solchen Folgerungen nicht ziehen.

Herrn beurkunden sollten [81]). — Nun ward auch die Theilbarkeit der Höfe immer mehr beschränkt.

Neben den alten Laten unterschied man schon früher Colonen, d. h. ohne Zweifel solche, welche Land hatten, aber unter andern Bedingungen als Laten; namentlich mochte ihnen wohl das Recht der Markbenutzung im eignen Namen fehlen, — höchstens mochten sie es Namens des Herrn ausüben, welcher ihnen Land verliehen vgl. Dipl. de 888 bei Falcke p. 243 [82]). — Damit hängen dann ohne Zweifel die Coteres [83]), so wie die Enlupe Lüde u. s. w. zusammen. — Bei der letzten Classe war das wahre Eigenthum an dem Grund und Boden, der bebaut wurde, ohne Zweifel dem Grundherrn verblieben. — Als nun namentlich im Osten Sachsens die Markverbindung sich auflösete und die der Gemeinden an deren Stelle trat (vgl. Ausbildung des bürgerlichen Rechts stuldidia [84])), da verloren sich die ältesten Verhältnisse immer mehr; die Selbstständigkeit der Hörigen, hauptsächlich auch mit auf ihren Markrechten beruhend, (vgl. oben über Ausweisungsrecht an der Mark) schwand immer mehr; nimmt man nun zu den Verhältnissen der im Anfange dieser Abhandlung gedachten Hörigen, die der heruntergekommenen Laten, so nähert man sich dem späteren Charakter der sächsischen Bauergüter immer mehr, — dingliches Recht an dem bebauten Boden.

§. 19.

Fortsetzung und Schluss.

Wir wollen kurz das Resultat der bisherigen Untersuchung und die wichtigste Folge daraus wiederholen:

81) Ich verweise wieder auf Dipl. Evergisi, — dingliche und persönliche Unabhängigkeit, — Mortuarium und Retrakt des Herrn.

82) Wenn dagegen oft Coloni als Liti aufgeführt werden, so ist dies eigentlich eine Unachtsamkeit, wenn man nicht einen allgemeinen Ausdruck, wie: Ackerbauer, substituirt.

83) Mit zum erstenmal wird ihrer in Sachsen im Dipl. nro. 19. bei Kindlinger M. B. II, §. 48. erwähnt.

84) Kirchspiele und weitere Abtheilungen in ihren oder in dem Umkreise einer Mark des zweiten Zeitraums folgten dann.

1) In den ältesten Zeiten war das Abhängigkeitsverhältniss des Laten zu seinem Herrn kein dingliches, sondern ein rein persönliches, repräsentirt durch ungemessene Dienste; und zwar, wenn sie gefordert wurden, an allen Tagen [85]) des Jahrs; sonst existirten keine Abgaben, und der Late hatte an seinem Gute und den damit verbundenen Accessorien mehr als blosses Colonatrecht; der Late war, wenn man sich so ausdrücken darf, persönlich unfrei, dinglich aber frei [86]).

2) Die Zeit änderte dies insoweit, als der Late für das Zugeständniss: jene unbeschränkte Befugniss über seine Person nur für gewisse Zeiten und für gewisse Fälle ausüben zu wollen, seinem Eigenthume, zu Gunsten des Herrn gewisse ständige Beschränkungen auflegte, oder gar davon ganz abliess.

85) Schon andere Geschichtsforscher, namentlich Wigand, (Dienste, ihre Entstehung) hat p. 17. dies Verhältniss; mich dünkt, die persönliche Natur der Dienste in ihrer Entstehung folgte natürlich schon hieraus! — Da man diese persönliche Natur später noch stets wahrnahm, obigen Grund aber, merkwürdigerweise, immer übersah, so verlor man sich in den weitschweifigsten Darstellungen, um jene abzuleiten. — Man nahm als Hauptgrund aller bäuerlichen Lasten die ältere Heerbanns-Verfassung. — Kindlinger und Möser, Lang, Eigenbrodt, Behnes u. s. w. fast Alle folgen diesem Grundsatz. — Mir sind persönliche Unfreiheit im Allgemeinen und ungemessene Dienste die Entstehungsgründe der Lasten und Abgaben. — Die Dienste konnten zum Hof- und Herrndienst requirirt werden, und jeder Erlass von der Berechtigung des Herrn, nach Willkür zum Dienen auffordern zu dürfen, musste mit einem dinglichen Zugeständniss vom vorher freien Eigenthum des Laten erkauft werden. — So erklären sich alle beim Bauernstande vorkommenden Verhältnisse gegen den Gutsherrn.

86) Dies Verhältniss war glücklich; selbst noch, als für diese Dienste ein erstes, billiges Aequivalent aufkam; arbeiten musste der Late, und that es gern; dazu ward er schwerlich wirklich alle Tage in natura aufgefordert; daheim konnten Knecht und Familie für ihn sein Land bestellen; keine Abgaben weiter, — wer wollte diesen behaglichen Wohlstand nicht gern den Verhältnissen vorziehn, wo der Bauer zwar nicht persönlich, aber dinglich so unfrei ist, dass er, wenn er alle Leistungen gethan, noch nicht einmal die Woche Fleisch essen darf!

3) Statt dessen nun, dass man gegen jede andere ausser jenen noch wohl weiter zugestandene Abgabe als dinglicher Last von dem strengen *Recht* der persönlichen Unfreiheit ein gleichmässiges hätte ablassen müssen, behielt man dasselbe in seinem ganzen Umfange für den grössten Theil der Laten oder Ackerbauer als Recht bei, und meinte, *nur die Ausübung*, nicht das Recht der Unfreiheit habe der Bauer abgelöst [87]).

4) Hieraus folgt die Mittelsperiode der sächsischen Hörigkeit, — persönliche Unfreiheit, stammend aus den ältesten Zeiten; wozu, — nach dem oben angenommenen Sprachgebrauch, — dingliche Unfreiheit kam.

5) Erst als die Grundsätze von persönlicher Unfreiheit schwanden, und in spätern Jahrhunderten nur die dingliche blieb, trat dann in Sachsen ein wahres Colonatsverhältniss ein, — wobei mitunter noch die alten Abgaben, welche jene persönliche Abhängigkeit repräsentiren sollten, blieben, aber ganz ihre Bedeutung verloren.

6) Hieraus folgt endlich: eine solche Hörigkeit, wie sie in Westphalen und Sachsen allgemein einst Statt fand, konnte nur in solchen Ländern aufkommen, wo alle bäuerlichen Verhältnisse ihre erste Erklärung in einer rein persönlichen Abhängigkeit finden. — Hierin liegt der wahre Unterschied Sachsens gegen die bäuerlichen Verhältnisse anderer Staaten, wo das alte römische Colonatsverhältniss Spuren zurückgelassen, und wo jene rein aus den beschränkten *dinglichen* Verhältnissen der Besitzer folgen. — Hier können auch Servi Land unter gedrückten dinglichen Verhältnissen erhalten, und auch dann ist einzeln etwas der Hörigkeit Gleiches geschaffen; dahingegen konnten aber auch eben so gut, und dies wird am meisten

87) Daher die Recognitionen vom Gute des Laten wegen der persönlichen Abhängigkeit im Allgemeinen. — Auf Gütern an Mancipia verliehen, erklären sie sich leichter, es ist schon oben davon geredet; so wurden nun auch die übrigen Laten dinglich und persönlich unfrei. — Übrigens ist schon oben gezeigt, welche bedeutende Zahl von Gütern in den Gemeinden auf die Art entstanden, dass wirkliche Mancipia und Servi als Bewirthschafter eingesetzt wurden.

vorgekommen seyn, — persönlich Freie sich an Herrn nur durch dingliche Verhältnisse ketten. — Wo aber die bäuerlichen Verhältnisse nur diese [88]) waren, z. B. Flandern, da kam es nie zu einer westphälischen [89]) Unfreiheit.

7) Schliesslich soll das Gesagte noch auf die ältesten Ministerial- und Beneficial-Verhältnisse angewandt werden. — Der hierzu erhobene Late mit seinem Gut war an den Herrn vermöge persönlicher Abhängigkeit geknüpft; daher blieben ihm dingliche günstige Verhältnisse. Der freie Offerent bei Weltlichen wollte höchst wahrscheinlich seine persönliche Unabhängigkeit retten; der Herr hatte dann aber keine Sicherheit, als wenn jener sich dinglich unfrei machte, — daher die Nichterblichkeit der Ministerialen an Gütern, welche sie auftrugen, und wo die letztere immer Gnadensache war [90]); — Diese gemischten Verhältnisse in jenem Stande führten dann zuerst eine Umänderung hervor; und deren Ausgleichung, — lässt sie nicht deutlich noch ganz eigenthümlich hier ein Nachlassen von persönlicher Unfreiheit, dort ein Beschränken der dinglichen Freiheit in ganz eigenthümlicher Vereinigung erkennen? und war dies nicht zu derselben Zeit, wo die Laten anfingen persönlich und dinglich unfrei zu werden; — wo wenigstens alle die Abgaben aufkamen, welche die Rechte der Herrn gegen sie dieserhalb repräsentiren sollten?

Wie, könnte man fragen, wenn aber die Laten, Colonen, Bauern, oder wie man sie auch nennen mag, persönlich und dinglich unfrei wurden, wie konnte denn in den Gegenden, wo Markverfassung blieb, ihnen als Mark-

88) Wenigstens: hauptsächlich diese.

89) Ich gebrauche diesen allgemeinen Namen, und will damit nicht gesagt haben, dass dies Verhältniss gar nicht über die Gränzen des alten Westphalens hinaus auszudehnen sey. — Wie weit, kann natürlich hier nicht erörtert werden.

90) In dieser Hinsicht standen die freien Ministerialen (anfänglich die wenigsten) gegen die unfreien zurück, und das: qui non melius fere jus etc. passt auch in dieser Beziehung vollkommen. — Auf solchen Gütern der Ministerialen die ganz den Latendiensten gleichen Dienste cf. Dipl. de fundat. Reineshus. Leibn. I. p. 705.

berechtigten jenes Recht gegen den Markherrn bei Ausweisungen erhalten werden? Ich weiss keinen Grund hiefür, wohl aber kann ich praktisch beweisen, dass es nie anders war. Ist dies alte Überbleibsel vom Latenrecht nicht aber der beste Beweis für die Richtigkeit des auseinandergesetzten Verhältnisses, — bedeutendes Recht an dem, was zu ihrem dinglichen Eigenthume gehörte? — Vielleicht hielt man diese Rechte an der oft nur oberflächlich in Nutzung kommenden Mark nicht so der besondern Beachtung und Beschränkung werth, wie die an den bekannten Hofstellen. — Um so wichtiger ist jenes unveränderte Überbleibsel aus einer alten Zeit.

Die angedeuteten Sachverhältnisse erklären leicht die seit dem 12. Jahrhundert vorkommenden Namen für die verschiedenen bäuerlichen Verhältnisse. — Der vielleicht erst seit dem 13. Jahrhundert vorkommende Ausdruck: Vollschuldig, bedeutet nichts anders als: persönlich und dinglich unfrei [91], oder wie die lateinischen Urkunden haben: Curti eidem jure servitutis et servili conditione attinentes; Hofschuldig ist, wenn statt des: et ein vel stünde [92]. — Sonderleute waren die in keinem Gemeinde-Verbande, nur ihrem Herrn zustehenden Leute u. s. w. [93]. Es ist dar-

91) Ich kann hier nicht immer mit Kindlinger, Gesch. der deutschen Hörigkeit übereinstimmen. — Das im Text angedeutete Verhältniss scheint mir das zu seyn, was d. liber bonorum monast. St. Liudgeri Helmonstadensis (neue Mittheilungen des thür. sächs. Vereins I, 4.) ausdrückt, wenn er mehre Güter nennt: ex his V integre solvunt, oder: integre solvunt servitium, was sich so oft wiederholt; andere mansi leisten im Gegensatz gemessene Abgaben.

92) Und dann natürlich jedes der beiden Verhältnisse einzeln vorkäme.

93) Cf. Strodtmann de jure curiali Litonum; auch er berücksichtigt die spätern Jahrhunderte des Mittelalters nur ausschliesslich, daher hie und da eine geringe Verschiedenheit mit der obigen Darstellung. — Diese Klage hat man fast über alle diesen Punkt behandelnden Schriftsteller zu führen, über Strodtmann, Kreuzhage u. s. w. so wie neuerdings Struckmann u. s. w. Eine Darstellung für einen spätern Zeitraum hat der Quellen mehre; alle Eigenthums-Ordnungen kommen dann noch hinzu.

gethan, auf welche Art ein Hof ein Gericht über Laten, welche ihm nicht speciell mehr angehörig waren, ausüben konnte, (in weltlichen Staaten die Stuldidia, — Eichhorn §. 343. advocatia ohne Eigenthumsrecht an dem Gute der Hintersassen). In wie weit Biergelden in der ältesten Bedeutung hiefür richtig ist, davon an einem andern Orte.

Doch es ist Zeit noch einige bei den bäuerlichen Verhältnissen vorkommende Gegenstände zu berücksichtigen:

Dienste von einem Gute werden in der Regel jetzt als eine dingliche Last angesehn; wenn aber für alle Unfreie die Bestimmung existirt: alle Tage im Jahre dienen zu müssen, so wäre es die Consequenz ein wenig weit getrieben, diese Befugniss des Herrn, den Pflichtigen das ganze Jahr von seinem Eigenthum fern halten zu dürfen, aus einem dinglichen Verhältniss abzuleiten.

Solche Forderungen können nur aus einem persönlichen Verhältniss fliessen. — Dienste dieser Art können aber dingliche Last werden, wenn sie nach einem billigen Verhältniss regulirt, nicht in natura geleistet, sondern durch ein Aequivalent abverdient werden, wofür denn wieder das Gut selbst eine ewige Hypothek wird.

Weil nun in der Regel im Anfang nur ungemessene Dienste in Sachsen, also persönliche Leistungen der Pflichtigen und Anforderungen von Seiten des Herrn, in Frage kamen, so war, weil der Pflichtige bei diesem Systeme sich nicht ernähren konnte, allgemein durch ganz Sachsen die Verpflichtung des Herrn, den Pflichtigen während der Dienstzeit zu erhalten. — Das Letzterem dieserhalb zu Gute Kommende hiess: Pröve [94]).

Dies Institut spielt eine wichtige Rolle, namentlich bei Ablösung der ungemessenen Dienste, indem es dem Pflich-

94) Diese Bedeutung fehlt im Halthaus, und hat mit der daselbst befindlichen Prove nichts gemein. — Pröve hiess sowohl die in natura gelieferte Nahrung, als das Aequivalent an Gelde, welches wohl dafür gezahlt oder abgerechnet wurde. — Wenige Pfennige oder auch nur ein Soltman (gesalzener Fisch) ist das älteste, was ich dafür gefunden. Für dieses Institut sind die Register Königl. Dom. Cammer Quelle, wie es schwerlich eine andere giebt.

tigen als ein zu forderndes Capital stets zu Gute gerechnet wird [95]. — Eben so wird bei den Strafgeldern für nicht geleistete Dienste regelmässig die Pröve abgerechnet. Es leidet keinen Zweifel, dass dies Institut schon in den ältesten Zeiten bekannt war, denn schon früh kommen Unterscheidungen vor für die, qui de suis sumtibus und für die qui de sumtibus domini dienen [96].

Es ist schon angeführt, dass unser Zeitraum der sey, in welchem ungemessene Dienste in gemessene verwandelt wurden [97]; nicht minder war es der, in welchem man eine Abgabe als Aequivalent, an die Stelle der Dienste in natura, treten liess. — Eine merkwürdige Vermischung der Berechtigungen dieserhalb findet man im Dipl. de 1165 bei Wigand westph. Arch. V, 1. p. 43 sq. — Von 16 Litonen sollen 8 einen gewissen Zins liefern, während die andern mit Frohnfuhren dienen; im andern Jahr sollen die, welche in natura gedient, den Zins zahlen, und die welche letzteres im vorigen Jahr thaten, jetzt in natura dienen.

Es soll aus den ältesten Registern der Königl. Domainen-Kammer ein Verzeichniss der hauptsächlichsten Abgaben folgen, welche auf den ältesten Bauerhöfen lasteten; die Abgaben werden noch mit dem Namen des eigentlichen Dienstes benannt; man sieht deutlicher hieraus als aus irgend einem andern Erweise, dass ungemessene Dienste oder das durch Abgaben repräsentirte persönliche Verhältniss des Abhängigen das ganze System der neuen bäuerlichen

95) Es scheint fast so, als redete ich von den Ablösungen der neuesten Zeit. — Allein dass die Pröve auch in den ältesten Zeiten zur Anrechnung kam, geht aus dem gleich Folgenden hervor. — Einen der ersten urkundlichen Beweise dafür hat auch d. Lib. bonor. S. Ludgeri in Helmstedt de 1160 (Neue Forschungen u. s. w. I, 4. pag. 33.): Unusquisque subvillicus, quotiens dederit servitium sicut supra scriptum est, recipiet a preposito panem album, carnes valentes 2. den. 4 becaria cerevisie. — Aber eben so gut empfingen auch die geringen Leute, welche in natura dienten, nicht allein der Subvillicus.

96) Dipl. de fund. Monast. Reineshusen b. Leibn. I. p. 705.

97) Jedes Dienstregister übernimmt den Beweis, wie servitia für Geld angeschlagen und geschätzt wurden.

Abgaben bedingen: Dienstgeld[98]), Vryen-Mandages Geld [99]), Thomasgeld [100]), Geld von Rütermeierdingsgudt [101]), Mundschat, Worttinse [102]), lange un korte Reisen [103]), Fuhren, als: Pingest-Fuhr (meistens um Holz anzufahren), Zehnt-Fuhren, Steine u. s. w., Erndte-Dienste, — Fuhren, auch für Mähen und Binden; Schaafe zu waschen, zu scheeren; Burgvesten oder Gohdiensttage; Gefangenwache-Dienste; Jagddienste und Jägerzehrung [104]), Heergewette, zuweilen allein, zuweilen mit Gerade verbunden, nie aber letztere allein, Bedemund, Köhrmede (sehr einzeln auf weltlichem Gebiete); Bau- und Hirtendienste; Platzfegen [105]) u. s. w.;

98) Jenes angedeutete Verhältniss, wo 312 Diensttage waren (ohne christliche Sonntage wohl einst noch mehr), lässt sich in Alt-Sachsen aus den Registern seit dem 15. Jahrh., — wo es vielleicht schon seit 600 Jahren anfing unterzugehn, nicht mehr so genau nachweisen als in den slavischen Gegenden, wo es erst 200 Jahr vor jenen Registern eingeführt wurde. — Dies Dienstgeld als allgemeine Abgabe allenthalben, beweis't aber dasselbe Verhältniss, denn es ist allenthalben die beträchtlichste, ja zuweilen die einzige Abgabe; und die alten Dienstgeldbeschreibungen eines Gerichts (Hauses genannt) sind allein eben so starke Hefte, als die übrigen Ausgabe- und Einnahme-Register zusammen (vor ghemeine Dienste).

99) In Neuhaus, Bleckede, Artlenburg, Dannenberg, Luchow u. s. w.

100) Von kleinen Leuten, deren persönliches Abhängigkeits-Verhältniss damit gewahrt wurde, einerlei ob sie Land hatten oder nicht.

101) Von Rede- und Sattelhöfen.

102) Wahrscheinlich einerlei mit Mundschat, Dipl. de 1028 und 1057 bei Möser II.; sonst konnte es auch Grundzins, nach der uralten Bedeutung von: „Wort" bedeuten.

103) Die lange Reise betrug 4 Tage Spanndienst, die kurze einen Tag zu willkürlicher Verwendung; es konnten von beiden mehrere auf einander folgen; zuweilen stehn auch für lange Reisen gewisse Entfernungen, und bestimmt benannte Orte fest. — Hiemit fallen die Weinreisen, und Reisen nach Bardowick um Fische (— es waren Heringe, Soltman) zu holen, zusammen (Kindlinger II. und Lib. bonor. Monast. S. Ludgeri in Helmstedt §. 9.).

104) Dies stellt sich als eine ungeheuer drückende, immer ungemessene Last dar, und wenn irgendwo persönliche Unfreiheit als Motiv zum Dienst sichtbar ist, so ist es hier. — Man könnte Seitenstücke zu dem: Beschwichtigen der Frösche, genug auffinden.

105) Für Reinigen des Gerichtsplatzes. — Doch ich schliesse diese

denn es ist auffallend, dass: „van tynsse” immer mitten zwischen den persönlichen Diensten steht, also höchst wahrscheinlich als festgesetztes Aequivalent für nicht mehr genannte andere Dienste.

Als nun durch verschiedene Regulirungen, das dingliche Verhältniss der Höfe der Abhängigen zu einem Haupthofe am sichtbarsten hervortrat, da mussten dann auch dieserhalb ganz eigenthümliche Bestimmungen entstehen. — Schon sehr alt ist das Verhältniss der Vorhure, deren Verhältniss am besten im Dipl. de 1115 bei Kindlinger II. nro. 17. erklärt wird: ubi locus jure hereditario vacuatus fuerit. — Anderwärts wird die Abgabe auch wohl Conductio [106]) genannt; aus diesen Faktis ist wohl klar, dass in den Höfen, wo diese Abgabe Statt fand, eine Art Erbpacht (Vorpacht des nächsten Erben) Statt hatte; sie ward jedoch nur bei einem Sterbefalle in manu servienti bezahlt; der spätere Weinkauf, der auch bei einem gleichen Ereigniss in manu dominanti gegeben werden musste, war eine weitere Ausbildung. — Dies Verhältniss der Vorhure, überhaupt der Hure als Abhängigkeits-Beweis, war zu jener Zeit sehr beliebt [107]). — Vielleicht gehört auch die Abgabe pro obtinenda gratia et contract. patrim. im Dipl. de fundatione Monasterii Reineshus. Leibn. I. p. 705. hieher, so wie alle Recognitionsgelder, welche sich seit den frühesten Zeiten finden.

Wo mehrere Höfe Unfreier zu einem Haupt-Hofe ge-

bis in's Unendliche leicht zu vermehrende Reihe; ich wähle nur die als uralt bezeichneten aus; in einem nächsten Zeitraum mehr. — Eine besondere Classe von Abgaben, Zinse genannt, die jedoch zum Theil jüngerer Entstehung sind, zum Theil mit einigen der schon genannten Abgaben zusammenfallen, findet man in: Franz Henning Schaden Jus censiticum (Frankf. u. Lpz. 1737). Es sind deren nicht mehr, als 87 verschiedene Zinse.

106) Dipl. de 1165 Wigand V, 1. p. 43.

107) Diplom. inedit. Episc. Brunon. Hildesh. de 1160 in libr. copiar. Monaster. Marienrod. Msc. Bibl. reg. Hannov. — XIX mansi, qui ex antiquo obligati erant per hoc quod vulgo dicitur Vorhure; ich erinnere nochmals an die Gichthure der Dienstleute des Ittergau's.

hörten, da setzte der Herr, wenn er des Geschäfts der Oberaufsicht überhoben seyn sollte, wohl einen Villicus auf den Haupthof. — Er hatte die Dienste oder die Abgaben dafür, welche aufgezeichnet waren, zu empfangen, und die Rechnungsablage an seinen Herrn konnte nach Belieben eingerichtet werden [108].

Ein solcher Villicus, auch summus villicus, hielt dann auch als Scultetus die Gerichte, über unterlassene Dienste (Ghemeine handelinge u. s. w.), in welchen nach Hofrecht gesprochen wurde.

Andere Villici scheinen auf einzelnen Höfen wohl angenommen zu seyn, welche gegen Überweisung aller Guts-Einkünfte und Gefälle einen gewissen Census bezahlten, und dann gleichfalls eine Art Erbpacht grösserer Höfe erlangten [109]; wenigstens können nicht alle Villici zu der

108) Cf. Dipl. de 1036 bei Falke p. 661 sqq. Hier werden Ministerialen des Bischofs v. Würzburg dazu angestellt. — Man führe diese Urkunde nicht an, um damit das strenge Geschiedenseyn der Ministerialen und Laten schon für jene Zeit damit zu beweisen; — waren es sächsische, oder würzburgische Ministerialen? Wenn auch das erste wohl wahrscheinlich ist, so ist doch die Belehnung des Einen in Nathesungen dafür noch kein vollständiger Beweis, — der eigentliche Sitz jenes Ministerialen konnte immer im Würzburgischen selbst seyn. — Über die Art der Aufzeichnung der Dienste und Abgaben als Directorium für den Schulzen und Villicus vgl. Grimm R. A.

109) Ganz genau hieran schliesst sich das Verhältniss der Villici (Subvillici) des Ludger's Kloster in Helmstädt (Neue Mittheilungen des Thür. Sächs. Vereins 1, 4. p. 21 sqq). Die Klöster sahen sich gegen Ende dieses Zeitraums (1160) schon gewaltig vor. — Es heisst hier: Ipsum territorium Inheresleve habet tres mansos, et subvillicus unum ad prebendam suam; dies Verhältniss wiederholt sich in dem ganzen Güterverzeichniss; damit aber der Villicus sich nicht zuviel Rechte anmasste, musste er von seiner Präbende dienen. — Weiter hatte er, wie ich glaube, die von den übrigen verzeichneten Höfen beschriebenen Abgaben in Empfang zu nehmen und abzuliefern. — Einen summus Villicus, der sich hätte Rechte anmassen können, bestellte das Kloster gewiss gar nicht; ein Bruder bereis'te vielleicht die Güter als Oberaufseher u. s. w. Doch sieht man, dass immer örtliche Willkür, wie sie es für zweckmässig hält, dergleichen Verhältnisse anordnete. — Cf. l. cit. p. 27. und daselbst not. 16.

obigen Classe, welche alle Einnahmen gegen gewissen Gehalt ablieferten, gehört haben. — Von den zuletzt geschilderten Villicis redet gewiss das Dipl. de 1153 (?) bei Falke pag. 657., wo bestimmt wird, dass der Villicus nicht von Verwaltung der Stelle gejagt werden könne, so lange er seinen Census bezahle, so wie die weitern Bestimmungen daselbst wegen Nachfolge des Sohns [110]. — Dieses System der Villici beförderte durch die Bedrückungen, welche sie sich erlaubten, das Herabkommen des Bauernstandes noch immer mehr; jene suchten gewiss die verschiedensten Verhältnisse nach einem ihnen vortheilhaften Typus gleich zu machen. Von Seiten der Herrn scheint man sich eben nicht bedeutend darum bekümmert zu haben; nur von einigen jener grossen Bischöfe, die im Beginn des 11. Jahrhunderts jedem Gegenstande ihres Staatshaushaltes gleiche Sorge widmeten, wird eine solche Aufmerksamkeit besonders bemerkt, cf. Vita Meinwerci bei Leibn. I. p. 544.; eben so viel that Bernward (cf. Vita) für die Hildesheimischen. — Später kommt sogar hier ein Anniversarius omnium litonum (Leibn. II. p. 109.) vor. — Doch dergleichen Einrichtungen verfielen später wieder.

Auf diese hier nur meist angedeuteten Anhaltspunkte wird dann in einem folgenden Zeitraum ein vollständigeres System des niedersächsischen Bauerwesens zu begründen seyn.

110) Jurisdictions-Befugnisse fanden hier aber wohl nicht Statt, wenigstens nicht regelmässig.

Sechstes Kapitel.

Christliche Kirche in Sachsen.

§. 20.

Einleitung. Grössere Dioecesen in Sachsen.

Nicht die ersten Spuren der christlichen Religion brachte Carl durch seine Eroberung nach Sachsen; es ist schon anderwärts der Bemühungen der Fratres Ewaldi gedacht [1]; zu diesen sind zunächst Lebuinus [2]) oder Liafwinus, Willibrord, bei weitem weniger aber für Sachsen Bonifacius zu rechnen. — Man darf also als gewiss behaupten: dass die frühesten Keime des Christenthums aus England nach dem deutschen Sachsen hinübergetragen seyen; ich möchte hinzufügen, — aber schwerlich in der direkten Absicht, dieses Land zu bekehren; denn die Bemühungen jener Wenigen stehen so vereinzelt da, dass man in ihnen leicht aus andern Gegenden hierher verschlagene Missionaire erkennt. — Treten ja auch die Fratres Ewaldi zunächst im innern, südlichen Westphalen auf; sie sind also aus andern westlichen Gegenden, und nicht direkt von England aus in dieses Land gelangt [3]). — Der Erfolg aller dieser Missio-

1) Ihre Verehrung fand nachher noch Statt, wie aus dem Test. Brunon. Archiep. Colon. b. Leibn. I. p. 290 zu ersehn ist. — Die vollständigere Legende derselben ist bei Rolevinck. ant. Saxon. l. c. T. III. p. 617 sqq. nachzusehn. — Ihr Tag ist d. 3. Oct. cf. AA. SS. Oct. tom. II. p. 180 sq.

2) Vita Lebuini b. Pertz II. p. 360 sqq. Die Kirche verehrt ihn am 12. Nov. cf. Surius V. SS. Tom. VI. p. 277 sqq.

3) Ein directes Gelangen von England aus nach dem deutschen Sachsen hätte uns die F. Ewald. zunächst im nördlichen Engern ge-

nen in Sachsen ist jedoch so zweifelhaft, dass er fast nur in das Gebiet der Sage verwiesen werden muss. Leider ist über die frühen Bemühungen des Heil. Faro [4]) so wenig bekannt, dass der Geschichte daraus noch kein Resultat erwachsen kann; für Niedersachsen bleibt so ziemlich allein die sagenhafte Bekehrung der sächsischen Gesandten zur Zeit Chlotar II. übrig; andere den Litoral-Sachsen gewidmete Bemühungen [5]) gehören weniger in den Kreis dieser Untersuchung. — Dazu ist gleichfalls schon vorgekommen, wie namentlich nach den Kriegen mit Karl Martell und Pipin getauft wurde, wo es nur irgend anging; aber das Christenthum ward mit einem solchen Zwange nicht gefördert, nur der Widerwille gegen dasselbe ward vermehrt.

Karl musste, selbst nach der weltlichen Beruhigung Sachsens von jenem noch oft leiden, jedoch ist nicht zu verkennen, dass auch er häufig zu den verkehrtesten Mitteln griff. — Die ungeheuerste, den Sachsen ganz unbekannte Strenge [6]), sollte seine Pläne fördern; dahingegen war das Verfahren der Bischöfe, deren Gefallen an Macht und weltlichen Gütern bald hervorleuchtete, nicht danach,

zeigt. — Ein Wandern von da bis nach dem südlichen Westphalen ist nicht anzunehmen, denn es gab ja allenthalben Heiden zu bekehren; aber es gab keine direkte Verbindung mit England und dem deutschen Sachsen zu jener Zeit. — Man schiffte erst nach den französischen und belgischen Küsten; von da ab führte dann der grade Weg in die Gegenden, wo die Fratres Ewaldi zunächst auftraten.

4) Ex vita MS. S. Faronis in Exc. Vett. ap. Leibn. I. p. 62 sqq. praec. cap. 74.

5) Loc. cit. cap. 76, denn die Bemerkung Leibnitz's erscheint vollkommen richtig. — Genauere Untersuchungen werden den Litoral-Sachsen noch Manches vindiciren!

6) So enthält das Capit. de partt. Saxoniae b. Pertz III. p. 48 sqq. in den ersten 13 §§. ein Register von Todesstrafen, in Sachsen ganz unerhört. — Nur der fand nach §. 14 Gnade, der sich in den Schooss der Kirche flüchtete. — Die sanfteren Vorschriften des Capit. general. de 769. bei Pertz III. p. 33. waren für die sächsischen Geistlichen ganz vergessen, und können kaum als Quelle dienen.

Zutrauen zu erwecken; das lateinische Ritual und so viele Kirchengebräuche verstand das Volk nicht; wohl aber sah es den Wohlstand der Gemeinde durch Schenkungen, Zehnten u. s. w. schwinden. — Es kann nicht auffallen, wenn bei dieser Lage der Dinge noch mehr wie ein Abfall versucht wurde [7]), allein der geistlichen, im Verein mit der weltlichen fränkischen Macht, und mit mehreren durch Versprechungen treu erhaltenen, oder vielmehr gewonnenen Sachsen gelang es dann leicht, solche aufwallende Neigungen zu einem früheren Gottesdienste zu ersticken. — Seit 850. steht die christliche Religion ganz unangefochten in Sachsen da, und nur Sagen im Volke bewahren das Andenken von heimlichen Anhängern des Heidenthums. Schon der Inhalt der beiden sächsischen Capitularien zeigt deutlich, dass nicht der Geist der Duldsamkeit sie diktirt habe, und wir sehen die Folgen bald. — Schon im Jahr 914. führen uns die Quellen das Schauspiel einer grossen Hexenverbrennung vor [8]), und die Art, wie davon geredet wird, lässt nur zu sehr den Schluss zu: dass diess nicht das erstemal gewesen sey.

Doch erinnern wir lieber an die Lichtseiten, welche Sachsen mit Einführung des Christenthums gewann. Es genügte fast, wenn wir hier auch nur kurz davon erwähnten, dass der wohlthätige Einfluss gleichfalls hier derselbe gewesen, wie er es in so mancher Beziehung bei allen noch rohen Völkern bleiben wird. — Vor allen aber erkannte Karl, dass auch bei dem Wirken der ersten Bischöfe

7) Z. B. Annal. Lauresham. ad 792, 795 b. Pertz I. p. 35 u. 36 etc.

8) Annal. Corbej. ad 914. b. Leibn. II. — Die Hexenprocesse, in sofern der Erfolg Hauptsache ist, sind daher gewiss nicht erst von dem zu Arras 1459 und von der Bulle Innocenz VIII. von 1484 zu datiren. Beide Data mögen sich auf die später gewöhnlich gewordene Form und die Befugnisse der Gerichte, namentlich der weltlichen, bezogen haben. — Das Factum selbst, Tödtung von Menschen, denen man übernatürliche Kräfte u. s. w. zuschrieb, — einerlei ob es ein Gericht that oder litt, — verliert sich bis in die ältesten Zeiten. Lassen sich doch Zauberei u. s. w. und desswegen angedrohte Strafen schon aus den Capitularien nachweisen.

eine strenge Ordnung eingeführt werden müsse, wenn es heilsam und seegenbringend seyn sollte. — So wurden nach und nach 8 grössere Diöcesen gestiftet, und zwar in folgender Ordnung 9):

1) Osnabrück wird allgemein als die erste grössere Kirche in Sachsen angenommen 10).

2) Die Stiftung Mindens im Jahr 780. hat nichts weiter für sich, als die alten Verse 11):

En septingentis, octingenta simul annis,
Ecclesiae Mindae, locus aptus conditus inde etc.

Mehre Andere, unter ihnen der Poeta Saxo, haben sie nicht.

3) In der Regel wird Halberstadt, welches zuerst in Seligenstadt 12) gestiftet seyn soll, noch vor Minden, und als das zweite Bisthum in Sachsen angesetzt; eine Kirche mag wohl da gestiftet seyn, ein Bisthum aber schwerlich. — Man kann nur behaupten, dass die Stiftung dieses Bisthums noch vor 814. erfolgt sey, denn in diesem Jahre wird die Immunität und die Gränze desselben bestätigt 13). — Letztere sind 804. dem Chron. Halberstad. nach, zu

9) Im Allgemeinen verweise ich bei dem Folgenden auf: de fundat. quarund. eccles. etc. Leibn. I. p. 160. und de fundat. eccles. b. Meib. I. p. 554. — Dass sie nach dem Muster berühmter Kirchen, z. B. Rheims u. s. w., eingerichtet wurden, ist bekannt.

10) Die nähern Beweise hat Möser Osnab. Gesch. Th. I., und sie lassen sich weder vervollständigen, noch ganz widerlegen. — Jedoch scheint es als gewiss, dass sich dieses Stift nicht eher habe zu einer Bedeutendheit erheben können, bis es an den anliegenden Stiftern einen Anhalt erhielt. — Der Annal. Saxo nimmt Paderborn als das erste Stift an; als Kirche mag er, in Berücksichtigung der Lage, wohl Recht haben. — Jedoch sind seine Angaben über diesen Punkt sehr ungewiss und noch unvollständiger.

11) Meibom. Scr. I. p. 555. im Chron. Mindens.

12) Auch Osterwick erhält zuweilen die Ehre der ersten Stiftung; wiederum wird dies mitunter wieder mit Seligenstadt für einen Ort genommen wie Chron. Halberstad. Leib. II. p. 110. u. daselbst p. 111. über die Gränzen des Stifts.

13) Dipl. d. 814. bei Leukfeld. Antt. Gröning. p. 10.

Seltz zuerst bestimmt [14]). — Der erste halberstadt'sche Bischoff, Hildigrinus wird in der Vita Ludgeri a. a. 796. noch Diaconus genannt; man kann also auch aus diesem Umstand eine viel spätere Stiftung Halberstadts folgern, welche auch um so wahrscheinlicher ist, da dies Bisthum einen Länderumfang erhielt, der in dem langen Sachsenkriege mit am spätesten beruhigt wurde.

4 u. 5) Bremen und Verden mit ihren schon oft besprochenen Stiftungs-Diplomen, mögen, der spätern Form derselben wegen, ihr darin genanntes Alter nicht wohl als über jeden Zweifel erhoben, darthun. Böhmer in den Regesten nimmt Bremens Stiftung für das Jahr 787., dem Chron. Moissiac. folgend, an [15]); allein grade die betreffende Stelle rechtfertigen nicht alle Handschriften. — Verden noch früher und zwar 786. anzunehmen, hat wiederum mancherlei gegen sich [16]). — Die Ansicht, dass man Suibertus, den ersten Bischoff, statt nach Werda (Werth, Kaisers-Werth) nach Verda (Verden) und zwar ohne einen merklichen Anachronismus zu berücksichtigen, gesetzt habe [17]), hat sehr viel für sich; jedoch ist wohl nicht daran zu zweifeln, dass Karl überhaupt ein Bisthum zu Verden gestiftet habe; und wenn im

14) Der Annal. Saxo lässt dies schon 803. vollkommen geschehen seyn.

15) Balutzius Tom. I. p. 246. hat unter dem Stiftungsdiplom 789; selbst wenn man Adam. Bremens. zu Hülfe nimmt, wird sich daher aus den im Text angeführten Gründen, die Stiftung Bremens nie gewiss ermitteln lassen. — Das Chron. Riddagshus. mit seiner Angabe ad 783. ist am wenigsten zu beachten.

16) Böhmer, Regest. Carol. setzt das Diplom. 786; ausser den dort citirten Stellen steht es noch in Spangenberg, Verdensche Chronik. — Die wahrscheinliche Unterschiebung des Suibertus macht also auch dieses Bisthums Ursprung zweifelhaft. Im Allgemeinen sind die Bisthümer auf dem rechten Ufer der Weser (vergl. das bei Halberstadt Gesagte) zuletzt zu Stande gekommen. — Nimmt man nur auf den allgemeinen Gang der Karolingischen Eroberung Rücksicht, so sieht man nicht ein, wie Verden eher als Bremen gestiftet seyn kann.

17) Cf. Chron. Epp. Verdens. — vita Suiberti, u. Narratio de canonisatione S. Suiberti ap. Leibn. II. et praefat. ad. cit. hist.

Necrologium Verdense [18]) sich beim Bischoff Walter die Bemerkung findet, dass er es gewesen, welcher die Herstellung der Diöcesen-Gränze Verdens bewirkt (also ungefähr um 858), so ist dies so zu verstehen: Es existirte sicher eine Diöcesen-Gränze aus der Zeit Karl's des Grossen, und die, welche Walter bestimmte, war nicht die erste. — Die Stiftung Hamburgs hatte in mancher Beziehung Karls Anordnungen unnütz gemacht, und ein Streit zwischen den Bischöfen von Hamburg, Bremen und Verden über ihre Gebiete musste die Folge seyn. — Die Regulierung in dieser Angelegenheit ist dem Bischoff Walter zuzuschreiben, (Wedekind Noten, I., 7.).

6) Paderborn wird von Schaten Annal. Paderborn, I., pag. 9., schon als im Jahre 777. gestiftet, angegeben; seine Gründe für diese Annahme, welche er daselbst anführt, lassen jedoch noch manches zu wünschen übrig. — Eine alte Sage meldet: dies Bisthum habe seinen Hauptsitz zuerst in Herstelle gehabt. Denkt man dabei nur an irgend eine thätig wirkende geistliche Behörde in einem gewissen Bezirk, so verdient diese Sage meiner Meinung nach, allerdings Aufmerksamkeit; die in Frage kommenden Zeitverhältnisse unterstützen sie wenigstens sehr. — Nur an ein förmliches Bisthum muss man nicht denken. — Darf man auf das Entstehen des Letzteren von einem hohen, namhaften Kirchenbeamten schliessen, so fiele die Entstehung des Bisthums Paderborn in das letzte Decennium des achten Jahrhunderts; denn Hathumars, des ersten Bischoffs Ernennung, geschah im Jahre 795. [19]). — Der Schutz und Immunitäts-Brief für Paderborn ist von 822 [20]), jedoch bestand das Bisthum ohne allen Zweifel schon länger.

7) Münster, sonst Mimigarvord wird zwar mitunter schon als im Jahr 776. gestiftet angegeben [21]); allein

18) Vgl. Altes u. Neues der Herzogthümer Bremen und Verden IX., p. 296.

19) Schaten Annal. Paderborn. I. p. 29. woselbst die betreffenden Stellen gesammelt sind.

20) Diplom. b. Schaten loc. cit. p. 71.

21) Chron. Osnabrug. b. Meibom. II. p. 198.

hier so wenig als bei Paderborn waren die Verhältnisse vor der gänzlichen Unterwerfung Wittekind's günstig genug, um die Einrichtungen einzelner Bisthümer dauernd anzuordnen. — Wahrscheinlich ist die Stiftung Münsters von beiden die jüngste, denn Ludgerus, der erste Bischoff, kommt noch bis 801. als Presbyter, oder als Abbas vor [22]. — Das Diplom von 802. [23], wenn es ächt wäre, wäre das erste, in welchem Ludgerus als Bischoff vorkommt; für spätere Zeiten nennt auch das Chartularium Werthinense Ludgerus schon Bischoff [24].

8) Hildesheim. Ältere Sagen lassen es von Karl dem Grossen 806. zu Elze (Aulica) gestiftet werden; jedoch hat das alte Chron. Epp. Hildens. [25] nur: dass Karl die Stiftung künftiger Bisthümer im Sinne gehabt, und dass die Ausführung des väterlichen Willens, bei Hildesheim namentlich, Ludwig der Fromme nach seinem Regierungsantritt übernommen habe [26]. Die Übertragung von Elze nach Hildesheim wird so oft versichert, dass man keinen Grund hat, diese Angabe der Quellen in Zweifel zu ziehen. — Doch scheint unter Guntharius, dem ersten Bischoff, diese Übertragung schon 814. vollendet zu seyn [27]. — Bekanntlich war im Mittelalter ein bedeutender Streit darüber, dass der Bischoff von Hildesheim sich die bischöfliche Würde später und eigenmächtig angemasst habe. —

22) Chartular. Werthinense ap. Leibn. I. p. 101. nro 6, 7, 8, 9, 11 u. 12 etc. Dipl. d. 801. in Niesert. Münst. Urk. Samml. II. p. 1 sq.

23) cf. Böhmer regest. Carol. nro 171.

24) Namentlich ad 805; Chart. Werthin. nro 10, 14 sq.

25) bei Leibn. I. p. 742.

26) Damit stimmt der Annal. Saxo, der die Gründung Hildesheims in's Jahr 815. setzt; ferner der Catalog. Epp. Hildens. b. Leibn. I. p. 772 etc. etc. Im Vaterländischen Archiv. v. Spiel u. Spangenberg IV. p. 234 sqq. wird den bei der Stiftung Hildesheims in Frage kommenden Ereignissen eine besondere Abhandlung gewidmet.

27) Chron. Epp. Hildens. bei Leibn. II. p. 784 sqq. — Das freilich spätere Chron. Riddegshus. loc. cit. p. 72. hat ad 823. die lakonische Bemerkung: Episcopium Hildesiense; diese Angabe dieser Quelle begründet keinenfalls ein Resultat.

Dieser Umstand, Gränzen und Zehnten, gaben der Hildesheimschen Kirche bis zum 11ten Jahrhundert gegen Maynz einen schweren Stand. — Im Jahre 1013 [28]) scheint aber

28) Diplom. de 1013. aus Hoffmanns Msc. (Königl. Bibl. z. Hannover) abgedruckt bei Spangenberg Vaterl. Archiv 13. p. 268. — Der Annal. Saxo hat schon bei 1007. diesen Streit. — Als der Erzbischoff in den Subjections-Verhältnissen nichts ausrichten konnte, da gingen die Gandersheimischen Vexationen an. Vgl. hierüber Harenberg in seiner fameusen Hist. Gandershem.

An die Handschrift des citirten Diploms war mit Bleistift die Bemerkung des Abdrucks im Vaterl. Archiv l. c. geschrieben. — Die Urkunde ist jedoch daselbst nicht genau gegeben, ich habe nur auf bedeutendere Verschiedenheiten, ohne der vielen geringern zu gedenken, aufmerksam gemacht. — Ausserdem scheint man das Vaterl. Archiv ganz aus den Augen verloren zu haben; weder Böhmer noch Lang gedenken der daselbst vorkommenden Diplome, ich glaube daher durch nochmaligen Abdruck darauf aufmerksam machen zu müssen.

In nomine sancte et perpetue Trinitatis, patris et filii et spiritus sancti. Henricus secundus, Dei gratia rex. Omnibus fidelibus salutem et pacem in Christo perpetuam. Servus Jesu Christi Dei et Domini mei et filius ancille sue. recognoscentes, non nostris meritis hujus terreni regiminis culmen, quantulumcunque est, nos ascendisse, sed solo respectu divine pietatis, totum nostrum velle et sapere divino cultui animo et ingenio contradere statuimus, et sicut Episcopis, et praecipue patri nostro spirituali Willigiso, Archiepiscopo promisimus, ecclesiam Dei, et sacerdotes Christi sublimare et exaltare, vigilantissima devotione pro scire ac posse studebimus. — Perpendentes itaque, veternum odium inter familiares et praecipuos Episcopos grassari, Willigisum videlicet Magontiensem Archiepum, et Bernwardum, Hildeshemensem Antistitem, fide aeque ac caritate probatum, anxie nobiscum volventes, quomodo illos ad concordiam revocaremus, difficile (deest apud Spiel et Spang. l. c.) timentes, *qa* saepius ab Aplica sede atque Imperiali Majestate Archieps commonitus, ut ab invasu Gandershemensis ecclie. desisteret, persuaderi non potuit; tandem tamen, quia utrosque amantissimos habuimus, coram Epis, qui Palithi in Natale Dni. ad nos convenerant, causam detulimus, atque utrosque ita ad caritatem et concordiam infleximus, ut in cunctis se nostro atque Eprum judicio obtemperaturos promitterent. — Dehinc reaedificatam ibidem Eccliam. quae ultra modum et nostrum velle benedictione caruit, consecrandam prefati Monasterii II. Idus Jan. indiximus Bernwardus quoque Eps. noster fidelis ex nro. suasu Willigisum Archiepm. et universos Epos. in auxilium sibi convocavit tantaque

ein Vergleich dieserhalb, unter Bernwardus von Hildesheim zu Stande gekommen zu seyn, worauf denn das gute Verhältniss mit der Metropolis nicht wieder gestört ist.

concordia et unanimitas, Dei gratia, inter dissitentes fratres facta est, ut illud solemne officium dedicationis maxima caritate fieret Archiepo nil suo juri presumente, nisi quantum Eps. Bernwardus concedento (sic) postularet; neqz. n. ut ante veritatem pro reverentia vel gratia Archiepi. subterfugimus, veram firma auctoritate sententiam Bernwardi Epi. quia judicio omnium fixa claruit, firmavimus, donec suasu communi Archieps ad clerum populumque, nobis subsequentibus processit, (habent Sp. et Sp.: pro cessis.) et facto ante januam catholico sermone, factaque totali terminatione, ut moris est, praescriptum Coenobium a principio ab Antecessoribus Bernwardi Epi. legitime, absque omni contradictione possessum, publice cognovit, sese postmodum in id officii retraxit, et ut nullam reclamationem aut repetitionem ipse vel successores ejus in prefata ecclia cum terminis suis ullo unquam tempore habere potuissent, Episcopalem ferulam, quam ex more gestabat, nobis roborantibus, Epis. quoque auctoritantibus, Bernwardo Epo tradidit ita inquiens: Cedo frater liti et juri, in quibus hucusque perstiti, et quia mihi, meisque successoribus in hac ecclia. vel terminis canonice nil sine tuo consilio competere scio, tibi, tuisque successoribus plenariam potestatem in ea cognosco, et a me meisque successoribus sub presentia Dni. nostri regis, testimonio quoque fratrum nostrorum coram Christo abalienabo; et ut nulla interpellatio futuro tempore a me vel meis successoribus fieri possit, hanc ferulam in signum firmitatis tibi dedo.

His actis ecclia ipsa die ex more consecrata est, et sequenti die velatio ancillarum Dei celebrata, auctorante Bernwardi, venerabilis Epi, et quia perpetuam pacem Ecclie. Dei cupio, hanc pactionem conscribi, annulique mei impressione muniri feci, meaque subscriptione roboravi

S. Dni Heinrici  Regis invictissimi

Guntherus Cancellarius vice Ercambaldi Archic. recognovi Data X Kal. Febr. Indict XI ann. Dnce. incarnat. mill. XIII. anno vero Dni Heinrici secundi regnante XI Actum Werla feliciter Amen.

Alter Exemplar, quod sigillo carebat, tale signum habebat

 Ego Heinricus secundus, Dei gratia rex, huic reconciliationi vel pactioni consentiens, signo sce. crucis gaudens subscripsi. ✠

Notat Hoffmannus: ad marg. utriusque exemplaris diversa manu fuisse subscripta nomina:

Diesen acht grossen Kirchen lag zunächst die Verbreitung des Christenthums in Sachsen ob; allein sie wirkten alle kaum so viel, als zwei andere, bald hernach gestiftete: Hamburg und Corvey. — An die Leistungen der ersten [29]) braucht nur erinnert zu werden, so bekannt sind sie; eben so weit fast war aber der Ruhm der ehrwürdigen Corbeja verbreitet [30]).

Ego Willigisus, Magont sedis Dei grat Archieps hac catholica et canonica reconciliatione et transactione gaudens, signo crucis sbsci ✠. Dagino, sce. Parthenopolitane ecclie Archieps signo crucis sbsci. ✠. — Retharius sce. Paderborn. ecclie. Eps. sub. — Bruno Augustburgensis ecclie Eps sub. Thiadericus Sc Mindensis etc. Arnulfus sc. Halberstadensis etc. Beringerus Farthensis etc. Aeggihardus Slesvicensis etc. Hildiuardus Citicensis, Vinigo Brandenburg etc. Arlugin Cameracensis etc.

Bernardus Dux Westphalorum sub. ✠. — Hirimannus Dux Suecorum etc. Burghardus Palatinus Comes etc. Heinricus Comes etc. Siegfridus Comes etc. Gero Comes etc. Theodoricus Comes etc. Christan Comes etc. Gerido Com etc. Bodo Com etc. Lindulfus C. etc. Dodico C. Sigubodo C. Udo C. Sigifried C. Bernhard C. Hiriman C. Herp Aegilinis filius. Hermut C.

29) Gestiftet 834. laut Dipl. ej. a. b. Lindenbrog, privil. Arch. Hammab. N. 1. p. 125; 858. wurde es mit Bremen vereinigt, Dipl. h. a. ap. Staphorst. Hamb. Kirchen-Gesch. I, p. 41. — Für die Hauptschicksale Hamburgs in dieser Hinsicht sind ferner wichtig: Formosi Pap. conf. Synod. Tribur, Dipl. b. Staphorst l. c. p. 74. ferner de 905. l. c. p. 76 etc. Die Stiftung Hamburgs ward um so nöthiger da man die Nordalbingier nicht mit in die erste Diöcesen-Eintheilung gezogen hatte cf. Vit. Anskar. Pertz II. p. 698. — Über die Gebietsstreitigkeiten vgl. noch S. 706 u. 7. l. c. Der Einfluss, den sich Hamburg im höhern Norden erwarb, blieb bis Kanut ziemlich ünangefochten; allein nach Saxo Gramm. XI. hörte dieser unter Suend Estrithson bald auf, obgleich dies Adam. Bremens. III. c. 12. noch nicht zugeben will. — Unter Erick Eyegode hörte auch der sächsische Einfluss dem Namen nach auf, und unter Erick Lam (Sax. Gram. XII. u. XIV.) ertheilte der Romanus Antistes den jütischen Bischöfen unmittelbar seine Befehle.

30) Siehe unter andern Saxo Gramm. XIV. p. 321. im Vergleich mit Helmold, Chron. Slavor. I, 6. u. II, 12. — Doch möchte der heil. Vitus als Suantevit wohl der Ansicht Dobrowskys weichen müssen. — Doch ist es nicht uninteressant, neben diese eine andere zu

Doch ist bei Errichtung dieser Diöcesen Folgendes nicht ausser Acht zu lassen: Schon aus den verschiedenen Jahren der Gründung derselben kann man folgern, dass die geistliche Vertheilung Sachsens immer vorgenommen wurde, wenn die politischen Verhältnisse hiezu einen günstigen Augenblick boten; und dass Karl keineswegs die Absicht hatte, nur streng innerhalb der Gränzen Sachsens mit seiner Ländervertheilung an die 8 sächsischen Bischöfe zu bleiben. — So kam, noch bevor an eine Anordnung dieserhalb in Sachsen selbst zu denken war, durch Fulda schon ein Theil des südlichen Sachsens an Maynz [31]. — Eben so hatte auf einen andern Theil des südlichen Westphalens Cölln schon länger ein Augenmerk gehabt. — Dahingegen reichten auch andere sächsische Diöcesen bedeutend über die Gränzen des alten Sachsens heraus, z. B. Bremen, Halberstadt, dessen Verhältnisse freilich durch die Gründung Magdeburgs, Merseburgs u. s. w. nicht wenig verändert wurden; selbst Paderborn und Münster [32]. — Karl gab hier den sächsischen Bischöfen im Süden einen schon beruhigten Grund [33], auf welchem sie weiter fortbauen konn-

stellen, welche schon vor länger als 100 Jahren der für seine Zeit vortreffliche Keissler in seinen Reisen Tom. II. p. 1165. gab, wobei ich nur bemerke, dass damals die wendische Sprache in den Hannöv. Ämtern (im Drawän) noch Gäng u. Gebe war, und dass Keissler diese wohl kannte. — Er sagt: Swandc u. Swiety heisst im Slavischen: Heilig, ein Heiliger; noch heutiges Tags heisst bei den Wenden im Lüneburgschen Sjunta heilig, u. Swante hochheilig. — Wit oder Wiz ist im Slavischen: Licht; zu meiner Zeit nennen es die Wenden Suece, wofür die Lausitzer Swica, die Böhmen Swize sagen. Man vergleiche dies mit Dobrowsk'ys Ansicht.

31) Es war dies schon seit 777. geschehen cf. Vita Sturm. bei Pertz II. p. 376. — Der Zehnte ging auch später aus diesen Gegenden nach Maynz.

32) Namentlich erhielt letzteres auf das friesische Kirchenwesen einen bedeutenden Einfluss. cf. Vit. S. Ludgeri b. Pertz II. p. 411. — Ledebur, Münstersche Gauen in den Seelanden Frieslands u. s. w. Auch Osnabrück besass ausserhalb Sachsens.

33) Entweder war dies entschieden fränkisches Gebiet, wie z. B. der südwestliche Theil Halberstadts, — dieser wahrscheinlich noch

ten, und diese Maassregel war eben so weise als politisch; denn das Einkommen der Bischöfe würde, wenn es allein auf das erste zu bekehrende Sachsen angewiesen wäre, im Anfang traurig genug ausgefallen seyn; bekam doch, grade zur Erreichung dieses Zwecks, noch viel später Heridag zu Hamburg einen noch weiter abgelegenen Sprengel angewiesen [34]. So konnten die südlichen Diöcesen als fest und sicher begründet, wiederum den nördlichern mittelbar eine Stütze werden [35].

§. 21.

Kloster und Kirchenwesen innerhalb der grossen Diöcesen.

Diesen grösseren Kirchen waren natürlich die kleinern in ihrem Sprengel untergeordnet; zum Unterhalte aller war vor allen der Zehnte bestimmt. Da wir jedoch diesem Gegenstande einen besondern Abschnitt zu widmen gedenken, so möge hier nur vorerst daran erinnert seyn. — Sodann stösst uns im Capitul. de part. Saxon [36] der dunkle §. 15. auf, nach welchem die Markgenossen (pagenses) [37] die Kirchen, zu welchen sie gehören, auch mit

aus Hermanfrieds Zeit; — oder es hatten doch in andern Gegenden, z. B. dem grossen Gau Borotra, schon früher bei den anderwärts angeführten Verhältnissen, fränkische Einrichtungen die Oberhand gehabt.

34) Cf. Adam. Bremens. h. ecc. b. Lindenbrog c. XII.

35) Es soll endlich noch darauf aufmerksam gemacht seyn, dass das Jahr 803, das des angeblichen Friedens von Seltz, auch bei Regulirung der kirchlichen Verhältnisse in Sachsen sich nirgends als ein wichtiges ausweist, welches nicht wenig gegen jene Annahme überhaupt spricht.

36) Pertz III. p. 49. Sollte statt curte vielleicht curtem zu lesen seyn? Die Gewalt, mit welcher hier privatrechtliches Eigenthum beschränkt wurde, that nicht gut. — Doch kommen in der spätern Geschichte keine Data vor, aus welchen man erkennen könnte, dass diesem §. buchstäblich Folge geleistet sey. — Diese Bestimmung schlief wohl wieder ein.

37) Pagenses in diesem Capitular. kann noch nicht auf die spätere Eintheilung in Pagi gehen; man kann daher nicht etwa für jeden Pagus eine Hauptkirche annehmen; wir kommen nochmals darauf zurück.

Land und Leuten zu dotiren haben [38]. — Allein wie viele gehörten zu einer Kirche? Jedenfalls musste auch in dieser Beziehung eine Einrichtung getroffen seyn [39]. — Für einen Gau war eine Kirche zu wenig, häufig auch wohl schon für eine der ältern ungetheilten Marken. — Wir stossen bei dieser Verpflichtung zur Dotation der Kirchen ganz offenbar auf die Anfänge der Kirchspiels-Eintheilungen; leider nur ersehen wir aus den Quellen nicht, ob hiebei eine obere ordnende Hand thätig gewesen, oder ob örtliches Bedürfniss und Verlangen der Betheiligten diese neue Eintheilung vollendete. Es versteht sich von selbst, dass solche Kirchen, welche der fromme Eifer der sächsischen Begüterten stiftete, auf eine Dotation von Seiten der Umwohnenden wenigstens kein Recht hatten [40].

Andere Einnahmen der Geistlichkeit von ihrem Amte waren wie allenthalben; allein auch in Sachsen wusste sich ausserdem dieser Stand bald zu einem solchen Ansehn, und zu solchem Reichthum zu verhelfen, dass in der Regel die andern Stände gegen denselben bedeutend zurück stehen mussten. Was die fränkische Staatseinrichtung zu dieser erhöheten Stellung beitrug, soll noch besonders ausgeführt werden; es sey nur bemerkt, dass auch der persönliche Stand der Geistlichkeit in Sachsen bedeutend über die andern Stände gestellt wurde [41]. Alle jene Umstände, so wie die

38) Eine Erklärung dieses Punktes giebt wahrscheinlich Capit. de 817. §. 10. b. Pertz III. p. 207. — Allein diese Art Parochialkirchen zu dotiren, hielt sich nicht; sie machte sich für die Folge ganz anders.

39) Der citirte §. 15. des Cap. de part. Saxon. giebt wenig Aufschluss; denn hier werden schon zu Kirchen Gehörende vorausgesetzt, von denen je 120 einen Knecht und eine Magd geben sollen. — Auch dieser §. kam niemals in Anwendung, wenigstens lässt sich kein historisches Faktum nachweisen, dass dem jemals so geschehen sey; sollte es vielleicht in praxi daran gelegen haben, dass alle die Stände, in soweit man sie voraussetzte, sich grade jetzt erst anfingen zu bilden?

40) Anderwärts über diesen Punkt weitläufiger.

41) Cap. de part. Saxon. §. 5. Cap. Saxon. de 797. §. 6.; Cap. d. 817. b. Pertz III. p. 210 sq. Schon das jetzige Wehrgeld der Geistlich-

wirkliche wissenschaftliche und geistige Überlegenheit waren die Grundmauern, auf denen sich später die Geistlichkeit so merkwürdig erhob. — Es war hauptsächlich der Orden des heil. Benediktus [42]), welcher in Sachsen einzog, und auch während unsers Zeitraums der herrschende blieb. — Doch säumten die mittlerweile aufkommenden andern Orden nicht, auch hier sich eine Heimath zu eröffnen. — So sehen wir nach dem Chron. Epp. Verdensium bei Leibn. II. ad a. 1112. seit dieser Zeit Cistercienser und Prämonstratenser [43]) (das Westphäl. Archiv, VII. p. 11. erwähnt der Norbertiner) Augustiner 1131 in Bakenrode, und 1167. in Obernkirchen, Mindener Diöcese [44]); auch der Orden der Templer fing schon während des 12ten Jahrhunderts an, Güter in Sachsen an sich zu bringen [45]), endlich erwähnt den Annal. Saxo 1031. Ordo Cluniacensis in Paderborn u. s. w.

Da man im Anfang nur rüstige Lehrer und Beförderer des Christenthums wollte, so war es natürlich, dass zuerst nur Mönchsklöster entstanden; doch nicht lange blieb man mit Stiftung von Nonnen - und Damenklöstern

keit im Vergleich zu dem der andern Sachsen muss die anderwärts ausgeführte Conjektur über letzteres rechtfertigen.

42) Die Aachener Capitul. de 817. bei Pertz III. p. 260 sqq. sind hier sehr wichtig. — Manches daran hat schon Ansgarius nach örtlichem Bedürfniss geändert, und dieser Ordo Beati Anscharii findet sich häufig in den Quellen.

43) Vgl. über die Stiftung Leibn. II. S. 65. — Von beiden ward ohne Zweifel der Orden der Cisterzienser am wichtigsten, und gründete noch in diesem Zeitraum eine Reihe der herrlichsten Klöster: Walkenried 1127. Amelunxborn 1130. Volkenrode 1131. Vall. Mariae bei Helmstedt 1138. Michaelstein 1152. Riddagshausen 1145. Vetus Cella 1162. Loccum. Die Norbertiner wurden im Münsterschen durch bedeutende Schenkungen der Herrn v. Cappenberg gehoben, cf. Niesers M. U. S. T. II. u. IV.

44) Nach Chron. Halberst. b. Leibn. II. p. 130. kamen sie durch Bischof Reinhard v. Halberstadt gleich nach 1107. nach dem östlichen Sachsen. — In Westphalen gehörte Bischof Egbert v. Münster zu ihren grossen Beschützern. — Vgl. noch Spilcker Beiträge u. s. w. I. Dipl. nro. XIII.

45) Chron. Halberst. l. c. p. 146.

zurück [46]). — Jedoch hat es mit diesen im Anfang noch eine eigene Bewandniss. — Bei Stiftung derselben wurde den Inwohnern zuerst schwerlich eine gewisse geistliche Regel zur Pflicht gemacht, auch war die Lebensart wohl nicht nach einer Vita geordnet; man hatte bei Nonnenklöstern zunächst Wohlthätigkeitszwecke, deren nähere Bestimmung ganz dem Stifter zustand, im Auge [47]); auch waren sie häufig nur Aufenthalte für verwittwete, oder unverheirathete edle Damen [48]), oder Orte, in welchen jüngere Mädchen reicherer Geschlechter erzogen wurden [49]). — Allein dies ward nach und nach anders; einige wurden ganz nach dem regelmässigen Typus der Mönchsklöster eingerichtet [50]), bei andern lässt sich ein doppeltes Leben der Bewohnerinnen unterscheiden, ja wohl noch mehr als ein doppeltes, so dass wir die einzelnen Benennungen der Mortuarien nur noch schwer zu verstehen vermögen. —

46) Auch hier glaube ich, ist das oft genannte Jahr .817. nicht unwichtig. — Die Annal. Hildeshem. b. Leibn. II. erwähnen noch zweier besonderer, unter Ludwig d. Frommen geschriebener Bücher: de vita Clericorum et Nonnarum; da ihrer grade sächsische Quellen erwähnen, so mag man sie auch wohl in Sachsen benutzt haben. — Eins der ersten Damenstifter ist wohl ohne Zweifel Hervord, nach dem Muster von Soissons gestiftet; manche wurden, wie Gandersheim, Möllenbeck, Quedlinburg u. s. w. nicht wenig berühmt.

47) Das Dipl. de Fundat. monast. Vreckenhorst bei Kindlinger M. B. II. nro. 2. de 851. enthält eine Menge ins Einzelne gehende Beweise. — Beschauliches, geistliches Leben im Allgemeinen verstand sich von selbst.

48) So hat Chron. Mind. b. Leibn. II. p. 162.: Antiquitus istae (Molenbeccenses) canonicae fuerunt nobiles etc. da nun die Möllenbeckschen Klosterfrauen, wie noch vorkommen wird, nicht alle nach einer strengen Vita lebten, so mag die Stelle wohl dem Text zum Beweise dienen.

49) Ich erinnere an Ringelheim, — jedoch nicht das Hildesheimsche, — in soweit es in der Geschichte der Kaiserin Mathilde, Gemahlin Heinrich I, vorkommt.

50) Die Bischöfe thaten und beförderten dies gern, indem ihre Macht und ihr Einfluss dadurch wuchsen; man lese z. B. Dipl. nro. 10. bei Kindl. M. B. II. de 1190. um zu sehn, bis zu welchen kleinlichen Gegenständen die Ober-Aufsicht der Bischöfe ging.

So hat ein altes Necrologium Mollenbeccense 51) folgende Unterscheidungen: Adelwif sanctimonialis, Beethleth vidua, Hildeswith Laica, Eilicka und Waltswit conclusae, Siburch ancilla Christi (einerlei mit Sactimonialis oder conclusa?) Regenwit conversa etc. der Dienenden nicht einmal zu gedenken. — Wurden dann die minder Edeln zu dem strengern Ordensdienst angehalten? (canonicae regulares) Letztere hiessen auch Religiosae 52). — Die Edeln hatten es dann bequemer.

Die innere Einrichtung der Klöster, die Rangordnung von deren Bewohnern u. s. w. können wir ganz übergehn, indem davon weiter nichts zu sagen ist, als dass dieserhalb etwas Besonders Sachsen zur allgemeinen Kirchengeschichte nicht lieferte. — Etwaige Veränderungen bestimmte in früheren Zeiten der Bischof, oder auch wohl der Abt allein 53), später aber erwarb sich auch das ganze Kapitel die Rechte, zu allen wichtigen Verhandlungen mit zugezogen zu werden, — nicht allein was die Anordnung des geistlichen Lebens, sondern auch, was die Verwaltung des Klosterguts anging 54).

51) Wigands Archiv V. pag. 343. — Auch Dipl. de 1039 bei Falke p. 740 giebt über innere Einrichtung der Nonnenklöster nicht übele Winke.

52) Leibn. II. p. 163. im Chron. Mindens.

53) Ein Beispiel statt aller möge genügen: Gebhardi Msc. Tom. III. (Bibl. reg. Hannov.) hat aus Lüneburgischen Archiven: dass die Zahl der Mönche im Kloster St. Michaelis Anfangs gar nicht, nicht einmal durch eine Gewohnheit, bestimmt gewesen sey. — Der Abt Antonius verordnete: dass 18 Personen seyn sollten, 14 Priester, 3 Diaconi, und 1 Subdiaconus. — Diese sollten das Kapitel bilden, alle jährlichen Geschäfte verrichten, und von den Präbenden gleiche Theile bekommen. — Wer aufgenommen werden soll, muss in der Regel unter 12 Jahr alt seyn; ist er 12 Jahr im Kloster und in der Schule, wird er, wenn eine Stelle vakant ist, und er gute Sitten hat, vom Abt und Kapitel emancipirt. — Der Prior versorgt den Emancipirten noch 3 Jahr, dann erst wird dieser Subdiaconus. — Stirbt ein Sacerdos, so wird der älteste Diaconus Priester u. s. w.

54) So zwang z. B. das Paderbornsche Kapitel den Bischof Bernard III. von Paderborn bei Berührung der Reliquien zu schwören:

Solche Beschlüsse nun, welche der Bischof in Verein mit seinem Capitulum fasste, und die eben sowohl die Ordnung der untergebenen Klöster, als die Güterverwaltung derselben [55]), ja noch mehr in das Staatsleben eingreifende Verhältnisse umfassten, hiessen statuta synodalia, und es wären diese ohne Zweifel die Hauptquellen für Kenntniss aller speciellen Verhältnisse der sächsischen Kirchen, wenn sie sich besser erhalten hätten. — Ähnliche, nur natürlich nicht von diesem Umfange, und nicht immer aus eigner Machtvollkommenheit, konnten die Äbte mit ihrem Convent über solche Verhältnisse entwerfen, die allein ihr Kloster angingen. — Von den Hildesheimschen statutis synodalibus kommen einige ungedruckte Fragmente im Verfolg dieser Arbeit vor; die Verdener besass Gebhardi ziemlich vollständig, und hatte sie dem Weih-Bischof Würdtwein zum Abdruck mitgetheilt [56]). — Unter dem

ein Grundstück, über welches gestritten war, nie wieder eigenmächtig vom Stifte abbringen oder verleihen zu wollen. Dipl. de 1210 in Lib. Copiar. Ep. Paderborn. Msc. Bibl. reg. Hannov.

55) Namentlich nahm später der ganze Convent an Vertheilung der Präbenden Theil, welche früher der Erste der Kirche eigenmächtig vertheilte. — Westph. Archiv VII, 1. p. 5. — Über weitere Kirchenzucht z. B. bei Hildesheim hat Annal. Saxo ad 1044 schätzbare Beiträge.

56) Im Pratje steht wenig davon; der Codex war an der Ritterakademie unter dem Titel: Statuta et Consuetudines ecclesiae Verdensis, und war im 14. Jahrhundert aufgezeichnet. — Er enthielt Pflichten des Bischofs; Vorrechte der Dignitarien; Eide des Bischofs, des Probstes, Decani, Canonicorum, Obedentiariorum, Structuariorum, und Vicariorum, welche von Zeit zu Zeit vermehrt und verändert sind. — So hatte unter andern der Bischof von Verden das Recht primariarum precum. — Laut den Statuten fing das Jahr mit dem Tage St. Apollinaris an u. s. w. Ist dieser wichtige Codex ganz verloren? Er scheint von Würdtwein nicht wieder zurückgekommen zu seyn, vgl. Cölner stat. synod. de 1083 Möser II. nro. 31.

Spätere, nicht mehr zu unserm Zeitraum gehörige Mindener statuta synodal. kommen, — ganz einzeln, — in Würdtwein subs. Dipl. 10, 256 sqq. vor. — Stücke von Paderbornschen giebt Schaten, von Münster'schen Niesert, aus der Zeit des Bischof Everhard von 1279 und 1283. Allein Alles ist fragmentarisch, und aus unserm Zeitraum

Namen: nummi synodales ward häufig von den Pflichtigen, noch eine besondere Abgabe erhoben, wahrscheinlich zur Unterhaltung dieser Art von oberer Behörde [57]).

§. 22.

Vom advocatus ecclesiae.

Fast allen Kirchen in Sachsen aber ward zuerst vom Kaiser ein Voigt, Advocatus, zugesetzt, zu den bekannten, mit diesem Amte verbundenen Geschäften; und würde man diese Würde stets von weltlicher Macht abhängig erhalten haben, so hätte man durch den Einfluss der damit bekleideten Personen dem Losreissen der geistlichen von der weltlichen Macht und dem häufigen feindlichen Entgegenstehen beider am leichtesten zuvorkommen können. — Allein die Bischöfe und Äbte sahen die Beschränkung ihrer Macht in dieser Beziehung nur zu wohl ein, und das Erste wonach sie strebten, war das Recht, selbst ihren Advocatus zu bestellen. — Wann im Allgemeinen die sächsischen Kirchen dies errungen [58]), lässt sich definitiv nicht bestimmen; wohl aber ist die Zeit Heinrich des Heiligen, und die folgende, wo der schon oft gedachte Verein jener merkwürdigen Bischöfe auf den sächsischen Stühlen zu finden war, hiefür wohl die am meisten zu beachtende [59]). — Über die Kirchen innerhalb ihrer Diöcese setzten dann die

kommt fast nichts vor; und doch wären grade diese statuta synod. die einzige wahre Quelle, für eine innere sächs. Kirchengeschichte.

57) In dem Dipl. de 1163, wo Evergisus von Paderborn den Wald von Herstelle ausrotten liess, und den Grund mit Rottbauern besetzt, bestimmt er: dass diese von nummis synod. frei bleiben sollen. Lib. cop. Ep. Paderb. Msc. Bibl. reg. Hannov.

58) So sagt z. B. Arnulf noch in einem Diplom de 889 bei Bestellung der Advocati des Klosters Metelen: coram advocatis, ex nostra jussione constitutis. — (Bei Niesert M. U. Samml. Tom. IV. nro. 14.). Übrigens will ich im Allgemeinen bemerken, dass l. c. nro. 55 sqq. eine kleine Sammlung von Urkunden steht, welche das Verhältniss der Advocatia nicht übel erläutern. — Jedoch wird man für die verschiedenen Zeiten oft ganz verschiedene Ergebnisse erhalten.

59) Paderborn z. B. erhielt dies Recht unter Meinwerc cf. Vit. Meinwerci Leibn. I. p. 540. cap. 34.

Bischöfe die Advocati [60]. — Allein der Umstand, dass die Voigte erst von weltlicher Hand eingesetzt waren, dass manche Familien bei Stiftung eines Klosters sich ein Advocatur-Recht vorbehielten [61], so wie das damit zusammenhängende Erblichwerden dieser Würde, liess die damit Bekleideten sich oft so ansehn, als wenn der Umfang ihrer Macht mehr Theil ihrer Familie, als Ausfluss des Klosters sey, dem sie dienten. — Dies war die Glanzperiode der sächsischen Advocati, welche aber noch mit unserm Zeitraum zu Ende geht. — Die Einkünfte solcher Voigte waren höchst bedeutend [62]. — Ausser denen in den Urkunden genannten und mehr bekanntern [63], waren noch häufig damit die Präbenden eines hohen Klostergeistlichen verbunden. — Die Macht der Advocati [64] ward nicht wenig

60) So wird der Goslarschen Kirche 1131 als besondere Vergünstigung gestattet, sich ihren Advocatus selbst wählen zu dürfen, cf. Dipl. b. Heineccius Antt. Gosl. cit. anni. Auch hier suchte man sich bald von der bischöflichen Hand eben so gut unabhängig zu machen, wie diese es einst von der kaiserlichen that.

61) Daher war, wenn man Advocatus wurde, ein Kloster zu stiften, gar keine so grosse Sache; von dem wachsenden Reichthum genoss der Advocatus mit; er erhielt bedeutende Macht, so dass die Einkünfte seiner Stelle seine Auslagen häufig mehr als deckten. — Sollten ähnliche Aussichten als Spekulationen bei Stiftung mancher Klöster nicht mit in Anschlag zu bringen seyn? Grade die Zeit der Blüthe der Advocatia ist auch die, wo die meisten Klöster gestiftet werden. — In einem Diplom in Hofmann Msc. (Bibl. reg. Hannov.) de 1152 kommt unter Bernard von Hildesheim folgendes Verhältniss vor: Es hatte ein Ministerialis Liemar ein Kloster zu Bocklo gegründet, und die Advocatur sich und seinen Söhnen vorbehalten, aber sine jure feodali, so dass allemal der älteste ipso jure Advocatus seyn sollte, damit nicht das Mindeste bei diesem Amte erst precario (d. h. nach Röm. Recht) erlangt zu werden brauchte.

62) Man vgl. z. B. Dipl. de 1127 bei Niesert, M. U. B. I, 1. nro. 109, wozu noch nro. 98 u. 99 zu nehmen sind; Wilkens, Geschichte von Münster p. 10 u. s. w.

63) Vgl. Verfassung, zweiter Zeitr. Anmk. 48. — Zehnten als Besoldung sind bekannt genug.

64) Jedenfalls musste unser Zeitraum der der Blüthe der Advocati seyn; denn als die Geistlichkeit anfing bedeutendes Land, ja so-

dadurch vermehrt, dass Begüterte, welche in ein Kloster eintraten, gezwungen waren, ihre ihnen etwa noch zufallenden weltlichen Geschäfte durch einen Advocatus versehn zu lassen, wozu denn in der Regel der ihres Klosters genommen wurde.

Wenn nun die Advocati ihre selbstständige Stellung noch dazu benutzten, sich noch mehr Rechte anzumassen, wie erweiterte Jurisdiction, eigenmächtige Vergebung von Kirchengütern an Colonen, Besthaupt, was ihnen nicht zustand, ja mitunter ein noch weiteres Erbrecht, so sieht man klar, dass solche Advocati aus Dienern der Kirche ihre schlimmsten Feinde wurden. — Lange konnte die Geistlichkeit bei aller ihrer Macht diesem Missbrauch nicht steuern [65]), und erst ganz gegen das Ende dieses Zeitraums

gar pagi zu gewinnen, da waren die Advocati unter der weltlichen Dienerschaft gewiss die ersten, und durften sich über manche Grafen stellen *), dazu kommt, dass die Kirchen am Ende dieses Zeitraums nach Bildung ihres weltlichen, unabhängigen Gebietes den Blutbann erhielten, welchen sie früher nicht hatten (vergl. über das berühmte Möllenbeksche Dipl. Eug. Montag Bd. II. §. 18.). Heinrich des Löwen Herzogsgewalt in Sachsen ausserhalb seines Allodes, beruhete hauptsächlich auf seinen allenthalben zerstreuten Advocatien, welche seinen Einfluss an allen Orten sicherten. — Friedrich schadete der Macht Jenes durch Schmälerung derselben nicht wenig. — Darum ist auch in der Advocatia mit Heinrichs Sturz eine so merkwürdige Epoche eingetreten, es waren mit seiner Acht deren eine unendliche Menge eröffnet; die Geistlichkeit sah sich wohl vor, solche wieder einem Herzog zu vergeben; sie schrieb ihren neuen Dienern die strengsten Bedingungen vor u. s. w.

65) Der Erste, der Bedeutendes gegen die Advocati zu unternehmen wagte, war der grosse Adaldag von Bremen; cf. Walter. Chron. Bremens. bei Meibom II. p. 30: nur konnte seine Handlungsweise noch nicht für Sachsen allgemeine Folgen haben; man vergleiche einige folgende Data im Dipl. de 1036 bei Niesert. M. U. Samml. II. p. 12; eins der interessantesten Documente ist das l. c. p. 29. de 1418; die Vexationen müssen sich in allen Jahrhunderten gleich gewesen seyn, daher ist die Urkunde recht wohl herüberzuziehen.

*) Wobei nur daran erinnert zu werden braucht, dass die spätern Gografen, als Unterrichter, gar nicht in Betracht kommen.

vereinte sich zu diesem Zweck die höchste weltliche mit der geistlichen Macht[66]). — Die früher mehr unbestimmten Dienste und Einnahmen[67]) wurden zur Verhütung der Willkür mehr fixirt. — Dann brachten die Klöster die unter zu günstigen Verhältnissen ertheilten Advocatien theils durch Ertheilung anderer Lehne[68]), theils dadurch an sich, dass eine Menge derselben in der Zeit der Kreuzzüge verpfändet wurden[69]). — Vor allen Dingen ward dann regelmässiger die Erblichkeit aufgehoben[70]), und die Advocati, welche nun wieder bestellt wurden, waren von denen der frühern Jahrhunderte himmelweit verschieden, indem sie mitunter der Sache nach nur wahre Dienstmannen der Kirche waren, denen nur einige Vergünstigungen

66) Vgl. Dipl. de 1188 bei Heinecc. Antt. Goslar. p. 185; es ist schon angeführt, wie Friedrich I. Alles Mögliche gegen die Advocati that. — In einem ungedruckten Brief ohne Jahr und Ort an Bischof Bernardus v. Hildesheim (bei Hoffmann Msc. Bibl. reg. Hannov., also noch vor 1153 geschrieben) heisst es: Quia igitur audivimus, ut Hildesiensis ecclesia violenta advocatorum opportunitate graviter molestetur, in tantum, ut morientium reliquias sibi vindicent sacerdotum etc.

67) Dipl. de 1069 bei Wedekind Noten Bd. III. p. 127; eins der frühesten Beispiele dieser Art.

68) Niesert M. U. B. I, 1. nro. 121 — 128.

69) Dipl. de 1189 wo der nach Jerusalem ziehende Wedekind v. Waldeck seine Advocatia der Kirche des heil. Liborius in Paderborn verpfändet in Lib. Copiar. Ep. Paderborn. Msc. Bibl. reg. Hannov.

70) Vorerst liess man wohl das Verhältniss eintreten, dass man die Advocatia von neuem nicht als Beneficium, sondern als ein Amt vergab, bei welchem noch bei Lebzeiten Absetzung erfolgen konnte. — Dies hiess jure officii vergeben (Ambergeth cf. Halthaus Glossar. s. v. Ambacht). Diese officia wurden zwar mit der Zeit wieder officialia beneficia, Ambachts-Lehen, allein doch mit eigenthümlichen Bedingungen vgl. Dipl. de 1209 bei Falke p. 314. — Namentlich verwahrte man sich davor, dass die Advocati ihr Amt nicht stillschweigend über die neuen, noch zu erwerbenden Güter ausdehnen konnten, wie dies früher geschehen.

Verbreitet und theilweis noch ausgeführt ward noch in diesem Zeitraum das Losreissen der Ministerialen von der richterlichen Gewalt des Voigts. — Dies stürzte dann die hohe Bedeutung der ehemaligen Advocatia vollkommen.

gelassen wurden. — Doch blieb die Advocatia einer grössern Diöcese noch immer ein einträgliches ehrenvolles Amt. Eins der merkwürdigsten Documente in dieser Art ist die Constitutio advocatiae pro Comite Henrico de Teckeneborch [71]).

§. 23.

Fraternitates ecclesiarum.

Es ist bekannt, wie die einzelnen Kirchen und Klöster in Sachsen nicht allein, sondern in einer Verbindung standen, welche sich weiter sogar, als über Deutschland allein ausdehnte [72]); allein es wird noch angeführt werden, dass diese Verbindung zu den geistlosesten Geschäften gemissbraucht wurde. — Hildesheim stand ausser den schon bei Leibnitz genannten [73]) noch mit folgenden Klöstern in einer Fraternitas: Fraternitas Leodiensis, Mindensis, Herbipolitana, Hervordiensis, Fritzlariensis, Cappenberg, Visbeck, Wickbernhusen, Susat, Clusana, Witzenhusana, Luccana, Abbenrodiana, Marienwerderana, Cappellensis, Porta Coeli, Kaltenbornensis, St. Crucis Brunsvigae. — Bei allen befindet sich ein Beispiel, zu welchen Schreiben eine solche Verbindung führte, und von den, schon von Leibnitz mitgetheilten Klöstern enthält das Msc. Beispiele von gewechselten Schreiben mit Cöln, Münster und Hersveldt, vom Jahre 1290, freilich schon ausserhalb der Gränzen unsers Zeitraums, allein es wird innerhalb desselben nicht anders gewesen seyn. — Jenes Beispiel mit Cöln lautet: Venerabilibus viris, suis carissimis Dominis et confratribus; Praeposito, decano, totique capitulo ecclie. Hildeñ. Wer-

71) Zwischen ihm und dem Bischof Friedrich von Münster 1173 zu Goslar errichtet, vgl. Dipl. bei Wilkens Gesch. v. Münster p. 83 sqq. — Spätere Erpressungen der Advocati erscheinen wie kleine Räubereien; die der frühern Advocati hatten einen grössern politischen Zweck.

72) Cf. Leibn. I. p. 767.

73) Was nun folgt, ist die Vervollständigung des eben citirten Leibnitz'schen Stückes, welches er aus Hoffmanns Msc. aus der Königl. Bibl. gegeben; jedoch nur als Excerpt. — Die Vervollständigung ist aus derselben Quelle.

nerus, Dei grã praepositus, Decanus totumque capitulum ecclie S. Gereonis in Colonia, obsequiorum suorum plenitudinem cum dilectione sincera: Noverit vra reverentia, nos IV. id. Junii, haec erat vigilia Barnabae Apli, vestras literas recepisse, quibus petivistis, ut memoriam cum exequiis devoti Magistri Johannis vestri Praepositi, piae recordationis, vellemus in nostra ecclia. celebrare, quod, ut de jure tenemur, gratuito animo faciemus, petentes cum affectu, quatenus vice versa Arnoldi Presbyteri nostri confratris, infra presentem annum defuncti, velitis agere memoriam cum exequiis sicut decet. — Datum in viglia. Barnabae Apli. pdicti. — Ann. Dom. MCCXC.

Fast ganz so lautet das Münstersche Beispiel; das Hersveldsche so: Decanus ecclie. Hersveldensis, totusque conventus celebrationem memoriae Joannis Praepositi promittunt, simulque rogant, ut idem fiat apud Hildenses in Erbonis Presbyteri et Volperti Diaconi confratrum nostrorum memoriam. Datum in Hersvelte XI. Cal. Junii, quo ipso Hildesiensium, lras. acceperunt M. CCXC. Eben dieses Inhaltes sind alle andern Exempla des Msc. — Dies also waren die Früchte dieser weitreichenden Brüderschaften, die wohlthätiger als alle Einrichtungen für das geistige Leben des Mönchstandes hätten werden können; allenfalls ein Missale theilte man sich mit [74]).

Über das innere kirchliche Leben in Sachsen möge das Obige genügen, da sich ja das grosse Institut der Kirche in den einzelnen Theilen Deutschlands mit am wenig-

74) Wenn ein solches Missale mit den Evangelien von Hildesheim nach Tegernsee kam, (Ann. Hildesh.) so ist dieser Umstand für niedersächsische Sprachproben, welche aus der Münchener Bibl. bekannt gemacht sind, vielleicht nicht ganz zu übersehen. — Gegen solche Mittheilungen kommen die von Geschichtswerken, deren an andern Orten gedacht ist, nur einzeln vor, und die Nachwelt hat die Gewissheit solcher Mittheilungen erst folgeweis gewinnen müssen. — Die Geschichte des ganzen Mönchs- und Klosterwesens des Mittelalters beweis't das im Text Hingestellte als Regel, selten kommen einige Ausnahmen vor. — Bei: „Zustand der Cultur" erwähnen wir dieses Punkts nochmals.

sten in den örtlichen Verzweigungen unterschied; jede andere Richtung des öffentlichen Lebens that dies mehr. — Zum Schluss nur möge hier ein Verzeichniss der Concilien, allgemeinen Synoden und andern kirchlichen Versammlungen stehen, welche für die Regulirung der kirchlichen Verhältnisse *in Sachsen* im Grossen zu den wichtigern mit zu rechnen sind [75]).

Schaten in seiner westphälischen Geschichte Lib. VII. p. 315. erwähnt einer Synode vom Jahre 780, welche besondern Einfluss schon auf die Stiftung der einzelnen Bisthümer gehabt habe. — Jedoch wird er für eine solche Annahme wohl einzige Quelle bleiben.

Wichtig sind die Achener Beschlüsse vom Jahr 800 und 801, die man in unzweideutigen Quellensammlungen weiter verfolgen kann; ferner die daselbst 809 gefassten [76]). — Es werden als Theilnehmer derselben ausdrücklich sächsische Geistliche genannt. 813, gleichfalls zu Achen, so wie die schon früher citirten Beschlüsse vom Jahre 817.

Die zu Paderborn 815 [77]) (in den Annal. Lauriss. Placitum genannt), das Concilium Ticinense 850, so wie das zu Maynz, welches Rudolfus v. Fulda bei dem Jahre 852 erwähnt [78]); ich glaube auf diesem namentlich die ersten Spuren der Decretalen des Pseudo-Isidor zu finden. — Daselbst 857, so wie zu Worms 868 [79]), woselbst wegen der Verhältnisse zum Pabst manches Wichtige vorkommt. — Ferner 870 zu Köln; 948 zu Ingelnheim. — Im folgenden Jahrhundert 1005 zu Dortmund [80]), so wie 1027 und 1028 zu Frankfurt und Seligenstadt [81]). — Ganz besonders wich-

75) Es ist damit schon gesagt, dass eine Vollständigkeit gar nicht beabsichtigt worden ist.

76) Über die merkwürdige theologische Richtung dieser Synode ist Adon. Viennens. Chron. ad 809 zu vergleichen.

77) Cf. Chron. Moissiac. a. h. a.

78) Pertz III. p. 410. hat dafür 851; liessen sich beide Angaben nicht so vereinigen, dass das Concil noch bis ins folgende Jahr 852 gedauert habe?

79) Annal. Fuldens. bei Pertz I. a. a. 868.

80) Dithmar v. Merseburg Lib. VI. a. h. a.; Annal. Saxo a. h. a.

81) Vita Godehardi bei Leibn. I. p. 493.

tig wurde für Sachsen, der damaligen Kriegsverhältnisse und deren Folgen wegen, die zu Maynz, wahrscheinlich im Todesjahr Gregor VII. gehaltene Synode [82]), so wie endlich über eine zu Goslar gehaltene, der Annalista Saxo ad a. 1119 Nachricht giebt u. s. w.

§. 24.

Verhältniss der sächsischen Kirche zum deutschen Staate im Allgemeinen.

Wir wenden uns zu einem andern Gegenstande, welcher mehr in den Plan dieser Arbeit gehört, nämlich zu dem Verhältniss der Kirche zum Staate; und zwar jene zunächst als geistliche Corporation betrachtet. — Bei ihrem Entstehn war die Kirche ein schwaches Kind, das allenthalben Schutz und Hülfe bedurfte, und nirgends in Deutschland that ihr das Mundiburdium des Königs mehr Noth, als in Sachsen. — Unter dasselbe waren auch alle zum Dienste der Klöster gehörigen Personen [83]) mit aufgenommen [84]), und im Anfang ging dem kaiserlichen Fiskus hievon eine nicht unbedeutende Einnahme, der census regalis [85]) ein; allein durch Privilegien ward dieser bald ver-

82) Chron. Halberstad. bei Leibn. II. p. 128.

83) Die Málman, so wie sie oft in den Diplomen vorkommen, z. B. bei Schaten Ann. Pad. L. III. de 887: Homines, famulatum monasterii facientes, qui Saxonice Malman dicuntur. — Man dehnte dann diesen ursprünglichen Begriff auf alle zu einem Kloster gehörenden Hörigen mitunter aus; nach Dipl. de 1051 bei Möser II. nro. 23. muss man eine doppelte Classe Málman annehmen.

84) Dipl. de 1032 l. c.

85) Dieser Census regalis war eine Art Kopf-Schutzgeld, und ist wohl von dem allgemeinen jus regaliae zu unterscheiden. — Zuweilen kommt er speciell vor, z. B. Dipl. Otton. II. bei Martene etc. I. p. 329 sqq.: ut ab hominibus praedictae ecclesiae (Mulenbeccensis) usibus ac servituti subditis, regalis census, qui nostro juri hactenus solebat persolvi, a nullo comite vel judiciali persona deinceps exigatur. — Ein anderes, dasselbe Kloster angehendes Diplom de 1003 loc. cit. bestimmt die Personen, von welchen der census nicht gezogen werden soll, noch genauer. — Häufig kommt derselbe unter der allgemeinen Formel vor: quidquid autem de rebus ecclesiae fiscus sperare poterat etc., vorzüglich seit Ludwig des Frommen Zeiten

schleudert [86]), und dies Abhängigkeits-Document verlor sich bald. — Am längsten lässt es sich noch in der Mindener Diöces nachweisen, — schwerlich noch nach dem 11. Jahrhundert [87]). Der Umstand, dass über das Aufhören dieser Abgabe nach Verhältniss wenige specielle Diplome vorhanden sind, erklärt sich dadurch, dass diese Vergünstigung mit in andern, allgemeinern Privilegien enthalten war.

Die weltlichen Eintheilungen Karls in Sachsen in Verbindung mit dem Obigen zeigen also klar die Absicht, dass die Kirche nur ein unter weltlicher Macht und weltlichem Schutz für allgemeine Staatszwecke mitarbeitendes Institut seyn sollte; denn es war Karls und seiner bessern Nachfolger Absicht, dass die Kirche vollkommen unter weltlicher Oberhoheit gehalten werden sollte. — Der Kaiser hatte die Besetzung der höhern geistlichen Würden [88]); die Bischöfe mussten dem Kaiser gleich den übrigen Staatsdienern ein Juramentum fidelitatis [89]) schwören, und standen dann in persönlicher Hinsicht unter Jurisdiction der weltlichen höchsten Gewalt. — Desshalb sind auch die frühern Capitularien in einem ganz eignen Tone abgefasst: dies habt ihr zu untersuchen, und mir darüber Bericht zu erstatten u. s. w. [90]). Die Geistlichen mussten sich selbst in persönlichen Angelegenheiten den Missis stellen [91]), und Streit-

ist sie im Gange, Dipl. Lud. Pii de 821 bei Schaten Ann. Pad. I, 65, — und seit der Zeit in unzähligen sächsischen Urkunden.

86) Statt dieser schönen Abgabe, welche stets das untergeordnete Verhältniss der Kirche bewiesen haben würde, waren die Kaiser häufig schon so gut, seit dem 10. Jahrh. von Anfang an nur eine unbedeutende Recognition des Schutzes im Ganzen zu fordern, z. B. Dipl. de 937 (fund. eccl. Magdeburg) bei Leukfeld antt. Halberst. 639. — Nirgends habe ich diesen census regalis, als Kopf-Schutzgeld, weltlich antreffen können.

87) Chron. Mindens. bei Leibn. II. p. 162.

88) Hievon später mehr.

89) Cap. eccles. de 789. — Dies war nicht etwa ein Lehnseid, sondern ein Staatsdiener-Eid. — Man bekümmerte sich aber hierum bald wenig, und diese Verpflichtung kam am ersten ab.

90) Capit. de 851 u. 855 bei Pertz III. etc.

91) Capit. III. de 812: Ut Episcopi, Abbates et potentiores ad

Objekte von ihnen oder dem Kaiser entscheiden lassen [92]. — Als später die Missi in Sachsen abkamen und Herzoge einen bedeutenden Theil ihrer Macht und ihrer Geschäfte übernahmen, da wussten die kräftigern Kaiser des sächsischen Hauses, freilich schon unter bedeutendem Widerspruch, noch immer ihr Recht aufrecht zu erhalten [93], — so übte Hermann eine vollständige Macht über den Erzbischof von Magdeburg aus, und dirigirte 968 in vollkommner Macht die Bischofswahl von Halberstadt [94]. — Weniger aufzuklären bleibt schon die Macht des Herzogs Bernhard über die übrigen Grossen des sächsischen Landes, wozu auch Bischöfe gehörten, auf dem Landtage von 1002 [95]. — Diese sind aber so ziemlich die letzten Beweise der weltlichen über die geistliche Macht, welche früher so unumwunden, selbst von den Erzbischöfen gegen den Pabst anerkannt wurde [96]. — Hiezu nehme man nun noch den Umstand, dass alle die Theile der spätern unbeschränkten Macht der

nostram (d. h. nach Cap. I. de 809: missos nostros ad vicem nostram mittimus) jubeantur venire praesentiam. — Man vgl. Möser, Allg. Einl. zur O. G. §. 123 u. 124.

92) Man kann zum Beweise den bekannten Zehntenstreit zwischen Osnabrück gegen Hervord und Corvey anführen. Cf. Möser, O. G. II, 228; Chron. Osnabr. bei Meibom. II. p. 205. — Der Kaiser konnte den verurtheilten Theil in Strafe nehmen. — Andere Angelegenheiten hat Schaten Annal. Pad. Lib. IV. gegen Ende des 10. Jahrh.

93) Doch that in dieser Zeit der Umstand: dass ein so naher Angehöriger des Kaisers Otto I. Erzbischof wurde, den Rechten des Staats gegen die Geistlichkeit im Allgemeinen nicht gut.

94) Doch ist hiebei wohl zu beachten, dass er diese Macht nicht als Herzog von Sachsen, sondern als kaiserlicher Legatus, allein für diesen Zweck bestellt, ausübte.

95) Annal. Saxo ad h. a. Der Grund liegt in dem Vorigen; die Macht des Kaisers war geschwunden, daher kann man keine hieraus fliessende Legatio mehr wahrnehmen.

96) Man lese z. B. das Rundschreiben des Erzbischofs Günther v. Köln in Hincmar. Rhemens. Annal. bei Pertz I. p. 463., in welchem unter andern vorkommt: in pace regum erit pax nostra; ferner: ut promissam fidem regi nostro coram Deo et hominibus inviolabiliter conservemus. — Nach 200 Jahren hörte man eine andere Sprache!

Geistlichkeit, dieser erst nach und nach, durch einzelne Privilegien vom Kaiser verliehen wurden!

Allein die ganze Geschichte der Wirksamkeit der christlichen Kirche in Sachsen ist auch zugleich die Geschichte ihres Bestrebens, sich von der weltlichen Macht ganz loszumachen, und sich im deutschen Staatenverbande neben diese zu stellen. — Die Macht der geistlichen Stifter begann von kleinen Anfängen; es war zunächst das erhöhete Wehrgeld der Personen geistlichen Standes, und das Jus asyli der Kirchen [97]. — Bald begann sich die Geistlichkeit als einen ganz eigenen, von allen übrigen Staatsdienern getrennten Stand zu fühlen, indem sie es zu bewirken wusste, dass sie selbst in eignen Sachen Richter wurde, und zwar durch die Wahl der Missi aus ihrem, und für ihren Stand [98]. — Dies war ein doppelter Vortheil, indem so die geistliche Concurrenz bei Staatsgeschäften unter Ausschluss der weltlichen Macht in Kirchensachen begründet wurde. — Nun wussten die Geistlichen durch Privilegien sich einer Last nach der andern zu entledigen, — des Heerbannes, des Census regalis, und dafür eine Befugniss nach der andern, so wie sie sonst nur dem höchsten Staatsoberhaupte zugestanden, an sich zu bringen. — Vor allen gehört hieher das Recht der freien Wahl des geistlichen Oberhauptes [99]; dann kam gänzliche Immunität der geistlichen

97) Man hat dies Recht bislang, wie mir scheint mit Unrecht, als unbedeutend angesehn; und doch war es für die Bildung des weltlichen Gebiets und dessen Stellung in mancher Hinsicht so wichtig! Wer denkt nicht gleich an die Römische Geschichte? Der Sache nach war mit einem Asyl auch schon eine Immunität gegründet, — der erste Schritt zur Territorialität.

98) Siehe Verfassung bei: Missi. — Eine gewisse Zeit lässt sich jedoch hiefür nicht festsetzen. — Unter Ludwig dem Frommen scheint mir jedoch diese Bestimmung für Missi als ganz feststehend.

99) Wann dies im Allgemeinen aufkam, lässt sich für Sachsen nicht sagen, — ein Stift erlangte es nach dem andern; das Dipl. Ludov. Crassi de 885 bei Schaten Ann. Pad. I, 193. ist in dieser Beziehung eins der wichtigsten; für Hildesheim Dipl. Origg. Guelph. IV. pag. 433. etc. etc. Eher noch liesse sich der Endpunkt der kaiserlichen Concurrenz hiebei nachweisen; das Edict. Paschalis de 1112,

Gebiete von der weltlichen Gerichtsbarkeit, dann kam der Complexus der Jura comitum [100]) hinzu, und endlich wurden die Massen von diesen Gerechtssamen noch durch die Regalien gekrönt, welche dann die einzelnen höheren Geistlichen zu wahren Souverainen in ihren Gebieten machten. — Immer mehr fühlten sich daher die grossen geistlichen Herrn, und seit dem Capit. d. a. 789 ist ein beständiger Fortschritt der Bischöfe in ihrer Gewalt zu bemerken. — Mittlerweile kamen die Decretalen des falschen Isidor auf, und in der That ist auch ihre Wirkung schon in den letzten Regierungsjahren Ludwig des Deutschen nicht zu verkennen [101]). — Es that sich ferner der Pabst mit seinem Einflusse in Sachsen hervor [102]), der sich wohlweislich vorerst damit begnügte, da mit der weltlichen Macht zu concurriren, wo er noch nicht allzu diktatorisch aufzutreten wagen konnte [103]). —

cf. Fragm. Chronogr. Saxon. bei Wedekind Not. Bd. I. p. 363., ist nach jener Stelle, für Sachsen wichtig gewesen; grade dies Land leistete ihm, eben der feindlichen Stellung gegen den Kaiser wegen, wohl mit am ersten Folge. — Ein merkwürdiges Diplom ist jedoch das von 1189 bei Niesert M. U. Samml. II. nro. 64., wo Bernhard, Bischof v. Paderborn erklärt, er sey auf den Bischofsstuhl gekommen: ex cleri et populi electione. — Von der thätigen Mitwirkung des Volks wird sonst wenig vernommen.

100) Concurrenzen derselben in den Gebieten derselben waren schon früher durch ähnliche Privilegia wie Dipl. de 1051 bei Möser O. G. II. nro. 23. erledigt.

101) Man vergleiche nur Capit. de 875 §. 22. Pertz III. p. 525.

102) Seine erste Einmischung in Regierungsangelegenheiten, — und die Bestimmungen der Diöcesangebiete waren dies unbezweifelt, — ist, soviel ich weiss, bei Gelegenheit der Vereinigung der Kirchen Bremen und Hamburg vorgekommen. Ausser Adam. Bremens. ist zu vergleichen bei dieser Angelegenheit: Dipl. Gregorii de 834, vorzüglich Sergii de 847, Leonis de 849, Nicolai 858 etc. Paparum ap. Staphorst, Hamburg. Kirchen-Gesch. I. p. 31 sqq. — Noch fand in dieser Zeit der Pabst zuweilen lebhaften Widerspruch, — Annal. Fuldens. Pertz I. p. 375 sqq.

103) Wenn früher der Kaiser den Bischof allein mit der ferula investirte, so fügte der Pabst nur noch das Pallium der Vollständigkeit wegen hinzu Chron. Magdeburg. bei Meibom. II. — So drängte sich der Pabst zur Concurrenz ein. — Das spätere Investiturgesetz

Schon Arnulph v. Kärnthen stand fast ganz unter dem Einfluss der Geistlichkeit [104]). — Als später das Erzbisthum Magdeburg gegründet werden sollte, da zeigte es sich deutlich, auf wie viel eigenthümliche Rechte sich die Bischöfe schon berufen durften [105]). — Dann thaten gegen Ausgang des 10. Jahrhunderts für sichere Feststellung jener geistlichen Gewalt in Sachsen unendlich viel der grosse Adaldag von Bremen [106]), dessen Thaten in dieser Hinsicht noch lange nicht genug hervorgehoben sind, während doch Adalbert hauptsächlich nur auf einem von diesem vorgearbeiteten Fundamente fortbaute, so wie, wenn dem Chron. Halberstad. Glauben beizumessen ist, Hildeward von Halberstadt [107]). — Dies Beispiel blieb in dem nun folgenden 11. Jahrhundert, als der Zeit der grossen Kirchenfürsten in Sachsen nicht ohne Nachahmung, und soll ich eine Vermuthung äussern, so war es die Synode zu Dortmund [108]), wo man sich zuerst als zusammenhängender Stand über diesem zukommende Rechte gegen einander verständigte, und auch beschloss, sie der weltlichen Macht gegenüber geltend zu machen. Nun

Gregor VII. beruhete lediglich auf den schon frühern Verordnungen Alexander II.

104) Sie masste sich unter ihm schon Rechte über Grafen an; cf. Capitul. de 895 §. 3. bei Pertz III, 561. — Das Concurriren mit dem Pallium kann aus seiner Zeit für Sachsen als Regel bewiesen werden.

105) Früher konnte der Kaiser nach Belieben Bisthümer stiften und deren Gränzen bestimmen; jetzt wehrte sich der Bischof von Halberstadt hiegegen schon brav, — freilich meist erfolglos. — Man sieht aber klar, welche Rechte die Bischöfe gegen das Reich in Beziehung auf ihren Sprengel zu haben vermeinten.

106) Schon früher hatte nach Dithmar v. Merseburg Lib. II. bei Leibn. I. p. 337. der Bischof von Verden den Herzog Hermann mit dem Bann belegt. — Daraus ward sich aber damals noch nicht viel gemacht.

107) Cf. Leibn. II. p. 118. Auch das merkwürdige, schon gedachte Privileg: regalem heribannum super milites liberos et servos gehörte in diese Zeit.

108) Im Jahr 1005 cf. Böhmer regesta a. h. a. auch Chron. Osnabrug. bei Meibom. pag. 206.

kam die Periode einer zweifelhaften Ruhe [109]), und endlich unter Heinrich IV. die Zeit, wo man die angemassten Rechte gegen die kaiserliche Macht mit Gewalt [110]), gleich den nach Unabhängigkeit strebenden weltlichen Grossen geltend machte. — In diesem Kampfe gelang es dann der Geistlichkeit vollkommen, sich von der weltlichen Macht ganz loszureissen, und sich unter eigene Gesetze zu stellen, so dass sich ein vollkommener Staat im Staate bildete, welche beide in der Folge mehr als einmal sich einander feindlich gegenüber standen. Soll ein Jahr für die siegreiche Entscheidung dieses Kampfes zu Gunsten der Geistlichkeit angegeben werden, so möchte ich 1122 hierfür ansetzen [111]). — Wenn es früher Regel war, dass die Geistlichkeit sich von neuen Kaisern in besondern Diplomen ihre älteren Privilegien bestätigen liess, wodurch sie dieselben nur precario zu besitzen anerkannte, so hielt sie von nun an dies für überflüssig, indem ihre Rechte ihr jetzt schon auf einem festern Grunde, als der Gnade des weltlichen Oberhaupts des deutschen Staates, zu ruhen schienen. — Schon die flüchtigste Übersicht jedes Directorii Diplomatici für Nie-

109) In ihr erstarkte die geistliche Macht recht im Stillen. — Die Bischöfe mischten sich nun in Dinge, die sie verfassungsmässig doch nichts angingen, z. B. Criminal-Jurisdiction, — so übernahmen sie nach Annal. Hildesh. ad 1028 die Freisprechung eines Mörders; Meinwerck durfte schon einen der Nachkommen des Herzogs Herrmann, wegen angeblichen Eingriffs in Kirchenrechte, eigenmächtig vor eine Synode laden u. s. w. u. s. w.

101) Die sächsische Geistlichkeit beobachtete in diesem Kampf eine doppelte Politik; Einige aus ihr kämpften offen gegen den Kaiser; andere musste der Kaiser durch Verleihungen als Neutrale oder seine Freunde erkaufen, und selbst diese verliessen ihn, wenn ihr Zweck auf diese Art erreicht war. — Hier verlor die weltliche gegen die geistliche Macht nun doppelt: was jede Parthei der letztern für sich gewann, masste sich in der Folge die andere als Glied derselben Corporation mit an; kein Privileg, einem einzelnen Bischof ertheilt, oder von andern erstritten, ging der allgemeinen Geistlichkeit verloren, — sie erlangte es fast immer!

111) Cf. Chron. Halberstad. bei Leibn. II. p. 133. und Annal. Saxo a. h. a. — Die an beiden Stellen vorkommenden Diplome bereiten uns auf weitere Ereignisse am Schlusse dieses Jahrhunderts vor.

dersachsen ergiebt dieses allgemeine Resultat. — Dieser vollständige Sieg der Geistlichkeit ist dann der Frieden [112]), von dem es heisst: et fuit in diebus ejus (Lotharii) tranquillitas et pax inter Sacerdotium et regnum. — Noch einmal versuchte es dann die weltliche Macht in Sachsen, Heinrich den Löwen an der Spitze, von den alten Rechten gegen die Geistlichkeit hier und da etwas geltend zu machen, neuen immerwährenden Ansprüchen nicht gleich willfährig entgegen zu kommen, oder auf andere Weise wo es ging sich am Kirchengute für so manches Verlorene schadlos zu halten. — Aber dieser misslungene Versuch zeigte deutlich, dass die Kirche schon zu mächtig sey, und es bezweifelt wohl Niemand mehr, dass grade sie in Sachsen, namentlich in Westphalen, an dem Sturze Heinrichs einen nicht unbedeutenden Theil hatte. — So stand nun diese als ein Zweig eines Instituts da, das sich als ein selbstständiges [113]) von der Staatseinrichtung aller europäischen Staaten losriss; und es ist wohl der Mühe werth, hiebei noch ein wenig stehn zu bleiben.

§. 25.

Fortsetzung. — Die Kirche als geistlicher Staat im Staate.

Das Supremat des Pabstes, worauf schon früher hingearbeitet war [114]), lässt sich als wirklich praktisch be-

112) Fragment. Genealog. etc. Leibn. II. p. 18. ad 1126.

113) Hier muss bemerkt werden, dass Friedr. Barbarossa wohl auch in Sachsen hie und da einen Versuch machte, gegen die Kirche Manches von der alten kaiserlichen Gewalt wieder herzustellen, vgl. z. B. den letzten Theil des Dipl. de 1188 bei Heinecc. Antt. Goslar. p. 185.; allein um einen Erfolg zu sehn, dafür war seine Regierung zu unruhig. — Jene Versuche sind für Sachsen spurlos untergegangen. — Und dann durfte auch grade Friedrich gegen die sächsische Kirche nicht allzukraftvoll durchgreifen, da er ihrer gegen den Löwen bedurfte.

114) Langsam und still, durch Circulare u. dergl. begann dasselbe. — Im Allgemeinen ist auf Eichhorn deutsche St. u. R. Gesch. 3. Aufl. I. §. 174. zu verweisen. — Ein interessantes Denkmal noch vor dem Concordatum Calixtinum ist das Juramentum Rokkeri de 1119 bei Martene et Durand I. pag. 659. — Ausser der schon citir-

gründet, in Sachsen vor dem Concordatum Calixtinum 1122 nicht wohl annehmen, denn alle jene Supremat-Rechte, gültige Synoden zu versammeln, u. s. w., übten vorher die sächsischen Bischöfe allein aus, — dazu kam, dass man sich zu derselben Zeit erst vollends von der weltlichen Macht losgerissen hatte und sich nun auch erst nach einem neuen Oberhaupt umzusehen brauchte.

Schon aus der Vertheilung der Missalbezirke unter Köln und Maynz ist zu ersehn, dass Karl die Absicht hatte, die sächsischen Bischöfe unter die Aufsicht der hier residirenden Erzbischöfe zu stellen; allein etwas dieser Art blieb, wenigstens der Sache nach, in Sachsen nicht bestehen [115]), und man kann behaupten, dass eine Gewalt diesen Erzbi-

ten Stelle des Annal. Saxo ad 1107 ist auch Leibn. I. p. 757. in den Annal. Hildeshem. nachzusehn, so wie Dipl. de 980 bei Falke p. 739. u. s. w. Gleich nach dem Concordat meinte auch der Pabst seine Macht in Sachsen zeigen zu müssen, und da ging's über den armen Bischof Otto v. Halberstadt her, cf. Chron. Halberstad. bei Leibn. II. p. 134 sqq. Gegen Ende dieses Zeitraums war die volle Macht des Pabstes über alles was geistlich war, entschieden; ja er vertheilte sogar einzelne Präbenden, Dipl. de 1181 bei Falke p. 851. — Eine allgemeine Geschichte des päbstlichen Supremats, hergeleitet etwa von dem Obedienz-Eide des Bonifatius, soll hier keineswegs gegeben werden.

115) Dazu kam, dass auch in Sachsen mittlerweile zwei neue Erzbisthümer aufgekommen waren: Hamburg (Bremen) und Magdeburg, deren Metropolen auf altsächsischem Gebiete lagen. — Diese Erzbischöfe wollten und konnten nicht unter jenen von Maynz und Köln stehn, und die sächsischen Bischöfe wollten nicht weniger Rechte haben als ihre ehemaligen Mitbrüder, welche doch nur zu Erzbischöfen erhoben waren. — Halberstadt sah Magdeburg noch immer als in seiner Diöcese gegründet an, Chron. Halberst. Leibn. II. p. 132. — Über den Umfang der magdeburgschen Gewalt in: fund. eccl. archiep. Magdeburg. bei Meib. I. p. 733. Diplom eod. l. p. 739 sqq. Die Hamburger Diplome sind meistens schon citirt. — Bei den slavischen Bisthümern kamen ganz andere Verhältnisse in Betracht. Einige grosse Geister auf den Stühlen von Maynz und Köln wussten sich bis zu einer scheinbaren Obergewalt über Schwächere zu erheben, — allein dergleichen kommt allenthalben vor; auf jeden einzelnen Beweis einer Abhängigkeit wie unter Hatto (Adam. Brem. bei Lindenbrog p. 16.) können zehn der Unabhängigkeit der sächsischen Bischöfe angeführt werden.

schöfen fortdauernd gar nicht über die Bischöfe zustand, sondern dass Alles auf einen Respectus dignitatis, der vielleicht bei Einweihung von neuen Kirchen u. dergl. in Anspruch genommen wurde, hinauslief; es sey denn, dass ein Erzbischof jure legationis auftrat [116]. — Denn da wir die sächsischen Bischöfe so oft ungestraft gegen ihre Erzbischöfe Parthei nehmen sehen, so darf man obige Behauptung um so mehr aufstellen [117].

Wichtiger schon waren die Rechte des Bischofs innerhalb seiner Diöcese: jedoch lässt sich auch hier nicht verkennen, dass manche der grössern Klöster sich auch, der Sache nach, ziemlich unabhängig von dieser bischöflichen Obergewalt machten, namentlich wenn sie auf bedeutendes weltliches Gebiet gestützt, sich in dieser Hinsicht neben ihre Bischöfe stellen konnten [118]. — Der Bischof hatte Anfangs das Recht der Verfügung über die geistlichen Güter [119]. — Wenn bei Veräusserungen oder Verschenkun-

116) Manche erzbischöfliche Sprüche haben einen rein schiedsrichterlichen Charakter, wenigstens scheinen so eine Menge Diplome, z. B. de 1181 bei Falke p. 851.

117) Lehrreich über das Verhältniss der sächs. Bischöfe zu den Stühlen von Maynz und Köln sind: Ep. Rothard. Mag. Archiep. ad cler. Halberst. ap. Martene et Durand I. p. 604., ferner Dipl. de 1125 eod. l. pag. 680. Vor allen aber sieht man aus dem schönen Versöhnungs-Document de 1013 bei Hoffmann Msc. Bibl. reg. Hannov. (vgl. Not. 28.), dass Bischöfe unbeschadet ihrer Stellung sich in wichtigen Sachen gegen ihre angeblichen obern Erzbischöfe auflehnen konnten.

118) So bereis'te der Abt von Corvey seine Klöster, gleich einem Bischof; nicht die Bischöfe von Paderborn u. s. w. Annal. Corbej. ad a. 907. Leibn. II. p. 299.

119) Ja die einzelnen Klöster scheinen unter speciellem mundiburdium des Bischofs, der es vielleicht zuerst nur jure legationis für den Kaiser ausübte, gestanden zu haben, wofür eine recognitio gegeben werden musste, vgl. oben not. 86. — Eine Menge Diplome weisen wenigstens auf dies Verhältniss hin, z. B. de 968, de 1096 in Niesert M. U. Samml. II. pagg. 14 u. 36. u. s. w. Man sieht dergleichen freilich mehr bei Damen- als bei Mannsstiftern; allein, dass nur bei erstern hätte ein solches mundiburdium seyn müssen, kann nicht behauptet werden, denn eben in dem Dipl. de 1096 wird es

gen derselben, oder bei einem Tausch früher häufig eine kaiserliche Bestätigung nöthig erscheint, so ist dies sehr häufig Folge des in der vorigen Anm. angedeuteten Verhältnisses, häufig jedoch ward diese höhere Genehmigung auch aus andern Gründen, indem in der Regel Verhältnisse weltlicher Staatsdiener bei einem der contrahirenden Theile in Betracht kamen [120]), nöthig. — Allein schon oben ist angeführt, wie bald sich das totum Capitulum ein Recht anmasste, bei der Verfügung über Kirchengüter zu concurriren, und wie auch diese Art der Eigenmacht des Bischofs und mit ihr fast sein wichtigstes Recht, in die Hände einer Corporation gelegt wurde. — Weihbischöfe scheinen in unserm Zeitraum in Sachsen noch nicht vorgekommen

abgelös't. — Es war dies kein geschlechtliches, sondern ein geistliches im Allgemeinen, daher waren auch, ohne besondere Privilegien, die Mannsstifte gewiss nicht frei davon. — Man findet hier für einzelne Klöster, und ihre Stellung gegen den Diöcesenbischof ganz das Verhältniss wieder, was einst zwischen letztern und dem Kaiser bestand.

120) Diesen Charakter haben wenigstens sehr viele darüber bekannte Diplome, z. B. de 844 bei Schannat. Corp. Trad. Fuldens. p. 189. Dipl. de 888 bei Falke p. 293. — Ich theile hier aus Hoffmann Msc. ein Dipl., auf welches schon an andern Orten hingewiesen, vollständig mit:

In nomine s. e. i. t. Otto tertius, servus *** Noverint omnes sce. Dei ecclie nostrorumque fideles, praesentes et futuri, qualiter Bernwardus sancte Hildeshemensis ecclie venerabilis Antistes et unus Comes ex nostris fidelibus, nomine Bardo quoddam Concambium et comutationem pro ipsorum utriusque compendio, iste de suo Comitatu et ille de suo Episcopatu inter fluvios Lagenam et Wissaram decreverant. — Sed quod illud pactum in nostro imperiali pendebat arbitrio, prefati Epi Bernwardi pie satisfacientes petitioni, pro amore sce. Dei genetricis Marie, animeque nostre salute, illorum qualiscunque fuerit convenientiam ratam fieri, nostro consensu proposuimus. Quod ut verius credatur, diligentiusque observetur, hanc nostre confirmationis chartam inde conscriptam nostra manu roboratam, proprio sigillo jussimus insigniri. Datum III Idus Spbris ann. Dom. incarnat Mill. 1. anno autem Dni Ottonis regnantis XVII. imperii VI. Indict. XV. Act. Ravenna feliciter Amen. (Vaterl. Arch. tom. 13. hat die Urkunde schlecht, vgl. not. 28. Der Sohn dieses Bardo im Dipl. bei Falke p. 208.).

zu seyn [121]). — Die Güter wurden zuerst vom Camerarius [122]) so verwaltet, dass gewisse derselben zur Unterhaltung des Bischofs [123]), Abts u. s. w., andere zur Unterhaltung der Brüder nach ihren Rangverhältnissen [124]), dienten, worüber wieder der Bischof das Nähere bestimmte [125]). Jedes Corpus traditionum lehrt ferner, wie einige Güter zu gewissen Zwecken, Lichtern, Kleidern, Allmosen u. s. w. geschenkt wurden, eben so bestanden gewisse Güter für den Tisch [126]); dies Letztere blieb zwar; allein was den persönlichen Unterhalt anging, so wurden Präbenden gestiftet, bei welchen das Capitel ein förmliches Avancement [127]) einrichtete, so dass auch hier die Willkür des Bischofs wegfiel. — Jedoch kann hiefür erst das Ende dieses Zeitraums im Allgemeinen bestimmt werden, ja ganz allgemein war auch dann diese Einrichtung noch nicht geworden, denn diese Bestimmung ward erst nach und nach in jedem einzelnen Kloster nachgeahmt.

Eine Art Obergewalt des Bischofs in den Diöcesangränzen wie sie Karl der Grosse festsetzte, muss man sich aber nicht bleibend vorstellen, sondern es bildeten sich gewisse Familien — matres cum filiabus, — unter welchen freilich die alten bischöflichen Kirchen noch immer die be-

121) Wenigstens nicht dem Namen nach; doch hielt sich der Erzbischof v. Bremen einen eignen Vicarium ultra Albim, dessen eignes Siegel mit dieser Inschrift auf Diplomen angetroffen wird.

122) Unter den Karolingern noch zuweilen Oeconomicus genannt. — Dies Amt war früher viel geehrter. — Später ward der Camerarius ein geringer officiarius, welcher kleine Ausgaben, Armenspenden, auch das Tischzeug besorgte. — Zur Zeit des Kölner Dienst-Rechts hatte er noch Zoll, Münze u. s. w. unter sich, Kindlinger M. B. Dipl. nro. 13. A §. 4.; es scheinen also zuerst viele, den Advocatis entzogene Rechte auf den Camerarius gelegt zu seyn.

123) Bispinghöfe u. s. w.

124) Niesert M. U. B. I, 1. Dipl. nro. 83.

125) l. c. nro. 84. auch 82 u. 85; dass jedoch das Capitel einschritt, ist schon erwähnt.

126) Niesert l. c. nro. 93.

127) Vgl. not. 53. — Dipl. de 1176. Niesert M. U. B. I, 1. nro. 85.

deutendsten blieben. — So war auch Corvey schon eine Kirche, welche wiederum Rechte über andere hatte [128]; bei andern Klöstern, welche Kaiser stifteten, ward gleich festgesetzt, dass sich kein Bischof darüber Rechte anmassen sollte [129]. — Andere Filiae grösserer Stifter, im Anfang häufig von der grossen Diöcesankirche dotirt [130], mussten dann in der Regel hiefür direkt einen geringen Census geben, — propter subjectionem [131]. — Andere mussten bei der Inspections-Reise des Diöcesanherrn eine Abgabe für Unterhaltung des Gefolges geben, auch für weitere Fortschaffung sorgen [132]. — Doch löseten diese Last die meisten Klöster ab [133].

Somit war also ein genau zusammenhängendes Wirken der Geistlichkeit in den Gränzen der als solche aufgeführten acht Diöcesen unter einem allgemeinen Diö-

128) Über Kemnade, Vischbeck, Meppen u. s. w. vgl. Dipl. de 1147 bei Falke p. 906. — Ähnliche Verhältnisse fanden bei jedem grossen Kloster Statt, z. B. Chron. Ep. Mindens. Leibn. II. p. 176. u. s. w.

129) Sonst ziemlich kleine Kirchen hatten oft dies Privileg, z. B. Enger, cf. Dipl. de 940 bei Falke p. 746. — Solche Monasteria regalia kommen in allen Theilen Sachsens häufig vor. — Andere wieder eximirte nach vollendetem Supremat des Pabstes, dieser durch Breven und Legaten von der ursprünglichen Diöcesan-Gewalt. — Ein merkwürdiges Diplom dieserhalb ist das de 1173 zu Gunsten Quedlinburgs; der Pabst macht dies direkt von sich und seinem Legaten abhängig; cf. Heinecc. Antt. Goslar. p. 173.

130) Und zwar meistens mit Zehnten. — Hier sah sich häufig die Mutterkirche nicht vor, daher die vielen Zehentstreite; war dann ein Kloster unabhängig geworden, oder vom Pabst in Schutz genommen, so durfte es sich viel herausnehmen; eben so wollten auch aussersächsische Klöster, die aber Güter innerhalb der sächs. Diöcesen hatten, von diesen keine Zehnten und Abgaben zahlen, cf. Pistor I. pag. 324.

131) Dipl. de 989 bei Schaten Annal. Pad. L. IV.

132) Cf. Dipl. de fundat. monast. Herzebrock de 860 bei Kindlinger M. B. II. nro. 4.

133) Doch scheinen alle diese Dienste genau gemessene gewesen zu seyn statt jenes census subject.; denn beide zusammen wird man nicht oft finden.

cesen-Oberhaupte nicht im Schwunge [134]), und wenn dies so scheint, so liegt der Grund darin, dass nur das allgemeine Interesse der Geistlichkeit, dem weltlichen gegenüber, diese Täuschung verursacht. — Die Triebkräfte dieser Thätigkeit gingen aber nicht von den Bischöfen aus, denn diese hatten schon früh darüber zu klagen, dass ihre filiae sich immer mehr unabhängig zu machen strebten. — So klagt bei Gelegenheit der Weihung einer neuen Kirche der Bischof Werner von Münster: sed quia temporibus nostris filiae solent resurgere in matres suas u. s. w. [135]).

Einige Geistliche in den höhern Klöstern hatten einen gewissen Bezirk, in welchem sie, vom Hauptkloster aus, die gottesdienstlichen nöthigen Handlungen verrichten mussten, und wofür sie gewisse Einnahmen hatten; sie selbst hiessen Stationarii [136]) und dieser Dienst eine Obedienz [137]), — doch entzogen sich dieser Art Dienste namentlich die höhern Geistlichen, mit Ablauf dieses Zeitraums in der Regel [138]).

Häufiger und bleibender waren einzelne kleinere Pfarrkirchen, in welchen ein parochus, der an demselben Orte wohnen musste, die geistlichen Geschäfte ständig verrichtete [139]). — Solche Kirchen hiessen Capellae, wurden aber

134) Jedes bedeutende Kloster hatte in mehr als einer Diöcese Besitzungen, diese wurden vermehrt, durch Tausch verändert u. s. w., so dass die grossen Diöcesen von den buntesten Verbindungen durchkreuzt wurden.

135) Dipl. de 1137 bei Niesert M. U. B. I, 1. nro. 108. Es mag den Bischöfen oft hart angekommen seyn, solche Unabhängigkeits-Diplome auszufertigen, cf. Dipl. de 1108 bei Heinecc. Antt. Goslar. — Wie solche unabhängige Klöster mit dem Entstehn der Städte zusammenhängen, werden wir später sehen.

136) Auch Obedentiarii.

137) Zuweilen auch wohl Cura. — Bei Auswerfung einer Präbende für einen Bruder Heiso in Northeim (Dipl. Pap. Eugen. IV.) freilich lange nach diesem Zeitraum, heisst es: si cum cura XXIV marcas sine cura XII accipiet (Dipl. im Besitz des Verf.). In andern Klöstern war der Dienst auswärts alle Woche umgehend. — Im Dipl. Epi. Harthberti kommt vor: Hebdomadarii sacerdotes singulis diebus visitent extra portas etc.

138) Dipl. de 1212 bei Niesert M. U. B. I, 1. nro. 91. etc.

139) Ich glaube, dass grade solche Parochien in dem Capit. de

auch als filiae grösserer Mutterkirchen betrachtet. — Die Einkünfte des parochus bestanden in der Regel aus einigen Zehnten, waren aber meistens so erbärmlich, dass derselbe noch zu andern Handtierungen seine Zuflucht nehmen musste. — Die Besetzung dieser Stellen stand dem Diöcesanherrn, insoweit die in seiner Diöcese liegenden Klöster nicht Unabhängigkeits-Rechte erworben hatten [140]), ohne Zweifel allein zu, wenigstens war die Oberaufsicht über dieselben Gegenstand seiner Inspectionen. — Nicht immer war der Parochus zugleich insoweit Mitglied eines grössern Klosters, dass er aus demselben noch Einkünfte zugleich mitbezog; kleinere Capellae in Villis oder Curtibus liess man auch wohl allein von dem Herrn derselben dotiren, denn auch solche kommen unter den Dotanten genug vor [141]). Selbst solche kleine filiae machten sich unabhängig [142]), ein gleichfalls für die Geschichte der Kirchspielseintheilung nicht unwichtiger Umstand.

part. Saxon. u. Cap. de 817 §. 10. gemeint seyen, welche mit Land und Leuten dotirt werden sollten, bevor die Zehnten ganz regulirt waren. — Als dies geschehen war, fiel jene Dotation weg, denn ich habe mich vergebens nach Daten umgesehn, welche bewiesen, dass sie in Sachsen wirklich praktisch geworden wäre. — Schon im Anfange dieses Kap. ist darüber gesprochen, aus welchen Gründen man jene Vorschrift in praxi in Sachsen nicht durchsetzen konnte. — Jetzt ward der im Allgemeinen schon besprochene Zehnten strenge regulirt.

140) Dies war aber schon in unserm Zeitraum, ganz allgemein aber beim Beginn des folgenden der Fall, so dass solche geringere Kirchenstellen, Beneficien u. s. w. allein von dem Obern des Klosters, wozu sie gehörten, abhingen. — Ein Paar schöne Diplome dieserhalb findet man sub nro. 15 u. 16 in Niesert, M. U. Samml. tom. II. pag. 67 sqq. — Übrigens war auch den Bischöfen die Besorgung solcher einzelner Stellen zu weitläuftig, und sie übergaben diese nicht selten speciell an besondere Klöster, cf. Dipl. de 1137 l. c. nro. 26.

141) Über die Art, solche Capellen zu dotiren, giebt auch das Dipl. de 1177 bei Niesert M. U. B. nro. 86. einen nicht uninteressanten Beitrag.

142) Aus Hildesheimschen Archiven theilt Hoffmann Msc. Bibl. reg. Hannov. folgendes schöne Beispiel mit:

Incolae villae Aldenthorp cum consensu Bernardi Epi. et Odalrici Archipresbyteri ecclesiam in villa sua constituentes, eamque duo-

Die weitern Rechte des Diöcesanherrn, die sich näher mehr durch das allgemeine Kirchenrecht, als durch specielle Anordnung bestimmten, könnten wir hier, da eine solche für Sachsen speciell nicht existirt, füglich ganz übergehn; inzwischen soll doch der bischöflichen geistlichen Gerichtsbarkeit kurz erwähnt werden. — Eine Disciplinar-Aufsicht stand in den meisten sächsischen Klöstern den höhern Brüdern über die niedern zu, und jene konnten dieserhalb kleinere Strafen, z. B. Entziehung der Präbende für eine gewisse Zeit u. s. w., verhängen; die Strafe der excommunicatio konnte aber stets nur ein hoher Geistlicher aussprechen. Geringe geistliche Vergehen vergab der Beichtpriester sofort; interessant aber ist ein Document [143]), in soweit ein sächsischer Bischof für sich oder seinen speciell Bevollmächtigten es sich vorbehielt, gewisse namhaft gemachte Verbrechen lediglich zu bestrafen, und die desshalb zu thuende Busse zu bestimmen. — Diese Vergehen waren: homicidia, sortilegia, incendia ecclesiarum, peccata contra naturam, defloratio virginum cum violentia, concubinatus sanctimonialium, conversarum vel aliarum religiosarum mulierum, incestus, injectus manuum in parentes vel ecclasiasticas personas, perjuria manifesta, fidei et votorum transgressiones, simonia [144]), haeresis, magnae blasphemiae seriose factae.

Der Disciplinarstand mochte aber, namentlich gegen

bus mansis, ibidem parentibus, et area una dotantes, eam ab ecclesia Flatede, cui jure Christianitatis hactenus attinebat, absolverunt ita, ut omnia spiritualia officia in ea recipiant, sed ad synodum in Berem (?) diligenter convenirent, et sacerdotem idoneum sibi acquirerent, ac pro hujus absolutionis memoria ecclesiae in Flatede singulis annis VIII solidos numerarent, donec agrum, mansum tantundem solventem in eorum locum substituerent. — Hoc et Bernardus Eps. peculiaribus literis fecit testatum M.C.XLVII. Indict. XI. in Hildesia.

Ein anderes schönes hieher gehöriges Dipl. steht in Niesert, M. U. Samml. Bd. II. p. 40, de 1032.

143) Niesert M. U. B. 17.

144) Schon auf der Synode zu Worms kamen Sachsen betreffende Punkte in dieser Hinsicht vor (1051).

Ende dieses Zeitraums wohl nicht allenthalben der beste seyn. — In Goslar kommt noch 1155 ein Clericus mit Frau und Kindern vor [145]; Bischof Eberhard von Münster musste ein hartes Gesetz erlassen [146]: concubinas domibus et parochiis ubi manent, infra vitae dies et nunc omnino amoveant et repellant etc. — Nicht immer konnten dann die Kirchenobern strafen, weil sie selbst nicht besser waren. — Trotz aller Schenkungen war häufig Geldmangel; dann wurden die heiligen Geräthe verpfändet, bis Friedrich Barbarossa [147] diesen Unfug hie und da untersagte. — Andere Geistliche zeigten sich öffentlich mit Stossvögeln auf der Faust [148], wiederum andere Kirchenfürsten blieben hinter den rüstigsten Kriegern nicht zurück, namentlich glänzen in deren Reihe die Bischöfe von Münster seit dem 12. Jahrhundert; ja einer derselben Ludwig ward sogar (freilich später 1313) vom Grafen Engelbert von der Mark, mit dem Schwerdt in der Hand gefangen genommen. — Überall zeigte es sich, dass jenes goldene Zeitalter der sächsischen Kirche, welches mit dem 11. Jahrhundert begann, und mit Adalbert endete, sich immer mehr in ein ehernes verwandelte. — Es war nicht mehr der heilige Eifer für die Sache, sondern man betrachtete eine gute höhere Kirchenstelle nur als ein Mittel, sich so viele Lebensgenüsse davon zu gewähren, als nur irgend anging.

Ganz eigenthümlich bildeten sich endlich die Erbrechte der Geistlichkeit, namentlich die gegenseitigen, der Brüder eines Klosters so wie die des Oberhaupts desselben aus. — Hier lässt sich für Sachsen der Gang dieser Lehre ziemlich genau verfolgen. — Wer in ein Kloster ging, ver-

145) Dipl. de 1155. bei Heinecc. Antt. Goslar.

146) Niesert M. U. B. I, 1. de 1279; freilich schon ausserhalb der Gränzen dieses Zeitraums; dies Verbrechen hatte aber gewiss nicht erst von 1180 bis 1279 in Sachsen Eingang gefunden. — An die Goslarschen Ereignisse, die förmliche Schlacht im Dome daselbst, braucht nur erinnert zu werden, wenn man ein Bild von der damaligen Einträchtigkeit der Geistlichen unter einander haben will.

147) Dipl. Frider. I. bei Heinecc. Antt. Goslar. p. 170.

148) Annal. Saxo ad 1113 Eccard. I. p. 427.

lor von seinen Gütern dadurch nichts, aber ebensowenig verloren auch seine gerechten Erben gewisse ihnen zuständige Rechte. Der in ein Kloster Getretene konnte dann bei seinen Lebzeiten gültig über seine Güter verfügen, jedoch gehörte die Einwilligung der Erben zur Gültigkeit einer Veräusserung, — ja diese mussten bisweilen entschädigt werden, was freilich meistens traurig genug ausgefallen seyn wird [149]. — Man hat sogar Beispiele aus dem Beginn des 11. Jahrhunderts, dass die Erben wegen Unterlassung dieses Requisits eine Schenkung ihres Erblassers gültig angefochten haben, und dass der Bischof dieserhalb sich zu einer besondern Abfindung bequemen musste [150]. — Hatte jedoch ein Klostergeistlicher über sein Eigenthum nicht bei seinem Leben noch gültig verfügt, so erbte schon früh der Altar der Kirche, der jener diente [151]. — Diese Observanz, welche sich seit dem 9. Jahrhundert ausbildete, ward später für Sachsen theilweise bestätigt. — Für Bischof Bernard v. Hildesheim findet sich die Bemerkung [152]: Sub hoc Episcopo Bernardo universus Dioeceseos Hildeshemensis clerus ad a. 1139 super libertate et bonis decedentium Clericorum ab Innocentio

149) Cf. Vita Meinwerci b. Leibn. I. c. 32. n. 4 sqq.

150) Loc. cit. nro. 24. — Dieser Fall ist um so merkwürdiger, da das Karolingische Gesetz traditiones hereditatis etc. bekannt ist. — Also gehörte zu den Förmlichkeiten eines solchen Geschäfts Einwilligung der Erben, welche diese aber nicht versagen durften? Da die Rechte der Erben, wegen des Folgenden, keine eigentlichen Erbrechte seyn konnten, so stehe ich keinen Augenblick an, ein Retractsrecht, oder etwas diesem Ähnliches zu vermuthen.

151) Schaten Annal. Paderb. L. III. ad a. 916. p. 250. — Eine Abhandlung über pecul. clericale etc. das jus spolii seu exuviarum erwartet man nicht; dem allgemeinen Recht folgte auch Sachsen hierin. — Dies ihr Erbrecht sprachen fast alle Klöster selbst aus, oder, wenn sie abhängig waren, liessen es von Bischöfen in Synodalbeschlüssen bestätigen vgl. Dipl. de 1181 für Wunstorf bei Brasen, Geschichte des Stiftes zu Wunstorf u. s. w.

152) Das folgende Dipl. steht bei Hoffmann Msc. des Chron. Epp. Hildens. bei Leibn. I, als Zusatz zu Bernardus. — Es ist schon einmal gedruckt in Sonnemann defensio etc. jedoch nicht ganz genau.

P. II. tale privilegium obtinuit: Ut nullus laicorum bona fratrum claustralium vel aliorum clericorum mobilia vel immobilia vel se moventia in vita seu in morte usurpare praesumat. — Si qua vero de paterna vel materna successione ad eosdem clericos pervenerunt, quae laici dicunt sibi deberi contingere, non violenter neque usurpatione haec ipsa invadant, sed jus suum a praeposito Episcopo humiliter postulantes, accipiant. Quod si quis Comes vel Advocatus bona Claustralium vel aliorum clericorum invaserit, sententia anathematis feriatur. Bulla data est Laterani per manum Almerici Romanae ecclesiae Cardinalis Cancellarii Kal. Dcmbr. ind. III. Incarn. Dom. 1139. Pont. Innocent. IX.

Ja die Kirche ging noch weiter, und masste sich, selbst wenn sie Güter an andere Freie gegeben, noch von dem Mobiliar-Nachlass derer darauf sitzenden Laten einen Theil an. — Ein Brief Friedrich 1, aus den ersten Jahren seiner Regierung [153]) an Bernhard sagt darüber Folgendes: Si vero fundus ecclesiae ad laicae personae dominium (d. h. Lehn, Beneficium, oder dgl. m. [154]) spectat, ipsa supellex secundum pristinae consuetudinis observationem in tres portiones dividatur, quarum prima ecclesiae, secunda parentibus, tertia domino fundi consignetur.

Allein noch ein anders Recht hatte die Kirche gegen die zu ihrem Sprengel Gehörigen, selbst nach deren Tode, — das des Begräbnisses; denn nur gegen eine Abgabe an die eigentliche Mutterkirche hatte man die Freiheit sich anderswo nach Belieben begraben zu lassen [155]).

153) Auch aus Hoffmann, ohne Ort und Jahr. (Bernard † 1153). Parentes sind Verwandte im Allgemeinen.

154) Also im Allgemeinen ist ad dominium utile zu verstehen.

155) In einem Diplom des Bischofs Adelhogns, gleichfalls aus Hoffmanns Msc. de 1172 heisst es: die Vorfahren des Arnold v. Dorstadt hätten eine Kirche der heil. Caecilia gegründet; nun sollte er, seine Frau, seine Brüder und Nachkommen das Privileg haben, daselbst sich begraben zu lassen, nec non et alii liberi homines quum donatione mansi dimidii se ab ecclesia matrice absolverint.

§. 26.

Schluss. Die Kirche als weltlicher Staat im Staate.

Jedoch noch von einer Seite bleibt uns die sächsische Kirche zu betrachten übrig. — Sie begnügte sich nämlich nur kurze Zeit damit, eine rein geistliche Verbindung zu bleiben; diese ward bald ein kleiner Staat, dessen Tendenzen sich in mehr als einer Hinsicht genug als rein weltliche zu erkennen gaben. — Sehen wir, auf welche Art diese weltliche Verbindung zusammengehalten wurde.

Über die Entstehung derselben bedarf es einer Ausführlichkeit nicht; der Grund dazu ward durch die vielen Schenkungen gelegt, Tausche und Käufe kamen hinzu, und was die Geistlichen namentlich zur Zeit der Kreuzzüge an sich brachten, ist bekannt genug und auch in Verlauf dieser Arbeit öfterer erwähnt [156]). — Jedoch würden alle diese Besitzungen die Kirche gegen den Staat nur in das Verhältniss jedes reichen Privatmannes gesetzt haben, wenn nicht die genannten Privilegien und die Immunität das Besitzthum der Kirchen von dem übrigen Staatenverband als ein eigenes zusammengehöriges Ganze abgesondert hätten [157]). — Da jedoch innerhalb einer Diöcese mehr als ein solches Immunitäts-Privileg existirte, so waren auch immer mehrere geistliche Staaten vorhanden, — und ihr erster Conflict, in welchen sie gegen das grosse deutsche Reich traten, waren die Befreiungen von den ordentlichen Staatslasten. — Dazu kam, dass die Anreizungen, gleiche Begünstigungen zu geniessen, so wie der mächtige Schutz, welchen die Geistlichkeit damals gewähren konnte, so viele Weltliche antrieb, sich mit ihrem Besitzthum ei-

156) Vgl. noch Chron. Hildesh. Leibn. I. p. 748, bei dem Reichthum an Gold und Silber, den fast alle Kirchen hatten, (cf. Vit. Meinw. Leibn. I. p. 561) konnten sie durch Ablösungen von Feudalrechten, welche sie vergeben hatten, ihre zeitliche Macht nicht wenig vermehren. Das Chron. Stederburg seit 1161 giebt Beispiele in Masse.

157) Wenigstens in so mancher Hinsicht, — Jurisdiction, gewöhnlicher Heerbann u. s. w.

ner angesehenen Kirche zu ergeben, um dies als Kirchengut wieder zurückzuempfangen. — Dem weltlichen deutschen Reich ward mit jeder Ergebung dieser Art ein Theil seiner Kräfte entzogen; nur die geistlichen Staaten wurden bereichert und vergrössert, — und der Kaiser konnte von diesen, vermöge der Privilegien nichts fordern. — Ist einmal ein Missgriff geschehen, so lässt er sich häufig nur durch ein anderes noch schlimmeres Übel wieder gut machen; und diesen übeln Weg schlug man denn auch hier ein. — Der Kaiser konnte von einem Bischofe oder Abte als Vorsteher eines geistlichen Gutes nichts verlangen, wohl aber konnte er es, wenn er der Kirche Staatswürden gab, und deren Vorsteher als Staatsdiener in Anspruch nahm. — Die Reichsdienste, namentlich der Heerbann [158]), blieben so auf eine doppelte Weise gesichert; entweder verstand sich der geistliche Comes, trotz seiner Immunität, aus Dankbarkeit für die neue Würde hierzu, oder die Reichsleistungen wurden im Ganzen bestimmt, und der geistliche Comes musste dafür haften. — Wie viel Weltliche nun auch zu dem eigentlichen Fundus ecclesiae innerhalb des Gau's für die Folge noch übertraten, — der Kaiser hielt sich lediglich an den Comes [159]). — Solche Verleihungen der Würden der Comitum hat seit dem 11. Jahrhundert, jener merkwürdigen Periode, die deutsche Geschichte genug gesehen [160]). — Allein die schlimmen Folgen dieser Hand-

158) Das bekannte Diplom übrigens, wo die Klöster aufgezählt werden, welche Gebet, welche Gebet und Mannschaft u. s. w. zu stellen haben, geht meiner Meinung nach Sachsen nichts an.

159) Dieser versah denn sich seiner Schuldigkeit durch Ministeriales, daher kamen diese seit dieser Zeit zu grösserer Bedeutung.

160) Vgl. Dipl. de 1011 bei Schaten I, 394. de 1121 eod. p. 441. de 1057 bei Lindenbrog S. R. G. S. p. 139. nro. 23, de 1062 eod. p. 141. nro. 26 u. s. w. u. s. w. Diese Übertragung der weltlichen Würde des Comitatus ist der wahre Schlussstein bei Begründung der souverainen geistlichen Staaten. — Darum strebte auch, wie wir wissen, Adalbert so sehr danach. — Jenes Lehnsverhältniss, was sich der Kaiser reservirte, kann gar nicht in Betracht kommen; wieviel Kaiser hatten die Macht, mehr davon geltend zu machen, als die Geistlichen

lungsweise sollten sich bald zeigen; denn mit dieser neuen Würde und Macht bereichert, konnte die Geistlichkeit dem Reiche statt eines treuen Helfers ein desto gefährlicherer Gegner werden und ward es auch in dem ausbrechenden Kampfe gegen die Macht des Staatsoberhauptes; denn was früher nur persönliches Amt war, ward nun erbliche Würde und also Zubehör einer einzelnen Kirche; und nun standen ganze zusammenhängende Distrikte mit dem eigentlichen deutschen Reiche nicht anders mehr in Verbindung, als durch einen schwachen Lehns-Nexus.

Die Zeit der Bildung dieser weltlichen Gebiete hing genau mit der zusammen, wo sich die Geistlichkeit als eigner Stand von der übrigen Staatsdienerschaft trennte, und bedarf einer nähern Angabe nicht. — Nur ward die Geistlichkeit eher souverain in ihren Gebieten, als es die grössern weltlichen Herrn wurden, vermöge ihrer Privilegien, während diese ähnliche Rechte erst noch erstreiten mussten. Dazu hatte die Kirche den Vortheil, dass bei ihr, als einer persona immortalis, eine Frage über die Erblichkeit von Würden und Ämtern gar nicht in Frage zu kommen brauchte.

Herr nun dieses Staates war der Bischof oder der unabhängige Vorsteher eines Stiftes [161], und er wusste diese Unabhängigkeit besser zu erhalten als das deutsche Reichsoberhaupt. Alle die Erbbesitzer der ehemals freien Höfe,

zugestehen wollten? Und doch war, wie oben gezeigt, diese Maassregel der einzig mögliche Versuch, etwas wieder gut zu machen! —

161) Einen geistlichen Staat in soweit wieder zu zerlegen, dass er aus bonis episcopi und ministerialium bestand, ist ziemlich überflüssig, als sich von selbst verstehend; nur möchte ich lieber sagen: bona directa ecclesiae, et indirecta. — Über weitere Einrichtung dieser geistlichen Staaten in weltlicher Hinsicht bin ich mit Absicht kürzer gewesen, weil dieser Gegenstand von Möser und Kindlinger (vorz. M. B. II.) so abgehandelt ist, dass man wenig Neues hinzuzusetzen finden wird. Auch über Cerocensualen habe ich nichts Besondres hinzugefügt, aus demselben Grunde, und unter Stände nahm ich sie um deswillen nicht auf, weil es keine allgemeine Gewohnheit loco Legis für Cerocensualen in Sachsen gab, sondern weil jede Kirche besondre Verträge mit den ihrigen einging, vgl. ausser Obigem Grimm D. R. A. s. v.

welche sich unter den Schutz der Kirche begeben hatten, mussten diesen Schutz theuer und mit einem Theil ihrer Freiheit erkaufen, und sich wohl meistens zu Kriegsdiensten, gegen ihre neuen geistlichen Herrn verpflichten. Andere, welche wenn auch von besserem Stande, doch als jüngere Söhne kein bedeutendes Erbe zu erwarten hatten, trugen sich zu Diensten, gegen Vergütung an Land oder Präbenden an. — Zwar hatte mittlerweile eine allgemeine Gewohnheit die Erblichkeit in solchen kleinern Ämtern immer mehr und mehr befestigt; die Kirchen ersannen aber, da sie sich hierzu wohl verstehen mussten [162], ein anderes Mittel, damit ihnen durch diese Erblichkeit, wie dem Staate, nichts entzogen werden konnte. — So kamen die familiae ecclesiarum, in soweit sie auf die Unterthanen ausgedehnt wurden, auf, und man gestand nur denen ein Erbrecht an Kirchengut oder Ämtern zu, welche zu derselben Familia gehörten, ja sogar wenn Jemand hievon heirathete, so konnte eine solche Ehe den Kindern nur dann ein Erbrecht verschaffen, wenn beide Eltern zu einer Familie gehörten, und war dies nicht der Fall, so musste zuvor ein Erlass aus der einen, und eine Aufnahme in die neue Statt finden.

Auf solche Weise würden dann die Unterthanen als Dienstleute des geistlichen Herrn fest an den Altar gekettet, und ein Losreissen davon war nicht denkbar, um so weniger, da das reine Lehnrecht mit seinen Grundsätzen erst am Ende dieses Zeitraums anfing, seinen Einfluss auf dieses Ministerialenverhältniss der geistlichen Unterthanen auszuüben [163], namentlich was persönliche Freiheit der-

162) Annal. Corbej. 1047. Leibn. p. 304.

163) Vgl. p. 306-10. Somit war die Verbindung des geistlichen Herrn zu seinen Dienstleuten zwar eine Art Lehnsverbindung, aber von der Longobardischen in mancher Hinsicht im Anfang noch verschieden; — warum aber geistliche Staaten fester waren als weltliche, hatte eben darin seinen Grund: dass die einzelnen Unterthanen wieder durch familiae etc. unter einander verbunden waren, und dass die über diesen Verbindungen stehenden Kirchen allein den Vortheil davon hatten

selben angeht. In einem folgenden Zeitraum werden dann auch hiefür schon ganz andere Verhältnisse hervortreten.

Es versteht sich von selbst, dass nach dem Gesagten aber lange nicht die Diöcesangränze eines Bischofs, Abts u. s. w. die seines weltlichen Gebietes war; jene ward genug durchschnitten von den Gebieten solcher Weltlichen, die sich frei erhalten, und nach den Kriegen mit Heinrich IV. als Souveraine dargestellt hatten. — Doch hat im Allgemeinen davon Sachsen am linken Weserufer verhältnissmässig weniger aufzuweisen [164]) als am rechten. Dieser Umstand zeigt sich in seinen Folgen bei der ganzen Verfassung, namentlich nach dem Sturze Heinrich des Löwen im folgenden Zeitraum als von den wichtigsten Folgen.

Solche umliegende Weltliche sich zu verbünden, war nicht wenig das Streben der Geistlichkeit; es geschah dies durch Aufnahme in die Fraternitas, und manche Weltliche erreichten dies nur nach vielen Opfern oder Wohlthaten, welche sie dem Kloster erzeigt hatten [165]). — Dieselbe Quelle sagt vom Abt Ludolf 968: Instaurat et exaltat fraternitatem monasticam, et inscripsit ei multos viros, prope et procul, Archiepiscopos, Praelatos, Comites, milites et alios cum magno commodo monasterii. — Sollte vielleicht den Weltlichen so unter andern auch das Recht geworden seyn, sich im Alter ohne strenge Clausur nach einem heiligen Ort zurückziehen zu dürfen [166]), wie wir im Mittelalter so oft sehen, oder für Söhne ein Recht der Aufnahme, und dadurch den Weg zu den höchsten geistlichen Ehren, in Anspruch zu nehmen?

164) Obgleich auch hier einige mächtige Familien, die Arnsberge, Teckeneborch, v. d. Mark u. s. w. vorkamen, so durften sich diese doch nicht mit den Billingern, den Grafen v. Northeim, Guelphen, Askaniern u. s. w. messen.

165) Annal. Corbej. Leibn. II. p. 304. ad 1042. — Graf Otto v. Dale musste einen Mansum in Aldenburc situm, pro obtinenda fraternitate ecclesie Cappenbergensis geben, laut Dipl. de 1217 bei Niesert M. U. Samml. Tom. II. nro. 88. — Man braucht nur jedes Diplomatarium aufzuschlagen, um zu sehen, welche Güter Klöstern für gestiftete Jahresgedächtnisse zugingen u. s. w.

166) Bei Nonnenklöstern den Wittwen, unverheiratheten Töchtern eine Versorgung zu verschaffen, vgl. not. 48 bis 51.

Siebentes Kapitel.

Vom Zehnten.

§. 27.

Ursprüngliche Natur dieses Instituts in Sachsen.

Über die Entstehung dieses Instituts im Allgemeinen ist eben so viel gestritten, wie darüber, ob es die Natur einer öffentlichen, oder einer Privat-Leistung habe [1]. — Sollen die sächsischen Zehnt-Verhältnisse allein in Frage kommen [2], so ist eine weitläuftigere Untersuchung über jenen Punkt ziemlich überflüssig, indem diejenigen Gesetze, durch welche der Zehnten hier eingeführt ist, auch seine Natur daselbst ausser allen Zweifel setzen. — Als sächsisches Hauptzehntgesetz thut man nach dem, was über den Frieden von Seltz vorgekommen ist, nicht wohl, die angeblich daselbst festgesetzten Bedingungen, welche der Poeta Saxo mittheilt [3], anzuführen. — Man muss jenes vielmehr im Capitulare de partibus Saxoniae [4] suchen; und so wie

1) Seit Hugo Grotius möchte wohl das Interessanteste darüber in Niebuhr Röm. Gesch. 2te Aufl. p. 146 sqq. u. Savigny, Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. III, 273 sqq., über das röm. Colonat, enthalten seyn. — Neuerlich Birnbaum, über rechtl. Natur des Zehntens u. s. w.

2) In Wigand's westph. Archiv VII, 5. beschäftigt sich eine Abhandlung mit sächs. Zehnten; jedoch gehört das Stück nicht zu den besten jener Zeitschrift.

3) Sed tantum decimas, divina lege statutas,
Offerrent etc.

4) De 785 bei Pertz III. p. 49. — Eher liessen sich, noch lange vor dem angeblichen Frieden zu Seltz, die Verhandlungen auf dem Aachener Reichstage als Zehntbestimmungen für Sachsen anführen,

das Land von Süden nach Norden zu erobert und organisirt wurde, so rückten auch die schon längst im Süden bestehenden fränkischen Einrichtungen in gleicher Richtung mit fort.

Die Worte jenes Gesetzes: „Similiter secundum Dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris, suis ecclesiis et sacerdotibus donent, tam nobiles quam ingenui similiter et liti, juxta quod Deus unicuique dederit christiano, partem Deo reddant," lassen über die Natur des den Sachsen auferlegten Zehntens gar keinen Zweifel zu. — Er ward als eine öffentliche, landesherrliche Abgabe, im ganzen Lande mit der genauen Angabe des Zwecks, wozu sie verwandt werden solle, eingeführt, und von einer privatrechtlichen Natur desselben, als gutsherrliche Abgabe, welche sich ein vormaliger Grundherr bei einer Verleihung von Land als Zins, Rente, oder dergl. vorbehalten, findet sich keine Spur. — Man kann auch nicht einmal die privatrechtliche Natur so folgern und sagen: „Die Sachsen verstanden sich freiwillig, um „andern lästigen Abgaben und der dadurch folgenden Ver„waltung zu entgehn, zu einer Beschränkung ihres Eigen„thums durch eine Reallast, und kamen mit dem Sieger „überein, hiezu den Zehnten auszuwerfen, und zu dessen „Erhebung einzelne Privilegirte zu berechtigen." — An eine solche, wenn ich so sagen darf, contraktliche Übernahme des Zehntens ist nicht zu denken, denn das Gesetz hat kein: consenserunt omnes, oder placuit, sondern ein: praecipimus an der Stirn [5]).

cf. Capit. Aquisgr. de 801 §. 6. 7 u. 22. — Erst im Verlauf der ersten Einrichtungen lernte man es aber immer mehr einsehn, dass nur durch Zehnten allein eine feststehende Dotation der Kirchen zu bewerkstelligen sey; alles andere reichte nicht aus.

5) Im Allgemeinen fast dieselbe Wahrnehmung finde ich bei Möser in einer Anm. — Später konnte der Zehnte im Norden mit einer gleichen Kraft nicht eingeführt werden. — Man vergl. nur die Verhältnisse unter Canut d. Heil. bei Saxo XI. p. 218., wo der König denen, welche sich dazu verstanden, sogar einen andern Nachlass gewährte. — Hieraus liesse sich schon eher etwas, wie im Text

Es liegt also hier ein Ausfluss der Königlichen Machtvollkommenheit in soweit vor, als diese das Recht hatte, öffentliche Staatsabgaben festzusetzen. — Jedoch ist Folgendes für die Natur des Sachsenzehntens wichtig: die Abgabe ward gleich nach ihrer Stiftung an die Geistlichkeit überwiesen, und der Staat als solcher, ist in Sachsen nie im Besitz derselben als Ganzes, gewesen. — Wir werden später sehen, welche Folgen grade hieraus entspringen mussten. — Es leiten sich aus dem Bisherigen für das älteste sächsische Zehntrecht folgende Hauptpunkte ab:

1) Es gab nur geistliche Zehnten in Sachsen.

2) Für den Zehnten, da er keine Beschränkung des Eigenthums war [6], musste rechtlich die Vermuthung streiten, und Exemtionen erwiesen werden.

3) Wer den Zehntzug irgendwo hat, begründet damit keineswegs die Vermuthung, für den vormaligen Besitz, oder gar das vormalige Eigenthum des pflichtigen Landes; noch weniger verändert dieser etwas an dem persönlichen Stande des Zehntpflichtigen.

Von dem Zehnten in Sachsen fand keine Ausnahme Statt. — Da der König den grossen Widerwillen des Volks gegen diese Abgabe kannte, so war er klug genug, um durch Exemtionen keine Gelegenheit zur Erbitterung zu geben, nicht allein sein Domanium für zehntpflichtig zu

angedeutet ist, folgern. Man vergesse nie, dass der Zehnte in Sachsen sich nicht nach und nach im Volke bildete, sondern als etwas Unbekanntes, mit einemmale und überall eingeführt wurde.

6) Natürlich in dem Sinne, wie man öffentliche allgemeine Abgaben nicht zu Eigenthumsbeschränkungen zu zählen pflegt. — Anders war es bei den Obotriten und Slaven im Allgemeinen. — Hier war der Zehnte, nach unserm Sprachgebrauch, keine unbestimmte Steuer, sondern statt desselben ward für jedes Joch Land diesem selbst eine bestimmte unveränderliche Reallast auferlegt, cf. Chron. Slavor. bei Leibn. II. p. 549 u. 612. Bei den Holsteinern scheint man eben so verfahren zu haben loc. cit. p. 615., nur hat man hier sofort die Geistlichkeit zum Eigenthümer dieser Last gemacht. — In Sachsen war wohl das Verhältniss so: dass die Geistlichkeit zuerst nur den Niessbrauch einer Staatsabgabe hatte; später änderte sich jedoch dies Verhältniss gewaltig.

erklären [7]), sondern selbst noch die in den Fiskus laufenden Einnahmen einer solchen Minderung auszusetzen [8]). — Schon hieraus könnte man folgern, dass auch der Adel steuern musste, und die allgemeine Freiheit, welche Grimm [9]) ihm zugesteht, findet nicht beim Sachsenzehnten Statt; einmal ist von einer solchen Ausnahme im Gesetz keine Rede [10]), anderntheils findet man wirklich Adelige steuern [11]). — Dann aber, bei dem Bestand der Stände zur Zeit der Einführung des Gesetzes konnte es auch nicht anders seyn. — Wer sollte denn Zehnten gegeben haben, da es nur zwei Stände gab: freie Landeigenthümer (Adel in der ältesten sächsischen Bedeutung) und die nach Hofrecht auf deren Lande Sitzenden. — Wäre also von letzteren der Zehnte eingezogen, so wäre ja mittelbar der Adel als eigentlicher Grundherr zuerst nicht weniger davon betroffen! — Dieser konnte sich aber später gegen seine übrigen Unfreien durch Erhöhung der Dienste, Zinse, und andern Abgaben dann leicht wieder schadlos halten, so dass nur eigentlich im Verlauf der Zeit die arbeitende Klasse davon bedrückt wurde. — Daher war auch dies Institut im Volke so verhasst. — Die tief eingreifenden Folgen des Zehntens auf die Güter-Verhältnisse der Weltlichen werden wir besonders ausführen.

7) Die bekannte Stelle im Capit. de villis scheint wie für das sächsische Domanium geschrieben, indem wohl nachzuweisen ist, dass ausserhalb Sachsens manche villa des Kaisers zehntfrei war.

8) Capit. de part. Saxon. §. 16. Pertz III, 49.

9) Rechts-Alterth. p. 392.

10) Ferner heisst es auch in dem Dipl. de erect. eccl. Bremens. dass: totius parochiae incolae gezehntet werden sollten, cf. Capit. de p. Sax.: tam nobiles quam ingenui etc.

11) Der Diplome könnten hundert angeführt werden; statt aller wollen wir darauf verweisen: dass Mitglieder des Adels, welche hohe geistliche Würden besassen, den Zehnten von ihren Erbgütern der Kirche nach wie vor entrichten mussten, cf. Dipl. de 1036 bei Falke trad. Corbej. p. 461. — Wem wäre die Zehntpflichtigkeit der villae dominicales, — hauptsächlich Besitzungen des Adels, unbekannt?

Was dem Zehnten unterworfen war, lässt sich aus den Worten: Decimam partem substantiae et laboris, ungefähr abnehmen, jedoch ist substantia in einem nicht allzuweit auszudehnenden Begriff zu nehmen, so wie auch labor nicht von jeder Beschäftigung zu verstehen ist, so dass namentlich ein Personal-Zehnte sicherlich nicht vorgekommen ist. — Dass jedoch auch den Blutzehnten 12) (decimae minutae) die Geistlichkeit mit in Anspruch nahm, geht schon aus dem Umfange hervor, den sie dem Begriff: Zehnten, gab 13), so dass es der specielleren Stellen wie: omnium suorum jumentorum et fructuum totiusque culturae decimas ac nutriturae etc. 14) kaum noch bedarf. — Jene höher stehende allgemeine Ansicht der Geistlichkeit macht also die Meinung völlig überflüssig: der Blutzehnte sey in seiner Entstehung nur eine Entschädigung für den nicht in natura zu ziehenden Zehnten von Weiden 15), Markgrund u. s. w. gewesen.

Der Sackzehnte war gleichfalls in Sachsen eben so ausgedehnt, wie ihn das allgemeine Recht nimmt, jedoch, wie wir gleich sehen werden, ward die praktische Ausdehnung jener Rechtsgrundsätze wohl weniger streng genommen, indem sich schon beim Beginn der Zehntung manche Art der Früchte zehntfrei erhielt; und wäre dies nicht zu dieser Zeit geschehen, später hätte man dies wohl schwerlich zugelassen.

Salz als ein uraltes gekanntes Produkt des Bodens ward gleichfalls der Zehntung unterworfen 16); jedoch ist ein

12) Vgl. Grimm R. A. p. 393 sqq.

13) Cf. Capit. de 876 §. 11. Pertz III, 531.

14) Dipl. de erect. eccl. Bremens. bei Balutz. Cap. reg. Franc. I. pag. 246.

15) Dies konnte um deswillen kein leitendes Princip beim Blutzehnten im Allgemeinen seyn, weil in frühen Zehntbestimmungen anderwärts auch wohl Heuzehnten vorkommen. — Über diesen, in soweit er jedoch in Sachsen vorkommt, später besonders.

16) Man vergl. z. B. Dipl. de 1169 u. 1175 bei Falke p. 888. nro. 341 u. 342. — In Lüneburg gab es schon früh gewaltige Streitigkeiten über diesen Punkt; die Geistlichkeit setzte aber doch ihre

Gleiches der Geistlichkeit in Sachsen bei den Bergwerken nie gelungen. — Als Regal wären sie nicht frei gewesen, — waren ja alle Fiskus-Einkünfte nicht frei; noch waren beim Beginn dieses Zeitraums keine Bergwerke in Sachsen vorhanden, und als deren aufkamen, da hatte man schon hie und da über Zehnten und die daraus entstehenden Verhältnisse ganz andere Ansichten.

Die Vertheilung des Zehnten nun war so, dass Karl Sachsen zunächst in 8 Zehntzüge nach den Diöcesen theilte[17]), und dass hiezu in einigen Gränz-Gauen noch zwei Zehntzüge für die Diöcesen Maynz und Köln kamen. — Dafür hatte denn aber der Bischof die Verbindlichkeit, ausser dem, was für einzelne Parochien ausgesetzt war[18]), die innerhalb seiner Diöcese aufkommenden Kirchen und Klöster zu dotiren, deren Gründung zu befördern u. s. w. — Diese waren die ziemlich einfachen Zehnt-Verhältnisse in Sachsen bei der Einführung dieses Instituts. — Die weitere Ausbildung desselben noch während dieses Zeitraums, lässt von der ursprünglichen Natur wenig übrig.

§. 28.

Weitere Ausbildung bis 1180.

Wahrer und wirklicher Eigenthümer des Zehntens, wäre also nach dem Obigen bei der Verfassung jener Zeiten, der Landesherr gewesen, und die Geistlichkeit hatte nur die Nutzniessung dieser Landesabgabe; es hätte

Rechte durch. — Grade über diesen Punkt enthalten die Gebhardischen Msc. tom. XIV. wichtige Notizen.

17) Cf. Dipl. de erect. eccl. Brem.: totius parochiae decimas, ferner Dipl. nro. 3. bei Möser Osn. Gesch. I. decimas cunctorum infra terminos ejusdem episcopatus degentium hominum delegavit. — Ihr allgemeines Zehntrecht innerhalb des Bisthums liessen sich die Bischöfe noch oft bestätigen, Dipl. de 1013 bei Lauenstein desc. dioec. Hild.; — damit die Güter der Abtei Werden, soweit sie im Münsterschen belegen waren, zehntfrei würden, musste sie erst Bischof Herrmann mittelst der Urkunde von 1037 dieses Zehnt-Nexus entlassen u. s. w. u. s. w.

18) Ich meine den mansus integer etc.

also demnach dem Landesherrn nach jener ersten Vertheilung noch immer das Recht zustehen müssen, dieselbe willkürlich zu ändern, weiter zu vertheilen, der Geistlichkeit den Zehnten ganz zu nehmen, wenn irgend ein anderer Unterhalt sich aufgefunden hätte u. s. w. — Allein theils die Divina lex (d. h. der jüdische Leviticus) theils der Umstand, dass der Kaiser oder der weltliche Staat nach Aufruf der Zehnten sein Eigenthum daran durch nichts, selbst nicht symbolisch, sicherte, mussten den grossen Zehntherren dazu dienen, jene als ihr Eigenthum anzusehen, an denen nunmehr der Staat nichts weiter zu sagen hatte [19]. — Vom Eigenthum des Grundherrn am Zehnten konnte weiter überall keine Rede seyn; man sieht dies deutlich daraus, dass wenn sie aus eignen Gütern Klöster errichteten, sie eigenmächtig keine Zehnten zulegen konnten [20]. — Wenn der Kaiser selbst von solchen eigenen Gütern Klöster errichten wollte, und zuweilen gleich von diesen den Zehnten mit verschrieb, so musste er sich zuvor immer erst mit dem Diöcesan-Zehntherrn abgefunden, und dieser die Zehntverschreibung genehmigt haben [21]; mitunter mochte dies ohne Weiteres geschehen, meistens aber liessen die Bischöfe ihren Zehnten nicht ohne weitere Entschädigung fahren [22]. — Immer

19) Solche Zehnteinziehungen, wie Karl Martell zu Gunsten seiner Krieger that, hätte sich der Kaiser in Sachsen schwerlich erlauben dürfen. — Denn wenn dieser auch zuweilen noch einige Bestimmungen wegen der Zehnten machte z. B. Dipl. nro. 4. bei Möser O. G. I, so ist dies kein Widerspruch des Gesagten. — Entweder et traten die gleich für Poelde zu entwickelnden Grundsätze ein, oder die Geistlichkeit liess sich von Karl, ihrem Stifter und Wohlthäter in Sachsen, schon eher etwas gefallen. — Von seinen Nachfolgern aber that sie es nicht mehr Capit. de 875 §. 26. und schon Conv. Tic. §. 11. Pertz III. p. 432.

20) Dipl. Ludolf. de fund. eccles. Gandersh. de 856 bei Leukfeld Antt. Gand. p. 22. et aliud sine anno loc. cit. p. 28 sqq. etc.

21) Dipl. de 952 bei Meibom scr. Tom. I. p. 744.

22) Cf. Dipl. de 952 bei Leukfeld Antt. Poeld. p. 19 sqq. und Heineccius Antt. Goslar. p. 16. — Die Güter, welche Otto dem Kloster Poelde schenkte, lagen in Maynzischer Diöcese, und dem Erz-

musste aber an die geringern Klöster erst eine ordentliche Cession ihrer Zehnten von Seiten des Zehntherrn erfolgen [23]). — Da nun das bischöfliche Ansehn durch viele Klöster wuchs, so gaben sie zur Stiftung derselben gern einige ihrer Zehnten ab [24]); jedoch musste das Kloster dann entweder als Recognition einen Zins geben; auch glaube ich, dass die Decimae Decimarum welche in Sachsen vorkommen, hieher gehörig sind, so dass dieser Zins im zehnten Theile der tradirten Zehnten bestanden habe, und dann mit den Decimis episcopalibus, die sich bei so vielen Klöstern finden, als einzelner Theil davon, zusammenzubringen sey [25]). — Allein alle diese Recognitionen löseten, wie auch in der letzten citirten Stelle vorkommt, die einzelnen Klöster bald ab, sey es aus eignen Mitteln, oder durch Entschädigungen, welche grosse Weltliche der Mutterkirche zahlten. — So wurden die einzelnen Klöster

bischof Hatto war der Zehnten entzogen, daher musste dieser nun weiter entschädigt werden, worauf er dann im Dipl. de 953 (Leukfeld. l. c. p. 26) der Poelder Kirche das Zehnteigenthum der überkommenen Güter zuspricht. — So hatten Hervord und Corvey eine Menge Güter innerhalb der Osnabrückschen Diöcese; kein Kloster wollte dem andern zehntpflichtig seyn; daher wollten auch jene Stifter von ihren Gütern den Zehnten selbst ziehn. — Arnulph entschädigte, um jenen dies auszuwirken, den Bischof von Osnabrück durch Privilegien und Befreiung von regelmässiger Kriegsfolge. Vgl. Dipl. de 889 bei Möser O. G. u. s. w.

23) Dipl. de 1039 bei Falke p. 740.

24) Hiebei sahen sich im Anfang in Beziehung auf ihr Recht, die Bischöfe nicht gehörig vor; als dann die Klöster wuchsen, sich von der bischöflichen Gewalt ganz losrissen, oder sich unter Kaiser und Pabst stellten, da entstanden mit solchen filiabus manche Zehntstreite.

25) Vita Anskari Pertz II. p. 719; denn nicht das sind decimae decimarum, wenn Klöstern von grössern Zehnten ein Theil angewiesen ward, wie z. B. Dipl. (zw. 1120 u. 40) bei Würdtwein subsid. Dipl. VI. p. 332, wo einem Kloster aus andern Aufkünften der Weinzehnte angewiesen wird. — Die Stelle in jener Vita belehrt uns offenbar, dass decimae decimarum der Hauptparochialkirche zuflossen, und unter deren Einnahme eine Rubrik ausmachten. — Über die Dec. episcop. unter andern Annal. Corbej. ad 873 Leibn. II. p. 298.

in ihren Rechten immer unabhängiger, und das Zehntrecht des Diöcesanherrn war im Laufe weniger hundert Jahre eben so viel versplittert, als Klöster in seiner Diöcese lagen. So war man denn nahe daran, als Grundsatz anzuerkennen: zu jedem Kloster gehören soweit die Zehnten, als sein Sprengel oder sein Besitzthum geht; und einige Bischöfe waren in dieser Hinsicht gegen errichtete und zu errichtende Klöster viel zu arglos. — So schreibt Erzbischof Adalbert von Hamburg in der Stiftungsurkunde über Neumünster in Holstein anno 1136 nach Aufzählung des Landes: cum decimis et reditibus eo pertinentibus, ohne weitern Vorbehalt seiner oberzehntherrlichen Rechte (aus Gebhardi Msc. Tom. IV. Bibl. reg. Hannov.). Später sahen sich jene dann besser vor; da wurden alle Zehnten taxirt, und es musste bei Stiftung eines Klosters dann dafür ein billiges jährliches Aequivalent oder vielmehr eine Recognition oder ein Canon gezahlt werden [26].

Das ursprüngliche Recht des Eigenthums, welches sich die Bischöfe an den Zehnten gegen den Kaiser erstritten, geht aus dem unbeschränkten Dispositionsrecht darüber hervor [27], so wie ferner daraus, dass auch die Bischöfe sich wohl später noch das jus decimarum novalium innerhalb ihrer Diöcesen anmassten, welchem damals, so viel ich weiss, nicht widersprochen worden ist [28].

26) Cf. Kultzing de monast. Hilgenthal. Leibn. II. p. 391, so dass der Zehntzung fast eine Art Erbpacht schien.

27) Die Verwandlung der Zehnten in einen festen Zins, welche wir erweisen, spricht am besten hiefür. Man vgl. damit Capit. de 850 §. 17. bei Pertz III. p. 399. so wie Cap. de 851 §. 3. — Die Strafe der Excommunicatio zeigt klar an, dass die Geistlichkeit jene Ausschreiben selbst gemacht hatte. — Die letztere Stelle (Pertz III, 411) lehrt zugleich, wie die Zehnten verwandt werden sollten (denn sächs. Bischöfe nahmen Theil an jener Synode) allein man kam bald hievon ab; auch der schöne Typus in Vit. Anskari, Pertz II. p. 719. möchte nicht lange zum Muster gedient haben!

28) Niesert M. U. B. I. stat. synod. (p. 14.) ne laici se de decimis novalium intromittunt, sive usurpare praesumant, cum nonnisi episcopus in illis jus habeat. — Doch kamen grade hierüber, zum Theil ganz andere Ansichten in Schwung.

Wenn nun Kaiser in so vielen Diplomen, das Entstehen kleinerer Klöster betreffend, über Zehnten und den Umfang des Zehntzuges bestimmen, so muss man wohl daran denken, dass solche kaiserliche Diplome nicht diejenigen Documente sind, in welchen jene Angelegenheit zuerst festgesetzt wird; dies war schon mit dem Bischof geschehen [29]), wozu nun in den fraglichen Diplomen die kaiserliche Bestätigung kam. — Das schon Gesagte erläutert auch die Diplome, in welchen die Kaiser gewissen Klöstern Zehnten gegen den Bischof erlassen [30]), es waren dies nicht die Zehnten im Allgemeinen, sondern nur von mansis dominicalibus. — Dies konnten Kaiser wohl thun, indem, wie wir später zeigen werden, solche Haupthöfe, wie sie an Klöster geschenkt wurden, schon zu den Gütern gehörten, wegen welcher man sich in puncto des Zehntens zuvor mit dem Bischof abgefunden hatte. — Der Bischof konnte daher wenn auch die übrigen Güter des untergebenen Klosters zehntpflichtig waren, doch nicht von mansis dominical. mit welchen es eine der angedeuteten ähnliche Bewandtniss hatte, Zehnten fordern.

Andere Klöster hatten die Decimae episcopales im Ganzen abgelös't. (man vgl. Annal. Corbej. ad 873 Leibn. II. p. 298; das eben citirte Dipl. ej. an. bei Schaten u. s. w.) worüber sie ein öffentliches Document wünschten, was der

29) In frühern Besprechungen und Punktationen, wie deren in den Diplomen über die Stiftung von Vreckenhorst, Herzebrock u. s. w. ausdrücklich erwähnt wird. — Daher ist, namentlich wenn es auf chronologische Bestimmung eines Zehntverhältnisses ankommt, das Jahr eines kaiserlichen Diploms nicht immer das bestimmende. — Wenn solche Beredungen schwankend zu werden anfingen, lies man erst kaiserliche Bestätigungen hinzukommen. — Manchem Zehnt-Verhältniss ist eine solche wohl nie hinzugefügt! Manches Document ist auch erst ein zweites kaiserliches bestätigendes.

30) Z. B. Dipl. de 913 bei Falke p. 736. de 922 eod. p. 737, u. s. w.! Schon im ersten Diplom wird sich auf frühere Vergünstigungen berufen, d. h. Dipl. de 873 bei Schaten Ann. Pad. I, 177. — Jene scheinbaren Erlasse der Kaiser sind meistens nur documenta publica unter kaiserlichem Namen für specielle vorangegangene dem Kaiser persönlich ganz fremde Verträge.

Kaiser als höchster Zeuge, oder erwählter Unterhändler und Richter (wenn dieser Ausdruck erlaubt ist) dann ausstellte. — Solche Geschäfte machten die Geistlichen vor dem kaiserlichen Richter ab, der das Document dann im Curialstyl abfasste und vom Kaiser bestätigen liess. — Daher findet man kaiserliche Bestimmungen über rein geistliche Zehnten auch nur in den Zeiten, wo geistliche Macht noch auf einem freundschaftlichern Fusse mit den weltlichen Gerichten stand. — Es enthielten daher die Bestimmungen obiger Diplome keine Ausübung eines ursprünglichen Rechts der Verfügung über Zehnten, sondern nur ein Versprechen der Kaiser, dem Kloster anderswoher wohlerworbene Rechte zu schützen. — Prüft man ähnlich die Verhältnisse aller Klöster speciell, so wird man ein gleiches Resultat erlangen. — Endlich geht auch ein Eigenthumsrecht des Kaisers über den Zehnten nicht etwa daraus hervor, dass er oft Zehntstreite unter Bischöfen schlichtete: dies war ein Ausfluss seiner allgemeinen Jurisdiction über dieselben; als diese später schwand, blieb die Zehntjurisdiction auch nicht [31]).

Es ist schon an andern Orten genugsam dargethan [32]), wie der Zehntzug in Sachsen nicht mit der Strenge durchgesetzt ist, wozu die Worte des Gesetzes berechtigten, sondern dass namentlich in Westphalen schon ein Zinswesen an die Stelle des Zehnten getreten war [33]). Wurden schon

31) Diese liess sich die Geistlichkeit nicht nehmen; eine merkwürdige Stelle ist Vita Meinwerci c. 122. bei Leibn. I. p. 563, auch den Erzbischöfen möchte ich keine höchste Zehntjurisdiction zusprechen, wenigstens nicht aus dem Dipl. de 1068 bei Kindlinger II, nro. 8. oder ähnlichen. — Die Reservation der Werdenschen Zehnten im Münsterschen, scheint hier nur als eine reine admonitio, keineswegs als ein judikatorisches Decret. — Selten liess man sich Weltliche in Zehntangelegenheiten mischen. — Ein merkwürdiges Diplom hat Gebhardi Msc. Bibl. reg. Hannov. IV. de 1238, wo Graf Adolph von Holstein und Schauenburg einen Zehntstreit zwischen Neumünster und dem Kloster Brüggen als erwählter Schiedsrichter vergleicht.

32) Z. B. Möser Allg. Einl. z. O. G. §. 127.

33) Der determinatus census pro decimis kommt unter andern in dem Diplom de 1068 bei Kindl. II. nro. 8, vor. — Hieher gehört

so die Zehnten vielfach umgestaltet und zersplittert, so geschah dies noch mehr durch das Streben der grossen Weltlichen, ihre Güter davon frei zu erhalten [34]). — Es konnte dies auf mehrerlei Art geschehen:

1) die Weltlichen gaben für alle ihre Güter dem Kloster einen gewissen Zins [35]), oder sicherten dem Kloster andere Vortheile durch Ergebung u. s. w. zu. — Ich vermuthe fast, dass dies mit der Ursprung der Cerocensualen ist; denn Zehnten neben ihren Abgaben als Wachs-Zinsige habe ich nicht gefunden. — So wurden gegen einen solchen Erlass die geistlichen Gebiete sehr vergrössert.

2) Da das Eigenthum jedes Weltlichen nach Mansen und Hoben bestimmt war, so gaben die Reicheren an Klöster und Bisthümer wohl einen Theil Land [36]), wofür dann ihr übriges Besitzthum zehntfrei blieb. — In der That erklären sich so die ungeheuren Traditionen, welche an Klöster schon zu einer Zeit gemacht wurden, wo die neue christliche Lehre noch verhasst war, und wofür man sonst keinen haltbaren Grund aufzufinden weiss.

auch die libra decimationis, wofür Möser in der citirten Stelle not. f. die Erklärung hat, welche wie ich glaube, die einzig richtige ist.

34) Ein solches Streben auch des Kaisers, die eigenen villae dominicales von Zehnten frei zu machen, findet man auch ad 1073 bei Lamb. Scafnaburg. bei Pist. I. p. 354. — Zwar ist hier von thüringischen Villen die Rede, wo aber erst der Zehnten regulirt werden sollte; warum sollte man in Sachsen bei gleichen, schon früher existirenden Verhältnissen nicht dasselbe gethan haben? — Diese Absicht des Kaisers geht, meine ich, aus der Stelle vollkommen hervor.

35) Beispiele hiefür giebt es so viele, dass es kaum nöthig ist, dergleichen, welche man in jedem Urkundenbuche findet, speciell anzuführen; wie wollte man auch die Zinse, auf freien Gütern erklären, welche z. B. in Wigand, Archiv III, p. 139. vorkommen; einerlei ist es, ob solche in Gelde, oder in fortgesetzten Naturalleistungen von Früchten, Vieh u. s. w. bestehen. — So wird namentlich der ganze Fleischzehnten in eine Geldrente verwandelt Dipl. bei Niesert M. U. B. 1, 1. nro. 125. oder Dipl. de 1200 bei Niesert M. U. Samml. Bd. II, nro. 78 u. s. w. Einem jeden Geschichtskundigen werden dergleichen Beispiele mehr als nöthig sind, bekannt seyn.

36) Der Zehnte, so wie die Landabfindung liess sich also muthmasslich veranschlagen.

Die Mönche hüteten sich wohl, ihre Verpflichtung von Zehntremissionen in ihre Register mit aufzunehmen, und dass uns dergleichen Zehnterlassungs-Documente, gegen Traditionen, *von Privaten* aus jener Zeit nicht mehr vorhanden sind, kann uns nicht wundern [37]). — Es ist natürlich damit nicht gesagt, dass alle Traditionen diesen Charakter haben müssten, denn es werden häufig solche an Klöster gemacht, wohin der Tradent gar nicht zehnt pflichtig war [38]). — Dass solche Entschädigungen und Abfindungen im Lande für Zehnten vorkamen, ist aus dem Obigen wahrscheinlich, und wenn es gleichfalls vorliegt, dass census pro decimis vorkommt, so sieht man auch überall nicht ein, warum solche Landablösungen, die noch bequemer waren [39]), und die die Geistlichkeit ohne Zweifel

37) Vielleicht war eine solche Förmlichkeit nicht nöthig, oder die Geistlichkeit wenigstens drang auf eine solche Aufnahme von ausführlichen Diplomen über diesen Akt aus guten Gründen gar nicht. — Wo überhaupt existirt ein Document, was ein Privatmann aufbewahrt hätte, aus jenen ersten Zeiten dieses Zeitraums?

38) Doch wechseln in den Traditionsbüchern die Ausdrücke: tradidit und donavit häufig. — Hierauf ist, als eine gar nicht zu beachtende Sache, noch niemals Gewicht gelegt. — Hängt dies vielleicht mit einem dem im Text berührten ähnlichen Verhältniss zusammen? Damit soll natürlich keineswegs behauptet seyn, dass diese Unterscheidung durch das ganze Mittelalter streng diplomatisch fortgeführt sey.

39) Man könnte sie allenfalls, als von Anfang an erlaubt, aus den Worten: decimam partem substantiae, folgern, welches Letztere man in dieser Bedeutung (Habe überhaupt) nehmen könnte. — Doch bedarf es dieser Erklärung weniger; damit die Sache nicht als aus der Luft gegriffen scheine, mögen andere Data über Zehntablösungen hier stehn:

Man dachte fortwährend an solche; Cap. Aquisgr. de 801 § addit. 22 (Pertz III. p. 88) hat: Si quis tamen episcoporum fuerit, qui argentum pro hoc accipere velit: in sua maneat potestate. — Sachsen konnte für solche Geldablösungen anfangs nur Land geben; und dass solches wirklich häufig geschah, folgert man mit Recht aus Capit. 875. §. 9. — Unter den Besitztiteln ferner, welche ein Kloster für sein liegendes Gut anführt, wird Tausch in der weitesten Bedeutung stets mit genannt cf. Dipl. Lothar. de 1131 bei Heinecc. Antt.

noch lieber als alle andere sah und beförderte, nicht ferner vorgekommen seyn sollten; welch' herrliches Mittel waren sie namentlich für diese, ihre Gebiete zu arrondiren durch weitern Tausch und Handel mit dem so Erworbenen!

Auch ist hier ganz kurz auszuführen, in wiefern grade solche Ablösungen der Zehnten bis ins Innere des öffentlichen Lebens eingriffen, wobei des Umstandes, dass dem neuen Staate im Staate, der Kirche, Land und Leute zufielen, und der weltlichen Macht entzogen wurden, nicht einmal weiter gedacht werden soll.

Wer einen Zins auf Güter übernahm [40]), gab solchen entweder im Ganzen als Aequivalent (wie für den Fleischzehnten not. 35) oder von jedem einzelnen mansus, meistens der servilium; im erstern Fall liess sich natürlich der Herr jenes Ganze von seinen Unfreien wieder aufbringen. — Wer mit Land ablösete, wollte an seinem gewöhnlichen Einkommen nichts verlieren; er erhöhete also gleichfalls die Dienste und Abgaben der ihm übrig gebliebenen Unfreien [41]). — In beiden Fällen fiel auf diese die eigent-

Goslar. p. 131. — Das Kloster hier hat erworben: liberalitate regum, concessione pontificum, largitione principum, oblatione fidelium, legitima exemptione, commutatione (wer denkt nicht gleich decimarum wie not. 22, wo für Zehnten Hatto gewiss Land erhielt) aliisve justis modis etc. Endlich kommen auch Stellen vor, wo Zehnten ausdrücklich gegen Land vertauscht werden z. B. Dithmar v. Merseburg l. III. Mimleve (Otto) justo concambio acquisivit, decimasque quae ad Heresfeld pertinebant etc. Warum sollten Geistliche allein ihre Zehnten unter einander gegen Land vertauschen, und warum sollten ähnliche Handeleien nicht auch mit den Pflichtigen Statt gefunden haben? Vgl. vorig. Kapitel not. 142.

40) Ein merkwürdiges Diplom dieserhalb ist nro. 48, de 1166 bei Niesert M. U. Samml. T. II; hieraus lassen sich für das Ende dieses Zeitraums folgende wichtige Zehntverhältnisse folgern:

1) Es lösen schon Bauerschaften zusammen und im Ganzen Zehnten von Feldfluren für einen jährlichen Zins ab.
2) Bei Streitigkeiten mit dem nächsten nutzniessenden Zehntherrn recurrirte man noch immer auf den alten Diöcesanzehntherrn.

Man lese hiezu noch Dipl. nro. 50. de 1170 l. c.

41) Eine der dunkelsten Stellen ist Dipl. de 1041 bei Niesert M. U. B. I, 1. nro. 106; ut decima quae in Frisia dari debet ex debito

liche Last des Zehntens, daher erklärt es sich, warum der Mehrzahl des geringern Volks diese Auflage so tief verhasst war [42]. — Die Grossen litten weniger davon und wollten dies auch überhaupt nicht. — Es musste nun zwischen diesen und den Laten eine ganz neue verschiedene Regulirung aller gutsherrlichen Lasten und Gefälle folgen.

Dieses neue Zinswesen zwischen Freien und Unfreien nahm nun, da man die neue Abgabe des Zehntens kennen gelernt hatte, häufig dessen Natur an, und ich bin der Meinung, dass Neunten, Fünften, ja Vierten, wie sie in Sachsen vorkommen, häufig in diesem Lande dieser Natur sind [43]. — Wenigstens haben alle diese Zehntarten (eigentlich Zinsarten) die Natur privatrechtlichen Übereinkommens, und es findet von ihnen zu Gunsten des Berechtigten eine Präsumtion für ein ehemaliges starkes dingliches Recht an den Boden des also pflichtigen Landes Statt. — Diese beiden Unterscheidungen sind also längst genügend, eine Verschiedenheit von dem reinen ursprünglichen Sachsenzehnten darzuthun. — Die Beweise dafür sollen sogleich folgen.

quod regium dicitur. — Man findet in den ältesten Registern der Königlichen Dom. Cammer ein Dienstgeld (letztes ist der Ausdruck für bäuerliche Dienste und deren Aequivalent) unter dem Namen Königsgeld. — Wiesen nun vielleicht Edele, und der König von manchen Domainen, für den Zehnten ein stehendes Gefälle an, welches nun die Geistlichkeit statt des Zehntens in natura zog? Königsgeld für Heerbannsgeld zu nehmen ist unstatthaft; denn dies wäre eine allgemeine Abgabe gewesen; Königsgeld findet sich aber seit den ältesten Zeiten immer nur einzeln; so viele Klöster wurden später wieder Domainen, und so kam es wieder an die erste Hand.

42) Die beiden Hauptvortheile der unterm Krummstab Wohnenden waren zunächst: weniger Plackerei wegen des Heerdienstes; ferner: wenn auch die Laten der Klöster ferner Zins und Zehnten an diese geben mussten, so brauchten sie doch nicht, wie die weltlichen Laten, ihrem Herrn Entschädigung für das zu schaffen, was er durch den Zehnten verlor. — Dies hat auf das Abgabenwesen der geistlichen Bauern grossen Einfluss gehabt.

43) Zwar weiss ich sehr wohl, dass schon in Capitularien häufig: de nonis et decimis vorkommt. — Dies Verhältniss trifft jedoch Sachsen schwerlich; gesetzliche Neunten kenne ich hier nicht.

Aus der ganzen Darstellung bislang ist wohl klar, dass von dem Zehnten, so wie ihn Karl selbst errichtet hatte, nach wenigen hundert Jahren so viel wie nichts mehr zu finden war. — Von jenen grossen Zehntzügen war nichts zu erkennen [44]), es war, der Sache nach, durch Abfindung und Ausgleichung schon Grundsatz geworden: dass jede Kirche von dem zu ihr gehörigen Grunde den Zehnten selbst zog, und zwar als ein Recht, sich selbst erkauft, nicht etwa als Lehn vom Bischof [45]). — Man vergass daher das alte Recht der Bischöfe in soweit, dass es Grundsatz wurde: nicht der Bischof, sondern der Herr des Bodens hat das Rottzehnten-Recht [46]). So steht es z. B. im Lüneburgschen als allgemeine Regel fest; und Ausnahmen müssen erwiesen werden! Dem Landesherrn als ehemaligem Herrn des Bodens gebührt der Rottzehnte [47]). — Dahingegen begründet die Holtgreveschaft jetzt, nach so manchen verschiedenen Verhältnissen, nicht mehr, wie früher, eine Vermuthung für ehemalige Rechte am Grund und Boden, und der Holtgreve hat nicht das Jus decimarum novalium. — Wo aber dieser überhaupt das Recht des Fünften und Vierten hat, da muss demselben, als ehemaligem Grundeigenthümer [48]), der Rottzehnte vergütet werden. — Im

44) Der Hauptveränderungen durch die hamburgische, oder magdeburgische Kirche braucht nicht einmal erwähnt zu werden.

45) Zwar deuten schon frühe Gesetze, z. B. Cap. 817. §. 12. bei Pertz III. p. 207. auf ein solches Verhältniss hin; dass man jedoch ein solches als Princip angenommen hätte, kann für diesen Zeitraum schwer erwiesen werden.

46) Zwar soll dies im Allgemeinen der haben, welcher den Zehntzug überhaupt hat. — Mich dünkt fast, als ob in Sachsen eben der so oft wechselnden Verhältnisse und der Ansichten wegen, welche man später über Natur des Zehntens hatte, das Boden-Recht für das Rottzehnten-Recht am entscheidendsten seyn müsste. — Man gerieth natürlich in Streit mit den Bischöfen, vgl. not. 28; allein diese vermochten ihr Recht nicht bis an's Ende dieses Zeitraums allenthalben durchzusetzen.

47) Die Zeit, aus welcher diese Präsumtion stammt, kann mit Gewissheit nicht angeführt werden.

48) Dieser Anspruch, mit jenem ausdrücklichen Zusatz, ist bei

Allgemeinen sey noch gesagt, dass in den geistlichen Gebieten sich wenig Zehnten in dieser Form finden, — viel Zehntfreies Land, eben der übrigen Verhältnisse als Cerocensualen etc. der ehemaligen Unterthanen solcher Gebiete, wegen; fast allenthalben ist ein Zins dafür an die Stelle getreten.

War nun so schon der alte sächsische geistliche Zehnte genugsam unter einzelne Kirchen zersplittert, so ward er es noch mehr dadurch, dass auch schon in unserem Zeitraum ein guter Theil davon in weltliche Hände gerieth. — Es war dies auf verschiedene Art geschehen [49]:

1) Die erste war gewiss wohl, dass der Zehnte Weltlichen als Precarie verliehen wurde [50], denn dass unter dem Inhalte solcher auch Zehnten mit enthalten gewesen, und diese keineswegs, als gar nicht mit gemeint, davon zu

dem Amte Quakenbrück zur Erledigung gekommen. — Beide im Text aufgestellte Principe sind aus den Original-Registern Königl. Dom. Cammer, und können mehr als hundertfach belegt werden. — Der Holtgreve würde nun nach allgem. Recht auch wohl das Jus decimarum novalium gehabt haben, wenn er den Zehnten überhaupt hatte. — Aber dann wäre der Zusatz: als ehemaliger Grundeigenthümer gewiss weggeblieben; und grade dies wird dem Holtgreven sonst nicht zuerkannt, nur hier, wo er den Fünften hatte.

Rottzehnte ist daher in Sachsen häufig nicht nach der Natur der Reallasten, sondern speciell als ein Grundzins zu behandeln, der in diesem Fall zu den allgemeinen gutsherrlichen Lasten mit zu rechnen ist. — Doch sind diese Verhältnisse nicht allenthalben so klar wie im Osnabrückschen und Lüneburgschen; schon not. 28 sahen wir, wie man im Münsterschen andere Ansichten hatte. — Übrigens passt die Natur eines Grundzinses um deswillen häufig am besten auf Rottzehnten, weil dieser meist nur dem Namen nach ein Zehnte ist.

49) Das erste hiehin einschlagende Beispiel, welches ich in Sachsen dafür kenne, dass Weltliche Zehnten besessen, ist im Dipl. de 861 bei Kindlinger M. B. nro. 2. — Unter den Dotationsgütern welche beide Eheleute dem Kloster geben, heisst es: damus etiam decimam, quam possidemus in regione Ravenspurg.

50) Auch ist es bekannt genug, wie Weltlichen, wenn sie Advocati waren, Zehnten zum Gehalt angewiesen wurden, und wie diese, mit der Würde, Erbgut solcher Familien bildeten.

trennen seyen, glaube ich aus dem Edictum de episcopis de 800 wohl folgern zu dürfen [51]).

2) Als später das wirkliche Lehnrecht sich bildete, da kamen der Fälle genugsam vor, dass Ministerialen und Vasallen mit Zehnten von geistlichen Stiftern beliehen wurden. — Dies ist ohne Zweifel die häufigste Übergangsart in weltliche Hände [52]), um so mehr, da zu derselben Zeit manche Precarie mit ihren Verhältnissen in ein Lehn umgestaltet wurde.

3) Doch keineswegs war dies die einzige Art, indem auch der Fälle vorkommen, wo Weltliche das Zehntrecht über eine Flur als ein ihnen nunmehr zustehendes Recht wirklich eingetauscht haben, sey es als Recht, oder als Annexum mit Lande. — Kauf mag wohl nicht häufig vorgekommen seyn [53]).

Richtig aber ist und bleibt: dass alle wirklichen Zehnten in Sachsen ehemals der Geistlichkeit zustehend gewe-

51) Cf. Pertz III. p. 81.

52) Cf. Dipl. nro. 3. bei Häberlin anal. m. aev. pag. 545 sqq. (zwischen 1070 u. 80). Dipl. de 1055 bei Wedekind Not. III. P. 123. — Das Diplom mag seinem Inhalt nach ganz richtig seyn; der Form nach ist es nicht das Original, sondern vielleicht ein Auszug aus einem früheren, — wenigstens sind die Worte: Anno — qui postea factus est Colon. Archiep. ein wenig verdächtig. — Eins der lehrreichsten Diplome, aus welchem zugleich der Tausch und Handel der Geistlichkeit mit Zehnten recht klar hervorgeht, ist Dipl. Bartoldi Ep. de 1128 bei Heinecc. Antt. Goslar. p. 123 sqq., ferner Dipl. de 1129 l. c. p. 125. etc. etc.

53) Es wäre wenigstens sehr zu verwundern, wenn jene Erwerbsarten nicht auch vorgekommen seyn sollten. — Man sage nicht: als Annexum von Land könne kein Zehnten in weltliche Hände gekommen seyn, indem ja der ursprünglichen Natur des Sachsenzehntens nach, der Geistlichkeit von allem Lande der Zehnten gegeben werden musste, — als Abgabe im Ganzen, — also auch von dem, was der Weltliche bei einem etwaigen Tausche von Geistlichen wieder erhielt. — Die Zeiten hatten sich geändert, und Zehnten wird als annexum des Bodens immer mehr angesehn. — Als solches soll der Zehnten übergehn, Leibn. I. p. 770; anderwärts wird bei dem Lande was ein Weltlicher zum Tausch bietet, natürlich kein Zehnten erwähnt, Falke C. T. C. p. 889. nro. 345.

sen sind, und dass weltliche Herrn nur von dieser rechtmässig erworben [54]). — Zwar kommen, freilich erst gegen Ende dieses Zeitraums, der Fälle genug vor, dass Geistliche von Weltlichen Zehnten kaufen, tauschen und auf andere Art erwerben [55]). — Dies spricht keineswegs für einen ursprünglich weltlichen Zehnten. — Es war nur ein Rückerwerben der Geistlichkeit und ein Bestreben, so viel es anging, ihre verschleuderten Rechte wieder an sich zu ziehen [56]). — Allein eben so richtig ist auch, dass bei dem Abweichen des Zehnten von seiner ersten Natur, bei der Vermischung desselben mit dem gewöhnlichen Grundzinse er auch immer mehr dessen Natur annahm, so dass in diesem Zeitraum genug Daten für die Behauptung, welche spätere Zeiten aufstellen, zu sammeln sind: für den Zehnten als reine Reallast, dürfe keine Vermuthung streiten. — Doch gehört diese vollkommene Ausbildung für dies Institut erst einem spätern Zeitraum an.

Übrigens hatte der grosse sächsische Krieg unter Heinrich IV. u. V., für sächsische Zehntverhältnisse lange nicht die direkten Folgen, wie für die thüringischen, für welche er ein Hauptereigniss wurde. — Man kann nur sagen: mit dem Wachsen der souverainen Macht der weltlichen Herrn in Sachsen, wuchs auch ihre Befugniss gegen die Geistlichkeit das kräftiger behaupten zu können, was von deren

54) Die wichtigsten Verhandlungen hierüber wurden im Convent von Gelnhausen gehalten, cf. Chron. Slav. bei Leibn. II. p. 669.

55) Cf. Dipl. im Mescheder Stifts-Archiv bei Wigand, westph. Arch. VII, 1. p. 12. Dipl. nro. 14. — Dafür aber, dass sich Weltliche in Folge der Beschlüsse des Concil. Lateran. de 1179 beeilt hätten, schon besessene Zehnten an Geistliche wieder los zu werden, kann ich in Sachsen keine Belege finden; solche einzelne Fälle kommen sparsam vor, z. B. nach Gebhardi Msc. etc. IV, wo laut Dipl. von 1194 Hardwin v. Bremen der Kirche zu Wippentorp einen Zehnten schenkt, welchen Hartwicus, der Sohn Hildewards, der Kirche zurückgegeben hatte, und wer weiss dazu, ob grade jenes Concil. den Impuls dazu gegeben!

56) Ich verweise im Allgemeinen auf das, was bei den Bemühungen der Geistlichen in Beziehung auf das Rückerwerben der Rechte gesagt ist, welche sie an Advocati verschleudert.

Zehntrechten schon in ihren Händen war. Ein veränderter Zustand trat als unmittelbare Folge im Allgemeinen nicht ein [57]). — Dies waren die Rechtsverhältnisse des Sachsenzehntens gegen den Schluss unsers Zeitraums. — Dann veränderte namentlich an weltlichen Zehnten der Sturz Heinrich des Löwen Manches. — Dazu kam dann der besondere titulus de decimis, so dass eine fortgesetzte Geschichte dieses Instituts seit dem 13. Jahrhundert genug Gelegenheit hat, wichtige Veränderungen und Ausbildungen, theilweis denen eines frühern Zeitraums ganz entgegenstehend, darzulegen.

§. 29.

Von einigen niedersächsischen Zehntgewohnheiten.

Es wird nicht ganz uninteressant seyn, darüber noch etwas fragmentarisch beizufügen, was auf die Ausbildung der wirklichen Art des Zehntzuges Bezug hat. — Da hierüber, als ein oft stillschweigend sich bildendes Herkommen, verhältnissmässig wohl die wenigsten Diplome beizubringen sind [58]), so ist es aus eben dem Grunde nicht möglich, genau die Zeit zu bestimmen, seit welcher diese Gewohnheits-Rechte im Gange sind, — manche mögen sich wohl erst nach diesem Zeitraum gebildet haben. Jedoch erscheinen eben der vernünftigen Einrichtung wegen, die meisten so

57) Die Folge nur hatte der sächsische Krieg, dass nach Trennung der geistlichen und weltlichen Gebiete der Sachsenzehnte und die Rechtsgrundsätze dafür sich nicht mehr als die eines grossen zusammengehörenden Institutes fortbildeten. — Von dem Stande, wie es mit dem Zehnten in jedem einzelnen Gebiete war, erfolgte nun weiter eine ganz partikulare Ausbildung.

58) Zu einer Kenntniss der Zehntverhältnisse, so wie sie praktisch in einem grossen Theil Niedersachsens bestehn, können die alten Register der Königl. Domainen-Cammer in Hannover nicht wenig beitragen, indem sie sich neben der Art der Zehntung auch häufig über das Princip dabei auslassen. — Ob die folgenden Mittheilungen, grösstentheils daraus, und aus eignem Wissen geschöpft, willkommen sind, muss dahin gestellt bleiben, — sie sind kurz genug eingerichtet. Für eine spätere Zeit können sie, als mit Fug und Recht dafür geltend, leicht um das Zehnfache vermehrt werden.

uralt, dass ich nicht zaudere, hierbei etwas länger stehn zu bleiben. — Es bildete sich in den meisten Theilen von Niedersachsen beim Blutzehnten im Allgemeinen bald die Gewohnheit, dass der Berechtigte dafür den Zuchtstier und Zuchteber (Bullen und Kempen) halten musste [59]. — Von einem Zuchtwidder habe ich niemals etwas gefunden. — Dies war für Ausbildung dieses Zehntens von der grössten Wichtigkeit; die Weltlichen sahen dies vielleicht im voraus, und drangen der Geistlichkeit diese Gegenleistung auf, von welcher im Gesetze nichts stand. — So ward dieser Zehnte für letztere bei entfernten Höfen eine wahre Last, und Hauptursache, dass grade derselbe in seiner Strenge nirgends recht in Ausübung gekommen ist. — Ohne allen Zweifel war jene Verpflichtung in den ältesten Zeiten Theil des Haupthofes gegen die zu demselben gehörigen Laten, wofür ein Viehzins gegeben wurde; die wenigsten Laten konnten Viehzins und Blutzehnten zusammengeben, der Herr wollte, wenn er mit ersterem, wie er wohl musste, gegen die Geistlichkeit zurückstehen sollte, keine unnöthigen Thiere zu Gunsten seiner Laten halten; und diese drangen wieder darauf, dass dies doch in dem gewohnten Umkreise nach wie vor geschehe [60]. So kam es, dass dies wirklich auch von Seiten ihres Herrn geschah, dass hingegen zur Vergütung dieser eigentlich für die Geistlichkeit übernommenen Verpflichtung diese an ihrem strengen Recht ablassen, und bei näherer Festsetzung des Zehntens, wo sie jene Verpflichtung nicht übernehmen wollte, einen billigen Zins sich abrechnen lassen musste; — wo sie dieser aber auf eignen Gütern nachkam, da hatten wenigstens die Verpflichteten einen Gegenvortheil [61]. — Gegen Übernahme

59) Nur einmal findet sich die sonderbare Bestimmung: dass jene Haltung der Zuchtthiere Aequivalent für Fruchtzehnten ist, wovon gleich mehr.

60) Alte Gehrdener Hebungsrollen des dortigen Blut- und Fruchtzehntens (einst schauenburgisches, jetzt von Rohdensches Besitzthum) geben über diese Verhältnisse seit dem 16. Jahrh., — sie selbst sind aber sichtlich viel älter, — die interessantesten Aufschlüsse.

61) Dies ist der Grund, warum so manche Fleischzehnten in

jener Verpflichtung kam auch mancher Blutzehnte schon früh in die Hände von Weltlichen, und vermischte sich so mit dem alten Viehzins. — Wäre jene Gegenverpflichtung nicht, so liesse sich kaum erklären, wie als Aequivalent für einen ganzen Blutzehnten so geringe Summen geboten seyn konnten, 8 Denare [62]).

Dass für die einzelnen Thiere schon früh ein gewisses Jährliches gegeben wurde, ist genugsam bekannt [63]).

Höchst selten oder wohl nie wird man in Niedersachsen Pferde in natura zehnt- und zinspflichtig finden [64]), um so merkwürdiger ist die Stelle wo es heisst: post decem annos quisquis (ministerialium) pendit equum unum; doch mag dies nicht für einen reinen Zehnten, sondern ehr für Theil eines alten Dienstrechts zu nehmen seyn, da in derselben Stelle eine „vacca bona" vorkommt, und der Zehnte doch nur von Jungvieh erhoben wird. Wenn jene eben citirte Stelle des Sachsenspiegels zugleich der Maulthiere und der Esel gedenkt, so ist davon dasselbe zu bemer-

Sachsen von Fruchtzehnten getrennt wurden, und hernach, indem die Pflichtigen ihre Forderung aufgaben, dafür von der Geistlichkeit ganz nachgelassen wurden. — Noch heutiges Tags bietet einen gleichen Tausch mancher Fleischzehntberechtigte an, aber die *Pflichtigen* wollen ihn nicht immer annehmen.

62) Vgl. not. 35. — Eben diese kleine Summe beweis't das Alterthum des geschilderten Verhältnisses.

63) Hiefür Sachsensp. II, 48. anzuführen, nutzt kaum etwas, denn für den Preis der Thiere, um darnach Zehntbestimmungen zu reguliren, giebt es, selbst nach Schliessung der Territorien, nicht einmal Territorial-Gewohnheiten, sondern höchstens gegen Ende dieses Zeitraums Gemeinde-Gewohnheiten. — Dazu steht obige Stelle nicht im Cod. Quedl. und ist, gleich der Thiere Wehrgeld, eine in den Text übergegangene örtliche Glosse. — Weit bessere Quellen sind die Hebungsrollen der Klöster; doch ist hier gewöhnlich der Blutzehnten unter dem aufgeführten Geldzins im Allgemeinen versteckt.

64) Dipl. de 851, Kindl. M. B. nro. 2. — Als später in Sachsen Pferdezucht bedeutender wurde, da konnte der Pferde-Zehnten nur einzeln durchgesetzt werden. — Nie ist mir aber aus allen Jahrhunderten, wo ich sächs. Zehntverhältnisse kenne, ein Fall des Zehntens der Pferde in natura bekannt, — gewöhnlich Folen-Geld.

ken. — Kälber werden in natura gleichfalls kaum irgendwo gezehntet; und da diese in allen Zinsregistern wenig vorkommen, so ist zu vermuthen, dass das Zehntgeld dafür als eine beständige jährliche Last eines Hofes mit unter den aufgezählten Geldgefällen enthalten sey. — So wenigstens wird es bei blutzehntpflichtigen Höfen fast noch immer gehalten, bis auf den heutigen Tag.

Schweine dagegen werden fast immer in natura geliefert, jedoch ist auch, um Schwierigkeiten zu vermeiden, seit den ältesten Zeiten eine gewisse Zahl und deren Grösse für jeden Hof festgesetzt, wobei man häufig schon die Summe angegeben findet, um welche man sich von der Leistung in natura befreien kann. Fast dasselbe findet mit Schaafen Statt; die Zehntung selbst von Seiten des Zehntherrn wird als eine seltenere Ausnahme erscheinen.

Auch von Federvieh, Gänsen und Hühnern, ward eine gewisse Zahl ausgesetzt; jedoch findet man hier das Zehntrecht noch am meisten stricte ausgeübt. — Jeder Haufe wird gezehntet; damit aber dem Zehntherrn kein Schaden erwachse, ist uralte Gewohnheit: dass 3 schon einen Haufen bilden, wovon eins genommen wird. — Zwei sind zehntfrei, nach dem Satz: Twye, holt' enander frye. — Weiterhin, über zehn, tritt dann die gewöhnliche Zehntung ein. — Das später eingeführte, nicht einheimische Federvieh ist, wenn nicht besondere Gewohnheiten entgegenstehn, nicht zehntpflichtig.

Der sogenannte Immenzehnten wird gleichfalls am meisten in natura mit der zehnten gewonnenen Wabe genommen [65]. — Bei Verwandlung in Zins sind beide Auskünfte: dass für den zehnten Korb etwas gezahlt, oder dass der

65) Merkwürdig übrigens ist, dass in Sachsen von Leuten, die Rottzehnten geben, auch sofort der Immenzehnten mit dazu gehört, so wie sie anfangen, dergleichen zu halten. — Dies hat schon ein altes Diplom de 1193 bei Niesert M. U. Samml. II. nro. 70; — decimam omnis generis de novalibus, quae in parochia illa quocunque modo excoluntur et fructuosa redduntur, sive in frugibus sive in fructibus, seu in enutriendis apibus etc.

Zins auf jeden einzelnen Korb vertheilt wird, gleich gewöhnlich.

Über den Fruchtzehnten, in soweit er die gewöhnlich gebauten Früchte betrifft, ist dem allgemein Bekannten nichts hinzuzusetzen. — Höchst merkwürdig ist, dass auch in einigen Gegenden Niedersachsens sich die Haltung des Bullen und Kempen als Gegenlast des Zehntherrn gegen den Fruchtzehnten findet, z. B. im Amte Duderstadt. — Es stammt dies ohne Zweifel noch aus der Zeit, wo Frucht- und Blutzehnten in einer Hand waren. — Ein weit verbreiteter Sprachgebrauch Niedersachsens ist es, Krautzehnten und Heuzehnten für identisch zu nehmen. — Bei Art der Zehntung finde ich am häufigsten die Vorschrift: dass der Zehntherr sich unter zehn auf einander folgenden Haufen einen wählen darf, und jedenfalls ist der Pflichtige gehalten, die Haufen mögen so gross oder so klein werden wie sie wollen, diese so einzurichten, dass wenigstens zehen entstehen. — Jedoch ist der Heuzehnte sehr selten [66]. — Noch seltener ist der eigentliche Gartenzehnte, Obst und Gemüse-Arten umfassend, und da ich noch endlich nirgends einen Zug der Art in natura gefunden, sondern nur einen Gartenzins kenne, so glaube ich, aus dem Folgenden, fast: dass ein Gartenzins nur bei Neubauten und Anlegung von Gärten als Entschädigung für Verkleinerung der Zehntflur bedungen worden sey. — So hat eine der citirten Gehrdener Rollen von 1581: Jost Harbort shall buwen hus un garen buten (ausserhalb) Gerdene up düssen Lanne, un talt he var thegen ut sinem tune to Wihnachten fif phennighe. Es ist dies kein neuer Gartenzehnte, sondern eine Entschädigung des Zehntherrn dafür, dass er von der Baufläche, welche zu Gartenland mit verwandt wurde, nicht mehr wie früher den Fruchtzehnten ziehen konnte.

66) Überhaupt möchte ich zweifeln, ob er aus der ältesten Zeit stammt. — Er scheint vielmehr so neu zu seyn, dass er an die Stelle von eigentlichen Fruchtzehnten getreten ist, indem sich da, wo er vorkommt, fast an den meisten Orten an der eigenen in der Mitte erhabenen hügeligen Bildung der Wiesen erkennen lässt, dass diese nicht vor allzulanger Zeit noch Ackerland gewesen seyen.

Endlich sey bemerkt, dass auch im Laufe unsers Zeitraums Zehnten als für sich bestehende Rechte schon theilbar sind. — So hat das Diplom de fund. mon. Backenrode de 1125 [67]): et dimidiam decimam in becken, so wie Bischof Barthold von Hildesheim allemal genau bestimmt, wo dem Kloster der Rottzehnte zustehen solle.

67) E copiar. Msc. saec. XIV. bibl. reg. Hannov.

Achtes Kapitel.

Zustand der Kultur in Sachsen.

§. 30.

Ökonomie.

Als die Sachsen als Mitglieder in das Frankenreich eintraten, waren sie, was ihren Lebenserwerb angeht, noch immer mehr auf Viehzucht, als auf Ackerbau hingewiesen. — Allein die wachsende Bevölkerung, die mit den neuen Einrichtungen wachsenden Lasten [1]), zwangen den Sachsen bald, hiefür die Quellen in einem erhöheten Ackerbau zu suchen. — Die getheilten Marken, die sich immer genauer regelnden Verhältnisse der Abhängigen zu ihrem Grundherrn, so wie die in natura zu machenden Leistungen halfen dann diesem Erwerbzweig immer mehr auf [2]). — Dabei muss aber anerkannt werden, dass die möglichste Vervollkommnung desselben sich bei weitem mehr an die Geschichte der Klöster, als an die der weltlichen Besitzungen reiht. — Wir wollen als Grund das pecuniaire Interesse, was die Geistlichkeit seltener [3]) als Weltliche aus den Au-

1) Durch die genauen Güterbeschreibungen, welche Karl auf seinen Villen erliess, — man vgl. die Formulare bei Pertz III. p. 176 sqq. — und die bald die Geistlichkeit nachahmte, konnte man wenigstens genau sehen, wie der wirkliche zu dem möglichen Ertrag sich verhielt.

2) Allenthalben wurden Wälder ausgerottet und neue Colonien angelegt, — z. B. das schon citirte Dipl. Evergisi Ep., über die Ausrodung des Waldes zu Herstelle, — Dipl. fundat. Monast. Bakenrodensis seu Marunrodensis, noch Novale Bakonis genannt, ex diplomatar. Bakenrodensi Msc. saec. XIV. Bibl. reg. Hannov. — Die meisten mit: „Rode" zusammengesetzten Wörter leiten auf einen solchen Ursprung.

3) Je mehr diese den Ackerbau hob, desto mehr hob sie ihren Zehnten mit.

gen verlor, nicht einmal erwähnen; die Mitglieder der Klöster kamen mehr als der Grundherr mit den Laten in tägliche Berührung [4]), und hatten so Gelegenheit, indem sie nicht immer Sachsen, sondern oft aus den entferntesten Provinzen Deutschlands waren, fremde Erfahrungen und noch unbekannte Verbesserungen im Ackerbau hier wiederum heimisch zu machen. — Dazu schienen sich die höchsten Kirchen-Beamten einer Oberaufsicht in diesem Kulturzweige weniger zu schämen [5]), als der reiche Weltliche, der die Sorge seines Guts lieber einem Villicus übergab, der dann, da das Sträuben des Niedersachsen gegen alles Neue und Andere fast sprüchwörtlich ist, wohl Alles im alten Gleise ruhig gehn liess. — So muss der Bischof Benno v. Osnabrück unter den thätigen Beförderern der Landwirthschaft ausdrücklich genannt werden [6]); indem er allen Zweigen derselben seine Aufmerksamkeit [7]) zuwandte. —

4) Ganz vorzüglich im 11. Jahrhundert nach Bildung gewisser Kirchspiele; allein auch vorher waren der Berührungspunkte nicht wenige.

5) Dazu waren diese oft selbst von geringem Herkommen, und achteten den Stand, dem sie früher selbst angehört hatten; wenigstens verstanden sie die Verrichtungen desselben aus dem Grunde, und wussten zu beurtheilen, ob die Untergebenen ihre Schuldigkeit thaten. Cf. Vita Bennonis Ep. Osnab. bei Eccard Sc. II, p. 2162.

6) Loc. cit. cap. X. p. 2167.

7) Eod. c. 15 u. 32; hier wird ausdrücklich der Wege gedacht, welche er durch Moore und Sümpfe legte; so beförderte er nicht allein den Verkehr, sondern deren Bewirthschaftung ward so erst zugänglich gemacht; — dem Feldbau schädliche Thiere wurden ausgerottet u. s. w. — Colonien von Holländern (vgl. Wersebe u. Warnkönig) thaten unendlich viel, namentlich Kunde des Deich- und Canalbau's brachten sie mit. — So war z. B. Bremens Gebiet, einst Sumpf, durch Deiche und Gräben unter Friedrich im Anfang des 12. saec. entwässert und zum Anbau fähig gemacht (vgl. Heinecken, die Stadt Bremen und ihr Gebiet). — Das Gesagte wiederholt sich an der ganzen Nordseeküste. — Doch ist dies nicht so zu verstehen, als wenn durch jene Holländer der erste Anbau in jene Gegenden gebracht sey. — Das erste Diplom erwähnt ihrer erst 1106. — Die höhern Gegenden an der See und Weser, niedersächsisch dort Würfe oder Buttel genannt, waren schon viel früher bevölkert und angebaut,

So lieferte Niedersachsen im Gegensatz der Aussage des Tacitus, die wohl noch manches Jahrhundert nach ihm gegolten haben mag, schon seit dem 10. saec. alle Früchte, welche überhaupt menschliche Kunst diesem Boden abzugewinnen vermag [8]). — Die alten Hebungsrollen der Klöster, — diese unschätzbaren Documente für den ältern Anbau unserer Gegenden [9]), liefern die Beweise. — Ja sogar zum Weinbau machte man das damals noch waldige und feuchte Land geeignet [10]), allein wohl schwerlich des Kelterns wegens, wenigstens merkten bald die reichern Herrn, dass der Rheinwein vorzüglicher sey, und machten aus der Verpflichtung, diesen zu holen, einen eignen Dienst [11]) für ihre pflichtigen Leute. Allein vernachlässigt ward darum die Viehzucht nicht, da der Sachse noch immer zur Bestellung seines Ackers der Ochsen [12]) bedurfte. — Noch scheint man weniger Werth auf Milch [13]), so wie die aus

z. B. im Stedingerlande. — Hier war bei Elsfleth schon lange vorher eine Kirche, eben so waren in Osterstade und dem Land Wührden, die früher nach Bramstedt eingepfarrt waren, zwischen 1043 u. 72 die Kapellen zu Dedesdorf und Sandstede errichtet u. s. w. Vergl. Muhle, Gesch. d. Stedingerlandes in Strakerjan Beiträge zur Gesch. d. Gr. Herzogth. Oldenburg. I, 2. p. 192 sqq.

8) Jedoch änderte sich im Ganzen die Bewirthschaftung weniger, als sie sich hob. — Obstzucht kann man so ziemlich als neu hinzusetzen, — wahrscheinlich vom Rheine hieher verpflanzt. — Weiter jedoch auf die niedersächsische Ökonomie einzugehen, wie man ackert, wie Jeder zu Haus sein Leinengewebe selbst macht, wie die Bauerhäuser eingerichtet sind, — unterlassen wir hier; man findet Ausführliches bei Kindlinger und Möser hierüber.

9) Ich vermag für diesen Zeitraum den schon bekannten keine neue hinzuzusetzen, und verweise auf die Frekenhorster Rolle bei Niesert M. U. B.; die Corvey'schen bei Kindlinger M. B. B. II. Dipl. 18 u. 19 u. s. w. — Die Königl. Dom. Cammer zu Hannover hat für diesen Zeitraum nichts aufzuweisen.

10) Es hat Wolff, Gesch. des Eichsfeldes, das Wichtigste, was dieserhalb hiehergehört, bereits angeführt; auf ihn, I. §. 38. sey daher nur verwiesen.

11) Dipl. nro. 18. bei Kindlinger M. B. Bd. II.

12) Das ackernde Vieh ward noch mit dem Stachel angetrieben. cf. Annal. Saxo bei Eccard Sc. Tom. I. p. 435.

13) Zwar kommen allenthalben Kühe unter den Abgaben vor.

derselben zu ziehenden Produkte [14]) gelegt zu haben, deren Stelle noch sehr häufig der Honig einnahm [15]). — Auch Häute des Rindviehs gehörten zu den Abgaben [16]). — Dass die Schaafzucht gleichfalls emporgeblüht sey [17]), werden wir bei dem Handel zeigen. — Überhaupt zwang der Blutzehnte, so wie das Besthaupt das Volk, in jeder Hinsicht seinen Viehstand zu erhöhen, damit der Wirthschaft durch beide neue Abgaben kein Schaden erwachse. — Unerschöpfliche Mast für Schweine boten die Wälder [18]). — Von Federvieh werden Hühner und Gänse, ja sogar für die Mönche schon Capaune in den Abgabenregistern erwähnt. — Fischzucht hob sich seit Anlage der Klöster am meisten, und die Anlage manches noch vorhandenen Teichs fällt in diesen Zeitraum.

Ganz besonders ist aber noch zu erwähnen, wie sich die Zucht der Pferde in diesem Zeitraum hob. — Zwar schon im vorigen vorhanden, wurden sie doch so vermehrt, dass bald von der Strafe des Todes für einen Pferdedieb —

14) Gegen das Ende dieses Zeitraums kommen dann namentlich sogar maldra caseorum vor (namentlich in den schon oben gedachten Corveyschen Hebungsrollen); sollten die Niederländischen Colonien wohl zum Heben der Milchwirthschaft mit beigetragen haben? Es scheint fast ganz gewiss.

15) Wie noch bis auf den heutigen Tag die Bienenzucht für manche Gegenden Niedersachsens der Haupterwerbszweig ist, ist zu bekannt.

16) Duas cutes bovinas Corvey'sche Hebungs-Register u. s. w.

17) XL oves, und mehrmals eod.

18) Nach der obigen Quelle war der derzeitige Preis für ein Paar gute Schweine in Niedersachsen 1/4 Mark (1 fertonem i. e. farthing); ein Eber galt eben so viel u. s. w., eine Ochsenhaut galt so viel wie ein Schwein, vgl. Dipl. Ott. nro. 18. bei Kindlinger II. — Im folgenden Diplom wird ein gutes Schwein abweichend zu 4 shil., ein Schaaf mit einem Lamm zu 1 shil. gerechnet u. s. w. — Man vergleiche dieses nicht immer gleichlautende Preis-Register mit Sachsensp. III, 51; ohne Zweifel sind solche Register mit Werthbestimmungen alleinige Quelle jenes Titels, der nur örtlichen Werth hat; denn die Mss. nach den Orten, wo sie entstanden, geben hierin schon Verschiedenheiten, eben so die Glosse. — Man dürfte höchstens einen Durchschnittswerth annehmen.

ohne Zweifel der Seltenheit der Thiere wegen verhängt, — keine Rede mehr ist [19]. — Am meisten geschah dieserhalb wohl des ständigen Reiterdienstes und des entstehenden Ritterthums wegen.

An eine Oberaufsicht des Staats für Forstkultur war nicht zu denken, — die Politik unsers Zeitraums bestand darin, auszurotten so viel nur anging [20]. — Einige alte Gebräuche waren nicht im Stande einen solchen Missbrauch wieder aufzuheben; — so musste z. B. im Bremischen Jeder zur gewissen Zeit einige Bäume pflanzen [21]. Eben so war es mit der Bewirthschaftung der Moore, obgleich sich diese noch eher ökonomisch regulirte, als die der Wälder. — Denn bei erstern gewann der Bauer mit ausgestochnem Grunde kein Land, und nahm daher nicht mehr als eignes Bedürfniss. — Die Markgerichte waren nicht im Stande in ihren Anordnungen dem Grund des folgenden Verfalls der Wälder abzuhelfen [22], denn man regulirte dort nur

19) Wie man Pferde und deren Güte unterschied, so wie über deren Preis giebt der citirte Titel 51, L. III. des Sachsenspiegels Auskunft. — Vielleicht ist die Kreuzung mit slavischen Pferden, von Ostphalen aus beginnend, nicht ohne Einfluss auf das niedersächsische Pferd geblieben.

20) Vgl. oben Anmk. 2.

21) Auf den Königl. Domainen wird hiefür jetzt eine Abgabe unter dem Namen: „Heisterpflanzen" berechnet, welche an die Stelle jener alten Verpflichtung getreten ist. Solche Vorschriften wie Dipl. de 1118: ut ligna inscindant, cum magna tamen cautela, ne scilicet indiscrete agendo, marcam extirpent (Möser II. Dipl. nro. 49) wollen nicht viel sagen als admonitiones, und doch sind sie selten genug!

22) Einerlei, wenn der wirkliche Verfall auch erst Jahrhunderte später eintrat; der Grund ward schon dazu gelegt. — Gemeindehölzer sind noch bis jetzt die seltensten und schlechtesten in Sachsen, obgleich sie eben so gut daseyn könnten, wie Gemeindeweiden. — Es dauerte nicht lange bis man merkte, wohin der Missbrauch bei Benutzung der Wälder führte; und so sah denn das 14., 15. u. 16. Jahrhundert jene zum Theil barbarischen Holzordnungen entstehen, wegen welcher wir auf Grimm's D. R. A. verwiesen haben wollen. — Man glaubte nun durch Strenge frühere Versäumniss wieder gut zu machen.

von Jahr zu Jahr nach augenblicklichen Interesse, und versäumte hauptsächlich streng auf das Nachpflanzen zu halten.

§. 31.

Gewerbe und Künste.

Beiden öffnete gleichfalls erst die Karolingische Zeit Thür und Thor; daher sey denn auch weniger von denen die Rede, welche als sich von selbst verstehend, auf den schon beschriebenen Produkten beruhend, in Sachsen getrieben wurden; sehen wir was neu war.

Den bedeutendsten Platz nahmen die neu eröffneten Harzbergwerke. — Witichind von Corvey [23]) erwähnt derselben unmittelbar nach Otto's zweitem Kriegszug, nach Italien; Diethmar v. Merseburg kennt sie schon nach dessen erstem. — Ungewiss ist, woher die ersten Arbeiter gerufen wurden. — Heineccius [24]) meint Franken als das Land hiefür bestimmen zu müssen, ohne jedoch sich näher zu erklären. — Goslar war aber ohne Zweifel der Hauptort für den Bergbau in Sachsen, und die hier versammelte Masse der Bergleute trug nicht wenig zum Entstehen der Stadt selbst bei. — Als später mit dem Entstehen der städtischen Verfassung Zünfte und Gilden daselbst aufkamen, da waren mit diesen die Waldleute (so werden die Bergleute genannt) in ewigem Streite, und die Partheien scheinen sich erst nach 1290 beruhigt zu haben [25]). — Der

23) Annal. III, Meibom. I. p. 659. — in Saxonia venas argenti aperuit. — Sigebertus Gemblacens. bestimmt genauer das Jahr 968, jedoch ist zweifelhaft, ob er in dieser Sache einen Ausschlag geben könne. — Die neue specielle Literatur über diesen Punkt beginnt mit dem freilich nicht sehr sorgfältigen: Schreiber, histor. Bericht von Aufkunft und Anfang der Braunschweig-Lüneburgischen Bergwerke 1678, dann Meibom 1680 u. s. w.

24) Antt. Goslar. p. 20. woselbst er sich auf ein altes, nicht weiter beschriebenes Msc. beruft.

25) Hier verglich Otto v. Anhalt als geschworner Friedensrichter einen solchen namhaften ernstlichen Streit; später kommt nichts weiter dergleichen vor. — Näheres, jedoch auch nichts Selbstständiges über jenen Vergleich hat Gebhardi in dem Msscc. T. III. auf Königl. Bibl. zu Hannover.

Bergbau erhob sich aber am Harz auf eine für jene Zeit bewundernswürdige Höhe, so dass Arbeiter dorther wieder die Begründer anderer weltberühmter Bergwerke geworden sind [26]. — Dass die Bergleute zu Abgraben von Brunnen bei Burgbelagerungen gebraucht wurden, beweist aber auch, dass dieselben den Bergbau schon in Gruben und Stollen zu betreiben verstanden, und dass dieser nicht mehr auf der ersten Stufe stand, wo man das zu Tage liegende erzhaltige Gestein durch ungeheure untergelegte Feuer erhitzt, um es leichter abzutreiben, und dann verarbeitet, — wie noch wohl später mitunter am Rammelsberge geschah.

Allein auch anderer Gruben [27], auf Blei [28], erwähnen die Quellen in Sachsen ausdrücklich; und wenn die Fabrikationen von Eisen [29] u. s. w. auf Gruben nach diesem Metall mit Recht schliessen lassen, so sieht man aus erstern zugleich, in wieweit der sächsische Kunstfleiss auch seine Produkte zu verarbeiten verstand [30].

Noch einfacher war die Salzbereitung, die noch immer auf einer Stufe stand, welche nur erlaubte, reichhaltige Quellen zu benutzen, da Sachsen kein Steinsalz besitzt. — Die unerschöpfliche Quelle zu Lüneburg, — wenn man sie so benutzte, wie es ginge, wohl mit die reichste in Deutschland, wird als durch ganz Sachsen berühmt [31], seit den ältesten Zeiten genannt. — Die Bewirthschaftung bis zu

26) Langebeck Anleding til en Historie om de Norske Bergwerkens p. 50, 56 u. 72. macht es mehr als wahrscheinlich, dass im 11. saec. sächsische Bergleute nach Angermanland und Wermeland zur Anlegung der dortigen Bergwerke gerufen seyen. — Gleichfalls wurden wahrscheinlich die Gruben des Erzgebirges im 12. saec., — vielleicht nachdem Lothars Züge nach Böhmen Ruhe von dieser Seite erzwungen, — von Harzbergleuten eröffnet.

27) Des Diploms, welches die Gruben in der Diöces Minden erwähnt, und darüber verfügt, ist schon bei Verfassung (zweit. Zeitr. not. 11) gedacht. — Die Osnabrückschen sind aus Möser bekannt.

28) Dipl. nro. 18. bei Kindlinger M. B. II; in Hotepe L cintenere plumbi etc.

29) Dipl. cit. in fin.

30) Wir kommen darauf nochmals beim Handel zurück.

31) Das traurige Schicksal der Quellen zu Oldeslohe ist bekannt

Ende unsers Zeitraums war die einfachste [32]). — Jeder Hauseigenthümer kochte sich dort das Salz selbst; nur die Klöster und die weltlichen Herrn des Landes liessen auf ihre Rechnung kochen; von einer Sülfmeistergilde ist vor 1200 keine Rede; wohl aber kamen die Keime dazu auf, indem man schon Rechte an der Sülze an Auswärtige vergab [33]). — Das Eigenthum einer Salzquelle und das Recht der Verfügung darüber stand sicher dem Eigenthümer des Bodens zu. — Der Landesherr, wenn man diesen Namen gebrauchen darf, half sich dagegen durch Zölle [34]), welche grade an solchen Orten, wo dergleichen Produkte vorzüglich reich waren, ganz ausdrücklich erwähnt werden.

Alle übrigen Gewerbe, deren man zum Leben bedurfte, waren, was ihren Sitz betrifft, an die grössern Villen und Klöster gebunden [35]); — den Operariis konnten auch nur hier eigne Mansi [36]), von denen der Laten ausdrücklich unterschieden, angewiesen werden; sie scheinen eine ge-

32) Die folgenden Nachrichten sind aus Gebhardi Msc. Bibl. reg. Hannov., Tom. X, und theilweise XI; sie enthalten fast nur Sülznachrichten, — Urkunden über Entstehung der Sülfgilden, der Sülfjunker u. s. w. Auch Meinecke, Gesch. der Stadt Lüneburg hat Einiges, jedoch im Vergleich zu Obigem sehr Weniges. — Mehr ist in seinen nachgelassenen MMsc. enthalten, dem Herzog von Cambridge gehörend, jetzt auf der Königl. Bibliothek zu Hannover aufgestellt.

33) So hatte z. B. Bischof Engelhardt v. Minden 1080 schon 2 panstalia. — Die Berechtigten wurden so eine Gesellschaft, deren Grundlage eine andere, als das örtliche bürgerliche Bedürfniss wurde.

34) So ist der von Horehusen laut Dipl. 19. §. 23. bei Kindlinger M. B. II. bedeutend; über den Lüneburger Zoll im Vergleich zum Bardowiker ist schon geredet u. s. w.

35) In einer vaterländischen Quelle am anschaulichsten, im Chron. Epp. Mindens. bei Leibn. Sc. II. c. 24. p. 176, bei Gelegenheit des Haushalts des gegen Ende dieses Zeitraums gestifteten Klosters Loccum dargestellt. — In Klöstern und Villen war die meiste Gelegenheit für grössere Arbeiten; hier waren allenthalben auch die geübtesten Handwerker u. s. w.

36) Dipl. cit. bei Kindlinger II. p. 125 u. 129; sutores und textores kommen hier noch hinzu. — Gewerbsgilden in Städten bildeten sich in unserm Zeitraum noch weniger. — Die Operarii waren, nach unserm heutigen Sprachgebrauch, mehr Landmeister.

wisse Abgabe gegeben zu haben, geringer als die der Laten, und das genaueste Verzeichniss über alle damals betriebenen Gewerbsgegenstände findet man im Capitulare de villis [37]), was mit wenigen Ausnahmen für Sachsen seine Anwendung findet; — so blieb es auch bis zur Errichtung der Städte und Entstehung der Gilden, daher wir das Weitere bis dahin versparen, wo von diesen überhaupt geredet wird.

Schon in diesem Zeitraum jedoch rangen sich von dem Handwerk auch in Sachsen dreierlei Beschäftigungen los, und stellten sich als Kunst dar: die Kunst der Bearbeitung edler Metalle, Baukunst, und die ersten Spuren der Malerei [38]). — Im Allgemeinen muss hier nochmals auf das Einwirken des Orients, namentlich Byzanz's, aufmerksam gemacht werden, und namentlich Sachsen verdankt in dieser Hinsicht dem Morgenlande wohl mehr als andere deutsche Länder. Schon Theophania brachte den ersten Impuls dazu mit, später wirkten die Kreuzzüge [39]) nicht wenig, und so brachte man aus dem Morgenlande die Muster für jene drei Künste [40]), nach welchen gebildet wurde, bis sich die deutsche Kunst frei über das Vorbild erhob [41]).

37) Mit welchem man noch, um Handthierungen kennen zu lernen, das Capit. eccles. de 789 §. 80. vereinigen muss.

38) Über die allgemeine Kunstrichtung jener Zeit, und in wieweit die für Sachsen genannt werdenden Produkte damit zusammenhängen, oder aus andern Schulen abzuleiten sind, giebt Rumohr, in den italienischen Forschungen Bd. I. p. 227 sqq. und 315 sqq. zwar einige Winke, die nur leider gar zu kurz und fragmentarisch sind.

39) Jedoch nicht allein die kriegerischen Züge, sondern auch schon die mit dem Beginn des 11. Jahrhunderts häufiger werdenden Pilgerfahrten cf. Vit. Meinwerci c. 122.

40) Für Malerei ist dies schon bekannter; in der Baukunst hielt man sich gern an Muster des heil. Grabes, worüber wir später Beweise beibringen; in der Plastik hat z. B. der Deckel eines Reliquienkästchens, der zu der goldnen Tafel in Lüneburg gekommen ist, eine merkwürdige Ähnlichkeit mit der Abbildung eines Kunstwerks bei Banduri, Imp. Orient. Tom. II. p. 936. Entweder ist er daher wohl griech. Ursprungs, oder nach griech. Muster geformt.

41) Jedoch ist auch Italiens Einfluss nicht zu vergessen; es liegt dieser jedoch so nahe, dass nur daran erinnert zu werden braucht.

Jene Kunst der Bearbeitung von Metallen stützte sich nicht wenig auf die Bergwerke in Sachsen; wir betrachten jene hier als die Kunst der Plastik; denn eine solche in Stein und Marmor haben wir, als des Namens werth, in diesem Zeitraum wohl noch nicht gehabt [42]). — Zuerst ward auch diese durch von Klöstern besoldete Leute ausgeübt [43]), vorzüglich zur Verschönerung der Kirchen; so wurden nach den Annal. Corbej. schon im 10. Jahrhundert daselbst eherne Säulen und Leuchter gegossen. — Ehrenvoller ward dies Geschäft, als auch die Mönche und höheren Geistlichen anfingen, sich damit persönlich zu beschäftigen. — Die Zeiten Bernwards von Hildesheim sind in dieser Hinsicht für altniedersächsische Kunst lange nicht genug gewürdigt [44]). — Wenn man den Taufstein daselbst und die ehernen Thüren im Dome sieht, so muss man gestehn, dass Sachsen schon lange vor Italien seinen Ghiberti gehabt habe [45]). — Aus dieser Zeit ist auch noch ein ungedruck-

42) Wenigstens schwerlich in unserm Zeitraum; Crucifixe in Holz und Stein mögen die einzigen Produkte gewesen seyn, und die bekannten Sculpturen an den Eggestersteinen möchte ich wohl diesem Zeitraum geben; Kunstwerke kann man sie aber noch nicht nennen. — Die Rolandssäulen, schon freiere, schönere Produkte, gehören gewiss erweislich, diesem Zeitraum noch nicht an. — Spangenberg deutsche Rechts-Alterth. p. 13 sqq.

43) Die schon im 9. Jahrh. vorkommenden Glocken waren wohl die erste Veranlassung zur bessern Erlernung des Giessens und Formens.

44) Man lese nur Vit. Bernward. bei Leibn. Sc. I. p. 442. capp. I, 5, 7 sqq. — Er war nicht allein selbst thätig, sondern sorgte auch dafür, dass die Kunst nicht verloren ging, indem er talentvolle Knaben darin ausbilden liess; ungefähr zu gleicher Zeit waren jene Geschenke aus England gekommen, künstliche Vasen, — ein königl. Geschenk, vielleicht noch aus den Zeiten Athelstans; Mosaik kam auf; Stoff genug, ein eignes Werk über niedersächs. Kunst jener Zeit zu schreiben, ist vorhanden.

45) Ich unterlasse es, hier mich weiter über hildesheimische Kunstsachen auszulassen, da nächstens vom Dr. Fraatz ein eignes Werk über den Dom und dessen Kunstsachen erscheint. Doch soll hier bemerkt werden, dass die Thüren Bernwards im Dom zu Hildesheim viel Ähnlichkeit mit gleichen in Nowgorod haben, vgl. Kunstblatt z.

tes Diplom vorhanden, von Bernhard I. über verschiedene, das Kloster Michaelis angehende Kunstsachen in Silber, 290 ℔ schwer; 2 Löwen in Silber, 30 ℔ schwer; 2 goldene Candelaber, 6 ℔ schwer u. s. w. [46]). — Später werden bekanntere Künstler in dieser Art von Klöstern durch Verleihung eines Ususfructus von Land, oder auf eine noch mehr aufmunternde Weise gefesselt [47]). — Und überhaupt war wohl am Ende unsers Zeitraums kein Kloster, und keine vorzügliche Kirche, welche in ihrem Innern nicht in obiger Beziehung den kostbarsten Schmuck aufzuweisen gehabt hätte.

Allein auch Malerei war eine Kunst, welche den Mönchen neben Schrift, und der obigen Beschäftigung dringend anempfohlen wurde [48]). — Zunächst jedoch war es wohl damit hauptsächlich nur auf Ausschmückung der Bücher abgesehn [49]); um so willkommener müssen uns die dürftigen einzelnen Nachrichten von selbstständigern Werken seyn. — So componirte Theodegar zu Corvey 895 eine für jene Zeit bewunderte Passion [50]), — die Meldung: penna

Morgenblatt nro. 79. de 3. Oct. 1825, so wie literar. Conv. Blatt Oct. ej. ann. — Wenn man diesen Umstand mit dem zusammenhält, was später beim Handel mit Russland bemerkt wird, so erhält die dort geäusserte Vermuthung viel Wahrscheinlichkeit für sich.

46) Es steht in Gebhardi Msc. VI. p. 490., woselbst auch ein Facsimile der Handschrift befindlich ist; — alle ähnlichen Nachrichten über einzelne Kunstsachen in Sachsen anzugeben, ist unmöglich.

47) Excerpt. Dipl. de 1107 in Wigand Archiv II, 2. p. 335; und wenn der Stelle in Vit. Meinwerci c. 79. unbedingt geglaubt werden muss, so hatte jedes grössere Stift damals seine eignen Goldarbeiter.

48) Vergl. zum Theil die schon citirten Stellen aus der Vita Bernwardi; Chron. Engelhus. bei Leibn. II. p. 1083; Chron. Hildesh. bei Leibn. I. p. 744. ad 1022. etc. etc.

49) Leider nur lässt sich in diesem Kunstzweige das Niedersächsische von der deutschen Kunst im Allgemeinen wohl am schwersten trennen. — Das Ausgezeichnetere gehört jedoch, wie z. B. die Bilder zum Sachsenspiegel (deutsche Denkmäler u. s. w. Heft 1.), erst einem spätern Zeitraum.

50) Annal. Corbej. a. h. a. Leibn. II. p. 299. Der Beschreibung nach muss es ein allein für sich selbstständiges Werk gewesen seyn;

depicta, lässt wohl schliessen, dass sie in derselben Art, wie die Verzierungen der Codices gehalten sey; ebendaselbst starb 958 ein Maler Anderedus [51]), und bei Godehard hielt sich zu Hildesheim ein Maler Buno, Bauer von Geburt, auf [52]). — Allein einen grössern Umfang und dadurch einen höhern Aufschwung durch Verzierungen der Kirchen und Malereien, konnte man dieser Kunst erst gegen Ende dieses Zeitraums geben [53]), nachdem zuvor die Baukunst sich auf einen andern Standpunkt gestellt hatte. — Was aber die Malerei dann in diesem Kreise schuf, ist, in soweit es noch in diesen Zeitraum gehört, leider ganz unbekannt geblieben, — es war aber sicher nur in der Manier der Freskomalerei [54]) der Anfang zu einer spätern Vollendung. — Sichtbarer schon schritt die Baukunst vor, und zwar so schnell, dass man für diese Kunst eigentlich wiederum zwei Perioden ansetzen müsste. — Auch hiebei thaten Kirchen und Klöster das Meiste, denn Palatia innerhalb der Gränzen des eigentlichen Sachsens waren wenige, dazu wird von der Pracht und Vorzüglichkeit ihrer Bauart [55]) nichts erwähnt.

Der Charakter der Baukunst, welche mit dem Christenthume nach Sachsen gebracht wurde, erhob sich nicht über den Capellenstyl, spitze Giebel, kleine Fenster, halbbogenförmig, zuweilen auch noch gar nicht gewölbt, — wo

der Maler schenkte es dem Kloster zum Andenken; ein Werk, in dem es gestanden, wird nicht erwähnt.

51) L. cit. p. 301.

52) Vita Godehardi bei Leibn. I. c. 6. p. 497.

53) Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die ars musiva, die so oft, namentlich in Vita Bernwardi erwähnt ist, der grössern Kirchenmalerei in Niedersachsen noch vorangegangen sei. — Die Malerei in den Codd. war hier die älteste.

54) Die Fortsetzung der Fasti Corbej. bei Wigand Archiv V, 1. p. 23. ad 1112 hat: puer — de summitate machine, ad picturam ecclesie erecte etc. — Ich denke bei der damals gewöhnlichen Bedeutung von: pictura, an eine wirkliche Kunst, nicht an ein blosses Anstreichen der Kirche.

55) Die blossen Villen der Kaiser werden sich schwerlich über den Charakter der bürgerlichen Baukunst erhoben haben.

Gewölbe angebracht waren, auch bogenförmig — alle diese Kennzeichen liessen noch nichts von dem spätern Kunstcharakter ahnen. — Daher, wenn von ausgezeichneten Bauwerken aus dieser Zeit die Rede ist [56]), verdienen solche nur relativ diesen Namen. — Auch das Material war nicht allenthalben in Sachsen günstig genug; wo man mit gebrannten oder Feldsteinen zu bauen gezwungen war, blieb den Werken immer ein eigner Charakter; ja man führte noch in der Mitte dieses Zeitraums bedeutende Bauten von Holz auf. — So Bruno, Amelung's von Verden Vetter und Nachfolger, die Stiftskirche daselbst [57]). — Die Reste dieser ältesten sächsischen Baukunst sind selten; was Feuersbrünste nicht zerstörten, ward von spätern Bauten [58]) erdrückt, oder so damit in Verbindung gebracht, dass sich das Alte nicht mehr sondern lässt [59]). — Manches ward auch ganz und gar weggeräumt, um Platz für das Neue zu gewinnen; — wie bei der Basilika der Jungfrau Maria zu Halberstadt uns ausdrücklich [60]) gemeldet wird.

56) Chron. Moissiac. ad 799: — et ibi ad Partesbrunna aedificavit (Karolus) ecclesiam mirae magnitudinis etc. Vielleicht ist es die Gerolds- und Bartolomaeus-Capelle daselbst, über deren Schicksale und jetzige Gestalt zu vergl. Wigand Archiv I, 1. p. 51 u. 113. und VII, 1. p. 91 sqq. Eben so entstand wahrscheinlich der Dom zu Hildesheim aus der noch daselbst befindlichen, von demselben erdrückten kleinen Capelle, welches dazu noch die Sage bestätigt; Ähnliches lässt sich vielfach nachweisen, indem eine Krypta sich bei fast allen bedeutenden Kirchenbauten findet.

57) Dieses grosse und prächtige Haus von Holz hat das Necrol. Verdens. Msc. in Gebhardi Msc. Tom. XIV. Bibl. reg. Hannover. — Noch im 12. Jahrh. stand in Hildesheim ein hölzerner Thurm, Chron. Hildesh. Leibn. I. p. 747. — Cf. Adam. Bremens. h. e. c. XIX., auch Hillericus ersetzte einen hölzernen durch einen steinernen Thurm u. s. w. u. s. w.

58) Man kann dies von allen Domen und Klöstern als allg. Regel aufstellen, deren Bau vor 1000 begonnen wurde. — Mit wachsenden Einnahmen wurden alle vergrössert, und an alle Orte neue Stücke und Gebäude angeklecks't.

59) Wie bei der in architektonischer Hinsicht nicht unmerkwürdigen Kirche zu Brilon.

60) Cf. Chron. Halberstad. bei Leibn. II. p. 135.

Grössere Bauten werden zwar mitunter im 10. Jahrhundert [61]) schon vorgenommen, allein der wahre Übergang zu einem erhabenern Styl ist nicht vor dem 11. Jahrhundert anzunehmen. — Spitzbogen werden wohl schwerlich vor 1200 gefunden. — Kostbare Reliquien, in Steine gefasst, und dem Bau einverleibt, waren dem damaligen Zeitgeist nach mehr beachtenswerth als Schönheit der Form [62]). — Andere Kirchen mussten genau nach dem Maasse der des heil. Grabes zu Jerusalem gebaut werden; es kam dabei nicht auf Schönheit, sondern auf sklavische Nachahmung an [63]). — Reliquien aus dem heil. Lande selbst machten Alles wieder gut.

Allein die vielfache Verbindung mit Italien und dem Orient bewirkte auch hier bald eine Veränderung. — Der schlummernde Sinn für das Grosse ward geweckt; und nur dieses war nöthig. — Denn was er nun wirkte, dazu bedurfte er nicht jener Modelle; der Deutsche hatte auch in dieser Hinsicht seine Kraft bislang nicht gekannt. — Dabei kann nun allerdings nicht verkannt werden, dass Niedersachsen in der Baukunst überhaupt nur dem übrigen Deutschland folgte; ein eigner niedersächsischer Styl besteht nicht [64]); man müsste denn in den niedersächsischen Bauten von gebranntem Stein, deren Styl oft das Material vorschrieb [65]), einen solchen finden. — Auch sind die Namen

61) Z. B. der Dom zu Magdeburg u. s. w.

62) So erwähnt beim Bau des Domes zu Magdeburg Diethmar v. Merseburg bei Leibn. I. p. 334. der künstlichen Säulen-Capitäler, welche alle Reliquien von Heiligen bergen sollten; Ähnliches hat Vita Meinwerci c. 80. bei Leibn. I. p. 554.

63) Dies wird als unter Conrad dem Salier geschehen, erzählt loc. cit. c. 122. pag. 563.

64) Man könnte allenfalls noch sagen: auch da, wo man aus Quadern baute, liess man alle Nebendinge und Verzierungen der Skulptur weg; — natürlich, diese selbst stand noch nicht sehr hoch. — Allein auch für die spätesten Zeiten hat sich hievon viel als Regel erhalten; daher fällt die Niedersächs. Baukunst weniger in's Auge.

65) Aus den architektonischen Denkmalen von Strack, Meierheim und Kugler gehört wahrscheinlich die Vorhalle der Neustädter Kirche, und der Katharinenmünster zu Salzwedel hieher. — Ferner ist hier

einheimischer Baumeister aus dieser Zeit sehr selten, ja fast gar nicht vorhanden. — Der Beginn des 11. Jahrhunderts, der auf den Bischofssitzen von Sachsen einen Verein von Männern finden liess, wie keine andere Zeit wieder, lässt denn auch an ihre Namen thätige Bestrebungen geknüpft finden. — Bernward v. Hildesheim [66]) wird wieder ausdrücklich erwähnt; später Godehard daselbst; Meinwerc v. Paderborn [67]), Sigebert zu Minden [68]) u. s. w. — Später liess sich Adalbert v. Bremen von Keinem übertreffen [69]). — Allein auch diese grössern Bauten in Städten [70]) haben spätere Jahrhunderte und deren Unfälle selten so gelassen, wie sie von ihren Begründern aufgerichtet sind; fast alle grossen Dome gehören in ihrer jetzigen Gestalt einem spätern Zeitraum an; und wo auch das Alte noch steht, da wird es wenigstens vor spätern Anbauten, Vergrösserungen,

noch zu erwähnen: Denkmale der Baukunst des Mittelalters in Sachsen von Dr. Puttrich u. Geiser d. J. 1. u. 2. Heft. Lpz. 1836. — Im Ganzen umfasst dies Werk mehr das spätere, slavische Sachsen; doch gehört einiges Schätzbare, namentlich von Merseburg und Memleben ganz hieher.

66) In den öfter citirten Stellen seines Lebens.

67) Er begann den Bau der Hauptkirche in Paderborn nach 1009 und bediente sich dazu eines unbekannten Werkmeisters, cf. Vita Meinwerci c. 17. bei Leibn. I. p. 523.

68) Vergl. seinen Lebensabriss in Herm. d. Lerbecke Chron. Epp. Mindens. bei Leib. II.

69) Adam. Bremens. h. ecc. L. II. c. 5. bei Lindenbrog p. 39. Die Angabe des Baues eines für jene Zeiten bewundernswürdig schönen Klosters lapide polito (womit Leibnitz II. p. 176. über den Bau Loccums zu vergleichen ist) ist nicht zu übersehn. — Adalberts weitere Bauten folgen dann.

70) Schon mehr in ihrer alten Form blieben die freistehenden Klöster bestehen. Die einzelnen Beweise für das Gesagte findet man wiederum in dem neuen Werk: Lucanus, über den Dom zu Halberstadt, bestätigt. — Der Bau begann ganz am Ende dieses Zeitraums 1181 unter Theodorich u. s. w. In demselben Werk wird auch Nachricht von andern alten Bauwerken in Halberstadt gegeben. — Sind die Fresken in der Canonikats-Capelle der L. F. Kirche wirklich aus dem 12. Jahrh., — was fast bezweifelt werden muss, — so wären sie für Sachsen eine grosse Merkwürdigkeit.

angehängten Capellen u. s. w. nicht rein mehr erkannt. — Eins der bewundernswürdigsten Werke aus dem letzten Jahrhundert dieses Zeitraums, jetzt zerfallen, und noch stets mehr zerfallend, muss das Kloster Walkenried am Harz [71]) gewesen seyn, — seine Ruinen, wohl denen von Paulinzelle in Thüringen gleichstehend, geben dafür das sprechendste Zeugniss. — Ganz befriedigt den Beschauer das Kloster Möllenbeck [72]), die schlanken Thürme über dem Chor, die schöne Kirche, stundenlange Wiesen zum Vorder-, der dunkele Wald zum Hintergrunde, vereinen sich zu einem vollkommenen Bilde. — Noch ist von dem, was Niedersachsen Schönes im obigen Kunstzweige aufzuweisen hat, der Welt das Wenigste bekannt, und doch findet sich soviel, was schon längst dieses verdient hätte.

Der erste Baumeister, — dem Namen nach auch wohl selbst Niedersachse, — wird erst 1196 namhaft gemacht. — Er hiess Erich v. Bruchusen [73]), und Corvey bediente sich desselben [74]).

Bei den Burgbauten war natürlich die Form Nebensache, und es schrieb jedesmal die Ortsgelegenheit die anzubringenden zweckmässigen Befestigungen und Thürme vor, bei denen die viereckige Form gewiss älter als die runde gewesen ist. Noch bewundert der Beschauer aber bei mancher Ruine aus dieser Zeit die eben so schlanken als küh-

71) Gestiftet im Jahr 1127.

72) Schon 896 gestiftet, später, jedoch noch in unserm Zeitraum zur jetzigen Form ausgebaut. In den Einzelnheiten ist freilich zu allen Zeiten geändert.

73) Annal. Corbej. a. h. a. bei Leibn. II.; allein die ehrwürdige Corbeja hat aus diesem Zeitraum nur Weniges aufzuweisen.

74) Da der niedersächs. Baukunst weniger Aufmerksamkeit gewidmet ist, so füge ich Einiges für Literatur derselben an, ausser den schon angeführten Werken: Brand, Dom zu Paderborn; Koch, Dom zu Magdeburg; seit dem Neubau zu Verden auch Einiges von Bergmann über diesen Dom; weniger gehört Lepsius, Dom zu Naumburg hieher; Büsching, Reisen durch einige Kirchen und Münster Deutschlands; Tappe, Alterthümer der deutschen Baukunst in der Stadt Soest; Outzen, Untersuchungen der denkwürdigsten Alterthümer Schleswigs und des Danawerks u. s. w. u. s. w.

nen Gestalten der letztern, für deren Festigkeit die Jahrhunderte, welche sie nicht zu zerstören vermochten, die besten Beweise sind.

Die bürgerliche Baukunst lag noch ganz in der Wiege, so wie denn auch im Allgemeinen die Städte sich erst nach diesem Zeitraum zu ihrer wahren Blüthe entfalteten. Auch hier war Zweckmässigkeit die höchste Aufgabe für den Baumeister, — und es ist vielleicht nicht zuviel vermuthet, wenn man diesen Theil der Architektur noch ganz in den Händen des Handwerks befangen glaubt. — Noch war in wenigen Städten eine selbstständige Gemeinde, — daher waren noch keine öffentliche Bauten, Gemeindehäuser u. s. w. nöthig, — königliche oder geistliche Beamten hielten die Gerichte; für diese bauten die Einwohner nicht. — Umziehungen aber einer Masse Häuser mit einer Mauer förderte die Baukunst als solche nicht. — Am wenigsten war wohl noch die Wasserbaukunst bekannt [75]), sowohl zum Schutz gegen das Meer als gegen Flüsse; vielleicht lassen sich für die erstere Art, der Nothwendigkeit wegen, noch am ersten Arbeiten vermuthen. — Direkte Nachweisungen jedoch für unsern Zeitraum sind noch nicht aus den Quellen zu geben.

§. 32.

Handel.

Die älteste Erwähnung des sächsischen Handels ist ohne Zweifel diejenige, welche im Diplom de 753 [76]) geschieht, und wo Sachsen als Besucher der Messen bei dem Kloster St. Denys aufgeführt sind. — Allein nach einer reiflichen Erwägung aller in Frage kommenden Umstände, bin ich zu der Überzeugung gelangt, dass hierunter wohl weniger deutsche Sachsen, als Bewohner des Litoris Saxonici zu verstehen seyen. — Als rühriges Handelsvolk sind diese bekannter als die deutschen Sachsen vor Karls Einrichtun-

75) Das Wenige was dieserhalb für Niedersachsen vorkommt, hat Wersebe in seinen: Niederländischen Colonien, namentlich I. p. 10 u. 13 sqq. Es sey daher nur auf ihn verwiesen. Vergl. not. 7.

76) Bouquet V. p. 699.

gen [77]. — Mit welchen Gegenständen hätten diese vermöge ihres Kulturzustandes handeln sollen? — Höchstens mit Vieh und allenfalls Leinen oder ähnlichen Geweben. — Allein der Stand der deutsch-sächsischen Ökonomie liess damals den Landbauer nur immer das eigne Bedürfniss im Auge haben, daher lag Handelsgeist der Nation noch fern. — Und wer hätte den Handel treiben sollen? Doch nicht die Edeln, — für sie war es keine Beschäftigung; oder die Unfreien? — Hätten diese denselben auf eigne Rechnung treiben wollen, so würde der Herr diese Entfernung wohl nicht geduldet haben; ging der Handel auf des Letztern Namen, so würden wohl wenige Unfreie mit dem gelös'ten Gewinn wieder heimgekehrt seyn [78]. — Es blieben also höchstens Liberti über. — Wir wollen der Kriege der an die Franken gränzenden Sachsen, — und solche wären doch gewiss nur die Handeltreibenden gewesen, — welche zur Zeit grade im Gange waren, dabei nicht einmal gedenken. — Dazu kommt, dass als wirklich ein deutsch-sächsischer Handel im Gange war, dieser die Richtung nach Paris und St. Denys, obgleich hier die alten Privilegien noch bestanden, erweislich nicht einschlug. — Die Niedersachsen zu einem auswärts handelnden Volke zu bilden, konnte erst nach manchen vorhergehenden Einrichtungen geschehn. — Sie mussten erst in ihrer Heimath Veranlassung haben, durch

77) Es sind die Stellen über die Saxon. Bajocassini, und den pagellus qui dicitur Otlingua Saxonum, ostwärts von der Mündung der Seine schon (Verfassung not. 18) citirt; man nehme noch dazu Sirmondi et Steph. Balutzii annot. ad Capitul. r. F. bei Balutz II. pp. 1266 u. 1440. — Damals 753 bestand jene Benennung, also gewiss noch für jene Gegenden. — Unter Friesen hat man die äussersten Westfriesen zu verstehen. — Der Handel jener ausserdeutschen Sachsen folgert sich aus den mercatorum navibus bei Nithardus hist. II. b. Pertz II. p. 658. — Britanni mercator. kamen auch hieher, Normänner konnten sich für solche ausgeben und Glauben finden, Mon. Sangall. Pertz II. p. 757.

78) Frau und Kinder waren den Herrn nicht bei Jedem Bürgschaft, — solche Familienväter handelten wohl am wenigsten; und auch wo sie es waren, konnte dem Herrn das Pfand leicht entzogen werden.

höher gesteigerte Bedürfnisse einen umfassenderen Tausch von Gegenständen als nöthig anzusehn; für solche Tauschorte bot gleichfalls die vorkarolingische Zeit wenig dar [79]); je verschiedener sodann die angränzenden Völker im Charakter sind, desto mehr Veranlassung zu einem Austausch; noch aber waren die Sachsen von den Slaven nördlich strenger geschieden als nach Karl [80]), und nur im Süden fand eine friedliche Berührung beider Völker Statt. — Dies Alles musste gehoben werden, um die Sachsen überhaupt erst handelnd zu machen, — dann erst konnte auch von einem auswärtigen Handel, activ von ihnen betrieben, die Rede seyn, und dieser kann ja auch nicht ehr entstehen, bis solche Staats-Einrichtungen vorhanden sind, welche dem Stande der diesen Betreibenden, einen eigenen Platz unter den Ständen überhaupt anweisen, oder doch einzunehmen erlauben.

Vor allen bedurfte der Handel in Sachsen also Plätze, welche ebensowohl Sicherheit als auch Bequemlichkeit für diejenigen boten, welche mit ihren Waaren dahin zogen, so wie eigener Angestellter, welche hierüber zu wachen hatten, — wenigstens solcher, welche beides vermöge eigener Macht gewähren konnten. — Solche Orte waren aber in Sachsen nur kaiserliche Villen (solche und Grafensitze fielen in der ersten Zeit wohl noch meistens zusammen) und Klöster. — Karl verkannte den Vortheil für seine Villen, der denselben aus einem durch Privilegien gesicherten Handel erwachsen musste, keineswegs; daher sind auch die ersten Institute der Art an kaiserliche Güter geknüpft: Bar-

79) Man könnte an grössere Volksversammlungen denken; allein hier hätte doch Alles, Waaren, Verkäufer u. s. w. unter freiem Himmel, dem Wetter ausgesetzt bleiben müssen; und dann vorzüglich: hier waren nur von demselben Volke und Stamme versammelt; der Austausch wäre nicht lebhaft genug gewesen, — deshalb hätte man meistens nur das wiedererhalten, was man selbst ausgeboten.

80) Und grade hier erblühete später ein Hauptheil des sächsischen Handels.

dowick, Schesla und Magdeburg [81]). — Allein die Geistlichkeit war eben so klug und richtete bei Gelegenheit grosser Feste ihrer Schutzheiligen zugleich einen Markt ein [82]); und das privilegium thelonei zu erlangen, konnte wohl nicht schwer werden. — Jedoch konnten dies auch nur grössere Klöster und Stifter, denn diese wachten wieder, dass durch gleiche Privilegien kleinerer ihnen selbst kein Vortheil entging. — Da jedoch ein jedes Kloster für die umliegende Gegend den besten Vereinigungspunkt darbot, so fanden sich immer Einige, welche sich hier niederliessen, um die laufenden täglichen Bedürfnisse zu befriedigen; auch dies machte man als privilegium mercatus [83]) zu einem ausschliesslichen Rechte. — Letzteres kommt daher auch häufiger vor.

81) Vergl. das Nähere im Cap. dupl. ap. Theod. villam §. 7. de 805 bei Pertz III. p. 133. ibiq. not.

82) Dies waren dann Nundinae publicae. — Wenn nach Kindlinger Synode und Send gleichbedeutend ist, so erklärt sich leicht, warum die berühmte Münstersche Messe, am Mittwoch nach Lätare gehalten, der Münstersche Send hiess. — Diese alten Nundinae Saxonum werden als daselbst noch immer bestehend, im Dipl. de 1250 bei Niesert M. U. B. 1. Abth. p. 72. aufgeführt. — So baute Corvey zum Vortheile der zur Messe am heil. Vits-Tage kommenden Kaufleute ein eignes Kaufhaus laut Annal. Corbej. a. a. 950 bei Leibn. II.; ähnlich alle grossen Stifter in Sachsen, z. B. Chron. Halberstad. bei Leibn. II. p. 118. — Nur solche Nundinae wurden von Auswärtigen besucht. Ausserordentliche fanden dann auch wohl bei besondern Gelegenheiten, Einweihungen von Klöstern u. s. w. Statt; hiezu kamen auch Auswärtige. — Das Chron. Marienrod. bei Leib. II. p. 451. giebt hievon ein lebendiges Bild.

83) Dies muss nämlich in Sachsen wohl von den Nundinis publicis unterschieden werden, nicht immer waren bei den kleinern Klöstern beide vereinigt, wie im Dipl. Conradi III. monast. Reineshus. dat. de 1144 bei Leibn. I. p. 706. — Anderwärts werden wohl beide Ausdrücke zusammengeworfen, z. B. Leibn. I. p. 807., allein nie in Sachsen. — Bei dem Mercatus wurde mit den ständigen Stellen für Buden von dem dominus privilegii wieder Handel getrieben, cf. Dipl. nro. 17., 18. u. 19., wo in ersterm gar ein Erbrecht solcher Stellen vorkommt, Kindlinger M. B. II. Die Verleihung der Gerechtigkeit zu Markt und Messe vom Kaiser geschah meistens durch den Handschuh. — Spangenberg, deutsche Rechts-Alterthümer p. 73 sqq.

Das nächste Mittel nun die entfernten Gegenden Sachsens zu verbinden und einen Austausch möglich zu machen, waren öffentliche Strassen. — Die erste Hauptstrasse wird schon früh erwähnt, gleich nach völliger Beruhigung Sachsens, — wenigstens musste der Zug der Handelsleute eine solche Strasse bilden. — Bardowick war der Endpunkt des eigentlichen deutsch-sächsischen Handels. — Scheessel [84]) vereinte es mit Bremen und überhaupt dem Westen; und über Magdeburg wird der südliche Zug der Handelsstrasse angegeben. — Später werden Strassen dahin als öffentliche ausdrücklich genannt. — Namentlich gewinnt der Zug der Strassen von Magdeburg aus durch folgende Nachrichten Aufklärung: Die Via Friederici, welche Diethmar v. Merseburg [85]) erwähnt, liegt ohne Zweifel in der kurz zuvor von ihm bezeichneten Gegend zwischen Ohra, Elbe und Bode. Wir finden hier Magdeburg, Helmstädt und Braunschweig schon früh als handelnde Orte erwähnt [86]). — Es ist daher wohl nicht zuviel vermuthet, wenn man die Via Friederici hieher verlegt. — Das Castellum Mundburg [87]), so wie vielleicht das alte Kiellun [88]), geben dann die Richtung an, in welcher sich die Strasse weiter nach Bardowick zog.

Eine andere Via publica ging von Goslar nach Hildesheim [89]). — Es ist uns nur dies Mittelstück urkundlich namhaft gemacht, der erste Blick auf die Charte lehrt jedoch, dass sie weiter ostwärts über Quedlinburg oder Hal-

84) Pertz Mon. III. pag. 133. not. 2. nimmt Scheessel dafür, wobei nur zu bemerken, dass dieser Ort, nicht wie l. c. bemerkt, in ducatu Luneburg. liegt, sondern mehr seitwärts im Verdenschen, im Amte Rothenburg.

85) Diethm. v. Merseburg bei Leibn. I. p. 335.

86) Warnkönig flandr. Staats- u. Rechts-Gesch. Anhang Dipl. nro. 19. jedoch reden wir über dasselbe später nochmals. Über Braunschweig vgl. not. 99.

87) Dipl. cit. de 1013 bei Falke Cod. T. C.

88) Ohne Zweifel Alten-Celle.

89) Cf. Dipl. Lothar. Imp. de 1131 bei Heineccius Antt. Goslar. pag. 131.

berstadt [90]), wiederum nach Magdeburg führte. Verbindungen mit der obigen Strasse über Kiellun ergeben sich leicht; Hannover [91]) verdankt vielleicht dieser Strasse etwas. — Westwärts ging dann jene Strasse bis an die Gränze der Diöces Hildesheim.

Hier nämlich verlor sie sich in eine andere Strada publica, welche, als sich auf der Gränze Hildesheim's und Minden's hinziehend, ausdrücklich erwähnt wird [92]). — Reine bei Hameln [93]), so wie der ganze Inhalt des Diploms, zeigt deutlich, dass ihr die Weser als Grundlage diente, bis gegen Minden; es ist gewiss keine zu kühne Combination, wenn man diese Strasse wieder mit der Via publica dicta Hessaweg [94]) in Verbindung bringt, und so nach Bremen gelangt. — Auch hier gäbe von den südlichern Theilen dieser Strasse Hannover wieder einen bequemen Vereinigungspunkt mit den schon nachgewiesenen. — Der nördliche Vereinigungspunkt über Scheessel ist gleichfalls schon erwähnt.

Eine andere öffentliche Strasse Sachsens, regia via, welche in einem Theilungsvertrage der Söhne Heinrich des Löwen, erwähnt wird [95]), lief am Hannstein vorbei, und von da nach Maynz; keineswegs ist aber gesagt, dass sie erst am Hannstein beginne. — Südlich ging dieselbe über Fulda; wie man sie aber auch nördlich weiter führen mag,

90) Denn auch dieser Städte wird in der not. 86 citirten Stelle in gleicher Maasse gedacht.

91) Gleichfalls auch dieser Stadt.

92) Cf. Dipl. Conradi Salici de 1033 bei Pistor. III, 820.

93) Dieser Ort ist in der Villa Reni des Diploms nicht zu verkennen.

94) Cf. Dipl. de fundat. Monast. Ep. Bremens. bei Balutz I. p. 247. — Mich dünkt, dass grade diese Via publica, welche an der Weser südlich nach Hessen führte, erst später als solche anerkannt, und als spätere Erläuterung in das Diplom gekommen ist, denn sollte wohl 787 eine solche Strada publica unter diesem Namen existirt haben? Einen Rennweg um Schiffe zu ziehn dafür zu nehmen, ist eben so misslich, — ob wohl vor Karl eine Flussschifffahrt stromaufwärts existirte?

95) Dipl. in Origg. Guelph. III. p. 626.

nach Grona bei Göttingen, und von da nach Goslar und weiter, oder nach Gronau bei Hildesheim [96]), auf beide Weise erhält man den anschaulichsten Überblick, durch welche Wege Sachsen mit dem südlichen Deutschland verbunden war. — Ob dies dieselbe Strasse sey, welche schon früh von Thüringen nach Maynz [97]) lief, und der schon im Jahr 808 als Handelsstrasse gedacht wird, vermag ich nicht zu entscheiden. — Ging auch eine solche über Fulda gleich ostwärts, so muss unsere sächsische Strasse sich bei diesem Ort wenigstens mit derselben vereinigt haben. — Wie dann Westphalen seine Verbindung mit den inländischen sächsischen Handelswegen zu Stande brachte, darüber giebt uns gleichfalls die Vita St. Suiberti den einfachsten Aufschluss [98]). — Bei Gelegenheit der Rückkehr dieses Heiligen von Bileveld nach Münster wird schon einer strata via gedacht. — Diese natürliche Richtung nahm dann auch in der That der spätere sächsische Handel — von Bileveld gegen die Weser, und von Münster ab nach dem Rhein und den daran liegenden Städten.

Öffentliche Strassen von Bremen nach Friesland habe ich nicht erwähnt gefunden. — Die nachgewiesenen sind die, welche für Sachsen in unserm Zeitraum in Betracht kommen; die Geschichte eines folgenden Zeitraums wird bei Erwähnung der Hansa jene Handelsstrassen eben so leicht vermehren als vervollständigen können. — Folgt man den Processionen zweier Heiligengebeine, der des Heil. Alexander und der des Heil. Vitus, so könnte man in diesen Wegen schon für unsern Zeitraum noch zwei andere öffentliche Strassen vermuthen; wenigstens wird die, welche sich über Soest nach dem innern Sachsen zieht, dadurch wahrscheinlich; denn dass nach diesem Ort eine solche

96) Der Ausdruck: Via regia lässt wenigstens den Gang der Strasse nach einem Palatium vermuthen. Welches Grona man auch für solches nehme, selbst wenn man beiden diese Ehre widerfahren liesse, für unsern Zweck gäbe es immer ein befriedigendes Resultat.

97) Cf. Vit. Sturmii bei Pertz II. p. 369 ein Theil des Eichsfeldes nicht weit vom Hannstein, gehörte wenigstens noch zu Thüringen.

98) Vit. Suibert. bei Leibn. II. p. 233.

schon früh geführt habe, daran zweifelt wohl Niemand. — Eben so ging ohne Zweifel eine andere Strasse von Münster über Osnabrück nach Bremen, und von Münster nach Friesland. — Wir ersparen jedoch deren urkundliche Nachweisung für einen spätern Zeitraum.

Schon so muss es klar seyn, dass einige Städte, bei welchen verschiedene Handelszüge zusammenkamen, zum Handel mehr als andere günstig lagen. — Vor allen gehört Bardowick hieher; denn ausser den bezeichneten trafen noch die nördliche von Hamburg [99]), und die grosse Strasse hier ein, welche das ganze nordöstliche slavische Deutschland mit dem Westen vereinigte. — Fast eben so günstig lag Magdeburg, wenigstens für den Landhandel. — Den aktiven Handel Sachsens in Westen hielt lange Dorstadt danieder, dann aber, nach Zerstörung desselben, blühete er selbstständig auf. — Soest, immer in naher Verbindung mit Köln, liess diese denn auch jetzt wieder erkennen; da uns die Duisburger Privilegien [100]) den Ort als Handel treibend kennen lehren, so ist es wahrscheinlicher, dass Münster den Zug seines rheinischen Handels hieher nahm. — Bremen [101]) ward in diesem Zeitraum dann das Herz für den Westen Sachsens. Weitere Städte noch namhaft zu machen, ist unnöthig.

Nachdem nun die Sachsen in ihrem eignen Lande die Vortheile des Handels kennen gelernt, da fingen sie auch

99) Hamburg war in unserm Zeitraum stets noch Handelsstadt zweiten Ranges, und hatte nur mit dem Norden zu thun. — Erst nach Bardowicks Zerstörung gewannen vor allen andern Städten Hamburg und Lüneburg. — Jene Verbindung mit dem Norden war ohne Zweifel noch Folge der Bestrebungen Anskar's; — der Norden Deutschlands stand über Celle, Lüneburg und Stade mit Braunschweig in bedeutender Verbindung, dessen Handel man am besten aus den ältesten Statuten von 1232 bei Leibn. III, im III. Stück kennen lernt; — freilich ist auch diese Quelle schon ausserhalb dieses Zeitraums!

100) Vgl. Dipl. de 1173 bei Warnkönig flandr. Staats- u. Rechts-Gesch. nro. 14; über den rheinischen Handel cod. nro. 15. de 1178.

101) Das Jahr 966 ist für den Beginn des grössern Bremer Handels dann weiter sehr wichtig. Vgl. Dipl. d. h. a. bei Lindenbrog Sc. p. 131.

an, als Handelsleute im Auslande selbst ihre Waare zu verführen und einzutauschen [102]). — Zur Ausfuhr von einheimischen Produkten boten sich vor allen Dingen Leinen und wollene Gewebe [103]) dar. — Ob auch Getreide zur Ausfuhr genug blieb, ist ungewiss; die ungeheuren Vorräthe, welche jedes Kloster aus den Abgaben zog und welche unmöglich alle verbraucht werden konnten, machten aber gewiss wenigstens im Lande diesen Artikel zu einem nicht unwichtigen Gegenstande; ebenso war es mit dem Vieh, obgleich von diesem eine Ausfuhr überhaupt schon wahrscheinlicher war [104]). — Eingeführt mussten dagegen die meisten Luxusartikel werden; edlere Kleidungsstoffe, als: Sammet aus Italien, Pelzwerk [105]), wahrscheinlich durch

102) Über den Stand der Handelsleute bei den Städten hier nur die Bemerkung, dass mit dem Aufkommen des sächs. Handels sofort Juden da sind, und dass man letztern Umstand wieder zur chronologischen Bestimmung des erstern gebrauchen kann. — In Merseburg sind sie unter Otto II. nach Diethm. v. Merseb. bei Leibn. I. p. 341; sie werden hier, als mit: „Mercatores" gleichbedeutend, aufgeführt.

103) Adam. Brem. hist. eccl. — Kindlinger M. B. II. Dipl. n. 2. Sartorius Hansa I. Beil. nro. 3; Helmold Chron. Slav. bei Leibn. II. Regist. Sarachon. plur. locis, — mit einem Wort, fast aus jeder Quelle (Mösers Osnabr. Gesch. I.) lernt man die Produktion und Verführung dieser Artikel kennen.

104) Angeführt muss auch werden, dass die Versendung von eingesalzenen Fischen in's Innere Niedersachsens und von da weiter in's südliche Deutschland kein unwichtiger Artikel war; ob es grade Heringe waren, mag dahin gestellt seyn, man hatte den allgemeinern Namen: Soltman, — Salzmann, — für diesen Artikel, dessen Consumtion bei Festen, als Vergütung (Pröven) bei allen Herrendiensten (vgl. die ältesten Register der Königl. Dom. Cammer zu Hannover) damals ungeheuer gewesen seyn muss. — Das Bier einiger Klöster kam auch bald in Aufnahme, doch ward es wohl nur für den inländischen Bedarf gebraucht. — Salz konnte auch ausgeführt werden; später nach Vervollkommnung der Bergwerke und Fabriken, waren gewiss auch die so gewonnenen Gegenstände Ausfuhrartikel (Diplom nro. 18 und 19 bei Kindlinger M. B. II.).

105) Es ist bekannt, welche wichtige Rolle Pelzwerk beim Luxus der Altvordern spielte; das meiste davon kam aus fremden Ländern, nur wenig lieferte Niedersachsen. Vgl. das kleine Corp. tradit. in vit.

Slaven [106]); ferner Perlen und edle Steine, welche man durch die Mittelhand der Italiener oder der flanderischen Städte erhielt [107]); durch letztere dann nach gesteigertem Luxus auch die feinern Gewürze u. s. w. Wer wird jedoch zweifeln, dass die Handelsbilanz im Ganzen für Sachsen gewesen sey, wenn man bedenkt, dass der Zwischenhandel bei manchem Gegenstande noch einen nicht unbedeutenden Vortheil abwarf. — Bei dem auswärtigen Handel drängt sich jedoch zuerst die Beobachtung auf, dass die deutschen Sachsen im Allgemeinen kein seefahrendes Volk waren, — in einem guten Theil dieses Zeitraums hört man gar nichts davon; Hamburg und Bremen gaben den Impuls hiezu [108]), — jedoch nicht vor der Mitte unsers Zeitraums hört man von sächsischen Schiffen. — Nie jedoch während desselben ward Seehandel eine Hauptsache, nie erreichte er bei uns den Glanz des Landhandels, — eine Darstellung des auswärtigen Handels wird dies lehren. — Der deutsche Sachse erreichte zur See noch nicht die Rührigkeit der ihn umwohnenden Friesen [109]), Holsteiner und Nordländer.

Für den Nordischen Handel waren Schleswich [110]), Aldenburg, und Aarhuus die nächsten bedeutenden Plätze; an dem aktiven Handel von hier nach den dänischen Inseln,

Meinwerci Leibn. I: pelles matherinae. — Cf. Eberhard de fundat. Gandershem. Leibn. III. c. 2. v. 34:

Wat denne, dat ze zamyd, perlen un zobil dragen?

106) Da jedoch diese Artikel dem Orient nie fremd gewesen, so mag auch dergleichen wohl von daher über Kiew nach Sachsen gekommen seyn.

107) Die Hauptstelle, so wie eine kurze Erwähnung des Tauschhandels gegen wollene Gewänder, faldones genannt, hat Helmold Chr. Slav. c. I. bei Leibn. II.

108) Jedoch ward selbst hier vor Zeiten der Hansa der Seehandel nie bedeutend.

109) Sie handelten schon früh nach England cf. Vita S. Ludgeri bei Pertz II. p. 407. überhaupt findet man fast in jedem Orte, Maynz, Köln u. s. w. friesische Kaufleute.

110) Vorzüglich ist die Blüthe dieser Stadt seit den Ottonen bemerklich.

Schweden [111]) und Norwegen hatten die Sachsen keinen besondern Antheil [112]), sondern durch Hamburgs [113]) Vermittelung kamen nach ihrem Lande die so gewonnenen Produkte, und Bardowick und später Lüneburg übernahmen die weitere Vereinzelung derselben. — Thätiger waren schon bei jenem Seehandel die Nordalbinger [114]), welche an die Ostsee gränzten, — sie brauchten nicht erst wie deutsche Sachsen, ganz Dänemark zu umschiffen. — Leider muss bemerkt werden, dass ein guter Theil dieses nordischen Handels Sclavenhandel, oder vielmehr der Verkauf der Kriegsgefangenen [115]) war, die eben so wie übrige Beute verhandelt wurden. — An dem nordöstlichen Handel, zunächst nach den berühmten Städten Julin und Wineta [116]) nahmen Sachsen thätigern Antheil, denn dieser

111) Byrca wird hier uns besonders namhaft gemacht.

112) Die Hauptquelle ist Adam. Bremens. de situ Daniae bei Lindenbrog Scr. p. 63. — Von hier ab ging auch der direkte Seehandel nach Russland; man schiffte dahin in 14 Tagen, auf Holm war Station für die Schiffe; (loc. cit. p. 66.) allein auch an diesem Handel hatten die Sachsen keinen Antheil. — Interessant ist es, hiemit die etwas spätern nordischen Quellen zu vergleichen, als das: Vet. Fragm. Islandicum, bei Langebeck Scr. II. p. 29, und den Periplus Otheri et Wulfstani, eod. p. 117 sqq.

113) Schon seit Anskar's Zeit werden die hieher kommenden negotiatores erwähnt Vit. Anskar. bei Pertz II. p. 709. — Eine Hauptstelle enthalten noch die Annal. Fuldens. ad 873 eod. I. p. 386.

114) Zwar Nordalbinger genannt, allein schon ihre Gränzen, namentlich Aldenburg, beweisen, dass sie mit Slaven wenigstens stark vermischt waren. — Reine Sachsen hat man nicht darunter zu denken.

115) Man darf wenigstens die Stelle bei Adam. Brem. Lindenbrog p. 12: Nordalbingos (Ansgarius) de venditione Christianorum correxit etc. so auslegen: dass jene bei einem solchen Handel die Zwischenträger gemacht hätten. — Der Haupthandel war damit an solchen Orten, wohin die s. g. Seekönige (loc. cit. p. 33) ihre Beute zu bringen gewohnt waren. — Die alte Jomsburg (cf. Jomsvikinga Saga) darf dabei so wenig wie Byrca in Schweden vergessen werden cf. Vit. Anskar. bei Pertz II. c. 11.

116) Cf. Adam. Bremens. bei Lindenbr. p. 24. auch Annal. Saxo ad 983 bei Eccard. I. p. 339 u. s. w. Es kann hier meine Absicht nicht seyn, über jene beiden Städte, wie sie in den Quellen (auch Chron. Slavor.) so häufig getrennt werden, mich weitläuftig auszu-

konnte als Landhandel betrieben werden. — Hamburg wird dabei ausdrücklich erwähnt, gewiss war nicht weniger Bardowick thätig. — Man gelangte dahin in 7 Tagen; jedoch mussten die Sachsen sich während ihres Aufenthaltes daselbst (Helmoldi Chron. Slav. Leib. II. p. 539.) aller christlichen Gebräuche enthalten, nur unter dieser Bedingung war ihnen der Aufenthalt daselbst gestattet. — Dafür gewann man aber den Vortheil von hier ab selbst nach Osten bis Kiew, — der damaligen Nebenbuhlerin Constantinopels [117]) handeln zu können; wenn jedoch eines Handels nach: Graecia erwähnt wird, so glaube ich, dass obgleich andere Stellen ausdrücklich Graecia und Russia bei andern Gelegenheiten unterscheiden [118]), man bei Erwähnung des sächsischen Handels unter Graecia immerhin jenes Kiew verstehen dürfte [119]). — Politische und kirch-

lassen. — Ich glaube, dass nur eine solche, Julin, anzunehmen sey, und dass, wenn es ein Wineta gegeben, dies entweder nur ein anderer Name für Julin, oder vielleicht der Name eines Bezirks, in welchem es gelegen, gewesen sey. — Die Entfernung von Sachsen, und alle historische Nachweisung führt bei der genauern Ortsbestimmung in die Gegend der Mündung der Oder in die Ostsee. — Allein, bei Erwähnung der Reise dahin, wird einer Überfahrt über die beiden Oder-Inseln so wenig wie einer Schifffahrt durch das Haff erwähnt. — Daher glaube ich das alte Julin nicht im heutigen Wollin wiederfinden zu dürfen, sondern vermuthe deren Lage an der linken Seite der s. g. Peenemünde, vielleicht in der Gegend des heutigen Wolgast. — Diese Annahme stimmt auch besser mit der Entfernung der 7 Tagereisen *).

117) Adam. Bremens. bei Lindenbrog p. 24.

118) Adam. Bremens. l. c. — Annal. Saxo b. Eccard. I. ad a. 983.

119) Annal. Saxo ad a. 952 l. c. p. 282. Stammen von diesem Handel vielleicht die Gefässe mit den räthselhaften Schriftzügen, die armenisch seyn sollen, was doch nur von dem Rügen'schen Kelche wahrscheinlich ist? Wenigstens wollten die Mönche von St. Lazaro

*) Erst nachdem dies schon geschrieben war, geriethen dem Verf die Abhandl. der Gesellschaft zu Königsberg, 1834, in die Hände; daselbst p. 171 findet sich über Vineta ein gleiches Resultat, aus welchem das Obige zu vervollständigen ist. — Über die Lage liesse sich für das Resultat in meinem Texte noch Vieles anführen; doch gehört der Gegenstand nicht hieher.

liche Verbindung dieser Stadt mit Constantinopel erklärt eine solche Verwechselung zu leicht.

Bei dem auswärtigen nordwestlichen Handel Sachsens stossen wir denn auch auf die ersten Spuren, wie dieser thätig zur See betrieben wurde. — Die ältesten Beweise lassen nur fremde Nationen nach sächsischen Häfen segeln. — Der Seehandel der Brittanier war wohl, — (nebst dem der Normänner eben so häufig auch blosser Raub,) — der Natur der Sache nach, mit am frühesten [120]) ausgebildet. — Zum Schutze des Hamburger Hafens diente Stade [121]); — doch nicht immer schützte es vollkommen. Doch ward in diesem Zeitraum Bremens Seehandel bedeutender. — Die Zeiten der Ottonen waren einer Verbindung mit England günstig, und wir finden auch, jedoch erst im 11. Saec. ausdrücklich Bremenser Kaufleute hierhin handelnd [122]). — Zu dieser Zeit war Sandwich einer der berühmtesten Häfen und Anlandungspunkte daselbst [123]). — Die Verbindungen, welche Adalbert v. Bremen mit den Orkney-Inseln anzuknüpfen sich bemühte, mögen auch immerhin auf den Handel einigen Einfluss gehabt haben, da dieselben nach Adam. Bremens. de situ Daniae bei Lindenbrog p. 72. als

nichts armenisches erkennen (Strombeck, Darstellungen u. s. w. III.). Einzelne Zeichen jener Taufbecken sind gleich den Zeichen, welche Nedim (Abi Feredsch Muhamet ben Ischack el Nedim) als altrussisch aufführt. — Denn dass nicht die bekannten slavischen Alphabete der Russen erste Schrift ausmachten, kann wohl erwiesen werden. — Doch es ist nicht der Ort, hierüber weitläuftig zu werden Vgl. not. 45.

120) Britanni mercatores, auswärts handelnd, kommen schon im Monach. Sangall. bei Pertz II. p. 757 vor, gingen aber damals wohl mehr an die französ. Küste.

121) Adam. Bremens. bei Lindenbr. p. 26. nennt es: opportunum Albiae portus praesidium.

122) Cf. Vita Bernwardi cap. 56. bei Leibn. I. p. 466. auch eines hildesheimer Kaufmanns wird dabei auf eine nicht uninteressante Weise gedacht.

123) Cf. Encomium Emmae Angliae reginae bei Langebeck II. p. 481. — est omnium Anglorum portuum famosissimus.

Haupterzeugungsorte des Bernsteins [124]) angesehn wurden, — ein Produkt, damals noch mehr geschätzt als in unserer Zeit.

Die wichtigste Handelsverbindung Sachsens war jedoch die, welche mit den flandrischen Städten angeknüpft wurde; schon jetzt bedeutend, — wichtiger aber, weil sie bleibender war als jene mit dem Osten. — Man braucht, um sich diese Verbindung zu erklären, nicht auf die Verpflanzung der Sachsen nach jenen Gegenden zurückzugehn [125]); der Handel bedarf einer solchen verwandtschaftlichen Grundlage nicht, — dazu weiss man nicht einmal, ob jene verpflanzten Sachsen an Gründung jener Städte Theil hatten, und ob erstere sich je dieser Verwandtschaft erinnerten. — Jedoch möchte ich für diesen Zeitraum noch nicht die Urkunde nro. 19. bei Warnkönig flandrische Rechtsgeschichte anführen [126]), deren Zeit mir ungefähr 50 Jahr zu früh

124) Oder vielmehr die ihnen angränzenden Elektrides vielleicht die Shetland-Islands. — Schon der Verbindung des Nordens mit Island wegen, lagen jene Inselgruppen nicht so ausser allem Verkehr wie heut zu Tage.

125) Z. B. im Jahr 795 vgl. Warnkönig flandr. Sts. u. R. Gesch. pr. die eigentliche Geschichte des Handels mit Flandern, in soweit dessen Blüthe in Frage kommt, gehört einem spätern Zeitraum an.

126) Damit ist nicht verneint, dass alle genannten Orte schon angefangen haben könnten, Verbindungen mit Flandern anzuknüpfen, — ich meine nur die Urkunde, so wie deren Inhalt vorliegt. — Manche der genannten Städte, — wir bestimmen Lüneburg, als für die übrigen mit entscheidend, hatten sich am Ende des 12. und Beginn des 13. Jahrhunderts noch nicht die Freiheit erstritten, durch Consules eine selbstständige Gemeinde zu repräsentiren, und unabhängig im eignen Namen derselben unterhandeln zu dürfen, wie doch hier geschieht; Lüneburg nicht vor 1247. Das höchste Repräsentations-Recht der Gemeinde hatte bis dahin der Landesherr, das Kloster u. s. w. Die Geschichte auch bietet nicht ehr Gelegenheit, eine Veranlassung zu solchen Irrungen, wie sie die Urkunde zwischen Gent und allen sächsischen Städten voraussetzt, anzunehmen, als die Zeiten Wilh. v. Holland, und seiner Streitigkeiten mit Margarethe (vgl. Warnkönig p. 176). — Dazu scheinen einige Ausdrücke: torpore regni quiescendi, so wie das frühere: rapinam bonorum nostrorum a tirannorum manibus eripere non possumus etc., ganz auf die Zeiten des Interregnums oder der Vielherrschaft hinzuweisen. — Ich glaube

angenommen scheint. — Schon der Gleichheit der Produkte wegen, ging von Sachsen nach Friesland kein thätiger Handel. — Die Friesen kamen vielmehr schon häufiger auf sächsische Märkte.

Über die Wichtigkeit Kölns, für den Westphälischen Handel, in soweit es unsern Zeitraum angeht, findet man schon bei Gelenius u. A. die Hauptsachen abgedruckt; unter den neuerdings erst bekannt gemachten Diplomen sind für den Zustand des Handels daselbst unter andern auch die Diplome nro. 15. 16 und 17. bei Warnkönig flandr. Rechts-Geschichte wichtig. — Den innigen Zusammenhang der westphälischen Städte mit Köln werden wir an einem andern Orte nachweisen, daher scheinen die Handelsbestimmungen zu Köln entworfen, für den sächsischen Handel mittelbar nicht unwichtig [127]); — das Diplom von 1165, die Stadt Medebach betreffend, bei Kindlinger M. B., so wie der Art. 30. des Soester Stadtrechts (Emminghaus mem. Susat. p. 110.) gehören gleichfalls hieher [128]). — Die spätern Diplome von 1232 bei Häberlin Anal. 226, u. 1241, bei Dreyer (vgl. Sartorius Geschichte der Hansa) lassen auch wohl schon für unsern Zeitraum den Schluss zu, dass Soest nicht ohne unmittelbare Verbindung mit dem nordischen Handel war. — Gleichfalls ist Maynz als ein Hauptpunkt für den sächsischen Handel schon erwähnt, so wie auch schon not. 102. angeführt ist, dass mit dem Handel der bislang in diesen Gegenden wohl ungekannte Stamm der Juden [129]) mit eingezogen sey.

daher nicht viel zu irren, wenn ich jene Urkunde 1252, oder im Anfang 1253 ausgestellt halte.

127) Die Abhandlung über den Handel Westphalens in Wigand's Archiv I, 2. p. 5 sqq. passt für diesen Zeitraum schlecht, und ist meiner Meinung nach, auch gar nicht für denselben geschrieben.

128) Den weitern Handel nach Westen übernahmen dann Köln und die flandrischen Städte. — Dass Sachsen hiebei thätig gewesen seyen, (nach St. Denys) habe ich aller Nachforschungen ungeachtet, nicht ermitteln können.

129) Waren doch schon Handel und Juden zu Karls Zeiten unzertrennlich cf. Monach. Sangallens. bei Pertz II. p. 737.

§. 33.

Münze, Maass und Gewicht.

Wohl mehr Folge des Handels als der neuen Staatsverwaltung war die Regulirung des Münzwesens in Sachsen um so mehr, da dieses Regal schon seit dem Anfang dieses Zeitraums als Privilegium allenthalben in die Hände von einzelnen Grafen zu gerathen anfing. — Da nun über den eigentlichen Münzfuss bei solchen Verleihungen nichts vorgeschrieben, und eine Oberaufsicht des Reichs nicht ausgeübt wurde [130]), so entstanden die verschiedensten Münzordnungen, woraus denn schon von selbst folgt, dass der Stand der Wechsler, — Wechselherrn — wegen der Nothwendigkeit derselben im Handel eine andere Wichtigkeit hatte, als man ihm heut zu Tage beizulegen pflegt.

Eine sächsische Münzgeschichte, in soweit sie aus einheimischen Münz-Denkmalen erklärt werden kann, reicht, gewiss beglaubigt [131]), nicht über die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts hinauf [132]), und knüpft sich gleichfalls in

130) Es ist bekannt, wie solche erst seit dem 15. u. 16. Jahrh. vorkommt; ich möchte erst das Jahr 1560 als ein wichtiges hiefür bestimmen. — Es können daher nur auch die principia rei nummar. Saxon. hier gegeben werden; die Ausführung ist Sache eines folgenden Zeitraums.

131) Zwar erhielt schon Herrmann, Herzog zu Sachsen, das Münzregal in Lüneburg; auch sollen von seinem Sohn mit dessen Namenszug Münzen erhalten seyn, — ich sah sie nicht.

132) Wo die s. g. monetae novae beginnen; die Reihe der Denare, die freilich seit den Karolingern schon so ziemlich vollständig ist, lässt jedoch die sächsischen Münzen nicht herauskennen; sie gehören einer allgemeinen deutschen Münzgeschichte an. — Man vgl. ausser den bekannten grössern Münzwerken nur die Antt. rei nummar. Halberstad., Magdeburg., Quedlinburg. bei Leukfeld. — Im Hamburgischen Münz- und Medaillen-Vergnügen (Hamb. 1753. St. 7. nro. 1.) findet sich ein Solidus, angeblich auf Errichtung des Erzbisthums unter Ludwig dem Frommen, geschlagen, wogegen aber wohl jeder Münzkenner genug einzuwenden haben möchte! Desshalb ist der Verlust von 2000 Münzen nicht genug zu beklagen, welche laut den Nachrichten 1836 ein Bauer zwischen Thuine und Boccum in der niedern Grafschaft Lingen zwar fand, aber alle in den Schmelztiegel wandern liess. — Sie sollen alle aus dem 12. u. 13. Jahrh. und von den Bi-

stets unterbrochener, fragmentarischer Reihe an die Münzen geistlicher Stifte und Staaten [133]), — denn hier fanden sich die meisten Münzprivilegien zur Zeit [134]). — Vielleicht möchten einige der noch unerklärten Brakteaten, welche auch in Niedersachsen gefunden werden, hievon eine Ausnahme machen, doch macht eben die Seltenheit derselben eine allgemein befriedigende Erklärung dieser Münzen zur Zeit noch unmöglich.

Es war natürlich, dass zuerst der fränkische Münzfuss eingeführt wurde, nach welchem 20 Solidi (zu 12 Denaren) eine Libra [135]) ausmachten und wonach diese 240 Denare, Pfennige [136]), enthielt, — denn die Bestimmung für Sachsen und Friesland, dass in gewissen Fällen auf den Solidus 40 Denare gehn sollten [137]), hielt sich nicht

schöfen von. Osnabrück, Münster, Paderborn, Hildesheim, Köln und dem Stifte Wiedenbrück gewesen seyn. — Welch ein fühlbarer Mangel in der Münzgeschichte jener Zeiten wäre damit ganz und gar beseitigt! Bis jetzt hat man z. B. einen Bernward, und zwei Godeharde v. Hildesheim! Ähnlich steht es mit der frühesten Münzgeschichte der meisten, ja aller Bisthümer!

133) Und von diesen sind die ältesten häufig nur Medaillen, auf den Antritt eines Bischofs u. s. w. geschlagen; ob sie zu einem gewissen Werth ausgeprägt, und allenthalben im Verkehr dazu genommen seyen, lässt sich nicht mehr ausmachen, doch ist dies wohl wahrscheinlich.

134) Die wichtigsten Münzprivilegien, soweit sie für diesen Zeitraum in Betracht kommen, sind schon gesammelt bei Leukfeld Antt. rei nummar. Halberstad. p. 30. not. oo. — Um die Armuth der Cabinette an sächs. Münzen unsers Zeitraums recht kennen zu lernen, braucht man nur jedes grössere Münzwerk in die Hand zu nehmen, z. B. Götz Kaisermünzen oder Groschen-Cabinet, Zepernick, Sedisvakanzmünzen u. s. w. u. s. w.

135) Capit. in Theodon. vill. promulg. de 805 c. 19: Solidi XXX ab eo exigantur, i. e. libra et dimidia; dies blieb ziemlich so bis gegen Ende dieses Zeitraums. So machten laut Diploms bei Häberlin Anal. med. aevi p. 222, X Solidi noch immer ein halbes Pfund Soester Münze.

136) Gleichbedeutend nach Dipl. nro. 125, in Niesert, Münst. Urk. Buch I, 1. Abthl.

137) Capit. Ludov. Pii de 816 bei Pertz III, p. 196. u. Additam. ed. Leg. Salic. de 819 §. 4. loc. cit. p. 226.

lange. Es ist schwer diese anfängliche Münznorm mit den spätern, in Sachsen vorkommenden Münzarten zu vereinigen: — talentum, aureus etc. Versuchen wir dies also:

Eine Libra und ein Talentum scheint wenigstens in Sachsen nicht gleichbedeutend gewesen zu seyn [138]); am schwersten aber wird deren Vergleichung zur Mark in Sachsen. — Aus den Worten einer Urkunde des Anfangs des folgenden Zeitraums [139]): sex aureos, valentes dimidiam marcam Monasteriensis monetae, könnte man folgern, dass zwei Pfunde eine Mark ausgemacht hätten [140]), — wenn man eine jedoch auch noch zweifelhafte Berechnung [141]) jenes aureos unterschiebt. — So viel nur ist gewiss, dass sich eine genaue Werthberechnung der altsächsischen Münzen für unsern Zeitraum nicht geben lässt; sie gehört erst einem folgenden, bei welchem man die Mark Goldes und Silber namentlich nach dem Muster Kölns genau zu bestimmen anfing. — Jeder Münzberechtigte bestimmte jetzt

138) Sachsensp. III. art. 51. führt diesen Beweis der Gleichheit nicht, wenn hier die spätere lateinische Übersetzung, bei dem Wehrgelde für ein Pferd, auf welchem man seinem Herrn folgt, für Libra, talentum setzt; für Sachsen wird damit gar nichts bestimmt. Vgl. nur Kindlinger Dipl. nro. 19. (M. B. II.) pag. 121.

139) Niesert M. U. B. I, 1. nro. 124. de 1211.

140) Gothofred. ad II. Feud. 53. — Allein nicht weniger kann auch für Sachsen wahrscheinlich gemacht werden, dass Libra und Marca mitunter gleichbedeutend gewesen seyen.

141) Man müsste denn hiebei wieder darauf zurückkommen, dass derjenige Solidus, welcher laut not. 137, 40 Denare betragen sollte, ein solidus aureus, oder aureus schlechtweg, und hier gemeint sey. — Eine Libra = 240 Denare, hatte denn 6 aurei. — Diesem entgegen steht aber ganz die spätere Berechnung von Gold zu Silber des Sachsenspiegels III, 45. — Jene merkwürdige Bestimmung, deren schon beim Wehrgeld im 1. Zeitraum gedacht ist: dass der Sachse da 12 sol. bezahlen solle, wo der Franke 15 bezahlte, brauchte zwar keinen Einfluss auf die Ausprägung der Münzen zu haben; auch wissen wir nicht einmal, wie lange jenes Gesetz galt. — Da jedoch jenes Verhältniss bei weiterer Ausdehnung nicht herzustellende Brüche gab, so wäre es nicht unwahrscheinlich, später gleiche Zahlungen, aber ein anderes Schrot und Korn als das fränkische, anzunehmen.

noch das Schrot und Korn selbst [142]), und allenthalben stossen wir auf örtliche Veränderungen.

Die beliebteste Münze ward den Sachsen der Denarius, Pfennig, und die grössern Rechnungen wurden bald nach demselben eingerichtet, indem man nach Schock oder Pfund [143]) Pfennigen zu rechnen anfing, und diese Münze scheint den Sachsen bald mit Nummus überhaupt gleichbedeutend geworden zu seyn [144]). — Für Westphalen ward Soester Münze in diesem Zeitraum häufig Rechnungsnorm [145]), — das Diplom nro. 19. bei Kindlinger p. 121. erwähnt auch der Hallensis moneta. — Das friesische Geld war leichter [146]) als das sächsische ausgeprägt. — Bei die-

142) So gehört noch in unsern Zeitraum, dass nach dem Chron. Hildeshem. der Bischof Adelogus bestimmte, dass die Mark fein Silber zu 24 solidi ausgeprägt werden sollte; nimmt man hier eine zu Zeiten der Noth geschehene Münzverschlechterung statt 20 solidi an, so war hier libra und marca gleichbedeutend. — Dipl. 18. bei Kindlinger M. B. II. giebt auch wieder ein gleiches Resultat. — Ein Eber galt daselbst fertonem, d. h. $\frac{1}{4}$ Mark; der Sachsenspiegel III, 51. setzt das Wehrgeld des Ebers auf 5 shill., solidi; vereinigt man jene beiden Bestimmungen, so erhält man für die volle Mark 20 solidi, d. h. so viel wie eine Libra. — Für Talentum jedoch erhält man aus der Urkunde jedenfalls ein anderes, nur leider kein bestimmtes Resultat.

143) Wigand Archiv IV. p. 409. — Das Freckenhorster Register bei Niesert rechnet auch nach Schilling Pfennigen, z. B. für 36 Denare hat es: 3 Schilling Pfennige.

144) Es scheint dies aus Vergleichung der §. 10 u. 11. des Dipl. 19. bei Kindlinger II. hervorzugehn. — Daselbst kommt noch der: quadrans vor. — Ist dies die erste Spur des später so beliebt gewordenen Mattiers? Zwar weiss ich sehr wohl, dass diese eigentliche Münze erst im 15. Jahrh. aufkam, und einen ganz andern innern Werth hatte; ich meine nur, des Systems, nach 4 Pfennigen, Denaren, zu rechnen, und könnte man diese Rechnung nach dem quadrans nach dem, was bei Ständen, bei Berechnung des Wehrgeldes gesagt ist, nicht der nach Thrymsen an die Seite stellen?

145) In einem Diplom des Bischofs Bernhard II. v. Paderborn de 1185 (Lib. cop. Ep. Paderb. in Bibl. reg. Hannov. Msc.) bei Gelegenheit der Verleihung der Stadt Büren zu Lehn, werden vorkommende Strafgelder nach Soester Münze berechnet.

146) Dipl. de 1132 bei Niesert M. U. B. I, 1. nro. 107: de levi moneta quae est in Frisia.

ser Verschiedenheit, noch mehr bei der Veränderung im Gehalt der Münzen ward es keine überflüssige Cautel in Gerichten, bei Zahlungen oder Schuldverschreibungen immer den Münzfuss [147]), welcher zur Zeit grade im Gange war, genau zu bedingen. — Weitere Münzen als die erwähnten wurden in Sachsen nicht allgemein. — Gewicht im Handel und Wandel war Pfund, mit den bekannten Unterabtheilungen in uncia u. s. w. Für grössere Massen finde ich seit dem Beginn des 12. Jahrh. den germanischen Ausdruck: Centenere [148]), der dann später allgemein geworden zu seyn scheint [149]). — Ob hiebei ein gewisses Gewicht als Richt-Pfund angewandt sey, und welches, ist für unsern Zeitraum nicht bekannt geworden.

Ein jedes Verzeichniss von Abgaben lehrt die Maassen der Getraide, des Salzes u. s. w., vom maldrus bis herunter zum Calix [150]). — Für Flüssigkeiten war der Eimer das allgemeine Maass, situla genannt, dessen Inhalt einem Modius gleich seyn musste [151]). — Zuweilen kommt auch situla mellis, wie in der eben angeführten Stelle, vor, gewöhnlich aber urna mellis. Dies scheint aber dasselbe Gemäss gewesen zu seyn, wofür der Niedersachse: emmar oder embar laut des Freckenhorster Registers gebrauchte [152]). — Jedoch war auch hier kein allgemeines sächsisches Maass vorhanden, sondern nur die Namen waren allgemein;

147) Eine sonst ganz unbedeutende Urkunde im Besitz des Verfassers, jedoch Fragment, indem die letzten Reihen fehlen, wo ein Nobilis Eberhardus bekennt, vom Bischof Hezilo (v. Hildesheim) 20 libras erhalten zu haben, gegen Verpfändung von Grundstücken, hat den Zusatz: illius monetae, qua tum temporis Hildesienses utuntur.

148) Kindlinger M. B. II. Dipl. nro. 18. pag. 108.

149) Kommt wieder vor im Chron. Slavor. bei Leibn. II. p. 683.

150) Das Freckenhorster Register hat Muddi und Malder.

151) Dipl. nro. 19. bei Kindlinger M. B. II. §. 18. pag. 126. Eben so auch siclus, cf. tit. 18. leg. Saxon. nach der höchst glücklichen Emendation Gaupp's in seiner neuesten Ausgabe.

152) Für grössere Massen Flüssigkeiten möchte sich wohl schwerlich etwas finden lassen, was nur den Namen eines gewissen allgemeinen Gemässes trüge.

auch hier, wenn bei Corveischen Güterverzeichnissen ausdrücklich bei allen Stücken der Mensura abbatis erwähnt wird, darf man annehmen, dass wenigstens die nähere Bestimmung der Maasse von örtlicher Gewalt oder Gewohnheit abhängen musste. — Längenmaasse für Leinen und Zeug (Laken nach dem Frekenhorster Register) war die ulna [153]).

§. 34.

Zustand der wissenschaftlichen Kultur und Bildung in Sachsen.

Ein neues ungekanntes Licht ging auch in dieser Hinsicht seit Karl, den niedersächsischen Ländern auf, das noch leuchtender geworden wäre, wenn man in seinem Geiste stets weiter fortgewirkt hätte. — Denn es scheint nicht allein seine Absicht gewesen zu seyn, durch die Klöster und deren Bewohner einen wissenschaftlich gebildeten Stand mehr dem Lande zuzuführen, sondern sein Plan war vielmehr auf das praktische Leben berechnet, so dass mit dem in Klöstern gewonnenen Gute demnächst Volk und Staat gedient werde. — Sehen wir, wie weit man bis zum Schluss dieses Zeitraums diesen ursprünglichen Plan gefördert, oder sich davon entfernt hat.

Es ist damit schon angedeutet, dass sich alles das, was unter dieser Rubrik abzuhandeln seyn wird, noch mehr und strenger an die geistlichen Stifte schliesst, als das bislang schon Vorgekommene. — Die erste und merkwürdigste Einrichtung dieser Art war die griechische und lateinische Schule zu Osnabrück [154]), bei deren erster Erwähnung zugleich die Zwecke klar ausgesprochen sind, zu welchen

153) Dipl. nro. 19. bei Kindlinger M. B. II. p. 120.

154) Man vergleiche das vielbesprochne Dipl. de 804 (von Böhmer vielleicht nicht ganz mit Recht 803 bestimmt) bei Möser I. p. 406. — Man kann hiebei nur einer der vielen schon durchgefochtenen Meinungen beipflichten. — Der Inhalt der Urkunde ist gewiss um so mehr ächt, da er durch spätere nicht angefochtene Diplome bestätigt wird. — Mag auch vielleicht die Abschrift oder auch ein Theil der Fassung einem spätern Jahrhundert gehören. — Dazu stimmt die Absicht mit jener Schule ganz in Karls Pläne.

der Staat dieses Institut einrichtete. — Allein ein solcher freier, gemeinbürgerlicher Nutzen schien den Klöstern mehr entfernt zu liegen, und auch diese Karolingische Schule scheint eingeschlafen zu seyn, wenn sie auch dem Namen nach fortbestand.

Da die Geistlichkeit in Sachsen bei ihrem Beginn nur aus andern Klöstern hier eingeführt war, so brachte sie natürlich auch den Stand der Bildung mit dahin [155]), der im übrigen Frankenreich im Allgemeinen herrschte. — Um die Karolingischen Zwecke zu erfüllen, hätten sich die Mönche selbst auf eine freiere höhere Stufe stellen müssen, allein man ging nicht über die alte Gewohnheit hinaus; — was also in Franken getrieben war, wurde in Sachsen fortgesetzt [156]).

Jedoch lässt sich nicht verkennen, dass das weitere wissenschaftliche Treiben in den Klosterschulen in Sachsen bald vom Auslande ziemlich unabhängig wurde. — Solcher Schulen entbehrte kein Kloster, und der Scholasticus war keine unangesehene Person, denn bei einer Beförderung

155) Am erweislichsten blieb der Zusammenhang der sächsischen Klosterbildung in den ersten Decennien noch mit Fulda; Hrabanus Maurus dedicirte sein Werk de universo dem Bischof Hemmo zu Halberstadt; der Enkel Witichinds wandte sich an Rudolfus zu Fulda u. s. w. Wenn man daher bei Bach: „Hrab. Maurus, Stifter des deutschen Schulwesens" ein Verzeichniss der Werke der Alten lies't, welche in Fulda getrieben wurden, so mag dies für Sachsen in soweit wohl auch passen, als dergleichen Werke in jenen ersten Zeiten durch die Mittelhand Fulda's weiter verbreitet wurden. — Später aber hörte die wissenschaftliche Verbindung so gut wie ganz auf.

156) Der wachsenden Geistesverfinsterung des 9. Jahrh. konnte durch solche einzelne Bestrebungen nicht widerstanden werden. — Ein Zeichen der Zeit ist das Verzeichniss der Codd., welche dem Kloster Fontenoy zukamen bei Pertz II. p. 287., — Homilien, Legenden, Regulae, und nur — Jornandes, weil der Verfasser ein guter Bischof war. — Nach Karls Tode ward es immer dunkeler. — Man lese nur die Encycl. de emendatione librorum et officio ecclesiasticorum bei Pertz III. und die Encyclica de literis colendis eod. pagg. 44 u. 52., und vergleiche dann damit die Beschreibung des Prudent. Trecens. Annal. ad 853 bei Pertz I.

standen ihm die höchsten geistlichen Würden offen [157]; die Beweise hiefür sind auch dem Anfänger bekannt.

Die Art und Weise, nach welcher in diesen Schulen die Wissenschaften getrieben wurden, war die Norma regularis [158], d. h. das allgemeine Trivium und Quatrivium; einen eigenen Cursus bildete auch das Bivium Pythagoricae literae [159]. — Allein die Zeit gegen das Ende des 10. und 11. Jahrhunderts, deren schon einmal als eine in Niedersachsen leuchtende Aera gedacht ist [160], brachte auch in soweit eine Veränderung hervor, dass man anfing, die ganz vernachlässigten Alten herbeizuziehn und auch an andern Dingen Geschmack zu finden als den Heiligen-Legenden und tractatibus de jejuniis. — Wie erfreulich ist es, die Namen: Horatius, Virgilius, Sallustius [161], Urbanus Statius [162], Homer [163], das γνῶϑι σεαυτὸν u. dgl. m. zu finden, während früher nur Dialektik, Grammatik, Rhetorik, libri ca-

157) Annal. Corbej. plur. loc. Die vollständigste Reihe solcher Scholastiker eines Klosters hat Wilkens, Gesch. v. Münster p. 66 sqq., sie geht von 802 bis 1533. Ob sie allenthalben auf ganz festen Füssen stehe, muss dahin gestellt bleiben; man sieht aber, welch' edle Herrn oft diese Würde bekleideten.

158) Hauptstelle für Sachsen überhaupt ist Vita Meinwerci bei Leibn. I. p. 546.; sie ist so vollständig, wie wenige andere, und jedem Geschichtschreiber gleich wichtig.

159) Chron. Quedlinb. bei Leibn. II. ad a. 999. auch Bivium Samiae literae genannt, cf. Bruno de bello Saxon. bei Freher-Struv. I. pr.

160) Der Schreiber der Vita Meinwerci so wenig als Diethmar v. Merseburg verkennen in dieser Hinsicht die bezeichnete Zeit. — Leider führten dann die Ereignisse des spätern 11. und des 12. Jahrh. auch für Sachsen das kaum erhellte Dunkel bald wieder zurück.

161) Auch citirt bei Adam. Brem. hist. eccl. IV, 19.

162) Vita Meinwerci c. 52. bei Leibn. I. p. 546.

163) Witichind. Corbej. Annal. III. (Meibom. I. p. 662.) Ergo si omnes virtutes ejus velim narrare, hora deficeret, facundia Homeri vel Maronis mihi adesset etc. — er musste also jene facundia doch kennen; Diethmar v. Merseburg Lib. V. pr. u. VI. (Leibn. I. p. 393.) wendet auf seinen Helden das Horazische: Justum ac tenacem propositi virum an, u. dgl. m. Statius wird noch im Chron. Slavor. I. c. 43. bei Leibn. II. erwähnt, u. s. w.

tholici bene emendati, Kenntniss der Decretalen des Pseudo-Isidor ganz vorzüglich, — Chorsingen u. dgl. m. verlangt wurde. — Wo war zur Zeit in Deutschland eine Provinz, welche in derselben Zeit eine solche Zahl von berühmten Namen sein nennen konnte, wie es Niedersachsen vermochte?

In der That betrachteten sich damals die grössern Stifte und Klöster ebensowohl als Pflanzschulen für Lehrer, als Vereine zum mönchischen Leben. — In der Regel hatten aber auch nur jene die Mittel, solche in vollem Maasse zu werden. — Ehrwürdig vor allen steht die alte Corbeja da [164]; es ist unnöthig, die Namen der Haupt-Diöcesanstädte anzuführen, Paderborn nur wird als vorzüglich berühmt im 1. und 2. Viertel des 12. Jahrh. gehalten [165]. — Zu Quedlinburg wurde Diethmar v. Merseburg gebildet [166]; für Bremen geschah vorzüglich unter Adalbert unendlich viel, und weit und breit im Norden und Osten war Lüneburg berühmt [167].

Nicht wenig war es für die Wissenschaften günstig, dass die meisten Klöster und Stifte dem Orden des heil. Benedikt angehörten, dessen Vorliebe für Hegen einer höhern wissenschaftlichen Bildung nicht erst durch die Ge-

164) Man folge nur den Annalen bei Leibn. II., z. B. ad 999 bei Erwähnung des Magister scolarum Meynholt, u. a. m. — Setzte man doch hier schon berühmten Männern ein Monument, wie Witichind, dem Geschichtschreiber, loc. cit. ad 1004; und hätten wir ihr auch allein nur des Tacitus wegen zu danken, dies wäre schon genug. — Über das Lob Diethmars v. Merseburg für jene Corbeja vid. Leibn. I. p. 418. — Sie ward eine fruchtbare Mutter von Pflanzschulen, deren einige die Annal. ad 961 selbst erwähnen. — Ludolph, Abt in der Mitte des 10. Jahrh., scheint jener Quelle nach, mit am meisten zur Blüthe der Schule beigetragen zu haben (Annal. ad 978). Nach dem 11. Jahrh. kam dieselbe, nach dem eignen Geständniss der Annalen zurück.

165) Cf. Chron. Slavor. bei Leibn. II. c. 43. Lib. I.

166) Auch Magdeburg verdankte er nicht wenig, vgl. Leibn. I. pag. 351.

167) Saxo Grammatt. L. X. p. 196. (ed. Hafn. fol.) Adam. Brem. h. eccl. II. c. 47. bei Lindenbrog p. 34 u. s. w.

bote: der Schrift fleissig obzuliegen, angefeuert zu werden brauchte. — So entstanden schon ansehnliche Bibliotheken [168]), denen leider nur zu häufig durch Brände bei der weniger ausgebildeten Baukunst, unersetzlicher Schaden zugefügt werden [169]) musste. Die Bemerkung des Cap. V. in der Vita Bernwardi bei Leibn. I. p. 444: Bibliothecam tam Divinorum, quam philosophicorum codicum comparavit, giebt eine allgemeine Übersicht der Eintheilung derselben; die bekannt gewordenen Einzelnheiten sind schon in den Citaten enthalten [170]). — Als bedeutend wird die Bibliothek zu Magdeburg, von Walther zusammengebracht, gerühmt [171]), — aber fehlen that es wohl nirgend an einer solchen.

Lassen wir die Mönche bei ihrem theologischen Treiben, bei ihrer Dialektik, Rhetorik, Grammatik, u. s. w. und sehen, was uns von ihrem Fortschreiten in mehr gemeinnützigen Wissenschaften und Künsten in diesem Zeitraum gesagt wird:

Die Astronomie diente doch schon so viel, dass man gegen das Jahr 1000 in Magdeburg, durch Beobachtung des Polarsterns, eine Uhr regulirte. — Leider mangelt uns jede

168) Der Inhalt derselben lässt sich aus dem Gesagten ungefähr herstellen. — Gebhardi in Mscc. Bd. VIII. auf der Königl. Bibl. zu Hannover, hat die Nachricht: dass nach Helmstedt ein Bücherverzeichniss von Lüneburg aus dem 11. Jahrh. gekommen sey, früher im Kloster St. Michaelis daselbst, unter dem Titel: Incipit ordo Catholicorum librorum, qualiter in ecclesia ponendi sunt. — Sollte dies verloren seyn? Solche Verzeichnisse enthalten stets mehr als der Titel sagt; man hätte vielleicht in demselben den Katalog einer Klosterbibliothek. — Der Bibliothek zu Corvey erwähnen die Annales genug; sie enthielt schon arabische Werke; jeder Mönch musste ihr ein Buch schenken. — Geschichte und Geschichtschreibung war besonders empfohlen.

169) Fast alle Annalen haben dergleichen Verluste zu beklagen; Annal. Hildeshem. bei Leibn. I. p. 723. z. B. für das Jahr 1013. u. s. w.

170) Doch muss noch der Libr. physic. erwähnt werden, welche als eigne Sammlung Bruno v. Hildesheim nach dem Chron. Hildesh. Leibn. I. p. 747. zusammengebracht hatte.

171) Diethmar v. Merseburg Leibn. I. p. 394.

Nachricht, welcher Art diese gewesen sey; auch scheint diese Kunst bislang dort nicht gelehrt zu seyn, — gewiss ging sie aber nach einer solchen Anwendung nicht verloren [172].

Leider auch wissen wir fast gar nichts über den Stand der Medicin in jener Zeit, nur, dass es ehrenvoll war, sich damit zu befassen [173], und dass man anfing, schon früh Erfahrungen zu sammeln und diesen Schatz schriftlich aufzubewahren, wie Bischof Wigbert v. Hildesheim [174] nach 880. — Dieser Schatz war schon nach der angeführten Stelle zu einer besondern Bibliothek angewachsen, welche leider höchst wahrscheinlich in jenem unglücklichen Brande zu Grunde ging, den die Annal. Hildeshem. im Jahr 1013 zu beklagen hatten [175]. — Andre Mönche, welche Medicin trieben, gelangten durch ihre Beschäftigung zu den höchsten Ehren [176]. — Nur soviel scheint gewiss gewesen zu seyn, dass ein Nachdenken über diese wichtige Wissenschaft nicht erst durch den Einfluss Salerno's in Niedersachsen geweckt ist, sondern dass man hier schon früher anfing, ihr ein besonderes Studium zu widmen, was natürlich zu etwas Höherem führen musste, als zu einem Zufriedenseyn mit einigen ererbten Recepten und Hausmitteln.

Eine der interessantesten Nachrichten für Niedersachsen bleibt immer die, welche sich in Adamus Bremensis h. eccl. II. cap. 50. findet (bei Lindenbrog p. 35.) [177], und welche die Nachricht enthält, dass Bischof Herrmann einen

172) Das Chron. Halberstad. bei Leibn. II. p. 120. ist Quelle, und hat die weitläufligere Erzählung.

173) Schon im Capitul. ad Theodon. vill. promulg. wird dies Studium den Mönchen anbefohlen.

174) Cf. Annal. Saxo bei Eccard I. p. 219., womit zu vergleichen Chron. Epp. Hildes. Leibn. I. p. 743.

175) Leibn. I. p. 723.

176) Annal. Corbej. bei Leibn. II. ad a. 998.

177) Man vergl. damit Chron. Osnabrug. bei Leibn. II. p. 206. und Wolteri Chron., eod. p. 33.: et induxit in Bremam Guidonem cantorem, qui scripsit Musicam, et fecit codicem, qui dicitur codex Guidonis.

Sänger, Guido, in Bremen gehabt habe. — Die Zeit ist nicht entgegen, hierin den später in Italien vorkommenden Guido v. Arezzo zu vermuthen [178]), und die Umstände, indem unter den Saliern fast immer Deutsche in Italien waren, sind nicht dawider, anzunehmen, dass Guido nicht einmal noch im Jahr 1035 eine Zeitlang mit nach Deutschland zu gehen, beredet seyn könnte. — Zwar hat in der neuern Zeit dies Luigi Angeloni gänzlich zu widerlegen gesucht, allein nicht so, dass nicht noch immer obige Vermuthung viel für sich hätte. — Dann hätte Niedersachsen wohl schon ehr jene Kunst, welche die Grundlage der heutigen Musik wurde, gekannt, als Italien selbst. — Jedoch ist auch die Poesie nicht zu vergessen, bei der unmöglich verkannt werden kann, dass sie unter dem Poeta Saxo und der Hroswitha wenigstens auf einer höhern Stufe stand, als gegen das Ende dieses Zeitraums [179]), wo die Reimspielereien zum Schaden des bessern Geschmacks so überhand nahmen.

Was jedoch die Nachwelt wohl am meisten den Klöstern, und auch denen in Niedersachsen dankt, bleibt ihre Bemühung um die Geschichte; und zwar eben sowohl deren zusammenhängende Bearbeitung, wenn es eine Zeit betraf, die der des Geschichtschreibers nicht allzufern lag, oder für welche er doch Quellen besass, die in Jahrhunderten uns verloren sind, so wie uns auch nicht minder schätzbar schon die kurzen Annalen oder auch nur die in den Calendarien enthaltenen Sterbelisten sind. — Und diese Bemühungen haben reiche Früchte getragen. — Welches Land hat einen ähnlichen Verein von ausgezeichneten Geschichtschreibern aufzuweisen wie Niedersachsen, wo man nur die Namen eines Witichind von Corvey, dessen Werke fast noch mehr als die Einhard's, in die aller spätern Geschichtschreiber übergegangen sind, Diethmar v. Merseburg,

178) Sein Auftreten in Italien wird gewöhnlich gegen das Jahr 1050 gesetzt.

179) Leider ist von Produkten im reinen vaterländischen Dialekt nichts zu sagen. Vielleicht bringt uns die Zeit noch etwas davon.

Adam von Bremen, des späteren Annalista Saxo u. s. w. zu nennen braucht, und zu denen man noch höchst wahrscheinlich den Verfasser des Chron. Slavorum zu zählen hat [180]. — Nirgends und zu keiner Zeit findet man diese Liebe erloschen. — Aus der Angabe des Regino ad ann. 814. [181] jedoch folgern zu wollen, dass es schon in der Mitte des 9. Jahrh. ein Geschichtswerk in niedersächsischer Sprache gegeben habe, und auch in Niedersachsen verfasst, möchte doch die Vermuthung zu weit getrieben seyn. — Unnöthig jedoch scheint es, die Namen aller verlornen Geschichtswerke aus den Vorreden zu den noch vorhandenen, woselbst sie häufig schon angegeben sind, zu excerpiren. — Es kann unmöglich so ganz viel rein verloren seyn, — das Untergegangene lebt sicher in andern uns bekannten Werken fort, wenn wir dessen auch nicht allenthalben so gewiss versichert sind, als bei dem Chron. Lüneburgicum bei Eccard II. p. 1315. [182]. — Leider nur herrschte bei der

180) Aus den Namen seiner Werke in praefat. ad Tom. II. Sc. a Leibn. edit. kann man schon schliessen, dass ihn Niedersachsen besonders angezogen.

181) Haec, quae supra expressa sunt, in quodam libello reperi, plebejo et rusticano sermone compositum etc. Regino stand Sachsen selbst fern, und hat die Angaben über dasselbe meist erst aus der zweiten Hand. — Das Buch konnte aber immerhin aus dem südlichen Friesland, oder aus Flandern zu ihm gekommen seyn. — Jedenfalls bedeuten die Zusätze Regino's nicht das Deutsche im Allgemeinen (hochdeutsche), denn hätte Regino dies ausdrücken wollen, so hätte er der Barbari gewiss nicht vergessen. — Da jedoch die Summe der Begebenheiten bei weitem mehr Deutschland als das spätere Frankreich angeht, so habe ich mich nicht gescheut, wenigstens die Folge zu ziehn, dass das Buch von Jemand, den deutschen Stämmen näher als den Franzosen stehend, verfasst sey.

182) Vergl. Wedekind Noten Band II. not. LVII. pagg. 271 und 272. — Ein sehr beklagenswerther Umstand bleibt der Verlust der Geschichte Bovo's III. v. Corvey. — Wäre diese noch vorhanden, so fehlte es Niedersachsen vom 10. bis 13. Jahrhundert nicht an zusammenhängenden Werken, — der Annalen nicht einmal zu gedenken. — Mittheilungen einzelner Werke an andere Klöstern fanden Statt, denn man erkennt dies so hundertfach. — So besass man in Bremen, laut Adamus Bremens., die historischen Schriften Corvey's vollständig. —

Geschichtschreibung im Ganzen das annalistische System vor, und wem mehr daran liegt, das Volk und seine Einrichtungen kennen zu lernen, als etwa eine Folge der Begebenheiten, dessen Mühe ist sehr oft nicht geringer und dessen Resultat im Einzelnen nicht bedeutender, als bei denen, die Gold aus Flusssand waschen.

Das Studium der Geschichte, und die Freude daran, kam aber auch noch mit am weitesten über die Klostermauern. — Rührend ist es in dieser Hinsicht, wenn uns die Quellen den alten Löwen sehn lassen [183]), wie er nach einem thatenreichen aber ruhelosen Leben, schon ganz von Kummer und Alter gebeugt, die schlaflosen Nächte damit hinbringt, sich aus alten Geschichtsbüchern vorlesen zu lassen.

Trauriger sah es mit den verwandten Wissenschaften, namentlich der Geographie [184]), aus. — Sie ging im Gan-

Auf den ersten Blick muss man den Zusammenhang der Annales Hildeshemenses mit dem Chronicon Quedlinburgense sehen, mit denen beiden offenbar der erste Theil des Lambertus Scafnaburgensis so nahe zusammenhängt! Eine Betrachtung, welche sich zum Zweck setzte, über innern Zusammenhang der Quellen zu reden, würde für Niedersachsen viel Interessantes finden können. — Hier mögen diese Andeutungen genügen.

183) Chron. Stederburg. Leibn. I. p. 867. — Die Quellen sagen uns nicht, in wieweit er seinen Vorsatz, alles hieher gehörige Wichtige sammeln zu lassen, ausgeführt habe.

184) Der Repräsentant der geographischen Kenntnisse des 11. saec. ist uns Adamus Bremensis; und der Inhalt seiner beiden Werke scheint das Urtheil, was im Text als allgemein hingestellt ist, aufzuheben. — Allein nur scheinbar; Adams Kenntnisse, namentlich des Ostens und Nordens, in soweit sie achtbar sind, beruhen auf Mittheilungen von Handelsleuten. — Wo diese ihn verliessen, hat er seinen Norden und Osten in seiner Zelle wahrscheinlich aus Martianus Capella, Solinus, und vorzüglich aus Pytheas combinirt. — Der Handelsmann theilte nicht immer, aus Furcht zu grosser Concurrenz, Alles mit, was er wusste; mancher andere Reisende schmückte seine Erzählungen aus, — dahin gehört die Fahrt der Friesen unter Bezelin. — Daher darf ich wohl sagen: die authentischen geographischen Kenntnisse waren im Volke bedeutender als in den Klöstern. — Und wie wenige Mönche mochten überhaupt seyn, welche die geographia fabulosa zu einem Studium machten, wie Adam v. Bremen?

zen nicht viel weiter, als der Kaufmann oder der Krieger zog, und wo sie weiter ging, war sie eine Tradition, bei der die zugefügten Wunder das Interesse beleben mussten. — Einen bedeutenden Schritt vorwärts that diese Wissenschaft durch die Kreuzzüge; allein, wie es im Ganzen mit jener in unserm Zeitraume mitunter ausgesehn habe, kann nicht besser bewiesen werden, als wenn man die Vorstellungen einer noch spätern Zeit dabei als Maassstab anlegt, namentlich die in Ebstorf bei Lüneburg gefundene Charte aus dem 14. Jahrhundert [185]). — Diese Wissenschaft war am wenigsten an Klostermauern geknüpft; — in ihr war das Volk klüger als der Mönch, und unter allen Namen der Alten, deren Werke letzterer trieb, wird für Niedersachsen stets am seltensten ein Geograph angeführt.

Vor Allem aber ist es wichtig zu wissen, wie dieser Stand der Wissenschaften in den Klöstern in das praktische Leben eingriff, und wie das Volk dadurch gehoben wurde.

Leider scheint man den Plan Karl des Grossen, nach welchem jedes Kloster eine Schule für die Umgegend seyn sollte, welche die Kinder der Freien sowohl, wie die der Hörigen besuchten [186]), nicht streng in seinem Geiste ausgeführt zu haben; wenigstens habe ich für eine solche allgemeine Gemeinnützigkeit der Klosterschulen, so dass sie auch Kinder- oder Volksschulen gewesen wären, keine Beweise finden können; als solche vermag ich sie allgemein erst in der Mitte des 13. saec. nachzuweisen; und jedenfalls waren es immer Städte, welche den Impuls gaben zu einer solchen Einrichtung, und nur hier kommen sie ausnahmsweise mitunter früher vor [187]). Nur Grosse schick-

185) Vergl. Vaterländisches Archiv 1834. I., woselbst das Nähere nachzulesen ist.

186) Capit. eccles. de 789 §. 71. — Hier findet man alle Gegenstände genannt, welche die Kinder gelehrt werden sollten.

187) Zwar waren es hier auch noch Klosterschulen, allein die Verbindung des Klosters mit der Stadt gab dann der Schule erst ihre wahre Gemeinnützigkeit. — Im 11. u. 12. saec. war Lüneburg eine

ten ihre Kinder zur Bildung ins Kloster; auch nahm man, vielleicht zum gemeinschaftlichen Unterricht dann wohl Kinder geringen Standes darin auf, die ausgezeichnete Anlagen verriethen, und die demnächst dem Kloster selbst, wenn sie zum geistlichen Stand gebildet waren, nicht wenig zum Ruhme gereichten. — Manchen Bischof hat Sachsen so entstehen sehn.

Allein auch was man die Söhne der Grossen lehrte, wird wohl im Ganzen mehr auf den Schein, als auf eine in's Leben eingreifende Praxis berechnet gewesen seyn. — Die Klöster und deren Bewohner verkannten auch hier ihren Vortheil nicht, und gaben von dem Einflusse, den ihnen ihre höhere geistige Bildung sicherte, nichts aus den Händen. — Brachten sie auch dereinstige Grafen soweit, ein Document zu unterschreiben, — sie waren es, welche es abfassten; und noch konnte in diesem Zeitraum kein Weltlicher die Geistlichen von den höchsten Staatsämtern, wo sie die innern und äussern Angelegenheiten Deutschlands im Allgemeinen, und die der einzelnen Souveraine besonders leiteten, verdrängen. Noch wenigstens ist kein Weltlicher bekannt geworden mit der geistigen Überlegenheit und Geschäftsgewandtheit jener Bischöfe in Niedersachsens glänzendster Zeit [188]), oder der Adaldags [189]) und später Adalberts v. Bremen, oder mit der des Abts Anno v. Lüneburg unter Lothar, oder der des Abts Wicbold v. Corvey [190]) u. s. w.

berühmte Schule; namentlich sendeten die Grossen der Slaven hieher wohl ihre Söhne. Adam. Bremens. h. eccl. Lib. II. c. 47, bei Lindenbrog p. 34; Helmold Chron. Slav., bei Leibn. II. Lib. I. c. 19.

188) Die frühern, vor Adalbert überstrahlt dann Meinwerk fast alle, und wenn dem Geschichtschreiber seines Lebens Glauben beizumessen ist, so geschah unter dem heiligen Heinrich weder in Deutschland noch Italien etwas ohne Meinwerks Rath.

189) Er ist noch nicht so, als er es wohl verdiente, als der eigentliche Gründer der Grösse Bremens gewürdigt, sowohl der Stadt als des Gebietes. Es kam Adalbert nicht wenig zu Gute, dass er einen solchen Vorgänger gehabt hatte.

190) Vgl. Wigand Archiv I. p. 15—18; wozu noch zu nehmen Chron. mont. seren. ad 1147 und Otto Frisingens. II. c. 23. — We-

Es ist schon einmal erwähnt, wie die Annales Corbejenses das Zurückgehen ihrer Schule seit dem 11. saec. selbst gestehen; allein dies geht im Ganzen wohl auf die Zahl der auswärtigen Besucher; denn gegen das Ende dieses Zeitraums wurden die Grossen bald so klug, einzusehn, dass es eine Menge Dinge gäbe, welche der Jüngling nur im bewegten Leben, nicht im Kloster zu erlernen vermöge. So sandte Heinrich der Löwe seinen Sohn an Ludwig v. Frankreich [191]); und dergleichen Beispiele mögen wohl mehr vorgekommen seyn. — Solche Briefe nun, wie sie Geistliche einander wohl schreiben konnten, und die den besten Beweis für den Stand der Bildung unter ihnen geben [192]), durften sie wohl nicht, selbst an die gebildetsten Weltlichen, schreiben, wenn diesen nicht das Meiste hätte unverständlich bleiben sollen!

Sodann wollen wir noch sehen, in wieweit die Mönche, den Stand der wissenschaftlichen Bildung betrachtet, das geworden sind, was sie wirklich hätten werden können. — Leider giebt hier, mit sehr wenigen Ausnahmen, eine For-

niger, wenn auch Sachse von Geburt, konnte direkt auf sein Vaterland Bruno, Erzbischof von Köln wirken, (cf. Ruotgeri vita Brunonis bei Leibn. SS. I.) da seine Thätigkeit mehr am Niederrhein und hauptsächlich in Lotharingen in Anspruch genommen wurde. — Der Umfang seiner Kenntnisse und sein Eifer wird an vielen Stellen jener Vita z. B. c. 4. 6. 7 u. s. w. als sehr gross geschildert. — Auch Gerbert's (vgl. dessen Leben von Hoeck) namentlich seines Briefwechsels mit Otto III. muss gedacht werden.

191) Der merkwürdige Brief dieserhalb steht auch bei Freher. Struv I. p. 426.

192) Man lese den Brief Conrads, des Kanzlers Heinrich V, und Bischofs zu Hildesheim an seine zurückgelassenen Stellvertreter daselbst, den uns Arnoldus Lubeccensis (bei Leibn. II. p. 695) mittheilt. — Bei keinem der klassischen Orte in Italien fehlen die sich daran knüpfenden Erinnerungen aus der Mythologie und der Geschichte aller Zeiten; — er ist ein Muster von Eleganz für jene Zeit. — Zwar scheint der Schreiber nach dem, was sich im Chron. Epp. Hildesiens. bei Leibn. II. p. 744 findet, weder seiner Geburt, noch seiner ersten Erziehung nach, Sachsen angehört zu haben; allein indem er jenen Brief abfasste, wird er doch den Stand der Bildung derer, an welche er gerichtet war, in Betracht gezogen haben!

schung nicht das befriedigende Resultat, indem nach dem Ende des 11. Jahrhunderts eine Trägheit eintrat, welche nicht wenig dazu beitrug, den mönchischen Stand von Jahrhundert zu Jahrhundert sinken zu lassen. — Es ist bekannt, dass kein Kloster allein stand, sondern dass eine Congregation dieselben, selbst sehr entfernte, stets in einer Verbindung erhielt, — z. B. Metz und Halberstadt [193]) u. s. w. Allein statt diese Verbindung zu einem Austausch wissenschaftlicher Kenntnisse zu benutzen, geschah es — Todesfälle anzuzeigen, Seelenmessen für die Verstorbenen zu lesen, und deren Namen in den Necrolog aufzunehmen. — Daher hat man bei diesen die äusserste Vorsicht anzuwenden; denn oft liessen sich entfernte Weltliche in diese Fraternitates aufnehmen, und man hat daher die Todten nicht immer in der nächsten Umgegend, wo das Necrologium abgefasst wurde, zu suchen.

Ein Hoffmannsches Manuscript (unter diesem Namen auf der Königlichen Bibliothek zu Hannover) Hildesheimsche Angelegenheiten betreffend, ohne Zweifel schon Quelle für Leibnitz [194]) und Eccard u. s. w. in dieser Hinsicht, giebt das Interessanteste aus jener Zeit. — Leibnitz Scr. I. p. 767. hat davon nur einen mangelhaften Auszug. — Bei den Klöstern in Sachsen ist es schon vollständiger mitgetheilt.

§. 35.

Sprache.

Die Sprache innerhalb der Gränzen, welche wir bezeichnet, ist die niederdeutsche [195]), für deren reinsten

193) Vgl. auch Leibn. Scr. I. Vita Theod. Ep. c. 9. (p. 298) im Vergleich mit Chron. Halberst. l. c. Tom. II. p. 217. — So stand Hildesheim mit Rheims, Paris u. s. w. in Verbindung; wir kommen gleich darauf zurück.

194) Namentlich beim Chron. Epp. Hildes. Sc. I. p. 742. welches mitunter nur Excerpt aus jenem Msc. scheint.

195) Ich unterlasse es, über den Ursprung dieser wieder Vermuthungen aufzustellen vgl. Kinderling Gesch. der niedersächs. Sprache; es war dieselbe Sprache, welche zu Tacitus Zeiten in unsern Gegenden gesprochen wurde.

Zweig ich die friesische halte [196]. — Die Verschiedenheiten dieser gegen die sassische, — und wer wird läugnen, dass deren bestanden haben und noch bestehen, — rühren von der Einwanderung der Sachsen aus nördlichen Gegenden her, und von denen Friesland verschont blieb; nicht als ob jene eine neue Sprache mitgebracht hätten; die Sieger bequemten sich auch hier, schon der grössern Anzahl der unter ihnen zurückgebliebenen Unfreien wegen, zu deren Sprache, — aber ganz ohne allen Einfluss ist ein solches Ereigniss darum doch nie.

Der Kenner der niedersächsischen oder plattdeutschen Sprache erkennt jetzt noch in derselben leicht eben so viele unterscheidende Dialekte und deren Begränzungen, als es Hauptdialekte der deutschen Sprache überhaupt geben mag. — Bildeten sich diese später, oder gleich mit der Sprache selbst? — Es steht nichts entgegen, das Letztere anzunehmen, denn eine spätere gänzliche politische Umgestaltung unserer Gegenden nach der vollendeten dreifachen sächsischen Eroberung kommt nicht mehr vor, höchstens könnte man Karls Ausführungen als Facta dafür anführen, allein ihr Einfluss auf Sprachveränderung innerhalb Sachsens selbst möchte wohl nicht ausgemittelt werden können.

Wie wollte man es aber unternehmen, niedersächsische Dialekte für unsern Zeitraum mit Gewissheit nachzuweisen, da wir bis 1180 kaum einige Proben der Sprache selbst haben [197]. — Dazu kommt, dass nicht we-

196) Ich habe dafür zwei Gründe; einmal veränderte das Volk seit Tacitus seine Wohnsitze nicht; dann erhielt es sich auch im Innern stets rein.

197) Scheller, Bücherkunde der niedersächs. Sprache hat bis zu Ende unsers Zeitraums deren 21 Proben; als ganz ächte und reine niedersächsische Stücke, so dass auch in der Orthographie der Dialekt zu erkennen ist, bleiben meiner Meinung nach, nur 3 der spätesten über. — Alle anderen sind vermischt. — Man kann aber dies Vermischte leichter erkennen, als mit Gewissheit verbessern; eben weil zu wenig Proben da sind, aus denen mit Gewissheit gelernt werden kann, wie dies geschehen müsste.

nig vom ächten Geist derselben in der Schrift untergegangen ist, indem im Niedersächsischen der wahre Klang der meisten Wörter eben so wenig mit Buchstaben wiedergegeben werden kann [198]), als das englische: the, — es kommt ferner hinzu, dass, wenn geistliche Gegenstände, z. B. Evangelienharmonien niedergeschrieben wurden, dies in Klöstern geschah, deren Mitglieder in Niedersachsen, erweislich nicht immer aus dem Lande selbst geboren waren, — selbst in die bessern neuerdings bekannt gemachten hat sich auf diese Art manch hochdeutsches Wort eingeschlichen [199]).

Bei dem Interesse jedoch, was die neuere Zeit an Sprachforschung überhaupt nimmt, ist es um so mehr nur zu verwundern, dass sie noch nicht an zwei ohne Zweifel uralten Sprachzweigen den Antheil genommen, welche diese zu forden scheinen. — Beide birgt Niedersachsen in seinen

198) Alle Vokale werden in den meisten niedersächsischen Dialekten nicht rein ausgesprochen, — zuweilen lässt der Niedersachse vor, zuweilen nach demselben noch einen andern hören. — Vor dem langen O im Anfang eines Worts wird z. B. ein E noch kurz angestossen, vor U ein I u. s. w. Doch ist dies fast in jeder Provinz verschieden, so wie auch allenthalben die Diphthonge verschieden gesprochen werden u. s. w. Ich stimme von ganzem Herzen der Behauptung eines Einheimischen bei: „die geschriebenen Documente niedersächsischer Sprache gäben uns lange keine deutliche Kenntniss derselben", denn nirgends rang die Schrift länger mit der Sprache, ohne ihr Herr zu werden, als hier. — Finden sich ja noch in Diplomen des 15. Jahrhunderts in einer Urkunde oft nicht nur verschiedene Orthographien, sondern auch Flexionen! Wer will daher aus solchen schwankenden Proben gar eine niedersächsische Grammatik für noch frühere Zeiten, als über allen Zweifel erhaben, bilden?

199) So ist auch der Heliand meiner Meinung nach, — doch wird eine weitere Ausführung derselben Sache für sich bleiben müssen, nicht rein niedersächsisch. — Wie dieses im Munde des Volks damals gelautet habe, erfährt man noch jetzt wohl am besten in den Gegenden Niedersachsens, die dem äussern Verkehr wegen Entfernung von öffentlichen Landstrassen und grossen Städten, nicht sehr ausgesetzt sind. — Dahin gehören die Bewohner der Lippe'schen Berge, einiger Gegenden des Paderbornschen und Osnabrückschen, der Mitte der Lüneburger Heide, des Bremischen u. s. w. u. s. w. Schon beim Niederschreiben musste die Sprache unendlich viel verlieren.

heutigen Gränzen: die saterländische, und die Sprache, welche die Einwohner auf den Inseln: Vangeroge, Spikeroge, Langeroge u. s. w. reden; jedem Niedersachsen sind beide Zungen zum grössten Theile ganz unverständlich, und eben so wenig versteht der Saterländer den Insulaner.

Man nennt die Sprache des erstern gewöhnlich in jenen Gegenden die altfriesische, allein dass dem wirklich so sey, dafür weiss man nichts anzuführen, man giebt sich auch wohl nicht die Mühe, nach etwas anderem zu suchen. — Selbst gehört hat der Verfasser diesen Dialekt nicht von Eingebornen, und enthält sich daher jedes Urtheils [200].

Wohl aber fiel demselben bei der andern sogleich die Ähnlichkeit mit der alt angelsächsischen Sprache [201] bei so

200) Nur anzuführen ist: dass es schon nicht wahrscheinlich sey, hier eine rein altfriesische Sprache finden, indem ein, durch keine hindernden Naturgränzen abgeschlossener Stamm doch wahrscheinlich an der allgemeinen Fortbildung der Sprache Antheil gehabt haben würde. Statt eigenen, definitiven Urtheils setzt der Verf. das eines dazu Berufenen, des Herrn Ober-Amtmann Strakerjan zu Oldenburg, her. — Es lautet: „dass die Saterländische Sprache noch das „alte Friesische sey, ist nur ein, durch die Sage erhaltener Irrthum.— „Sie ist nichts als ein Dialekt des alten Niederdeutschen; der sich in „diesem, vom Moore umgebenen Lande erhalten, und nach Zeit und „Bedürfniss anders ausgebildet hat. — Dass dieser Dialekt in diesen „Gegenden Mehreres aus dem Friesischen habe, ist natürlich, schon „der Verhältnisse der Saterländer wegen; aber ausser dem Eigen-„thümlichen, ist eben so viel dem Plattdeutschen der Nachbaren „gleich, denen das „Säter'sche" wenn es langsam und deutlich „ausgesprochen wird, nicht durchaus unverständlich ist." — Ein neues Werk hätte viel aufklären können; leider sind die Unternehmer desselben ihrer Aufgabe nicht gewachsen gewesen, und das Ganze ist auf verunglücktes Etymologisiren hinausgelaufen: Onze Reis naar Sagelterland, benevens deszelfs Geschiedenis, eene Beschryving van den Aard, de Zeden, de Gewoonten, end van deszelfs Bewoners etc., door Hettema en Posthumus, leden van het koninglyk etc. Met eene kart en platen. — Te Franecker, by G. Ypma 1836. vgl. Beiträge zur Geschichte des Grossherzogthums Oldenburg Bd. I. 2. u. 3. Heft von C. F. Strakerjan.

201) Da der Verfasser niemals daran dachte, dieserhalb etwas schriftlich niederzulegen, so unterlässt er es jetzt, ein Verzeichniss von

sehr vielen Worten auf. — Hier hätte der Sprachforscher ein reiches Feld, wenn er diese beiden Sprachen untereinander und dann wieder mit der vergleichen wollte, welche das Landvolk in Frankreich in den Gegenden redet, wo der pagellus Otlingua Saxonum war, und wo die Saxones Bajocassini gehaus't haben. — Auch diese alte eigenthümliche Sprache, den Franzosen gleichfalls unverständlich, hat man mit einem allgemeinen Namen bislang abgespeis't. — Ist aus historischen Fakten bereits dargethan, dass an allen jenen Orten ein Volk gesessen habe, so darf man wohl die Vermuthung äussern, dass eine solche Sprachgleichheit (wobei natürlich in Frankreich und England die örtlichen Veränderungen zu berücksichtigen sind) sich wirklich finden müsste, und jene Ereignisse, welche für die ausserdeutschen Sachsen angeführt sind, und wofür jetzt die Beweise nur in vermutheten Combinationen bestehen, erhielten so eine mächtige Grundlage. — Vielleicht erhielte man dann in jener Sprache die alte sächsische Ursprache, welche das Volk vor seinem Einzug in Norddeutschland redete [202]. — Die welche zu Lande hierher einwanderten, nahmen als ein sich sofort beruhigendes Volk nach einer frühern Bemerkung, die niederdeutsche Sprache an [203]. —

40 — 50 Wörtern, welche er aus dem Gedächtniss anführen könnte, hierherzusetzen, indem, wenn er es auch nicht glaubte, doch möglicherweise leicht ein Irrthum bei einem Buchstaben unterlaufen könnte. Jedoch, wenn die Sache wirklich wichtig genug wäre, könnte leicht durch die Güte des Pfarrers auf Vangeroge, ein kleines Wörterbuch angeschafft werden. — Eins jedoch soll hier angeführt werden: dort heisst die Kirche: de tûn (so ausgesprochen, dass vor dem: u noch ein: o, sanft angestossen wird) offenbar: the toun, später the town. — Also war auch in England vielleicht: Kirche der Urbegriff, von welchem, wie auch so oft die deutsche Geschichte lehrt, der spätere Begriff: Stadt ausging. — Mehr über diesen Zusammenhang bei: Städtewesen.

202) Auf den Inseln wäre sie natürlich dann stets am reinsten erhalten. — Ob über jene angeführten, als Vangeroge u. s. w. später sich einmal die Friesen eine Oberherrschaft erstritten, und sie zinsbar machten, kann für Sprache ziemlich gleichgültig seyn.

203) Natürlich; die Freien lebten mehr getrennt, und ihr häufigster täglicher Verkehr war mit den zurückgebliebenen Unfreien.

Die zur See sich eine Heimath suchten, brachten ihre Sprache vielleicht zuerst nach jenen Inseln, wurden dann abgeschlagen von den Friesen, und gelangten endlich unterhalb der Franken in Verbindung mit den übrigen aus Deutschland ausgewanderten Stämmen [204]) theilweis nach England [205]), theilweis blieben sie in den schon näher bezeichneten Gegenden Frankreichs [206]). Doch es ist Zeit, die Reihe dieser Vermuthungen abzubrechen; — eine speciell diesem Gegenstand gewidmete Untersuchung hätte ein reiches, fast noch ganz wüstliegendes Feld vor sich.

204) Schon bei der: Geschichte der Sachsen im 1. Zeitraum, ist der aus Deutschland ausgetriebenen Stämme gedacht, welche am Litus Saxon. und in Flandern u. s. w. mit den seefahrenden Sachsen zusammentrafen. Aus der sächs. Ursprache und der dieser deutschen Stämme entsprang hauptsächlich das Angelsächsische *); beide Sprachen konnten hier nicht sich so in eine verlaufen, wie in Deutschland, wo sich beide Elemente sogleich zu einem Volk vereinten; am Litus Saxon. aber bestanden, so wie auch in England, beide Völker mehr neben einander. — Dass am Litus Saxon. ausgewanderte Sueven, Angli, Varni u. s. w. sassen, kann auch durch die Sprache bewiesen werden. — Denn als der heil. Eligius hier die christliche Religion predigen wollte, musste er sich nach einem suevischen Dolmetscher umsehn. — Das Nähere hat schon Warnkönig flandr. Staats- und Rechts-Geschichte p. 90 und 102.

205) Was über Gleichheit der Sprache der Inseln mit der altangelsächsischen gesagt ist, könnte man jedoch auch so anwenden: um es zum Beweis der Sage zu benutzen, dass Engländer nach Sachsen (Beda u. s. w.) übergesetzt seyen. — Schwankend bleiben die Beweise, welche man allein auf Sprache baut, daher immer.

206) Pagellus Ot Lingua etc. soviel als Out, Fem. Oude, Alt; freilich hätte dann die Zusammensetzung mit dem letztern geschehen müssen, und wäre wohl richtiger: Odlingua etc. zu schreiben. — Ob dies aber gegen die Erklärung spricht? Über den Zusatz des u vgl. das, was über sächs. Vokale gesagt ist. — Ähnliche Beispiele können hunderte angeführt werden, z. B. Hut heisst beim Bremenser: Hot, — beim Friesen: Hout, so dass beide Vokale zu hören sind, das „u" ein wenig schwächer; — beim Calenberger: Haut. — u. s. w.

*) Des einheimischen Englischen, als sich von selbst verstehend, ist dabei nicht erwähnt, wozu noch römische Reste kommen.

Neuntes Kapitel.

Ausbildung des bürgerlichen Rechts.

§. 36.

Einleitung. Quellen.

Von einem allgemeinen Rechte der Sachsen im ersten Zeitraum konnte nur in soweit die Rede seyn, als die grossen Grundprincipien, beruhend auf Verfassung, Lebensart, vielleicht auch auf der Einheit des Volks vor der Auswanderung nach ihren spätern deutschen Wohnsitzen, in Frage kamen. — Als dasselbe sich aber in Deutschland mehr zerstreute, und so manche Genossenschaften und Hermannien, namentlich die südlichen und nördlichen, wenig mit einander in Berührung kamen [1]), da konnte es nicht fehlen, dass das Recht in seiner detaillirten Ausübung hauptsächlich auf örtlichem Gewohnheitsrechte beruhete. Es war wenigstens nirgend eine Hand, welche eine für ganz Sachsen geltende allgemeine Praxis hätte reguliren können. Anders ward es wieder nach Karl, welcher sich seine Eroberung als Ganzes sichern wollte, und der wohl einsah, dass ein allgemeines bürgerliches Recht hiezu mehr beitragen könne, als alle andern ihm zu Gebote stehenden Mittel. — Den Grund hiezu dachte er ohne Zweifel durch die von ihm gesammelten allgemeinen alt-sächsischen Rechts-

1) Wer allenfalls über Marklo eine andere Meinung hat, als die schon einmal früher darüber aufgestellte, könnte diesen Ort so ansehen, als wenn aus den Aussprüchen der daselbst versammelten Sachsen ein allgemeines, von da in alle übrigen Theile des Landes zurückgetragenes Recht abzuleiten sey. — Allein hiefür grade scheinen mir alle Beweise zu mangeln.

gewohnheiten zu legen, — die Lex Saxonum; so wie durch die sächsischen Capitularien. — Die Missi waren im Stande, bei ihren Beaufsichtigungen der einzelnen Gerichtshöfe, und durch ihre eigenen Entscheidungen für zweifelhafte Fälle, eine in ganz Sachsen gleiche Praxis einzuführen. — Der Herzog konnte jene nach ihrem Verfall hier in dieser Hinsicht nicht ersetzen, — ein beklagenswerther Umstand. — Die Ausbildung des bürgerlichen Rechts war daher in Sachsen seit dem 10. Jahrhunderte wieder auf die Praxis der einzelnen Grafengerichte beschränkt, in deren Umkreis sich dann das Gewohnheitsrecht örtlich fortbildete. — Mochte auch jene wieder durch allgemeinere deutsche Gesetze [2]) in manchen Fällen bestimmt werden, so wird doch auch Niemand verkennen, dass diese wieder für die wenigsten Gegenstände ausreichten; sondern dass vielmehr dem eigenen Ermessen in so manchem Falle Alles anheim gestellt bleiben musste. — Mehr noch ward die Ausbildung eines allgemeinen sächsischen Rechts durch die entstehende Souverainetät und die Entstehung der vielen einzelnen unabhängigen Gebiete geistlicher und weltlicher Herrn gefährdet; dazu kommen dann gegen den Schluss dieses Zeitraums die Stadt-Rechte mit ihrem nicht immer auf rein vaterländischen Principien beruhendem Inhalte. — Alles dies, sich oft gradezu Widerstrebende, vermochte das gleichfalls aufkommende Römische Recht nicht mit einander auszugleichen. Dieser sich schon jetzt bildende Zustand, der für das ganze Mittelalter in der Hauptsache derselbe blieb, wird eben daher am besten aus der Masse von Büchern erkannt, welche ein späterer Zeitraum mit gesammelten oft ganz verschiedenen

2) Die Capitularien; jedoch sind unter ihnen sehr wenige die bürgerliche Gesetzgebung betreffend, welche allgemein genannt werden können. — Bei sehr vielen lässt sich ihre örtliche Bestimmung nachweisen, und um dies bei manchen, wo jene nicht sofort augenscheinlich ist, doch als unzweifelhaft darzuthun, käme es nur auf eine nochmalige genaue Prüfung derselben an. — Eher schon lässt sich aus Capitularien ein allgemeines geistliches Recht nachweisen. — Den meisten Einfluss wegen des bequemen Gebrauchs hatten die Formulae auf eine allgemeine Praxis.

sächsischen Rechten anfüllen konnte, — allein schon eine ansehnliche Bibliothek! Doch es genügt diese allgemeine Übersicht.

Wenn von den Quellen des sächsischen Rechts die Rede seyn wird, so soll, für eine weitere Eintheilung derselben, nicht die Unterscheidung in ein allgemeines und besonderes, oder geschriebenes und ungeschriebenes Recht, leitendes Princip seyn; welcher Abtheilung von diesen jede Quelle angehört, sieht auch der Ungeübteste sofort. — Verfolgen wir lieber die einzelnen Bestandtheile, aus denen sich das sächsische Recht zusammensetzte.

Einheimisches Recht. — Oben an steht hier die Lex Saxonum, diese Sammlung alter Rechtsgewohnheiten [3]. — Manches derselben ward zwar Antiquität, jedoch erhielten sich nicht wenige Vorschriften derselben durch den ganzen Lauf dieses Zeitraums, und erscheinen in speciellern neuen Bestimmungen wieder; auch wird die Anwendung derselben für unsern Zeitraum nicht selten noch speciell versichert [4].

Über die Zeit der Abfassung wird Einhardus cap. 29. [5])

3) Es erschien das Werk von Gaupp: Recht und Verfassung der alten Sachsen u. s. w. als diese Arbeit schon vollendet war. — Es sey daher darauf verwiesen, indem es das wenige Folgende über die Lex Saxonum, — was jedoch in dieser Arbeit nicht weiter ausgedehnt werden durfte, — entbehrlich macht.

4) Wippo vit. Conr. Sal. bei Pistor III. pag. 469. Rex ad Saxoniam venit, ibi legem crudelissimam Saxonum secundum voluntatem eorum constanti auctoritate roboravit. — Es ist nicht wohl zu bezweifeln, dass hierunter die alte Lex Saxonum, weniger die beiden sächsischen Capitularien, zu verstehen sey. — Diese kaiserliche Bestätigung hat auf die spätere Stellung der Lex Saxonum als allgemein verbindliches Gesetz keinen geringen Einfluss.

5) Pertz II. p. 458. in vit. Carol. M. Im Allgemeinen weiss ich Eichhorn d. St. u. R. G. §. 144 u. 146. (3. Aufl.) wenig hinzuzusetzen. — Dass die schriftliche Abfassung unter rein fränkischer Autorität geschah, ist schon aus der Latinität klar. — Das Beispiel über die Construktion des: Componere, ist schon an einem andern Orte mitgetheilt. — Dass die Sachsen Einzelnes schon früher aus ihrem Recht hätten schriftlich wiedergeben können, ist zwar nicht unmöglich, wohl aber sehr unwahrscheinlich; unmöglich aber in dem Umfange,

wohl die Hauptbeweisstelle bleiben. — Nicht als ge- oder verbietendes Gesetz scheint sich vorerst die Lex in Kraft erhalten zu haben, denn einen solchen Charakter entwickelt sie nur bei den Zusätzen, welche sich auf die fränkischen neuen Verhältnisse beziehn; sondern man kam freiwillig und gern auf dies Document alter Volksthümlichkeit zurück[6].

Die wichtigste Stelle in dieser Abtheilung nimmt jedoch das allgemeine Gewohnheitsrecht[7] ein; diese Quelle entstand mit dem Volke und floss ununterbrochen, so lange das letztere selbst bestand. Eine Aufzählung der Rechtslehren, welche es umfasste, nützte zu nichts, es genügt zu sagen: dass es alle waren. — Seiner Natur nach war es zuerst ungeschriebenes Recht, und blieb solches auch meistentheils; nur einzeln kommen uns Aufzeichnungen innerhalb dieses Zeitraums vor, deren Verlust ein nicht zu ersetzendes Unglück bleiben wird. — So liess z. B. Adelogus v. Hildesheim die Gewohnheitsrechte seines Stifts aufsetzen[8], jedoch sind die Beispiele nicht häufig: der folgende Zeitraum ist reicher an solchen Aufzeichnungen.

Der allgemeine Name, unter welchem es vorkommt, ist: Consuetudo[9], wie in der obigen Stelle, oder Willköre,

wie Biener meint, und jedenfalls hätte man nichts, der Lex Saxonum Ähnliches erhalten; denn wo wäre ein Interesse der Westphalen gewesen, Gebräuche der Engern aufzuschreiben? dass Ewa in seiner ältesten rechtlichen Bedeutung für ungeschriebenes oder Gewohnheitsrecht zu nehmen sey, bezweifle ich keinen Augenblick.

6) Der Grund, warum ich die Lex Saxonum vom Gewohnheitsrechte sondere, und vor demselben aufzähle, ist der: Letzteres im Allgemeinen ist veränderlich; ist es aber aufgezeichnet, so erhält es in sofern einen eigenen Charakter, als es für eine folgende Zeit durch gesicherte strenge Stabilität, und öftere Bestätigungen, häufig den Charakter eines erlassenen Gesetzes einnimmt (vgl. not. 4).

7) Unter: „allgemein" verstehe ich nicht die örtliche Ausdehnung, — denn ein solches Gewohnheitsrecht gab es nicht, — der innere Umfang in Beziehung auf alle Rechtsmaterien ist gemeint.

8) Chron. Hildeshem. bei Leibn. I. p. 748. — consuetudines quasdam, et quaedam jura etc. auch Kirchengewohnheiten, statuta synodalia waren gewiss mit darin enthalten; der Verlust des Werks ist daher in doppelter Hinsicht zu beklagen.

9) Auch wohl arbitrium.

d. h. das Recht, was sich ausser dem allgemeinen, in Gesetzen begründeten[10]), bildete. — Am vollständigsten lehren diesen Begriff die alten Höxterschen Statuten[11]); — — arbitrio sive consuetudine, quod vulgariter Willköre dicitur, quod tamen non est jus commune. — Rechtsverhältnisse einiger Institute beruhen lediglich in unserm Zeitraum noch auf diesem Gewohnheitsrecht, z. B. Markenrecht. — Die Weisthümer eines folgenden Zeitraums[12]) unter ihrem verschiedenen Namen, werden wohl die lauterste Quelle dafür bleiben[13]); wenn aber auch Manches darin ohne Zweifel aus unserm Zeitraum stammt, so hat man, eben der Veränderlichkeit des ungeschriebenen Gewohnheitsrechts wegen, bei einer Rückanwendung auf frühere Zeiten, die grösste Vorsicht anzuwenden.

Eine wichtige Frage ist die: gab es ein allgemeines sächsisches Gewohnheitsrecht[14])? — Man kann diese sicher mit „Nein" beantworten, wenigstens lag es nie den sächsischen Richtern vor Augen, nach einem solchen ihre Entscheidungen einzurichten; eine spätere Zeit mag aus letztern, in so weit sie in den meisten Landestheilen gleich ausfielen, wohl ein solches allgemeines Gewohnheitsrecht zusammenstellen; praktisch war man sich dessen nicht bewusst.

Jedoch könnte man sagen: es gab ein niedersächsisches Gewohnheitsrecht; welches einem allgemeinen fast gleich kam, nämlich ein Engersches (wozu in rechtlicher Be-

10) Als später das Römische Recht aufkam, ward dieses, den Willküren gegenüber, mit zu den Gesetzen gezählt.

11) Vgl. Wigand westphäl. Arch. I, 1. p. 98 a; III, 3. p. 16.

12) Ein vortrefflicher Grund für eine Sammlung dergleichen Weisthümer ist Grimm D. R. A. p. 957. — Mit einigen könnte ich sie noch vermehren. — Leider fällt diese Quelle für unsern Zeitraum so gut wie ganz aus!

13) Sachsenspiegel und Stadtrechte sind nicht zu übersehen; an einem andern Orte davon. — Am sichersten fährt man für diesen Zeitraum, wenn man, statt Jüngeres herüberzuziehn, das fragliche Gewohnheitsrecht aus einem unbezweifelten historischen Faktum nachweis't.

14) In Beziehung auf den örtlichen Umfang der Anwendung.

ziehung Ostphalen mit zu rechnen) und ein westphälisches; beide bestanden von Anfang an [15]), und dauerten auch während dieses Zeitraums fort [16]). — In soweit der Inhalt der Lex Saxonum in Betracht kommt, mag allerdings diese Allgemeinheit sich noch aus den Eroberungen der Stämme herschreiben, welche Westphalen und Engern bildeten; aber schon bei: „Gränzen" u. s. w. ist gezeigt, wie man sich eben der widersprechenden Angaben wegen, unmöglich unter Engern, Westphalen und Ostphalen später ganz genau zu verzeichnende Bezirke gedacht haben kann, dass man daher auch diese alten Gegendbezeichnungen nur gebrauchte, um einen allgemeinen Namen für den Complexus der örtlichen verschiedenen Gewohnheitsrechte zu haben, — wofür man eben so gut: „örtliche sächsische Rechte" [17]), hätte sagen können. — Ein allgemeines westphälisches u. s. w. Gewohnheitsrecht bestand ohne Zweifel praktisch eben so wenig als gewisse örtliche Gränzen.

Und dies musste auch so seyn; denn wenn ohne Zweifel die geistliche Eintheilung Sachsens die in Westphalen, Engern und Ostphalen, so wie diese Theile ihren Gränzen

15) L. Saxon. in den bekannten Stellen.

16) Die Beweise könnten der Art seyn, wie Dipl. nro. 15. bei Kindlinger M. B. II. de 1113: — secundum ritum Ostersachson Hereschap, und kurz vorher: secundum legem et justitiam Angariorum. — Hier käme, dem Obigen entgegen, ein ostsächsisches (ostphälisches) Recht hinzu, denn ohne Zweifel ist hier Angarica und Westphalica Lex zusammengefasst wie auch in Chron. Mindens. bei Leibn. II. p. 178, wo das Gewohnheitsrecht der Mindenschen Diöcese charakterisirt wird: coram nobis ac nobilibus in Angaria lege eruditis; und Minden lag in Engern und Westphalen. — Jener Annahme steht dann aber klar Dipl. de 1068 bei Kindl. II. entgegen. — Bei diesen häufigen Widersprüchen bleibt nichts über, als die schon bei: „Gränzen" gerechtfertigte Annahme: dass man sich unmöglich klar habe bewusst seyn können, was unter Westphalen, Engern und Ostphalen zu verstehen sey, wenn man streng deren äussere Gränzen berücksichtigen will. — Ich habe schon einmal geäussert, dass ich keine überwiegenden Gründe finde, jene Diplome mit Andern für falsch zu halten.

17) Viel eher könnte man schon von einem allgemeinen Geschäftsgang, Ritus bei Abfassung von Urkunden u. s. w. begründet auf fränkische Vorschriften, reden.

nach in der Regel verzeichnet werden, nicht beachtete, so konnte es auch nicht haarscharf mit der sich danach richtenden weltlichen in Gaue geschehen. — Jedes der grössern Gaugerichte ward nun ein Hauptplatz für Ausbildung des Gewohnheitsrechts der dazu Gehörenden; die Gebiete der einzelnen geistlichen Stifte wurden es durch die Gerichte der Advocaten, und bei Hof- und Dienstrechten kamen örtliche und persönliche Verhältnisse hinzu, welche deren specielle Regulirung bestimmten. — Als sich daher einzelne souveraine Staaten bildeten, da fand man selbst in dem kleinsten schon die verschiedensten Gewohnheiten.

Über das Jus Ministerialium, in soweit die in diesem Zeitraum geschehenen Aufzeichnungen für eine folgende Zeit verbindende Norm wurden, wird an einem andern Orte die Rede seyn. — Es ist meistens eine rein sächsische Quelle; obgleich es wohl vorkommen konnte, dass an den Gränzen des eigentlichen Niedersachsens, nach Schliessung der Territorien, Stücke zu Herrschaften geschlagen wurden, deren eigentlicher Stamm nicht in Niedersachsen lag. — In Beziehung auf diese galt dann das jus ministerialium des neuen Herrn.

Ausdrücklich und oft wird in diesem Zeitraum das jus litonum, oder jus litonicum [18]) genannt. Doch muss man sich hierunter nicht etwa Hofrecht denken, sondern nur einen Theil desselben, in soweit persönliche Verhältnisse und die der abhängigen Güter, namentlich auch der Dienste und Abgaben, in Betracht kommen, — etwa, mit gehörigen Einschränkungen, das spätere Meierrecht [19]). — Dies setzte jedoch der Herr, wenigstens gewiss noch in unserm Zeitraum, fest, und war, wenn man das Besteuerungsrecht Jenes in Betracht zieht, wohl noch am meisten der Veränderung unterworfen. — Wenn daher vom Jus

18) Das Dipl. de 1036 bei Falke nennt es auch Litonum justitia, und dieser Ausdruck erscheint, des Folgenden wegen, als der, das betreffende Verhältniss am besten bezeichnende. — Strodtmann's jus curiale litonum geht zu wenig in die ältesten Zeiten hinauf.

19) Das in einem spätern Zeitraum vorkommende Hausgenossenrecht steht auf das Genaueste hiemit im Zusammenhange.

litonicum die Rede ist, so hat man sich weniger ein Recht des Liten, fordern zu können, dass gewisse Leistungen durch Forderungen des Herrn nicht überschritten würden, darunter zu denken, als ein Recht des Herrn, von den Liten praestanda einzutreiben[20]. Es wor seiner Natur nach ungeschriebenes Recht[21]; und nur einzelne örtliche Bruchstücke sind aus Traditions-Documenten[22], in welchen dem neuen Herrn seine von den Untergebenen zu fordernden Leistungen wörtlich benannt werden, oder in Hebungsrollen u. s. w. bekannt. Diese Klasse von Rechten ist zugleich am allermeisten jus speciale; erst nach Schliessung der Territorien ward es möglich, jedoch meist erst in einem folgenden Zeitraum, für einzelne Theile des jus litonum eine Allgemeinheit für einen grössern Bezirk zu gewinnen[23].

Den andern Ausfluss des Hofrechts: Justiz unter seinen eignen Laten in besonderen Gerichten zu üben, oder die Grundsätze und Gewohnheiten, nach welchen dieses geschah, habe ich nie unter dem Ausdruck: Jus · litonum begriffen gefunden[24]. — Für die sich in dieser Beziehung

20) Vielleicht würde der latein. Ausdruck: jus in litos das Verhältniss am besten ausdrücken. — Zwar könnte man für die entgegenstehende erstere Meinung Dipl. de 1120 bei Falke p. 759 sqq. anführen; allein solche Stabilitätsversicherungen von Seiten des Herrn, woraus sich ein jus liti in dominum folgern liesse, hatten sie wohl eine bessere Garantie, als — die Frieden aller Zeiten?

21) Denn blosse Register über Leistungen sind kein geschriebenes Recht für dieselben. — Das Verhältniss, auf welchem sie beruheten, habe ich erst im folgenden Zeitraum mit geschrieben gesehen.

22) Vgl. Dipl. cit. de 1120, — de 1069 bei Wedekind Noten III. p. 126. (aus Erath) der Hebungsrollen und Güterverzeichnisse ist an andern Orten gedacht.

23) Ob von Gemeinderechten in diesem Zeitraum schon die Rede seyn kann, möchte ich bezweifeln; sie mussten erst mehr erstarken. — Es bedarf wohl nicht hinzugefügt zu werden, dass ich an unsere späteren Landgemeinden denke, nicht an jede communio, wie z. B. städtische Gemeinden.

24) Hier tritt dann das spätre Hausgenossen-Recht zum grössten Theil ein; doch ordnet dieses nur gewisse Verhältnisse, und keineswegs

bildenden Gewohnheiten bieten die Quellen dieses Zeitraums leider fast nichts; freilich tritt in mancher Beziehung das sächsische Gewohnheitsrecht ein; wenn aber spätere Rechts-Denkmäler auf unsern Zeitraum angewandt werden können, so bildete sich nach diesen namentlich in Brüchtefällen eine von den Vorschriften der Lex Saxonum ziemlich unabhängige Praxis.

Einheimisches und fremdes Recht gemischt. — Hieher gehören unter den Capitularien vorzüglich die beiden: de partibus Saxoniae und das Saxonicum; namentlich in letzterem ist die gemischte Natur vorherrschend. So unschätzbar auch beide für Kenntniss des Rechtszustandes der Zeit, in welcher sie erlassen sind, seyn mögen, so können sie als Quelle für eine spätere Zeit nur unbedeutend seyn; der Charakter beider ist nur provisorisch anordnend, denn so viele Verhältnisse, welche sie berühren, kommen in der Folge nicht mehr in Frage, und für solche, wo dies der Fall ist, gibt es speciellere und neuere Bestimmungen [25]).

Nicht minder gehören die meisten der gegen Ende dieses Zeitraums aufkommenden Stadtrechte hieher; denn sie waren nicht etwa nur gesammelte sächsische Gewohnheitsrechte, man musste sich vielmehr für manche bislang noch ungekannte Verhältnisse, ausserhalb Raths erholen, so dass für die Stadtrechte, welche noch in diesem Zeitraum in Frage kommen, ganz vorzüglich kölnischer Einfluss zu bemerken ist, der durch Soest und mittelbar weiter durch Lübeck nicht wenig gefördert wurde. — Endlich zähle ich noch das Lehnrecht, in dem Stande, welchen es während der längsten Zeit dieser Epoche einnahm, dahin. — Als später die Grundsätze des sogenannten Longobardischen Lehn-

ist aus ihm der ganze Umfang der Jurisdictionsbefugnisse des Herrn zu ersehen. — Specielle Verhältnisse der Liten untereinander kommen in allen diesen Rechtsbranchen verhältnissmässig am wenigsten vor, und wurden mit am spätesten Gegenstand schriftlicher Aufzeichnung.

25) Dass, streng genommen, der letzte Theil der Lex Saxonum sich gleichfalls hieran schliesse, bedarf für den einigermassen Geübten nur der Erinnerung daran.

rechts immer allgemeiner wurden, möchte es schon zweckmässiger seyn, eine andere Stelle für dieses Recht aufzufinden.

Fremdes Recht. — Hierher gehören die Capitularien, in soweit ihr Inhalt nicht speciell als sächsische Verhältnisse ordnend, erkenntlich ist. — Capitularien zu ähnlichen speciellen Zwecken andern Stämmen des Frankenreichs erlassen, sind nicht wohl Quelle für sächsisches Recht [26]. — Jedoch können eigentlich auch die Capitularia generalia, nur in sofern sie bislang in Sachsen ganz unbekannte Rechtsverhältnisse einführen, als fremdes Recht angesehn werden. — Betrachtet man Sachsen aber als integrirenden Theil der fränkischen Monarchie, so würde den Capitularien freilich ein anderer Platz anzuweisen seyn [27].

Endlich kommt auch noch in diesem Zeitraum das Römische Recht nach Sachsen. — Jedoch ist es misslich, dessen Einfluss schon von Karl dem Grossen herleiten zu wollen, indem es fast scheint, dass er und seine nächsten Nachfolger die Lex Romana nur da angewandt haben wollten, wo ehemals Römische Besitzungen gewesen waren, namentlich in der Lombardey, Gallien u. s. w., dass aber dieses Römische Recht keineswegs Aushülfe da seyn sollte, wo ursprünglich deutsche Stämme und deren Rechte in Frage kamen; so dass vielmehr hier in zweifelhaften Angelegenheiten der Spruch dem Ermessen einer besondern Behörde (nostrum placitum generale) vorbehalten bleiben solle [28]. — Über die Art und Weise wie sich jedoch das

26) Obgleich Karl jede Willkür in Rechtssachen verbot, (Cap. Aq. 802. §. 26.) und nach dem jus scriptum zu entscheiden gebot d. h. ohne Zweifel, nach den Capitularien (denn diese werden im Cap. Longob. Pertz III. p. 192. §. 6. als allgemeines Recht bezeichnet), so waren sie doch zu wenig allumfassend, als dass nicht sächsisches ungeschriebenes Recht allenthalben aushelfen musste, wo es auf specielle Fälle ankam; auch sollten ja den Sachsen ihre Rechte bleiben, und sie nicht gezwungen seyn, unter fränkischem Recht zu leben.

27) Dass sich dann hieran die übrigen Reichsgesetze reihen, bedarf gleichfalls wohl nur der Erinnerung daran.

28) Capit. misso cuid. dat. Pertz III. p. 121. de 803: Lege Romanam legem; — si autem ad Salicam pertinet legem etc. und

Römische Recht immer mehr Eingang zu verschaffen wusste, lässt sich für Sachsen von dem im allgemeinen deutschen Privatrechte Vorkommenden nichts Abweichendes sagen. — Gewiss ist, dass es am Schluss dieses Zeitraums vollkommen Fuss gefasst hatte. — So wird gleich nach dem Schlusse desselben ein Dr. juris Dethmar Abt zu St. Michaelis in Hildesheim erwähnt; ohne Zweifel Doctor des Römischen Rechts — schwerlich schon des Canonischen.

Einer speciellen Aufzählung der Hülfsmittel bedarf es hier nicht; denn da das sächsische Recht Theil des allgemeinen deutschen ist, so ist dieses mit seinen Hülfsmitteln wieder zu denen jenes zu zählen.

§. 37.

Jus personarum.

Was nun das Jus personarum angeht, so ist daraus den Standesverhältnissen schon eine ausführlichere Behandlung geworden.

Die Rechtsverhältnisse der Ehe gestalteten sich auch in diesem Zeitraum ganz anders. — Voranging noch die Verlobung (auch Löftje genannt); doch war nicht mehr der Kauf der Frau und die von Seiten des demnächstigen Ehemannes zu zahlende Summe Gegenstand der dabei abzumachenden Verhandlungen, sondern Aussteuer und vorzüglich die Grösse der Morgengabe 29); wäre diese im ersten Zeit-

man sieht nicht ein, warum es bei Ländern, welche ad Bojoaricam, Saxonicam etc., pertinent legem, anders als hier gewesen seyn sollte. Dies Verhältniss ergiebt auch Ed. Pistens. de 864, Pertz III. p. 494, — in illis regionibus, in quibus judicia secundum legem Romanam terminantur etc. anderwärts wird dies Verhältniss in einem Capitul. Longobardico ausdrücklich erwähnt. — Man sieht streng Römisches und deutsches Recht geschieden vgl. damit noch Capit. de 967, §. 9, bei Pertz IV. p. 33.

29) Ein schönes Dipl. hat Niesert M. U. B. de 1238 I, 2. nro. 2. — Sachsensp. I, 20. (nach Homeyer §. 1. 2. 8 u. 9.) diese Stelle für unsern Zeitraum jedoch nur in soweit, als die Lesart durch den ältesten Codex gerechtfertigt wird. — Grade diese Lehre erlitt durch späteres Stadtrecht bedeutende Modificationen, welche in den erweiterten Text des Sachsensp. übergingen.

raum vorgekommen, so wäre ihrer bei Verhältnissen der Dos nach getrennter Ehe gedacht. — Da der Kauf wegfiel, die Dos verhältnissmässig deswegen geringer wurde, so trat, damit die Frau leben könne, die Morgengabe ein [30].

Nicht mehr die Beschreitung des Betts, sondern die Erfüllung der Erfordernisse des geistlichen Rechts [31]) machten die Ehe vollständig. Auch noch durch diesen ganzen Zeitraum musste bei Ehen ungleichen Standes der Höhere dem Niedern folgen [32]). — Jedoch ist nicht Rechts- und Erblosigkeit Folge einer solchen Ehe; die Kinder erben, als wenn die Ehe von zwei Personen eingegangen wäre, welche zu dem schlechtesten der beiden sich vermischenden Stände gehörten [33]).

Doch wird Verlust des Standes und Vormundschaft des Mannes so wie ein gewisses Erbrecht noch von Beschreitung des

30) Jedoch musste wohl noch immer Erbentsagung eintreten, denn ich vermag solche noch im folgenden Zeitraum, und zwar sehr bündig nachzuweisen. — Doch geschah die Erbentsagung nur zu Gunsten der Brüder, und unverheiratheten Schwestern; waren aus einer Ehe nur verheirathete Töchter nachgeblieben, so lebte Aller Erbrecht wieder auf, und es trat nicht etwa hered. vac. ein. Vgl. Soest. Stat. bei Häberl. Anal. m. a. p. 515. — Spätere nähere Bestimmungen und Abweichungen, welche sich z. B. in den Legg. antt. Brunsvic. de 1232 bei Leibn. III. finden, gehören nicht hieher.

31) Über Ehehindernisse wegen weltlicher und geistlicher Verwandtschaft vgl. Capit. de 922 bei Pertz IV. p. 16. u. erster Zeitraum Cap. IV. in fine.

32) Das Gesetz des Erzbischof Wigmann, vermöge dessen Kinder von Ministerialen und Freien frei bleiben sollten, ist schon citirt. — Es fällt ganz an das Ende dieses Zeitraums und zwar als örtliche Abänderung des Gegentheils; dieses wird also für die Dauer jenes als Regel gelten müssen. — Eichhorn d. St. u. R. G. II. p. 351. not. c. — Das Dipl. de 1219 bei Förstemann, neue Mittheilungen u. s. w. III, 1, 88. hat gleichfalls noch einen Fall, wo Kinder eines Freien und einer Lita gesetzlich zum Stande der letztern gehörten, bis der Abt ihnen das Jus ministerialium ertheilte.

33) Man hatte immer noch die alten beiden einzigen Klassen: Freie und Unfreie im Auge. — An alle jetzt vorhandenen Abstufungen derselben dachte man nicht. — Spricht dies nicht sehr für die Annahme dieserhalb bei: „Stände" im ersten Zeitraum?

Bettes abhängig gemacht [34]); der Verschiedenheit jedoch, in Beziehung auf Vormundschaft der Wittwe [35]) bei Ehen ungleichen Standes ist schon im vorigen Zeitraum gedacht, auch gehörte dann, derselben Stelle nach, die Frau nach dem Tode ihres Mannes wieder dem Stande an, in dem sie geboren war [36]).

Mann und Frau hatten ein gegenseitiges Recht mit einander zu leben, der Mann konnte nur mit Willen seiner Frau in's Kloster gehn [37]). — Jede Ehe hatte vollkommene Gütergemeinschaft zur Folge [38]) u. s. w.

Dass die Ehe nach ihrer Trennung, sey es durch Scheidung oder Tod, an den Rechten nichts ändere, welche die Frau auf Morgengabe, Leibzucht, lebenslänglichen Genuss der Dos u. s. w., habe [39]), ist bekannt. — Geschenke der Eheleute (jedoch mit Einschränkung (Sachsensp. I, 31. §. 2.)) waren erlaubt; es kommen eigenthümliche Bestimmungen dieserhalb mitunter vor [40]).

34) Sachsensp. I, 45. §. 1.

35) Jetzt kam auch der Gebrauch auf, dass die Wittwe selbst wohl Vormund seyn konnte, und dass Schwertmagen nur eine berathende Stimme hatten. — Man sehe z. B. Höxtersche Statuten bei Wigand Archiv I, 2. p. 37 sqq.

36) Die hievon abweichende Bestimmung für den vorigen Zeitraum, habe ich mit um so grösserer Gewissheit festgesetzt, als das deutliche Streben während dieses ganzen Zeitraums klar vorliegt: die ungünstigen Bestimmungen für Ehen ungleichen Standes, so weit es nur irgend möglich, zu Gunsten des Niedrigen, zu mildern; und es gelang in mehr als einer Hinsicht.

37) Sachsensp. I, 25. §. 4.

38) Daher war immer Einwilligung bei Schenkungen nöthig; — vgl. Dipl. de 1070 nro. 25. bei Möser O. G. II. p. 246, welches zugleich die folgende Anmerk. nicht wenig in manchen Einzelnheiten noch vervollständigt.

39) Die nähern Bestimmungen fallen der Autonomie anheim. Zuweilen behielt die Frau nur lebenslänglichen Genuss der Morgengabe; in einigen Gegenden, z. B. des Münsterschen, erhielten wohl Wittwen den Genuss von Lehen auf Lebenszeit, — (bei den dort üblichen Kunkellehen) Töchter bei andern auch wohl bis zur Versorgung u. s. w. vgl. Dipl. de 1238 u. 44. bei Niesert M. U. B. I, 2. nro. 1 u. 3.

40) Stat. Susat. bei Häberlin a. m. a. p. 510 u. 522. — Die Rechte der Ehefrau am Erworbenen im Rühdner Stadtrecht sind schon vorgekommen.

Über die väterliche Gewalt und Vormundschaft ergeben die sichern Quellen dieses Zeitraums wenig, und zu dem, was das allgemeine deutsche Recht mit aus dem Sachsenspiegel und andern sächsischen Rechten darstellt, lässt sich nichts Erhebliches hinzusetzen. — Doch muss bemerkt werden, dass Partikular-Rechte, nachdem sich im Vermögen der Eheleute der Unterschied in Heergewäte und Gerade gebildet hatte, der Frau in Beziehung auf letztere ein solches Recht zugestanden, dass sie bei Verhandlungen dieserhalb der Cura sexus in mancher Hinsicht überhoben wurde [41]). — Wenn auch die Vormundschaft über Kinder nach allgemeinem sächsischen Recht wohl bis zum 21. Jahre dauerte, so fanden sich doch genug Ausnahmen, namentlich findet sich das 12. Jahr als Pubertäts-Jahr [42]) oft bezeichnet; der Vater konnte sein Gut nicht mehr ohne eines solchen Kindes unmittelbare Zustimmung veräussern. Consensu uxoris, et filii sui qui duodecim annos impleverat bemerkt ausdrücklich ein Diplom [43]).

§. 38.

Dingliche Rechte. — Eigenthum.

Liegendes Eigenthum zu voller Gewehre konnte der Sachse in der ersten Zeit nur haben, wenn er frei war, — da der Eigenthümer aber nicht alles benutzen konnte, so gab er Andern zum Bebauen; und dieser Besitz, das frühe ihnen zugestandene Erbrecht so wie andere eigenthümliche Vergünstigungen gaben dem Liten eine unvollkommene Gewehre [44]). — Sondergut [45]), an welchem der Besitzer zugleich die vollkommenste alleinige Gewehre hatte, war seltener; es hiess Selilant, Selihouba [46]), und war der soge-

41) Eod. loc. cit.

42) Grimm D. R. A. p. 414.

43) Kindlinger M. B. Dipl. de 1144 nro. 11. Tom. II.

44) Dies Verhältniss ist vollständiger abgehandelt bei: „Stände" unter den bäuerlichen Verhältnissen.

45) Ausser dem Gesammteigenthum an der Mark.

46) Vgl. Grimm 493 u. 555. ich wage nichts desto weniger, obigen Begriff für Sachsen aufzustellen, und zwar aus folgenden Grün-

nannte Herrenhof, um welchen die Laten angesiedelt sassen. — Der letzteren unvollkommene Gewehre erläutert sich am besten aus ihren übrigen Verhältnissen.

Ward das wahre Eigenthum an liegendem Grunde durch Erbgang erworben, so bedurfte es einer besondern Förmlichkeit nicht (Antretung), anders war es, wenn der Erwerb in Folge eines Rechtsgeschäfts Statt fand; dann fand eine förmliche traditio Statt, und es scheint dieselbe nur durch die Form noch in Sachsen bei Laien und Geistlichen verschieden gewesen zu seyn. — Für erstere macht uns das Diplom de 997 bei Falke C. T. C. p. 451. ausdrücklich die Form per festucam (sicut mos est apud laicos) bemerklich, so wie dann auch aus dieser Urkunde hervorgeht, dass allein die Person des tradens die Form bestimmte [47]. — Ausdrücklicher als rein sächsische Sitte

den: Alle Beispiele in Diplomen, in welchen jener Ausdruck vorkommt, reden nur von Gütern, an deren voller Freiheit nicht zu zweifeln ist. — Ganz kommt das im Text angedeutete Verhältniss im Dipl. de 1165 bei Häberlin A. m. a. p. 219 sqq. vor: — curte nostra Gelmene, agrorum nostrorum, qui vulgo Selelant nuncupantur, pars quedam non potuit ab incola ipsius curtis etc. Hier wird Selelant zu Burlant gemacht, und letzterem entgegengesetzt; will man nun den von Sala abzuleitenden Ausdruck, als Curtis nehmen, so kommt man, da man ihn nur bei agris und curtibus indominicatis findet, wieder auf volles Eigenthum zurück. — Leitet man ihn von Sala, traditio ab, so kommt ein besseres Resultat hervor, zu dessen Erklärung ich nur auf das verweise, was bei den bäuerlichen Verhältnissen über das Ausweisungsrecht des Markherrn vorkommt. — Dann wäre Salilant: terra tradenda, quae tradi potest d. h. wieder von der Mark gesondertes volles Eigenthum, auf welchem der Herr ausweisen konnte, so viel er wollte. — Der Ausdruck ist im 9. Jahrhundert von Franken nach Sachsen gekommen; ich finde ihn hier am ersten in Dipl. de 889 bei Kindlinger II. nro. 5. — Ich ziehe die letztere Erklärungsart übrigens vor. — Für eine wörtliche Übersetzung von terra salica halte ich Selelant nicht; denn es ist zweifelhaft, ob bei der ältesten terra salica jene Ausweisungsbefugnisse in Frage kommen.

47) Daher heisst auch in Diplomen, wo Eigenthum von Laien in Geistlicher Hände übergeht, dieser Akt immer Exfestucatio, eben weil die Person des tradens die Form bestimmte, vgl. Dipl. de 1200

werden uns noch die Traditiones ad reliquias genannt vgl. Falke p. 582. de 1119 wozu dann häufig die investitura cum terrae cespite, et viridi ramo arboris kam [48]). — Ungewiss ist die Form der geistlichen Traditionen, wobei nur zu bemerken, dass dadurch bei liegendem Eigen weniger eine vollkommene Gewehre als eine, der Lehnsgewehre ähnliche, erworben ward. — War hier diejenige traditio, welcher eine investitura per digitum oder digito folgte [49]), die gewöhnliche?

Schriftliche Urkunden kamen erst mit der fränkischen Verfassung; Gewehre einer übertragenen Sache ward im Anfang dieses Zeitraums nicht versprochen, die Zustimmung der nächsten Erben genügte; wahrscheinlich um den Rechten dieser nichts zu vergeben, und solche näher prüfen zu lassen [50]), ward es später Sitte, solche Traditionen in den öffentlichen Königlichen Gerichten zu machen, namentlich kommt diese Form bei Schenkungen an Kirchen vor; dafür sicherte dann auch der Königsbann ihre Stabilität [51]). — Immer mehr jedoch ward es schon nebenbei, und vorzüglich als die Königlichen Gerichte wegfielen, Sitte, sich im Privatverkehr ausdrücklich warandya (Gewähr) ver-

bei Niesert M. U. Samml. II. p. 302; de 1146 in Förstemann, Neue Mittheilungen u. s. w. Bd. II. p. 458 et plur. loc.

48) Cf. Traditio Ottonis in Falke §. 139.

49) In den Diplomen bei Möser II. kommt sie oft vor; in nro. 21. de 1049 wird ausdrücklich gesagt: sie sey juxta legem et ritum Westphalensium. Vergl. noch Spangenberg Beitr. p. 26. — Das citirte Osnabrücksche Diplom, so wie nro. 22. l. c. haben jedoch das Eigenthümliche, dass der Weltliche hier digito zu tradiren scheint, was etwas Aussergewöhnliches ist.

50) Oder geschah es nur freiwillig, von Seiten der Geistlichkeit an welche die meisten Traditionen gingen, ihres Interesses wegen veranlasst? das Mundiburdium des Königs ist nicht der Grund, denn dies ward bald aufgehoben. Beispiele bei Leibn. II. p. 175, die Schenkung des Mirabilis. So kommt Kindlinger III, 1. Dipl. de 1127 bei einem gegenseitigen Traditionsgeschäft vor: regio banno est stabilita; vgl. Dipl. nro. 8. l. c.

51) Man vgl. was: „über den Zehnten" Anmk. 29 und im Text daselbst vorkommt.

sprechen zu lassen; dies war das beste Mittel sich bei allen Erwerbungsarten des Eigenthums sicher zu stellen; man entging durch Nennung des Warandus nicht allein der Klage, sondern auch bei beweglichen Sachen der Rei vindicatio [52]) und bei unbeweglichen der Besitzentsetzung; gegen den Warandus ging vorerst das ganze Verfahren, und nur wenn der Beklagte einen solchen nicht hatte, setzte er sich direkten Ansprüchen aus [53]).

Erwerbung von **Eigenthum** durch Verjährung habe ich für Sachsen in diesem Zeitraum durch nichts belegen können; man kann höchstens eine Extinctiv-Verjährung von Rechten Anderer nachweisen, welche die Gewähr des Besitzenden festiget, und eine dringende Vermuthung dafür reden lässet. — Unter den verjährenden Rechten kommt vor allen das Retracts-Recht am häufigsten vor. — So habe ich in den ältesten hildesheimschen Registern den Gebrauch als uralt bezeichnet gefunden: dass einige Laten ihr Bauergut an Andere verkaufen durften [54]), nachdem sie es zuvor im Beiseyn zweier gleich Berechtigter ihren nächsten Blutsfreunden angeboten. — Das Retracts-Recht dieser erlosch aber binnen Jahr und Tag; im Wohldenbergschen findet sich hiefür die Frist von 15 Jahren 3 Wochen [55]).

52) Vgl. hier Albrecht über die Gewere; bei der mit der Eichhornschen widerstreitenden Meinung: ob im deutschen Recht Rei vindicatio nur immer mit dem wahren Eigenthum zusammenhänge, oder ob schon der, der eine vollkommene Gewere an einer Sache habe, dazu berechtigt sey, neige ich mich mehr zu der Eichhornschen Ansicht. — Es ist aus dem Obigen zu ersehen, dass Gewere also auch ausser der gewöhnlichen Bedeutung (wohl mehr warandia) noch die von: „Bürgschaft" habe.

53) Vgl. Wigand Arch. Dipl. de 1284 (I, 3. p. 95) zwar liegt diese Beweisstelle schon ausser den Gränzen dieses Zeitraums; da jedoch die ausgesprochenen Grundsätze als jus commune bezeichnet werden, so müssen sie bedeutend älter als das Datum der Ausstellung dieser Urkunde seyn. Über die Specialia vgl. Eichhorn d. St. u. R. G. §. 356 u. 60. Man vgl. damit das Urtheil des Schiedsgerichts zu Wartberg de 1272 bei Wigand Arch. I, 3. p. 91.

54) Vgl. Verfassung not. 118. wo Dipl. de 1137 citirt ist.

55) Aus den Original-Registern Königl. Domainen-Cammer zu Hannover.

Sollte es mit der von Eichhorn §. 357. not. g. angeführten Stelle der Soester Statuten nicht eine ähnliche hiemit zusammenhängende Bewandniss haben? — Eine dunkele Stelle hat das Chron. Mindens. bei Leibn II. p. 176. [56]): Nam si ecclesia habet aliqua pecia sive Morgen Landes, statim acquiritur per laicos ad vitam; et sic annis X. elapsis, tunc est hereditas illorum laicorum, sicut luce clarius apparet. — Es scheint fast, als wenn hier von einer Erwerbung des Erbrechts binnen 10 Jahren, die Rede wäre, und doch lässt sich dies aus den Prämissen: acquiritur ad dies vitae, nicht wohl ableiten. — Eine genügende Erklärung scheint hier schwer zu finden.

Eigenthum an beweglichen Sachen (Fahrende Habe, — in Diplomen kommt häufig die Unterscheidung in res se moventes d. h. Vieh u. s. w. hinzu) konnte Jeder erwerben. — Es ist hier dem allgemein Bekannten nichts hinzuzusetzen. — Nur bei der wichtigen Unterscheidung in Heergewäte und Gerade verlohnt es sich der Mühe, etwas ausführlicher zu seyn.

§. 39.

Vom Heergewäte und Gerade [57]).

Die beiden Fragen: was gehört dazu, und wie vererben sich beide, sind die am leichtesten zu beantwortenden, —

56) Immerhin kann der spätere Abfasser (Herrmann v. Lerbeck) frühere Quellen benutzt haben, und hat es gewiss gethan, so wie desshalb auch wohl anzunehmen ist, dass er den Zustand der Zeit, welchen er habe schildern wollen, getreu wiedergegeben hat. — Direkte Folgen möchte ich aber, da jene Quellen unbekannt sind, aus dieser speciellen Angabe, nicht ziehen. — Grundsätze über Verjährung berührt auch das Diplom de 1205 bei Wigand Arch. I, 2. p. 60.

57) Eine Geschichte dieser Institute bis 1180, in jedem Punkt dokumentarisch beglaubigt, zu geben, ist rein unmöglich; der Sachsenspiegel bietet dazu nur den örtlichen Stand dieser Lehre zu seiner Zeit in Ostphalen, welches eine Vergleichung der L. Saxon. ad L. Thuring. als das wahre Vaterland dieser Lehre kennen lehrt. — Ein allgemeines System, dieser Rechtslehren ist noch nicht aufgestellt; es schleicht sich soviel Schwankendes mit durch, eben weil man sich zum Beweise eines Umstandes z. B. eines Essen'schen, für den eines andern eines Magdeburgischen viel spätern Diploms u. s. w. u. s. w. bediente. —

die Quellen fliessen hier im Überfluss. — Allein eine dritte Frage ist dem Rechtshistoriker die wichtigste, nämlich die: wie kommt es, dass mit diesen Instituten sich die allgemeine Ansicht bildete, dass, wer sein Heergewäte selbst zog, frei war, und dass man das Gegentheil aber, als einen Beweis der Unfreiheit benutzte? — So war es im Lüneburgschen allgemein bis in's 17. Jahrhundert, im Hoyaischen noch im 18., und im Osnabrückschen noch beim Beginn des 19. Jahrhunderts. — Dieser Umstand ist bei Ausarbeitung dieser Lehre fast ganz unberücksichtigt geblieben; man lässt ihn nachher, wie vom Himmel dazwischen fallen, und doch läuft die Geschichte desselben neben der Geschichte des Instituts selbst von Anfang an fort. — Dieses selbst stammt sich in Sachsen ohne Zweifel aus der Zeit her, wo die Pflicht zum Heer- und Kriegsdienst mit der Grösse des besessenen Bodens zusammenhing, nicht noch aus einer frühern. — Welcher kriegerische Ornat nun nach Karls Bestimmungen zusammenzubringen war, hiess Gerede, nicht Geräthe [58]. — Da nun, wie bewie-

Und doch waren allenthalben die Grundsätze in dieser Lehre so verschieden! und an Chronologie kehrte man sich noch weniger. Es kann wenig helfen, eine Geschichte jener Institute bis 1180 zu geben; statt dessen stehe hier die Übersicht eines kurzen Systems, dessen Richtigkeit aus einer 400jährigen Praxis aus den Registern der Königl. Domainen-Cammer nachgewiesen werden kann. — Zwar beginnen diese erst mit dem 15. Jahrhunderte, allein die alten Principe der Erhebung befinden sich dabei geschrieben von vorn herein. — Dazu kommt, dass diese Quellen zusammenhängend, sowohl local als chronologisch sind. — Ich gebe hier einen kurzen Abriss der auszuführenden Thatumstände, und lasse es dahin gestellt seyn, ob man solchen als das Resultat einer sorgfältigen und mühsamen Untersuchung anerkennen wolle. — Nur soviel sey bemerkt, dass Kindlinger in so vielen Stücken bei Ausführung dieser Lehre (Gesch. d. deutsch. Hörigkeit) ganz recht hat! — Ganz klar vermag er allerdings nicht zum Resultat zu kommen.

58) Vgl. Sachsensp. III, 42. §. 4. mit alsogedaneme gerede, als man se vieng; die alte Bedeutung ist nicht mehr ganz klar; sie ist nicht allein in: rat, (Vorrath u. s. w.) zu suchen; besser scheint mir das Niedersächsische rede, bereit, welches sich freilich wieder leicht mit obigem rat in Verbindung bringen liesse. — Allein das alte

sen ist, in Sachsen auch die Laten mit irgend einer Bewaffnung dienen mussten, (wenn auch nur ihrer Mehrere Bewaffnungsstücke lieferten) so konnte in Sachsen allgemein von einem Heergerede die Rede seyn, nicht so in andern Theilen Deutschlands, wo der Heerdienst schon Sache einzelner Ministerialen war [59]. — Dieser Umstand ist für die besondere Ausbildung dieser Lehre, in Sachsen im höchsten Grade wichtig.

Da die Heerdienstpflicht von Karl nicht nach Personenzahl, sondern nach Grösse der Grundstücken, als eine diesen anklebende Last jedes Besitzers, regulirt wurde, so folgt hieraus: dass zu einem Complexus von Grundstücken immer eine entsprechende Bewaffnung gehörte, mit der jeder Besitzer [60] derselben beim Heer erscheinen musste. Hierin ist der Grund der Unzertrennlichkeit der Waffenstücke vom Grundstück zu suchen. — Männer gingen den Frauen im Erbe des Grundstücks vor, daher auch in dieser Erbschaft, Frauen erbten sie aber mit, wenn sie das Grundstück überhaupt erbten, es war also kein absoluter Ausschluss der Frauen vom Erbrecht des Heergerede vorhanden [61]. — Da nun auf diese Art der am meisten vorkommende Übergang auf die Schwerdtmagen das spätere gesetzliche Erbrecht derselben vorbereitete, so mussten, bei den gleichfalls bekannten begünstigten Erbrechten der sächsischen Frauen auch diese eine Entschädigung haben, — hier, was zur Weiber Schmuck und ihrer Handthierung Noth that [62]. — Wie weit man hier die Lex

rede muss auch wieder den speciellen Nebenbegriff: bereit mit kriegerischer Rüstung, haben, ich erinnere an die Redehöfe.

59) Gobelin Person Cosmodr. etc. ist mit seiner unbegründeten Bestimmung füglich zu entbehren.

60) Oder, war er zu alt, so konnte ein Stellvertreter erscheinen.

61) Dieser Zusammenhang mit dem Grundstück muss erstes leitendes Princip seyn; ich kann mit Grimm nicht übereinstimmen, wenn er eine Pietät hiefür annimmt.

62) Ich nehme dieses bei der Gerade zum leitenden Princip, nicht etwa, dass die Töchter das von der Mutter Besessene oder Eingebrachte erbten. — Wenn z. B. eine einzige Tochter den Hof ihres

Angliorum herüberziehn könne, wird stets eines Jedem Ermessen überlassen bleiben müssen.

Es gab im Anfang nur eine Lehre von Heergerede (nicht Geräthe) und Gerade, und weil nun ein solches vollständiges Gerede, wie der Sachsenspiegel aufstellt [63]), nur bei grossen Höfen, von denen vollständige Ausrüstung gefordert wurde, Statt haben konnte, so liegt hierin der erste geschichtliche Grund, warum, wie es später heisst, nur Ritterbürtige ihre Heergerede vererben [64]).

Da jedoch sich die Natur des Heerdienstes in Sachsen vorzüglich seit den Zeiten nach Heinrich IV. ganz änderte, und derselbe nicht mehr Sache der Laten blieb, sondern vielmehr Einzelner für einen gewissen Distrikt wurde (des Herrn mit seinen Ministerialen) so änderte sich auch bei jenen Instituten Vieles. — Der Herr musste für den beständigen Dienst die Ministerialen besser belohnen, und den Laten ward eine Last abgenommen. — dafür zog der Herr allemal das Heergerede bei einer Vererbung der Länderei der Laten [65]), und nicht Missbrauch führte diese Sitte ein, noch weniger ist es als Erhöhung des Besthaupts oder der Kurmede zu achten. — Freie und Ministerialen, selbst als letztere in Sachsen noch unfrei waren, welche aber in der That dienten [66]), vererbten nach wie vor ihr Heer-

Vaters sammt dem Heergerede geerbt, so besass sie letzteres auch, und brachte es ihrem Mann bei einer Verheirathung ein. — Kinder aus solcher Ehe erbten wie gewöhnlich, also nur Söhne das von der Mutter auch eingebrachte und besessene Heergerede. — Man muss sich daher dies nicht immer vom Vater stammend denken. — Bei Etymologie der Gerade kann man sich nur lediglich auf Grimm stützen.

63) Hier namentlich ist Grimm schwerlich noch weiter auszuführen, man vergleiche noch Kraut Grundriss u. s. w. p. 271 — 78.

64) Sachsensp. I, 27. §. 2.

65) Dies ist gewiss die Regel; denn wenn in einzelnen geistlichen Staaten zuweilen das Gegentheil vorkommt, (namentlich nicht einmal im eigentlichen Sachsen) so ist dies Ausnahme. — Wiederholen wir es also nochmals: dafür dass der Late nicht in Person mehr diente, musste er seine Waffen an den abgeben, der für ihn den Heerdienst besorgte, oder besorgen liess.

66) Z. B. in den alten Redehöfen.

gerede mit dem Grundstück, und als auch die Ministerialen ganz frei (persönlich) wurden, da vererbten erst allgemein nur Freie selbst ihr Heergerede[67]).

Da nun so Ministerialen, welche sonst den Laten gleich gestanden, über sie erhoben wurden, indem Laten keinen Heerdienst mehr thaten, so ist klar einzusehn, einmal, welche Wichtigkeit in ihrer Stellung zum Staate diese verloren[68]), und, wie folgeweis auch weiter ihre bürgerliche Stellung dadurch herunter gesetzt wurde. Daher kam es, dass man es zugleich als Beweis eines niederen Standes ansah, wenn Jemand sein Heergerede nicht selbst vererbte, sondern wenn dies ein anderer Höherer zog.

Die Vollständigkeit und Kostbarkeit des Gerede der Laten muss man aber nicht nach den Bestimmungen des Sachsenspiegels und den spätern Bestimmungen abmessen, diese finden nur bei Freien Anwendung, die wirklich den Heerdienst thaten. — Das Gerede der Laten, was nur der Herr erbte, stand mit der Bewaffnung in Verbindung, welche Jeder nach der Grösse seines Grundstücks, nach den alten Karolingischen Einrichtungen zu beschaffen hatte.

Solches Gerede konnte aber der Herr nun wohl die wenigste Zeit in natura beziehn[69]); dann trat sofort eine

67) Warum nun der Ausdruck Heergewäte an die Stelle des gewiss ältern Heergerede getreten, erklärt sich leicht; beide sind im Grunde nicht von einander verschieden, und bezeichnen im Allgemeinen die zur vollständigen vestis bellica gehörigen Stücke.

68) Höchst ausnahmsweise, und auch nur wohl in geistlichen Bezirken kommt die Vergünstigung für Latengüter vor, dass Heergerede mit demselben vererbt wird, (z. B. Essen). Wenn man sagt: es hätte auch hier eine allgemeine Vererbung der Waffen Statt finden müssen, indem Laten immer noch hätten zur Landwehr aufgeboten werden können, so ist letzteres theoretisch wohl richtig; wo aber ist ein historisches Beispiel, dass dies je einmal geschehen sey? für diesen Fall liess man gewiss im Gute keine Waffen. — Jener im Text bemerkte Umstand ist aber für Geschichte der strengen Hörigkeit lange nicht so benutzt, wie er sollte.

69) Vielleicht nur die erstenmale; denn der Bauer schaffte keine kriegerischen Geräthschaften, welche er nicht brauchte, wieder an.

bäuerliche Last in Gelde, ja auch oft habe ich Früchte dafür gefunden, an dessen Stelle. — Diese bäuerliche Last nennt man mit Unrecht Heergewäte oder Heergerede, denn von Vestis bellica ist keine Rede mehr; hier ist die Schreibart: Heergewedde oder Heergewette an ihrem Platze [70]), denn es ist eine Abgabe mit welcher die Laten ihre Verbindlichkeit zum Heerdienst lösen mussten.

Man sieht dass diese Heergewette [71]), so wie die Gerade der Unfreien, wovon gleich die Rede seyn soll, zwar geschichtlich mit der Lehre vom Heergewäte zusammenhängt, und aus jenem selbst entstand; dass sie jedoch als bäuerliche Last, wofür fast ganz allgemein ein jährliches Gewisses gegeben werden musste, einen ganz andern Charakter annahm. — Wo der Herr das Heergewette zog, da theilte die Familie nicht noch einmal in Heergerede und Gerade, sondern die fahrende Habe ward im Allgemeinen zweckmässig getheilt [72]). — Jene

70) Die Ansicht Nieserts und Kindlingers hat hier viel für sich, aber auch nur bei der Abgabe der Unfreien. — Ein altes Register von Lauenau (Dom. Cammer zu Hannover) hat nebst mehreren das alte Princip über diese bäuerliche Last, sie wurde bezahlt dafür: dat se nich broucken to velde to liggen. — Nicht das Heergewäte wird gelös't, sondern der Heerdienst. — Wett ist im Niedersächsischem so viel als quitt.

71) Jetzt haben wir eine Lehre vom Heergewäte und Gerade, dazu vom Heergewette als bäuerlicher Last. — Diese Abgabe wird zuweilen blos beim Hofeswechsel gegeben, — älteste Art, — am meisten aber ist sie jährlich laufend, gleichwie der Fleischzehnten, billig angeschlagen. — Diese Abgabe ist es, welche die Unfreiheit bedingte. — Sie kommt am meisten vor, und wird in der Regel mit Heergewäte zusammengeworfen, wovon sie doch ganz verschieden ist. — Solche Bestimmungen wie sie bei: „Christliche Kirche" not. 153. und Text daselbst vorkommen, sind als die ersten Spuren und der wahre Beginn unserer Lehre anzusehn.

72) Grade hierüber könnte ich von 1450 bis 1770 die interessantesten Belege beibringen. — Nirgends ist einer Scheidung des Nachlasses unter diesem Namen erwähnt, vielmehr traten die Grundsätze des Herausgebens von Seiten des Annehmers der Stelle immer deutlicher hervor. — Denn fiel auch wohl, eben der Zweckmässigkeit wegen, zuweilen auf die Tochter der Kleidernachlass der Mutter, so ist

wirkliche Theilung fand nur unter Freien, Bürgern und Landgesessenen Statt, die auf ein solches Recht, welches ihnen Stand und besondere Zugeständnisse sicherten, eifersüchtig genug waren, wäre es auch nur aus dem Grunde, um sich von den Unfreien auf diese Art gehörig zu unterscheiden.

Wenn die Gerade zu dieser bäuerlichen Last unter denselben Bedingungen mit hinzugekommen ist, so bin ich fest überzeugt, dass dies nur durch Habsucht der Berechtigten geschehen sey; der innige Zusammenhang jener beiden Institute da, wo man sie als Heergewäte und Gerade kannte, machte dies leicht, und man knüpfte diese weitere bäuerliche Last an die Forderung des besten Gewands [73]; — die Gründe hiefür bestehen darin, dass ich hundertmal Heergewette und Gerade zusammen, zuweilen auch wohl ersteres allein ohne Gerade; niemals aber letztere allein gefunden habe.

hier noch keine Theilung in Heergewäte und Gerade vorhanden, wenigstens kommt der Name nicht vor. — Auch finde ich sehr seltene Ausnahmen von diesen Principien in solchen Hausgenossen-Rechten, in welchem Missbrauch schon an dieser Abgabe verändert hatte. — So heisst es im Dithmarschem Landrecht de 1567 art. 31: Dewyle wy van den Erffschichtingen gesettet un verordnet, dat ahne Underscheed der Schweerd un Spillsieden dat negste Blood to den Erffgüdern sowol als den Buwgüdern henforder berechtiget syn schall. — So hebben wy ok alles wat in den olden Ditmarschen Landrecht van dem Heergeweide un Gerade upgesettet, edder dat sünsten na Gewahnheit geholden warden, hiemit upgehawen, also dat de Schweerdsiede mit dem Heergeweide vör der Spillsieden, un de Spillsiede mit der Gerada vör der Schwerdtsieden keenen Vörtritt noch Vördell mehr hebben schall. Sündern it schall Heergeweide un Gerade to den bewegliken Güdern, de sünsten Buwgüder genöhmet syn, werden gerekenet, dartho de negesten Blohtfründe, so in eynen Gelede stahn, se syn van der Schweerdsieden, effte Spillsieden, gelyke nah to holden. — Nicht allenthalben giebt es dergleichen ausdrückliche Bestimmungen, aber in praxi war es so in ganz Niedersachsen bei allen Bauergütern, und im Dithmarschen schon viele Jahrhunderte vorher, ehe diese specielle Bestimmung niedergeschrieben wurde.

73) Ich finde oft in alten Registern: vor dat beste want out der vrouwen rade. — Die schon citirte Stelle not. 153. aus: Christliche Kirche, — lehrt sie nicht schon ein halbes Blutsauger-System?

Wenn daher einst Unfreie der Zahl nach eben so viel als Freie in Sachsen waren, so hat eine wirkliche Theilung des Vermögens in Heergewäte und Gerade eben so oft und wohl noch mehr nicht Statt gehabt, als es der Fall war[74]; als die Geldabgabe allgemein wurde, da hat mancher Bauer bis auf den heutigen Tag sein Heergewette und Gerade bezahlt, ohne zu wissen was dies sey, oder je in seinem Haushalt eine solche Theilung des Nachlasses zu erleben. — In der neuesten Zeit ist Heergewette bei den Meiergütern sehr oft gleich mit zum Meierzins geschlagen. — Heergewäte und Gerade hielt sich am längsten in den Städten. Insoweit nun Heergewäte und Gerade in den beiden Punkten noch zu betrachten wären: was gehört dazu und wie werden sie vererbt, kann ich lediglich auf Grimm, Eichhorn und die Citate bei Kraut verweisen.

74) Häufig kommen Diplome vor, wo für Latengüter Stücke des Heergewäte genannt werden, welche in dem Hofe bleiben sollten, und die, wie man erfahren (so heisst es) von Advocatis u. s. w. bei Sterbefällen in Anspruch genommen seyen. — Diese sind immer ganz falsch, auch von Kindlinger verstanden; sie bedeuten nicht: dass sie im Hofe bleiben sollen, damit unter der Familie des Laten die demnächstige Theilung Statt finden könne, sondern müssen in folgendem Sinne aufgefasst werden:

Die Abgabe des Heergewettes konnte in geistlichen Stiftern dem Advocatus, so wie sie auf ein billiges Abgabenquantum festgesetzt war, nicht entzogen werden. — Ihm dünkte aber, er könne sie verbessern; er nahm also Heergewäte und Heergewette, ob absichtlich oder unwissend, bleibe dahin gestellt, für eins; und meinte dieselben Stücke welche zu seinem eignen Heergewäte gehörten, müssen auch dem Heergewette des Bauern in natura substituirt werden, während letzteres doch längst als feste Abgabe, dieser Substitution entbehrte. — Zudem nahmen der Advocatus oder Villicus u. s. w. das bäuerliche Heergewette für ein Aequivalent dafür: das Heergewäte nicht in natura geben zu brauchen, — und hielten sich für befugt, zu ihrem Vortheil statt der Abgabe dem Bauern die Stücke in natura zu nehmen, welche zu ihrem eigenen Heergewäte gehörten, in soweit sie solche vorfanden. — Nun folgten jene Diplome: jene Stücke in natura in der Stelle, als Eigenthum des Bauern, unangetastet zu lassen, und mit der gleichnamigen Abgabe, — welche leider soviel Verwirrung verursacht, — zufrieden zu seyn.

§. 40.

Erbrecht.

Die Erbfolge blieb auch in diesem Zeitraum in der Regel ab intestato, jedoch kommen schon einige Beispiele von Testamenten vor, wofür sich gleichfalls irgend eine gesetzliche Form gebildet haben muss; leider ist kein Umstand diese Lehre angehend, zweifellos genug, um einen Schluss abzuleiten, ob die gesetzliche Form sich schon aus Grundsätzen des Römischen Rechts feststellte, oder ob sie sich an die Vergebung auf den Todesfall durch die Hand eines Salmans schliesst, wo denn dieser an der zu vergebenden Sache bis zur Erfüllung der Bestimmung des Testators die Gewehre zu treuer Hand behielt. — Da jedoch nur Testamente Grosser vorkommen, so glaube ich fast mehr das erstere, so dass eine gewisse schriftliche Form Regel war[75].

So errichtet Heinrich I. vor seinem Tode ein Testament[76], und in der Quelle heisst es: testamento legitime facto, et rebus rite compositis; und dasselbe wiederholt sich bei Otto I.; eben so wird das Testament Bruno's v. Köln erwähnt[77]. — Das Testament Otto's wird durch ein späteres Diplom ausdrücklich bestätigt[78]; und ein anderes Diplom bei Schaten Ann. Pad. V. p. 426. de 1017 hat von Grundstücken, welche Heinrich II. verschenkt: quae legaliter et capitulariter nomine Redialdus, ad nostras manus imperiales haereditavit in pago Hasso-Saxonico etc.[79]. — Ein wichtiger Umstand zur Geschichte der Testamente ist

75) Jedoch scheint es zuweilen wieder, dass sich diese Form an die einer jeden gültigen traditio reihete. — Das sogenannte testament. Henrici Leonis bei Falke pag. 775. de a. 1196 ist eine Art Disposition. — Ein Schenkungs-Diplom musste vielleicht vorausgehn; und dann eine traditio oder investitura durch einen Salman. — Genau hieran reihen sich die aufkommenden Erbverträge.

76) Witich. Corbej. bei Meib. I. p. 641. und weiter Lib. III. pr.

77) Leibn. Sc. I. p. 287.

78) de 1069. bei Wedekind Not. III, 126. (Aus Erath).

79) Es ist hier keinenfalls an eine der gesetzlichen Erbfolgen des Staates zu denken. — Bei solchen Fällen lässt sich denn noch am leichtesten die traditio durch einen Salman anwenden.

dann das unter dem Episkopat des Adelogus von Hildesheim erlassene Gesetz [80]), welches Mönchen erlaubt, gleichfalls über das Ihrige zu testiren; und dass solche Testamente gegen den Schluss dieses Zeitraums schon allgemein im Gange waren, geht aus dem weitern Zusatz jener Erlaubniss hervor, laut welches den Klosterbrüdern erlaubt wird, Legate anzunehmen, welche ihnen im Testamente Anderer ausgeworfen seyn würden. — Genau schliesst sich hieran die Lehre von den Erbverträgen, wofür freilich sich nicht ganz viel mehr als Sachsensp. II, 30. anführen lässt.

Eine der wichtigsten Veränderungen war das Repräsentations-Recht [81]); schon im ersten Zeitraum ist angedeutet, weshalb diese Frage gerade unter sächsischen Kaisern zur Frage und zur Entscheidung kommen musste. — Denn man kann wohl sagen, dass jene Bestimmung aus der Lex Saxonum in das deutsche Recht überging.

Das Erbrecht der Töchter blieb sich gleich, und befestigte sich sogar noch mehr, indem mehrfach Fälle vorkommen, wo Schwestern mit ihren Brüdern zusammen das allodiale liegende Eigen erbten; dies geschah unter andern beim Tode Sigfried's v. Bomeneburg 1144; sein Bruder schloss die Schwester nicht aus, sondern beide machten ihre gleichen Rechte durch Verkauf der Grundstücke geltend [82]), und von den Erben, von Bruder und Schwester, erwarb die gedachten Güter Graf Herrmann v. Winzenburg.

In andern Theilen Sachsens wieder scheint man den Töchtern desto weniger Erbrecht zugestanden zu haben. —

80) Chron. Hildeshem. Leibn. I. p. 748. Grade hier ist die verlorne Sammlung hildesheimscher Gesetze sehr zu beklagen.

81) Witich. Corbej. Annal. II. Meib. I. p. 644. — Doch ist nicht klar, ob Kinder im Anfang zusammen nur den Theil dessen bekamen, den sie repräsentirten, oder ob sie nicht gar mit den Oheimen zu gleichen Theilen gingen. — Beispiele, wo es wirklich ausgeübt wurde, finden sich bald, z. B. Diethmar v. Merseburg, Lib. IV. p. 351. Leibn. I. — Ausnahmen hievon sind schon bei Grimm R. A. p. 472.

82) Cf. Wenck hess. Landesgeschichte II, 2. p. 709.

So heisst es in einem Diplom [83]: nobilis, nomine Mirabilis, heredum suorum, videlicet filiorum ac fratrum, ceterorumque sanguinis proximorum amissione orbatus etc., und doch kommen im Verlauf der Urkunde noch zwei Schwestern des Mirabilis vor, welche in die Tradition der Güter an das Stift Minden billigen mussten. — Es lässt sich jedoch selbst diese Stelle noch nicht vollkommen dazu brauchen, um den Spillmagen jede Successions-Rechte in liegendes Eigen abzusprechen, wenn sie auch in diesem Fall nicht zu den: proximis heredibus zu rechnen sind, — doch sind ähnliche Stellen schon sehr selten. — Dass es vielmehr allgemeine Ansicht war, die Frauen auch in ihren bürgerlichen Rechten als den Männern fast gleichstehend zu betrachten, kann aus einer Menge Beispiele erwiesen werden. — Des Erbrechtes der Frauen in Lehen im Münsterschen ist schon gedacht; Bischof Hartbert v. Hildesheim gestattete 1201 für Hildesheimsche Lehen den weiblichen Erben derer v. Wölpe ein Gleiches; die Wittwe des Grafen Bernhard v. Wölpe stellte für sich und ihren Sohn (ohne Zweifel war sie Vormünderinn) in Beziehung auf ihnen beiden gehörige Güter, in eigenem Namen einen gültigen Kaufbrief aus u. s. w. u. s. w.

Soviel ist klar, dass man sich einer bestimmten Erbordnung nach gewissen festgesetzten Verwandtschaftsgraden immer mehr näherte, so dass, wenn in dem einen nächsten noch Frauen waren, diese allen andern weitern männlichen Verwandten vorgingen [84]; neben den schon angeführten kommen die Beispiele am meisten vor, wo in jedem Grade die Schwerdtmagen die Spillmagen nicht gradezu ausschlossen, sondern nur einen Vorzug bei Übernahme der Güter hatten; Entschädigung musste den Töchtern jedenfalls werden [85]. —

83) B. Spilcker Beiträge u. s. w. nro. XII. p. 160.

84) So wird in der Vita Meinwerci c. 32. nro. 3. bei der traditio Meinheri junioris und seiner Gemahlin Hanima die Tochter Beider allein heres justissima genannt u. s. w. Leibn. I. p. 528.

85) Der sonderbaren Art, Güter in verschiedenen Gauen belegen, nicht im Ganzen, sondern einzeln in den verschiedenen Gauen

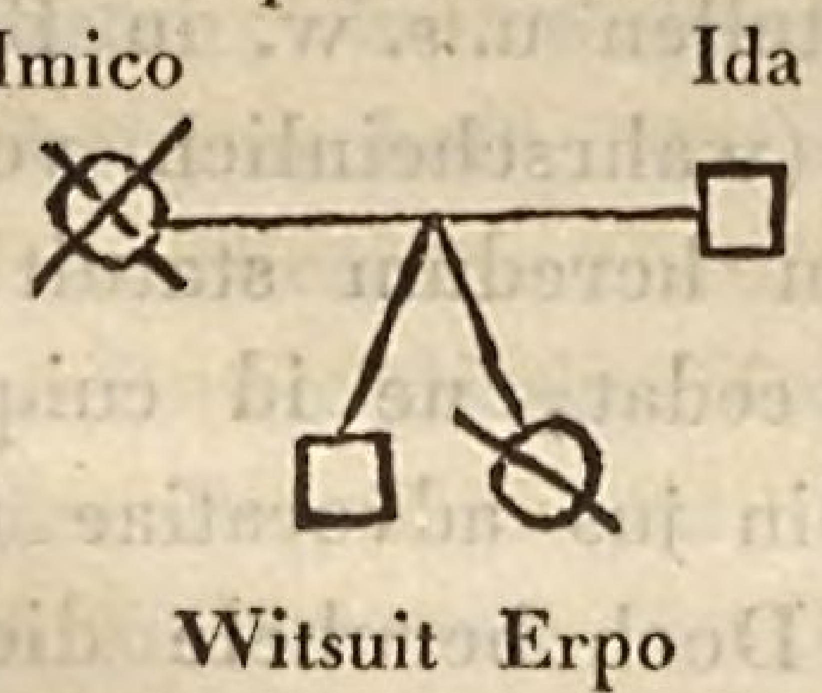
Nächst den Descendenten erbten die Eltern [86]. — Dodico v. Warburg hatte eine Mutter und einen Bruder, von beiden ist die Mutter heres primitiva, und Sigibodo, der Bruder, scheint nur bei der Einwilligung in die Schenkung als Erbe der Mutter in Betracht gekommen zu seyn; um wie viel ehr würde der Vater heres primitivus gewesen seyn. Es bieten sich genug praktische Beispiele [87].

Nächst den Eltern erbten vollbürtige Geschwister u.s.w. [88] — Vor allen aber ward, um erben zu können, eheliche Geburt erfordert, und dies ging so weit, dass nicht einmal das uneheliche Kind von seiner Mutter erbte [89]; vielmehr

zu theilen, hat schon Wedekind in den Noten erwähnt. — Doch ist dies nur Partikularität.

86) Cf. Vita Meinwerci Leibn. I. p. 531. — Die spätern Lübeck'schen Statuten bestimmen in dieser Hinsicht Lib. II. Tit. II. de successionibus §. 13.: Wo Vater und Mutter vorhanden, so seynd sie näher ihrer Kinder Erbe zu nehmen, denn halbe Brüder und halbe Schwestern. — Volle Brüder und volle Schwestern aber seynd näher, wenn sie abgescheiden seyn (separatam oeconomiam treiben) denn Vater und Mutter; so ferne sie aber von den Eltern nicht abgesondert, so seynd die Eltern neher denn Brüder und Schwestern.

87) Dahin gehört z. B. Dipl. de 1093 bei Falke



Von Imico erbt Erpo, und als dieser später starb, erbt die Mutter Ida allein, und von ihr erst Witsuit. — Zwar könnte man sagen, dies rühre von der Erbentsagung der schon verheiratheten Witsuit; allein sie hatte doch nur der väterlichen, nicht der brüderlichen Erbschaft entsagt, vgl. Sachsensp. I, 17. §. 1.

88) Ich verweise auf Grimm RA. p. 467. u. Eichhorn II. p. 609, welchen ich in einer nur allgemeinen Darstellung, wie diese, nichts hinzuzusetzen weiss. Ihre Quelle ist die bekannte Stelle des Sachsenspiegels. Vgl. Kraut's Grundriss u. s. w. p. 279.

89) Ein historisches Faktum enthält die Geschichte Thancmars, unehelichen Sohnes Heinrich I., vgl. Witich. Corbej. Ann. II. b. Meib. I. p. 645. — Anders scheint es im Norden gewesen zu seyn, — ich erinnere an die Geschichte Magnus Sohns, Olaf's. — Der spätere Zu-

erbten die ehelichen Verwandten der Mutter [90]). — Aber auch noch in dieser Zeit scheint das uneheliche (wanbürtig ist der altsächsische Ausdruck, cf. Schaten Ann. Pad. Lib. V. ad a. 1030) Kind keineswegs an einer levis notae macula gelitten zu haben, auch ward wahrscheinlich die Mutter durch eine uneheliche Geburt, so wie wohl später, nicht beschimpft. — So sorgte der Bischof von Paderborn Namens des ganzen Stiftes für die hinterlassene Concubine eines Grafen (Vit. Meinverci Leibn. I. pag. 535. cap. 32. nro. 53.). Erwerben konnte der Uneheliche unbeschränkt, und verehelichte er sich demnächst, so vererbte er Alles auf seine eheliche Nachkommenschaft; keine Stufe in der bürgerlichen Gesellschaft blieb dem Unehelichen unerreichbar; auch war er in den oft befangenen Städterechten von keiner Gilde u. dergl. ausgeschlossen (Legg. Brunsvic. antt. b. Leibn. III. c. 2. §. 27. — Gegen Ende dieses Zeitraums kamen mitunter schon andere Grundsätze beim Erbrecht des Unehelichen in Betracht. — Das Recht der Bevorzugung gewisser Erben, des Ältesten oder des Jüngsten, tritt im Privatrecht nur noch spärlich hervor. — Am meisten wird es bei Freien da bemerkt, wo neben der Erbschaft, auch Rechts-Ehrenstellen u. s. w. in Betracht kommen; so hat ein Diplom [91]) (wahrscheinlich von 1112): Postremo universitas eorundem heredum statuit, ut jus patronatus majori natu tantum cedat, ne id cuiquam etc. Ein ähnliches Beispiel für ein jus advocatiae ist an einem andern Orte angeführt. — Doch beruhete dies immer auf besondern Verträgen, keineswegs auf Gesetz. Lamb. v. Aschaffenburg ad 1071 führt an, dass ein Erstgeburts-Recht in Flandern schon durch mehrere Jahrhunderte bestanden habe. —

satz des Sachsensp. I, 51. ist nicht auf Erbrecht, sondern auf Ehre zu beziehen. — Ich weiss wohl, dass im Allg. das Gegentheil angenommen wird.

90) Dies scheint mir folgeweis aus Sachsensp. III, 73, 1. hervorzugehn. — Freilich ist die Stelle auch späterer Zusatz. — Die Eltern mussten, so lange sie lebten, das uneheliche Kind durch Schenkung versorgen.

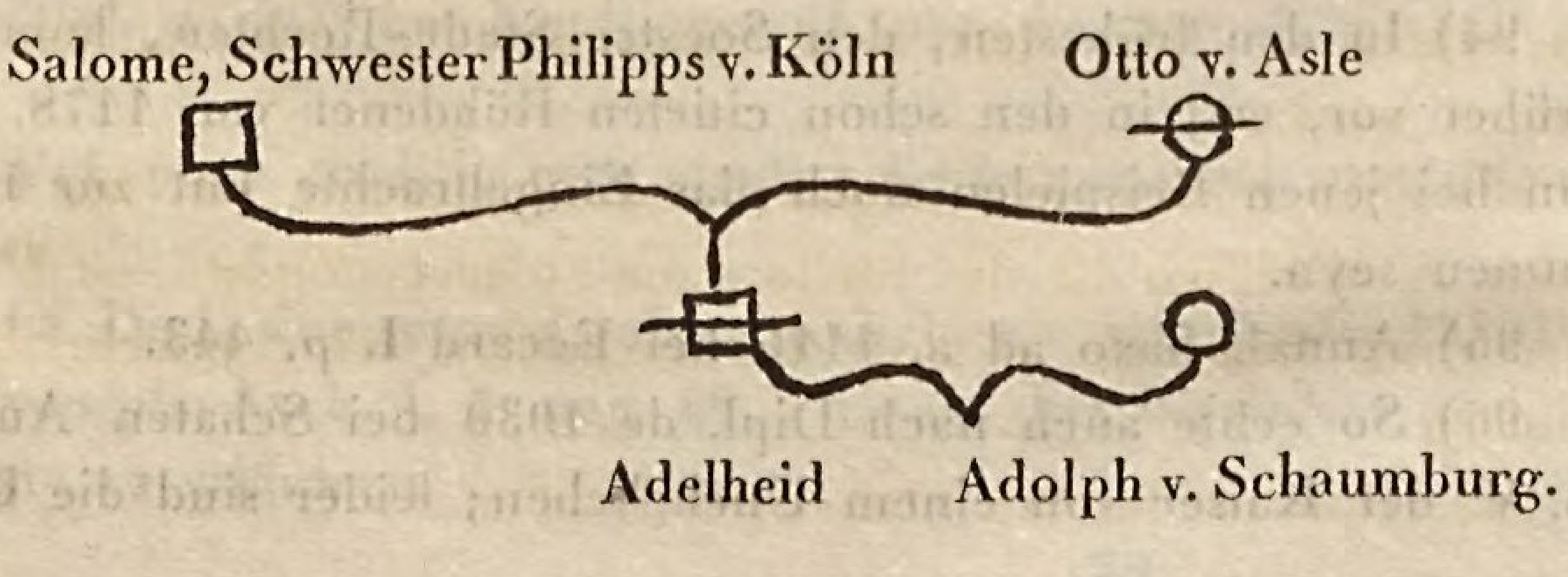
91) Dipl. de fundat. Monast. Reineshus. b. Leibn. I. p. 705.

Ist dies richtig, so wäre wohl hier der Ursprung dieser Gewohnheit zu suchen; die Art und Weise wie Lambert ihrer erwähnt, zeigt an, dass dieselbe, als etwas Allgemeines, Deutschland fremd gewesen sey.

Erst seit dem 13. Jahrhundert wird häufiger ein Vorzug der Erstgeburt oder etwas dem Ähnliches bemerkt, und wenn beim Heergewäte ein solcher Vorzug vorkommt, so ist dieser keineswegs absolut, sondern Entschädigung der andern Geschwister findet Statt. — Ich könnte hierüber, freilich aus einer viel spätern Zeit, genug Beweise beibringen.

Auch ist noch in diesem Zeitraum bei den Latengütern eines Herrn höchst wahrscheinlich Theilbarkeit gewesen, denn viel spätere Gesetze suchten grade diese Theilbarkeit zu hindern; doch findet man bei den Abhängigen mitunter schon die ersten Spuren, wo man auf Zusammenhaltung des Ganzen in der Hand eines bevorzugten Erben bedacht war. — Man darf einen solchen Schluss z. B. wohl aus dem Diplome (zwischen 1142 und 50 bei Kindl. II. nro. 26.) ziehen, welches die Rechte der Wachszinsigen des heil. Patroklus zu Soest bestimmt. Bei kirchlichen Hörigen findet man dies am ersten; bei weltlichen erst später zur Zeit der wahren Leibeigenschaft, wo das Recht der Vererbung so bedeutend beschränkt wurde.

Dunkel bleibt auch für diesen Zeitraum das Erbrecht der Ehegatten; in der Regel gingen die Blutsverwandten des einen Gatten dem andern vor. — Das Diplom in Origg. Guelph. tom. III. p. 39. enthält den Beweis [92]). — Otto v. Asle war vor 1185 gestorben; von ihm erbte seine Gemahlin nicht, sondern Alles die Tochter Adelheid; als auch diese wahrscheinlich 1186 starb (wahrscheinlich ohne Nach-

92)


kommen), bekam nicht ihr Gemahl, sondern die Mutter Salome die Erbschaft, und erst nun heisst es von ihr: omnem hereditatem Comitis Ottonis, accepit etc., es erbte also laut dieses Beispiels:

1) die Frau nicht vom Manne,

2) der Mann nicht von der Frau.

Wenn der Sachsenspiegel dies namentlich bestätigt (I. tit. 52. §. 4.), wo denn die Ehefrau keinerlei Veräusserung widersprechen darf [93]), so scheint man viel früher mitunter andere Grundsätze gehabt zu haben. So willigt namentlich die Frau mit in Schenkungen (Vit. Meinwerci XXXII. n. 34.) und in nro. 35. wird sie mit den Söhnen zusammen unter die heredes justissimi gezählt, — vergl. dazu noch nro. 27. l. c. etc. Aus diesen erforderlichen Einwilligungen lässt sich nicht mit Unrecht auf ein früheres örtliches Erbrecht der Frauen schliessen. — Etwas Sicheres lernen wir erst aus späteren Städte-Rechten [94]); jene Beispiele können aber auch Errungenschaft betreffen, von der allerdings in Westphalen der Frau ein Theil zukam, wie schon gezeigt ist, in den frühesten Zeiten. — Die Verpflichtung des nächsten Erben zur ultio proximi bestand noch in diesem Zeitraum; war der Erbe minderjährig, so war der Vormund dazu verpflichtet [95]). — Doch lässt sich nicht verkennen, dass dies Institut mit dem weitern Vorschreiten der Staaten immer mehr praktisch in Abnahme kam, und im Allgemeinen seit dem 12. Jahrhundert anfing, Antiquität zu werden.

Immer deutlicher tritt uns die Erbschaft des Kaisers in gewissen Fällen entgegen. — Fehlte eheliche Verwandtschaft, so war dies der Fall [96]); nicht minder bei Hoch-

93) Wäre sie Erbin, so wäre allenthalben ihre Einwilligung nöthig.

94) In den frühesten, den Soester Stadt-Rechten, kommt nichts darüber vor, erst in den schon citirten Rühdener von 1178. — Auch kann bei jenen Beispielen noch das Eingebrachte mit zur Frage gekommen seyn.

95) Annal. Saxo ad a. 1116 bei Eccard I. p. 443.

96) So erbte auch nach Dipl. de 1030 bei Schaten Annal. Pad. Lib. V. der Kaiser von einem Unehelichen; leider sind die Umstände,

verräthern und andern schweren Verbrechern (fremdes herrenloses Gut versteht sich von selbst), und endlich ist der Erbschaft der Hagestolzen, so wie des Drittels, was in geistlichen Gebieten mitunter auch wohl der Advocatus davon erhielt, schon erwähnt.

§. 41.

Obligationen.

Die Formen der Verträge waren an keine vorgeschriebene Bestimmungen gebunden, wohl aber machte man bei wichtigern Gegenständen solche gern in den Volksversammlungen, später in den öffentlichen Gerichten ab. — Dies konnte am besten die damals noch mangelnden Edictales in so mancher Hinsicht ersetzen; so konnten auch die meisten Verträge durch eine traditio (über deren Form und die dabei versprochene Gewehr, vergl. Eigenthum p. 497 sqq.) vollzogen werden, die, wenn sie publica war, als ein über allen Zweifel und alle Anfechtung erhabenes Rechtsgeschäft galt [97]). — Denn es erfolgte nach der traditio eine förmliche Besitzeinsetzung von Seiten des Comes (Advocatus etc.) oder des Vorstehers des Gerichts, zu welcher dann die Symbole hinzukamen [98]). — Dies fand bei Kauf, Tausch und allen dahin schlagenden Contrakten über Immobilien durch die ganze Dauer dieses Zeitraums Statt [99]). Doch bleiben die spätern Stadtrechte für diese Rechtsmaterien wohl die beste Quelle. — Wo es auf eine bleibende Veräusserung von Immobilien ankam, da war, wie schon oft angeführt ist, die Einwilligung der nächsten Erben durch-

unter welchen, nicht genau angegeben, — ob der uneheliche Graf eheliche Nachkommenschaft hatte, ob seine Mutter noch lebte u.s.w. — Doch ist, nach dem was oben vorgekommen ist, wohl anzunehmen, dass nur an unverheirathete Uneheliche zu denken sey.

97) Dipl. de 860 bei Kindlinger II. nro. 4.; nro. 5. de 889 eod. loco etc.

98) Vgl. oben traditio cum viridi arboris ramo etc. not. 48. und Text dabei.

99) Cf. Dipl. sine anno (wahrscheinlich wie ich glaube 1250) bei Wigand westph. Arch. I, 2. pag. 69. Es ist dies besonders geeignet, das Gesagte zu erläutern.

aus erforderlich [100]), so wie fast jedes Diplom den Beweis übernimmt, dass man Zuziehung von Zeugen für solche Fälle selten versäumte.

Einzelne Verträge lernen wir schon kennen, so wie die Art, wie es dabei gehalten wurde; man vergl. Niesert Münstersches Urkundenbuch I, 1. nro. 98 — 103; es kommen hier verschiedene Nebenverträge vor, als: Wiederkauf, bei Verpfändungen, der Vorkauf u. s. w.

Die Locatio unter diesem Namen kommt unter andern in einem Diplom de 1196 bei Niesert vor.

Beim Darlehn war der Zinsenvertrag nicht erlaubt, ob aber für Sachsen noch für diesen Zeitraum der Kauf der reditus annuales dafür an die Stelle trat, kann nicht mit Gewissheit behauptet werden; ich glaube fast, dass dieses Auskunftsmittel Ergebniss des 13. Jahrhunderts sey [101]). — War Pfand oder ein Bürge bestellt, so hielt sich bei gerichtlichen Verhandlungen der Gläubiger sofort an diese; der Schuldner aber musste dem Bürgen allen Schaden, welchen dieser gehabt hatte, doppelt wieder erstatten. — Konnte der Schuldner keinen Bürgen finden, und ging das gerichtliche Verfahren gegen ihn, so musste ersterer sein Haus meiden, und durfte es bei namhafter Busse nicht wieder betreten. — Eine Sequestration des Vermögens des Schul-

100) Cf. Capit. de 817. §. 7. bei Pertz III. pag. 207., womit zu vergl. Cap. de 875 §. 39. l. c. p. 527. — Die Einwilligung der Erben war wegen des aufkommenden Retrakts so wichtig. — Die Kirche half sich, wo eine solche Einwilligung nicht wohl zu erlangen war, mit einem blossen Anathema wie im Dipl. de 1004 bei Wedekind Noten III. p. 118 u. s. w. Nachgeborne Kinder durften aber, nach den in diesem Zeitraum aufgekommenen Grundsätzen ihre Einwilligung niemals versagen, oder vielmehr niemals Rechte, aus nicht hinterher geschehener Einwilligung, geltend machen. — Cf. Dipl. de 1260 bei Wigand Arch. I, 2. pag. 70.

101) Man findet etwas hieher Gehöriges in dem Dipl. de 1277 bei Niesert I, 1. nro. 137. — Ausführlicher für einen spätern Zeitraum könnte ich diese Lehre aus einem Rechnungsbuche der Stadt Alfeld v. 1404 erörtern.

digen folgte [102]) natürlich. — Doch ist in diesem Meiden des Hauses schwerlich der Beginn der Lehre des obstagii zu suchen (vergl. Spangenberg Beiträge p. 77 sqq.), denn dadurch, dass der Einliegende Bürge wird, ist jene alte forbannitio von dem obstagium in soweit verschieden, dass erstere geschieht, um in der Verfügung über das liegende Eigen nicht gehindert zu werden, — anderer Unterscheidungen nicht einmal zu gedenken. — Vielleicht kam dies, in seinem Ursprung nicht einmal rein deutsche Institut, auch erst nach diesem Zeitraum nach Niedersachsen.

Am auffallendsten sind die Bestimmungen, welche sich gewiss schon am Ende dieses Zeitraums bei Spielschuld finden, und die vollkommen erlaubt war. — Doch konnte der Sohn in väterlicher Gewalt nicht mehr verspielen, als er an Kleidern trug, auch weder vor Richter, Schöffen und Zeugen ein gültiges Versprechen, mehr bezahlen zu wollen, abgeben (bei Wigand III, 3. p. 15.). — Doch kamen in andern Statuten wieder andere Ansichten zum Vorschein (Bochholt Stat. §. 39. l. c. III, 1. p. 15.), und es scheint dieses spätere Verbot erst aus Missbrauch entstanden zu seyn.

§. 42.

Gerichtsverfassung. — Gerichtsverfahren.

Am auffallendsten sind jedoch die Veränderungen, welche in der Gerichtsverfassung Statt hatten.

Karl war klug genug, auch hier solche Einrichtungen zu treffen, dass es aussah, als wenn die Sachsen freiwillig auf ihre alte Gerichtseinrichtung verzichteten. — Ich muss hier wieder auf die, für das sächsische Alterthum so wichtige Stelle des Capit. Saxon. §. 4. zurückkommen. — Wie aus derselben klar ist, so setzte Karl noch keine Gerichte nach rein fränkischem Schnitt ein, sondern er liess seine Beamten mit den alten Markgerichten collidiren, oder wahrscheinlicher, diese in solchen präsidiren [103]). — Dass jene

102) Dies allgemeine Verfahren ward schon durch §. 27. des Capitul. de part. Saxoniae eingeführt.

103) Im Capit. Saxon. l. c. steht: si autem in praesentia missorum regalium etc. Hierunter sind nun wohl für Sachsen weniger die

nun selbst in den Markgerichten bald die Hauptstimme hatten, liegt sehr nahe, und Urtheile in denselben waren wohl in den meisten Fällen Urtheile des präsidirenden Grafen. — Nun mussten aber die Markgenossen für 12 Solidi das Wehrgeld für einen von dem Grafen meistens wohl allein bewirkten Spruch übernehmen [104]), also damit die Exekutoren von Urtheilen seyn, welche sie oft nicht wohl gut heissen konnten, denen sie aber auch in ihrer Stellung nicht widersprechen mochten. — Lieber gingen nun, wenn sie nur Beisitzer seyn sollten, die convicini oder „ipsi pagenses" gar nicht mehr zu den Gerichten.

Nun hatte Karl freie Hand; Gerichte mussten da seyn, jetzt belästigten ihn die Markgerichte nicht mehr, und nun konnten die der Grafen, so wie deren Stellung überhaupt, erst vollkommen regulirt werden [105]). Auf solche Art ward den Markgenossen ihr Recht, zusammen den Spruch in Rechtssachen zu thun, listig aus den Händen gewunden.

Es folgte zuerst die Beschränkung der Eigenmacht bei Wahl der Fehde, — es musste Composition beim Morde

spätern missi ordinarii zu verstehen, als Grafen überhaupt, oder, — wenn ich so sagen darf — königliche Commissarii, welche, vor der ganz vollendeten Einrichtung des Landes in Gaue und Comitate (und dieser Zustand existirte noch ohne Zweifel 797), nur den Charakter von provisorisch Committirten hatten. — Wäre es der spätere, das Land bereisende Missus, so würde wohl: in praesentia missi stehn; bei missorum hatte Karl aber alle seine Abgeordneten, welche er an die Spitze der Gerichte stellte, im Auge.

104) Das Capit. Saxon. hat zwar: weil der missus mit dem Urtheile belästigt sey, so solle er 12 Sol. erhalten; man könnte daraus schliessen, dass Karl so wenig als seinem Abgeordneten daran gelegen habe, ein Urtheil sprechen zu müssen und in den alten Markgerichten, als in ihnen noch Markverwaltung und allgemeine Justiz verbunden war, in dieser Hinsicht thätig zu seyn. — Aber mancher Spruch ist wohl im Anfang durch den Mund der convicini gegangen, und wofür sie eben deswegen Bürge seyn mussten, den aber der Einfluss des fränkischen Beamten allein vorgeschrieben hatte.

105) Die Einrichtung dieser Grafengerichte mit den Beisitzern, Scabini, gehört in das allgemeine deutsche Privat-Recht cf. Resp. miss. cuid. dat. Pertz III. p. 227. de 819 §. 2. u. s. w.

genommen werden, und diese Bestimmung ist ohne Zweifel auf die übrigen kleinern Verletzungen auszudehnen [106]. — Die Wichtigkeit der Gerichte hob sich durch solche Verordnungen bedeutend. — Auch noch aus den Gesetzen der Karolingischen Zeit stammt sich die Erlaubniss, fremdes Vieh auf eigenem Boden zu pfänden, um durch Vorzeigen desselben den Vorzug des Beweises der Grösse des Schadens zu erlangen. — Wer sich der Pfändung widersetzte, oder gar den Eigenthümer des Bodens bei Ausübung dieses Rechtes verletzte, musste Alles dreifach bezahlen [107].

An jene allgemeinen Vorschriften über Beschränkung der Eigenmacht reihen sich dann mehrere ähnliche Gesetze, welche mit den Bestimmungen Friedrich des Ersten unsern Zeitraum beschliessen; es ist der Inhalt seiner Landfriedensgesetze. — Es heisst darin: furta et injuriae puniantur, et homicidia vel membrorum diminutiones vel alia delicta secundum legem vindicantur. Friedrich erliess mehrere diesen Gegenstand betreffende Verordnungen, die feud. II, 53. scheint die erste zu seyn, denn ein Fall der Anwendung wörtlich diesem Gesetz gemäss, kommt schon 1156 bei dem Grafen Widikind v. Sualenberg vor [108]. — Feud. II. 27., enthält eine gewiss schon spätere Bestimmung und die Nürnberger Gesetze von 1187 schliessen den Kreis dieser Verordnungen [109].

Da jedoch nun die alten Bussbestimmungen nach und nach abkamen und die neueren nicht mehr allein durch Willkür und Übereinkommen der Partheien, sondern durch das Gericht festgesetzt wurden, so dass also auf diese Art schon die Verbrechen vor Gericht gezogen wurden, so darf

106) Capit. Aquisgran. de 802 §. 32.

107) Cf. Append. II. Ansegis. Capit. Pertz III. p. 324. nro. 35. — So wenigstens lege ich dies Gesetz aus; das häufige: si quis, welches die Bestimmungen für den Gepfändeten und den Pfänder beginnt, lässt freilich, allein gewaltsam, auch noch eine andere, fast ganz entgegengesetzte Auslegung zu.

108) Cf. Litt. Henric. Leonis de 1157 bei Falke p. 564.

109) Heinrich des Löwen Fall war für den Inhalt und die Bestimmung dieser Gesetze von grosser Wichtigkeit.

man diesen Umstand bei einer Geschichte des Criminal-Rechts keineswegs vergessen.

Den Umfang der richterlichen Gewalt unter den fränkischen Kaisern lernt man am Besten aus den Immunitäts-Formeln so wie aus den unzähligen Diplomen kennen, welche danach entworfen sind. Die Appellationen, zuerst ad palatium [110]), wurden durch das Capit. Saxon. de 797 §. 4. eingeführt; später gingen sie auch wohl an ein allgemeines placitum [111]).

Alle fränkischen Einrichtungen, so auch die Gerichte, hingen zu sehr von dem fränkischen Thron-Interesse ab, als dass sie für alle diesem untergebenen einzelnen deutschen Stämme volksthümlich genannt werden könnten. — Erst unter den Händen derer, welche diese Abhängigkeit von einem Throne aufhoben, konnten auch in Sachsen wieder rein volksthümliche Gerichte aufkommen, denn das Interesse der Vorsitzenden und derer, denen das Gericht gehalten wurde, ward wenigstens nun nicht mehr durch einen seitwärts stehenden Thron getheilt.

Die alten Gerichtsstätten der Grafen blieben auch noch in diesem Zeitraum bestehen. — Wie oft aber ein Echte-Ding des Jahrs gehalten werden musste, ob zwei oder dreimal, kann nicht ausgemacht werden [112]); den Advocatis war jedoch in der Regel dreimal vorgeschrieben [113]), daher folgert man ein Gleiches nicht mit Unrecht für weltliche

110) Ich glaube dass hierunter nicht immer eine Appellation an ein daselbst gehaltenes allgemeines placitum zu verstehen sey, als vielmehr an eine Entscheidung nur des Kaisers mit seiner nächsten Umgebung als höchster Instanz.

111) Namentlich hatten solche Berufungen in geistlichen Staaten nach der Immunität Statt; das allgemeine Placitum nahm dann den Charakter eines Schiedsgerichts an. — Vgl. Christliche Kirche, not. 28.

112) So oft jedoch einzelne Fälle vorkommen, wird fast stets von drei Malen für Sachsen geredet; selbst später findet sich dies noch häufig vorgeschrieben z. B. in Balduins Rechtsbuch vgl. Spangenberg Beiträge u. s. w. Es war wenigstens nicht nothwendig, dass die ausserordentlichen Gerichte an der gewöhnlichen Malstätte gehalten wären.

113) Vgl. Verfassung, not. 48.

Gerichte. — Die Schöffen, meistens eine ungleiche Zahl, 3 oder 7, seltener wohl 12, waren die eigentlichen Urtheilsprecher, weniger der Richter selbst [114]). — Wie die Schöffen gewählt wurden, ob es in den ersten Zeiten der König allein [115]), oder später der Graf allein that, ist leider nicht ganz aufzuklären. Vielleicht stand den zum Gericht gehörigen schöffenbar Freien ein Wahlrecht, wenigstens doch ein Präsentations-Recht zu.

Am dunkelsten wird nach Vernichtung des Nexus zum kaiserlichen Palatium die Lehre der Appellationen. — Hielten vielleicht die Herzoge in ihrem Gebiet eine solche höchste Behörde, welche ihre Unterthanen als ein Ganzes mit zusammenhalten half [116])? — Ist das Placitum provin-

114) Dieser eröffnete das Gericht mit den bekannten Formeln, instruirte und leitete die Sache, dann aber, ähnlich den Geschwornen-Gerichten, ward die Entscheidung selbst wahrscheinlich allein den Schöffen überlassen. — Es heisst immer: judicio scabinorum, nie Comitis vel advocati; cf. Dipl. de 1053 in Lauenstein desc. dioec. Hild.

115) Wie es der Sachsenspiegel angiebt, möchte es in Sachsen in der That wohl praktisch wenig vorgekommen seyn. — Entweder giebt Eyke hier gar kein sächsisches Recht, oder er denkt nur an die Gerichte in kaiserlichen Städten, wobei ihm das des Palatii zu Goslar vorschweben konnte; auch war in Quedlinburg zu seiner Zeit neben dem Gerichte der Abtei (jedoch nur bis 1180) ein königliches Gericht u. s. w.

116) Ich muss hier wieder an das Placitum erinnern, welches in der Litt. Henrici Leon. vorkommt, vgl. not. 108; jedoch hat man sich hierunter wohl weniger ein placitum mit stehenden Mitgliedern, als eine zusammenberufene Behörde aus allen den Ersten des Landes gebildet, also auch aus Geistlichen, wie im citirten Diplom zu denken. — Sie entschied dann sowohl über Rechts-, als auch Regierungssachen. — Leiten sich aus solchen vielleicht am besten unsere Landstände ab? denn solche Placita hatten auf Erlassung und Besserung der Gesetze den bedeutendsten Einfluss. — Ich verweise wieder auf das spätere Balduinsche Rechtsbuch bei Spangenberg. Waren auch solche placita dreimal? Aus dem Briefe Heinrichs scheint hervorzugehn, dass es auch ausserordentliche, placita rogata, gab. — Man verwechselt solche placita oft mit Gericht im Allgemeinen, — eben weil sie oft in höchster Instanz richteten; doch ist die Unterscheidung von den gewöhnlichen Gerichten im Obigen genugsam angedeutet. — Auf einem placitum konnten neue Gesetze gemacht und promulgirt

ciale Adelberti, worüber das Diplom an einem andern Orte citirt ist, eine ähnliche Behörde für des Markgrafen Lande? — Einer gleichen grössern Versammlung zu Quedlinburg wird auch wohl erwähnt. — Jedenfalls entbehrten die kleinern Grafschaften solcher Behörden. — Hier scheinen bei dem Schelten der Urtheile, der Schiedsgerichte, wieder ähnliche Zusammenberufungen an die Stelle der Appellationen getreten zu seyn. — Jene wurden gebildet aus: Tribunis [117]) et jurisperitis in marcia versantibus. — Reichte auch dies nicht aus, so blieb dem Sachsen der Weg der Austräge an berühmte Schöffenstühle, den er später noch so gern und so oft betrat.

Dies waren die Gerichte [118]) für den schöffenbar Freien; das Recht solche einzurichten, war nach Entstehung der Souverainetät das des Landesherrn, und wenn es dieser in grössern Gebieten nicht selbst ausübte, so ward doch die permanente Ausübung der Jurisdiction in weltlichen Staaten in unserm Zeitraum noch weniger Lehen, als in den geistlichen. — Da aber die Schöffen immer aus dem Gerichtssprengel selbst genommen werden mussten, so ward so dem Volke selbst noch ein Schein seiner alten Befugniss gelassen, für Rechtssprechung selbst thätig zu seyn.

Fast ganz unbeachtet sind bis jetzt die stuldidia, oder stuldatae villae geblieben, welche urkundlich seit dem 11.

werden; in gewöhnlichen Gerichten durfte nur nach schon erlassenen gesprochen werden u. s. w.

117) Ungewiss wird es wohl bleiben, welche Stelle einem tribunus zu ertheilen sey. — Ein Brun, tribunus, kommt in einem Dipl. de 1118 bei Wigand Westph. Arch. III. p. 101 vor. — Sollte er mehr den Charakter eines Scultetus (auch wohl praepositus) oder eines scabinus haben?

118) Ich übergehe hier die weitere Einrichtung der gewöhnlichen Gerichte bis herab zum sculdacio, dem Vron Boten des Sachsenspiegels (Dipl. de 997. Falke p. 451). Nur sey bemerkt, dass das Wort, scultetus, Schulze, in Sachsen in der verschiedensten Bedeutung vorkommt; das Einzelne an den betreffenden Orten. — Gerichte des Markgrafen u. s. w. alles dies wich von der allgemeinen deutschen Gerichtsverfassung nicht ab, — um so weniger, da gerade für Kenntniss dieser sächsische Quellen Hauptquellen sind.

Jahrhundert vorkommen [119]), und doch sind sie so wichtig! — Man findet sie meistens in den Gegenden, wo die Markverfassung nicht so bleibend war [120]). — Es waren Latengerichte, und stammen sich aus der Zeit her, wo in der neuen getheilten Mark ein Haupthof bestehen blieb, welcher das Ober-Erf-Exen oder Holtgreven-Amt besass. — Die letzten Benennungen verschwanden an manchen Orten, allein die Sache blieb in sofern allenthalben, dass dieser Hauptvilla das Hofrecht über alle Laten in ihrem Amts-Bezirk, — denn dieser war einst Eigenthum der Villa, — zustand. — Später kamen durch Theilungen oder andere Ereignisse genug freie Höfe innerhalb des alten Bezirks der Haupt-Villa auf, allein das Recht der Jurisdiction über die Laten, in soweit Streitigkeit der Laten verschiedener Herrn Statt fanden, gehörte vor den alten Haupthof, die Villa stuldata [121]). — Dies war ein wichtiges Vorrecht, der Brüchteeinnahme wegen. — Die Einrichtung aber tritt im südlichen Sachsen (Hildesheim, Halberstadt, auch in einem Theil von Minden, Bremen und Verden, ganz an die Stelle der Holtgreveschaft, und ist das wahre Entstehen der heutigen Ämter, Patrimonial- und Untergerichte. — Der Herr von einer solchen stuldata villa liess sein Recht in der Regel durch seinen Villicus über die Laten ausüben [122]), und man

119) Vgl. Dipl. de 1069 bei Lauenstein desc. p. 113. es erwähnt ihrer für Sachsen meines Wissens zum erstenmale namentlich. — Die Sache selbst ist ohne Zweifel uralt.

120) In Westphalen nahmen sie einen ganz eigenen Charakter an, — wir würden bei den merkwürdigen Ereignissen des folgenden Zeitraums speciell hierauf zurückkommen müssen.

121) D. h. natürlich in soweit die Laten verschiedener Herrn in dem Bezirke der alten Hauptvilla lagen. — Solcher Begünstigungen von Rechten bei dem Erbgange, welche nur Einer bekam, ist schon not. 91 gedacht. — Hier ward das Recht an den Besitz der Villa geknüpft.

122) Hiefür, so wie für das Weitere könnte ich aus den Registern der Königlichen Domainen-Cammer für das 15. vorzüglich aber für das 16. Jahrhundert die schätzbarsten Beiträge liefern. — Diese Villici, — in der Regel Verwalter im Grossen, waren angesehene Personen; der erste sächsische Ausdruck dafür ist: Droste;

wird den Charakter jener Gerichte am besten kennen lernen, wenn ich, freilich aus jenen spätern Quellen eine kleine Reihe von Vergehungen aufstelle, welche in solchen Gerichten abgemacht wurden. Verwundungen, Injurien, Diebstahl, Garten- und Feldfrevel, Verrückungen der Gränzen, unbefugte Anlegung von Wegen, unbefugte Ausübung von Weide, Ehebruch [123]) u. s. w.

Nicht alle Villen jedoch hatten diesen Gerichtsumfang sorgfältig beibehalten; in andern Bezirken, namentlich in Westphalen, erkannte der freie Hof die Beschränkung, dass seine Laten von einem andern Hofe Recht nehmen mussten, nicht an. — Diese Laten waren ganz ihrem nächsten Herrn in die Hände gegeben; er hielt selbst, (oder sein Schulte, auch wohl Voigt) über sie seine Bauern-Gerichte, welches Recht hier jeder freie Hof hatte; um nun in solche Sprüche Gleichmässigkeit zu bringen, wenn ein Herr mehrere solche Höfe besass, ward ein Hausgenossenrecht gemacht. — Dies Verhältniss entstand wie gesagt am meisten in den andern Gegenden Sachsens [124]).

er hatte einen Schulten unter sich, der die Brüchte eintreiben musste u. s. w.

123) Damit nun aber solche Gerichte nicht Gelegenheit dem Vorsteher gaben, willkürlich Erpressungen zu üben, ward letzterem eine gewisse Summe als maximum genannt, über welche hinaus er nicht eigenmächtig erkennen konnte. — Der Ausdruck: bis zu einer Summe erkennen, hat also bei diesen stuldidiis nicht den Sinn: es könne in ihnen nur über Sachen gerichtet werden, auf welchen jene geringe Brüchtetaxe stand; es ward über alle Gegenstände gerichtet, aber eine höhere Strafsumme musste vom Herrn genehmigt werden. — So finde ich als gewöhnliches Maximum meist 24 sh. doch ist bei einem hohen Ehebruch mit gravirenden Umständen, mit besonderer Genehmigung des Herrn, bis auf 80 sh. erkannt (Calenberger Register von 1521).

124) Der Unterschied zeigt sich also für jene Gegenden, was die Bildung der Gerichte angeht, also: die Gerichtsbezirke, in welchen Hausgenossenrecht galt, wechselten häufig in ihrem Umfang, so wie das Besitzthum des zeitigen Herrn sich theilweis vermehrte, oder verminderte; der Umfang aber der stuldidia blieb sich mehr gleich, denn der Jurisdictionsbezirk war, ganz abgesehn von der Person der darin

Nur noch kurz will ich einmal auf diese beiden Gerichte der Abhängigen zurückkommen:

Die Abhängigkeit der Laten, vom eigenen Herrn in allen Rechtssachen beurtheilt zu werden, war eine Hauptursache mit, dass in den Gegenden wo dies Statt hatte, im folgenden Zeitraum die Leibeigenschaft so überhand nahm. — Zwar hielten hier Markgerichte wohl noch Laten mehrerer Herrn zusammen, allein in jenen ward nur in Marksachen, nicht in andern Rechtssachen mehr gesprochen.

Zwar gingen diese Markgerichte in andern Gegenden ein; dafür kam aber ein Zusammenhalten der Unfreien mehrerer Herrn unter einer Jurisdiction an deren Stelle, die, wie wir oben zeigten, sich auch bis auf sogenannte Marksachen (unbefugte Weidebenutzung) mit ausdehnte. — Der Late konnte nun gegen den Laten bei solchen Gerichten, einerlei wer ihr Herr war, gehörten nur beide zu demselben, selbst auftreten. — Diese wichtige Befugniss hinderte in den südöstlichen Gegenden Sachsens das gänzliche Verfallen des Laten-Verhältnisses gegen seinen Herrn bedeutend. — Endlich finde ich noch ein Gericht über Abhängige auf dem platten Lande, das ich jedoch namhaft erst in einem spätern Jahrhundert nachweisen kann, und was auch nur in den Gegenden der stuldidia Statt hatte. — Die Verhandlungen hiessen, Gemeyne Handelinge; solche Gerichte, wahrscheinlich auf dem Ty gehalten, fanden von Seiten jedes Herrn über seine Laten Statt, hatten aber nur unterlassene gutsherrliche Leistungen, Zinse, Dienste u. s. w., Entschädigungen u. s. w. zum Gegenstand; sie hielt der Schulte. — In den Markgegenden fielen sie mit den gewöhnlichen Gerichten der Hof- oder Hausge-

als Freie oder Unfreie Besitzenden, nach dinglichen Gränzen regulirt. — Darum aber konnten, wie oben bemerkt, aus den stuldatis villis viel eher unsere heutigen Untergerichte entstehen. — Dass die meisten dieser Untergerichte schon früh nach entstandener Souverainetät in den Händen der herrschenden Linien waren, wird Niemanden auffallen, wenn man an das ungeheure Allodium aller in Niedersachsen herrschenden Familien in unserm Zeitraum denkt.

nossen zusammen [125]). — Den Typus der Einrichtung der geistlichen Gerichte findet man in Möser O. G. II. p. 160., wozu ich nur bemerken will, dass man hier nach Erwerbung der Comitate und der Grafengewalt nun auch das Recht gewann, das Gericht über schöffenbar freie Leute mit einem Richter zu besetzen [126]). Dies Verhältniss zeigt es schon klar, warum auch diese Gerichtsbarkeit bald Lehn wurde gleich der der Advocaten, ähnlich allen weltlichen Diensten in geistlichen Staaten. Gleichfalls entkamen am Ende dieses Zeitraums noch die Ministerialen der willkürlichen Jurisdiction des Advocati, unter welcher sie bislang gestanden [127]).

Über die Art und Weise, wie dann vor diesen Gerichten gehandelt wurde, kann um so weniger etwas von angenommenen allgemeinen Rechten Verschiedenes dargestellt werden, da diese zu ihren Hauptquellen grade sächsische Einrichtungen haben. — An die Art des fränkischen: „bannire" trat in den meisten Fällen das sächsische: mit gherüchte klagen, so wie es der Sachsenspiegel später hat. — Zu den Beweismitteln kam in diesem Zeitraum der Beweis

125) Aus diesen Gerichten erklärt sich dann das am besten, was über das Jus Litonicum oder Litonum an einem andern Orte vorgekommen ist.

126) Chron. Brem. Meib. II. p. 43. — Etiam fecit idem Episcopus (Adalbertus) quod omnia jura et jurisdictiones venerunt ad ecclesiam Bremensem, sicut sunt in aliis majoribus ecclesiis et antiquioribus.

127) Die vollständige Vorschrift für den Advocatus des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg unter dem Abt Anno, aus den Zeiten Lothars lautet: (Gebhardi Msc. vgl. Verfassung not. 48.):

1) Dreimal Gericht zu halten.
2) Keinen Unterrichter dies an seiner Statt thun zu lassen, wohl kann er sich aber einen Hülfsrichter zuordnen.
3) Er soll die Ministerialen nach demselben Recht, wonach die des Kaisers gerichtet werden, auch richten u. s. w. (das andere not. 48).

Bei den grossen Advokatien waren dann wohl Unterrichter nicht zu entbehren. — Ich erkenne ein solches Verhältniss in Dipl. 1015 bei Spilker Beiträge I, 143. wo eine Handlung coram Thiethardo praeposito in Marcwardi placito vorkommt; Letzterer war Mindenscher Advocatus.

durch Urkunden hinzu. — Über ein Verfahren, wenn die Identität der Urkunde in Zweifel gezogen wurde, mangeln die Nachrichten. — Von den Ordalien, unter denen man den Freien den Zweikampf und das ordale ad crucem vorbehielt, und den Unfreien den Kesselfang und das glühende Eisen gestattete [128]), sey nur bemerkt, dass sich dies Institut noch in seiner ganzen Kraft und Allgemeinheit erhielt. Am fürchterlichsten erscheint es im Dipl. bei Kindlinger M. Beitr. III. 1. Abth., wo, um einen Zehntstreit zwischen einem Abte und einem Bischof zu entscheiden, sofort zwei unglückliche Unfreie derselben das glühende Eisen tragen müssen [129]).

Sehr schwierig wird die Lehre des Beweises durch Consacramentalen, die mit der durch Zeugen nun ganz zusammenfällt; für beide kommt im Sachsenspiegel der Ausdruck: „tüge, vertügen", vor. — Homeyer (Sachsensp. II. Aufl. Reg. s. v. Zeuge) hat eine Unterscheidung für Eideshelfer und Zeuge, der jedoch kein feststehendes Princip zum Grunde liegt [130]). — Ich glaube Folgendes führte sicherer zu einer unterscheidenden Lehre:

In dem alten Gerichtsverfahren ward der Beweis nicht als Last, sondern als Vergünstigung angesehn, eben der Leichtigkeit der Führung durch Consacramentalen wegen, welche höchstens, wie wir jetzt sagen: de credulitate zu schwören brauchten, daher denn ein etwaiger de facto falscher Eid niemals als ein Meineid erscheinen konnte. — So stand bei einer Klage dem Beklagten sofort der Beweis des Gegentheils derselben zu [131]), ausser in Eigenthums-

128) Cf. App. Anseg. Cap. nro. 34. Pertz III. pag. 324. Doch kam auch zuweilen das glühende Eisen bei Freien vor; cf. Annal. Hild. a. a. 1028 bei Leibn. I. p. 725. — Über die Art der Vollziehung vgl. Spangenberg Beitr. p. 33 sqq. und Grimm R. A.

129) Wippo vit. Conrad. Salic. b. Pistor III. vermehrt die Kenntniss der Reihe der Gegenstände, welche durch ein Gottesurtheil bewiesen werden konnten.

130) Ich möchte vielmehr das Gegentheil behaupten, und sagen: in reinen Criminalfällen kamen jetzt im Allgemeinen mehr Zeugen als Consacramentalen vor.

131) Durch Abschwörung; man sage nicht, das Behauptete sey

Sachen, wenn hier der Beklagte auf der That ertappt war, durch welche er sich in den Besitz fremdes Eigenthums setzte. — Wollte also der Kläger sich in diesem Fall die Wohlthat des Beweises erstreiten, so musste er den Akt der Eigenmacht des Beklagten beweisen. — Dies geschah durch Zeugen [132]), welche jenen Akt mit gesehen hatten [133]), nicht Eideshelfer; — wir kommen unserm jetzigen Begriff von Zeugen schon nahe. — Nun konnte der Beklagte aber noch einwenden: die fragliche Sache gehöre ihm, er habe sich nur in deren Besitz gesetzt. — Jetzt hatte aber der Kläger auch die Wohlthat des Beweises seiner Gewere, und diese führte er durch Eideshelfer, welche zu seinem Gunsten de credulitate schworen.

Zeugen sind also alle die, welche über etwas aussagen müssen, was sie selbst gesehen und sinnlich wahrgenommen [134]).

Nicht bei allen Gegenständen wird dies speciell verlangt, sondern ein Eid de credulitate genügt; dies ist ächtes Überbleibsel der Consacramentalen; und kommt bei Gewere, Statusfragen [135]) u. s. w. vor. — Deshalb muss

falsch, denn in Sachen Freier gegen Liten sey ja das Verfahren so gewesen, dass immer der Lite gleich zum Gottesurtheil gelassen sey. — Der Beweis, sonst eine Gunst, und immer begehrt, ward den Liten, bei den ihnen zuständigen schweren Gottesurtheilen, gern gelassen, cf. cit. Dipl. de fund. Monast. Reineshus., ein schönes Pröbchen damaliger Gleichheit vor dem Gesetz!

132) Sachsensp. I, 66 u. s. w.

133) Denn sie mussten über denselben als Zeugen schwören.

134) Der Sachsensp. l. c. führt eine Menge Fälle speciell auf, welche dies bestätigen, — ganz Homeyer's Ansicht zuwider, obgleich er sie als Beweis dafür braucht. — Unser heutiger Begriff von Zeuge scheint demnach schon ein sehr alter zu seyn.

135) Aufgeben des Status dagegen, wenn z. B. ein Anderer Vortheile daraus ableiten will, muss durch Zeugen erwiesen werden, welche jenen Akt der Entsagung mit angesehn haben. — Dies sind gewiss keine Sacramentalen; wohl aber sind dies solche, welche schwören, dass Jemand einen status, eine Gewere u. s. w. positiv, d. h. ihrem besten Wissen und Gewissen nach, besitze. — Hieraus folgt denn die Vermuthung, dass dem wirklich so sey. — Consacramen-

auch der Eid der 72., welche ein Schuldverhältniss beschwören, was der Erbe bezahlen soll, ein Eid der Consacramentalen seyn, um dem Erben durch die übereinstimmende Aussage so vieler Männer die Überzeugung von der Richtigkeit des Verhältnisses aufzudrängen. Denn 72 Zeugen könnte man eben so schwer für eine Privat-Schuldverschreibung finden, als für jenen päbstlichen Beweis. — Man kann daher im Allgemeinen sagen: unser heutiger allgemeiner Begriff für Zeugen und Zeugenaussagen fing in diesem Zeitraum an sich auszubilden, jedoch nicht in Folge allgemeiner Ansicht der Gerichte über die Natur der Zeugenaussagen, sondern so, dass man von einzelnen, jetzt schon speciell bezeichneten Fällen, später das hiebei Vorgeschriebene zur allgemeinen Norm erhob. — Noch fand in den meisten zweifelhaften Civilfällen der Richter seine Entscheidung in der beschwornen *Ansicht* unbescholtener Männer.

Der Schwur ging hier nicht auf mit den Sinnen wahrgenommene Fakta, sondern darauf: dass ein behauptetes Verhältniss, — sey es von Seiten des Klägers oder des Beklagten — ihrem besten Wissen und Gewissen nach sich so verhalte. — Damit war das ganze Verhältniss sofort erwiesen [136]), und die einzelnen Fakta, aus welchen dasselbe hervorging, kamen nicht zum Beweise. — Man nennt solche Tügen richtiger Consacramentalen.

Über die Form der zu leistenden Eide, Haupteide sowohl als Zeugeneide kann ich auf Grimm so wie Spangenberg Beiträge u. s. w. p. 27 sqq. verweisen.

talen beweisen also nie das factum selbst ohne Zwischenfolge; sie ergeben immer einen künstlichen Beweis aus der Vermuthung, die zunächst aus ihrer Aussage entsteht.

136) Oder richtiger: es war eine solche Wahrscheinlichkeit gewonnen, um darauf ein Urtheil in einer Sache bauen zu können, in der weitere Beweismittel mangelten.

Zehntes Kapitel.

Lehnrecht.

§. 43.

Eigenthümlich sächsische Verhältnisse.

Ein eigentliches Lehnrecht, was immer nothwendige Folge ist, wenn das Gefolgewesen in einem Staate vorherrschend wird, gab es in Sachsen im ersten Zeitraum nicht, man müsste denn die Verhältnisse des Herrn zu seinen Laten, die sich in mancher Hinsicht, persönlichen Stand ausgenommen, wirklich Lehnsverhältnissen näherten, also nennen wollen. — Die fränkischen Einrichtungen machten dem Volke die Longobardischen Grundsätze über Lehn (wir behalten diesen Ausdruck bei, der für eine spätere Zeit eigentlich erst recht gültig ist) bekannt, und zwar zuerst:

1) in den Verhältnissen, unter denen Anderen vom kaiserlichen Domanium verliehen wurde,
2) in denen der Kirche zu den bei ihr Schutz Suchenden; jedoch hier schon nicht in dem Umfang,
3) später in denen der bei grossen Weltlichen Schutz Suchenden. — Jedoch bestanden in den Dienstmannenrechten Einzelner, so wie im jure litonico noch immer eine Menge von einheimischen Gewohnheiten, und es war erst am Ende dieses Zeitraums, hauptsächlich seit Lothar, und unter den Hohenstaufen, wo das wirklich ausgebildete Longobardische Lehnrecht in Sachsen allgemeinern Eingang gewann.

Dem deutschen Reichs-Lehnrecht gab Sachsen in diesem Zeitraum zwei wichtige Beiträge, die für Staatsverfassung von den wichtigsten Folgen wurden. — Der eine

Fall ereignete sich beim Antritt der Regierung Heinrich I. Er, oder seine Familie, besass unstreitig eine Menge Beneficien — vielleicht, nach den später zu entwickelnden Begriffen, auch Lehen, — von den letzten Karolingern, und stand dieserhalb zu ihnen in einem dem vasallitischen ähnlichem Nexus. — Das Eigenthum derselben, ausser den Rechten, die er schon daran hatte, erwarb er plötzlich durch seine Erhebung zum Kaiser [1]). — Dieser merkwürdige Fall der Appropriatio, der wiederum manches einer Consolidatio an sich hat, ist in den Lehnrechts-Büchern nicht gehörig berücksichtigt. — Sollte es nicht am passendsten seyn, dafür das Alt-Longobardische: Incorporatio zu gebrauchen? Der von Heinrich I. begründeten Linie musste man die Rechte lassen, welche der Stammvater erworben, denn noch fehlten bestimmte Gesetze; allein der Fall war allen deutschen Reichsständen denn doch wichtig genug vorgekommen; daher, wie wir schon gesehen, der sich unter Heinrich II. klar hervorstellende Unterschied zwischen Krongut und Königlichem Privatgut; daher ferner, als man die wahrscheinlich noch dazu falsche Meinung hatte, Heinrich IV. wolle an dem von Andern besessenen Krongut ähnliche Rechte sich anmassen, als sein Vorfahr, der blutige Sachsenkrieg; daher endlich vielleicht das in Deutschland ziemlich streng gehaltene spätere allgemeine Lehnsgesetz: dass ein offenes Lehn, dessen Natur als solches aus den Verhältnissen des frühern Besitzers erkannt sey, binnen gewisser Zeit wieder verliehen werden musste [2]).

Der andere Fall, welcher einen Hauptgrundsatz des deutschen Staats-Lehnrechts hätte begründen können, war

1) Die Erblosigkeit der Karolinger mochte dann nicht wenig dazu beitragen, dass man sich gewöhnte, an ein Krongut und Erbrecht der Krone an demselben bei dem Domanio zu denken.

2) Den Kaiser hielt man streng an, dieser gesetzlich gewordenen Lehnsgewohnheit immer Folge zu leisten. — Die einzelnen Landesherrn nach Entstehung der Souverainetät liessen diesen Grundsatz in's Stocken gerathen, denn der Beispiele sind genug vorhanden, dass die Gebiete ausgestorbener grosser Familien mit dem territorio vereinigt, und nicht wieder als Lehen vergeben wurden.

der bei Heinrich des Löwen Ächtung vorkommende, denn ein früheres Gesetz, kraft dessen Niemand zwei grosse Lehne besitzen sollte, gab es bislang noch nicht. — Jedoch schwang sich diese res judicata nicht zu dem Ansehn eines durchgreifenden Gesetzes empor. Es ist sehr zweifelhaft, was unter einem grossen Lehn zu verstehen sey; dehnt man den Begriff nur etwas weiter als über die alten Herzogthümer aus, so wird man in folgenden Zeiträumen genug grosse Lehne in einer Hand vereinigt finden.

In dem Privat-Lehnrecht (ich weiss zum Gegensatz von dem Obigen keinen bessern Ausdruck) muss man sich durch den fränkischen Canzleistyl früherer Diplome nicht irre machen lassen, und förmliche, den Longobardischen gleiche Lehnsverhältnisse aus Worten abnehmen, wie: Vasalli nobiles et inferioris ordinis [3]) u. dgl. m. — Die sächsischen Gewohnheiten führten erst viel später zu dem förmlichen Lehnsverbande.

Bei der Kirche führte als erste Stufe die Precarie dahin, über deren Wesen wir weiter nichts hinzusetzen [4]); und so lange die geistlichen Gebiete noch keine geschlossene Staaten waren, und zu ihrer eigenen Sicherheit sich selbst noch keine Dienstleute zu halten brauchten (denn vor erlangter Immunität und Freiheit vom Heerbann war

3) Dipl. Arnulphi Imp. bei Schaten Ann. Pad. IV. de 887; eben so wenig sind die Namen Vassi, oder Fideles für Sachsen auf ein Verhältniss zu übertragen, was dem anderer Staaten ganz gleich hätte seyn müssen. So kommt z. B. noch im Chron. vet. Duc. Bruns. bei Leibn. II. p. 16. Fideles nur in rein moralischer, ohne Beimischung einer juristischen Bedeutung vor.

4) Marculfi form. II, 5. bei Balutz II. p. 407. Über die sächsischen Precarien nur die allgemeine Bemerkung, dass die Münsterschen vielleicht für die Beliehenen die ungünstigsten waren. — Die Cerocensualen, denen zwar Erbrecht gestattet war, gehören schwerlich mit in's Lehnrecht; man vergl. z. B. nur die Verhältnisse der Cerocensualen des heil Patroklus zu Soest bei Kindlinger II.; nur der Name, und die den religiösen Begriffen damaliger Zeit nach, weniger schimpfliche geistliche Oberhoheit, unterscheiden sie von den Laten in einer Zeit, wo deren Umstände sich schon sehr verschlechtert hatten.

das letztere nicht nöthig), war hier auch die Precarie das einzige nöthige Verhältniss zwischen dem Verleiher und dem, der etwas nahm, ohne grade abhängig wie ein Unfreier werden zu wollen, und dabei doch Schutz gegen andere Aufopferungen suchte.

So lange gleichfalls bei Weltlichen die ältesten von Karl vorgeschriebenen Heerbanns-Verordnungen im Gange waren (— Schutz Suchende gegen Aufopferungen fanden sich damals wohl weniger noch bei ihnen ein, —) und man den Dienst nicht mit gewissen, dafür für beständig auserlesenen Leuten that, mussten noch die Laten-Verhältnisse, ihre Erblichkeit u. s. w. den weltlichen Lehns-Nexus repräsentiren. — Allein man näherte sich immer mehr dem, was man am kaiserlichen Domanio in Sachsen sah, wo es kaiserliche Dienstmannen gab, denen besondere Rechte zustanden.

Solche Ministerialen nun kamen zuerst in geistlichen Staaten auf, denn hier thaten sie, wie oben erwähnt ist, nach Erlangung jener Privilegien am ersten Noth.

In weltlichen Gebieten entstand der Ministerialen-Verband erst im Allgemeinen im 11. Jahrhundert; der Kampf mit Heinrich IV. gab die letzten Beweise von Heerdienst des Volks oder der Laten, und beim Ende jenes Kampfs schon erschienen die Heere in einer ganz andern Zusammensetzung [5]).

Für diese Ministerialen bei Geistlichen *und* Weltlichen nun treten zuerst die Verhältnisse des Beneficii ein [6]). — Im Allgemeinen sey zum Unterschied von der Precarie hauptsächlich für geistliche Gebiete die Bemerkung

5) Nach dem Fragm. Genealog. etc. Leibn. II. p. 18. kämpfte in der Schlacht am Welfesholze nicht mehr wie zu Anfang des Krieges, das Volk, also auch die Laten, sondern Luderus Dux Saxonie, cum nobilibus, d. h. den Edeln mit deren Gefolgen.

6) Ich kann hierauf nicht genug hindeuten. — Wer ein Beneficium erhielt, musste zu den Ministerialen treten und nach ihren Verhältnissen, wie diese sich jedesmal zur Zeit gestaltet hatten, dienen. — Beneficiarius und Ministerialis in dieser Beziehung waren ganz gleich.

gemacht: Vom Beneficium musste gedient werden, von der Precarie nicht [7]), daher liessen sich bei dem Beneficio im Allgemeinen, wenn es ein oblatum war, weit günstigere Bestimmungen von Seiten des Empfängers erwirken, als bei der Precarie.

Allein nicht darin lag der Unterschied: dass letztere nicht erblich gewesen sey, wohl aber das Beneficium. — Das alte sächsische Beneficium war dieses gleichfalls keineswegs und ging bis zu der Zeit, wo der Ministerialen-Stand in seinen Rechten gehoben wurde, nur ad dies vitae. — Bevor wir dies klar beweisen, nur noch die Bemerkung: Die Beneficia wurden dies später am ersten in weltlichen Staaten, und zwar aus dem Grunde: Manche Laten schwangen sich wirklich zu Ministerialen empor, und ihre Güter erhielten dieselben Bedingungen wie Ministerialen [8])-Güter überhaupt [9]). — Das Erbrecht in dieses Gut brachte der Late schon aus den Zeiten vor seiner

7) Zwar erhielten auch oft Milites und Ministeriales zur Belohnung noch Precarien; dann lag aber ihr schuldiger Dienst nie auf letzterer. — Dies ist um so mehr zu berücksichtigen, da die Diplome hiebei nicht immer so genau unterscheiden, wie es ausdrücklich geschieht Dipl. nro. 21. bei Möser II. de 1049; hier heisst es bei einer Precarie des Miles Werinbrecht: minime cogatur, propter illud bonum (precariam) in expeditionem vel in churtim regalem migrare.

8) Man erkennt dies leicht aus Ministerialen Gütern, die dies nur dem Namen nach, der Sache nach aber nur Latengüter waren. — Ich wähle absichtlich ein spätes Diplom, um die Zeit zu bezeichnen, bis zu welcher sich jenes altsächsische Verhältniss noch findet, — de 1367 bei Niesert I, 2. nro. 77. Zu einem Burglehn, welches Johann von Rechede erhielt, gehörte ein dem Hofe zu Werne pflichtiges *Ministerialgut*, wovon alle bäuerlichen Abgaben, Bede (wohl zu unterscheiden von der landesherrlicheu Bede) Mortuarium etc. geleistet werden mussten; statt deren will nun Joh. v. Rechede eine Abgabe von einer Mark bezahlen, weil die Abgaben in natura solche seyen: ut a litonibus fieri est consuetum.

9) Denn die wenigsten Rede- und Sattelhöfe waren beneficia oblata, sondern ursprüngliche Latengüter, nur zum Kriegsdienst bestimmt, deren Besitzer nach und nach die mit demselben später verbundenen Standesbegünstigungen und Ehren erwarben.

Erhebung mit; wenn dies nun auch nicht beständig und allein vorkam, so sahen doch Andere dieses Vererben und strebten dann, eine solche Gleichheit zu erwerben, was ihnen unmöglich schwer fallen konnte. — Dann mussten die Geistlichen für ihre Ministerialen wohl nachfolgen.

In geistlichen Staaten kommen solche oblationes in beneficium schon früh vor, man vergleiche nur das kleine corpus traditionum, in vita Meinwerci bei Leibn. I. cap. 32. nro. 50 u. s. w. — Aus weltlichen Staaten können sie wenigstens so früh nicht nachgewiesen werden, auch mögen solche oblationes wohl hier überhaupt weniger Statt gefunden haben; denn der aus besondern Ursachen sich zum Schutz Drängenden waren weniger; seine Laten musste der Herr schon schützen; der Weltliche musste sich daher seine Dienstmannschaft mehr aus eigenen Mitteln erschaffen.

§. 44.

Ausbildung derselben durch Einfluss fremder Institute.

Mittlerweile sah man in ganz Deutschland, hauptsächlich seit Lothar und den Hohenstaufen [10]) das wirkliche Longobardische Lehnrecht immer mehr Überhand nehmen, und die in einem Beneficial - Verhältniss standen, — also alle Ministerialen, — sehnten sich nach diesem Lehnsverhältniss, vorzüglich um deswillen, weil sie: jure pheodali und jure hereditario besitzen, für identisch anzusehen gewohnt waren. — Nun, aber erst nach dem Jahre 1120, kamen die Feudal-Verhältnisse in Sachsen auf, so wie sie sich anderwärts vollkommen ausgebildet hatten, und in dieser Ausbildung wurden sie auf die angedeuteten vaterländischen Verhältnisse übertragen; jetzt entstand auch der Name Feudum, Lehn, so wie die Nothwendigkeit in Sachsen, hierüber sich genauer zu unterrichten. — Liefert dies vielleicht eine Vermuthung für das Alter des Ve-

10) Dass man grade um diese Zeit anfing, den Lehnen ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen, lag in den Verwickelungen jener Zeit. — Auch alte Quellen, die Allgemeines geben, machen vor allen auch hierauf aufmerksam vgl. z. B. Otia imperialia bei Leibn. I. pag. 942.

tus autor de beneficiis? Denn aus dessen Bruchstücken in den sächsischen Rechtsbüchern wird man unwillkürlich zu der Vermuthung geführt, dass jener Autor mit Sachsen in naher Berührung gestanden haben müsse.

Jetzt erst können in Sachsen, sowohl in geistlichen wie in weltlichen Staaten, wirkliche *Feuda* oblata [11]) nachgewiesen werden.

Wir haben den obigen Zusammenhang der Geschichte des Lehnrechts in seinen Hauptparthien nicht unterbrechen wollen, es ist jedoch jetzt Zeit die Beweise für die obigen Behauptungen beizubringen.

Beneficium war in der ältesten Zeit sowenig wie die precaria erblich, denn beide Begriffe waren in den meisten Stücken, — allein Dienste ausgenommen, — so identisch, dass man sie zu gegenseitiger Erklärung benutzte; jene schon angeführte Marculf'sche Formel erklärt precaria: beneficium, usufructuario jure; an eine Erblichkeit ist daher überall nicht zu denken; war daher ohne Zweifel precaria nicht erblich, so war es auch das beneficium nicht; doch kommt es mehr auf die Beweise an, dass nach dem 11. Jahrhundert, wo kleine Beneficia und Lehne schon ziemlich allgemein erblich geworden waren, das sächsische Beneficium dies noch nicht allenthalben erlangt hatte [12]).

11) Eins der ersten in Sachsen, was als wirkliches feudum erkenntlich ist, ist das von 1126 vgl. Schrader, Dynasten u. s. w. p. 123 und 141. not. 4; dann mehren sie sich, aber gleichfalls kommen sie stets nur einzeln vor, und erst gegen Ende dieses Zeitraums werden in sächsischen Urkunden die Begriffe von feudum und beneficium, so wie infeodare und beneficiare durch einander geworfen. — Wirkliche Belehnungen jure pheodi hat Chron. Stederburg Leibn. I. p. 858. de 1168; vgl. ferner Dipl. de 1196 bei Falke p. 851 u. s. w. Je weiter man vorschreitet, desto mehr stossen uns allenthalben feuda und longobardische Gebräuche auf, vgl. Niesert M. U. B. I, 1. Dipl. n. 124, 127, 129 u. s. w. de 1211, 1240, 1252 u. s. w. — Mit den obigen Rechtsverhältnissen kam dann auch der Ausdruck auf: jure allodii besitzen; auch dieses wird sich allgemeiner erst seit dem ersten Viertel des 12. Jahrh. nachweisen lassen. — Mit am frühesten ist es in einem Dipl. de 1122 bei Niesert M. U. Samml. Bd. II. nro. 22.

12) Wollte man Erblichkeit in des Vaters Beneficium erhalten,

Diese Erblichkeit ward bei Aufkommen des Lehnrechts neben dem Ministerialen-Verhältniss ganz als eigenthümliches annexum allein des feudi angesehn, und da feudum und beneficium anfangs so streng unterschieden wurden, so muss auch in der That ein Unterschied dagewesen seyn, wenn auch so allein noch nicht folgt, dass dieser in der Erblichkeit bestanden hätte. — So hat aber das Diplom de 1128 bei Kindlinger II. Nr. 23. die Bestimmung, dass das Kloster Kappenberg sich zwar seinen Advocatus frei erwählen solle, aber dass: inter decedentes et succedentes advocatos nu la penitus habeatur mentio feudalis juris, seu hereditariae successionis.

Man vergleiche ferner das Diplom de 1150 bei Falke p. 135. — Die Besitzer der Winzenburg besassen dies Castrum als Beneficium von Hildesheim. Es war ihnen entzogen, und namentlich Graf Herrmann verlangte vom Bischof feudalem justitiam, d. h. hier weiter nichts als feudale jus, oder, er nahm es als feudum in Anspruch [13]); damit nun diese Gunst der Graf erhalte, musste er Homburg und 200 Mansen dem Bischoff zum Beneficium auftragen [14]). — Ein anders Diplom von 1120, gleichfalls

so war im 12. Jahrhundert man allerdings so weit vorgerückt, dass diese wohl zugestanden wurde; allein immer gegen ganz besondere anderweitige Aufopferungen vgl. Dipl. de 1114 bei Falke p. 708. Folgt nun hieraus nicht, dass Erblichkeit eine neue, früher nicht vorhanden gewesene Begünstigung sey?

13) Was dies heisse, kann nach dem Obigen keinen Zweifel unterliegen; er behauptete ein Recht des freien erblichen (feudalem) Besitzes; und keine Rechte der Kirche an dem Gute. — Der Bischof sagt aber: ecclesiae libenter, si potuissem, volui conservare etc. d. h. der Bischof wollte gern der Kirche Eigenthumsrechte an Winzenburg sichern.

14) Zwar wird auch hiebei eine Erblichkeit bedungen, (vergl. not. 12.) und man sieht hier den speciellen Unterschied, den man unter feudum und beneficium macht, klar; worin dieser selbst noch zu der Zeit bestanden, als beneficium erblich geworden war, werden wir später zeigen. — Geht nun aus diesem absichtlich aus der Mitte des 12. saec. gewählten Beispielen hervor, dass daselbst die Erblichkeit des Beneficii noch immer schwankend und Gnadensache war, wie viel mehr wird dies in frühern Zeiten der Fall gewesen seyn?

bei Falke p. 214. zeigt uns ein officium als beneficium, wovon als solchem, der Inhaber die Erblichkeit als ein Recht desselben behaupten wollte; allein er vermochte es nicht, und musste froh seyn, als ihm etwas der Art noch als Gnadensache verwilligt wurde. — In einem noch spätern Diplom von 1209 wird ausdrücklich ein beneficium officiale [15]) von einem pheodale unterschieden, dessen Grundzug und Charakteristik grade die Erblichkeit ist. — Dass Würden und Ämter Beneficia wurden, kam in Sachsen seit Otto I. auf; dass man sich ausdrücklich vor deren Verwandlung in Lehne hütete, geht aus dem Dipl. de 1190 bei Staphorst Hamb. K. G. I, 596. hervor [16]); nur wenigen Würden von den vielen ward wirkliche Lehnsqualität zugesprochen. — Mit dem wirklichen Lehnrecht lernte man auch erst die Mitbelehnungen kennen, so wie die Afterbelehnungen. — Eins der ersten Beispiele der Art was ich kenne ist im Dipl. Ep. Adelhogi Hildeshemensis de 1178 bei Heineccius Antt. Goslar. p. 176., enthalten: Decimam in Astvelde, quam illustris vir Burchardus de Waltingerod a nobis in beneficium *tenebat*, ab ipso atque Burchardo de Emissen et Widegone de Gericke, ac Conrado de Nicke, qui per illum et post illum consequenter feudali jure obtinuerunt etc. Hier liegt vor:

Nur ein Beispiel aus diesen: Im Lib. cop. Episc. Paderborn. Msc. bibl. reg. Hannov. ist ein Diplom de 1015: — Meinherc überträgt alle seine Güter; dafür erhält er von Meinwerc den Hof Iudithen mit allem Zubehör: non in precariam, sed in beneficium ad vitae suae tempus.

15) Was ein solches sey, darüber vergleiche man: Christliche Kirche in Sachsen, wo von Advocatis die Rede ist. — Vielleicht hätte sich das Diplom in seiner Sprache richtiger ausgedrückt, wenn es officium beneficiale und pheodale geheissen hätte.

16) Die einzige bemerkenswerthe Ausnahme, Erblichkeit der Advocatien im 10. und 11. Jahrhundert, war eine Anmassung der Advocati. — Dass dies aber noch kein allgemeines Recht zur Zeit war, geht am besten aus dem Umstande hervor, dass diese Anmassung sich nicht durchsetzen liess. Dass die aus Latengütern entstandenen Beneficia von obiger Darstellung ausgenommen seyen, versteht sich gleichfalls von selbst.

Verwandelung von Beneficium in ein Lehn, Mitbelehnung [17]) und Afterbelehnung. — Allein noch immer, bis an das Ende dieses Zeitraums blieb ein kleiner Unterschied zwischen feudum und Beneficium selbst da bestehen, wo der Beneficiarius längst die Erblichkeit erstritten hatte [18]). — Hier und da mag er wohl früher verschwunden seyn, und die Begriffe von Beneficiarius und Infeodatus fielen desto früher zusammen; ganz kann man die Verwischung übrigens erst in einem spätern Zeitraum nachweisen.

Dieser Unterschied stammt sich noch aus den Zeiten her, wo das Abhängigkeitsverhältniss des Beneficiarius oder des Ministerialis [19]) so arg war, dass es von ihnen hiess: ut non melius fere jus quam liti haberent. — Man vergleiche Dipl. nro. 21. bei Kindlinger M. B. II. u. s. w. Als 1126 Erkembert von Corvey sich die Dienstleute des Ittergaus erwarb, da hatten sich diese die Erblichkeit ihrer Beneficia schon erstritten, und sie machten deren Wiederertheilung [20]) demselben zur Bedingung. Damit jedoch keine förmliche Lehne daraus würden, sondern dass dieses Zugeständniss mehr den Charakter einer Erbpacht habe, so wie, um das persönliche Abhängigkeits-Verhältniss zu sichern, musste jeder eine neue Abgabe: Gichthure [21]) bezahlen.

Daher glaube ich folgende Unterschiede mit Gewissheit aufstellen zu können:

I. Bei dem Beneficium fand, eben des alten Abhängigkeits-Verhältnisses wegen, selbst als es erblich wurde, in Sachsen noch nicht der Grundsatz des streng getheilten Eigen-

17) Denn dass eine solche vorhanden war, geht aus dem Umstande hervor, dass der Bischof Alle abfinden musste, bevor er den in Frage kommenden Zehnten verschenken konnte.

18) Um eine Zeit im Allgemeinen zu bestimmen, sey das 12. Jahrhundert festgesetzt. — Man kann bei dieser Annahme unmöglich viel irren.

19) Denn gerade vom Beneficium musste gedient werden.

20) Ich stehe keinen Augenblick an, diesen Ausdruck bis zur Erblickkeit auszudehnen.

21) Dieses „Hure" beweis't den Charakter der Abgabe, und was sie repräsentiren sollte, vollkommen. — Über Gicht vgl. Haltaus s. h. v.

thums Statt. — Nach dem Diplom von 888 bei Falke p. 293. ist dies ganz klar für die Zeit, als jene Erblichkeit noch nicht Statt hatte; denn hier gehen als beneficium ausgegebene Stücke bei einem Tausche mit dem Dominus beneficii sofort in proprium jus des Kaisers [22]) über. — So wird auch gegen Ende dieses Zeitraums, als das Feudum mit allen Rechten bekannt geworden war, laut des Chron. Mindense bei Leibn. II. p. 176. von der Kirche auf zweierlei Arten Land verliehen: als emphyteuterotum und als Feudum. — Letzteres war für die Höheren [23]); was aber das erstere bedeute, nämlich Land, was die Ministeriales im Allgemeinen inne hatten, so wie die Bedingungen, unter welchen dies Statt fand, — alles dies erklärt sich aus der oben angeführten Gichthure.

II. Vom Beneficium musste unausbleiblich gedient werden, und zwar, bevor Dienstrechte aufkamen, wahrscheinlich nach geschehener Aufforderung ungemessen zu jeder Zeit und an jedem Orte. — Dieses Requisit findet sich beim Lehn nicht in dieser Strenge; auch diese Verpflichtung des Beneficiarii beruht auf dem alten Abhängigkeits-Verhältniss des Ministerialen; er musste selbst ohne Vertrag vorher, bereit seyn; nicht so der Lehnsträger. — Dieser Unterschied verschwand hauptsächlich im nächsten Zeitraum, als nach den Dienst-Rechten die Ministerialen nur genau beschriebene Dienste zu leisten hatten. — Man bedung sich nun auch speciell Dienste beim Lehn, welche man natürlich mit jenen schon bestimmten der Ministerialen in Übereinstimmung zu bringen suchte [24]). — Den oben bemerkten Un-

22) Die Beneficiarii blieben sitzen, allein von ihren Rechten ist keine Rede, nur des proprii juris des Kaisers wird erwähnt. — So verschenkt nach 1128 Graf Otto von Cappenberg sein Schloss Cappenberg und 105 ministeriales, copiose inbeneficiatos, welche darauf gesessen, ohne dass, wie es scheint, diese nur irgend gefragt seyen.

23) Beim Feudum wird daher auch niemals eine solche Recognition gegeben, aus welcher sich ein früheres Abhängigkeits-Verhältniss, sey es dinglich oder persönlich, hätte schliessen lassen. — Wohl aber war dies beim Beneficium der Fall.

24) Jedoch glaube man nicht, dass unser Zeitraum alle diese

terschied sieht man wiederum ganz klar in dem schon citirten Diplom de 1150 bei Falke pag. 135. — Graf Herrmann von Winzenburg musste wegen des aufgetragenen Beneficii dienen, — dies verstand sich von selbst, — dass er es aber von Winzenburg, dessen Lehnsqualität er erstritten, gemusst hätte, davon steht kein Wort in der Urkunde.

Diese altsächsischen Eigenthümlichkeiten der Verhältnisse bei Lehn und Ministerial-Gütern verwischte aber bald das 12., vorzüglich aber das 13. Jahrhundert. Für die Ministerialen des Kaisers hatte sich an andern Orten Deutschlands und nach italienischen Grundsätzen ein ganz eigenes Recht ausgebildet, das dem Lehnrecht, in der Gestalt, wie wir es bis jetzt ausüben, fast ganz gleichkam. — Die italienischen Verhältnisse begünstigten dies in jeder Hinsicht. — Schon am Ende dieses Zeitraums erreichten es manche Ministerialen, nach den Grundsätzen beurtheilt zu werden, die man denen des Kaisers zu Gute kommen liess. — Die Geschichte des Lehnrechts eines folgenden Zeitraums hat die Beweise beizubringen, wie in einem gleichen Streben fast alle Ministerialen Sachsens glücklich waren [25].

Wir haben bei dem sächsischen Erbrecht schon oft des

Verhältnisse genau ordnete und sonderte. — Im 13. Jahrhundert kommen bei Lehnen noch die hier geschilderten Ansichten merkwürdig gemischt vor. — Während ein Diplom Lehndienste ganz genau bestimmt, wird in einem andern, als wenn es beneficium wäre, bei einem feudum oblatum die Entsagung alles und jedes Eigenthums von Seitens des Offerenten und aller seiner Erben gefordert; in einem andern Diplom werden noch Vasallen und Ministerialen besonders unterschieden, vgl. Dipl. Niesert M. U. B. I, 2. nro. 61, 62, 63. (1231, 41 u. 44.) u. s. w. u. s. w.

25) Einige Beispiele fallen in diesen Zeitraum, z. B. die schon an andern Orten citirte Vergünstigung für die Ministerialen des Abtes Anno von St. Michaelis in Lüneburg, von Lothar verliehen. — Friedrich II. gab es beim Beginn seines Auftretens allen Ministerialen des Herzogthums Braunschweig; sein politischer Zweck liegt zu klar dabei vor Augen; doch gehört das letzte Beispiel schon nicht mehr hieher.

Umstandes gedacht, dass auch sächsische Frauen in Lehne sehr häufig succedirten, und leiteten diesen Umstand aus dem frühen grössern Erbrecht derselben her. — Und in der That wird vielleicht kein deutsches Land so viele feuda feminina aufzuweisen haben, als grade Niedersachsen, nicht etwa aus Vorbehalten, bei Oblationen entstanden, sondern von Kaiser und Reich fanden dergleichen Belehnungen Statt. — Ein schönes Beispiel liefert hiezu das Dipl. de 1224 bei Niesert M. U. B. I, 2. nro. 136., die Belehnung einer Gräfin von Ravensburg betreffend.

Dies ist in seinen grösseren Hauptzügen die Geschichte des sächsischen Lehnrechts, und die Verschmelzung dieses theilweis fremden Instituts mit dem einheimischen Laten- und Ministerialen-Recht. — Das allgemeine deutsche Lehnrecht (oder wenn man will, Longobardische Lehnrecht) hatte mitunter schon im 11. Jahrhundert ganz andere Vorschriften. — Theilweise kamen auch diese schon früh in Sachsen vor, aber nur einzeln, und keineswegs waren sie in Folge des Rechtszustandes des ganzen Volks entstanden. — Sie kamen vor in dem Lehnsverbande, in welchem so viele sächsische Grosse, geistlichen und weltlichen Standes, zum Reiche standen [26]; sie kamen ferner in den persönlichen Hofhaltungen vor, welche jene Grossen und Bischöfe, ja sogar die grössern Abte um sich versammelten [27]. — Allein das Lehnrecht was die Bewohner Sachsens in ihrem Verkehr unter einander kannten und ausübten, war lediglich das geschilderte.

26) Das Diplom de 1189 bei Niesert M. U. Samml. II. nro. 64. giebt uns einen guten Fingerzeig, welche Zeit ungefähr anzunehmen sey, bis zu welcher sich die Hauptgrundsätze des Longobardischen Lehnrechts schon ziemlich allgemein ausgebreitet hatten.

27) Secundum ritum principum etc. Chron. Stederburg. Leibn. I. p. 850; Dipl. de 1190 bei Staphorst. H. K. G. I, 596: quod mortuo uno Episcopo et alio substituto, omnia officia vacant, exceptis quatuor principalibus: Dapiferi, Pincernae, Marescalci et Camerariis.

Anhang.

Vom Sachsenspiegel.

Eine Rechtfertigung, warum ich eine Abhandlung, die sich doch so ganz besonders und nah an das Abgehandelte zu schliessen scheint, als Anhang nur beiläufig noch mitliefere, liegt darin, dass sie für die Art und Weise wie ich die sächsische Geschichte eingetheilt habe, im Ganzen mehr einem folgenden, als diesem Zeitraum angehört. — Obgleich meine Verhältnisse mir nicht gestatten, viel Neues über diesen Punkt zu sagen, so sey seiner wenigstens gedacht, damit er nicht absichtlich übergangen scheine. — Dabei rechtfertigt eine grössere Kürze die seitdem erschienene zweite Auflage des Homeierschen Sachsenspiegels, wo in den Vorreden man viele Punkte so ausführlich behandelt findet, als es dem heutigen Stande der Literatur nach, solche zu behandeln, überhaupt möglich ist.

§. 45.

Zeit der Abfassung.

Das unumstösslichste Zeugniss, wann der Sachsenspiegel in seiner deutschen Übersetzung vollendet, und schon in Anwendung gewesen seyn muss, geben die Magdeburger Fragmente von 1261 [1]), so dass man allenfalls der Bezugnahme auf die Vorrede in der sächsischen Chronik (Pertz Archiv VI, 376.) entbehren kann, obgleich immerhin dies Zeugniss, dass damals (1260—81) der Sachsenspiegel sammt der praefatio rhythmica vorhanden gewesen seyn muss, nicht ganz zu übersehn ist. — Wenn nun die

1) Nicht ganz als zweifellos erscheinen Beweise von 1235.

Verbindung jener in der bezeichneten Stelle vorkommenden Verse mit denen der praef. rhyth. v. 86—88 ohne Zweifel von Homeyer richtig vermuthet ist, so folgte ferner: dass auch der erste Theil jener Vorrede (bis v. 96) schon vor 1280 in Sachsen bekannt seyn musste. — Obgleich ich aus den Worten der sächs. Chron.: „Dat is van repgowe rat" nicht folgern mag: dass Eicke der Verfasser auch dieses Theils der Vorrede seyn musste (— denn mit dem Werke gingen auch die Zusätze auf seinen Namen, —) so ist für ihr hohes Alter, indem man um 1270 [2]) den wahren Verfasser schon nicht mehr wusste, damit ein nicht unbedeutender Beweis gewonnen. — Zugleich ist dieser Umstand für die Bestimmung des Alters der Quedlinburger Handschrift höchst wichtig [3]).

Schwieriger ist es, das Jahr zu finden, in welchem die Vollendung jenes Werks wirklich geschah.

Die Kritik wüsste auch nicht einen Grund aufzufinden, der die Glaubwürdigkeit der praef. von v. 261 bis z. E. verdächtigen könnte. — Geht nun aus dem Diplome von 1215 bei Beckmann hist. Anhalt. die Verbindung Hoyer's v. Falkenstein und Eicke's v. Repgowe durch ihr gemeinschaftliches Zeugniss hervor, so ist dieser Umstand wohl der wichtigste für Bestimmung der deutschen Abfassung des Sachsenspiegels, — wichtiger als die andern Diplome in Lünig Spec. eccl. n. 48—50 (bei Quedlinburg), aus denen nur hervorgeht, dass, (jedoch ungewiss ob derselbe Hoyer von 1215, vgl. not. 5.), ein Hoyer v. Falkenstein noch bis 1237 vorkommt, nicht auch Eicke. — Dieser schiene dann an Jahren älter gewesen zu seyn [4]).

2) Als Mittelzahl für die Zwischenzeit von 1260—1281 angenommen; vielleicht etwas später, des Cod. Quedlinburg. wegen.

3) Ebensowohl für Bestimmung des Alters der Breslauer Handschrift, Homeyer nro. 20. — Sie gehört demnach den letzten Jahren des 13. saec. an; ist aber das not. 2. angenommene Jahr 1270 doch richtig, so müsste die Quedlinburger Handschrift dann noch früher als jenes Jahr zu setzen seyn.

4) Aus demselben Grunde, und aus den Worten: dat is von Repgowe rat, folgert man leicht, dass Eicke keineswegs Verfasser je-

Vergleicht man nun jenes Jahr 1215 mit den Gründen, welche schon Eichhorn Th. II. §. 279. not. a (3. Aufl.) ausführt, so wird allerdings dasselbe sehr wichtig; denn dass die Stelle I, 3. nicht im Quedlinburger Codex steht, beweis't also mehr für eine Abfassung vor 1215, als nach diesem Jahre [5]).

Aus dem Tit. 62. Lib. III. möchte ich aber fast folgern, dass der Sachsenspiegel noch vor 1180, wenigstens in seinem ersten Entwurf, angefertigt sey; denn noch wird das Herzogthum Sachsen als ein ungetrenntes betrachtet, und Ascanien kommt noch als Grafschaft vor [6]). — Dasselbe scheint III, 53. zu bestätigen, wo es heisst: Jewelk

ner sächsischen Chronik gewesen sey. — Eicke kommt zwar nochmals in einem Diplom de 1233 vor, und zwar als Landgerichtsschöffe; seine Verbindungen, wenn es derselbe Eicke war, der den Sachsenspiegel schrieb, wovon unten, können nicht weiter dargethan werden. — War es derselbe Eicke, so möchte ich fast behaupten, das Werk sey längst vollendet gewesen, und habe ihm vielleicht verdienterweise jene Stelle verschafft. — Denn Eicke schrieb das Buch noch ohne Hülfe, ohne Rath; beides unstreitig, weil er sie früher noch nicht haben konnte, denn hätte er dies gekonnt, so wäre es keine Empfehlung für Eicke, wenn er beides ausgeschlagen; in einer Stellung als Landgerichtsschöffe lagen aber Hülfe und Rath sehr nah.

5) Ich will hier die Historiker noch auf etwas aufmerksam machen, was gleichfalls für die Abfassung vor 1215 zu sprechen scheint. — Jenes Diplom bei Beckmann (III, 312.) gehört zu denen, welche später ausgefertigt sind, als der Aktus vorgenommen wurde, und dies geschah bei den meisten Diplomen, wie man aus dem: „Datum", statt: „Actum" folgern darf. — Graf Hoyer war wahrscheinlich 1215 schon gar nicht mehr am Leben, denn die gleich folgende etwas spätere Urkunde, gleichfalls im Jahr 1215 etwas postdatirt, hat schon Gr. Conrad v. Falkenstein. — Dahingegen hat ein anderes Diplom bei Wigand Archiv V. p. 46 sqq. mit dem unzweifelhaften: „Actum" schon 1214 den Grafen Otto v. Valkensteen, und dass dieser grade zu unserer Familie gehört, beweis't die Verbindung mit denen v. Wernigerode und Reinstein. — Es verlohnte sich wohl, hierüber weiter nachzuforschen. Jener Hoyer v. Falkenstein de 1237 kann dann ein späterer dieses so oft vorkommenden Namens gewesen seyn.

6) Dies scheint mir besser zu passen als die Annahme der Glosse, welche andere, noch spätere Verhältnisse unterschiebt.

düdesch Lant hevet sinen palenzgreven u. s. w., aus welchen Eicke dann die Herzoge macht. — Sollte er die Gelegenheit versäumt haben, hier die zwei sächsischen Herzoge, welche nachher entstanden, zu erwähnen? — Dazu kann man annehmen, dass, wo im Sachsenspiegel von Braunschweig und Lüneburg gesprochen wird, solches immer erst auf dem Texte späterer Handschriften, als der Quedlinburger, beruht.

Dazu liessen sich noch eine Menge anderer, jedoch nicht definitiv entscheidender Gründe anführen; so z. B. stehn die Verfügungen Bischof Wichmanns III, 73. in Beziehung auf Ministerialen-Recht gleichfalls als späterer Zusatz, welche Eicke in seiner ersten Bearbeitung noch nicht gab; und diese Veränderungen im Ministerialen-Recht wurden von Wichmann (1152—92)[7], wenn nicht jede vernünftige Muthmassung täuscht, grade zu der Zeit, und bei den Ereignissen erlassen, welche den Sturz des Löwen vorbereiteten und vollendeten.

Doch sey nochmals gesagt, nur der erste Entwurf gehört in diese Zeit[8]), und zwar ein lateinischer Entwurf, denn ich zweifle keinen Augenblick, dass die Worte der Vorrede:

„Des herren libe in gare verwan,
Daz her des buches begann (sc. Eicke)
Des ime was vil ungedacht,
do herz an latin hatte gebracht u. s. w.

7) Chron. Magdeburg. bei Meib. II. p. 329. hat 1193 und nach sorgfältiger Compilation scheint diese Annahme fast richtiger als die gewöhnliche 1192.

8) Eine recht brave Untersuchung über das Alter des Sachsenspiegels, die man verhältnissmässig weniger beachtet, findet sich auch in J. H. G. v. Justi's histor. u. jurist. Schriften, Bd. I. p. 39 sqq. — Sie gelangt, sich zum Theil auf noch andere Prämissen stützend, die daher hier nicht wiederholt zu werden brauchen, zu demselben Resultat. Ich will nur bemerken, dass ich, in soweit im Sachsenspiegel ein Landfriede erwähnt wird (II, 66. und Dattius de pace publica), dabei die von Friedr. Barbarossa erlassenen Bestimmungen, deren auch im Verlauf dieser Arbeit gedacht ist, nicht so ganz ausser Acht lassen möchte, als es Justi gethan hat.

so auszulegen seyen. — Freilich entsteht nun der Einwurf: den Entwurf eines solchen Werkes konnte nur ein Mann reiferen Alters mit der gehörigen Erfahrung, machen. — Geben wir nun Eycke'n 1180 ein Alter zwischen 30 und 40 Jahren, und nehmen den Umstand, dass derselbe noch 1233 in Urkunden vorkommt, so müsste er fast 90 Jahr alt geworden seyn 9). — Unmöglich wäre dies nicht; wer aber beweis't, dass bei der bekannten Fortdauer der Repgowschen Familie jener Eycke von 1233 derselbe gewesen sey, der mit dem Grafen v. Falkenstein verbunden war? — Beispiele, dass Väter die Söhne nach ihrem eignen Namen nannten, so dass sogar Vornamen eben so stehend, als Familiennamen wurden 10), werden, als allzu bekannt, wohl nicht gefordert werden. — Eycke sagt nun selbst, dass er blos eine Übersetzung seines lateinisch abgefassten Werkes liefern wolle, nicht eine ganz neue Bearbeitung; und so hat man es sich zu erklären, dass jene Fakta, welche einer frühern Zeit angehören, mit in das deutsche Werk übergegangen sind, auf deren Verbesserung Eycke wohl, als jedem Gleichzeitigen wohl bekannt, weniger Mühe verwandte, da er auch wohl schwerlich ahnete, dass seiner Arbeit eine solche Ausbreitung wartete. — Urgiren wir daher nochmals die Stelle I, 3. und halten sie für spätern Zusatz, so setzen alle inneren Gründe den Anfang des Werks um 1180 und dessen deutsche Vollendung vor 1215 11).

9) Solche Vermuthungen, wie aus:

ungerne erz aber an quam etc.

entstehen könnten, dass Eicke schon seines Alters wegen sich scheute an diese Arbeit zu geben u. s. w., unterlassen wir als zu nichts führend, obgleich man wohl fragen könnte, warum sonst Eycke gezaudert habe, ein Werk nur in seine Muttersprache zu übersetzen, dessen lateinische Abfassung ihm doch viel mehr Mühe gekostet haben müsste.

10) Nach dem was Gärtner (Vorrede zum Sachsensp.) beibringt, — l. c. §. 2. — kommt auch später immer ein Eicke v. R. vor.

11) Häberlin, Ausz. u. s. w. II, 194. geht wohl zu weit, wenn er ein noch früheres Jahr für die Beendigung nimmt; richtig aber ist es, wenn er die Stelle II, 62. für die Einrichtungen vor der Theilung Sachsens passend hält; denn mit: dat hertochdum to sassen kann nur

§. 46.

Ort der Abfassung; — Sprache.

Jene Harzsage, dass auf der Burg Falkenstein der deutsche Sachsenspiegel vollendet sey, wird wohl nicht beglaubigt werden können, zumal da der Bau jener Burg, so wie sie jetzt steht, einer spätern Zeit anzugehören scheint.

Wichtiger ist jenes schon citirte Diplom, wo Eycke und Hoyer v. Falkenstein als Zeugen einer Schenkung an Coeswig vorkommen. — Mich dünkt, der Umstand muss entscheidend seyn: Eycke war ein Schützling des Grafen v. Falkenstein, und er lebte jedenfalls in seinem Gebiete oder doch da, wo Hoyer einflussreich war. Über den Umfang der Grafschaft desselben kann kein Zweifel seyn; und wenn man die Besitzungen, welche Gärtner (Vorrede z. S. S.) späteres Repgow'sches Familiengut nennt, gleichwohl noch nicht mit Gewissheit für das 13. saec. zu demselben zählen kann, so scheint doch die Lage jener spätern Güter obige Vermuthung zu bestätigen [12]. — Conrings Meinung über die Geburt Eycke's hat gar nichts für sich.

das ungetheilte Herzogthum, nicht Köln gemeint seyn; dies geht aus dem Zusatz: „unde die palenze" hervor; denn diese, meist in Ostphalen belegen, standen in keiner Beziehung zum Erzbischof von Köln, sondern lagen vielmehr im Bezirke Bernhards. — Dahingegen ist es wahrscheinlich, dass nach der Theilung, welche dem Sturze des Löwen folgte, noch keine 8 Fahnlehne entstanden. — Der Zahl nach trat Köln in die Stelle des alten Herzogthums; das Fahnlehn des zweiten Theils des alten Sachsens fiel wahrscheinlich mit der alten, früher besonders aufgezählten Grafschaft Ascanien zusammen; dass sie aber noch als Grafschaft aufgeführt wird, ist der Umstand, welcher für das Jahr der ersten Abfassung des Sachsenspiegels entscheidend ist. — Das achte Fahnlehn kam dann, der Zahl nach, erst 1235 hinzu. — Um das Jahr 1180 noch entscheidender zu machen, könnte man sagen: der Sachsensp. I, 38. §. 2. hat strengere, also wohl ältere Grundsätze bei der Reichsacht, als bei Heinrich d. Löwen Falle in Anwendung kamen; hätte Eicke nach demselben geschrieben, so würde er sich wohl nach dessen Praxis gerichtet haben. — Allein dergleichen Fälle beweisen nichts; — die Gnade des Kaisers ist immer ein gutes Auskunftmittel.

12) Einen Ort auszumachen, an welchem der Sachsenspiegel verfasst sey, bleibt wohl vergebene Mühe. — Das Dokument bei Bruns

Dieses Datum ist zugleich entscheidend für die Frage: war Hochdeutsch oder Niederdeutsch die Ursprache des deutschen Sachsenspiegels? Jene Gegenden, welche sich östlich vom Harze nach der Elbe hinzu erstrecken, scheiden die beiden gedachten Dialekte von einander [13]), und keinen hört man rein daselbst reden. — Es ist nun wohl eine eben so richtige als natürliche Annahme, dass man die ersten Codd. hier entstehen lässt; daher mag in ihnen hochdeutsch und niederdeutsch gemischt [14]) vorgekommen seyn, und alle, in welchen sich der eine oder der andere Dialekt als ganz entschieden vorherrschend, oder vollkommen rein vorkommend zu erkennen giebt, halte ich für durchaus jünger. — Und in der That passt denn auch dieser Sprach-Typus ganz und gar wieder für die alte, vielbesprochene Quedlinburger Handschrift [15]), welcher der Ruhm der bekanntesten ältesten, vorerst wohl noch bleiben muss [16]).

Für die Gründe einer Abfassung des Sachsenspiegels in jenen Gegenden sprechen dann auch noch andere, ich rechne dahin:

1) Seine Verbreitung geschah zunächst in den Gegenden und Städten, welche mit den näher bezeichneten in näherer Verbindung standen, begründet durch das östliche

(Beitr. z. alt. Drucken St. 1. p. 117.) könnte noch am ersten dazu führen, wenn es gewiss wäre, dass der daselbst 1233 genannte Eicke auch der Verfasser des Sachsensp. sey.

13) Wir wollen noch genauer seyn: Auf dem Harz selbst hört man ein hartes, verdorbenes Hochdeutsch. (Ist es Folge der Gebirge, die jede Sprache rauh machen, oder Folge der Einführung von Bergleuten aus andern Gegenden Deutschlands?) — In dem östlichen Strich der gemischten Mundarten kann man sich zweckmässig den Breitengrad von Eisleben verlängert denken; nördlich von demselben findet man ein Hinneigen zum Niedersächsischen, südlich hingegen zum Hochdeutschen.

14) Richtiger: sich zu einander hinneigend.

15) Homeyer charakterisirt ihre Sprache hochdeutsch, sich zum Niedersächsischen hinneigend; ich möchte sie lieber umgekehrt für niedersächsisch, sich zum Hochdeutschen hinneigend, charakterisiren, und glaube mehr Belege, als Homeyer für seine Behauptung, beibringen zu können.

16) Homeyer, Sachsensp. 2. Aufl. §. 1. nro. 8.

Herzogthum Sachsen als weltlicher, und das Erzbisthum Magdeburg, als geistlicher höchsten Landesbehörde. Ganz erweislich verbreitete sich die Wirksamkeit des Sachsenspiegels in Westen jener Gegenden viel später; im Osten war sie früher und allgemeiner.

2) Der Sachsenspiegel giebt in der That Rechte (namentlich communio bonorum der Ehegatten, Bauern-Recht, Erbverträge, Heergewäte und Gerade u. s. w.), welche man erweislich in Verden und vom Lüneburgschen herunter bis zum Wolfenbüttelschen gar nicht kennt.

3) Manche Bestimmungen sind dieselben, welche niedersächsische Herrn schon frühe als bäuerliches Recht für ihre westlich gelegenen slavischen Gutsunterthanen festsetzten, und Einwohner slavischen Stamms reichten bis in ostphalische Gegenden; wir werden die Stelle später anführen.

4) Die frühesten geschichtlichen Spuren, die Mittheilungen an Magdeburg, die Stelle in der Magdeburger Chronik weisen auf Ostphalen, das seit der entstehenden Rivalität der Guelphen und Askanier von dem übrigen Sachsen ziemlich abgesondert gehalten wurde u. s. w.

5) Die Mittheilung von Grupen (H. A. 1765. 37. St.) kann als Meinung eines nicht unbewanderten Mannes immer noch angeführt werden, — wäre sie nur besser erwiesen.

§. 47.

Quellen.

Eigentlich sollte die erste lateinische Bearbeitung Eycke's, indem sie mehr als blosse Quelle ist, kaum unter diesen aufgeführt werden. — Dieser Text, welcher nach der deutschen Übersetzung den Gleichzeitigen werthlos schien, und dies in der That auch praktisch nach den von Jahr zu Jahr geschehenen Verbesserungen und Vermehrungen wurde, ist verloren gegangen, und man scheint ihn auch von Anfang an nicht weiter berücksichtigt zu haben, — er ist gewiss nie im Gange gewesen. — Daher ist auch ein Überbleibsel davon nicht in den Abfassungen des de Clenkok [17])

[17]) Bei Scheid. Bibl. histor. Götting.

zu suchen, obgleich diese eine ganz eigenthümliche Bezeichnung haben, und ihr Latein nicht das der spätern Übersetzung ist. — Klenkocks lateinische Übersetzung ist ohne Zweifel seine eigene, und zwar aus folgenden Gründen:

1) widerlegt er Titel, welche in der alten Quedlinburger Handschrift noch nicht stehen;

2) ist das, was er giebt, häufig mehr ein Auszug des Inhalts als eine wörtliche Übersetzung des Stückes, was er widerlegt.

Wichtiger ist die Frage, ist der Vetus auctor de beneficiis alter Eycke'scher Text? Denn die Ähnlichkeit jenes auctor mit den altsächsischen Lehnrechts-Büchern kann doch wohl nur ein Blinder leugnen. — Jedoch halte ich jenen Vetus auctor für älter [18]), und eine frühere Quelle, aus der Eycke nur schöpfte; meine Gründe sind folgende:

1) Wenn man auch Eycke's Worte der Vorrede, dass er das Buch gemacht: ane helphe und ane lere, nicht allzuweit ausdehnen muss, und wenn man ihn auch zum Schöffen eines Landgerichts macht, so war doch das Lehnrecht allzusehr Special-Recht, und Gegenstand einer eigenen Curie [19]), als dass Eycke nicht grade bei dieser Materie sich nach einem Lehrer hätte umsehn müssen.

2) Der Hauptgrund aber ist mir der: dass die 30 ersten Cap. des Görlitzer Rechts schwerlich aus dem Sachsenspiegel hervorgegangen, sondern eine reine Übersetzung des Vetus auctor scheinen, der also immer noch existirte und praktisch im Gange war. — Wäre nun Eycke'scher Text und der des Verfassers de beneficiis aber einerlei [20]), so ist nicht abzusehn, warum, wenn der lateinische Text jenes Lehnrechts bestehen blieb, der des Landrechtes verloren oder beiseite gelegt seyn sollte. — Ich möchte daher

18) Vielleicht gehört er der Zeit zwischen dem Jahr 1125 und 1180. Vergl. das, was bei Lehnrecht vorgekommen ist.

19) Deswegen glaube ich auch, dass das alte Lehnrecht wieder einen besondern Verfasser habe.

20) Denn umgekehrt behaupten zu wollen, dass das Lehnrecht des Sachsensp. Quelle für den vet. auctor sey, wäre wohl zu weit gegangen.

den Vetus auctor als einen dritten, aus dem Eycke und die Verfasser des Görlitzer Rechts schöpften, hinstellen [21]. — Denn kannte man noch zur Zeit der Abfassung des Görlitzer Rechtsbuchs den Vetus auctor als einen selbstständigen Verfasser, den man benutzte, so wäre doch, wenn der Text desselben von Eycke gewesen wäre, dies zur Zeit auch noch wohl bekannt gewesen; alle alten Quellen wissen aber gar nichts hierüber.

Quellen waren für Eycke ungeschriebene Gewohnheits-Rechte, denn dass er geschriebene, wie die Lex Saxonum, die Capitularia etc. wenig oder gar nicht nutzte, ist zu oft und zu evident dargethan. — Jene Gewohnheits-Rechte, deren Befestigung durch Weisthümer er wohl kannte [22), — mag man ihn nun zu den Schöffen, oder nur zu den: „Juris peritis in Marchia versantibus", wie sie in dem im Verlauf dieser Arbeit angeführten Kindlingerschen Diplom vorkommen, zählen, — konnten nun aber, wenn man den damaligen Stand der Staaten, und die geringe Möglichkeit sich mitzutheilen bedenkt, unmöglich allgemeine sächsische seyn [23], denn solche gab es nicht, sondern nur örtliche; und dass er seiner Arbeit wiederum nur örtliche Beziehungen und Vergleichungen gab, beweis't das Gesagte nur noch mehr. — Er hält sein Recht immer mit den

21) Doch es bleibt eine schlimme Sache mit allen solchen Gründen, die auf keinem festen, durch Diplome und andere Zeugnisse gesichertem Fusse stehn. — Auch Eichhorn §. 279. not. h. führt manche Gründe für sich an, die nicht viel haltbarer als die sind, welche er, als seiner Meinung entgegenstehend, verwerfen zu müssen glaubt. — Ein fester Beweis wird sich für keine Annahme durch das bislang Bekannte führen lassen. — Die hieher gehörige Literatur in Zepernick und Zachariae, so wie Anton, Beweis u. s. w. braucht wohl nicht nochmals angeführt zu werden.

22) Dass aber darum Alles was Eycke giebt, schon früher geschriebene Schöffenurtheile wären, ist eine Annahme, welche gar nichts für sich hat.

23) Nur der Schatten eines Gegengrundes fällt auf diese Annahme durch v. 175 des zweiten Theils der Vorrede, indem es scheinen könnte, als wolle Eycke seine Arbeit für alle Sachsen geltend wissen. — Allein von allen wird nichts gesagt.

schwäbischen Rechten zusammen [24]), (d. h. denen der Nordsueven, in dem Suevegau), welche dann wiederum mit denen der Lex Anglior. et Werinorum [25]) sehr nahe verwandt, ja vielleicht gleichbedeutend sind. — Wären es allgemeine sächsische Gewohnheiten die Eycke gab, so lagen andere Vergleichungen näher.

Aber es war auch nicht rein sächsisches Recht, was Eycke gab, sondern Recht, so wie es in seinen Gegenden im Allgemeinen nach dem damaligen Stande der Ausbildung überhaupt im Gange war; namentlich gab er getreulich alles, was fränkischen Ursprungs war, in soweit es in den sächsischen Gerichten Eingang gefunden hatte. — So z. B. muss man die Entstehung der Verjährungsfrist von Jahr und Tag in den Zusätzen zur Lex Ripuar. (cap. de 856 §. 13. Pertz III, 443.) suchen, und nicht eine nur rein sächsische Gewohnheit hierin erkennen wollen. — Hier verfiel das Eigenthum eines Vorgeladenen nach 4 Ladungsfristen von 7, 14, 21 und 42 Tagen, wozu ein Jahr kam. — Die letzte ungewöhnliche Ladungsfrist von 42 Tagen verfiel bald allenthalben, — es blieb also zusammen noch 1 Jahr und 6 Wochen, wozu dann die Ladungstage, wie sich von selbst versteht, kamen.

So ist Art. 51, in welchem das Wehrgeld eines Pferdes vorkommt, auf welchem man seinem Herrn folgt, für diesen Ansatz schon aus dem Recht der „slavonici milites"

24) Sehr schön ist hier Homeyer's Bemerkung im Register sub v. Schwabe; wo der südlichen Schwaben gedacht wird, ist es durchgehends fast nur in Lehnssachen. — Gewohnheiten konnte nun, wenn man die Möglichkeit der Mittheilung bedenkt, gut nur der nahe Wohnende kennen; also hat Eycke gewiss in der Nachbarschaft des Suevegau's geschrieben, welcher Grund den Vermuthungen über: Ort der Abfassung noch hinzuzufügen ist. Aber auch nur den Einwohnern der Gegenden von Magdeburg, Quedlinburg u. s. w. konnte jene Hinweisung auf altsuevisches oder thüringisches Recht etwas frommen.

25) Ganz klar aus I, 19. §. 1. hervorgehend. — An die Lex Alemannor. hat man nicht näher als an alle übrigen deutschen Volks-Rechte zu denken.

bekannt, in den Dipl. de 1106 und 1128 bei Kindlinger II. [26]).

Schliesslich wiederhole ich nur noch das, was mir die Hauptsache scheint: nach den Mitteln, die Eycke benutzte, konnte er nur ein örtlich praktisches Rechtsbuch schreiben, und er hatte eben so wenig ein allgemeines sächsisches, als noch weniger ein allgemeines deutsches Recht im Auge.

§. 47.

Erste Gestalt, — Ausdehnung des Sachsenspiegels u. s. w.

Nimmt man das Gesagte mit dem schon anderwärts über das Alter der Quedlinburger Handschrift Vorkommenden zusammen, so ist, eben weil sie die älteste ist, auch wohl ein Schluss für die älteste Form des Sachsenspiegels, — eine Theilung nur in Artikel, — nicht allein zulässig, sondern er muss als nothwendig aufgenommen werden. — Ob sie die Urschrift sey, davon gleich mehr.

Der Sachsenspiegel ward, wie bekannt, mitgetheilt. — Manche Stelle schien dem Richter zu kurz abgefasst; zu mancher Varianten, oder weitläuftige Zusätze zu sammeln, schien ihm nöthig, und zu eigner Bequemlichkeit wurden solche, wo Platz war, als Glossen an den Rand geschrieben [27]); kleinere Zusätze von wenigen Worten oder Linien erscheinen als förmliche Glossae interlineares [28]). — Solche Glossen nun schrieben sich bei den ersten Mitthei-

26) Freilich kann man hier, und nicht mit Unrecht, einwerfen, dass jener Titel gar nicht im Quedlinburger Codex stände, und erst durch eine Glosse in den Text gekommen sey.

27) So hat §. 24. des Rühdener Stadt-Rechts die Vorschrift für die Richter, Weisthümer in neuen Fällen in ihr Buch zu schreiben (Wigand Arch. V.). Wie leicht war nun bei dem schon vorhandenem Text des Sachsenspiegels eine ähnliche kurze Bemerkung, welche in wenigen Worten eine Erklärung oder einen Zusatz zu einem Artikel enthält, als Glosse dem Text zugefügt!

28) Z. B. I, 39. vor: isern: glogende: cod. 48 not. g., cod. 59. §. 2. not. h. (Homeyer 2te Auflage) u. s. f. Diese erkennt man leicht dadurch, dass ihr Weglassen den Sinn des übrigbleibenden Textes nicht im Mindesten stört, und den Zusammenhang keineswegs unterbricht.

lungen die eine Abschrift Nehmenden mit in den Text, daher die ewigen Vermehrungen seit der Quedlinburger Handschrift und der Umstand, dass sich nicht zwei Abschriften des Sachsenspiegels gleichen.

Als später das Römische Recht mehr Gelegenheit zu Vergleichungen bot, und man auch wohl einsah, dass man mit den ewigen nie zu Ende gehenden Glossen den Text allzusehr ausdehnte, da fing man an, die Glosse für sich zu lassen, noch später widmete man ihr eine ganz eigene Bearbeitung.

Um das Gesagte ganz deutlich darzuthun, könnte ich die Abschrift vieler Titel beilegen, aus einem Msc., in meinem Eigenthume befindlich. — Leider besitze ich nur Fragmente der Handschrift, die, wenn sie vollständig wäre, man wohl zu den splendidesten aller bekannten zählen könnte[29]). — So sind darin z. B. bei III, 48, 49 und 50, eine Menge Einschiebsel als reine Glossae interlineares ganz deutlich zu beachten, die viele Mssc. schon im Text haben. — Die Glossa marginalis ist die vom Titel 48, welche unter dem Text durchläuft, und, wie man sieht, so ist hier der ganze Tit. 52. anderer MMsc. nur noch Glosse zu Tit. 48., wohin er auch der Sache nach gehört. — Freilich fehlen Titt. 48 und 49. auch schon im Quedlinburger Codex, und sind gewiss auf eine ähnliche Art, sey

29) Es liefern diese Fragmente einige nicht unwichtige Lesarten, welche sich in Homeyer nicht finden; ich würde sie gern mittheilen; das Msc. selbst setze ich, der Schriftart der glossirenden Bemerkungen wegen, in das Ende des 14. saec., es war die Zeit, wo man anfing die Glossen, selbst die interlineares, nicht mehr in den Text zu ziehen. — Dass dies früher geschehen ist, beweis't der Umstand vollkommen, dass in andern frühern Msc. das schon Text ist, was hier als Glosse vorkommt; die Handschrift, aus welcher diese Fragmente als Abschrift stammen, wäre für die Geschichte des Sachsenspiegels eine höchst wichtige; allein leider, der oft merkwürdigen Varianten wegen, scheint sie sich an keine bekannte zu schliessen. — Die Fragmente sind Pergament-Msc., im grössten Fol. Format, und jede Seite enthält zwei Columnen. — Um diesen Druck nicht ohne Noth kostbar zu machen, muss ich darauf verzichten ein facsimile stechen zu lassen, so wie ich es der Arbeit im Msc. beigelegt hatte.

es als Zusatz oder als Glosse in den Text gekommen; allein hier sieht man deutlich, wie ein späterer Titel Glosse ist, und wie diese Glosse wieder Glossen hat, aus denen später der weiter regulirte Text entstand [30]).

Da jedoch solche einzelne Zusätze selbst schon im Quedlinburger Codex vorkommen, welche ganz den Charakter der Glossae interlineares haben [31]), so glaube ich, dass auch schon dieser von der Urschrift in der ersten oder zweiten Copie abstamme.

Jedenfalls sieht man, dass es nöthig sey, der Geschichte der Glosse eine grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden, als bisher geschehn ist. — Ich möchte sie in 3 Perioden theilen.

1) Uralte deutsche Glosse, nur deutsches Recht und deutsche Gewohnheiten berührend, welche fast immer beim Abschreiben mit in den Text noch überging [32]), bis zum 13. Jahrhundert. — Steht damit die Abtheilung von Büchern in Verbindung? Unschätzbar bleibt hiefür der Codex Quedlinburg.

2) Zeitraum, wo man anfing die Glosse allein zu lassen [33]), — vielleicht wegen der darin enthaltenen Citate aus dem Römischen Recht, welche schon begannen? Sogenannte: alte Glosse, (bis gegen Ende des 14. saec.).

30) Natürlich können meine Fragmente keinen Aufschluss für die Zeit geben, wann man anfing und aufhörte, Glossen in den Text zu ziehen; wohl aber könnte es der Codex, aus welchem meine Fragmente fliessen.

31) Denn sie fehlen wieder in andern Codd. vgl. Homeyer, Vorrede.

32) Vielleicht nur interlinearis, oder ganz kurze marginalis. — Ist mit dem Cod. U. bei Homeyer (Cod. Vratislaviensis) diese Periode zu schliessen? — Eine genaue Vergleichung der Oldenburgschen Handschrift wäre zur Feststellung des Textes noch erforderlich; dass man hier noch im 14. saec. unglossirte Texte schrieb, während man im östlichen Deutschland allgemein glossirte hatte, beweis't, dass der Sachsenspiegel in seiner Wirksamkeit früher die von seinem Entstehungsorte östlich belegenen Gegenden einnahm, als die westlichen.

33) Jedoch mochte man auch hier noch mitunter willkürlich verfahren; manche liessen etwas als Glosse stehn, was, vorzüglich wenn es rein deutsches Recht war, wohl noch mitunter bei Andern in den Text kam.

3) Zeitraum der neuen Glosse (der Bocksdorfschen) Ende des 14. und Anfang des 15. saec.

Weil nun jedes Exemplar durch solche Zusätze, welche Erfahrung machte, praktisch einen grösseren Werth hatte [34]), als ein altes in ursprünglicher Form, so ist ebenfalls hieraus erklärlich, warum man um den ältesten Urtext sich wenig bekümmerte, ganz davon abwich, und danach weniger begierig war, als nach einem Exemplare, was die Erfahrungen eines achtbaren Schöppenstuhls mit barg? — Liegt hierin nicht endlich der Grund, dass der Sachsenspiegel im 15. und 16. Jahrhundert so allgemein war? Die Erfahrungen fast jeder Stadt waren im Text und Glossen enthalten; musste man daher nicht fast in jeder Lehre das einen Ort speciell Betreffende wiederfinden? — Es that dies alles die Glosse, namentlich die beiden ältern Arten derselben; wahrlich man hat ihr mehr, als zu nahe gethan!

Die spätern Paragraphen wurden als Zusätze mitgetheilt.

Weil jedoch der Sachsenspiegel beim Beginn nur örtliches Gewohnheitsrecht enthielt, von dem das engersche und westphälische in so vielen Stücken ganz abwich, so habe ich seinen Inhalt auch weniger als allgemeine Quelle für die Zeiten vor seiner Abfassung angeführt. — Das fortlebende sächsische Recht entwickelte sich von 1180 — 1250 mehr, als in der ganzen Zeit vorher, und der Sachsenspiegel lebte dies Leben in so vielen Stücken in Glossen und Zusätzen mit. — Weil er nun aber für eine spätere Zeit von Jahr zu Jahr ein grösseres Gewicht erhielt, und auf

34) Eine höchst wichtige Arbeit, wenn auch scheinbar fast eine unausführbare, wäre: die Verbindung auszumitteln, in welcher die einzelnen Codd. zu einander stehen; wenn auch manches Zwischenglied fehlte, so würde sich dagegen noch mancher Zusammenhang ergeben, deren gewiss mehrere existiren, als nur zwischen dem Görlitz'er und Liegnitz'er Codex. — Für Chronologie der Zusätze und Erweiterungen, so wie sie in den Text übergingen, wäre die Arbeit wichtig; von noch grösserem Nutzen aber wäre sie für das Recht selbst, indem man den Ort kennen lernte, von welchem sich jene Zusätze herschreiben. — Das letztere setzte freilich voraus, dass man die Schicksale jedes einzelnen Cod. kennte!

ihn sich immer berufen wurde, so hat der Historiker, eben weil man nach dem Muster des Sachsenspiegels Manches ordnete, denselben mehr als allgemeine Quelle für die Zeit nach 1200 als vor diesem Jahre zu benutzen, — es bedarf jedoch wohl kaum des Zusatzes: dass dies mit solchen Einschränkungen gemeint sey, an die jeder Kundige nur im Allgemeinen erinnert zu werden braucht.

Doch ich bin der sächsischen Geschichte bis 1180 schon allzuweit vorangeeilt, — über die Rechtsbücher, für welche der Sachsenspiegel aber Quelle ward, in einem andern Zeitraum.

Elftes Kapitel.
Städtewesen.

§. 48.
Äusserer Anfang und Wachsthum.

Man thut sehr wohl für die Geschichte des sächsischen, und vorzüglich des niedersächsischen Städtewesens den Stoff in zwei grosse Hauptabtheilungen zu sondern, und in der einen die Ursachen abzuhandeln, welche ein Zusammendrängen von Menschen und Höfen auf einem kleinern Raum veranlassten, so wie über die Zeit zu reden, wann dies geschah; — eine rein historische Untersuchung. — In der andern Abtheilung dann muss das eigenthümliche Leben, was sich in solchen Orten sowohl in gesetzlicher als gesellschaftlicher Hinsicht, alsbald entwickelte, zur Darstellung kommen, und diese Untersuchung ist zu einem grossen Theile mehr rechtlicher Natur. — Beide geben ein eigenthümliches Resultat; die Ursachen zur Städtebildung waren in Sachsen, nachdem es dem fränkischen Staatenverband eingereiht war, sofort vorhanden, und wirkten auch seit dem Jahr 800 — um eine runde Zahl anzunehmen, — beständig fort; auffallend muss es daher seyn, wenn Sachsen in Hinsicht der Städteverfassung, — wenn man dabei an eigenthümliche Verfassung und Gesetze, einer selbständigen, unabhängigen Gemeinde gegeben, welcher Rechte und Privilegien als anerkannten Corporation proprio jure zustehen, denkt, — gegen das übrige Deutschland (den slavischen Theil ausgenommen) um mehr als hundert Jahre zurücksteht. — Nur bei dem südwestlichem Theile Niedersachsens, der Köln von jeher so nahe stand, möchte das Gesagte eine kleine Modification erleiden.

Von welcher Zeit an die Geschichte des sächsischen Städtewesens beginnen? Kann hiebei schon die vorkarolingische Zeit berücksichtigt werden? Schon kommen in den Kriegen der fränkischen Könige Namen vor, welche wenigstens die von Örtern zu seyn scheinen, wie Thiotmelli, das Castrum Ohseburg [1]), Eresburg u. s. w.; denn es wäre wohl zu weit gegangen, wenn man dabei nur an specielle Gegenden, wie bei dem Sintisfeld, denken wollte. — Dazu werden uns die Grenzbefestigungen bei Sithen genannt; wenn nun solche specielle Befestigungen den Grund zu mancher spätern Stadt bildeten, so hätte man hier die schönste Gelegenheit, mit der Geschichte der sächsischen Städte in den unerforschlichen Zeiten sich zu verlieren [2]). — Doch die Zeit ist Gottlob vorbei, welche dies für ein besonderes Verdienst anrechnete.

Ich glaube, man kann mit Gewissheit behaupten: der Grund, auf welchem sich die spätern niedersächsischen Städte bildeten, ist nicht älter als die Karolingische Zeit; und die Einrichtungen derselben, welche zur Städtebildung führten, und führen mussten [3]), denn wir bemerken allenthalben,

1) Namentlich dieses wäre merkwürdig, weil nach den Annall. Lauriss. et Einhard. (743 u. 45) hier schon ein praefectus loci gefangen ward; es bedarf nicht der Aufzählung aller hieher gehörigen Namen: Bocholt, Bucken, Budinisfeld u. s. w., welche schon in den Karolingischen Kriegen vorkommen; mag an einem Register derselben ein Anderer seinen Scharfsinn bewähren.

2) Die Zeit der Römer bedarf für Niedersachsen der Erwähnung gar nicht, — castra stativa gab es hier nicht; Aliso ist wenigstens der Gewissheit entschwunden; dazu kommt, dass, wenn auch zwischen Rhein und Weser die zu jenen Zeiten dort ansässigen Stämme manches Römische angenommen hätten, dieses in seiner Fortdauer unter den später hier einziehenden Sachsen noch nicht erwiesen wäre.

3) Alle Römischen Elemente waren der niedersächsischen Städtebildung direkt fremd, und eben deswegen, weil eigenthümliche, rein deutsche Elemente in Frage kamen, wird man auch bei Übertragungen (z. B. von Köln nach Soest) das Römische gewöhnlich als unzweckmässig, weggelassen haben. — Im Allgemeinen sey auf Eichhorn, (bekannte Aufsatz in Zeitschr. u. s. w.) Gaupp, so wie auf die schon geäusserten Ansichten Anderer (z. B. Wilda bei Beurtheilung Warnkönigs u. s. w.) verwiesen.

wo ähnliche schon früher vorhanden waren, dasselbe Resultat, — waren folgende:

I. Die Anlage eines grössern Klosters, vor allen die eines Bisthums; — es war natürlich, dass man solche in den Gegenden bewerkstelligte, wo sie zunächst wirksam seyn konnten, d. h. in bevölkerten. — Wir haben bei: „Zustand der Kultur" gesehn, welche Menge von Werkleuten solche Anlagen täglich in Beschäftigung setzten, so wie dass der sich bedeutend an Klöster knüpfende Handel, und der tägliche Verkehr wiederum Andere veranlasste, in der Nähe solcher Stifte ihren bleibenden Wohnsitz aufzuschlagen. — Dazu kommt, dass fast alle grössern Sitze der Geistlichen an solchen Orten gegründet wurden, wo schon eine oder mehrere bedeutende Villae sich befanden. — So hatte sich um Corvey und die alte Villa Huxori schon früh eine Stadt gebildet, welche in einem unglücklichen Brande verzehrt wurde. — Die Verhältnisse der Nahumwohnenden wurden dann überhaupt von dem Mittelpunkte derselben, dem geistlichen Stifte, geordnet. — Jedoch muss man hiebei nicht immer gleich an eine wahre städtische Verfassung denken; vielmehr wurden die sich Ansiedelnden als zu dem Hofe oder der Villa gehörig, angesehn, welche dem Kloster am nächsten lag, und die in sofern mit demselben eins geworden war, als die nächsten und die ersten Einkünfte aus solchen Höfen flossen [4]). — Der Verwalter eines solchen Hofes war der nächste Vorgesetzte der sich Ansiedelnden, und richtete in der ersten Zeit über jene Ansiedler gleich wie über Hofhörige. — Das lehrreichste Beispiel giebt Münster. — Zum Dome wurden bald 4 in der Nähe gelegene Curtes gezogen, von denen wieder der Brockhof, der grösste

4) Tragen doch eine Menge geistlicher Stifter mitunter noch den Namen einer solchen Villa, z. B. Mimigarvord, von dem alten Hofe gleiches Namens daselbst. — Man kann also für viele Orte noch einfacher sagen: die Verfassung der das Kloster Umwohnenden, war die der Villa, aus der das Kloster hervorgegangen, und in nichts von den andern Villen unterschieden.

gewesen zu seyn scheint; dem Mimigarvorde-Hof aber stand das Markengericht und das Hofgericht über die neue Ansiedlung, — natürlich mit Ausschluss des Dom's — zu [5]). — Überall keine Emunitas, welche erst später erworben wurde; kein besonderes, von den übrigen unterschiedenes Gericht, denn noch war die Grafengewalt in den vor dieselbe gehörigen Angelegenheiten, Heerbann vielleicht ausgenommen, nicht ausgeschlossen. — Obgleich mir sonst allein stehende sprachliche Beweise wenig Werth haben, so weise ich doch hier auf das zurück, was bei: „Zustand der Kultur", unter dem Abschnitt: „Sprache" über die Identität von: toun, Kirche, uud toun (town) Stadt, vorkommt; diese Identität stammt noch aus einer alten Zeit her, wo sich um geistliche Ansiedlungen die weltlichen bildeten.

II. Die Anlage einer Burg, eines Castells, oder nur die Verwandlung einer schon vorhandenen Villa in solche Anlagen. — Man muss hier in den Ausdrücken keine grosse Verschiedenheit suchen wollen; die Geschichtschreiber bedienen sich wenigstens für Sachsen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts der Ausdrücke: domus, villa, urbs [6]), castellum und civitas für einen Gegenstand. — Hieher gehört nicht minder die Anlage eines kaiserlichen Palatii. — Hier wurden sogar, als eine besondere Gunst vom Kaiser, an einzelne Grosse Baustellen vergeben [7]), damit bei Hofhaltungen oder Reichs-

5) Vgl. Wilkens Geschichte von Münster; auf die betreffenden Diplome bei Niesert komme ich später nochmals zurück.

6) Urbs in dieser Bedeutung steht bis zum 12. Jahrhundert in den Wigand'schen laufenden Güterverzeichnissen von Corvey, im westphälischen Archiv. — Eine Merkwürdigkeit des Sprachgebrauchs bemerkt man vorzüglich im Regino ad 795: — in suburbio ejusdem urbis, — und diese urbs wird kurz vorher: villa Cuffinstein genannt.

7) Der einzige übrig gebliebene diplomatische Beleg ist Dipl. Otton. de 994. schon von Leibnitz mitgetheilt, welcher ihn jedoch lediglich aus dem schon oft citirten Hoffmann'schen Msc. entlehnt zu haben scheint, so wie so manches, was vielleicht aus Originalen gezogen, geglaubt wird. — Ich füge aus demselben Msc. hinzu, dass derselbe

versammlungen die desshalb sich Versammelnden einen bequemen Wohnsitz hatten, und aus solchen Umbauungen entstanden gleichfalls Städte. Die Anlagen nun solcher Art erfolgten sehr früh; schon von Karl dem Grossen geschahen sie an der östlichen Gränze Sachsens, — nun an der seines Reichs, — zum Schutz gegen Normänner und Slaven. Ich erinnere hier nur unter den vielen Beispielen an das Castellum Hochbuki, so wie an die Nachricht des Chron. Moissiac. dass Karl schon 806 den Grund zu Halle und Magdeburg [8]) gelegt habe, — wie, und in welcher Absicht kann bei der geographschen Lage beider Örter unmöglich zweifelhaft seyn. — So haben ferner die Annal. Xantens. ad 851: Ingens exercitus congregatus est ad Albiam (a Normannis) contra Saxones et civitates eorum etc.

Die Veranlassung [9]) sich in der Nähe solcher Befestigungen niederzulassen, war ausser derselben wie bei Klöstern, noch das Bedürfniss eines besondern Schutzes, und für die sich unter dem Schutze eines Castells sammelnden nahe gedrängten Wohnungen ward vorzüglich im Anfang der Ausdruck Suburbium gebraucht. — Das erste Mal kommt dieses wahrscheinlich für Sachsen beim suburbium Hammaburgense vor [10]); und dass dies suburbium mehr zum Castell als zu dem Dome gehörte, geht aus der Wirksamkeit des Grafen Bernharius (praefectura) bei dem, in

Platz aus den Händen Hugo's v. Tuscien in die Bernwards v. Hildesheim gerieth, und laut Bestätigungsdiplom's de 1061 act. Ravennae erhielt von diesem den Platz ein gewisser Tammo.

8) Diese Nachricht scheint vollen Glauben zu verdienen, und wenn Otto später aedificator genannt wird, so wird dies: Vergrösserer, oder etwas dem ähnliches, bedeuten.

9) Was in den frühesten Zeiten eine Stadt charakterisire, — ob Handel, Befestigungen u. s. w. bespreche ich nicht nochmals, sondern verweise auf Waitz Excurs. 11. ad Heinrich I. — Ich spreche kurz meine Meinung dahin aus: dass man allein auf die auf einem geringen Raum noch vereinten Wohnstätten zu sehen, und mit urbs vor dem 11. Jahrhundert hauptsächlich nur einen rein localen Begriff zu verbinden habe.

10) Vita Anskari bei Pertz II. p. 700.

der citirten Stelle geschilderten Ereigniss hervor [11]). — Ich will hier sofort für den ganzen Zeitraum das geben, was ich als Unterscheidung in den hieher gehörigen Benennungen für Sachsen glaube feststellen zu können.

Suburbium als *lediglich* zu geistlichen Stiftern gehörig, finde ich erst in Sachsen im 11. Jahrhundert z. B. im Annal. Saxo ad 1031 wo für Paderborn dergleichen vorkommt: Suburbium episcopii sui (Meinwercus) etc. früher ist suburbium immer nur bei weltlichen Anlagen [12]). — Kam dies vielleicht daher: dass die Bischöfe später auch anfingen, für befestigte Häuser zu sorgen, und der alten Synonymität der Wörter urbs und Castellum wegen? ich will dies nicht entscheiden, nur so viel steht fest, dass suburbium nun später ohne jene Unterscheidung für stadtähnliche Anlagen gebraucht wurde.

Ob man festsetzen dürfe: Civitas sey für suburbium und Castellum *zusammen genommen*, gebraucht [13])? wage ich nicht denfinitiv zu behaupten; doch scheint es wohl so. — Eben so vielleicht später für den bischöflichen Sitz mit seinen nächsten Umgebungen, mit einem Wort, für die Elemente zusammen, aus welchen die späteren Städte entstanden; jedoch noch ganz abgesehn von einer besondern Verfassung oder von einer Emunitas [14]). — Der Inbegriff der beiden letztern Besonderheiten ward dem Worte Civitas in Sachsen erst dann, als dieselben später

11) So hat auch Dipl. de 964 in Erath. Cod. Dipl. Quedl. zwar bei Quedlinburg ein Suburbium, sagt aber ausdrücklich: suburbium castelli. — Für Hamburg könnte man noch das anführen: laut Vita Anskari wurde der bischöfliche Sitz: in civitate Hammaburgensi begründet, d. h. im Umkreise des Castells und seines suburbii. — Letzteres war bei Gründung der Kirche also schon vorhanden, und ward nicht erst suburbium ecclesiae. — Gleich mehr hierüber.

12) Es gehörte nämlich zum Castellum, was nach dem Obigen synonym mit urbs ist.

13) Alle die Unterscheidungen, so wie sie angegeben, sind cum grano salis zu verstehn; aber etwas genauer wie Waitz l. c. es nimmt, lässt sich die Unterscheidung auch wohl feststellen.

14) Namentlich muss jeder juristische Begriff einer Corporation u. s. w. fern gehalten werden.

in Wirklichkeit eintraten [15]). — Wir wollen um den angeführten Sprachgebrauch in seinem Fortschreiten zu erkennen, jene schon citirten Beispiele weiter zu Beweisen nehmen. — In jener Stelle in dem Leben Anskars (Pertz II. pag. 700.) wird die ganze Anlage zusammen aus welcher Hamburg bestand, civitas genannt, und aus dem Verfolg der Stelle geht hervor, dass sie im Einzelnen in urbs und Suburbium zerfiel; — die erste Kirche lag ohne Zweifel im Bereiche dieser. — Eben so haben wir für 1031 ein Suburbium Paderbornense nachgewiesen; gleich darauf kommt nun dieses mit den übrigen geistlichen Anlagen verbunden als civitas vor. — (Dipl. de 1036 bei Schaten Ann. Pad. I. p. 498. — extra Paderburnam civitatem) Soest möge zum Beweise dienen, dass bei dieser alten Bedeutung von Civitas keineswegs an das zu denken sey, was man später mit diesem Begriff vereinigt. — Es kommt dieselbe in der Translatio S. Viti, so wie in der Vita Sctae Idae als Civitas vor; dass dieser Ausdruck nun höchstens die Elemente umfasste, aus denen später die Stadt Soest wurde, lehren Urkunden aus dem 11. Jahrhundert, in denen uns Soest in seiner eigenthümlichen Gestalt als: areae et curticuli Susaziae vel Sosatenses, vorgeführt wird [16]). — Von Stadtrecht keine Spur.

15) Der erste, wirkliche historische Unterschied unter jenen lateinischen Benennungen, findet sich in Feud. II, 53. verzeichnet; alle andern gehören willkürlichen Theorien und Auslegungen; und die Ausdrücke sind so verschieden und willkürlich früher in den Quellen gebraucht, dass eine jede Theorie genug Citate für sich anführen kann. — In jener Stelle aber heisst es: bei einem Friedebruch solle eine Civitas 100, ein Oppidum aber nur 80 Mark bezahlen. — Liegt der Unterschied vielleicht darin: Civitas ist eine unabhängige Gemeinde, wie es deren in Deutschland und Italien, welche jenes Gesetz umfasste, genug gab; Oppidum, zwar dem Äussern nach Stadt, aber im Innern noch abhängig, ohne ganz selbstständige Corporation. — Wir kommen bei Soest nochmals hierauf zurück. — Legt man diesen Begriff einer Civitas unter, der später allgemein wurde, so hatte Sachsen in diesem Zeitraum deren noch nicht, sondern nur noch Civitates, in der früheren Bedeutung, — die äussern Elemente der Städtebildung, umfassend.

16) Vgl. Wigand Arch. I. p. 232. — Die angebliche Schenkung

Auch soll hier noch hinzugefügt werden, dass man unter Civitas anfangs noch keineswegs einen durch Mauer und Graben abgesonderten gewissen Raum, auf welchem sich jene Elemente für Städtebildung befanden, zu verstehen gewohnt war. — Man vergleiche Chron. Halberstad. bei Leibn. II. p. 143. — Laut dieser Stelle umzogen die Cives der Civitas, Halberstadt erst im 13. Jahrhundert, wo jener Ausdruck für dieselbe und deren Bewohner also schon längst existirte, mit Mauern, und zwar wie hier ausdrücklich gesagt wird, der Kriegsnoth wegen. — Und dies wird wohl immer der Hauptgrund zu diesem Verfahren gewesen seyn; denn dass es geschehen wäre, um eine Emunitas zu begränzen, davon vermag ich mich nicht zu überreden [17]. — Mag auch später sich zuweilen eine Immunität nicht über die Gränzen einer schon vorhandenen Stadtmauer erstreckt haben, — immer wird dies nur ein sehr seltener Fall bleiben, da das Gebiet der Stadt mit zu derselben gehörte; — das aber darf man mit Gewissheit behaupten: die Ursache für Mauern und das dadurch herbeigeführte und gehobene städtische Leben, war nicht die Absicht eine Emunitas zu begränzen, sondern nur Befestigung; kam das erstere später auch noch durch diese ausgeführte Absicht zu Stande, so war es eine abgeleitete Folge.

Doppelt schnell nun mussten sich die Orte heben, wo

urbis Susati aus den Zeiten Dagoberts, nach Gelenius, mag dahin gestellt bleiben. — Urbs in dieser Stelle soll daher nicht noch einmal als Beweis des ganz willkürlichen Gebrauchs jener Worte: urbs, castellum, civitas etc. angeführt werden, — jene Stelle im Text giebt die schönste Erläuterung, welche Vorstellung man sich hievon zu machen habe! und *nach* seinem Stadtrechte, war Soest höchstwahrscheinlich nur erst oppidum wie wir später zeigen werden, und solches schon not. 15. andeuteten.

17) Dazu muss man aus den letzten Jahren dieses Zeitraums den §. 4. des Rühdener Stadtrechts vergleichen (de 1178) Were dat sake, dat sey ere stat offt veltmarke vesten wolden, dat were myt greven, tunen, myt recken, myt slyngen, oft dat were, war dat wede were, dat magen sey wol doin sunder brocke. — Hier wird also von einer künftig möglichen Befestigung einer Stadt in der spätern Bedeutung des Worts gesprochen.

sich Burg und Kloster vereinigt befanden. — Um ein anschauliches Bild zu geben, auf welche Art solche Städte nach und nach entstanden, wählen wir einige Data aus der Geschichte der Stadt Quedlinburg, obgleich dieselben schon der Periode der Heinrich'schen Städtebegründung angehören. — Die Folge der Begebenheiten ist zu natürlich, als dass eine gleiche nicht bei fast jeder sächsischen Stadt und zu allen Zeiten unter gleichen Verhältnissen vorgekommen seyn sollte, wenn uns auch darüber nicht so ausführliche Nachrichten vorhanden sind. — Ein Diplom von 922 enthaltend Bestätigung Corveyscher Privilegien kennt hier eine Villa, die uns in den Diplomen von 929 und 961 zugleich als curtis regia beschrieben wird. — Dann kam bis 937 eine Burg hinzu: (Dipl. de h. a.) urbem in Quitilingoburch supra montem constructam [18]) etc. zu welcher dann ganz nahe liegende curtilia und aedificia (cit. Dipl.) gehörten. — Dazu kam dann das berühmte Stift (Diplom de 937 gewöhnlich als erste Stiftungsurkunde angeführt) und die Wohnungen der hiedurch Beschäftigten brachten dann unter dem Schutze der urbis in monte, bald das suburbium castelli hervor (Dipl. de 964) dann kamen seit 993 Privilegien hinzu u. s. w. — Die Diplome sind in: Erath, Cod. Dipl. Quedlinburg; zum Theil auch in Kettner, Antt. Quedlinb. etc. enthalten.

Alle jene angeführten Elemente zur Städtebildung waren schon längst vor Heinrich I. vorhanden, und man müsste einen hundertjährigen Stillstand aller historischen Begebenheiten annehmen, wenn man behaupten wollte, es habe bei jenen an aller Fortbildung gemangelt. — Eine Reihe

18) Fritsch in seiner Geschichte des Stifts Quedlinburg irrt sehr, wenn er urbs als Stadt, und nicht als Burg erklärt, und supra montem, der Himmelsgegend nach. vielleicht nördlich vom Berge, verstanden wissen will. — Supra montem ist dem allgemeinen Sprachgebrauch jener Zeit nach, nichts weiter als: in monte. — Urbs ist Castellum, denn die eigentliche Stadt, das suburbium, wird erst Zubehör dieser jetzt auf dem Berge erbauten urbs, und gehört als suburbium castelli laut des Dipl. de 964 ganz ausdrücklich dazu. — Über den Ursprung Quedlinburgs vom Dr. L. F. Ranke 1833.

von Ortsnamen, — auch der Anfänger mag sie leicht zusammenbringen, — in dem Raume, den Hamburg, Bardowick, Magdeburg und Halle, — von da eine westliche Linie bis Soest gezogen, — so wie ferner Osnabrück und Bremen begränzen, brauchte nur angeführt zu werden, um die Entstehung jener Örter noch im 9. Jahrh. klar zu erweisen. Die neuere Zeit ist dann aber auch schon längst soweit vorgeschritten, dass es nicht mehr hergebrachte Norm ist, Heinrich als den ersten Städteerbauer für Deutschland und ganz besonders für Sachsen darstellen zu müssen. — Und doch ist seine Zeit für sächsische Städtebildung immerhin Epoche machend, und wir wollen in aller Kürze zeigen, was ihm zugeschrieben werden muss, und was nicht.

Um unsere Meinung dieserhalb zu entwickeln [19], soll die Hauptstelle für jene Ereignisse hier aus Witichind Corbej. Ann. I. — (Meibom I. p. 639.) der sie so oft hat an Andere entleihen müssen, folgen: Et primum ex agrariis militibus nonum quemque eligens, in urbibus habitare fecit, ut caeteris confamiliaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet, servaretque; caeteri vero octo seminarent et meterent, frugesque colligerent nono, et suis locis reconderent, — Concilia atque omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari, in quibus exstruendis die noctuque operam dabant, quatenus in pace discerent, quid contra hostes in necessitate facere debuissent — Vilia aut („autem" haud recte legitur) nulla extra urbes fuere moenia [20]. Tali lege ac disciplina cum cives assuefaceret etc.

Die Richtigkeit jedes Wortes dieser Stelle angenommen, so ist doch so viel klar, dass der Inhalt der Heinrichschen Vorschrift keineswegs als ein allgemeines Gesetz über Einrichtung der Städte, oder über Erbauen und Bevölkern derselben für ganz Sachsen anzunehmen ist. —

19) Vgl. auch Wedekind Noten II. LXI, so wie Waitz, zu König Heinrich I. Excurs. 11.

20) Über die Lesart jener Stelle, an welche schon mehrfach Hand gelegt ist, kann ich mich hier nicht aussprechen: ich halte die angeführte für die natürlichste; vgl. Waitz l. c.

Durch Heinrichs Leben zieht sich als Hauptzweck Sicherung der Ostgränze seines Reichs gegen die slavischen Stämme. Ob er an eine weitere Ausdehnung derselben dachte, mag hier vorerst dahin gestellt bleiben. — Auch war nicht einmal die ganze Gränze Sachsens den gewöhnlichen Einfällen blos gestellt, sondern nur etwa vom heutigen Salzwedel an, die südöstliche. — Dass die Bauten aber nur auf Abwehr von solchen Einfällen berechnet waren geht nicht weniger aus obiger Stelle hervor, und daraus folgt endlich: dass der Strich, für welchen jenes Gesetz erlassen wurde, nur ein kleiner örtlicher Theil des grossen Sachsenlandes war; für jeden andern Theil desselben hätte es auch überall gar keinen Sinn gehabt, am wenigsten für das Innere des Landes. Die Vorschriften Heinrichs wurden sodann für unser Sachsen gleichfalls schon unter Otto ganz unnütz, als dasselbe nicht mehr Gränze gegen feindliche slavische Stämme war, vorzüglich nachdem diese um ein Bedeutendes nach Osten ausgedehnt wurde.

Aber auch die erste Städteerbauung kann selbst für diese Gegenden nicht einmal für Heinrich in Anspruch genommen werden, denn jene Stelle sagt nur: dass der neunte Mann in Städten wohnen sollte, und für Acht andere dort für Wohnungen sorgen sollte; also mussten schon Städte vorhanden seyn, die nur vielleicht befestigt zu werden brauchten; denn die Stelle: Vilia aut nulla extra urbis fuere moenia verstehe ich, ganz dem mittelalterlichen Sprachgebrauch gemäss so, dass extra hier das sagt, was wir mit circa ausdrücken; denn da die Mauern ausserhalb der, die Stadt bildenden Häuser, als letzte Begränzung liegen, so ist extra in jener Stelle ganz richtig.

Dazu kommt, dass man direkt von den Heinrichschen Einrichtungen und Neubauten das Entstehen nicht einer spätern Stadt mit Gewissheit herzuleiten vermag [21]); da-

21) Um die Annahme der Begründung Meissens in dieser Periode von Heinrich geschehen, zu widerlegen, braucht man nur einen Blick auf die damalige sächsische und slavische Gränze zu thun. — Andere Orte, Quedlinburg, Memleben u. s. w. existirten schon vor der Periode

her glaube ich, dass jene Einrichtungen nur temporaire, und für den damaligen Kriegsstand berechnete, waren. — Sehr viele seiner Neubauten waren also wohl meistens Burgen, kleine Befestigungen, so wie die urbes zu jener Zeit in Sachsen genannt wurden) [22]), denen alle Elemente abgingen, welche für Städtebildung nöthig waren, und die noch in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts alle Wichtigkeit verloren, wieder verfielen, oder höchstens als Sitze einzelner Familien benutzt wurden.

Alles dies Gesagte wird noch wahrscheinlicher, wenn man die Methode ein wenig genauer prüft, nach welcher Heinrich seine neugebauten Städte bevölkert haben soll. — Eine Stadt, in welche Einwohner mit Gewalt getrieben werden, wird sich nie erheben, sondern in einer steten Agonie dahin kränkeln. — Soll ein blühendes Städteleben entstehen, so muss die Bevölkerung freiwillig, Zeit und Umständen folgend, sich dort ansiedeln. — Versteht man also die Vorschriften Heinrichs von dauernden, steten Anordnungen, so sagt jene Stelle im Witichind: dass die ganze Bevölkerung habe in die Städte ziehen sollen; denn es heisst von dem neunten Mann, er solle in der Stadt wohnen: ut caeteris confamiliaribus octo habitacula exstrueret. Wozu diese Wohnungen, wenn sie nicht bezogen werden sollten? — Wiederum hat auch diese Stelle nur Sinn, wenn man sie so erklärt: die Bürger von der Besatzung sollen dafür sorgen, dass bei einem Einfall von Seiten der Slaven sich die Bevölkerung des platten Landes nöthigenfalls in jene Burgen flüchten, und dort Aufenthalt finden könne, so lange die Gefahr dauerte. — Solche Einfälle waren aber bald nicht mehr zu besorgen; und wer wird noch behaupten, dass später jenes künstliche Verhält-

dieser Städteerbauung, wurden höchstens noch erweitert, und blieben, weil in ihnen sich andere Lebenskräfte fanden, als die Heinrichschen Einrichtungen, von denen später keine Erwähnung mehr vorkommt.

22) Waitz l. c. hat hier ganz die entgegengesetzte Ansicht, und hält die Anlagen Heinrichs für grössere Städte. — Was den Sprachgebrauch von urbs anlangt, auf den ich mich berufe, so bemerke ich, dass ich nur Sachsen im Auge habe.

niss der Acht zum Neunten bestanden habe, — wer kann sich nur zum neunten Theil bevölkerte Städte denken, welche offen gehalten wurden, um $^8/_9$ der Bevölkerung aufzunehmen, nachdem die feindliche slavische Gränze um viele Meilen nach Osten hinaus gerückt war?

Noch enger beschränkt sich aber jenes Heinrichsche Bevölkerungs-Gesetz. — Wenn man die Heerbann-Bestimmungen für jene Zeit vergleicht, so haben wir, nach dem Zweck wozu, und dem Lande, wohin er aufgeboten wurde, den 5ten Mann u. s. w., wobei es allerdings richtig ist, dass Alle, also auch die Laten (agrarii milites), aufgeboten wurden, wenn es zur Vertheidigung der eigenen Gränzen Noth that. — Konnte aber wohl vermöge dieses Gesetzes dem Volke, der damaligen Verfassung nach, namentlich allen Laten, in Friedenszeiten für die Gefahr eines möglichen feindlichen Einfalls anbefohlen werden, den neunten Mann auszuscheiden, an einen gewissen Ort zu senden, daselbst einen Theil alles ihres Erwerbs aufzuspeichern? u. s. w.? — Solche Bestimmungen vermochte Heinrich höchstens für seine eigenen Laten festzusetzen, keineswegs für die anderer Edeln; freilich besass Heinrich, wie aus den spätern Schenkungen der Ottonen am ersichtlichsten ist, grade in jener Gegend bedeutende Güter, — unmöglich aber alles Land; und wenn auch die angedeutete Maassregel für eine kleine Zeit den übrigen Grundbesitzern zweckmässig und den Laten selbst wünschenswerth schien; — wäre dies wohl noch nach erlangtem Frieden der Fall gewesen [23])? Würden sich die andern Edeln eine fortwährende Decimirung ihrer Laten, und eine Sendung ihrer Aufkünfte in Anlagen, die fortan zwecklos waren, haben gefallen lassen? Der ganze Inhalt der

23) Man könnte hier sagen: der neunte Mann war einmal eingebürgert, und von seiner Nachkommenschaft stammten die weitern Bürger ab; allein man bedenke, dass zwischen jenem Gesetze, und dem vollkommnen Siege so wie der Hinausrückung der Gränzen 10 Jahr ungefähr lagen. — Zehn Jahr in Kriegszeiten lassen keine heimathliche Ansiedlung, am wenigsten in Festungen, für deren Vertheidiger zu. — Nach dem Frieden zogen Alle wieder in die Heimath.

Verfügung Heinrichs lässt ausserordentliche für die Zeiten der Noth getroffene Einrichtungen erkennen, die wieder zerfielen, sobald bessere Tage erschienen, und damit unnöthig wurden; der Late kehrte wieder zu seiner Hufe, und es gingen keine Früchte mehr nach Städten, als nur zur Abgabe oder zum Handel. — Wo weis't die Geschichte in einer städtischen Verfassung auch nur den Schatten der Dauer Einer jener Verfügungen nach; sie waren in der That zu künstlich um jener gewiss zu seyn. — Wahrscheinlich zerfielen eine Menge jener in Eile aufgebauten Gränz-Befestigungen, deren ähnliche, gleichfalls als Ruinen, so manches Land Europa's aufzuweisen hat; nur da waren sie bleibend, und wurden besser unterhalten, wo eine örtliche nach ganz andern Principien für immer zusammengehaltene Bevölkerung sich ihrer auch für die Folge des eigenen Nutzens wegen annahm; den Heinrichschen Besatzungen war aber eine solche Dauer als ein eigenthümlicher neuer Stand durch nichts verbürgt. — Ich sehe die Möglichkeit nicht ein, wie ein bleibender Bürgerstand aus jenen Neunten abgeleitet werden kann; und wenn man die neuern Aushebungen der Krieger nur als ununterbrochene Folge jener Heinrichschen Bestimmungen ausgiebt, so ist dies vielleicht noch ein Überbleibsel einer Zopfgelehrsamkeit entschwundener Jahrhunderte [24]).

Nachdem wir gezeigt haben, dass Heinrichs Bestimmungen, in soweit sie die Anlage neuer Städte, so wie die in solchen und den schon ältern Städten zu bildende Bevölkerung betreffen, nur vorübergehende, und noch dazu sehr örtliche waren, ist es an der Zeit zu bemerken, dass

24) Gleichfalls den geschilderten Ereignissen noch nahe Quellen beschreiben jene Einrichtungen ganz einfach und finden keine Veranlassung, so künstlicher dauernder Einrichtungen zu erwähnen, die, wären sie bleibend gewesen, spätern aufmerksamen Beobachtern nicht entgehen konnten. — Annal. Saxo ad 922, so wie Diethmar v. Merseburg ad h. a. — Das Vetus Chron. Duc. Brunsvic. bei Leibn. II. p. 14. hat ganz einfach: et contra insultum Ungarorum Saxoniae oppida munivit etc. — natürlich nur die, welche an der den Ungarn zugekehrten Gränze lagen.

nach jenem kriegerischen Intermezzo die ruhige, allmählige Ausbildung von Städten, beruhend auf den schon angedeuteten Elementen, ihren Fortgang hatte. — Jedoch kam für die sächsischen Städte seit Heinrich noch etwas hinzu, was darauf einen entscheidenden Einfluss hatte, und worauf wir schon früher hindeuteten. — Die noch übrigen Worte der Witichindschen Stelle: concilia, atque omnes conventus atque convivia voluit in urbibus celebrari, leiten uns darauf hin. — Der Historiker darf hier dreist der klar ausgedrückten Absicht Heinrichs mehr folgen, als den Worten Witichinds [25]). — Heinrich erkannte die Wichtigkeit der Orte, namentlich an der Gränze, welche er schon vorgefunden, sehr wohl, und je mehr er daher zu dem Wachsthum und der Macht derselben beitrug, das Besitzthum und den Erwerb der Einwohner steigerte, desto mehr gewann mittelbar durch sie die Gränze selbst an Sicherheit. Eben der Sicherheit wegen wurden nicht allein alle königlichen Behörden an solche Orte verlegt [26]), — Behörden, welche für die Erhebung des Zolls, der übrigen königlichen Einkünfte und Gefälle, so wie für die Münze zu sorgen hatten, — sondern um den innern Wohlstand der Städte zu heben, ward mancher derselben die Erlaubniss ertheilt, einen Markt zu halten, vielleicht auch, den Zoll der daselbst eingehenden Waaren selbst zu erheben. — Mit einem Wort: das Privilegienwesen einzelner Orte [27]), welches sich immer mehr ausbil-

25) Namentlich stellt die Absicht Heinrichs ganz klar und einfach Diethmar v. Merseburg hervor bei Leibn. I. p. 327.

26) Immerhin konnten nun auch solche Behörden in einige von solchen Orte verlegt werden, welche Heinrich zum Schutz neu gebaut hatte; schwerlich aber konnte er sie alle mit dergleichen Behörden bedenken. — Die Städte nun, welche solche Vergünstigungen erhielten, blühten auf, alle andern temporairen Anlagen kränkelten, oder verfielen langsam wieder. — Das aber ist das grosse Resultat der Regierung Heinrichs in Beziehung auf Städte in Sachsen: dass jetzt ein anderer Begriff für Urbs oder Civitas den rein localen immer mehr verdrängt.

27) Es bedurfte wohl nicht des Zusatzes, dass dies schon anderwärts auf Bildung der Städte den günstigsten Einfluss gehabt hatte. — Zoll und Zollfreiheit lernen wir so z. B. schon aus einem Dipl. de

dete, kam seit den sächsischen Kaisern in Sachsen auf; und eben so wichtig, wie die Immunität für die Ausbildung der innern städtischen Verfassung war, eben so wichtig ward jenes Privilegienwesen für den äussern Wachsthum der Städte, ja ich wage zu behaupten, dass letzterer fast allein hiedurch vollkommen ausgebildet wurde; namentlich kamen in Sachsen schnell die bischöflichen Städte dadurch zur Blüthe. — Es bedarf hier wohl kaum der Erwähnung, dass solche Privilegien immer günstig für die Orte waren, denen sie verliehen wurden, ebensowohl, wenn dies direkt geschah (meistens Münze, Zoll und Markt), als wenn den Zubehörigen einiger Bischofssitze für andere Orte, wenn sie sich auf eine Zeit dahin begaben, Freiheiten, namentlich Zollfreiheiten, verwilligt wurden. — Leider sind uns von Heinrich I. verhältnissmässig die wenigsten Urkunden übrig geblieben; und aus solchen lässt sich daher eine weitere Ausführung des Gesagten nicht erbringen; eine spätere Zeit übernimmt die Beweise, wie die Absicht Heinrichs ausgeführt, und welchen Einfluss man davon beim Wachsthum der sächsischen Städte bemerkt habe. — Wer wird sich wundern, unter Otto I. Magdeburg unter allen Städten Deutschlands besonders leuchten zu sehn! — es befand sich dort

779 bei Bouquet V. p. 741. kennen. — So hatte Bamberg schon lange ein Zollprivileg, welches Heinrich I. nur bestätigte, — Dipl. de 923 in Mon. Boic. XXVIII. p. 159 etc. Nur in Sachsen fing jetzt jenes Privilegienwesen auch an, und man war nun hier so weit, dass man schon früher aus andern Ursachen empor gekommenen Orten in soweit seine Aufmerksamkeit zuwandte, dass man sie noch mehr durch Privilegien hob. — Eine weitere Wirkung hievon ist allenthalben gleich, und gehört deshalb nicht in eine niedersächsische, sondern in eine allgemeine Geschichte des Städtewesens. — Ich will nur im Allgemeinen meine Ansicht aussprechen, dass ich den weitern, bedeutendern äussern Wachsthum der Städte allein hievon herleite. — Man vergleiche z. B. nur die kleinern spätern Städte, welche Privilegia nur in einem kleinen Umkreis von Privilegirten erst erhielten; — man wird immer finden, dass der Umfang der Privilegia einen genauen Maassstab für die Grösse und Bedeutung der Stadt abgiebt. — Doch muss man vorerst bei Heinrich nicht daran denken, dass Privilegien einer Corporation ertheilt seyen; jedoch hievon später.

eine kaiserliche Burg, der berühmte Erzbischofs-Sitz, und dazu kam dann seit 937 (Dipl. bei Leuber de stap. Sax.) jene Reihe von Privilegien! So beginnt die äussere Grösse Bremens nicht vor dem Privileg von 966; und Quedlinburg und Goslar steigen nach dem berühmten Lothar'schen Privileg von 1135 u. s. w.

§. 49.

Ausbildung der innern Verfassung. — Allgemeine Bemerkungen.

Meist unabhängig von den gewöhnlichen äussern Einwirkungen, war die Ausbildung der städtischen Verfassung. Diese ging ganz von Innen aus, und lässt sich zwar Schritt vor Schritt verfolgen, — leider nur nicht mit Urkunden belegen.

Jedoch wird dieser allerdings nicht genug zu beklagende Umstand weniger hindernd in der Forschung, wenn man den Gedanken schwinden lässt: dass es ein allgemein streng gleichmässig chronologisch fortschreitendes, *und allgemein* gleich systematisch sich ausbildendes Stadtrecht gebe[28]. — Ich muss ein solches von vorn herein in Abrede stellen. — Die specielle Stadtverfassung und das Stadtrecht jedes einzelnen Ortes beurtheilt und ergänzt sich schlecht aus dem anderer Städte, denn sie sind das treue und folgerechte Resultat örtlicher, eben darum aber auch stets anderer Verhältnisse. Man wird daher sicherer gehn, indem man diese recht sorgfältig feststellt, als wenn man einzeln stehende Documente, aus den gleichzeitigen für andere Örter erlassen, zu erklären sucht; man könnte sich selbst leicht mit einem zwar diplomatisch belegten Resultat täuschen, dem aber der Grund mangelt, so wie die Garantie: dass das Resultat praktisch gewesen sey. — Man werfe hiebei nicht Übertragungen eines Stadtrechts ein; selbst da wo man solche kennt, ist das Über-

28) Wir werden gleich Momente für die innere Ausbildung der städtischen Verfassungen unter 6 Hauptpunkten aufstellen. — Nicht alle Städte fingen zu gleicher Zeit bei 1 an und endeten bei 6; manche kamen nie weiter als bis zu 3 und 4, und als in spätern Jahrhunderten manche Städte ihr höchstes Ziel erreicht hatten, und dabei stehn blieben, fingen wieder andere von 1 an u. s. f.

tragene in dem Neuen fast nirgends unvermischt wieder zu erkennen, ausser in höchst allgemeinen Stücken; nie an zwei Orten ist nur der Magistrat gleich eingerichtet, eben der örtlichen Verhältnisse wegen; man nahm nur dass was passte, und dies war stets das Wenigste und Unbedeutendste; jeder Artikel erhielt die nöthigen Zusätze oder Abänderungen, so dass man in den ersten Zeiten fast nur die Ordnung eines Stadtrechts zum Muster der neuen Ausarbeitung nahm; und das muss allgemein gelten, was der Art. 1. des Rühdener Stadtrechts von 1178 sagt: — dat se mogen proven an keysen dat se meynt, dat der stadt nutte sy, als to vesten un to beternde ehre stadt, un to frede, un to allen articula, dey sey proven kunnen, dey enne nutte sy etc. — Jede städtische Verfassung richtete sich nach dem Verhältniss der Einwohner und ihren Rechten gegen den, in dessen Bezirke die Stadt zunächst lag. — Man kann hier einige Hauptstadien unterscheiden; allein man muss wiederum nicht glauben, dass eine jede Stadt dieselben alle durchlaufen; manche bleibt auf den mittleren für immer stehen; daher die auffallende Verschiedenheit aller Stadtrechte zu jeder Zeit, so dass mit der Darstellung einiger vorzüglich ausgebildeten Städteverfassungen für Kenntniss des allgemeinen Standes des Städtewesens die Sache keineswegs rein abgethan ist. — Wir wollen einige jener Hauptstadien angeben. — Jeder wird die unzähligen Modificationen welche zwischen denselben liegen, leicht auffinden.

1) Verbindung mehrerer einzelner Höfe mit einer Burg oder einem grösseren geistlichen Stifte zu einer Civitas im ältesten Begriffe dieses Worts. — Die Mehrzahl der Einwohner wird hier nach reinem Hofrecht beurtheilt werden [29], so wie das Grafengericht für die Personen, welche dasselbe in Anspruch zu nehmen hat, nicht ausgeschlossen ist.

29) Vielleicht giebt Medebach als Stadt hiezu noch einen Beleg. — Man giebt ihr den Namen einer Stadt, der 1165 schon mehr bedeutete; in ihren übrigen Verhältnissen wird fast nichts geändert; vgl. Dipl. d. h. a. bei Kindlinger M. B. III. 1. nro. 19. — ut leges

2) Ansiedlung anderer freier Personen zur Betreibung von Handel und Gewerben daselbst, auf dem Grundeigenthum jener Hofherrn; eigenthümlicher von dem der übrigen Einwohner getrennter persönlicher Stand solcher Ansiedler.

3) Geistliche Immunität und weltliche Souverainetät schlichtet den Streit, ob solche unter dem Grafengerichte stehen, oder ob der Herr, auf dessen Grund und Boden sie wohnen, Jurisdictionsbefugnisse habe, und zwar so, dass ein besonderes herrschaftliches Gericht für solche Bewohner an Ort und Stelle eingerichtet wird, die weder unter reinem Hofrecht, noch unter dem allgemeinen Grafen oder Advocatus stehen [30]).

4) Jene bezeichneten Einwohner sehen sich als eine eigne Corporation an, und gewinnen das Recht gegen jenen höhern Herrn, in dessen Territorio sie liegen, zu dem über sie eingesetzten Gericht erst Schöffen, aus ihrer Mitte gewählt, beizuordnen, dann sogar das ganze Gericht als zu ihrer Corporation gehörig, allein zu besetzen.

5) Recht der Corporation, als solche in jeder Hinsicht selbstständig nach Innen und nach Aussen aufzutreten, in eigenem Namen zu erwerben und zu veräussern, Verträge einzugehn, mit andern Worten, vollkommene, von Innen ausgegangene Immunität der Corporation, oder richtiger: Erwerbung der von einem Herrn abhängigen Immunität von Seiten der Corporation als deren eigenthümliches Eigenthum.

illius fori similes sint legibus fori Susatiensis etc. — und worauf läuft die Ähnlichkeit hinaus? auf die geringe Wirksamkeit der Burrichter, wovon bei Soest das Nähere. — Alle persönliche status und Hofverhältnisse blieben, Vorhure ward bezahlt, und die Jurisdiction blieb nach wie vor bei dem Advocatus. — Am häufigsten kommt natürlich dieser Stand der Ausbildung der städtischen Verfassung im 9. u. 10. Jahrhundert vor.

30) Also nun kann erst von Stadt - Immunitäten in Land - Immunitäten die Rede seyn. — Es war dies aber nur eine landesherrliche Verfügung, — das Eigenthum des Rechts der Immunität stand den Einwohnern nicht zu. Zu jenem neuen Gericht wurden dann meistens die ursprünglichen Einwohner mit geschlagen.

6) Wir haben gesehen, dass der äussere Wachsthum der Städte hauptsächlich an einige Privilegia geknüpft war; diese waren aber zuerst nie den Einwohnern solcher Städte, noch vielweniger diesen, als eine Corporation betrachtet, ertheilt. — Das Privilegium ruhete vielmehr entweder auf dem Palatium oder der Villa [31]), oder auf dem grossen geistlichen Stifte; und die Umwohner nahmen nur daran Theil als Nutzniesser. — Die höchste Stufe welche Städte bei ihrem Streben nach Macht und Ansehen erreichen konnten, war dann die: wenn die Corporation jene Privilegia von deren bisherigen Eigenthümern als ihr jetziges Eigenthum erwarb, oder wenn sie deren gültig für sich von solchen Herrn erhielt, welche zu dem Ertheilen solcher Privilegia befugt waren. — Jedoch konnte letzteres nach der Souverainetät wohl nur innerhalb der einzelnen Gebiete geschehen [32]), daher das Erwerben jener alten kaiserlichen Privilegien, die in einem grössern Umfange galten, bedeutend wichtiger war. — Dass jedes Stadium von Macht eine besondere Verfassung bedingte, sieht sich leicht ein.

Jedoch soll hier bemerkt werden, dass die sächsischen Städte bis zu 5 und 6 in diesem Zeitraum nicht kamen, sondern bei 4 stehen blieben; ihre höhere Macht war erst einem späteren Zeitraum vorbehalten.

31) Vgl. z. B. Dipl. Otton. de 973 bei Meib. II. p. 373. — So hatte die Villa Horohusen schon im 10. saec. Markt, Münze und Zoll, ihr Diplom de 952 ist aber nicht Ertheilung von Stadtrecht an eine Immunität, — dies wäre ein wenig zu viel gefolgert. — Am interessantesten lässt sich dieser Punkt für den folgenden Zeitraum beweisen. — Nach dem Lib. Cop. Episc. Paderb. Msc. bibl. reg. Han. erwarb die Emunitas Paderbornensis (corporatio civium) erst die Hälfte von dem grossen kaiserlichen Handelsprivileg sls Lehn, und später die andere Hälfte durch Kauf als Eigenthum.

32) So z. B. mussten die Privilegien, welche der Erzbischof von Köln an Rühden ertheilte, sich zu den gleichen Bremens ungefähr verhalten, wie das einzelne Gebiet zum deutschen Reiche; mit Bremen collidirten noch nicht soviel Stäte im letztern, als mit Rühden allein im kölnischen Gebiete.

§. 50.

Älteste Rechtsverhältnisse der städtischen Einwohner [33]).

Eine der merkwürdigsten Erscheinungen bleibt es immer, dass mit den wachsenden Städten und den Rechten der Einwohner in denselben allenthalben die Gilden da sind. — Diese innige Verbindung lässt schon von vorn herein schliessen, dass ein nothwendiger Zusammenhang zwischen beiden Statt finde. — Eichhorn so wenig wie Gaupp und Andere widmen grade diesem Punkte die nothwendige Aufmerksamkeit; — und um die Geschichte der Entstehung der Gilden [34]) schleicht sich manche Abhandlung künstlich hin. — Ich will eine Ansicht darüber geben, in soweit es mit der Allgemeinheit dieser Arbeit vereinbar ist; man erwarte daher nicht eine ausführliche bis in's Kleinste nuancirte Behandlung dieses Thema, noch eine Vergleichung der sächsischen Verhältnisse, welche ich zunächst gebe, mit denen anderer deutschen Stämme. — Ich wollte nur allgemeine Grundprincipien zur Prüfung vorlegen, welche mit denen in dem mit Recht gerühmten Wilda'schen Werke enthaltenen in mancher Hinsicht ganz und gar nicht übereinstimmen.

Bedeutung der ältesten Gilden kann man aus keiner Stelle so ausführlich lernen, als aus der in den Legg. Alfredi enthaltenen [35]); nicht, als ob das Wort Gilde nicht schon früher vorkäme; nirgends aber wird ein so uraltes Verhältniss zugleich mit bezeichnet; ich glaube dass die Lehre der Gilden hiemit beginnen muss. — Es heisst darin: Si quis ex parte patris sui cognatione carens [36]), homici-

33) Mit Ausschluss von nro. 1. des vorigen §.

34) Wilda's bekanntes Werk enthält viel örtliches, namentlich ausschliesslich nordisches, was in dieser Allgemeinheit nicht stets zur Anwendung kommen kann; am wenigsten vermag ich es mit den rein deutschen Principen in Verbindung zu bringen, da ich über erste Bedeutung der Gilden eine ganz verschiedene Meinung habe.

35) Derselben Stelle bedient sich auch Rogge Cap. III. pag. 60. not. 76 a.

36) Hieran schliesst sich wiederum meiner Meinung nach ganz die Bedeutung der Klüfte bei Neocorus I, 206., und warum man sich in solche aufnehmen liess bei mangelnder Verwandtschaft, so wie die

dium faciat, si ex materna parte cognationem habeat, reddat ipse tertiam partem compositionis, tertiam congildones, et pro tertia parte fugiat. — Si nec maternem cognationem habeat, solvant congildones ejus dimidiam compositionem et pro dimidia fugiat. Si quis occidat hujusmodi, qui parentes non habeat, compositionis medietas solvatur regi, et medietas Gildonibus. — Ich verweise hier, der Kürze wegen, auf das, was ich bei: Ausbildung des bürgerlichen Rechts, 1. Zeitraum [37]), bei der Gelegenheit bemerkte, wo von den Völkern die Rede war, in welchen nach Entstehung mehrer Standesunterschiede in dem Stande der Freien, Mehrere Einzelne gegen

Rechte und Verbindlichkeiten, die für den Neuaufgenommenen daraus erwuchsen. — Die Stelle lautet: It sin in idern Carspelen herliche olde Geslechte, so van undenklichen Jaren hero, umme erer Uprichticheit und ehrlichen Daden willen, mit herlichen schonen Herteckeri und Wapen geziret, de under sich in sonderliche Brodertembte edder Klufte gedelet, unde under sick grote Vorbuntnisse gehatt, de eyne den anderen, ok den Allergeringsten unde Armesten nich tho verlaten, so ehn Jemant vor unrechten unde belastigen wolde. Im Falle nun einer uth frombden Landen sich in einem Carspel neddergelaten, und in ein Geslechte sich tho begewen unde tho befrunden begeret, wen desulve ehrliche undadelhafte Tuchnisse siner ehrlichen Gebort, Herkamendes, Handels unde Wandels gebracht, schriftlik edder ok bestendig unde muntlich intügen laten, hebben se densulven vor einen Vedderen des Geslechts angenhamen (sächs. Bröderscap) ok nich geringer geachtet, als eren negesten angebarnen Frundt, ja Hudt un Har bi densulven, wen he sik ehnen und se wedderumme ehme mit Trüwen unde Eyden, wo de Veddern seimtlich under sich vorbunden, upgesettet, un alle wehrhafte Manschop des ganzen Geslechts wol hedden sinethalven sik in Gefahr Lives und Levendes gestoken, und to Velde getagen. — Dass hier ein höherer Gesichtspunkt, als der allein blutsverwandtschaftliche angenommen werden muss, ist klar. — Wappen und alle die äussern Zeichen sind der Annahme einer solchen Verbindung nicht entgegen. — Dass sich bei dem Volk der Diethmarschen diese Verbindungen eigenthümlich bildeten, hat seinen Grund darin: dass sie bei diesem Stamme nicht so schroff gegen einen Stand der Edeln, der ziemlich mangelte, abstachen. — Eine Verbindung zur Sicherung des Wehrgeldes war es aber. Eingewanderte Friesen gehören nicht mit hieher.

37) Namentlich am Ende, wo von Gerichtsverfassung die Rede.

Einen Edeln zusammengetreten waren, sowohl zu ihrer Sicherheit, als auch wieder zu der des Edeln. — Also man verstand unter Gilde die Verbindung zu Schutz und zur Bürgschaft für Wehrgeld und die damit genau zusammenhängende Freiheit [38]), welche Freie, jedoch minder mächtig [39]), unter einander schlossen, und die zum Zwecke hatte, bei Compositions-Schulden für den Einzelnen sowohl einzutreten, als diesem dazu behülflich zu seyn, Compositions-Forderungen gegen einen Mächtigern durchzusetzen [40]). — Die Mitglieder heissen congildones. Sie konnten bei den Sachsen also erst eintreten, als es einen Stand der Edeln *und* Freien gab, und nur unter diesen letzteren. — Wo aber finden sie sich? — ich meine in den Biergilden. —

38) Ich glaube dass die allgemeine Bedeutung: Verbindung, Schutzverbindung erst aus diesem speciellen Verhältniss geflossen. — Dies ist auch das bis in die Heidenzeit reichende Element, — Wilda's Meinung von Gastmählern widersteht mir, — die Teufelsgilde kann ich daher unmöglich damit in Verbindung bringen, und in dieser fränkischen Conception — Diaboles-Gilde, sehe ich weiter nichts, dem allgemeinen Begriff von Gilde nach, als eine teuflische, gottverfluchte Verbindung. — Gastmähler beweisen nicht die Nothwendigkeit der Gilden, die aus ihrer Allgemeinheit folgt; in der Gilde ist ein Zwang und eine Verbindlichkeit der Mitglieder nach Innen und nach Aussen; wie leitet man diesen aus Gastmählern, wobei doch die Theilnahme bei dem Geladenen freiwillig ist, her? Die spätern Haupteigenschaften einer Sache sind bei deren Entstehen, schon im Keimen begriffen, und nur die Formen bilden sich aus; wie weit kommt man mit Gastmählern?

39) Denn man findet in den Gilden der ältesten Zeit und der ältesten Bedeutung, weder die Edeln (principes) noch die Unfreien, noch wird man die ganze Volksverbindung gilda genannt finden.

40) Um es mit der citirten Stelle in: Ausbildung d. bürg. Rechts in Übereinstimmung zu bringen, füge ich hinzu: Freie, wovon nicht jeder Einzelne den höchsten Compositionssatz, der in seinem Volke gebräuchlich war, selbst in Grundstücken hatte. — Die Verbindung, Gilde, ging zuerst wohl nur bis zu jenem höchsten Satz, weshalb die Zahl der Mitglieder nicht immer ganz gleich, — nicht grade immer zehn, — zu seyn brauchte. — Die weitere Vergleichung mit der angelsächsischen Verfassung muss ich bei dieser allgemeinen Arbeit wohl übergehn! Eine grosse Familie konnte also in der ersten Zeit noch eine Gilde ersetzen, vgl. jene Stelle in den LL. Alfredi, und not. 36.

Historisch steht fest: diese waren nicht edel, aber ganz frei, denn sie suchten einst des Grafen Gericht [41]) laut Dipl. von 1090; und hatten Stimme und Vortrag in dem allgemeinen Placitum, ohne eines Vorsprechers zu bedürfen; und wenn es im Dipl. de 1096 heisst: nobiles liberi et omnes bergildi, so ist damit nicht gesagt, dass sie nicht frei seyen. Das Gegentheil folgt vielmehr aus dem Gerichtsstande. In der Urkunde von 1017 bei Leukfeld Antt. Poeld. p. 252. irrt Grimm in seinem Citat in soweit, als er sie den sclavis et servis anreiht; sie werden nur als parochi, Kirchspielgenossen, angeführt, ihrem Stande nach aber, des sive wegen, ganz klar den Saxonibus Nordalbingicis und Liberis hominibus beigesellt. — Endlich folgt aus Sachsenspiegel III, 80. §. 1., dass über die Erbschaft eines Biergilden Niemand etwas zu sagen hatte; war er ganz erblos, so erbte meistens der Landesherr [42]), früher der Graf. — Wäre ein specieller Herr über einen Biergilden, so würden dessen Befugnisse bei einem Erbfall mit Mortuarium oder Hergewette wohl hervorgetreten seyn.

41) Ohne mich auf weitere Vergleichungen mit den fränkischen Bargildis einzulassen, sey nur auch bei diesen auf das Gleiche hingewiesen (cf. Edict. Pistense), und dass auch diese Verbindungen Verpflichtungen nach Innen und Aussen waren, folgt aus dem Edict. de Expedit. Corsicana, — und die Mitglieder waren frei, — cf. Pertz III. p. 242. (ad a. 825). Wenn der Sachsenspiegel sie des Schultheissen Ding suchen lässt, so kommen wir nochmals hierauf zurück; im voraus sey nur bemerkt, dass 1180 eine Zeit war, wo die Gilden in ihrer ältesten Bedeutung nicht mehr existirten. Nichts desto weniger weise ich noch auf die bekannte merkwürdige Urkunde Fridrich I. v. 1168 wegen Würzburg hin: quod comites de liberis hominibus, qui vulgo Bargildi vocantur, statutam justiciam recipere debent. — Kraut Grundriss u. s. w. p. 80. hat eine schöne Sammlung von Stellen über diesen Gegenstand, — meistens aus späterer Zeit, wo das allg. Gericht der Freien an die Stelle des des Grafen getreten war. — Ein gleiches Resultat gewinnt Gaupp Misc. d. deutsch. R. p. 29 sqq.

42) Ich lasse hier, wie die wahrscheinlichste älteste Lesart ist, trotz des Cod. Quedlinburg. die Bestimmung des Schultheissenthums weg, vgl. Homeyer Ssp. l. c. not. b. — Die Bestimmung der Ungleichheit der Ehe III, 73. §. 1. ist gewiss örtlicher in den Text übergegangener Zusatz.

Für die Bedeutung von Biergilden ist allein das letzte Wort: Gilde, entscheidend, denn ohne Zweifel ist an eine solche, nicht an Geld, zu denken. — Hält man also den ersten historischen Begriff, und die angeführten Thatsachen fest, so ist das Wort nicht schwer zu erklären; es bedeutet: Bi-er-gilden [43]), bei der Gilde, — reine congildones [44]).

Man halte das anderwärts vorgesetzte: bari, oder bur, für keine wörtliche Übersetzung des: bi, er; Gilde bleibt das einzige bedeutsame Wort; das erstere, was von baer, bar u. s. w. cf. Halthaus s. h. v. zu erklären ist (wahrscheinlich gaben sie unter den Franken ein Schutzgeld dem Könige), und das sächsische bur des Sachsenspiegels, wozu wir nun kommen, sollen nur das Wesen, die jedesmal in Frage kommende specielle Natur der alten Gilden andeuten. — Burgilte ist keine Übersetzung, sondern eine richtige Erklärung, was Biergelden *zur Zeit* waren; das dem Sachsenspiegel zugefügte Biergefäss verdient wohl keine Beachtung; entweder verfertigte es ein handwerksmässiger Maler, oder ein Klosterbruder, dem doch das rechtliche Leben seiner oder vielmehr einer frühern Zeit unmöglich so bekannt seyn konnte, als den wissenschaftlich ausgebildeten Verfassern der Glosse; welchen von beiden der Vorzug gegeben werden muss, kann unmöglich Bedenken veranlassen.

Da in Sachsen nun sich solche Gilden in der ältesten Bedeutung des Wortes erst nach der fränkischen Eroberung bilden konnten, so ist diese Zeit wohl zu berücksichtigen bei einer Geschichte der Richtung, welche sächsische Gilden nahmen.

43) Über das Eigenthümliche der niedersächsischen Declination, an den Dat. singul. der Feminina auf e ein n anzuhängen, ist schon einmal gesprochen; bi ward gewöhnlich by geschrieben, wovon byergilden und byrgilden u. s. w.; solche Zusammenziehungen kommen immer vor, z. B. „zu der", findet man stets: tor, oder thor geschrieben.

44) Ich kann hier Möser's Ansicht (Allg. Einl. z. O. G. p. 285. not. c.) unmöglich beipflichten, und biergilden mit den 12 sol. pro wargida (als angelsächs. freoborg genommen) in Verbindung bringen; der Zusammenhang mit letztern gestaltet sich anders. — Wie gelangte man so an den Schultheiss, — wie käme der freoborg mit der deutsch-sächsischen Verfassung zusammen!

Da die Eigenmacht von Karl immer mehr eingeschränkt wurde, mithin das Fehde-Recht anfing in Verfall zu gerathen, so hatte also auch jetzt eine Gilde weniger den Zweck, sich nach Aussen thätlich Recht zu verschaffen, als vielmehr solche vorhandene Rechte ihrer Mitglieder gegenseitig zu bewahren. — Vor allem war dies die persönliche Freiheit, die wir bei so Vielen, in den aufkommenden Lehnsmannen und Ministerialen untergehn sehn. — Allein der Stand dieser war, oder ward doch ein solcher, der ehrenvoll in der Mitte zwischen Freien und Unfreien stand, und für die Beschränkung ihrer Freiheit wurden ihnen doch andere Vortheile [45]. — Ich glaube daher schwerlich, dass in Sachsen Einwohner des platten Landes mit ihren Besitzungen zu einer Gilde zusammenzutreten, der Mühe werth fanden [46].

Anders ward es mit den Bewohnern der, mit dem Beginn des 9. Jahrhunderts aufkommenden Städte, oder vielmehr den Umwohnern von Burgen, Klöstern u. dgl. m. — Nach Hofrecht wurden die daselbst befindlichen wirklichen Hofbewohner beurtheilt; allein bei: „Zustand der Kultur" ist gezeigt, welche Masse von Handwerkern Kaufleuten u. s. w. ein solcher Platz an sich zog, welche zum Theil, wenigstens im Anfange Fremde waren, denn die Thätigkeit, welche von ihnen verlangt wurde, war den Sachsen gleich nach dem Karolingischen Kriege wohl noch neu und unbekannt.

Wer nun aber auf fremden Grundeigenthum sich niedergelassen hatte, ohne die Garantie eines eignen Grund-

45) Sie konnten solche mit Grundeigenthum, welches sie zu übertragen hatten, immer ganz sicher erkaufen.

46) Ganz schwache Anklänge an eine Verbindung mit Rechten der Mitglieder gegen einander finden sich in den bei: „Ständen" näher charakterisirten Verhältnissen der Ministerialen, vgl. pag. 309.; auch dies waren noch Überbleibsel des alten Gildenwesens, wobei man immer als wichtig im Auge behalten muss: auch diese waren Überbleibsel des alten Standes der Freien. — Allenthalben nur bei diesen finden sich dergleichen Spuren, nirgends bei Edeln oder Unfreien.

eigenthums zu haben, d. h. wer nicht sein Wehrgeld in freiem anderweitigem Grundeigenthum hatte; — und so ist gewiss die gewerbetreibende Classe charakterisirt, — wäre binnen längerer Zeit (um nicht sogleich Jahr und Tag anzunehmen) oder vielleicht gleich, als Wildfang, unfrei geworden [47]. — Dieses zu verhindern, traten die nicht unfreien Gewerbetreibenden *ohne Grundeigenthum* [48], zu einer Verbindung zum Schutze ihrer Freiheit zusammen, und da solche Verbindungen schon eine Corporation, einen kleinen Staat bildeten, so erklärt es sich so, warum Städte allenthalben nur da entstanden, wo der Sitz solcher

47) Und zwar unter den allertraurigsten Verhältnissen, denn er hatte kein Grundeigenthum, um mit dessen Übertragung die strengste Unfreiheit zu mildern. — Das alte heidnische Element lebt also noch immer fort: Bürgschaft Vieler, davon nicht jeder Einzelne sein Wehrgeld, und noch weniger den höchsten Wehrgeldssatz in Grundstücken besitzt. — Wer dies nicht hatte musste Bürgen stellen; hiezu musste man sich nach Congildonibus umsehn. — Nur so konnte man als Freier, ohne sein Wehrgeld in Grundstücken zu haben, bestehn. — Da wir den ewigen Kreislauf der Bedeutungen Gilde, Städte und Bürger noch näher nachweisen, so will ich schon hier darauf aufmerksam machen, dass es gewiss mehr als Zufall ist, dass Bürge und Bürger fast ein Wort ist. — Mir ist dieser rechtliche und historische Zusammenhang lieber, als das Stammwort: Burg, als Schutz, Sicherheit, genommen. Man vergleiche über diesen noch eine ähnliche Stelle: Tractatus de legg. et consuett. regn. Angliae V, c. 5. §. 5. — Hier giebt es nur noch *eine* communis Gilda in der Stadt cf. p. 569 i. f.

48) Oder mit weniger, als ihr Wehrgeld war; dies Verhältniss spielt, wie wir schon oft erwähnten, seit den ältesten Zeiten eine wichtige Rolle. — Wo konnte man sein Wehrgeld wohl weniger in Grundeigenthum haben, als grade in dem engen Raum der Städte, wo Jedem nur ein kleiner Theil zufiel; eigene Gebäude hatte wohl nicht Jeder, denn Miethe musste schon jetzt aufkommen; solche Einwohner nun mussten bei allen gerichtlichen Verhandlungen nach Bürgen suchen, was war natürlicher, als in eine fortwährende Bürgschaft, dann Bürgerschaft, Gilde, zusammenzutreten? Hier haben wir wieder jenen Kreis von Bedeutungen, und den Grund, warum grade in Städten gleich stehende Gilden waren. — Obgleich daher die Gildeglieder Freie waren, so ist ihre mindere Achtung bei dem Geiste der Zeit, als Gewerbetreibende, erklärlich; dies wird uns später zum Schultheiss führen.

Verbindungen war, und wie Gilde- und Stadt-Entstehung unzertrennlich sind. — Dass solche Gildenmitglieder hier später Eigenthum erwerben konnten, bedarf nicht der Frage. — Wahrscheinlich gab die Gilde im Ganzen dem, auf dessen Grund und Boden sie sass, eine Grundabgabe, (barigildi — bar u. s. w. weis't darauf hin) denn wenn Biergilden: pleghafte Lüde genannt werden, so ist dabei nicht an: Pflege oder Mundium zu denken, sondern an Plege, Leistung, welches hier jedoch nie einen Dienst, sondern einen Zins bedeutet. — Gilden also, in der ältesten Bedeutung des Wortes, in Sachsen, sind nicht die spätern Handwerks-Innungen, sondern diejenigen allgemeinen Verbindungen minder Bedeutender zum gegenseitigen Schutz gegen Mächtigere; sie kommen unter dem Namen eyninghe (vgl. die Fragmente Goslarscher Statuten v. 1219) bröderschap [49]), fraternitates vor; denn dass fraternitates dasselbe bedeute, braucht nicht bewiesen zu werden; man vergleiche dieserhalb nur Wilda. Die Mitglieder waren congildones, biergilden.

Da wir nun die Nothwendigkeit in dem Zusammenhange von Gilden der ältesten Art und Städten [50]) gezeigt haben, so wollen wir sehn, inwiefern die alte Übersetzung: burgilte dasselbe bestätigt. — Bur ist nicht Bauer, wie die fehlerhafte hochdeutsche Übersetzung davon annehmen liesse, sondern: Bürger. — Gaupp Städteverfassung führt dies bei Burgerichten [51]) aus, und ich will, was er sagt,

49) Es ist hiebei nicht an die spätern besondern Brüderschaften, z. B. Calands-Brüder zu denken; so wie es zuerst nur eine Bürgergilde gab, so auch nur eine Brüderschaft der Bürger. — Als sich später einzelne Gilden, als Handwerksinnungen theilten, da entstanden auch besondere Brüderschaften. — Jene allgemeine ist es, gegen welche das bekannte Verbot Heinrich II. v. Worms ging, weil eine conjuratio damit verbunden war. — Beiläufig sey gesagt, dass ich die Calandsbrüder unmöglich schon in Ovids Fasten erkennen kann.

50) Denn meiner Meinung nach macht weniger die Masse der Häuser und Wohnungen, als gerade die Corporatio erst die Stadt.

51) Man könnte dagegen anführen: in Soest bedeute es doch Bauergerichte; sie wurden auf dem Thy gehalten, dem Zusammenkunftsort der Landleute. — Allein darum brauchen es, nachdem

nicht nochmals wiederholen, sondern nur die unzweideutigsten Beweise noch hinzufügen, dass bur, in einer grössern Zusammensetzung, ja sogar allein, Bürger, bedeute. — Die ältesten Braunschweigschen Statuten von 1232, im zweiten Stücke nro. 21. (Leibn. III. p. 438.) haben: Nenes borgeres sone darf burscap winnen oder sweren, id en si dat he ut der stad varen, unde sick anderes war wonhaftiglich nederlegge, jar unde dach, kumpt he wedder, unde wel me des nich entbehren, he mot winnen de burscap u. s. w. — Ist hier Burscap Bürgerschaft, Bürgerrecht, oder Bauerschaft? Eben so ist in niedersächsischen Urkunden die treue Übersetzung von der lateinischen Formel: Nos, consules, scabini et communio oppidanorum etc. stets: gemeyne bur, und zwar in Städten, z. B. Köln, wo doch an eine Entstehung der Stadt aus bäuerlichen Verhältnissen oder Verflechtung derselben in die Verfassung, nicht zu denken ist. — Burgilte ist also Bürgergilde [52]), und in wiefern dies mit biergilden, Congildones, zusammenfällt, ist oben gesagt. – Ich kann hier nicht unterlassen auf ein merkwürdiges Diplom des Städtchens Gehrden aus dem 15. Jahrhundert (welches in demselben oppidulum vetustissimum heisst) zurückzukommen; es ging dem Verfasser vor Jahren, als er noch nicht daran dachte, nur ein Wort zu

Soest Stadt geworden, noch keine Bauergerichte gewesen zu seyn, und Thy kann in einer Stadt noch recht wohl einen Hof u. s. w. bedeuten, so wie oft noch bei vollendeter Ausbauung einer Stadt Häuser und Strassen den Namen des Platzes behalten, auf welchem sie entstanden. — Gaupp nimmt Burgerichte für Burggerichte; nach dem angeführten scheint mir Bürgergerichte richtiger.

52) Burgensis ist daher nicht allenthalben von Burg zu entnehmen, und mancher burgensis fand sich wohl da, wo niemals eine Burg stand, sondern es ist jeder: qui communionem civitatis acquisivit, i. e. Burscap vgl. Wigand Arch. III, 3. p. 15. — Dass man wiederum Communio für jenes allgemeine: Eyninghen, Gilden n. s. w. zu nehmen gewohnt war, geht aus dem Dipl. v. 1161, für Trier, hervor: — novas quasdam constitutiones, et quaedam jura insolita cujusdam communionis etc. — Communio civitatis vel civium ist auch hier wieder gilda burgensium, — burgilde; ewig drehen wir uns in diesem Kreise, — burgensis, collega gildae civitatis vel civium etc.

veröffentlichen, bei einer andern Gelegenheit mit mehrern Dokumenten durch die Hände, als das alte Privilegium der Gewerbefreiheit jenes Örtchens in Frage kam[53]. — Ein Graf von Schauenburg gesteht in demselben dem Städtchen in seinem Lande Handelsfreiheiten zu, woran Jeder Theil nehmen solle: wer thor ghilde der borgheres to Gherdene gehore. — Ich bedaure das Diplom nicht ganz abgeschrieben zu haben. Vergl. not. 47. 49. 62.

Grade dies ist die wahre Unterscheidung des biergilden vom Landsassen, dass Ersterer einen festen Wohnsitz, Stadt mit Corporations-Rechten, hat; Letzterer nicht, sondern als Freier auf dem Lande herumzieht, vielleicht als Pachter[54]) oder eine Anstellung als Villicus suchend, oder dergleichen. Man vergleiche die Glosse zu Sachsenspiegel III, 45. §. 6.

Der nahe Zusammenhang der Brüderschaften, Gilden, Einynghen mit den Hoden liegt klar am Tage, allein auch der Unterschied. — Durch Hode schützt ein Höherer Niedere, durch die Gilde schützen sich Niedere selbst. — Bei der Hode haben die Mitglieder keine gegenseitige Rechte gegen einander, es besteht nur ein Rechtsverband zwischen dem Schützer und jedem einzelnen Geschützten, immer ein specieller zwischen zwei Personen; darum entsteht aus einer Hode nie eine Corporation, mit Rechten als solcher u.s.w.

Diese zu den äussern städtebildenden Elementen hinzukommende Corporatio vollendete nun den Begriff von Civitas, und diese Corporatio konnte nirgends fehlen.

Dies ist der Grund warum die Bürger von Anfang an persönlich als frei betrachtet wurden, und Bürgerschaft ge-

53) Doch wird sich dies Diplom wieder herbeischaffen lassen.

54) Zwar hat die Glosse aus Biergilden Pactere, Pactleute, gemacht, vgl. Sachsensp. III, 45. §. 5. und Gl., sollte dies nicht von dem Grundzins zu verstehen seyn, den die Städter, der Ausbildung der sächs. Städte vor dem 13. Jahrh. nach, meistens bezahlen mussten, z. B. Ruhden noch 1178, oder auf Hausmiethe? Denn das: „fahret gasteswyse" charakterisirt die freien Landsassen und deren Beschäftigung doch zu genau! Wem wäre der westphälische Worthpenning unbekannt.

winnen, zugleich den Begriff dieser persönlichen Freiheit mit umfasst.

Wenn nun aber die biergelden, burgilten, in der sächsischen Städteverfassung diesen hochwichtigen Platz einnahmen, wie kommt es, dass ihrer so selten erwähnt wird? Ich finde dies sehr natürlich, eben der Identität mit cives wegen; und ist es nicht merkwürdig, dass man sogleich nach Einrichtung der Städteverfassung (civitas, — cives) in Sachsen selten noch von einem biergelden hört [55].

Das Schwierigste scheint zu seyn, dass der Sachsenspiegel die biergelden des Schultheissen Ding suchen lässt [56], und sie nur würdig hält, dass aus ihnen der Frohnbote gewählt werde. — Allein auch dies ist nicht so schwer zu erklären. — Es ist gewiss nicht der Landschulze, sondern der scultetus einer Stadt zu verstehen [57]. — Nur muss man den Stand der Städteverfassung in Sachsen, namentlich Ostphalen zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels wohl im Auge behalten. — Selbst wo jene am meisten ausgebildet war, — im südwestlichen Westphalen, waren alle Gerichte in Städten noch des Grundherrn, so in Soest und Ruhden; keine Corporation durfte als solche auftreten, und wenn sie auch Schöffen zu dem Gerichte gab, so war doch dieses, wie wir später an speciellen Beispielen erläutern werden, das des Herrn, indem dieser allein den Vorsteher setzte, bei dem die Bürger Recht suchen mussten. — Dass solche Vorsteher nun häufig speciell Schultetus hiessen, geht aus dem Soester Stadtrecht hervor [58], und da nun

55) Eben so natürlich, sie gingen in Stadtverfassung unter und die Gilde nahm einen andern Charakter an, sobald die Rechte, wegen deren Schützung man gegen den Grundeigenthümer oder den Höhern zusammengetreten war, von diesen für alle Folge anerkannt waren. — Der nächste Zweck der Verbindung nach Aussen war somit erledigt, nun geht das Leben der Gilden nach Innen an; nun beginnen Innungen der Gewerbe, u. s. f. — Civis und burgensis sind die Namen, die statt Biergilden vorkommen.

56) Sammt den Pleghaften (III, 45.).

57) Vgl. Halthaus p. 2053. s. v. Weichbildgericht.

58) Man wende nicht ein, dass die Bürger hier nicht allein des

in den Zeiten des Sachsenspiegels die niedersächsischen Städte erst anfingen als Gemeinheiten bedeutend zu werden, so ist so unerklärlich nicht, warum, wenn auch jedem Biergilden persönliche Freiheit zustand, und man die communio derselben auch sehr hoch stellte, man jedem Einzelnen aus derselben für sich betrachtet, und einem Schöffenbar Freien gegenüber gestellt, nicht die Rechte eines Richters über denselben, sondern nur die eines Frohnboten zugestehn wollte [59]; und der Sachsenspiegel sagt dies ausdrücklich, indem er nicht Biergelden unter einander, sondern sie nur den Schöffenbar-Freien gegenüber betrachtet. — Als sich die Corporationen in soweit im folgenden Zeitraum hoben, dass sie im eignen Namen als solche verhandeln konnten, da würde sich obiges Verhältniss, wenn nicht der Name Biergilden ganz in Cives übergegangen wäre, ganz anders gestaltet haben. — Biergilden unter diesem Namen, waren ohne Zweifel im 15. Jahrhundert in Niedersachsen Antiquität und als solche hat sie die späteste Glosse erklären wollen. — Ich wenigstens habe mich in allen Registern des jetzigen Königreichs Hannover, welche seit dem Jahr 1397 vorhanden sind, und auf der Registratur zu Hannover bewahrt werden, unter den Zinspflichtigen (pleghafte) vergebens nach einem Biergilden umgesehn, — nirgends auch nur etwas, was an deren Stelle getreten seyn könnte, als Bürgerzins aus kleinen Städten; und doch, wenn ein besonderes Rechtsverhältniss noch im 15. Jahrhundert, ausser Civität, unter jenem Namen vorhanden gewesen wäre, so hätte doch aller

Schultheissen, sondern auch des Präpositus und des Advokaten Ding suchten; jede Stadtverfassung war anders, und diese andern Gerichte an den wenigsten Orten vorhanden. — Dazu war in Soest der Scultetus für die einheimischen Bürger der wichtigste ordentliche Beamte, — die Andern kamen nur bei ausserordentlichen Fällen vor. — Scultetus, Schulze, ist nicht immer ein niederer Dorfbeamte oder Vorsteher; sondern der Name kommt häufig als: Richter für einen Bezirk, nach Abschaffung der Grafengewalt, vor.

59) Dazu nehme man, wie oben erwähnt, die verachtetere Beschäftigung.

Wahrscheinlichkeit, und namentlich den Diplomen von 1017, 1090 und 1096 nach, dasselbe in dem bezeichneten Umkreis, und höchstwahrscheinlich im Osnabrückschen oder in den, an das Eichsfeld gränzenden Gegenden, gefunden werden müssen.

Diese Schutzgildenschaft hörte immer in einem Orte auf, wenn die Communio die Rechte, welche sie schützen musste, von der Seite erhalten hatten, wo sie hätten angegriffen werden können [60]; also persönliche Freiheit, eigenthümliches Gericht, und Sicherheit, dass kein anderes in solches eingreifen konnte, — mit einem Wort, durch Anerkennung der Corporatio mit ihren Rechten, und Anweisung einer eigenthümlichen Stelle im Staate. — Nun entstanden aus der einen grossen Bürgergilde die einzelnen Handwerksinnungen, wozu die Keime schon von Anfang an, seitdem Gewerbe getrieben wurden, vorhanden gewesen seyn mögen. — Von diesen vermag man seit dem 13. Jahrhundert bis jetzt eine ziemlich zusammenhängende Geschichte zu geben [61].

Jedoch glaube man nicht, dass die Ertheilung der ersten bekannt gewordenen Stadtrechte immer den Anfangs-Zeitpunkt bilde, von welchem Rechte der Corporation zu datiren seyen, und wo die Burgildenschaft aufhöre. — Ich glaube vielmehr, dass dann schon eine Zeit eingetreten sey, wo man der Communio nur ertheilte, was man ihr nicht mehr verweigern konnte [62]. — Nur bei der Reihe

60) Vgl. not. 55.

61) Im Allgemeinen soll bemerkt werden, dass bei dieser Sonderung ganz zunächst wohl auf grössere Unterabtheilungen, um die Corporatio leichter zu übersehn, mehr gesehn wurde, als auf strenge Sonderung der Gewerbe; denn man weiss ja, welche verschiedene, gar nicht zusammenhängende, sich im Anfang fast immer in einer Gilde vereinigt finden. — Später ward es dann auch hier anders.

62) Die Landesherrn sahen sehr wohl, dass durch solche Verbindungen einzelne kleine Staaten im Staate entstehen mussten, daher die bekannten Verbote aller Conjurationes, Eyninghen und Gilden, denn die Landesherrn sahen diese Verbindungen zum Schutz des Wehrgelds und der Freiheit gegen Mächtigere jetzt mit Recht bei

der kleinen westphälischen Städte, Rühden, Brilon, Gesecke, Attendorn u. s. w. möchte ich in sofern eine Ausnahme machen, als man ihnen mit Rechten entgegen kam, um sie durch solche Vergünstigungen auf Kölnische Seite zu ziehen.

Bürgerschaft gewinnen hiess also in der Zeit vor den Stadtrechten soviel, als Aufnahme in die Schutzgilde, und Bürgschaft der einzelnen Mitglieder für das Gewonnene erlangen [63]). — Es ist nicht zu verwundern, wenn sich die unter Hofrecht Stehenden, welche noch immer mit in dem Raum einer Stadt wohnten, begierig danach drängten.

§. 51.

Welchen Einfluss hatte Immunität auf städtische Verfassung, und über Stadt-Immunitäten überhaupt.

Allgemeine Bemerkungen über die alte Verfassung, so wie über Immunität überhaupt dürfen wir dem Gebiete der allgemeinen deutschen Rechtsgeschichte anheim fallen lassen, und wollen dafür mit Auslassung dieser einleitenden Allgemeinheiten sogleich das kürzlich anmerken, was für unsern Zweck passlich ist.

Es leidet wohl keinen Zweifel, dass die Immunitäten in Sachsen zuerst als geistliche Privilegien aufkamen, und zwar seit der Mitte des 9. Jahrhunderts [64]) bis zum Beginn

vorgeschrittener Verfassung als unnütz an, und wussten sehr wohl, dass nun diese Verbindungen nach andern Dingen strebten; denn wenn z. B. Unfreie in solche Verbindungen aufgenommen wurden, so waren sie ihrem Herrn mit allen Rechten daran, verloren; daher die Verbote der Aufnahme ohne Genehmigung in solche Verbindungen, vgl. z. B. Weseler Stadt-R. de 1277, b. Wigand Arch. IV. p. 408.

63) Es ist hier absichtlich nur von der Hauptclasse der Städteeinwohner, den Bürgern, geredet; dass in einer Stadt nun auch Ministerialen und Hofhörige anderer Herrn wohnen konnten, versteht sich von selbst, allein, sie wurden nach allgemeinem Recht beurtheilt und konnten hier übergangen werden, indem solche nicht Mitglieder der Corporation waren. — Die Verschmelzung dieser verschiedenen Stände von Einwohnern in den Städten ist ein interessanter Abschnitt des folgenden Zeitraums, dem auch für Sachsen die Entstehung des Patricier-Adels anheim fällt.

64) Wenn man will, kann man schon seit 814 mit Halberstadt beginnen, nach Dipl. h. a. bei Leukfeld Antt. Groning. 10. — Dies

des 11. noch sparsamer; dann aber durch die Bemühungen jener grossen Bischöfe, welche zu derselben Zeit regierten, schon häufiger. — Die Immunitäten umfassten das ganze Gebiet eines Klosters, oder eines Stiftes, und kein weltlicher Graf durfte eine Handlung seiner Gerichtsbarkeit (vgl. die unzähligen Diplome nach den Marculf'schen Formeln) in diesem Gebiete vornehmen; — doch bezog sich dies Privileg im Anfang nicht auf die grossen Diöcesangränzen, sondern auf die speciellen Besitzungen der einzelnen Kirche. — Allein Jurisdiction musste doch seyn, und statt der des Grafen setzte der Bischof die seinige ein, welche er in seinem Gebiete eben so allgemein ausübte, als früher der Graf in der Grafschaft. — Den meisten Einwohnern war in ihrem Verhältniss nichts damit geändert, höchstens einigen Edeln, welche nur unter dem Kaiser, nicht unter dem Bischof stehn wollten; allein wir können bei einer Geschichte der Städtebildung diese Collisionen übergehn. — Die ersten Immunitäten wurden Gebieten, nicht Orten, ertheilt, und ich sehe daher nicht ein, wie jene für das Wachsen und Entstehen der Städte so nothwendig gewesen seyen. — Haben doch später so manche Klöster für ihre Gebiete besondere Immunitäten gehabt, und es ist nie daselbst eine Stadt entstanden!

Wenn also einem Gebiet eine Immunität ertheilt war, so war damit nicht jedem einzelnen Orte in demselben eine gleiche gegeben; in diesem Gebiet fand seit der Zeit wieder eine höchst allgemeine Justiz Statt, seitdem die Bischöfe so viele Grafschaften und Jurisdiktions-Befugnisse an sich zogen. — Eine ähnliche Bewandniss hatte es in weltlichen Staaten; Immunitäts-Verleihungen hatten hier an die Vorsteher derselben zwar weniger Statt; dahingegen nahmen sich die Grossen bald dasselbe, was sie bei den Geist-

Diplom ist jedoch, der Zeit wegen für Sachsen so einzig in seiner Art, dass es, soweit es Immunität betrifft, dem Verdachte einer spätern Erdichtung nicht wohl sich entziehen kann. — Erlangten doch andre hochbegünstigte Bisthümer gleiche Privilegia so viele Jahre später!

lichen gesehn hatten; seit Heinrich IV. nach entstandener Souverainetät übte ein Jeder in seinem unmittelbaren Gebiete im Allgemeinen die Jurisdiktion aus, und wenn solche Gebiete Grosse durch Lehnsverbindungen noch zu erweitern wussten, so hatte dieser Umstand auf den Umfang jener Befugniss den grössten Einfluss [65]. — In der Souverainetät war aber keinenfalls die Immunität einzelner Orte gegründet, wenn auch die Einwohner von einem noch allgemeinern Jurisdiktions-Umfang frei waren. — Denn nicht jeder Freie hatte seine eigene Justiz sich selbst einzusetzen. Richtig aber bleibt es, dass Städte-Rechte wieder besondere Immunitäten bildeten; allein die Nothwendigkeit ihrer Entstehung lässt sich auf keine Weise von jenen grossen allgemeinen Immunitäten der Gebiete ableiten; sie ist späteres reines Ergebniss der innern Verhältnisse, welche ganz unabhängig von jenen äussern frühern grossen Immunitäten bestanden. — Von solchen liesse sich höchstens das Entstehen der Immunität *der* Städte ableiten, in welchen eine kaiserliche Pfalz bestanden, wo denn allerdings der Pfalzgraf eine besondere Jurisdiktion ausübte [66]; allein daraus folgt wiederum noch nicht: dass ganz dieselbe Immunität auch auf die Corporation übergegangen sey, welche später die Stadt daselbst bildete.

65) Es bedarf dieser Punkt einer besondern Ausführung nicht. — Jurisdiktions-Befugnisse muss man nun als Ausfluss der Territorial-Herrschaft ansehen, von der sie unmittelbar ausgeübt, als Lehn vergeben werden kann u. s. w.

66) So z. B. die Goslarsche Immunität; sie war aber ganz unabhängig von den spätern Burgensibus und ihrer Gilde; denn sie betrachtete die Umwohnenden noch nicht als Corporation, sondern als einzelne Unterworfene, und reichte wahrscheinlich noch weit über die Mauern Goslar's hinaus. — Cf. Heineccius Antt. Goslar. Dipl. de 1219 pag. 208: nullus praeterea burgensis Goslariensis alicubi judicio stare debet, praeterquam in palatio imperio sub quo habitat etc. An eine Civitas im spätern Sinn, als unabhängige Corporation ist hier nicht zu denken; die Einzelnen waren glebae adscriptae, und konnten ihre Häuser selbst nicht einmal an Kirchen tradiren, — ne regi jus detrahatur, wie das Diplom sagt; an unabhängige Bürger und eine Jurisdiktion über solche ist also nicht zu denken.

Ich wiederhole daher hier nochmals: jene allgemeinen Immunitäten haben in keiner Beziehung, kaum einmal sehr entfernt, auf Städtebildung und Stadtverfassung einen Einfluss gehabt; vielmehr sind die spätern Städte-Immunitäten (immunitates corporationis) lediglich erst Folge der Elemente, welche aus dem innern Leben *der* Orte hervorgingen, bei welchen alle die Bedingnisse gefunden wurden, welche zur äussern Städtebildung erforderlich waren. — Stadtgerichte und deren exemte Wirkungskreise flossen auch schwerlich aus alten Gaugerichten her, selbst dann nicht, wenn die Stadt sich um den Malplatz derselben bildete. — Das alte Gaugericht ward entweder verlegt, oder doch von dem später entstandenen Stadtgerichte ganz getrennt.

Stadt-Immunitäten bildeten sich dann, wenn eine allgemeine Gilde als selbstständige Corporation anerkannt wurde. — Eine jede Corporation muss eine Verfassung haben, und die Kraft diese aufrecht zu erhalten; an dieser Verfassung nimmt Jeder Theil, welcher zur Corporation gehört oder den Zutritt erwirbt. — Diese Verfassung bildet die Immunität von der übrigen Staats-Verbindung, — nichts weiter [67].

67) Ich will hiezu ein merkwürdiges, ungedrucktes Beispiel aus dem Lib. Copial. Episc. Paderb. Msc. Bibl. reg. Hannov. liefern; zwar ist es ausser den Gränzen dieses Zeitraums, allein der Gang des Städtelebens wiederholt sich ja immer.

In Paderborn waren Streitigkeiten wegen der Justiz der Consuln (nach der Bürgercorporations-Entstehung deren Vorsteher) und der Geistlichkeit entstanden, namentlich über den Umfang der Emunitas, welche man den Bürgern, d. h. der Corporation, zugestanden. — In einem Diplom von 1238 heisst es nun: et ut invasio laicalis privilegii, clericalis et ecclesiasticae libertatis Paderburnensis ecclesiae in civitate Patherburn in futurum penitus conquiescat, ordinavimus quod de cetero praedicti consules vel cives vel civitas nullum clericum vel ecclesiasticam personam in civili vel criminali quaestione ad judicium saeculare trahere praesumat, nisi eum antea coram judice suo legitime conventum (sic) et ab Episcopo suo canonice degradatur, et Curiae saeculari traditur secundum canonicas et imperiales Constitutiones. — Ordinamus etiam, quod catena, quae ex antiquo terminum, emunitatis et civitatis divisit, a civibus reponatur, ut quicunque etc. — Man sieht hier deutlich, dass man ausdrücklich die Stadt und deren Gerichtsbarkeit von dem Dombezirk

Dass auch die Jurisdiktion in reinen Rechtssachen mit hinzukomme, ist nicht durchaus nöthig, wohl aber dient sie, wenn sie hinzukommt, dazu, die Immunität noch schärfer abzusondern, und sie kam in den meisten Fällen aus leicht begreiflichen und natürlichen Gründen hinzu.

An einem Orte, wo sich die Elemente zur Städtebildung fanden, Handel und Gewerbe vorkamen, wo die nahe an einander wohnenden Menschen zu täglichen Reibungen Veranlassung gaben, genügte schwerlich das dreimal im Jahre gehaltene Gericht, sondern es war gewiss nöthig, hier, unter Autorität des Grafen oder des Grundherrn ein substituirtes permanentes Gericht einzusetzen[68]. — Wahrscheinlich wurden Schöffen aus dem Bezirk gewählt, für den dies Gericht gelten sollte, wenn die Grundsätze, welche im Allgemeinen über Schöffen geäussert, die richtigen sind. — Der Zusammenhang dieses Gerichts mit den Bürgern ist schon so vorhanden; allein, wenn die Bürger und deren Gilde noch nicht als selbstständig anerkannt sind, so vermag der Graf auch die einzelnen Bürger, in nöthigen Fällen, namentlich wo auf den grossen Gaugerichten ein Dritter gegen einen Bürger klagt, diesen vor sein Gaugericht

sonderte, der emunitas in specie heisst, — war aber die civitas nicht auch eine emunitas? — Man hatte sie der Civitas, d. h. der Corporatio civium zugestanden, und der Dom behielt seine eigene alte Emunitas als etwas Besonderes; man sieht deutlich, wie die alten Immunitäts-Verleihungen an die Geistlichkeit, wenn sie mit den Stadt-Immunitäten an einem Orte zusammenfallen, sogar ganz besonders, — hier durch die Kette — geschieden werden. — Die nun so von der geistlichen ganz getrennte städtische Immunität erwarb als persona später von dem Dome, in zwei Hälften, das Zollprivileg, welches nun erst Eigen der Stadt wurde, früher das des Doms war u. s. w.

68) Es wird das Gesagte hauptsächlich bei weltlichen Staaten zutreffen; in den geistlichen Gebieten liess sich, nach empfangener Land-Immunität schon, die Jurisdiktion des Advocati nicht wohl über ganz freie Biergilden ausdehnen; wo nun deren Viele zusammenwohnten (Städte), da entstanden nach Wegfallen der Grafengerichte ganz eigenthümliche Verhältnisse in Beziehung auf Jurisdiktion. — Erfand man so nun die Jurisdictio des Scultetus? der Punkt verdiente eine sorgfältige Untersuchung. — Man vergl. auch pag. 557. not. 57. dieser Abhandlung.

zu laden. — Dass aber solche ersten Städte-Gerichte nur substituirte waren, wenigstens noch viel von diesem Charakter an sich trugen, geht aus der Befugniss der Grundherrn hervor, den obersten Richter darin anzusetzen; Soest und Rühden waren nach Ertheilung ihres Stadtrechts gewiss Immunitäten; allein die Jurisdiktion gehörte ihnen noch nicht vollständig als Recht, — noch setzte Köln den ersten Richter und die Gerichte werden die des Bischofs von Köln genannt [69]); nur die Corporation war als solche anerkannt (Magistrat), eine Exemtion von der Jurisdiktion des Gohgrafen, da ein Kölnisches Gericht für die Corporation schon bestand, folgte dann leicht. — Ganz selbstständig wurden dann die Städte erst, als sie auch die ganze Jurisdiktion über ihre Corporation als Recht an sich brachten. — Allein soweit schritten nach den oben gegebenen Bemerkungen, die Städte in Sachsen in diesem Zeitraum noch nicht vor.

So glaube ich, bildeten sich Stadt-Immunitäten von Innen; und wenn man dabei hauptsächlich an geistliche Gebiete denkt, so waren es immunitates in immunitatibus [70]). —

69) Ein schöner Beleg hiezu ist Dipl. in Wigands Archiv (1201) II, 4. p. 340., wo Bochold Weichbild-Recht erhält. — Es wird die Corporation, als exemt vom Grafengericht, wozu sie sonst gehörte, anerkannt, dafür erhält aber der Graf das exemte Gericht über dieselbe wieder, — welches Spiel hier vorerst nur Namen enthält, die Sache bleibt im Ganzen vorerst dieselbe, nur für die Folge kann diese Trennung wichtig werden, — quod villae nostrae Epenebocholte jus quod vulgo vicbelde dicitur, perpetua donatione concessimus. — Verum, quia hoc sine consensu Suederi de Dingede cujus comeciae praedicta subjacebat villa, minime fieri debuit, hanc cum eo fecimus transactionem, ut praedicto juri suo in ipsa villa renunciaret, et pro eo in recompensationem judicium civile (i. e. civitatis, cf. Dipl. 1277 des schon citirten Weseler Stadt-Rechts, nicht etwa im Gegensatz zu judicium criminale) recipiat, quale est aliarum civitatum etc. Vgl. noch Dipl. de 1303 bei Niesert I, 2, 123.

70) So heisst es von Adaldagus: — Bremam, longo prius tempore potestatibus et judiciaria manu oppressam, praecepto (also nicht jussu, davon kann keine Rede seyn) regis absolvi, et reliquarum urbium immunitate, simulque libertate fecit donari (Adam. Brem. h. e. II. c. 1. bei Lindenbrog). Leider ist die Stelle in mehr als einer

Letztere, welche Eichhorn so wichtig für selbstständige Städtebildung hält, haben darauf, wie ich glaube, weiter keinen Einfluss gehabt, als die Person, oder den Gebietsherrn zu bestimmen, welche den später entstandenen Städten wieder in seiner Immunität, eine wiederum genau bestimmte Immunität ertheilte.

§. 52.

Wann ist eine Stadt in juristischer Bedeutung vorhanden, wann kann von Stadt-Recht die Rede seyn? Weichbild und Weichbild-Recht.

Einen umfassenden Begriff aufzustellen, was eine Stadt sey, ist gewiss eine der schwersten Aufgaben, wenn sie direkt und in wenigen Worten bezeichnend gelös't werden soll; im gewöhnlichen Leben genügen als Unterscheidungsmerkmale: Grösse, Regelmässigkeit der Gebäude, Betreibung eines städtischen Gewerbes u. s. w. [71]); will man von dem rechtlichen Begriff alle Zufälligkeiten absondern, so möchte folgendes übrig bleiben [72]):

eine anerkannte selbstständige, weltliche Corporation, der das Recht zusteht, sich, und ihr Eigenthum, an einem gewissen Orte, und nur an diesem, unabhängig

Hinsicht dunkel; reliquarum geht gewiss auf Deutschland im Allgemeinen, nicht auf Sachsen oder den Bremischen Sprengel; man könnte aus diesen Worten leicht eine der allerfrühesten städtischen Ausbildungen in Sachsen folgern; allein der kluge grosse Adaldag hat gewiss nicht zuviel aus den Händen gegeben; er hat gewiss bei den Gerichten noch gehörig die Hände im Spiel behalten, und dass Bremen noch lange nicht unabhängig war, und dass noch lange bischöfliche Gerichte in der Stadt vorkamen, kann man aus Donandt sehen.

71) Doch darf dies nie ein Merkmal für eine rechtliche Definition werden, da es genug Städte giebt, die Rechte als solche haben, und deren Rang als solche nicht angefochten wird, und wo man nur Ackerbau findet.

72) Ich habe bei Bestimmung dieses Begriffes hauptsächlich die Zeit im Auge, wo man anfangen kann, von Städten und Stadtverfassungen als etwas Eigenthümlichem zu sprechen; — dieser rechtliche Begriff war bei den frühern Städten im 9. und vielleicht viel noch im 10. Jahrhundert gar nicht in Sachsen vorhanden.

von jeder andern Gewalt nach bestimmten Grundsätzen zu regieren und zu verwalten[73]).

Das: selbstständig, unterscheidet sie von Landgemeinden, die weder als solche, noch in ihren Mitgliedern ganz unabhängig sind, was bei Städten nöthig ist. — Ich glaube dass Eichhorn (deutsches Priv. R.) irrt, wenn er §. 374. als Hauptkriterium Exemtion von andern Gerichten, und ein eigenes Stadtgericht fordert. — Die Jurisdiktion erfolgte zwar auch meistens; ist aber nicht durchaus nothwendig, wohl aber die Regierung der Corporation, Verwaltung deren Eigenthums u. s. w., durch eine eigene Behörde.

Städte *entstanden* nicht aus anerkannten kleinen Immunitäts-Räumen, sondern die Immunität bildete sich nach Anerkennung der Corporation; sie bestand in dem zusammenhängenden Raume, welcher durch das liegende Eigenthum der Corporationsmitglieder gebildet wurde. — Stand der Corporation als solcher noch liegendes Eigen zu, so gehörte es gleichfalls dazu. — Nemo plus juris in alterum tradere potest, quam ipse habet. Wer eine Corporation als selbstständig anerkannte, konnte es natürlich nur in soweit thun, als er selbst Macht über die Mitglieder und deren Eigen hatte; besassen dieselben liegendes Eigen, bei dessen Verwaltung Andere als Anerkennende noch etwas zu bestimmen hatten, oder lagen solche Grundstücke schon in einem andern Verbande, so gehörten sie nicht zur Immunität[74]), bevor alle Rechte dritter gelöscht waren. — Dass nicht Städte in Immunitäten, sondern letztere aus Städten (anerkannte Corpora-

73) Dass zu dem ersten Begriff Privilegien, welche sie über andere Gemeinden erheben, gehören, glaube ich nicht, da ja die Corporationen solche oft erst später von den Eigenthümern erhielten, und früher die Nutzniessung nur davon hatten. — Ich möchte daher solche Privilegien mit zu den Unterscheidungen werfen, welche nicht zu den rechtlichen, sondern den äussern im Allgemeinen gehören. — Bei ersteren ist mir die Corporatio Hauptsache.

74) Es bedarf wohl nicht der speciellen namhaften Anführung, dass wir nur von den Orts-Immunitäten, nicht von jenen grossen Land-Immunitäten reden.

tion u. s. w.) hervorgehen, lehren klar obige Beispiele von Paderborn und Bochold. — Dieser Umstand führt von selbst auf die Bedeutung von Weichbild. — Wir lassen die sich auf geistliche Immunitäten beziehende Ableitung dahin gestellt seyn; und bemerken, dass grade in sächsischen Quellen die letzte Sylbe: Bild, für eine Bedeutung: Recht, selten passt[75]), wenigstens so direkt genommen; denn es kommt so häufig Wicbild-Recht vor; was sollte Stadtrechts-Recht? (vergl. Sachsenspiegel III, 87. §. 2., — Glosse zu III, 66. §. 1.) doch lässt sich wiederum nicht läugnen, dass man zuweilen die Bedeutung von: Stadtrecht als handgreiflich anerkennen muss, z. B. Dipl. de 1201 cit. bei Ertheilung der Bocholter Stadtrechte: jus, quod vulgo vickbelde dicitur, und a. m.

Wahrscheinlich giebt es eine ursprüngliche allgemeine Bedeutung, wovon alle verschiedenen abgeleitete sind; denn die von: „Recht", eine so ziemlich nur für das 13. Jahrhundert geltende, als die allein richtige und gebräuchliche aufzustellen, wäre gegen alle offenbaren Quellen[76]).

Wir haben über Entstehung der Immunitäten und deren Begränzung oben gesprochen, — das liegende Eigen

75) Da die Bedeutung von Weichbild in jedem Diplome unmöglich zweifelhaft seyn kann, so sehe ich nicht ein, was es solle, aus einer Etymologie noch eine andere Bedeutung zu suchen; ich habe den andern Weg eingeschlagen, aus den Bedeutungen, die laut Diplomen bekannt und unangefochten sind, etwas für die Etymologie festzustellen.

Wir lassen die Literatur über Weichbild u. s. w. seit Gryphiander, de weichbildis Saxon. nach dem allgemein beobachteten Princip hier aus. Auf Eichhorns berühmte Abhandlung braucht wohl nur im Allgemeinen verwiesen zu werden. — Als weitere Ableitungen will ich noch die bezeichnet haben, welche sich in Ölrichs glossar. ad stat. Bremens. s. v. Wicbild findet, so wie die in der Assertio libertatis reipublicae Bremensis p. 525, welche von: belevethe, beliebte, i. e. Willküren, beschafft ist.

76) Ich möchte hinzufügen: gegen die meisten Quellen, denn die Zahl der Diplome, die auf Gränzen, Umfang, Gerichtsbann unzweifelhaft deuten, übertreffen die, welche direkt die Bedeutung Recht geben, gewiss um $^3/_4$.

der Corporation bildete sie; und dass Weichbild am häufigsten, und am meisten anzuwenden, in der Bedeutung: territorium[77]), limites immunitatis vorkomme, geben alle Quellen, dazu Halthaus s. h. v. — Wir wissen leider nicht, wo der deutsche Name Wicbelethe, welches ohne Zweifel die älteste Form ist[78]), entstanden sey[79]). — Wic bedeutet gewiss das, was man abgesehn von jedem juristischen Begriff, Stadt, urbs, civitas, nannte; belethe oder belede — sollte es vielleicht eine Zusammenziehung seyn von: Beleghede, — woraus Belehede und Belehde wurde[80])? Dies erklärte Alles. — Es wäre dann: liegendes Eigen der Corporation[81]), welches die Gränzen der Immunität

77) Wie wollte man z. B. solche Verfügungen übersetzen, wie die sich in einem Codex des Oldenburger Stadtrechts befindliche: de Stadt Oldenborch ofte andere Wicbelde de ere Rechte to Bremen söken etc. Hier ist doch offenbar Wicbeld für territorium, in specie: civitas, zu nehmen; vom Begriff des Rechts keine Spur (Ex Msc.).

78) Zwar hat das älteste bekannte Diplom: Wicbilethe, das von 1186, allein damit ist die älteste wirkliche Form nicht erwiesen; wenn man vielmehr in den ältesten Zusammenziehungen immer beld, belde, und später erst das i vorherrschend findet, so muss man sich für das e als die älteste richtige Form gewiss entscheiden.

79) Die Abgaben, die bis auf Karl den Grossen hinweisen, kann man dreist bei Seite legen. Die weitern gebräuchlichen Formen sind: Wicbilithe, Wicpelethe, Wicbolde, (die ungewöhnlichste) Wicbeld u. s. w.

80) Ich will ein Urtheil über die Möglichkeit dieser Zusammenziehung, der Prüfung eines jeden Berufenen anheim gestellt haben. — Ich weiss wohl, dass vielleicht das G dabei einen Übelstand machen wird; auch hänge ich nicht an dieser Annahme, die freilich recht wohl die zwei abgeleiteten Bedeutungen von: territorium und Recht, erklärte, — und in sofern, als diese meine Ansicht, so viel ich weiss, neu ist, möchte ich sie einer Prüfung, ob sie Stich hält, wohl anempfohlen haben. — Ob der Umstand, dass die Gränzen wirklich später wohl mit dem Bilde des Schutzpatrons besetzt wurden, mit zur Verdrehung des E in I, beigetragen, will ich hier weder behaupten noch verneinen.

81) Vgl. Halthaus s. v. Beleghenheit. — Ich will hier nur kurz noch anführen, dass dergleichen Zusammenziehungen allenthalben sich wiederfinden. — So hat z. B. eine bekannte dänische kleine Landschaft jenseits der Eider das Privilegium, sich den Statthalter selbst zu wählen; dies Privileg existirt allenthalben in officiellen Drucken

bestimmte; daher Immunität selbst, daher der Umkreis, auf welchem die Befugnisse derselben ausgeübt wurden, daraus folgt weiter: — Stadtbann, Gerichtsbezirk. — Erklärte sich nicht auch so das historische Faktum: warum Wicbelede nicht ehr vorkommt, als man anfing, städtische Corporationen und deren selbstständige Rechte anzuerkennen, wofür das Wort dann den Umkreis angab, binnen welchem man sie ausgeübt wissen wollte? Diese Ableitung führt dann auch dahin, wesshalb Wicbeld später auch folgeweise für Stadtrecht genommen wurde, man kann dafür zweierlei Gründe anführen, einmal die noch täglich wiederkehrende Erfahrung, dass man, wenn im Allgemeinen von Recht die Rede ist, den Ort oder das Land für das in dessen Umkreis geltende Recht setzt, z. B. Hamburg bestimmt, — Baden schreibt vor u. s. w. — Allein es fehlt auch nicht an andern Gründen, wenn wir die Ableitung von: „liegendem Eigen" festhalten. — Es ist schon vorgekommen, dass: „Wort" in seiner ältesten Bedeutung: Liegendes anzeige, davon in der alten ungetheilten Mark die Echtworte, und dass diese alte Bedeutung noch spät einzeln z. B. im Rühdener Stadtrecht und als Wortpenning wiederkehre. — Wir haben später gesehen, dass im zweiten Zeitraum für: Wort die Bedeutung des Liegenden verschwinde, und statt dessen der Begriff eines Rechts an dessen Stelle trete [82]). — Dieser nahe Zusammenhang der Begriffe von Liegendem und Rechte dieserhalb, sollte er nicht so gut wie er sich bei: „Wort" findet, sich auch bei dem eigentlichen: Beleghede finden?

Weil so häufig Wicbelds-Recht vorkommt, so glaube ich, thut man nicht wohl, dem: belede, oder: Bild

und Verhandlungen nicht anders als unter dem Namen des: Staller-Privilegs. — Eine andere Contraction ist fast buchstäblich die unsrige. — Mädchen heisst in den bekannten ältesten niedersächsischen Formen noch: Megedeken, z. B. noch in den Bremer Statuten de 1433 — Bald ward: Medeken daraus, und jetzt und schon lange ist das Wort in ganz Niedersachsen (ausser den Provinzen wo: „Deern" gesagt wird,) nur: Mèken.

82) Cf. p. 65. not. 24. und p. 290. not. 113.

die Ableitung von bill, Billigkeit, Recht, Gesetz, zu geben; er ist zu einseitig, und umschliesst nicht den Begriff von: Gränzen, innerhalb deren Immunitäts-Rechte ausgeübt werden, und der sich dann doch von Wicbelethe weder trennen noch überhaupt verläugnen lässt, — des andern, was dieser Ableitung entgegen steht, nicht einmal zu gedenken [83]).

Sub vicbelede leben cf. Privil. Stad. Dipl. in Origg. Guelph. III. p. 784 sq. de 1209 möchte ich daher lieber einfach mit: in terminis, sub banno etc. vivere, als wie: juri civitatis subjectus, erklären. — Denn der Aufenthalt grade ohne Widerspruch und Rückforderung erwirbt erst das Recht, unter Stadtrecht, als Genosse davon ferner zu leben. — Man kann daher nicht von jedem Aufhaltenden schon sagen: er lebe unter Stadtrecht; mir scheint wenigstens das Erstere vorzuziehn. — Dass man nun nur solche Orte werth hielt, Corporationen-Rechte deren Einwohnern zu ertheilen, bei welchen auch alle die Bedingnisse vorhanden waren, welche nicht allein zum juristischen Begriff von Stadt gehören, hat ganz natürliche Gründe. — Man muss daher, wenn man Civis in der Bedeutung des deutschen Staats- und Privatrechts auffassen will, nicht zu voreilig seyn, vor dem 13. Jahrhundert den Ausdrücken urbs, civitas, castellum etc. jenen juristischen Begriff unterzuschieben. — Wir werden sehen, wie selbstständig

83) So wenig man daher mit ausschliessender Gewissheit sagen kann: Weichbild bedeute Stadtrecht, eben so wenig kann auch die Ableitung die richtige seyn, welche allein zu diesem Begriff führt. — Die Richtigkeit von Bill, in Unbilde, Billigkeit, lässt sich keineswegs verkennen, allein zwei Umstände stehen hier entgegen: einmal, ist bilde oder belde, (oder vielmehr die gedehnten Formen bilehde und belehde) das Richtige? dann, kommt bilde um das 12. Jahrhundert noch in der gedehnten Form vor, und existirt eine solche von der Wurzel? ich kenne hauptsächlich aus jener Zeit nur die einfache, und man müsste also, nach jener, noch eine gedehnte annehmen, während doch von Jahr zu Jahr in der Sprache nur zusammengezogen wurde; natürlich bill und bilde nicht als Bild, sondern als Recht und Billigkeit betrachtet.

die Bürger von Soest am Ende des 12. saec. waren, und diese Stadt besass damals ohne Zweifel das am meisten ausgebildetste Stadtrecht in Sachsen.

§. 53.

Praktischer Beleg einiger Einzelnheiten aus den Verfassungen der Städte Soest und Rühden.

Wenn nicht die Masse von Häusern, sondern die ausgezeichneten Rechtsverhältnisse der Einwohner dazu dienen müssen, den Begriff einer Stadt zu bestimmen, so war man, wie schon einmal angeführt ist, in Sachsen bis zum Jahr 1180, noch nicht sehr weit vorgeschritten. — Es blieb den Städten noch ein weites Feld der Erwerbungen übrig, um darauf zu erndten.

Das Jus, quo Thruthmannici gaudent, in dem Diplom de 952 bei Falke und wovon schon geredet ist, wäre, wenn etwas Näheres darüber bekannt, und gewiss wäre dass hier Stadtrecht zu verstehen sey, wohl das älteste der Art in Sachsen; so bleibt aber Manches ungewiss, nur die Wichtigkeit Dortmunds und der Umstand, dass angesehene Städte, Herford, Minden, Paderborn, wahrscheinlich auch Höxter ihre Statuten von dort herholten, lässt uns ein altes Stadtrecht hier vermuthen. — Der Umstand aber, dass Soest wieder Appellationshof für Dortmund [84]) war, beweis't wohl für das noch grössere Ansehn und Alter der Soester Gesetze.

Wann die vorhandenen Soester Stadtrechte abgefasst seyen [85]), wird sich wohl nie aufklären lassen. — Die beiden Abfassungen können auch eben der Gleichheit des Textes wegen, nicht sehr weit von einander entfernt seyn. — Mitunter scheint die zweite Abfassung strenger noch die Rechte des Erzbischofs von Köln zu wahren, als die erste [86]);

84) Wigand Westphäl. Arch. V. 4. p. 45.

85) Beide Abfassungen stehen in Emminghaus memorabil. Susatensia und Häberlin anal. med. aevi; ich citire nach des Letztern Abdruck.

86) Von Emminghaus: de oude Schrae genannt. — Die Stelle z. B. in der zweiten Abfassung, Häberlin p. 519: causa vero, quae

und da ein Fortschreiten in der Macht der Städte anzunehmen ist, so könnte man fast folgern, dass die den Soestern ungünstigste Abfassung die älteste sey; indessen erscheint eben so mancher andern Zusätze wegen, welche sich als rein umschreibend darstellen, die der Schrift nach jüngere Abfassung auch die der Zeit nach, jedoch nur um ein Weniges, jüngere zu seyn. — Bedenkt man die Macht der Stadt Soest im 13. Jahrhundert, ihre Verträge mit Königen, ja sogar gegen ihren alten Herrn den Erzbischof erscheint sie als selbstständige, Verträge schliessende Macht, — so muss das vor uns liegende Soester Stadtrecht sehr alt seyn. — Die Areae censuales weisen in das 11. Jahrhundert [87]; es heisst stets: Burgenses nostri; man vergleiche ferner die Stelle: Hanc civilem justiciam etc. (Häberlin p. 516). Alle obersten Richter waren die des Erzbischofs [88], die Stadt gab nur die Schöffen zu den Gerichten. — Die Communio der Bürger durfte als solche so wenig, wie diese einzeln mit irgend einem andern Unabhängigen verhandeln, ohne Kölnische Genehmigung [89]. — Welcher Abstand gegen die Reihe von Diplomen in Häberlin p. 226 sqq. seit dem Jahre 1232.

Allein es liegt uns ob zu beweisen, dass dieser lange

coram judice domini Coloniensis Archiepiscopi supradicti, vel coram etc. heisst in der ersten Abfassung nur: — causa, quae coram advocato vel sculteto etc. und das Gericht des Erzbischofs wird gar nicht erwähnt; — so hat ferner der Anfang der zweiten Abfassung: tria judicia, scilicet domini Archiepiscopi Coloniensis etc., während de oude Schrae nur tria judicia hat; und so Mehreres.

87) Man wird also wohl mit Gewissheit nicht mehr sagen können, als dass das Soester Stadtrecht vor 1158 abgefasst sey, — um dies Jahr, der angeblichen Übertragung auf Lübeck wegen, anzunehmen, welche wohl eine schriftliche Abfassung voraussetzte; ich möchte mich für den Anfang des 12. Jahrhunderts entscheiden.

88) Vgl. Oben not. 86.

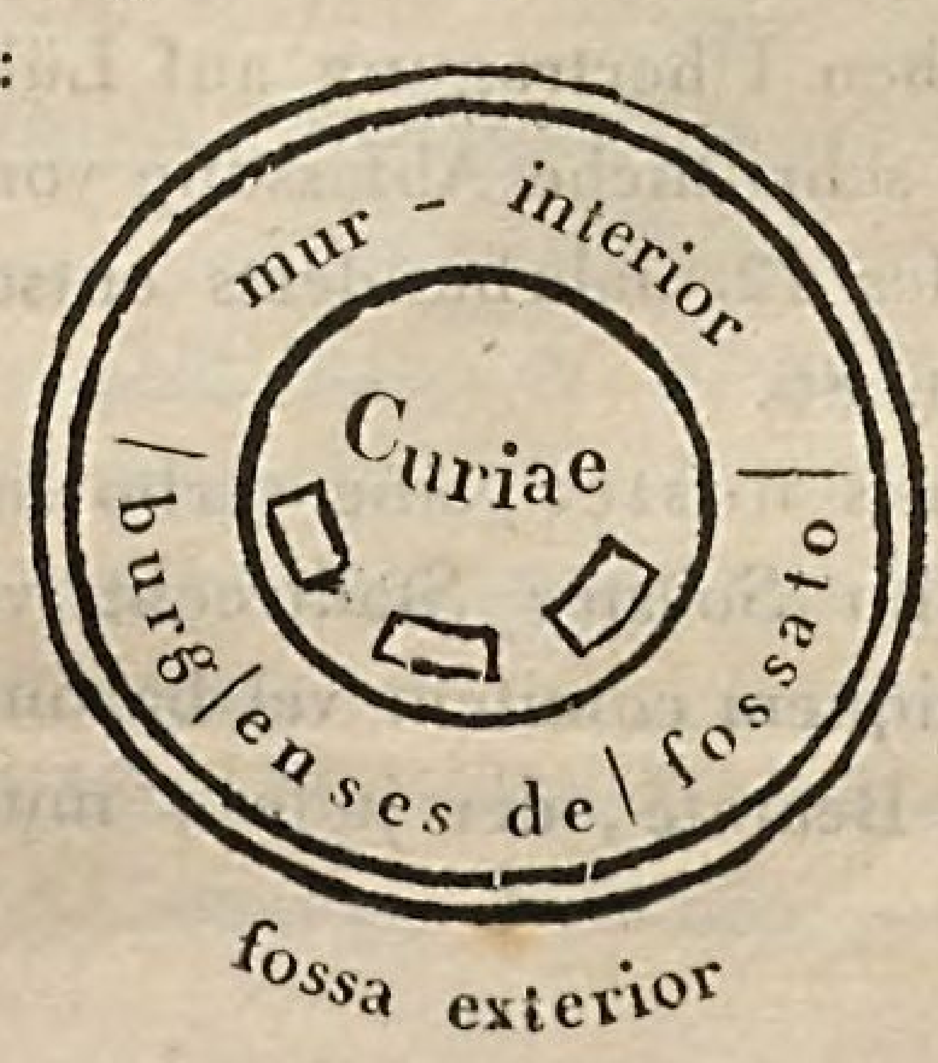
89) Si quis burgensis noster, sine verbo magistri consulum (i. e. judicis wenig Zeilen im Soester Stadtrecht vorher) legationem ex parte burgensium ad aliquem comitem vel baronem agere praesumpserit etc. Der Kölnische Beamte, der judex, musste also zuvor hievon unterrichtet seyn.

noch nicht ganz vollkommen in jeder Hinsicht selbstständige Stand der Communio noch im Verlaufe dieses Zeitraums derselbe geblieben sey. — Ohne Zweifel knüpfte sich die Einmischung des Erzbischofs in die städtischen Angelegenheiten, an seine Befugniss, die ersten Richter und Vorsteher der Gerichte einsetzen zu dürfen; denn in den Diplomen des 13. Jahrhunderts, in welchen Soest selbstständig auftritt, kommen die Kölnischen Richter nicht mehr vor, vgl. z. B. Dipl. de 1288 bei Haeberlin p. 252 u. s. w. — Nun spricht aber Erzbischof Philipp in einem Diplom de 1177 [90]) noch von einem Herimanno, sculteto nostro Susatiensi. — Nicht minder abhängig werden auch die übrigen Gerichte gewesen seyn. — Diese Vermuthung wird bestätigt, wenn man das Rühdener Stadt-Recht, bei welchem Soest'sche Verfassung im Jahr 1178 mit zum Muster diente [91]), vergleicht. Immer kommt: unser Herr von Colne vor, §. 22; die Bürger waren von ihrem Grund und Boden nach Köln pflichtig §. 40, auch hier setzte Köln den höchsten Richter: So wellich richter, den unse here van Colne settet of sin amptmann u. s. w. §. 19. — Also an eine völlige Unabhängigkeit der Communio war in unserm Zeitraum schwerlich zu denken. — So blieben auch die Bürger von Münster 1169, welche ausserhalb der innern Mauer bis zum Graben wohnten (burgenses de fossato) von der Curie abhängig, welche ihrem äussern Platz, innerhalb der Mauer entsprach [92]). — Noch kommen aus Münster keine Bürger

90) Haeberlin anal. p. 222 sqq. Der Advocatia de Colonia wird noch 1173 urkundlich gedacht.

91) Wigands Archiv V. p. 56 sqq. Ein Soester war bei Abfassung desselben mit thätig ausser andern Kölnischen Beamten.

92) Vielleicht so:



als Zeugen vor; erst seit 1183 sind die schwachen Spuren eines Jus forense; als selbstständig erscheint die Communio civitatis erst in einem Diplom de 1257 [93]) u. s. w. — Eine grössere Unabhängigkeit lässt sich für die übrigen Städte Sachsens in unserm Zeitraum, namentlich Bremen, Hamburg, Magdeburg keineswegs darthun; und wenn Lübeck 1158 nach dem Chron. Slavor. (Leibn. II. p. 610.) Stadt-Rechte, und zwar Soest'sche erhalten hat [94]), so müssen erst noch spätere Ereignisse eingetreten seyn, welche die wahre Selbstständigkeit jener Stadt begründeten [95]).

Dreierlei Gerichte hatte der Erzbischof zu Köln in Soest eingesetzt, das des Praepositus, des Advocatus und des Scultetus, wozu denn die Burrichter in einzelnen Bezirken kamen; die Schöffen dazu stellte die Stadt [96]); zwar wird dies nur bei dem Praepositus erwähnt, allein diese Befugniss ist ohne Zweifel weiter auszudehnen [97]). — Des Letztern Gericht wird: synodus genannt, und musste dreimal, nach dem neueren Recht zweimal im Jahre gehalten werden [98]). — Die Wirksamkeit des Praepositus und seines Gerichts ist nicht vollkommen klar; aus dem Umstande jedoch: causa, quae coram dicto praeposito, in dicta synodo mota fuerit et terminata, per justiciam, gratiam vel misericordiam, ab alio judice nullatenus est retractanda, schliesse ich, dass dies Gericht die höchste Behörde in Soest war, an welche Appellationen der andern Gerichte gingen; je-

93) Wilkens, Gesch. v. Münster p. 122. — Ein wenige Jahre früheres selbstständiges Auftreten, liesse sich wohl aus Dipl. 5. de 1253 bei Haeberlin anal. p. 231. folgern; jenes Dipl. de 1257 enthält den ersten Vertrag zwischen Capitel und Bürgerschaft.

94) Doch kann der Punkt, dass die ältesten Lübischen Rechte, Soest'sche gewesen, noch bezweifelt werden, ich habe daher bei 1158 nur von einer angeblichen Übertragung gesprochen.

95) Wie es auch in der That erst 1225 der Fall war. Vergl. Dahlmann, Lübeck's Selbstbefreiung, Hamb. 1828.

96) Das neuere Recht nennt sie Etswere, Haeberlin p. 519.

97) Wenn auch nicht für Besitzer des Gerichts des Advocatus, jedenfalls für die Consules sculteti; hierüber gleich mehr.

98) Haeberlin p. 505 u. 518.

doch findet sich hier eine merkwürdige Verschiedenheit in den beiden Codd. des Soester Rechts; nach dem ältesten wäre von keinem Gericht eine Appellation möglich gewesen; es heisst darin weiter: causa quae coram advocato vel sculteto [99]) juste vel amicabiliter decisa fuerit, rata debet esse et firma, und es folgt sogar eine Strafe der Appellanten. — Dahingegen hat der jüngere Cod. causa — quae coram judice domini Colon. Arch. supredicti (ist nicht supradicto i. e. preposito zu lesen?) vel coram advocato etc. Der Scultetus wird nirgends erwähnt; ich halte den Inhalt der letztern Stelle für wahrscheinlicher. — Da Kölnische Verfassung ohne Zweifel den grössten Einfluss auf Soest'sche hatte, so wäre ein Vergleich beider nicht ohne Nutzen [100]). In der That haben Praepositus zu Soest und der Burggraf zu Köln einige Ähnlichkeit [101]), wenn man der Modificationen immer eingedenk ist, welche sich für Köln durch Römische Elemente und dadurch ergeben, dass ein eigener Comitatus Coloniensis bestand; eine solche Ähnlichkeit mangelt für Soest.

Nicht ausdrücklich sondern die Soester Rechte die Befugnisse des Advocatus und Scultetus. — Doch lässt sich für die Thätigkeit des Erstern Folgendes feststellen: — Er hatte die Erbschaften Fremder, mit welchen zur Zeit Verträge dieserhalb bestanden, zu empfangen und den wahren Erben zu verwahren; zur Zeit unsers Stadt-Rechts werden nur Friesen und Gallier genannt, wahrscheinlich sind unter Letzteren die Flamländer gemeint, denn für einen direkten Handel nach Frankreich habe ich keine Beweise finden

99) Denn dass vom Praepositus nicht weiter appellirt werden sollte, geht aus dem Obigen hervor.

100) Doch kann ich bei dieser Arbeit die Einzelnheiten der Kölnischen Verfassung nicht besonders hervorheben; ich verweise im Allgemeinen auf Eichhorn's Aufsatz, so wie auf die Auseinandersetzung der Kölnischen Verfassung in Gaupp: über Städtebildung u. s. w.

101) In wiefern die Synodus mit dem Witziggedinge eins war, lässt sich nicht genau ermitteln, — sollte die Soest'sche Verfassung dafür einiges Licht geben können? Die wichtigste Verschiedenheit zwischen Praepositus und Burggraf bleibt der Blutbann; davon später.

können. — Als ähnliche Verträge mit Dänen u. s. w. hinzukamen [102]), waren vielleicht keine Kölnische Advocati mehr vorhanden. Der Advocatus hatte ferner die Criminal-Justiz zu Hals und Hand [103]), so wie die hohe Polizei [104]); er ächtet flüchtige Verbrecher, und leitet die Zerstörung deren Häuser [105]), und wacht überhaupt über den Stadtfrieden. Den Bann erhielt der Voigt vom Erzbischof, und übte ihn nicht in eigenem Namen. — Merkwürdig und am meisten von der Kölnischen Verfassung abweichend ist diese Wirksamkeit, diese hohe Gewalt des Advocatus zu Soest. — Doch liegt der Grund nicht so entfernt als es scheint. Es werden keine Beisitzer des Advocatus erwähnt; dazu kam, dass derselbe vielleicht der am meisten von Köln abhängige Beamte war; der Erzbischof gewann daher unendlich viel, wenn er in den Händen des Beamten, bei dessen Wirksamkeit eine Einmischung der Communio durch Scabini nicht Statt fand, die grösste Macht vereinte. — Darum entzog man den Blutbann dem Praepositus, daher die ungleiche Vertheilung der Befugnisse zwischen dem Burggrafen und Voigt in Köln, und dem Praepositus und dem Advocatus in Soest.

Alle andere Befugnisse waren, wie ich glaube, dem Gerichte des Scultetus vorbehalten, — er stand dem eigentlichen bürgerlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden vor; namentlich scheinen mir letztere aus den vorkommenden consulibus gebildet zu seyn, im Gegensatz der Scabini des Praepositus so genannt. — Denn die Bestimmung (Haeberl.

102) Dipl. de 1232 bei Haeberlin p. 226. nro. 3.

103) Si quis ferro acuto quempiam vulneraverit etc. — ferner: hominem occiderit, — doch haben beide Codd. den merkwürdigen Zusatz: Omnis causa infra bannum nostrum, quam vel mors punit, vel detruncationem membri meretur, ad judicium pertinet advocati, nisi prius fuerit proclamatum ad judicium rurensis Grafii; welche merkwürdige Einschränkung der Immunität! aber man sieht aus Allem, wie der Erzbischof seinen Einfluss so viel wie möglich bewahren wollte, und der rurensis Grafius war wahrscheinlich auch sein Angestellter!

104) Si quis latro etc. — ferner: qui intempeste noctis silentio etc.

105) Wer denkt hier nicht gleich an das Capitulare Saxonicum?

p. 526.): quicunque pro sua voluntate sine verbo magistri consulum *vel* judicis etc. scheint mir nur eine Person anzugehn — den Scultetus, der judex [106]), und als Vorsteher der Behörde der Consuln (Magistrat), magister consulum vor. — Für ein Zusammenbringen dieser Behörde mit der Richerzechheit in Köln habe ich nicht die gehörigen Momente auffinden können; vielleicht aber vertreten die Consules zuweilen das Schöffencollegium zu Köln [107]). — Den Consuln stand auch die Aufsicht über Maass und Gewicht zu.

Dann gab es, gleich wie in Köln, zu Soest noch Burrichter [108]). — Sie sprachen Recht in kleinen Diebstählen (bis XII Pfennige) und Schuldsachen (6 Pfennige); dazu hatten sie die Correktion der von den Consuln für falsch befundenen Maasse und Gewichte zu versehen. — Ich halte dieselben nicht für Burgrichter, sondern Bürgerrichter, und ihr Gericht hiess, gleich wie der Platz der niedern Landgerichte, thy. — Ob diese mit den officiatis zu Köln zusammenfallen, oder ob officiati noch anderer Art zu Soest vorkommen, wird wohl nicht genau ausgemacht werden können. — Dies wird namentlich der Fall mit den Vor-

106) Vgl. oben: tria judicia etc. der Scultetus hatte davon eins, ich sehe nicht ein, warum er nicht auch judex genannt seyn sollte. — Wären Consules mit ihrem Magister eine noch besondere hohe Behörde gewesen, so wäre dies gewiss bemerkt. — Die Burrichter konnten wohl übergangen werden, denn ein eigenes, permanentes Gericht bildeten sie ja nicht!

107) Denn dass sie eine nicht blos aufsehende, sondern auch rechtsprechende Behörde bildeten, geht aus der Bestimmung hervor: si quis consul pro justicia praetaxatum munus ab aliquo accipere praesumpserit etc.

108) Wo Burrichter vorkommen, da ist wahrer Kölnischer Einfluss zu bemerken, — dies Institut ist rein kölnisch; ging von diesen geringen Amtspersonen und Erlaubnissen, die man ihnen für einen gewissen Bezirk gestattete, die städtische selbstständige Verfassung aus, und bildete sich, namentlich in Westphalen, dann immer mehr? Wenn man obiges Beispiel von Medebach (§. 49. not. 29.) nimmt, sollte man fast auf diese Vermuthung kommen.

sprecken in judicio advocati seyn [109]); jedoch scheint es fast, als wenn dies mehr eine dauernde Bestellung, als eine nur vorübergehende Bemühung, die Jeder hätte übernehmen können, gewesen sey. — Eben so scheinen mir die precones beneficiati auch eine dauernde Würde für Bürger zu seyn; sie riefen ja Bürger zu Gericht, welches kein Anderer durfte; und wenn durch ihre Fahrlässigkeit Schaden entstand, so mussten sie ihn ersetzen. — Schon wegen dieses Anspruchs würde man dazu solche genommen haben, bei denen man der Durchsetzung dieses Anspruchs gewiss seyn konnte, d. h. Bürger, mit Grundstücken angesessen. — Denn welche Sicherheit hätte man für die Zuverlässigkeit des ohne specielle Belohnung [110]) zu leistenden Dienstes bei Fremden gehabt, die, um einem etwaigen Anspruch zu entgehen, sich nur hätten zu entfernen brauchen [111])?

Viel weniger künstlich konnte die Verfassung für das unbedeutendere Rühden seyn. — Zwar werden die Einwohner von dem Gaugerichte eximirt, eben so vom Vryggedinck [112]), und ihnen ein Bürgermeister und Rath so wie Richter gegeben, beide waren aber, wie schon gesagt

109) Häberlin pp. 514 und 527; meiner Meinung nach sind hier solche officiati zu verstehn, und es könnte dieser Punkt vielleicht auch zur Erklärung der Kölnischen Verfassung dienen, — nur Gewissheit vermag man hier nicht zu geben. — Für Magistri censuum mag ich ein dauerndes städtisches Amt nicht behaupten; sie konnten Kölnische Diener ganz speciell seyn, um vielleicht einen ähnlichen Zins in Soest einzufordern, wie den in Rühden, — vielleicht hingen sie mit der Erhebung der Gefälle von den areis censualibus unius juris etc. zusammen. — Officiati waren sie zwar auch, und in Köln mögen ähnliche Beschäftigungen für dortige officiati gewiss Statt gefunden haben.

110) Diese precones beneficiati erhielten nach Soester Recht keine besondere Bezahlung für ihre einzelnen Bemühungen.

111) Innungen, Fraternitates, d. h. spätere Handels- und Handwerks-Innungen kommen im Soester Stadtrecht noch nicht vor, eben aus dem Grunde, weil die grosse Bürgergilde grade jetzt erst durch deren gesetzlichen Schutz, den sie sich früher als Gesellschaft selbst verschaffen musste, aufhörte, — bis dahin hatte man nur eine Gilde gekannt. — Nun konnten erst die kleinen Innungen aufkommen.

112) Wigand Arch. V. Heft 1. Rühdener Stadtrecht p. 56 sqq. §§. 7 — 9.

abhängig von Köln, und die einzelnen Bürger, deren Besitzthum noch nach Hovestätten geschätzt wurde, waren dahin zinspflichtig [113]). Den Richter nun, den der Erzbischof von Köln setzte, Amtmann, suchte man schon durch kluge Bedingungen an das städtische Interesse zu fesseln [114]); der Richter hatte einen Frohnboten unter sich, — welcher auch ein geschworener [115]) Angestellter war. — Wollte der Richter wegen Freundschaft oder aus Bosheit nicht richten, und kümmerte er sich desshalb nicht um den Befehl des Bürgermeisters und Raths, dann sollte ein Staats-Frohn des Erzbischofs ein Vollgericht zu Hals und Hand über ihn halten [116]).

Dem Richter gegenüber stand die Behörde des Bürgermeisters und Raths; denn dass diese eine ganz besondere war, geht aus §. 21. hervor wo auch ihr ein besonderer Frohnbote zugestanden wird. — Der §. 24. ist für Bestimmung ihrer Wirksamkeit wichtig, denn hier war ohne Zweifel die Appellations-Instanz für Urtheile, um die man bei dem Richter nicht einig wurde; das Urtheil dieser Behörde konnte dann nicht mehr gescholten werden, und ward als Norm in ein besonderes Buch für künftige zweifelhafte Fälle eingetragen.

Wahrscheinlich stand auch letzterer Behörde der Spruch zu Hals und Hand zu, so wie die polizeiliche Aufsicht, namentlich über Maass und Gewicht u. s. w. [117]).

Interessant ist das Rühdener Stadtrecht dadurch, dass noch keine Innungen, fraternitates — (Gewerbegilden)

113) L. c. §. 40.

114) L. c. §. 19.

115) L. c. §. 21. Wahrscheinlich stand eben diesen geschwornen Frohnen eine Art geringer Gerichtsbarkeit mit zu, und sie waren mehr als grade Laten, denn es heisst: mogen ok wol richten u. s. w. denkt man an den Staats-Frohn, so lässt sich wohl denken, dass die Rühdener bei dem Wort Frohn mehr im Sinne hatten, als einen Exekutor; ist vielleicht an die Wirksamkeit der Burrichter zu denken?

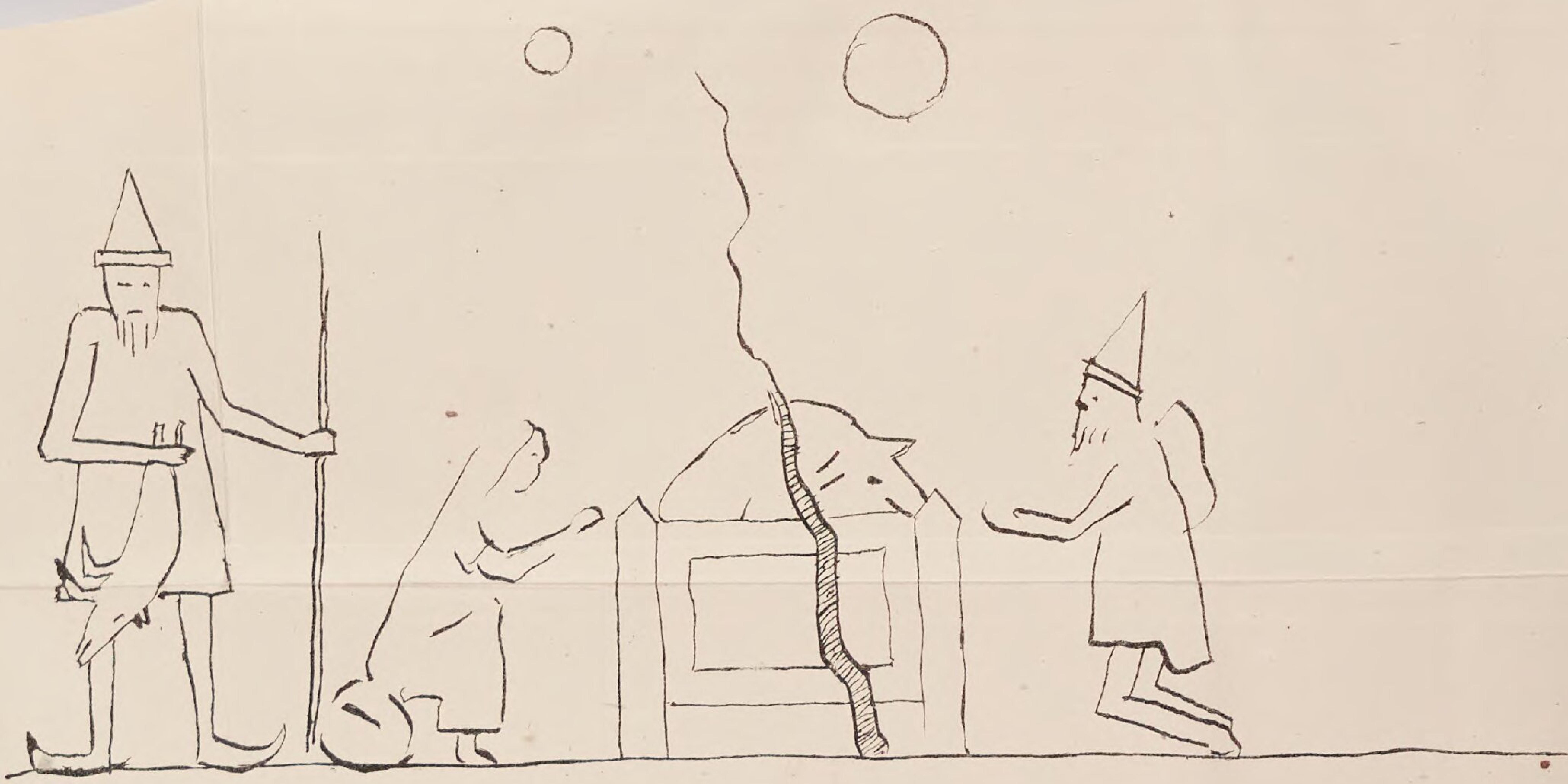
116) L. c. §. 22.

117) Wanmate, falsche Maasse; Wan, unächt, nicht rechtlich, falsch (Wanbürtig) ist interessant in dieser Zusammensetzung.

vorkommen, wohl aber eine merkwürdige Folge von Bestimmungen für Heergewäte und Gerade [118]), was, nach den einzelnen Gewerben, dazu gehöre. Sollten solche Gesetze nach Aufhören der grossen Bürgergilde, nicht viel mit dazu beigetragen haben die einzelnen Gewerbe mit ihren verschiedenen Bestimmungen und Rechten als kleinere Innungen zu sondern? — Der §. 67. beschreibt das besondere Verfahren eines ausserordentlichen Gerichts, gogerycht, in welchem Jemand friedlos gelegt wurde. — Die Rühdener Gerichte kamen nun, bis auf die Gerichtsbarkeit, welche zu Hals und Hand ging, so ziemlich mit der Wirksamkeit des Scultetus und seiner Consuln in Soest überein; wie oft nun die Thätigkeit dieses Gerichts in Soest sich geäussert, lässt sich vielleicht aus dem §. 69. des Rühdener Rechts folgern: — Gerychte, dat man pleget to halden degelic. — Über den allgemeinen Einfluss Kölns auf sächsische Städteverfassung sey nur bemerkt, dass er sich wahrscheinlich von 1073 herschreibt [119]). — Es wurden in diesem Jahr nach Lambertus Scafnaburgensis so viele reiche Familien durch unruhige Auftritte zur Auswanderung gezwungen, wovon, wie man nicht mit Unrecht vermuthet, wenigstens Soest mehrere aufgenommen. — Überwiegend aber ward Kölnischer Einfluss nach und bei dem Sturze des Löwen, indem der Erzbischof Philipp durch Vergünstigungen alle Communen auf seine Seite zu ziehen suchte. Die Folgen davon, welche sich für Städtebildung dieserhalb zeigten, waren für Westphalen merkwürdig, und, in etwas anderer Art, namentlich unabhängiger von Kölnischem Einfluss, auch in Engern und Ostphalen zu bemerken. — Mit einem Male thaten alle Städte einen merkwürdigen Schritt vorwärts, (vgl. §. 49. von nro. 4 zu 5 und 6) und die Geschichte dieser Umstände bildet eine der interessantesten Episoden des folgenden Zeitraums.

118) §§. 44 — 53. incl.

119) Ich leite diesen Einfluss lieber von solchen Ereignissen, als aus der Oberdiöcesan-Herrschaft Kölns, von deren thätigem Einfluss ich eben keine besondere Meinung habe.




Dhu ga u ta r os ta
o u s il s in gr os ta


SAXONIAE
ANTIQUAE
Fines exteriores atque
in iis dioeceses majores
Tempp. post. Carolum
Fines exteriores ant. Sax.
Dioeces. fines
Mercatorum itinera
MARE GERMANICUM
DIOECES MONASTERIENS IN FRISIA
NORDALBINGI
BREMENSIS
SLAVORUM GENTES
DIOECESIS VERDENSIS
DIOECESIS MINDENSIS
DIOEC HILDESHEIMENSIS
DIOEC HALBERSTAD
SAXON. ANTIQUIS
DIOEC PADERBORNENSIS
DIOEC MAGUNT IN SAXON ANTIQUIS
DIOEC HALLERST
DIOEC COLONIENS
Dani
Hamburgum
Brema
Verda
Hanover
Mindin
Munster
Paderbrunn
Bardanwich
Magdeburch
Halberstat
Hildenesheim
Northusen
Saxoniae
Fulda
Albis
Unstrut
Salas
Colon. Agripp.
Duilium


PAGI ANTIQUAE SAXONIAE
PRAECIPUE IN DIOECESI
BREMENSI MINDENSI OSNA
BRUGENSI PADERBORNENSI
ET PARTIM IN DIOEC. MO.
NASTERIENSI
WANGIA
TERRA HODIE
BUJADINGER LAND
(HODIE SINUS)
RUSTRINGIA
RUSTRING
EMIS
HUNSEGAU
FIVELGAU HODIE SINUS
DOLLARTI
GAU
HUMMERCHIE
PAGUS AMMERI
FRISIA ORIENTALIS
LOINGAU
HASEGAU
PAGUS DRENTHE
PAGI LORGOE PARS
BREMEN
Verden
LERI
PAGI LORGOE PARS
PAG. ENTERIGAVI
PAG AGROTINGO
PAGUS DERSABURG
PAG
ZUIDER SEE
PAGUS BURSIBANT
PAGUS GRAINGA
PAG. SCAPEFELDUN
PAG HLIDBECKI
PAG. TWENTHE
PAGUS TREGWITHI
PAG SUTHBERG
PAG. WESTAGA
PAGUS HUVETINGO
PAG TILITHI
PAG TOCHINGO
PAG HAMALANT
PAG SCOPINGO
PAG. SUDERGO
PAG THIATMELLI
MARCA STURMETHI
PAG PATERGA
PAG AUGA
PAG DREINI
PAGUS HARE
PAGUS LANGANECKA
PAG. ALM
UNGA
PAG BOROTBA
RECTIUS TERRA BOROTRA
PAG RURIK GOWE
PAG. HENGEHEN
vel ANGRIAE
TREVERGOW
ITTERGOW
PAG LOCDORF
PAG. HESSO-SAXONICUS
P. HIMMERVELDUN
PAG. ANGRIAE, HARE, LANGANECKA,
ARVESFELD pp. COMPLECTENDI SUNT
SUB NOMINE PAGI WESTPHALICI IN
TERRA BOROTRA.
Osnabruck
Munster
Paderborn
Minden
Oldenburg
Groningen
Zwolle
Deventer
Nymegen
Arnheim
Duisburg
Kaiserswerth
Roermonde
Venlo
Cassel
Münden

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schaumann, Adolf,

Geschichte des niedersächsischen Volks von dessen erstem Hervortreten auf deutschen Boden an bis zum Jahre 1180 von dessen erstem Hervortreten auf deutschen Boden an bis zum Jahre 1180

Göttingen 1839

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.sax.o.8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11691158-5